

«Nichts mehr wird sein wie es war»

Ein Dossier des Archivs für Zeitgeschichte zu 50 Jahre Frauenstimmrecht und zur Frauenrechtsbewegung in der Schweiz



Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung und Benutzungsbedingungen.....	3
Vorgeschichte zum Frauenstimmrecht und zur Frauenbewegung.....	7
Frauenrechte im Schweizer Judentum (Jüdische Zeitgeschichte)	10
Männer für das Frauenstimmrecht (Politische Zeitgeschichte).....	25
Frauen gegen das Frauenstimmrecht (Wirtschaft und Zeitgeschichte) .	39
Zusammenfassung	52
Impressum.....	58

Titelbild:

Karikatur von Hans U. Steger «Nichts mehr wird sein wie es war» zur Nichtwahl der offiziellen SP-Bundesratskandidatin Christiane Brunner und zur Wahl von Ruth Dreifuss, erschienen im Tages-Anzeiger vom 24. März 1993, in: AfZ NL Hans U Steger / 1535.

Personen: Ruth Dreifuss (auf der Bundeshauskuppel stehend), Christiane Brunner (mit Besen, neben Dreifuss sitzend). Man beachte die modifizierten Flaggen am Bundeshaus.

Die Inschrift «Curia Conservationis Vetterliae» ist eine Abwandlung der tatsächlichen Inschrift «Curia Confoederationis Helveticae» und lässt sich sinngemäss mit «Rathaus zur Bewahrung der Vetternerwirtschaft» übersetzen. Das Bild zeigt die vereinigte Frauenpower, die mit dem Reisbesen und anderen nützlichen Gerätschaften der Vetterliwirtschaft der Politiker den Garaus macht und lässt sich wahlweise als optimistische oder pessimistische Voraussage für eine Zukunft mit weiblicher politischer Macht interpretieren.

Einleitung und Benutzungsbedingungen

Vor 50 Jahren wurde durch die eidgenössische Abstimmung vom 7. Februar 1971 das Stimm- und Wahlrecht für Schweizerinnen eingeführt. 65.7% der Abstimmenden sprachen sich dafür aus; deutliche Zustimmung gab es vor allem in der Westschweiz und in Basel. Abgelehnt wurde die Vorlage in verschiedenen Zentral- und Ostschweizer Kantonen.

In diesem Themendossier anlässlich des 50. Jahrestages der Abstimmung gehen wir den Spuren nach, die die Frauenstimmrechtsdebatte und die Frauenrechtsbewegung in den Beständen des Archivs für Zeitgeschichte mit seinen drei thematischen Sammlungsschwerpunkten Jüdische Zeitgeschichte, Politische Zeitgeschichte sowie Wirtschaft und Zeitgeschichte hinterlassen haben. Auffällig ist dabei, dass die meisten in diesem Dossier zitierten Dokumente des AfZ von Männern verfasst wurden.

Entsprechend wird in diesem Dossier die Frauenrechtsbewegung aus u.a. männlicher Perspektive beleuchtet. Die Gründe dafür liegen einerseits in der historischen Realität – Wirtschaft und Politik waren lange von Männern dominiert; auch in jüdischen Gemeinden mussten die Frauen für ihr Mitspracherecht kämpfen. Wenn also Meinungsbilder aus der Politik zum Frauenstimmrecht aufgezeigt werden, können diese nur von Politikern stammen, weil es aufgrund des fehlenden aktiven und passiven Wahlrechts keine Politikerinnen gab. Andererseits spiegelt das Themendossier blinde Flecken in der Sammeltätigkeit des Archivs für Zeitgeschichte, das auch nach der politischen Gleichberechtigung Frauen wenig Aufmerksamkeit widmete.

Für die **Schweizer Jüdinnen und Juden** war das Frauenstimmrecht ein wichtiges Thema, wobei sich die überlieferten Unterlagen nicht nur auf landespolitische Vorgänge beziehen, sondern vor allem auf das Stimmrecht der Frauen auf Ebene der jüdischen Gemeinden. Da die Frauen oft nicht einmal Mitglieder der Gemeinden werden konnten, besaßen sie auch kein Mitspracherecht. Die Diskussionen, die sich um diese Frage drehten, sind u.a. in den Archiven der jeweiligen jüdischen Gemeinden und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds (SIG) dokumentiert.

Darüber hinaus gab und gibt es auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft Frauen (und einige Männer), die sich auf nationaler und politischer Ebene für die Gleichberechtigung der Frau einsetzten. Im vorliegenden Quellendossier wird die Geschichte des Frauenstimmrechts anhand der grössten jüdischen Gemeinde der Schweiz, der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ) nachgezeichnet.

Im Bereich der **Politischen Zeitgeschichte** lassen sich vielfältige Dokumente zur Frauenrechtsbewegung finden, einerseits von institutioneller Seite im Rahmen der Organisationen Eidgenössische Gemeinschaft (EG) und Schweizerischer Aufklärungsdienst (SAD), die beide im Sinne einer (geistigen) Abwehr gegen eine Bedrohung von aussen agierten, andererseits in den Privatnachlässen verschiedener Persönlichkeiten. Der SAD¹, der im Dezember 1947 unter dem Eindruck des beginnenden Kalten Krieges als überkonfessioneller und überparteilicher Verein mit dem Ziel gegründet wurde, über totalitäre Ideologien aufzuklären und die Landesverteidigung zu stärken, ist insofern spannend, als dass er neben regionalen und thematischen Untergruppen auch eine Frauengruppe hatte. Diese kommt im vorliegenden Dossier jedoch nicht zu Wort. Zum Thema Frauenstimmrecht oder Frauenrechtsbewegung wollte sie sich nicht äussern. So schrieb die Frauengruppe, sie wolle «sich nicht vereinnahmen [sic] lassen für sog. 'Frauenfragen'». ²

In der **Wirtschaft** schliesslich, bzw. in den Beständen der grossen Wirtschaftsdachverbände (economiesuisse, Swissmem, Swiss Textiles), die sich im AfZ befinden, scheint die Frauenrechtsbewegung eine eher marginale Rolle gespielt zu haben. Dies heisst nicht, dass Frauenrechte in den Wirtschaftsbeständen überhaupt keine Rolle spielten, sondern dass sich die Verbände eher mit konkreten für die Wirtschaft relevanten Fragen wie

¹ Vgl.: AfZ IB SAD-Archiv. Die Dokumente zur Frauengruppe sind in der Klasse 5.4. zu finden.

² Vgl.: SAD-Frauengruppe. Arbeitspapier z.Hd. der Sondierungsgespräche SAD/SGG vom 02.05.1981, in: AfZ IB SAD-Archiv / 753.

beispielsweise dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen³ oder der Lohnungleichheit⁴ beschäftigen. Das Frauenstimmrecht wird in verschiedenen dokumentarischen Dossiers der Gesellschaft zur Förderung der Schweizerischen Wirtschaft thematisiert.⁵ In den Beständen von Farner Consulting⁶ und Becker Audiovisuals,⁷ beide aus dem Bereich der Public Relations, finden sich thematische Presseartikelsammlungen mit dokumentarischem Charakter. Die Forschungsdokumentation Antonina Simonin wiederum beschäftigt sich mit italienischen Gastarbeiterinnen bei Landis&Gyr.⁸ Aufschlussreiche Dokumente finden sich im Nachlass des freisinnigen Robert Eibel – zum Kampf *gegen* das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich. Eibel war in der Organisation «Redressement National» tätig, die sich Ende der 1950er Jahre gegen das Frauenstimmrecht auf nationaler Ebene einsetzte. Eibel und das Redressement National werden in diesem Dossier vertieft behandelt.

Im Archiv für Zeitgeschichte finden sich aber Dokumente zum Frauenstimmrecht und zur Frauenrechtsbewegung nicht nur in Nachlässen und Archiven von Institutionen, sondern auch in verschiedenen **Sammlungen**. In der inzwischen eingestellten Systematischen Sammlung von Presseauschnitten besteht eine ganze Klasse zu verschiedenen Themen der Frauenrechtsbewegung. Diese war in der Dezimalklassifikation unter dem Titel «Probleme der Frau» und unter «Kultur» bzw. «Kulturpolitik» eingeordnet worden.

³ Beispielsweise im Vorort-Archiv (economiesuisse), Klasse 99.1.1. Frauenarbeit mit einer Laufzeit von 1930 bis 1951. Die verschiedenen Dossiers behandeln die Themen «Konvention über die Nachtarbeit von Frauen» (AfZ IB Vorort-Archiv / 99.1.1.1., «Unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben» (AfZ IB Vorort-Archiv / 99.1.1.2., und «BB zum internationalen Abkommen über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe» (AfZ IB Vorort-Archiv / 99.1.1.3.).

⁴ Dazu gibt es ein Dossier im Bestand von Swiss Textiles bzw. Textilverband Schweiz: AfZ IB TVS-Archiv / 3742: Unia, Lohngleichheits-Agreement zur Überprüfung der Frauenlöhne, Korrespondenz, 2007.

⁵ Vgl.: AfZ IB wf-Archiv I. Die Unterlagen zum Frauenstimmrecht finden sich in den Dossiers 16.7.10.1. bis 16.7.10.6. Es handelt sich dabei um Presseartikelsammlungen.

⁶ Vgl.: AfZ IB Farner Consulting Archiv.

⁷ Vgl.: AfZ IB Becker Audiovisuals.

⁸ Vgl.: AfZ FD Antonina Simonin.










 Systematische Sammlung ↗  6. Kultur ↗  6.0. Kulturpolitik ↗
Klasse: 6.0.6. Frauenpolitik / Frauenbewegung
Bemerkungen: Urspr. Titel: "Probleme der Frau"
▼ Untereinheiten
 6.0.6.0. Allgemein ↗  6.0.6.1. Emanzipation ↗  6.0.6.2. Politische Gleichberechtigung ↗  6.0.6.3. Gesellschaftliche Gleichberechtigung ↗  6.0.6.4. Frauenverbände / Frauenbewegung / Feminismus ↗  6.0.6.5. Gewalt gegen Frauen ↗  6.0.6.6. Männerpolitik / Männerbewegung ↗

Bild: Auszug aus der Archivtektonik des Archivs für Zeitgeschichte.

Dass die rechtliche und politische Gleichstellung der Frau unter Kulturpolitik eingeordnet und als «Probleme der Frau» wahrgenommen wurde, sagt viel über den (vor-68er-)Zeitgeist aus, in dem diese Dezimalklassifikation angelegt wurde. Unterdessen wurde der Titel durch den passenderen Begriff «Frauenpolitik/Frauenbewegung» ersetzt, die Zuordnung zur «Kulturpolitik» wurde aus technischen Gründen beibehalten. Die Klasse enthält Zeitungs- und Zeitschriftenartikel zu den Themen Emanzipation, politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung, Frauenverbände/Frauenbewegung/Feminismus, Gewalt gegen Frauen sowie Ordner zu «Problemen des Mannes» bzw. zur Männerbewegung.⁹

Das hier vorliegende Themendossier zum Frauenstimmrecht und der Frauenrechtsbewegung ist thematisch nach den drei Sammlungsschwerpunkten des AfZ unterteilt. In allen drei Kapiteln kommen jeweils verschiedene repräsentative Personen, Organisationen oder Institutionen zu

⁹ Auch dieser Titel wurde unterdessen angepasst und heisst jetzt nur noch «Männerbewegung».

Wort, weitere Quellen zur vertieften Beschäftigung oder zur Verwendung im Unterricht sind angefügt.

Die Verwendung dieses Dossiers sowie der zitierten und im Anhang beigefügten Quellen für den Unterricht oder das Zitieren von Ausschnitten für wissenschaftliche und journalistische Zwecke sind unter Nennung der vollständigen Quellenangabe und mit Verweis auf «Archiv für Zeitgeschichte ETH Zürich» ausdrücklich erlaubt. Über die Zusendung eines Belegexemplars bei Publikation freuen wir uns.

Vorgeschichte zum Frauenstimmrecht und zur Frauenbewegung

Erste erfolglose Anstrengungen zur Erreichung des Frauenstimmrechts in der Schweiz waren 1868 anlässlich der kantonalen Verfassungsrevision im Kanton Zürich zu verzeichnen. Der kurz darauf aus Vereinen aus Basel, Bern, St. Gallen, Winterthur und Zürich gegründete Schweizerische Arbeiterinnenverband forderte 1893 das Stimm- und Wahlrecht für Frauen¹⁰ – als einzige Partei setzte sich die Sozialdemokratische Partei ab 1904 dafür ein.¹¹ Bereits 1897 verfasste der Schweizer Staatsrechtler Carl Hilty (1833-1909) für die von ihm herausgegebenen Politischen Jahrbücher der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Text zum Frauenstimmrecht, in dem er dieses deutlich befürwortete.¹²

¹⁰ Vgl.: Joris, Elisabeth: Schweizerischer Arbeiterinnenverband (SAV), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 18.03.2015, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/030557/2015-03-18/>, zuletzt eingesehen am 06.10.2020.

¹¹ Frauenstimmrecht in der Schweiz, in: Dossier der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den eidgenössischen Wahlen – ein Blick zurück, online unter: <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020. <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/#die-ersten-kantone-fuehren-das-frauenstimmrecht-ein>

¹² Der gesamte Artikel Hiltys ist digitalisiert online zu finden: Hilty, Carl: Frauenstimmrecht, in: Hilty, Carl [Hg.]: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1897, S. 243-376, online unter: http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/hilty_frauenstimmrecht_1897?p=1, zuletzt eingesehen: 09.12.2020.

Verschiedene weitere Vereine schlossen sich 1909 zum Schweizerischen Verband für das Frauenstimmrecht zusammen.¹³ Von ihnen initiierte Anträge in den Kantonen St. Gallen, Basel-Stadt, Bern, Genf, Neuenburg, Zürich und Waadt in den Jahren zwischen 1912 und 1921 wurden ausnahmslos abgelehnt.¹⁴

Gleichzeitig bestanden Bemühungen auf nationaler Ebene: Zwei Motionen für das eidgenössische Frauenstimmrecht, die im Nationalrat eingereicht wurden, schwächten die Räte zu Postulaten ab, die an den Bundesrat überwiesen und dort ignoriert wurden. Eine Petition des Schweizerischen Verbands für das Frauenstimmrecht, der von weiteren Frauenorganisationen, den Gewerkschaften und der SP unterstützt wurde, erhielt zwar viele Unterschriften (insgesamt 249'237, davon 78'840 von Männern und 170'397 von Frauen), blieb jedoch erfolglos.¹⁵

Im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre und dem vermehrten Erfolg politisch konservativer bis frontistischer Strömungen in der Schweiz sowie dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs rückten die Anliegen der Frauenrechtsbewegung in den Hintergrund. Während der Kriegsjahre und in der Nachkriegszeit wurden verschiedene Initiativen auf kantonaler und kommunaler Ebene lanciert, die keinen Erfolg hatten.¹⁶

Als Reaktion auf ein 1950 eingereichtes Postulat veröffentlichte der Bundesrat am 2. Februar 1951 einen Bericht «an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende

¹³ Mit dem Erreichen des Hauptziels benannte sich der Verband 1971 in «Schweizerischer Verband für Frauenrechte» um.

¹⁴ Vgl.: Erste vergebliche Versuche in den Kantonen. Frauenstimmrecht in der Schweiz, in: Dossier der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den eidgenössischen Wahlen – ein Blick zurück, online unter: <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/#erste-vergebliche-versuche-in-den-kantonen>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020.

¹⁵ Erste Vorstösse auf nationaler Ebene. Frauenstimmrecht in der Schweiz, in: Dossier der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den eidgenössischen Wahlen – ein Blick zurück, online unter: <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/#erste-vorstoesse-auf-nationaler-ebene>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020.

¹⁶ Gescheiterte Versuche auf kantonaler Ebene während des 2. Weltkriegs und in der Nachkriegszeit. Frauenstimmrecht in der Schweiz, in: Dossier der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den eidgenössischen Wahlen – ein Blick zurück, online unter: <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/#gescheiterte-versuche-auf-kantonaler-ebene-waehrend-des-2-weltkriegs-und-in-der-nachkriegszeit>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020.

Verfahren».¹⁷ Darin stellte er fest, «dass der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um über die materielle Frage zu entscheiden, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einzuführen sei.»¹⁸ Vielmehr schob er die Verantwortung ab und plädierte dafür, dieses zuerst auf kommunaler oder kantonaler Ebene einzuführen, dadurch Erfahrungen zu sammeln, um dann das Frauenstimmrecht mit besseren Erfolgsaussichten auch auf eidgenössischer Ebene einzuführen.

Zwischen diesem Bericht des Bundesrats und der ersten eidgenössischen Volksabstimmung zum Frauenstimmrecht geschah nicht viel. Lediglich im Kanton Basel-Stadt wurde das Frauenstimmrecht ab 1957 auf Gemeindeebene erlaubt und ein Jahr später in Riehen eingeführt.

Eine erste Volksabstimmung zum Frauenstimmrecht auf nationaler Ebene, die in Zusammenhang mit einem umstrittenen Zivilschutzobligatorium für Frauen stand, wurde am 1. Februar 1959 durchgeführt. Bei einer Stimmbeteiligung von 67 Prozent scheiterte sie deutlich sowohl am Volks- als auch am Ständemehr. Lediglich 33 Prozent der Stimmberechtigten sprachen sich für das Frauenstimmrecht aus, und einzig die Westschweizer Kantone Waadt, Neuenburg und Genf nahmen die Vorlage an. Unterstützt wurde das Begehren von drei Parteien: Der SP, dem sozialliberalen Landesring der Unabhängigen und der Partei der Arbeit.¹⁹

Am Tag der Ablehnung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene führte der Kanton Waadt als erster Kanton das Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene ein. Im gleichen Jahr folgte der Kanton Neuenburg, ein Jahr später der Kanton Genf. Die ersten Deutschschweizer

¹⁷ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren vom 2. Februar 1951, in: Bundesblatt, 103. Jahrgang, Nr. 6, Bern, 8. Februar 1951, S. 341-350, online unter: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10037343>, zuletzt eingesehen: 06.10.2020.

¹⁸ Ebd., S. 350.

¹⁹ Deziert dagegen war die damalige Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei BGB (heute SVP), alle anderen Parteien erteilten ihren Mitgliedern Stimmfreigabe. Vgl.: Frauenstimmrecht in der Schweiz: 100 Jahre Kampf, in: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, online unter: <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/politfrauen/eroberung-der-gleichberechtigung/frauenstimmrecht>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020.

Kantone folgten in den 1960er Jahren, so Basel-Stadt 1966 und Basel-Landschaft 1969, der Kanton Tessin führte es 1969 ein.²⁰

Bei der vom Bundesrat geplanten Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention im Jahr 1968 sollte das in der Konvention enthaltene Frauenstimmrecht ausgeschlossen werden. Dies führte zu massiven Protesten der Frauenverbände, die befürchteten, dass dadurch das Frauenstimmrecht weiter verschleppt würde. Die neue Abstimmungsvorlage des Bundesrats zum Frauenstimmrecht wurde von keiner Partei ernsthaft bekämpft und wurde am 7. Februar 1971 von knapp zwei Dritteln der Stimmberechtigten angenommen. Im Vergleich mit den Nachbarländern der Schweiz war dies ein später Entscheid: Deutschland und Österreich hatten das Frauenstimmrecht nach dem Ersten, Frankreich und Italien unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt.

Diejenigen Kantone, die das Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt hatten, folgten in den Jahren 1971 und 1972 – mit Ausnahme der beiden Appenzell. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden entschied sich die Landsgemeinde 1989 dafür. Appenzell Innerrhoden musste durch eine Klage und einen Bundesgerichtsentscheid im Jahr 1990 zur politischen Gleichberechtigung gezwungen werden.

Frauenrechte im Schweizer Judentum (Jüdische Zeitgeschichte)

Abriss: Frauenstimmrecht in den jüdischen Gemeinden

In der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich wurde bereits in den 1930er Jahren in Zusammenhang mit einer Statutenrevision das Frauenstimmrecht thematisiert – damals aber noch erfolglos. Gemäss Statuten konnten Frauen bereits davor unter bestimmten Umständen Mitglieder der Gemeinde werden. Waren sie als Ehefrauen gemeinsam mit den Kindern grundsätzlich unter der Mitgliedschaft des Mannes mitgedacht, aber nicht

²⁰ Vgl.: Die ersten Kantone führen das Frauenstimmrecht ein. Frauenstimmrecht in der Schweiz, in: Dossier der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den eidgenössischen Wahlen – ein Blick zurück, online unter: <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/eidgenossische-wahlen-ein-blick-zurueck/frauenstimmrecht-in-der-schweiz/#die-ersten-kantone-fuehren-das-frauenstimmrecht-ein>, zuletzt eingesehen am 08.10.2020.

als eigenständige Mitglieder registriert, konnten Witwen und minderjährige Kinder die Mitgliedschaft des verstorbenen «Familienoberhaupts» übernehmen, «sofern sie innert Jahresfrist nach dem Ableben ihres Ehematten oder Vaters ihren Eintritt schriftlich erklären».²¹

Die Quellen des AfZ zeigen auf, dass die ICZ nicht die einzige Gemeinde war, die mit diesem Thema beschäftigte. So teilte etwa die Communauté Juive de La Chaux-de-Fonds dem SIG per Brief vom 9. Oktober 1959 mit, dass im Zusammenhang mit dem neuen Verfassungsartikel des Kantons Neuchâtel den Ehefrauen der Mitglieder das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten verliehen worden sei.²²

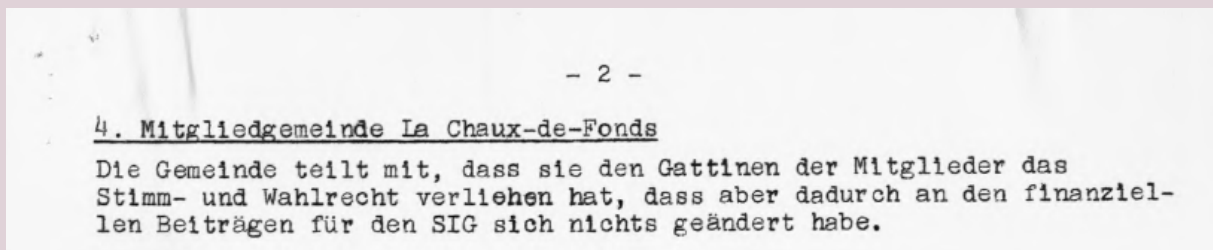


Bild: Undatierte Notiz in den Sekretariatsakten des SIG, in: AfZ IB SIG-Archiv / 622.

Der letzte Halbsatz bezieht sich auf die Regel, dass die Mitgliedsgemeinden ihre Beiträge an den SIG entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder berechneten. Durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechts an die verheirateten Frauen, deren Männer bereits Mitglieder waren, dürfte sich diese Zahl knapp verdoppelt haben – dies bei gleichbleibenden Steuereinnahmen, weil Familien durch das Stimmrecht der Frau nicht plötzlich doppelt besteuert werden konnten. Entsprechend war die Gemeinde nicht gewachsen, sondern lediglich die rechtlichen Grundlagen zum Mitspracherecht geändert worden. Deshalb sah Communauté Juive de La Chaux-de-Fonds keinen Grund, ihre Beiträge an den SIG zu erhöhen.

²¹ Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9, hier S. 8, in: AfZ Z Jüdische Periodika / IW 1930-21.

²² Brief der Communauté israélite de La Chaux-de-Fonds an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund vom 9. Oktober 1959, in: AfZ IB SIG-Archiv / 622.

Aus St. Gallen erreichte den SIG im Oktober 1970 einen Brief, in dem die Israelitische Gemeinde nach der Haltung des SIG bezüglich passivem und aktivem Wahlrecht der Frauen fragte:

Unsere Gemeinde befasst sich mit dem Gedanken, das passive und aktive Wahlrecht für Frauen in unserer Gemeinde einzuführen.

Bevor wir diese Angelegenheit an unserer Gemeindeversammlung zur Sprache bringen, wünschen wir jedoch die grundsätzliche Einstellung des S.I.G. kennen zu lernen.

Es würde uns auch interessieren, ob andere Gemeinden das Frauenstimmrecht kennen.

Bild: Brief der Israelitischen Gemeinde St. Gallen an den SIG vom 8. Oktober 1970, in: AfZ IB SIG-Archiv / 648.

Das SIG-Sekretariat liess daraufhin verlauten, dass sich die Geschäftsleitung in ihrer nächsten Sitzung mit dem Thema beschäftigen und sich mit einer Stellungnahme melden würde.²³ Diese Stellungnahme wurde der Israelitischen Gemeinde St. Gallen am 3. November zugeschickt. Diplomatisch hielt der SIG darin fest, dass «gemäss den Gemeindebundstatuten die Gemeinden in religiöser und administrativer Hinsicht autonom sind»²⁴ und die Geschäftsleitung des SIG deswegen keine Stellung nehmen könne. Er wies jedoch darauf hin, «dass in einigen Gemeinden Frauen Mitglieder sind und dass beispielsweise die Mitgliedgemeinden Bern, Genf und ICZ seit einigen Jahren Damen an die Delegiertenversammlung des SIG delegieren.»²⁵ Dass der SIG sich in dieser Frage zurückhielt, mag wohl auch der Absicht geschuldet sein, die streng orthodoxen Gemeinden, für

²³ Vgl.: Brief SIG-Sekretariat an Hanns Neuburger, Präsident der Israelitischen Gemeinde St. Gallen vom 12. Oktober 1970, in: AfZ IB SIG-Archiv / 648.

²⁴ Brief des SIG an Hanns Neuburger, Präsident der Israelitischen Gemeinde St. Gallen vom 3. November 1970, in: AfZ IB SIG-Archiv / 648.

²⁵ Ebd.

die ein offizielles Mitspracherecht der Frauen undenkbar war, nicht vor den Kopf zu stossen.

Die Quellen geben aber darüber Aufschluss, dass die Westschweizer Jüdischen Gemeinden Fribourg, La Chaux-de-Fonds, Genf sowie die Israelitische Gemeinde St. Gallen zu unterschiedlichen Zeitpunkten das Frauenstimmrecht bereits vor der ICZ einführten. Der Bund der Schweizerischen Israelitischen Frauenvereine hält dazu fest:

Stimmrecht der Ehefrau in der Jüdischen Gemeinde

Seit im Februar 1971 die Schweizer Frauen das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht erhielten, hat sich der Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine auch mit dem Problem des Stimm- und Wahlrechts der Jüdischen Ehefrauen in ihrer Gemeinde befasst. Wir stellten fest, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Isr. Gemeinden nur die ledige, verwitwete oder geschiedene Frau dieses Recht besitzt, nicht aber die Ehefrau. Wir betrachten dies als eine Ungerechtigkeit, und wir empfehlen unseren angeschlossenen Vereinen, sich mit ihrer Gemeinde in Verbindung zu setzen, da wir überzeugt sind, dass *jede* Frau in ihrer Gemeinde gute Arbeit leisten kann. Auf Grund einer Umfrage haben wir festgestellt, dass in Fribourg, Chaux-de-Fonds, Genf, St. Gallen und seit kurzem in Zürich alle Frauen das Stimmrecht besitzen, und dass in verschiedenen anderen Gemeinden dieses Problem geprüft wird.

Wir hoffen sehr, dass auch der Vorstand unserer Basler Gemeinde der nächsten Generalversammlung einen entsprechenden Antrag vorlegen wird und nehmen gerne an, dass die Mitglieder ihm zustimmen werden.

Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine

Dr. Clara Feinstein, Präsidentin

Bild: Stellungnahme von Dr. Clara Feinstein, Präsidentin des Bundes Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine, 1970er Jahre, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 185.

Der Kampf ums Frauenstimmrecht in der ICZ

Zum ersten Mal werden die Rechte der jüdischen Frauen in den Unterlagen der ICZ in den 1930er Jahren im Zusammenhang mit einer Statutenrevision thematisiert. Zusammengefasst unter dem Schlagwort «Frauenstimmrecht» wurde grundsätzlich das Mitspracherecht der Frau in der Gemeinde diskutiert. Einen Denkanstoss dazu bot ein Artikel von **Hugo Wyler**²⁶ aus Zürich mit dem Titel «Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde.», der im Mai 1930 im Israelitischen Wochenblatt veröffentlicht wurde.²⁷ Wyler schreibt darin vom Problem des Frauenstimmrechts als einem von vielen Problemen, «um deren Lösung unsere innerste Persönlichkeit kämpft.»²⁸

Eines dieser Probleme ist das Frauenstimmrecht. Das Frauenstimmrecht ist heute noch ein Menschlichkeitsproblem, ein Problem, das den Menschen in seinem innersten Wesen, in seinem Glauben, seiner Weltanschauung, seiner Einstellung zu Staat und Religion berührt.

Bild: Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9, AfZ Z Jüdische Periodika / IW 1930-21.

Das Frauenstimmrecht, führte Wyler aus, sei auch ein «Problem des Judentums». Von orthodoxer Seite her würde wiederholt geäußert, dass es «dem Geiste des Judentums» widerspreche. Wyler ging diesbezüglich vertieft auf die Entwicklungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein, wo in verschiedenen Gemeinden Frauen im Vorstand tätig seien oder gar das aktive und passive Wahlrecht hätten, um dann auf die Schweiz überzugehen.

²⁶ Der Nachlass des Zürcher Anwalts Hugo Wyler (1896-1990) befindet sich als Teil des Familienarchivs Hugo und Trudy Wyler-Bloch im Archiv für Zeitgeschichte (Signatur: AfZ NL Wyler-Bloch).

²⁷ Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9, in: AfZ Z Jüdische Periodika / IW 1930-21.

²⁸ Ebd., S. 7.

Bei uns in der Schweiz scheint dagegen das „Jahrhundert der Frau“ noch nicht angebrochen zu sein, wenigstens soweit das Frauenstimmrecht in Frage steht. Speziell in unserer Isr. Cultusgemeinde Zürich scheint dem Frauenstimmrecht kein günstiger Wind zu wehen. Seit nunmehr vier Jahren bereitet

Bild: Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9, AfZ Z Jüdische Periodika / IW 1930-21.

Die konkrete Situation in der Israelitischen Cultusgemeinde sei unbefriedigend, weil die Realität für die Frauen eine andere sei, als die Statuten tatsächlich erlauben würden. Gemäss Statuten hätten Frauen, die Mitglieder der Gemeinde sind, also beispielsweise verwitwete Frauen, die die Mitgliedschaft ihres verstorbenen Mannes übernommen hatten, sowohl das Stimmrecht wie auch das aktive und passive Wahlrecht und könnten zudem in die Kommissionen der Schul- und Armenpflege gewählt werden. Wyler plädierte dafür, diese Möglichkeiten auch tatsächlich zu implementieren, und er beschloss seinen Aufruf mit den Worten:

Das jüdische öffentliche Leben ist ein Lebensquell des jüdischen Geistes und des Judentums. Viele Probleme interessieren die Frau in gleicher Weise oder noch stärker als die Männer. Die engere Verknüpfung der jüdischen Frau muss deshalb dem Judentum zum Segen werden. Nicht mit Unrecht ist die Formel geprägt worden: „Es ist auch eine Forderung der Gerechtigkeit, der jüdischen Frau nicht die Teilnahme am öffentlichen Leben zu versperren.“ Rahel Varnhagen, die grosse jüdische Kämpferin, schrieb einmal: „... es gibt kein Arbeitsgebiet, das nur männlich wäre.“

Bild: Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9, AfZ Z Jüdische Periodika / IW 1930-21.

Ob Hugo Wyler's Artikel lediglich einen bereits aktuellen gemeindeinternen Diskurs aufgenommen hat oder bloss versuchte, Diskussion in der Gemeinde zu lancieren, kann nicht mehr eruiert werden. Klar ist, dass im Zusammenhang mit der geplanten Statutenrevision nun auch die Rechte der jüdischen Frauen Thema wurden.

Zum [Artikel von Hugo Wyler](#) aus dem Israelitischen Wochenblatt (Jg. 1930, Nr. 21) im Anhang.

Saly Braunschweig (1891-1946), von Beruf Kaufmann, tritt in den Unterlagen des AfZ in verschiedenen Rollen in Erscheinung. So war er erst als Präsident der Schulpflege für die Israelitische Cultusgemeinde Zürich (ICZ) tätig, dann als Gemeindepräsident. Während seiner ICZ-Präsidentschaft wurden die Innenrenovation der Synagoge Löwenstrasse und der Neubau des Gemeindehauses in Zürich Enge vorgenommen. 1943 trat er als ICZ-Präsident zurück und übernahm – in Nachfolge von Saly Mayer – das Präsidium des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes. Das Amt hatte er bis zu seinem Tod in Zürich im Jahr 1946 inne.

In seinem Nachlass findet sich ein Referat aus dem Jahr 1930 zum Thema «Frauenstimmrecht».²⁹ Anlass dafür war ein Antrag auf Wiedererwägung zu einem Antrag des ICZ-Vorstands, der im Rahmen einer Statutenrevision die Rechte der Frauen ausweiten wollte. Braunschweig trug das Anliegen des Vorstands vor und führte – ähnlich wie Hugo Wyler im oben zitierten Artikel – zur gegenwärtigen Lage aus, dass es gemäss Statuten den Frauen eigentlich erlaubt wäre, an Generalversammlungen der Gemeinde teilzunehmen. Zudem könnten sie in die Kommissionen der Armenpflege und der Schulkommission gewählt werden. Von beiden Möglichkeiten wurde aber bisher kein Gebrauch gemacht, «obwohl ihre Mitarbeit hinter den Kulissen auf speziellen Gebieten mit Freuden gesehen wurde».³⁰ Als Grund dafür gab Braunschweig an, «weil es nicht Sitte war, weil wir es nicht gewohnt sind»³¹.

²⁹ Braunschweig, Saly: Referat zum Wiedererwägungsantrag Ch. Bollag in Sachen «Frauenstimmrecht», G.V., 2. Nov. 1930, in: AfZ NL Saly Braunschweig / 1.

³⁰ Ebd., S. 2.

³¹ Ebd.

Die Situation stellte sich also folgendermassen dar: Die jüdischen Frauen hatten in der Gemeinde kein Mitspracherecht, und ihnen wurde die Teilnahme auch in denjenigen Bereichen verwehrt, in denen es ihnen gemäss Statuten eigentlich erlaubt gewesen wäre. Braunschweig fasste die Absicht seines Referats zusammen: «Wir wollen durch die Aufnahme unseres Antrages in die Statuten deutlich bekunden, das[s] die Mitarbeit der Frau in unseren Gemeindeangelegenheiten erwünscht ist, im Gegensatz zu der bis jetzt gepflogenen Sitte.»³²

Die Befürchtungen der Gegner des Frauenstimmrechts gaben gemäss Braunschweig Aufschluss über das Frauenbild, das in Teilen der Gemeinde vorherrschte:

Die Gegner des Frauenstimmrechts stützen sich auf alt hergebrachte Gewohnheiten, sie befürchten eine Verlangsamung unserer Gemeindefarbeiten, sie befürchten ein Niederdrücken des geistigen Niveaus unserer Versammlungen, wie wir dies zu meinem Leidwesen an der letzten Generalversammlung hören mussten. Sie befürchten Schwatzhafigkeit der Frau – ich glaube, diese Votanten sehen den Splitter im Auge des Nächsten, nicht den Balken im Eigenen. Tatsache ist, dass die Versammlungen unserer jüdischen Frauenvereine ruhiger und geordneter verlaufen als unsere eigenen, und wir können in dieser Hinsicht nur einen veredelnden Einfluss erwarten. Wer am geistigen Niveau zweifelt, scheint vor der Frau keine grosse Achtung zu hegen, jedoch an einer Überschätzung seines eigenen Wissens zu leiden.³³

Hier ist zu beobachten, dass die getätigten Aussagen überspizter formuliert sind, als diejenigen, die beispielsweise im Rahmen von politischen Debatten geäussert wurden. Dies mag daran liegen, dass die Generalversammlung einer jüdischen Gemeinde einen privaten Charakter hat und die Votanten ihre Meinungen freimütiger kundtun, als dies beispielsweise die in diesem Dossier zitierten Politiker, Diplomaten oder Rechtswissenschaftler bei öffentlichen Kundgebungen oder im Rahmen von Publikationen getan haben. Dass Braunschweig die Argumente seiner Gegner stark überzeichnet hätte, ist unwahrscheinlich, da in weiteren Zitaten aus den GV-Protokollen ähnlich deutliche Wortmeldungen überliefert sind.

³² Ebd.

³³ Ebd., S. 3.

Braunschweig ging nicht nur auf allgemeine Einwände ein, sondern auch auf religiöse Bedenken, die aber seines Erachtens «für unsere Gemeinde nicht stichhaltig»³⁴ seien. Die ICZ als Einheitsgemeinde wurde und wird zwar nach orthodoxem Ritus geführt, stehe aber – im Gegensatz zu einer «streng religiös orthodoxe[n] Gemeinde»³⁵ – für alle offen. Entsprechend sei der Standpunkt, dass die Pflichten der jüdischen Frau vor allem im Häuslichen zu finden seien, für die Gemeinde nicht anwendbar. Auch weist er darauf hin, dass die Mitarbeit der Frauen in der Gemeinde, insbesondere im sozialen Bereich, längst Realität sei. Diese in der Gemeinde geschätzte und anerkannte Arbeit müsse gemäss Braunschweig dazu führen, den Frauen auch ein Mitspracherecht in der Gemeindeversammlung zu geben. Er bezeichnet die weibliche Arbeitskraft als «Kraftquelle, welche heute brach liegt»,³⁶ wobei der Einbezug dieser Arbeitskraft auch eine Hebung der Frau bewirken würde, ganz im Sinne der Emanzipation:

Der überwiegende Teil der Frauen huldigt heute einem totalen Indifferentismus allen jüdischen Dingen gegenüber. Wir wollen die Frauen durch Erteilung ihrer Rechte herausziehen zu aktiver Mitarbeit und zur Erfüllung ihrer Pflichten für das Judentum.

Dass sich in Braunschweigs Rede ein progressives Anliegen mit konservativen Rollenbildern verband, zeigen seine Aussagen, die die Aufgaben der Frau in erster Linie in sozialen Bereichen verorteten. So betonte er, dass die Zukunft des Judentums in der Jugend liegt, und dass deren Erziehung und Bildung dezidiert weibliche Aufgaben seien.³⁷

Der Antrag des Vorstands, das Votum Braunschweigs wie auch der Artikel Wylers fanden in der Gemeinde kein Gehör. Trotz längerem Hin und Her (so fanden allein im Mai 1930 zwei ausserordentliche Gemeindeversammlungen zur Statutenrevision statt, von denen eine nicht beschlussfähig war) wurde der Rekurs gegen die Ablehnung der Frauenmitgliedschaft schlussendlich abgelehnt.

Zum [Referat von Saly Braunschweig](#) im Anhang.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd., S. 4.

³⁷ Vgl.: Ebd.

Stellvertretend für die Mehrheitsmeinung der Gemeinde steht Charles Bollag³⁸, der sich wiederholt mit Anträgen und Wortmeldung gegen die Statutenrevision und das Frauenstimmrecht aussprach:

Ich gehöre zu denen, die den Wiedererwägungsantrag mitunterzeichnet haben. Ich tat dies aus folgendem Gefühl: Nicht das, was in den Statuten steht, ist wichtig, sondern die Tatsache, dass die ganze Angelegenheit bei der Mehrheit der Gemeinde eine Art Revolution des Gefühls heraufbeschworen hat. Ruht die kulturelle Entwicklung auf den Schultern des Mannes, oder muss sie auch von der Frau mitgetragen werden? In dem vorzüglichen Referat des Sprechers des Vorstandes ist gesagt worden, dass eine orthodoxe Gemeinde das Frauenstimmrecht ablehnen würde. Dies ist in der Tat der orthodoxe Standpunkt sowohl im Judentum wie im Katholizismus, der den Satz geprägt hat: «tacet mulier in ecclesia»³⁹. Frau Jakob Abraham [sic!] hat heute auch schon betont, in welchen Gebieten die Frau massgebende Mitarbeiterin sein sollte: im Armenwesen und im Schulwesen. Es ist Tradition, dass die übrigens Gemeindeangelegenheiten nur vom Manne entschieden werden. Die religiösen Elemente unserer Gemeinde werden sicherlich an diesem Prinzip festhalten. Die Frau gehört in erster Linie ins Haus und in die Armenpflege.⁴⁰

David Farbstein⁴¹ fasste die progressive Gegenmeinung zu dieser Haltung folgendermassen zusammen: «Es ist beschämend, wenn im Jahre 1930 eine jüdische Gemeinde sagt: 'Wir wollen keine Frauen.'»⁴² Der Wiedererwägungsantrag Bollags gegen die Mitwirkung der Frauen erhielt bei der folgenden Abstimmung 61 Stimmen. Für den Antrag des Vorstandes stimmten 59 Personen.

Es dauerte über 30 Jahre, bis die Frauen der ICZ zu ihrem Recht kamen. In der Zwischenzeit hatte sich auch innerhalb der grössten jüdischen Gemeinde der Schweiz der Wind gedreht. Im Zusammenhang mit der kantonalzürcherischen Abstimmung zum Frauenstimmrecht schaltete eine Gruppe prominenter jüdischer Männer im Israelitischen Wochenblatt ein Inserat, in dem sie eine klare Verbindung zur Emanzipation der Juden

³⁸ Vermutlich der ehemalige ICZ-Präsident, Dr. Charles Bollag, der der Gemeinde von 1919 bis 1928 vorstand.

³⁹ Korrekterweise «mulier taceat in ecclesia», die Frau/das Weib schweige in der Kirche/Gemeinde.

⁴⁰ Wortmeldung von Dr. Charles Bollag in der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich vom 2. November 1930, in AfZ IB ICZ-Archiv / 143, S. 290.

⁴¹ David Farbstein (1868-1953) war das zweite jüdische Mitglied im Nationalrat. Er war Jurist und Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

⁴² Wortmeldung von Dr. David Farbstein in der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich vom 2. November 1930, in AfZ IB ICZ-Archiv / 143, S. 291.

schufen und die Vorlage im Sinne des Kampfes gegen die Diskriminierung zur Annahme empfohlen.

Zur Volksabstimmung im Kanton Zürich

Die Emanzipation der Juden in der Schweiz vor 100 Jahren brachte die Bürgerrechte bloß den jüdischen Männern. Es ist an der Zeit, daß diese durch ihre Stimmabgabe mithelfen, ihre Frauen zu emanzipieren.

Darüber hinaus liegt es im jüdischen Interesse, die Stimm- und Wahlfähigkeit der Frauen herbeizuführen, um damit eine wesentliche Diskrimination zu beseitigen.

Georges Bloch, Kaufmann	Dr. Hans Rosenbusch, Arzt
Dr. Ernst Braunschweig, Industrieller	Dr. Berthold Rothschild, Arzt
Dr. Rolf Burgauer, Kantonsschulprofessor	Kurt Roschewski, Redaktor
Dr. Sigmund Feigel, Industrieller	Dr. Max Sandberg, Rechtsanwalt
Dr. Siegfried Gablinger, Arzt	Dr. Kurt Steigrad, Arzt
Dr. Georg Guggenheim, Rechtsanwalt	Dr. Hans Weil, Rechtsanwalt
Dr. Max Gurny, Oberrichter	Dr. Franz Wieler, Rechtsanwalt
Otto H. Heim, Kaufmann	Dr. Hans Wyler, Apotheker
Manfred Marx, Verleger	Dr. Hugo Wyler, Rechtsanwalt
	Dr. Veit Wyler, Rechtsanwalt
	Dipl.-Ing. Jacques Zucker, Fabrikant

Frauenstimmrecht **JA**




Bild: Inserat zur Volksabstimmung im Kanton Zürich, in: Israelitisches Wochenblatt, Jg. LXVI, Nr. 46, 18.11.1966, S. 3, in: AfZ Z Jüdische Periodika / IW-1966-46.

Im Abriss «Unsere Geschichte im Überblick» auf der Website der ICZ steht zum Jahr 1971: «Frauenstimmrecht in der Schweiz. In der ICZ bedeutend

früher schon.»⁴³ Die Quellen sprechen hingegen eine andere Sprache. Das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten konnte von jüdischen Frauen erst ab 1972 wahrgenommen werden; dies schreibt auch die Historikerin Stefanie Mahrer in ihrem Beitrag zur Geschichte der ICZ: «Ein weiteres wichtiges Thema der ausgehenden 1960er-Jahre war das Mitspracherecht von Frauen. 1972 wurde schliesslich das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht für beide Geschlechter eingeführt.»⁴⁴

Dies zeigt auch das Protokoll der dritten (ersten ausserordentlichen) Gemeindeversammlung der ICZ am 13. Dezember 1971. In einer Wortmeldung von Dr. Teitler für die Statutenrevisionskommission wurde die bestehende Situation für Frauen als eine unbefriedigende beschrieben, weil sie insbesondere als Ehefrauen an die Mitgliedschaft ihres Mannes gebunden waren und kein Stimmrecht in der Gemeinde hatten. Dies führte zur Forderung, «auch unsere Frauen und Töchter über die zukünftige Gestaltung der Gemeinde mitentscheiden zu lassen.»⁴⁵ Bei der Gemeindeversammlung der ICZ am 23. Oktober 1972 wurden die Anträge zur Statutenrevision bzgl. Frauenstimmrecht schliesslich vorgebracht und kamen zur Abstimmung. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde sollte neu entweder als Einzelmitgliedschaft oder als (gleichberechtigte) Ehepaarmitgliedschaft bestehen. Im Protokoll ist vermerkt:

In der nachfolgenden Schlussabstimmung wird die Vorlage einstimmig, unter grossem Beifall, genehmigt. Der Gemeindepräsident bittet die anwesenden Frauen von Gemeindemitgliedern, die bisher auf der Tribüne waren, als vollberechtigte Gemeindemitglieder im Saal Platz zu nehmen und heisst sie dort herzlich Willkommen.⁴⁶

⁴³ Geschichte der ICZ: Unsere Geschichte im Überblick, Website der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, online unter: <https://icz.org/ueber-uns/geschichte-der-icz/> [zuletzt eingesehen: 29.10.2020].

⁴⁴ Mahrer, Stefanie: Auf der Suche nach der neuen Rolle. Die ICZ als grösste jüdische Gemeinde des deutschen Sprachraums (1948-1976), in: Bodenheimer, Alfred [Hrsg.]: «Nicht irgendein anonymer Verein ...» Eine Geschichte der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, Zürich 2012, S. 168.

⁴⁵ Wortmeldung von Dr. Eric Teitler in der dritten (ersten ausserordentlichen) Gemeindeversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich vom 13. Dezember 1971, in AfZ IB ICZ-Archiv / 157, S. 119.

⁴⁶ Protokoll der zweiten (ersten ausserordentlichen) Gemeindeversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich vom 23. Oktober 1972, in AfZ IB ICZ-Archiv / 157, S. 149.

Damit hatten alle (volljährigen) Frauen der ICZ gleiche Rechte wie die männlichen Mitglieder und konnten nicht nur abstimmen, sondern sich in alle Gremien und vor allem auch in den Vorstand wählen lassen.

Das leidige «Fräulein»

Um eine Frauenorganisation zu Wort kommen zu lassen, die sich – im Gegensatz zur Frauengruppe des Redressement National im letzten Kapitel dieses Dossiers – *für* Frauenrechte einsetzte, wird hier kurz auf die Arbeit des **Bunds der Schweizerischen Jüdischen Frauenorganisationen** (BSJF, früher Bund der Schweizerischen Israelitischen Frauenorganisationen BSIF) eingegangen. Der BSJF wurde im Jahr 1924 als Dachverband verschiedener jüdischer Frauenvereine gegründet. Später schlossen sich weitere Vereine sowie die zionistischen Frauenverbände WIZO und Emunah an. Bald wurde der BSJF Mitglied des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) und vertrat die Interessen jüdischer Frauen gegenüber den jüdischen Gemeinden und dem SIG sowie gegenüber der (nicht-jüdischen) Öffentlichkeit.

Traditionellerweise war der BSJF im sozialen Bereich tätig und engagierte sich insbesondere während des Zweiten Weltkriegs in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) für jüdische Flüchtlinge. Ab den 1970er Jahren lässt sich im Archiv des BSJF eine gesteigerte Auseinandersetzung mit politischen Themen ausmachen, so im Zusammenhang mit dem Frauenstimm- und -wahlrecht in den jüdischen Gemeinden⁴⁷ oder der Mutterschaftsversicherung.⁴⁸ Ein Dossier mit dem Titel «Diverse frauenpolitische Themen» enthält u.a. Korrespondenz zum nationalen Frauenstimmrecht sowie mit Bundeskanzler Dr. iur. Karl Huber zur korrekten Anrede der Frau.

Dieser Korrespondenzaustausch begann im Herbst 1972 und schloss inhaltlich an die Einführung des Frauenstimmrechts auf nationaler Ebene

⁴⁷ Vgl.: AfZ IB BSJF-Archiv / 185. Vgl. dazu auch: «Abriss: Frauenstimmrecht in den jüdischen Gemeinden» im vorliegenden Dossier.

⁴⁸ Vgl.: AfZ IB BSJF-Archiv / 186.

an. So schrieb Bundeskanzler Karl Huber in seinem Brief an die verschiedenen schweizerischen Frauenorganisationen:

Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes im letzten Jahr ist wohl eine der wichtigsten Diskriminierungen in unserem Lande aufgehoben worden. Seitdem richtet sich die Aufmerksamkeit vermehrt auf die Beseitigung der vielen anderen, kleineren und oft unbewussten Benachteiligungen der Frauen.

Bild: Brief von Bundeskanzler Karl Huber an die schweizerischen Frauenorganisationen vom 4. Oktober 1972, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

Huber ging also von einer durch die Einführung des Frauenstimmrechts veränderten politischen und gesellschaftlichen Realität aus, die den Bund dazu veranlasste, ähnliche Problematiken anzupacken – in diesem Fall konkret die Frage nach der leidigen Anrede «Fräulein». Er führte dazu aus, dass diese Anrede für ledige Frauen als «Zurücksetzung» empfunden würde. Während innerhalb der Bundesverwaltung noch die Anreden Herr, Frau und Fräulein verwendet wurden, hatte sich in der Bundesversammlung längst durchgesetzt, die Parlamentarierinnen grundsätzlich mit «Frau Nationalrätin» oder «Frau Ständerätin» anzusprechen, «wenn nicht ein entgegenstehender Wunsch der Betroffenen bekannt ist.»⁴⁹ Damit kam Huber auf den Zweck seines Briefes zu sprechen:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch im Sprachgebrauch der Bundesverwaltung für jede weibliche Erwachsene die Anrede "Frau (Madame)" zu verwenden ist. Beim schriftlichen Verkehr würde dies grundsätzlich gelten, solange nicht bekannt ist, dass die Adressatin die Anrede "Fräulein (Mademoiselle)" vorzieht. In der persönlichen Ansprache wäre "Fräulein (Mademoiselle)" ebenfalls nur zu verwenden, wenn die Angesprochene dies wünscht. In dieser Weise würde die Regelung für die deutsche und französische Sprache lauten. Da die sprachliche und historische Situation im Italienischen völlig anders liegt, wird für diesen Sprachbereich die alte Ordnung beibehalten.

Bild: Brief von Bundeskanzler Karl Huber an die schweizerischen Frauenorganisationen vom 4. Oktober 1972, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

⁴⁹ Brief von Bundeskanzler Karl Huber an die schweizerischen Frauenorganisationen vom 4. Oktober 1972, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

Um die Meinungen in den Frauenorganisationen zu eruieren, legte er dem Schreiben einen Fragebogen bei.

Die Antwort des BSJF folgte Ende November. Die Präsidentin Clara Feinstein liess den Bundeskanzler wissen, dass er mit seiner Anfrage offene Türen einrenne. «Das Fallenlassen der Unterscheidung 'Fräulein' und 'Frau' entspricht [...] einem alten Postulat der Frauenverbände.»⁵⁰ Der beigelegte ausgefüllte Fragebogen belegt, dass der BSJF nicht nur die neuen Regeln für den deutschen und den französischen Sprachgebrauch befürwortete, sondern auch im Italienischen die Bezeichnung «Signora» gegenüber der «Signorina» bevorzugte.⁵¹ Der BSJF plädierte zudem für eine Übergangslösung, «da festgestellt wurde, dass eine Anzahl unverheirateter Frauen es vorziehen, als 'Fräulein' angeredet zu werden.»⁵²

Der Stellungnahme des BSJF folgt ein Brief an denselben von Gerda Rechenberg aus Bad Harzburg. Rechenberg hatte die Diskussion um die korrekte Anrede der Schweizerinnen mitverfolgt und wies auf ihre bisher erfolglosen Bemühungen «für die Aufhebung des gesellschaftlichen Status' der Frauen»⁵³ in Deutschland hin. Sie störte sich nicht nur an der Unterscheidung zwischen der verheirateten «Frau» und dem unverheirateten «Fräulein», dessen Entsprechung in der Anwendung auf den Mann fehle, sondern auch auf die fehlende Vergleichbarkeit zwischen den beiden Anreden «Herr» und «Frau». Sprachlich gesehen wäre, so Rechenberg, das Pendant zum Herrn nicht die Frau, sondern die Dame. Ihren Brief schloss sie folgendermassen:

⁵⁰ Brief von Clara Feinstein BSJF an Bundeskanzler Karl Huber vom 30. November 1972, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187. Tatsächlich finden sich diesbezügliche Unterlagen im Archiv des Bunds Schweizerischer Frauenorganisationen schon in den 1950er Jahren: Vgl.: Gosteli-Stiftung: Findmittel des Bunds Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), 317-07-064 Frau oder Fräulein 1955-1963 (Schachtel 477), online unter: https://www.gosteli-foundation.ch/shared/findmittel/dateien/103-findmittel-bund-schweizerischer-frauenvereine-bsf-alliance-de-societes-feminines-suisse-asf_.pdf/@@download/file/103-findmittel-bund-schweizerischer-frauenvereine-%28BSF%29-alliance-de-soci%C3%A9t%C3%A9s-f%C3%A9minines-suisse-%28ASF%29.pdf?inline=true, zuletzt eingesehen: 21.12.2020.

⁵¹ Handschriftlich ausgefüllter Fragebogen «Anrede 'Frau' in der Bundesverwaltung», in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

⁵² Brief von Clara Feinstein BSJF an Bundeskanzler Karl Huber vom 30. November 1972, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

⁵³ Brief von Gerda Rechenberg an den Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine [sic] vom 17. Dezember 1984, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

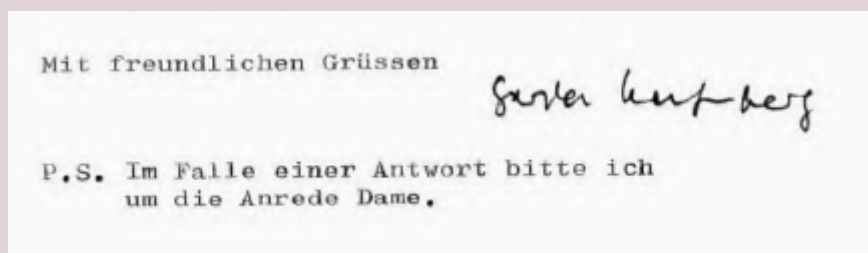


Bild: Brief von Gerda Rechenberg an den Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine [sic] vom 17. Dezember 1984, in: AfZ IB BSJF-Archiv / 187.

Die Haltung von Gerda Rechenberg, die Frauen als «Dame» anzureden, setzte sich in Deutschland und der Schweiz nicht durch. Die Bundesverwaltung jedoch entfernte das «Fräulein» offiziell aus ihrem Sprachgebrauch, so das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: «Seit 1973 ist der Begriff 'Fräulein' aus der deutschen Korrespondenz der Bundesverwaltung verbannt (Rundschreiben des Bundeskanzlers an die Herren Generalsekretäre vom 23. März 1973).»⁵⁴ Im erwähnten Rundschreiben wurde das Resultat der Umfrage bei den Frauenorganisationen festgehalten: «Es zeichnet sich vor allem im deutschen Sprachgebiet eine Tendenz ab, nicht zuletzt für berufstätige ledige Frauen die Anrede 'Fräulein' nicht mehr zu gebrauchen[.]»⁵⁵ Die neue Regelung, bei der Anrede standardmässig «Frau» zu verwenden, gelte im mündlichen und schriftlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowohl für den deutschen als auch für den französischen Sprachraum, nicht aber für den italienischen.

Zu den Dossiers IB BSJF Archiv [185](#) und [187](#) im Anhang.

Männer für das Frauenstimmrecht (Politische Zeitgeschichte)

Der Jurist **Robert Briner** (1885-1960) war zuerst Sekretär der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und später Vorsteher des Jugendamts

⁵⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Allgemeines. Was gilt bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter?, online unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/haeufige-fragen/allgemeines.html>, zuletzt eingesehen: 21.12.2020.

⁵⁵ Rundschreiben des Bundeskanzlers an die Generalsekretäre der Bundesverwaltung vom 23. März 1973, online unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/recht/rundschreiben_desbundeskanzlersandieherrngeneralsekretaerevom23.pdf.download.pdf/rundschreiben_desbundeskanzlersandieherrngeneralsekretaerevom23.pdf, zuletzt eingesehen: 21.12.2020.

des Kantons Zürich. Als Mitglied der Demokratischen Partei wurde er 1935 in den Zürcher Regierungsrat gewählt. Er stand dem Polizei- und Militärdepartement und danach dem Erziehungsdepartement des Kantons Zürich vor; daneben war er Präsident verschiedener fürsorglicher und humanitärer Organisationen, wie u.a. Pro Infirmis oder der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe.

In seinem Nachlass finden sich Vorträge, Reden und Artikel zu diversen politischen und gesellschaftlichen Fragen, beispielsweise zur Landesverteidigung, zum Gesundheitswesen und zur Wohlfahrt, aber auch zur Frauenrechtsbewegung. Briner war Vorstandsmitglied und später Ehrenmitglied des Schweizerischen Verbands für das Frauenstimmrecht. Seine Haltung fasste er in der Schrift «Die Staatsbürgerin», publiziert vom Frauenstimmrechtsverein, in einem prägnanten Satz zusammen: «Das Frauenstimmrecht ist eine Sache der Gerechtigkeit.»⁵⁶ Der Frauenstimmrechtsverein dankte an jener Stelle Briner, «für die Treue, die er unserer Sache in langen Jahren durch Rat und Tat bewiesen hat.»⁵⁷

Briner stellte in seinen Vorträgen für den Verband rechtliche und fürsorgliche Themen ins Zentrum und ging auf die Forderung nach politischer Gleichberechtigung höchstens am Rande ein. In einer Ansprache zur Frau in der Wohlfahrtspflege, gehalten im Winter 1923 in Zürich, beschrieb er die Motivationen der Frauenrechtsbewegung: «[...] dass die Frauen von heute auch aus inneren Gründen, aus Gründen der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, aus Selbstachtung vor ihrer Menschenwürde, neue Formen der Auswirkung ihrer, den männlichen Kräften gleichwertigen Fähigkeiten erstreben.»⁵⁸ Zum Schluss des Vortrags, in dem er ausführlich auf die Verdienste der Frauen in fürsorglichen Organisationen einging, resümierte er: «Die Frauen stehen mit vollen Händen vor der Tür und bitten um Einlass.»⁵⁹ Die Gleichberechtigung der Frau war für Briner nicht ein gnädiges Entgegenkommen vonseiten der Männer, sondern von den

⁵⁶ Robert Briner, zitiert in der Zeitschrift «Die Staatsbürgerin», Nr. 6, 1951, S. 2, in: AfZ NL Robert Briner / 24.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Briner, Robert: Die Frau in der Wohlfahrtspflege, in: Die Frau im öffentlichen Leben. Vorträge gehalten im Winter 1923 im Rathaussaal in Zürich, S. 7-30, hier S. 8-9, in: AfZ NL Robert Briner / 24.

⁵⁹ Ebd., S. 29.

Frauen selbst erarbeitet und verdient. Wenige Monate später, anlässlich des Vortrags «Die Frau im Dienste der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege» gehalten an der Generalversammlung des Schweizerischen Stimmrechtsverbands in Basel, wurde er noch deutlicher: Es gehe ihm um nicht weniger als die «Befreiung der Frau aus unwürdiger Stellung.»⁶⁰ Dass diese emanzipatorische Aufgabe keine einfache war, war ihm klar. So äusserte er sich zur Berufsausübung und zur Erwerbsarbeit der Ehefrau⁶¹ und stellte fest: «Wie die neuen Aufgaben der einzelnen Frau, so sind auch die Aufgaben der Frauenbewegung gewaltig schwere.»⁶²

Interessant sind bei Robert Briners Ausführungen die Parallelen zur Aufklärung oder zur jüdischen Emanzipation. Ähnlich wie in der als «Haskala» bezeichneten jüdischen Emanzipation beschreibt Briner in Bezug auf die Frau eine unverschuldete Unmündigkeit, aus der die Frau befreit werden muss.

Zu den Unterlagen aus dem [Dossier 24](#) im Nachlass Robert Briner im Anhang.

Der Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität Basel, **Max Imboden** (1915-1969), wurde im November 1956 von der Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung dazu eingeladen, sich zu rechtlichen Aspekten der Lancierung einer Unterschriftensammlung zu äussern, die eine gemeinsame Entscheidung von Frauen und Männern über die Einführung des Frauenstimmrechts verlangte. In der Einladung wurde zudem eine Verbindung zwischen dem Frauenstimmrecht und dem vom Bundesrat geforderten Zivilschutzobligatorium für Frauen geschaffen – eine Verbindung, die Imboden klar ablehnte: «Er hätte diese Aufgabe [...] nicht übernommen, bemerkte er, wenn er rechtzeitig in der Einladung den

⁶⁰ Briner, Robert: «Die Frau im Dienste der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege», Vortrag, gehalten an der Generalversammlung des Schweiz. Stimmrechtsverbandes in Basel am 16. Juni 1923, Separatabdruck aus dem Schweizer Frauenblatt, Nr. 26, 27, 28 und 29, in: AfZ NL Robert Briner / 24.

⁶¹ Briner, Robert: Berufsausübung und Arbeiterwerb der Ehefrau im schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: AfZ NL Robert Briner / 24.

⁶² Ebd., S. 15.

Hinweis auf den Zivilschutz gelesen hätte.»⁶³ Seines Erachtens sei es taktisch unklug, das Zivilschutzobligatorium mit Verweis auf die fehlenden Möglichkeiten der Schweizerinnen zur politischen Teilnahme abzulehnen. Imboden schlug ein alternatives Vorgehen vor, das beim Publikum auf wenig Zustimmung zu stossen schien: «Konstruktiver wäre eine Vorleistung (kritisches Gemurmel im Saal).»⁶⁴ Als diese Aussage auf Kritik stiess, verteidigte er sich damit, «die Aeusserung aus aufrichtiger Besorgnis um die Erreichung des auch ihm am Herzen liegenden Ziels getan zu haben.»⁶⁵

In einem Nachruf wurden Imbodens Verdienste «zur Förderung der Frauenrechte» gewürdigt. So beschrieb das Schweizer Frauenblatt Winterthur am 2. Mai 1969 eine Episode im Zusammenhang mit dem «radikal-demokratische[n] Politiker», als Imboden «ein Gutachten zum Bürgerrecht der sich verheiratenden Baslerin» verfasst habe, «in dem klar zum Ausdruck kommt, dass er die Frau – auch die verheiratete Frau – als selbständiges Individuum sieht.»⁶⁶ Dass Imboden *sogar* die verheiratete Frau als Individuum sieht, war Ausdruck einer patriarchalischen Ordnung, in der – gerade im Eherecht – die Frau dem Mann untergeordnet war und scheint in der damaligen Zeit als progressiv gewertet worden zu sein.⁶⁷

Imbodens Einsatz für das Frauenstimmrecht wurde im Nachruf auf sein Elternhaus und insbesondere auf seine Mutter als erfolgreiche Ärztin zurückgeführt. In der Folge werden verschiedene Versuche Imbodens aufgeführt, die Rechte der Frauen – gerade in Basel – zu fördern. Der Artikel schliesst mit den Worten:

⁶³ Kundgebung für die neue Frauenstimmrechtsinitiative, in: Basler Nachrichten, 06.11.1956, in: AfZ NL Max Imboden / 29.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ A. V.-T.: Professor Max Imboden zum Gedenken, in: Schweizer Frauenblatt Winterthur, 02.05.1969, in: AfZ NL Max Imboden / 30.

⁶⁷ Tatsächlich war die Frau ihrem Ehemann bis 1987 gesetzlich unterstellt. 1988 trat das neue Eherecht in Kraft, das auf der Gleichberechtigung von Frau und Mann beruht. Davor hiess es im Schweizer Zivilgesetzbuch unter Rechten und Pflichten des Mannes: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.» (Vgl.: ZGB, 1907: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Artikel 160.) Unter Rechten und Pflichten der Ehefrau sind vor allem Pflichten aufgeführt, u.a. «Sie führt den Haushalt.» (Vgl.: Ebd., Artikel 161, Absatz 3.)

Wir sehen: Professor Imboden hat mit seinem «konstruktiven Denken» (so in einem Nachruf) auch für die Frauensache gewirkt. Seine besonderen Gedanken hatte er in bezug auf die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht: Zu unserm Nachteil kann er sie nun nicht mehr entwickeln.⁶⁸

Max Imboden verstarb im Alter von 54 Jahren. Die Schweizer Satirezeitschrift Nebelspalter kommentierte seinen frühen Tod mit den Worten:



Bild: Was ich noch sagen wollte ..., in: Nebelspalter, 21.05.1969, in: AfZ NL Max Imboden / 30.

Zu den Unterlagen aus den Dossiers [29](#) und [30](#) im Nachlass von Max Imboden im Anhang.

Der Jurist **Pierre Micheli** (1905-1989), der nach seinem Rechtsstudium eine Karriere im diplomatischen Dienst eingeschlagen hatte, beschäftigte sich gut 10 Jahre nach Imboden ebenfalls mit dem Frauenstimmrecht. In seinem Nachlass findet sich eine 15seitige Ansprache auf Deutsch und Französisch von Bundespräsident Willy Spühler (1902-1990) zum Frauenstimmrechtstag 1968.⁶⁹ Da Micheli zu jenem Zeitpunkt Generalsekretär

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Spühler, Willy: Die Erklärung der Menschenrechte – und die Schweiz. Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, an der Oeffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1968, Zürich, 1. Februar 1968, in: AfZ NL Pierre Micheli / 65.18.

des Eidgenössischen Politischen Departementes in Bern war, dem damals Bundespräsident Spühler vorstand, kann davon ausgegangen werden, dass er diese Ansprache (mit-)verfasst hat. Spühler eröffnete die Rede mit einer Parallele zum gleichzeitig beginnenden internationalen Jahr der Menschenrechte. Dass der Frauenstimmrechtstag ausgerechnet auf diesen Tag gelegt wurde, lasse sich damit begründen, «dass das Verlangen nach dem vollen und uneingeschränkten Frauenstimmrecht nicht eine Extravaganz, nicht eine Besonderheit darstellt, sondern, dass dieses als ein Menschenrecht im engsten Sinne des Wortes zu gelten hat.»⁷⁰

Spühler führte im Anschluss den Begriff der Menschenrechte aus, die nicht aufgrund einer sozialen Zugehörigkeit beständen, sondern jeder und jedem eigen seien und «die Würde und den Wert der menschlichen Person ausmachen.»⁷¹ Bei einem historischen Abriss ging er alsdann auf die Rechte der Arbeiterschaft sowie die Abschaffung der Sklaverei ein und beschrieb eine Entwicklung, die erst durch den Zweiten Weltkrieg und einen damit verbundenen «Rückfall in die Barbarei»⁷² unterbrochen worden sei. Danach seien durch die Gründung der «im Zeichen der Menschenrechte» stehenden Vereinten Nationen die Menschenrechte «zu einem Anliegen der ganzen Menschheit» geworden.⁷³

Nun sollte in der Schweiz die 1950 ins Leben gerufene Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet werden. Diese sei bisher von allen Mitgliedsstaaten unterzeichnet und ratifiziert worden, «mit Ausnahme der Schweiz und Frankreich, das die Konvention zwar 1950 unterzeichnet[,] aber nie ratifiziert hat.»⁷⁴ Diese Tatsache führte für Spühler zu folgenden Fragen:

⁷⁰ Ebd., S. 1.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S. 3.

⁷³ Ebd. Spühler betonte aber auch die Abstraktheit der Menschenrechte durch das «Fehlen internationaler Instanzen, welche die effektive Anwendung der Menschenrechte garantieren.» Ebd., S. 6.

⁷⁴ Ebd., S. 10.

Welches ist nun die Stellung unseres Landes bei der Verteidigung der Menschenrechte in den Organisationen der Vereinten Nationalen und im Europarat? Sind die Menschenrechte in unserem Land gewährleistet, und wenn ja, warum haben wir die Europäische Konvention nicht unterzeichnet?⁷⁵

Durch ein Postulat sei der Bundesrat gebeten worden, die juristischen Bedingungen zur Ratifizierung abzuklären. Spühler sah die Aussicht durchaus positiv, hätte die Schweiz doch in den knapp 20 Jahren des Bestehens der Konvention die Möglichkeit gehabt, die Situation zu beobachten. «Die ganze Tragweite der einzelnen Artikel der Konvention lässt sich im Lichte ihrer Anwendung heute viel genauer absehen als zur Zeit ihrer Formulierung im Jahre 1950.»⁷⁶ Deswegen sei es nun an der Zeit, die Schweizer Gesetzgebung «genau unter die Lupe zu nehmen, um herauszufinden, ob sie mit der Konvention im Einklang steht.»⁷⁷ Die Lage, so Spühler, sei positiv: «Als Ganzes betrachtet, steht unsere Rechtsordnung mit dem Geiste der Konvention im Einklang.»⁷⁸ Dabei seien aber zwei wesentliche Konfliktpunkte zu beachten, zum einen die konfessionellen Ausnahmeartikel⁷⁹ und – deswegen die Ansprache Spühlers – das fehlende Frauenstimmrecht. Beides widersprach der Europäischen Menschenrechtskonvention, die konfessionellen Ausnahmeartikel der Religionsfreiheit (Artikel 9 zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und das fehlende Frauenstimmrecht dem Diskriminierungsverbot (Artikel 14, u.a. aufgrund des Geschlechts). Diesbezüglich nannte Spühler zwei mögliche Lösungen: Einerseits ein Beitritt zur Konvention «unter Anbringung der nötigen Vorbehalte», andererseits mit der Unterzeichnung bis zur abschliessenden rechtlichen Regelung dieser Fragen abzuwarten.⁸⁰ Beide Vorgehensweisen hätten ihre Vor- und Nachteile.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd., S. 12.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd., S. 13.

⁷⁹ Die konfessionellen Ausnahmeartikel bezogen sich insbesondere auf das Jesuitenverbot und das Verbot der (Wieder-)Errichtung von Klöstern in der Schweiz. Vgl.: Jorio, Marco: Ausnahmeartikel, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 28.07.2008, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010388/2008-07-28/>, zuletzt eingesehen: 02.12.2020.

⁸⁰ Spühler, Willy: Die Erklärung der Menschenrechte – und die Schweiz. Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, an der Oeffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1968, Zürich, 1. Februar 1968, S. 14, in: AfZ NL Pierre Michel / 65.18.

Das fehlende Frauenstimmrecht für Schweizerinnen, für das Spühler sich im Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention persönlich einsetzen wollte, sah er als «kein Ruhmesblatt». Konkret hob er hervor, dass die Schweiz «mit sechs asiatischen und afrikanischen Entwicklungsländern zu jener Minderheit von Staaten gehöre[...], die das allgemeine Erwachsenen-Stimmrecht noch nicht generell eingeführt» habe.⁸¹ Er warnte jedoch, dass das Frauenstimmrecht nicht bloss aufgrund ausserpolitischen Drucks eingeführt werden dürfe. «Was ausserpolitisch wünschbar ist, dazu müssen auch die innenpolitischen Voraussetzungen erfüllt sein.»⁸²

Dennoch, und so schloss Spühler seine Rede, dürfe es «[v]or dem Imperativ der Menschenrechte [...] keinen Sonderfall Schweiz» geben. Die Menschenrechte seien in ihrem Gültigkeitsanspruch universell, aber «national sind die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung.» Entsprechend müsse «[i]m eigenen nationalen Boden [...] die Saat aufgehen, wenn die Menschenrechte völkerrechtlich verankert und realisiert werden sollen.»⁸³

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde von der Schweiz schliesslich Ende November 1974 ratifiziert.⁸⁴

Zur gesamten [Rede Willy Spühlers](#) (deutsch und französisch) im Anhang.

Die **Eidgenössische Gemeinschaft (EG)** wurde 1941 unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs als Verein gegründet. Ihre Ziele waren der Widerstand gegen die Bedrohung der Schweiz durch den Nationalsozialismus und eine «politische Erneuerung» der Schweiz. Um Letzteres zu erreichen, wurden zahlreiche Konzepte für die politische, wirtschaftliche, mi-

⁸¹ Ebd., S. 15.

⁸² Ebd.

⁸³ Spühler, Willy: Die Erklärung der Menschenrechte – und die Schweiz. Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, an der Oeffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1968, Zürich, 1. Februar 1968, S. 15, in: AfZ NL Pierre Micheli / 65.18.

⁸⁴ Vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA: Europäische Menschenrechtskonvention, online unter: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/euoparat/europaeische-menschenrechtskonvention.html>, zuletzt eingesehen: 02.12.2020.

litärische, soziale und kulturelle Zukunftsplanung der Schweiz ausgearbeitet. Gemäss ihrer an der Gründungsversammlung in Bern beschlossenen Satzungen hatte die EG folgenden Vereinszweck: «Die eidgenössische Gemeinschaft erstrebt die Sammlung der besten Kräfte des Landes zur Verteidigung und politischen Neuverwirklichung des eidgenössischen Gedankens.»⁸⁵ Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der EG zeigen, dass der Verein klar christlich, militärisch und männlich geprägt war.

- a) Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:
1. das Bekenntnis zum eidgenössischen Gedanken,
zur
 - Freiheit des Gewissens: der Staat ist Menschenwerk, der Mensch ist nur Gott untertan. Der Eidgenosse anerkennt die christliche Grundlage seines Staates.
 - Freiheit der Persönlichkeit: der Einzelne trägt die Verantwortung für die Entfaltung seiner Kräfte in der Gemeinschaft.
 - Freiheit der Gemeinschaften: die Eidgenossenschaft ist ein Bund frei verantwortlicher Gemeinschaften, in denen der Einzelne gilt, nicht die Masse (föderatives Prinzip) .
 2. die Anerkennung folgender persönlicher Forderungen:
 - soldatische Kameradschaft und Treue,
 - bedingungslose Opferbereitschaft und Härte,
 - unerschütterliche Ausdauer in jeder Not,
 - freudige Bereitschaft zur Uebernahme der Verantwortung, die denen zufällt, die selbst in Katastrophen an die Geltung der eidgenössischen Idee glauben und für ihre Verwirklichung kämpfen.

Bild: Satzungen der eidgenössischen Gemeinschaft, 12.01.1941, Bern, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 3.3.

⁸⁵ Satzungen der eidgenössischen Gemeinschaft, 12.01.1941, Bern, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 3.3.

Zu den Gründungsmitgliedern gehörten unter anderem der Historiker, Publizist und Politiker Peter Dürrenmatt⁸⁶ und der Politiker Walter Allgöwer⁸⁷, später stiessen der Journalist Fred Luchsinger⁸⁸ sowie der Philologe und spätere Rektor der ETH Zürich Karl Schmid⁸⁹ zur Gruppe.

Die EG wurde 1983 nach verschiedenen vergeblichen Wiederbelebungsversuchen aufgelöst.

Im Archiv der EG finden sich verschiedene Stellungnahmen und Konzeptionen. Die EG äusserte sich zur Armeereform und zur Landesverteidigung, zur Aussen- und zur Innenpolitik, zur Kultur, zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die letzte und hier relevante Klasse mit dem Titel «Diverses» enthält eine Vielfalt an Themen wie Menschenrechte, Berufswahl und Berufsbildung, Finanzausgleich, die «Judenfrage»⁹⁰ und die «Frauenfrage». Die Unterlagen zu den Rechten der Frau umfassen lediglich zwei Seiten und beinhalten fünf «Thesen zur Frauenfrage» sowie den Standpunkt der EG zum Frauenstimmrecht und einen darauf gründenden Vorschlag, wie das Stimm- und Wahlrecht gemäss den Vorstellungen der Gruppe in Zukunft geregelt werden soll. Beide Dokumente sind undatiert (darauf wird im Weiteren noch eingegangen) und mit dem Kürzel «E.G.» unterzeichnet.

⁸⁶ Vgl.: Fink, Paul: Peter Dürrenmatt, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 18.03.2010, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/006272/2010-03-18/>, zuletzt eingesehen: 03.12.2020.

⁸⁷ Vgl.: Raulf, Monika: Walter Allgöwer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.05.2001, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/006158/2001-05-04/>, zuletzt eingesehen: 03.12.2020.

⁸⁸ Vgl.: Scherrer, Adrian: Luchsinger, Fred, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.12.2009, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/041608/2009-12-17/>, zuletzt eingesehen: 03.12.2020.

⁸⁹ Vgl.: Speich, Daniel: Karl Schmid, ein Exot im Dienste der Gesellschaft, online unter: <http://www.ethistory.ethz.ch/besichtigungen/touren/vitrinen/politkarrieren/vitrine43/>, zuletzt eingesehen: 03.12.2020. Der umfangreiche Nachlass von Karl Schmid befindet sich im Archiv für Zeitgeschichte unter AfZ NL Karl Schmid.

⁹⁰ Vgl.: Greyerz, Hans von: d'Judefrag und d'Schwyz, 25 Seiten, Februar 1943, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.2.

Thesen zur Frauenfrage

1. Mann und Frau sind ebenbürtig. Jedes Geschlecht hat seine besondere Art und Aufgabe, die möglichst rein erhalten und erfüllt werden sollen. Wir lehnen die Verweiblichung des Mannes und die Vermännlichung der Frau ab.
2. Der Wirkungskreis der Frau ist der Raum der persönlichen Bindungen. In Familie, Fürsorge, Beruf und Kultur finden die weiblichen Wesenskräfte artgemässe Betätigung. Das Wirken an der Oeffentlichkeit ist eine Ausnahme.
3. Um das Wesen von Mann und Frau zu entwickeln und das Verhältnis zwischen beiden richtig zu gestalten, bedarf es besonderer Erziehung. Jeder Teil erhält die zur Entfaltung seiner Art notwendige Bildung. Darüber hinaus ist der Mann zur Ritterlichkeit, die Frau zum Erkennen grösserer Zusammenhänge zu erziehen, damit zwei sich achtende und ergänzende Partner entstehen.
4. Die Frau ist durch Recht und Sozialmassnahmen zu schützen. Genügende Entlohnung verheirateter Männer (die ein Mitverdienen der Frau unnötig machen), unentgeltliche Hilfe für die Frauen in allen sie treffenden Fragen, würdige Beschäftigung und Entlohnung der Ledigen sind durch Gesetze festzulegen.
5. Die Ebenbürtigkeit der Frau ist durch Gewährung des Stimmrechts zu sichern. Diese formaljuristische Gleichstellung mit dem Mann bringt eine Entspannung, ohne wesentliche Aenderung der politischen Verhältnisse hervorzurufen oder die Frau zu vermännlichen. Die Frauenfrage ist aber damit noch nicht gelöst.

Bild: Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zur Frauenfrage, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Im ersten Dokument geht es um «Thesen zur Frauenfrage». Dabei wird nicht konkretisiert, worin die «Frauenfrage» nach Meinung der EG besteht. Die Thesen werden mit dem Grundsatz «Mann und Frau sind ebenbürtig»⁹¹ eröffnet. Die Erläuterungen zur ersten Thesen sowie die folgenden vier Thesen verdeutlichen die Überzeugung der EG, dass Frau und Mann wohl ebenbürtig sind, aber nicht gleich. Die Thesen konkretisieren diese Unterschiede.

Da die Thesen undatiert sind, ist eine genaue Einschätzung schwierig. Der Höhepunkt an Aktivitäten der EG sind in den 1940er und 1950er Jahren zu verorten, insofern ist es naheliegend, dass auch die Thesen in dieser Zeit entstanden sind. In Bezug auf das Frauenbild und die Vorstellungen der

⁹¹ Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zur Frauenfrage, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Rolle der Frau beschreiben die Thesen eine eher durchschnittliche, wahrscheinlich repräsentative Haltung zur Rolle der Frau. In Bezug auf die Forderungen ist das Denken jedoch als relativ fortschrittlich einzuschätzen, war doch der damalige gesellschaftliche Konsens eine Ablehnung des Frauenstimmrechts. Die Thesen beruhen auf mehrheitlich zeitgenössisch-konservativen Grundannahmen und fortschrittlichen Forderungen.

Einerseits wird der Frau eindeutig eine traditionelle und private Rolle «in Familie, Fürsorge, Beruf und Kultur» bzw. der «Raum der persönlichen Bindungen» zugewiesen.⁹² Der Mann ist der Ernährer der Familie, der für die Frau sorgt; durch «Recht und Sozialmassnahmen» muss die Frau zusätzlich geschützt werden.⁹³ Diese Aussagen zementieren ein Bild der Frau als schutzbedürftiges, unselbstständiges Wesen, das in der Öffentlichkeit nichts zu suchen hat – eine Haltung, die darauf schliessen lässt, dass die Thesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verfasst wurden.

Andererseits, und hier kommen wir zu den progressiveren Elementen der Thesen, wird eine Ebenbürtigkeit von Mann und Frau propagiert. Auch wenn es sich deutlich um keine grundsätzliche Gleichstellung oder Gleichheit handelt, wird die Ebenbürtigkeit durch die letzte These verstärkt: Die EG befürwortet das Frauenstimmrecht im Sinne einer «formaljuristische[n] Gleichstellung mit dem Mann».⁹⁴ Dieses Recht würde die politischen Verhältnisse und die Stellung oder Rolle der Frau nicht ändern, aber die Situation entspannen. Was damit gemeint ist, wird nicht ausgeführt. Auch der abschliessende Satz «Die Frauenfrage ist damit noch nicht gelöst.»⁹⁵ bedürfte einer Erläuterung, die leider fehlt.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

Thesen zum Frauenstimmrecht

Standpunkt

Die Demokratie hat ein Interesse daran, alle zur Teilnahme am politischen Leben geeigneten und drängenden Kräfte mitarbeiten zu lassen.

Teilnahme am politischen Leben und Entscheiden ist ein Privileg, das einen aktiven Willen voraussetzt.

Unterschiede der Lebensart zwischen Mann und Frau müssen in einer gesunden Eidgenossenschaft erhalten bleiben. Trotz dieser klaren Unterschiedlichkeit haben beide Geschlechter naturgemäss ein starkes Interesse ~~an~~ der allgemeinen Richtung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entscheide in unserem Staat. Soweit also auf der Seite der Frau positive Kräfte zur Anteilnahme am politischen Leben drängen oder soweit sie zu erwecken sind, sollte ihnen die Möglichkeit ~~gegeben~~ ~~mitzuarbeiten~~ zur praktischen Betätigung durch das allgemeine Stimm- und Wahlrecht gewährt werden. Die politische Arbeit der Frau soll im Rahmen der Gemeinde beginnen.

Bild: Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zum Frauenstimmrecht, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Im darauffolgenden Dokument «Thesen zum Frauenstimmrecht» wird der Vorschlag der EG zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht ausgeführt, unterteilt in Standpunkt und Vorschlag. Unter «Standpunkt» plädiert die EG für eine politische Teilnahme der Schweizerinnen, mit der etwas herablassenden Einschränkung «[s]oweit [...] auf der Seite der Frau positive Kräfte zur Anteilnahme am politischen Leben drängen oder soweit sie zu erwecken sind».⁹⁶ Auch konkrete Anleitungen zur Umsetzung dieser politischen Teilnahme der Frau bringt die EG vor: Sie solle ihre politische Laufbahn auf Gemeindeebene beginnen und sich dann auf Kantons- und vielleicht sogar Bundesebene hocharbeiten.

⁹⁶ Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zum Frauenstimmrecht, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Vorschlag

Jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin erhält auf ein schriftliches Gesuch hin nach vollendetem 20tem Altersjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Wahlen und Abstimmungen zieht den Verlust des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts nach sich.

Auf ein gestelltes Gesuch hin wird das Stimm- und Wahlrecht jederzeit wieder erstattet, wobei eine nach Einkommen abgestufte Gebühr für die Wiedererlangung vorzusehen ist.

Bild: Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zum Frauenstimmrecht, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Dem Standpunkt folgt der Vorschlag zur Umsetzung. In der Vorstellung der EG könnte jede Schweizerin und jeder Schweizer das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht erhalten, jeweils auf ein schriftliches Gesuch hin nach Erreichen der Volljährigkeit. Auf die offensichtliche Frage, welche Behörde mit dem beträchtlichen Aufwand der Prüfung dieser Gesuche beauftragt werden sollte, wird nicht eingegangen. Dass es der EG mehr um eine Stimm- und Wahlpflicht als um ein Recht geht, zeigt der folgende Absatz: «Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Wahlen und Abstimmungen»⁹⁷ würde im Entzug des Stimmrechts resultieren.⁹⁸ Um das Recht wieder zu erhalten, müsste ein erneutes Gesuch mit «nach Einkommen abgestufte[n]»⁹⁹ Kostenfolgen gestellt werden. Die Praktikabilität dieses Vorschlags mag anzweifelbar sein. Obwohl sowohl die Thesen zur Frauenfrage wie auch zum Frauenstimmrecht von einer möglicherweise historisch geschuldeten herablassenden Haltung gegenüber den Frauen geprägt sind, ist dennoch hervorzuheben, dass die EG zu einer Zeit für das Frauenstimmrecht plädierte, als die nationalen wie kantonalen Abstimmungen jeweils in einer Ablehnung desselben endeten.

Zu den Dossiers [3.3.](#) und [15.1.](#) aus dem Archiv der Eidgenössischen Gemeinschaft im Anhang.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Die Wahl- und Stimmpflicht war früher verbreitet. Heute kennt dies noch der Kanton Schaffhausen, der Stimmberechtigten, die nicht abstimmen oder wählen gehen, eine Busse in der Höhe von 6 Franken auferlegt.

⁹⁹ Eidgenössische Gemeinschaft: Thesen zum Frauenstimmrecht, in: AfZ IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Frauen gegen das Frauenstimmrecht (Wirtschaft und Zeitgeschichte)

Im folgenden Kapitel wird der Schwerpunkt auf den Kampf gegen das Frauenstimmrecht gelegt – sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene, hier am Beispiel des Kantons Zürich. Wie einleitend erwähnt, finden sich in den Wirtschaftsbeständen im Archiv für Zeitgeschichte kaum Unterlagen zum Frauenstimmrecht. Die zwei (zusammenhängenden) Ausnahmen sind der Nachlass des freisinnigen Juristen Robert Eibel und der Bestand der Vereinigung «Redressement National» (RN). Eibel war im RN tätig; seine Unterlagen in Zusammenhang mit dem Kampf gegen das Frauenstimmrecht beziehen sich auf die späten 1960er Jahre und die Abstimmung im Kanton Zürich.

Die Organisation **Redressement National** (RN) war eine rechtsbürgerliche Vereinigung, die in den 1930er Jahren gegründet wurde und als liberal-konservative Interessensgemeinschaft fungierte. Sie kämpfte insbesondere gegen Verstaatlichung, Zentralisierung und den Abbau der Demokratie. Konkurrenz erhielt das RN später durch die Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft (wf), deren Archiv sich ebenfalls im AfZ befindet. 1961 wurde die Organisation in «Vereinigung für Freiheit, Föderalismus und Recht» umbenannt, seit 2001 setzt sie sich als «Liberale Aktion» für mittelständische Interessen ein.¹⁰⁰

Im Archiv des RN befinden sich nicht nur verschiedene Unterlagen zu Vereinsangelegenheiten, sondern auch thematisch geordnete Dossiers zu Staatsrecht, Wirtschaftspolitik oder Überfremdung. Dokumente zum Frauenstimmrecht finden sich aus den Jahren 1958 bis 1969. Sie umfassen Korrespondenz zwischen den Mitgliedern sowie mit verwandten Organisationen, aber auch Sammlungen von Argumenten der Gegnerschaft und Pressespiegel zur Arbeit der Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstimmrechts. Dabei geht es sowohl um nationale als auch um kantonale Vorlagen, die aktiv bekämpft wurden.

¹⁰⁰ Vgl.: Sidler, Roger: «Redressement National», in Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 15.06.2010. Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/046681/2010-06-15/> [Zuletzt eingesehen: 05.11.2020].

Am besten belegt sind die Aktivitäten im Zusammenhang mit der eidgenössischen Abstimmung zum Frauenstimmrecht im Februar 1959. In diesem Zusammenhang wurde 1958 ein separates «Frauenkomitee gegen die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz» gegründet, dessen Absichten mit denjenigen der übergeordneten Organisation des «Eidgenössischen Aktionskomitees gegen die Einführung des Frauenstimmrechts» übereinstimmten und – gemäss Presse-Communiqué zur Gründung des Frauenkomitees – folgendermassen zusammengefasst werden können:

Das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht will das Schweizervolk auf die Nachteile aufmerksam machen, die ihm aus der Annahme der eidg. Vorlage erwachsen würden und dadurch verhindern, dass die Schweizerfrau aktiv in die Politik hineingezogen wird.¹⁰¹

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde einerseits Geld gesammelt, andererseits ein Pressedienst eingerichtet, für den verschiedene, teils prominente Personen Texte gegen das Frauenstimmrecht verfassten. Dabei kamen überraschend viele Frauen zu Wort, wohl um das Argument, dass die Frauen das Frauenstimmrecht gar nicht wollten, zu unterstreichen.

So schrieb Josefina Steffen im Januar 1959 unter dem Titel «Jedem das Seine oder Jedem das Gleiche?»¹⁰² anlässlich der Abstimmung vom 1. Februar über den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. In ihrem Text argumentiert sie, dass die Schweiz mit ihrer politischen Sonderform «den Ruf als eine der vollkommensten Demokratien in der Welt»¹⁰³ genieisse. In der Schweiz würden die Stimmberechtigten nicht einfach nur wählen, sondern mehrere Male jährlich über komplexe Sachverhalte ab-

¹⁰¹ Presse-Communiqué des Schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, ohne Datum (wahrscheinlich Dezember 1958), in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹⁰² Steffen, Josefina: Jedem das Seine oder Jedem das Gleiche? Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 1, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹⁰³ Ebd., S. 1.

stimmen. Schon in der damaligen Situation, die lediglich Männern die politische Teilnahme ermöglichte, wurden – so Steffen – Stimmen laut, die fragten, «ob durch die Vielzahl der Geschäfte und den Umfang der zu erfassenden Materie der einzelne Stimmbürger nicht überfordert werde.»¹⁰⁴ Steffen wollte nun «keineswegs den Verdacht aufkommen lassen, wir sprächen der Schweizer Frau die für die Ausübung politischer Rechte unerlässlichen Fähigkeiten des Intellekts ab»¹⁰⁵.

Dennoch wird man wohl einräumen müssen, dass die Frau als Folge ihrer andersartigen Psyche, ihres besonderen Charakters und ihrer Funktion als Mutter den durch die Gleichberechtigung verlangten vollen politischen Einsatz in der staatlichen Willensbildung unserer Referendumsdemokratie nicht in der selben Masse zu erbringen vermag wie ein Mann, oder wenn dies im Einzelnen der Fall wäre, dann nur zu ihrem eigenen Schaden.¹⁰⁶

Den Befürworterinnen und Befürwortern des Frauenstimmrechts wirft sie vor, Gerechtigkeit mit Gleichschaltung zu verwechseln. Ob Steffen hier den nationalsozialistisch behafteten Begriff «Gleichschaltung» bewusst verwendet, sei dahingestellt. Gleich im nächsten Satz nimmt sie das titelgebende und ebenfalls belastete Sprichwort «Jedem das Seine» auf, das als bewusste Verhöhnung der KZ-Häftlinge über dem Eingang zum Konzentrationslager Buchenwald hing. Steffen schreibt:

Gerechtigkeit heisst nicht «Jedem das Gleiche» sondern «Jedem das Seine». Degradieren wir unsere Frauen nicht zu «Stimmbürgern zweiter Klasse», sondern erkämpfen wir Ihnen die Sicherung und Erhaltung der weiblichen Eigenart, indem wir sie aus dem Kampffeld der Politik heraushalten.¹⁰⁷

Weitere Texte mit ähnlicher Argumentation, die im Dossier des RN-Archivs enthalten sind, wurden ohne Namen der Verfasserinnen oder Verfasser abgelegt. Es wird hervorgehoben, dass die direkte Demokratie der Schweiz eine Besonderheit sei. Den Schweizerinnen ein Wahl- und Stimmrecht zu geben, würde zu einem «Mass an politischen Rechten und

¹⁰⁴ Ebd., S. 2.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd.

Pflichten [führen], wie es sonst nirgends in der Welt» bestehe.¹⁰⁸ Die in letzter Zeit vermehrt beobachtete «demagogische Art der Propagandamittel»¹⁰⁹ in Abstimmungskämpfen könnten gerade Frauen stärker beeinflussen. Und nicht zuletzt sei eine Annahme der Vorlage weder «der Würde und dem Werte der Frau selbst, noch der Familie, noch den Zellen und der Gesamtheit unseres Staats förderlich».¹¹⁰

Ein weiterer Artikel, betitelt mit «Die Stimme einer Frau», verfasst von Margaretha Haas, will aufzeigen, dass die Mehrheit der Schweizerinnen das Stimmrecht gar nicht wolle. Haas führt aus:

Frau und Mann sind von Natur aus verschieden geartet und haben deshalb auch verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Das Frauenstimmrecht brächte uns einen grossen Schritt näher zur Entpersönlichung und zur Vermassung. Darum hoffen wir, unsere Männer seien noch Manns genug, uns Frauen Frauen bleiben zu lassen. Halbe Männer haben wir mehr als genug, - was uns nottut, das sind ganze Frauen.¹¹¹

In der Folge sind in genanntem Dossier vor allem befürwortende Stellungnahmen zum Frauenstimmrecht zu finden, die wahrscheinlich im Sinne einer Dokumentation gesammelt worden sind. «Wir Brückenbauer», das offizielle Organ der Migros-Genossenschaft, riet seinen Leserinnen und Lesern beispielsweise, der Empfehlung des Bundesrates und der eidgenössischen Räte zu folgen, und ein Ja «für die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann» einzulegen.¹¹² Die Konkurrenzvereinigung «Schweizerisches Pressekomitee für das Frauenstimm- und -wahlrecht» wiederum meldete sich Mitte Januar mit einem Zitat General Guisans zu

¹⁰⁸ Beide Zitate: ES: Warum ein NEIN zur eidg. Frauenstimmrecht-Vorlage? Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 1, in: AfZ IB RN-Archiv / 138, S. 1.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd., S. 2.

¹¹¹ Haas, Margaretha: Die Stimme einer Frau, Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 1, in: AfZ IB RN-Archiv / 138, S. 1.

¹¹² G.D.: Ein ehrliches Wort zum Frauenstimmrecht, in: Wir Brückenbauer, Wochenblatt des sozialen Kapitals. Organ des Migros-Genossenschafts-Bundes, 9. Januar 1959, Jahrgang 18, Nr. 2, in: AfZ RN-Archiv / 138, S. 1.

Wort, der die Verdienste der Frauen während des Zweiten Weltkriegs hervorhob. «Ein Schritt vorwärts in dieser Richtung wäre ein Gebot der Gerechtigkeit und würde das Gemeinwohl in hohem Masse fördern.»¹¹³

Möglicherweise war es gerade diese Wortmeldung Guisans, die zu einem Brief des Schweizerischen Aktionskomitees gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund an verschiedene Schweizer Politiker führte, in dem dargelegt wurde, dass über den Pressedienst der Befürworterinnen und Befürworter vermehrt «Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift» publiziert würden. Dieses Unterfangen wollte das Aktionskomitee nun kopieren. Die Adressaten wurden gebeten, einen unterzeichneten Kurzartikel von 30-50 Zeilen zu verfassen.¹¹⁴ Diverse Antworten trafen aus der ganzen Schweiz ein. Der Pressedienst des Schweizerischen Aktionskomitees gegen die Verfassungsvorlage stellte in der Folge zuhanden verschiedener Zeitungsredaktionen Dossiers zusammen, die die Position der Gegner in sechs Texten resümierten.

Der Solothurner FDP-Ständerat Paul Haefelin wandte sich in seinem Artikel gegen eine «[g]efährliche Unduldsamkeit» und argumentierte, dass (über die grösseren Städte hinaus) die Frauen gar nicht an einer politischen Beteiligung interessiert seien.¹¹⁵ Der Berner BGB¹¹⁶-National- und spätere Bundesrat Rudolf Gnägi schrieb von «staatspolitischen Bedenken» und verwies auf den Föderalismus der Schweiz, dem eine Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene entgegenlaufen würde, denn «[b]is anhin war es üblich, dass sich alles von unten herauf

¹¹³ Schweizerisches Pressekomitee für das Frauenstimm- und -wahlrecht: General Guisan bricht eine Lanze für die Schweizer Frauen, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹¹⁴ Vgl. Brief des Schweizerischen Aktionskomitees gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund an diverse Adressaten vom 15. Januar 1959, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹¹⁵ Haefelin, Paul: Gefährliche Unduldsamkeit, Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 3, Januar 1959, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹¹⁶ Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, Vorgängerpartei der heutigen SVP.

entwickeln musste.»¹¹⁷ Er bemängelte zudem, «dass die Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative im Zusammenhang mit dieser Vorlage nicht mindestens verdoppelt wurden»¹¹⁸, dies würde schon allein die Bevölkerungszunahme bedingen. Gnägi resümierte: «Weil die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene weder im Interesse der Frau und ihrer Stellung noch im Interesse unserer weit ausgebauten Demokratie liegt, ist die Vorlage abzulehnen.»¹¹⁹

BGB-Nationalrat Rudolf Reichling, erster Präsident der gesamtschweizerischen BGB sowie von 1949 bis 1961 Präsident des Schweizerischen Bauernverbands, votierte für «[e]in Nein im Interesse der Frauen».¹²⁰ Im Gegensatz zum «männliche[n] Schweizerbürger» sei es für die Frauen – «zufolge Veranlagung und natürlichem Aufgabenkreis» – viel schwieriger, «sich in den Fragen der hohen Politik [...] zurecht zu finden».¹²¹ Er führte auch umgehend aus, was er unter dem natürlichen Aufgabenkreis der Frau verstand, nämlich hauptsächlich das familiäre und soziale Betätigungsfeld. Reichling schloss sein Votum mit den Worten:

Die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf die Frauen und Töchter ist weder staatspolitisch noch im Sinne der Gerechtigkeit notwendig. Sie richtet sich gegen jene, die in der Erfüllung der ihnen von der Natur zugeordneten Aufgaben und Pflichten aufgehen und darin Glück und Befriedigung finden. Wir haben aber eine hohe Meinung von der Sendung der Frau und eine grosse Achtung vor ihrer Stellung im Schweizervolk und stimmen deshalb aus Ueberzeugung gegen die Vorlage vom 1. Februar 1959.¹²²

Verschiedene weitere Meinungen gegen das Frauenstimmrecht wurden lediglich mit Kürzeln versehen, die keinen Rückschluss auf die Autorin oder den Autor geben. Unter dem Kürzel «fr.» und dem Titel «Wählt was

¹¹⁷ Gnägi, Rudolf: Die staatspolitischen Bedenken, Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 3, Januar 1959, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Reichling, Rudolf: Die staatspolitischen Bedenken, Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressedienst Nr. 4, Januar 1959, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

¹²¹ Ebd.

¹²² Ebd.

zählt!»¹²³ wurde festgehalten, dass das Frauenstimmrecht keine Verbesserung für die Situation der Lage der Frau bewirken würde. Die Frau sei bereits «überall, wo es darauf ankommt, eindeutig bevorzugt» (beispielsweise im Zusammenhang mit der Wehrpflicht), und diese Vorteile könnten durch eine politische Gleichstellung verloren gehen.

Abschliessend verschickte der Pressedienst des «Schweizerischen Aktionskomitees gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund» eine weitere Zusammenstellung der Argumente gegen das Frauenstimmrecht, begleitet wiederum von verschiedenen namentlich unterzeichneten und anonymen Stellungnahmen, so vom Zürcher CVP-Nationalrat Karl Hackhofer sowie von «Frl. Dr. iur. Verena Keller, Fürsprech». Die Zusammenstellung der Argumente wird hier vollständig und unkommentiert als Quelle eingefügt:

¹²³ fr.: Wählt was zählt! Artikel für das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechts im Bund, Pressdienst Nr. 3, Januar 1959, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

A u f r u f z u m 1. F e b r u a r

Mitbürger!

Am ersten Februarsonntag werden Volk und Stände den wohl wichtigsten grundsätzlichen Entscheid seit Bestehen des Bundesstaates zu treffen haben. Es geht um die Einführung des vollen Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten.

Wir richten an alle Stimmbürger den Appell, die schwerwiegenden Bedenken gegen diese Vorlage ernstlich zu prüfen und mit einem wohlüberlegten Entscheid an die Urne zu gehen.

Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:

Erstens:

Die Vorlage schreitet rücksichtslos über die Kantone und Gemeinden hinweg. Das in 24 kantonalen Abstimmungen abgelehnte politische Frauenstimmrecht soll nun vom Bunde herab erzwungen werden.

Zweitens:

Die Vorlage missachtet mit der blossen Kopierung ausländischer Wahlrechtsverhältnisse die Besonderheiten unserer direkten Referendumsdemokratie, in welcher der Stimmbürger nicht nur wählt, sondern dauernd über oft recht schwierige Sachfragen entscheiden muss.

Drittens:

Die Vorlage will den Schweizer Frauen schwere zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen aufbürden, die sie in ihrer grossen Mehrheit mit guten Gründen gar nicht wollen. Die politische Gleichschaltung mit dem Mann bringt der Schweizerin zwar den Stimmzettel, aber damit zwangsläufig auch den Verlust ihrer heutigen Sonderstellung.

Viertens:

Die Vorlage will die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln, die Zahl der Unterschriften für Initiative und Referendum jedoch gleich wie heute belassen. Sie gefährdet dadurch das Funktionieren unserer Volksrechte, fördert den Missbrauch von Initiative und Referendum und macht sie zum Spielball von Demagogen und Volkstribunen.

Fünftens:

Die Vorlage führt zu einer noch stärkeren Verlagerung der politischen Macht in die städtischen Zentren und damit zu einer zunehmenden Majorisierung des Landes durch die Stadt.

Mitbürger! Lasst Euch nicht vorwerfen, dass Ihr die Bedeutung des Entscheides vom nächsten Sonntag nicht erkannt hättet. Erfüllt Eure Pflicht als Stimmbürger!

Am 1. Februar: Politisches Frauenstimmrecht im Bunde **N E I N !**
=====

Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Bund

Bild: Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage ueber die Einfuehrung des Frauenstimmrechtes im Bund: Pressedienst Nr. 5, Aufruf zum 1. Februar, in: AfZ IB RN-Archiv / 138.

Bekanntlich wurde der Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten am 1. Februar 1959 deutlich von 70% der Abstimmenden abgelehnt.¹²⁴ Lediglich drei Stände (die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf) nahmen die Vorlage an und führten kurz darauf das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene ein.

Die Arbeit des RN war damit nicht getan. Im Kanton Zürich gab es zwischen 1920 und 1970 nicht weniger als fünf Abstimmungen über das Stimm- und Wahlrecht für Frauen. Zumindest bei den späteren Abstimmungen war das RN aktiv in der Bekämpfung der jeweiligen Vorlagen tätig, so auch bei der Volksabstimmung vom 20. November 1966 zum «Verfassungsgesetz über die Abänderung von Artikel 16 der Staatsverfassung (Einführung des Frauen-Stimm- und -Wahlrechts)», die den Stimmberechtigten von Kantons- und Regierungsrat zur Annahme empfohlen wurde.¹²⁵ Auch zu dieser Abstimmung wurde ein Komitee gegründet, das «Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich», präsiert vom freisinnigen Kantonsrat Dr. F. Comtesse und mit Dr. N. Rappold als Kassier, das mit den bekannten Argumenten an die Öffentlichkeit trat.

Hier kommt zudem Robert Eibel (1906-1986) ins Spiel, der gemäss Brief von Rappold vom 11. Oktober 1966 «als stiller Mitarbeiter»¹²⁶ für den Kampf gegen das Frauenstimmrecht tätig war. Eibel, promovierter Jurist, war Wirtschafts- und PR-Berater und für die FDP im Gemeinderat der Stadt Zürich und später im Nationalrat. Seine «stille Mitarbeit» für das Aktionskomitee bestand vor allem darin, dem Aktionskomitee beratend beizustehen, Schriften zu verfassen und zu redigieren sowie Versände zu koordinieren.¹²⁷ Die Dossiers in seinem Nachlass beinhalten in erster Li-

¹²⁴ Vgl.: Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundeskanzlei (BK): Volksabstimmung vom 01.02.1959, online unter: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/19590201/index.html> [zuletzt eingesehen: 11.11.2020].

¹²⁵ Vgl.: Kanton Zürich: Volksabstimmung vom 20. November 1966, Broschüre zu den Abstimmungsvorlagen, in: AfZ IB RN-Archiv / 144.

¹²⁶ Brief von N. Rappold an Robert Eibel vom 11.10.1966, in: AfZ NL Robert Eibel / 23.4.3.

¹²⁷ In einem Brief von Kassier Rappold an Walter Schickli, den Geschäftsführer des Aktionskomitees, wird erwähnt, dass Robert Eibel den Text für den «Bettelbrief» verfassen, 3000 Couverts adressieren

nie Korrespondenz, (redigierten und teilweise von Eibel verfassten) Flugblätter, Einzahlungsscheine und Zeitungsartikel.¹²⁸ Öffentlich scheint sich Eibel nicht zum Frauenstimmrecht geäußert zu haben; dafür waren andere zuständig.

Werner F. Leutenegger, Geschäftsführer des Gewerbeverbands von Stadt und Kanton Zürich sowie BGB-Kantonsrat und später Nationalrat, verfasste für das Aktionskomitee eine «Leitidee», die sich im Archiv des RN als Entwurf findet.¹²⁹ In seiner Argumentation bringt er wiederholt vor, Mann und Frau hätten von der Natur unterschiedliche Rollen zugewiesen erhalten, die auch unterschiedliche Rechte und Pflichten bedingen würden, und deswegen sei es falsch, beim fehlenden Stimmrecht von Frauen von Diskriminierung zu sprechen.

Die Entfaltung der Frauen und ihr Einsatz im Rahmen des Ganzen bedürfen nicht der Männer-Imitation und nicht der politischen Gleichmacherei. Staat und Politik, - ein ausgesprochen männliches Wirkungsgebiet, - sollen nicht das Leben der Menschen total beherrschen. Die Pflege der Menschlichkeit, die Fürsorge, Erziehung und Bildung, die Entfaltung der seelischen Kräfte in unserer Gesellschaft und in unserer Welt, sind ebenso wichtig, und gerade in diesen Gebieten liegt das besondere Wirkungsfeld der Frauen, kraft der ihnen von der Natur verliehenen besonderen Kräfte. Sie ergänzen und gleichen dadurch in sinnvoller Weise aus, was solchen Ausgleichs dringend bedarf, und diese wichtige Funktion bedarf nicht der Gleichmacherei der Geschlechter in der Ebene der Politik.¹³⁰

Die genannte Abstimmung im Kanton Zürich wurde diesmal wesentlich knapper abgelehnt. Bei einer überraschend hohen Stimmbeteiligung von 74% sprachen sich 46.5% der Abstimmenden für das Frauenstimmrecht aus. Eine Analyse der Zürcher Woche vom 25. November 1966 wunderte

lassen und den Druckauftrag auslösen werde. Vgl.: Brief von N. Rappold an Walter Schickli vom 11.10.1966, in: AfZ NL Robert Eibel / 23.4.3.

¹²⁸ Unter den aufbewahrten Zeitungsartikeln ist eine halbseitige Anzeige des Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht im Zürcher Tagblatt zu finden, in dem dieses sich gegen die Sendung «Spiegel der Zeit» von Radio Zürich richtete. Darin seien die Worte gefallen, dass «diese Frauen weniger Recht haben als der 'letzte Säufer und Strichjunge'». Die Anzeige wandte sich an Bundesrat Rudolf Gnägi, der als Nationalrat noch vor wenigen Jahren das Aktionskomitee gegen das Frauenrecht unterstützt hatte. Vgl.: Anzeige des Kantonszürcherischen Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht im Tagblatt der Stadt Zürich vom 02.11.1966, Nr. 257, in: AfZ NL Robert Eibel / 23.4.4.

¹²⁹ Vgl.: Leutenegger, Werner F.: Leitidee. Frauen haben ihre eigenen grossen Aufgaben in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat; sie bedürfen zu deren Erfüllung keiner politischen Gleichmacherei, in: AfZ IB-RN-Archiv / 144.

¹³⁰ Ebd, S. 1.

sich über diesen «offensichtlichen Fehlentscheid» nach «einer Aufklärungskampagne, die von allen wichtigen Parteien und der ganzen Presse einhellig unterstützt wurde». Dabei wurde von einer «verlorene[n] Schlacht in einem Krieg, der sicher gewonnen wird» gesprochen und darauf hingewiesen, dass schon bald ein neuer Anlauf genommen würde, um das Frauenstimmrecht zu realisieren.¹³¹

Aus diesem Grund wurde das «Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich» nicht aufgelöst. In einem Communiqué vom 1. Februar 1967 wurde bekräftigt, dass das Aktionskomitee durch den «eindeutigen Volksentscheid vom 20. Nov. 1966 in seinem Willen bestärkt [sei], sich weiter einzusetzen für eine Gestaltung des öffentlichen Lebens, die der Frau die ihrem Wesen gerecht werdende Stellung in der Familie, im Wirtschaftsleben und im Staat [...] sichert.»¹³² Die Unterlagen des RN-Archivs belegen die regen Aktivitäten des Aktionskomitees im Vorfeld der Abstimmung zum Frauenstimmrecht im Kanton Zürich vom 15. November 1970. Die Protokolle des «Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich», dem fast deckungsgleich dieselben Protagonistinnen und Protagonisten angehörten wie den früheren Vereinigungen gegen das Frauenstimmrecht, bemerken, dass der Kampf nun schwieriger geworden sei: «Verschiedene Votanten halten fest, dass die Ausgangslage sehr ungünstig ist und dass es bei dieser Abstimmung ausserordentlich schwer fallen wird, ein von namhaften Parlamentariern angeführtes Aktionskomitee zu gründen. Desgleichen dürfte die Geldbeschaffung schwierig werden.»¹³³ Bei den geringen Erfolgschancen wirkt der Vorschlag, bei Einführung des Frauenstimmrechts eine Volksinitiative zur «Dienstverpflichtung der Frauen [...] (FHD, Zivilschutz, Sozialdienst, Dienstpflichtersatz-Zahlungen)»¹³⁴ zu starten, wie eine Trotzreaktion, zumal der Vorschlag mit folgendem Kommentar versehen war: «Die Initia-

¹³¹ Boeng, Peter: Die verlorenen Sieger. Schlachtbeschreibung oder: eine «Niederlage», im Gespräch analysiert, in: Zürcher Woche vom 25. November 1966, Nr. 47, S. 25, in: AfZ IB RN-Archiv / 144.

¹³² Communiqué des Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich: Aktionskomitee gegen Frauenstimmrecht nicht aufgelöst!, 01.02.1967, in: AfZ IB RN-Archiv / 144.

¹³³ Protokoll der Sitzung des «Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich» vom 15.04.1969 im Bahnhofbuffet Zürich, in: AfZ IB RN-Archiv / 144, S. 2.

¹³⁴ Ebd.

tive soll so gestartet oder abgeschlossen sein, dass sie die kantonale Abstimmung negativ beeinflussen kann ('Androhung' von Konsequenzen).»¹³⁵ Um diese Absichten zu verschleiern, war geplant, «das Initiativ-Komitee und das Frauenstimmrechts-Komitee personell verschieden»¹³⁶ zusammenzustellen. Die Diskussion dazu wurde mit der Aufforderung abgeschlossen, darüber «absolutes Stillschweigen zu bewahren.»¹³⁷ Dass diese Idee weiter besprochen wurde, zeigt der Aufruf eines «Initiativkomitees allg. Dienstpflicht», das «alle interessierten Kreise» dazu aufruft, «sich zur vorgesehenen Initiative zu äussern.»¹³⁸ Über weitere Vorgänge geben die Unterlagen des RN-Archivs keinen Aufschluss.

Im Kanton Zürich wurde das Frauenstimmrecht durch die Abstimmung vom 15. November 1970 eingeführt – nur kurz vor der Einführung auf nationaler Ebene. Die Stimmbeteiligung betrug 61.5% mit einer guten Zweidrittelmehrheit von Ja-Stimmen. Zeitlich liegt der Kanton Zürich im nationalen Vergleich im Mittelfeld.

Zu den Unterlagen aus den Dossiers [138](#), [143](#) und [144](#) aus dem Archiv des Redressement National im Anhang.

Zum Abschluss eine unterhaltsamere Note: Ein Film aus dem Geschäftsnachlass von **Imre Osvart**, dem Inhaber eines Foto- und Filmfachgeschäfts in Zürich, der 1956 als Ungarnflüchtling in die Schweiz gekommen war. Es finden sich in der kleinen Sammlung allerlei überraschende Trouvaillen aus den 1920er bis 1940er Jahren, so auch eine Werbung für Griender & Cie in Zürich. Der kurze Werbefilm¹³⁹ (der Urheber ist unbekannt) spielt in amüsanter Weise mit Frauenbildern. Möglicherweise nimmt er dabei das in der Zwischenkriegszeit moderner gewordene Frauenbild auf, mit Frauen, die – wie im Film gezeigt – Hosen tragen, mit Männern kämpfen und sich mit ihnen messen. Dies deutet darauf hin, dass der Werbefilm in den 1920er Jahren gedreht wurde, als sich durch die vermehrte Berufstätigkeit der Frauen das Frauenbild veränderte und die Frauenbewegung

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd., S. 3.

¹³⁸ Aufruf des Initiativkomitees allgemeine Dienstpflicht zum Start einer Initiative zur Einführung der allgemeinen Frauen-Dienstpflicht, ohne Datum. In: AfZ IB RN-Archiv / 144.

¹³⁹ Vgl.: AfZ FV Osvart / 8 (A) [provisorische Signatur].

gestärkt wurde. Die «Goldenen Zwanziger» endeten mit der Weltwirtschaftskrise.



Bild: Der Mann in Bedrängnis: Filmstill aus einem Werbespot der Grieder & Cie für «die moderne Frau», ca. 1929.

Zum [Werbespot](#) für die «moderne Frau» der Grieder & Cie.

Zusammenfassung

In den Beständen des Archivs für Zeitgeschichte finden sich vielfältige Dokumente zum Frauenstimmrecht und zur Frauenrechtsbewegung. Auffällig ist dabei, dass die Meinungen dazu hauptsächlich von Männern geäußert wurden, was nicht nur historischen Realitäten, sondern auch blinden Flecken im bisherigen Sammlungsprofil des Archivs geschuldet ist.

Es ist interessant, dass in Argumentationen zum Frauenstimmrecht nicht nur deutliche Unterschiede zwischen befürwortenden und ablehnenden Stimmen auftreten, sondern auch gewisse Ähnlichkeiten. So verweisen nicht nur die Gegnerinnen und Gegner auf eine «natürliche» oder «gottgegebene» Rolle der Frau, sondern auch die Gegenseite. Die Folgen dieses Arguments werden aber jeweils unterschiedlich ausgelegt: Während für die Gegnerschaft die Beschränkung der Frau auf den häuslichen und sozialen Bereich bedeutet, dass sie keine aktivere Rolle in der Politik übernehmen kann, betonen beispielsweise die Mitglieder der Eidgenössischen Gemeinschaft zwar das unterschiedliche «Wesen» sowie die verschiedenen Tätigkeitsgebiete von Frau und Mann, schliessen jedoch aus der prinzipiellen Ebenbürtigkeit der Geschlechter auf eine politische Gleichberechtigung. Zudem lassen sich bei Befürwortern patriarchalische Stimmen, die vermeintlich wohlmeinend weiterhin abwertende Haltungen gegenüber Frauen transportieren, von fortschrittlichen Sichtweisen unterscheiden, denen die Gleichwertigkeit von Frau und Mann selbstverständlich und für die die – nicht nur rechtliche und politische – Diskriminierung der Frau ein Missstand darstellt.

Oft wird bei der Ablehnung des Frauenstimmrechts auf eine angebliche bereits bestehende Bevorteilung der Frau hingewiesen, da sie, im Gegensatz zum Mann, keine Dienstpflicht wahrnehmen muss. Dies wird besonders in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre deutlich, als ein Zivilschutzobligatorium für die Frau geschaffen werden sollte, obwohl die rechtliche und politische Gleichstellung noch nicht realisiert war. In diesem Zusammenhang wird wiederholt darauf hingewiesen, dass eine zumindest teil-

weise Gleichstellung bei der Wehrpflicht eine positiv zu wertende Vorleistung wäre, die schliesslich zu einer politischen Gleichberechtigung führen würde.

Das Frauenstimmrecht wurde zudem deutlich in einen Zusammenhang mit Gerechtigkeit und mit Menschenrechten gestellt. Gerade die Diskussionen um die Unterzeichnung und die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonventionen ordneten die Rechte der Frau klar als Menschenrecht ein. Dass die Schweiz, die sich so fortschrittlich sah, zu den wenigen Ländern gehörte, die den Frauen keine gleichen Rechte zugestand, wurde als bedenklich empfunden.

Ähnliche Argumente wurden auch bei der Frage nach dem Frauenstimmrecht innerhalb der jüdischen Gemeinden vorgebracht. Da es sich bei den Wortmeldungen der Gegner im Rahmen der Generalversammlungen mehrheitlich um nicht zur Publikation gedachte, nicht politische, sondern eher private Äusserungen handelt, geben sie vielleicht unverblümter die jeweiligen Meinungen wieder. Es geht um die «Schwatzhaftigkeit» der Frau, dass sie intellektuell nicht mithalten könne und ganz grundsätzlich, dass ihr Raum das Haus und die sozialen Betätigungsfelder seien. Dass zudem religiöse Argumente vorgebracht werden, mag anhand des Settings nicht überraschen. Überraschend ist in diesem Zusammenhang eher, dass zur Rechtfertigung der Diskriminierung der Frau im Judentum auch auf die katholische Kirche verwiesen wird und als Begründung ein Zitat aus dem ersten Korintherbrief, also der christlichen Bibel, vorgebracht wird: «mulier taceat in ecclesia».

Befürwortende Stimmen hingegen wiesen darauf hin, dass die Mitwirkung der jüdischen Frauen in der Gemeinde insbesondere im sozialen Bereich längst eine Tatsache sei und dass dies ausgezeichnet funktioniere. Darüber hinaus würden die Statuten mehr Rechte erlauben, als den Frauen tatsächlich zugestanden würden. Der stärkere Miteinbezug der Frauen könnte zudem deren jüdische Identität stärken. Interessanterweise wurde bereits in den Diskussionen um das Frauenstimmrecht in der ICZ im Jahr 1930 das Argument aufgebracht, dass es an der Zeit sei, die Frauen verstärkt einzubeziehen, und beschämend, dass dies noch nicht geschehen

sei. Es zeigt sich, dass sich die Meinungen und Argumente der Schweizer Juden nicht von jenen der nichtjüdischen Schweizer unterscheiden: Auch in der ICZ wurde das Frauenstimmrecht erst in den 1970er Jahren eingeführt.

Und schliesslich ist es spannend zu sehen, dass Frauen, die sich gegen das Frauenstimmrecht aussprachen, die gleichen Argumente vorbrachten wie die Männer. Innerhalb des Redressement National wurde ein Frauenkomitee gegründet, das noch in den späten 1960er Jahren die kantonalen und eidgenössischen Vorlagen bekämpfte. Das Komitee verwies auf die Komplexität und Besonderheit des politischen Systems der Schweiz, das die Frau überfordern würde und einen Vergleich mit dem Ausland verunmögliche. Eine andere Formulierung, die aber das gleiche bedeutete, war, dass die Frau Schutz vor dem Schmutz der Politik benötige – wobei natürlich fraglich ist, ob die Männer die Politik tatsächlich als so schmutzig empfanden, oder ob dies vielmehr um eine Schutzbehauptung handelte, um die Macht zu bewahren. Es wurde zudem angeführt, dass die Mehrheit der Frauen (insbesondere ausserhalb der grösseren Städte) das Stimmrecht gar nicht wolle. Aus heutiger Sicht auffällig und befremdlich ist zudem die Tatsache, dass die Argumente der Gegnerschaft oft ausschliesslich auf Frauen als (Ehe-)Frauen und Töchter abzielten und gewissermassen ein Besitzverhältnis bzw. eine Zu- oder Unterordnung zum Mann verdeutlichten.

Nicht zuletzt herrschte gerade in bürgerlichen und konservativen Kreisen die Angst vor einer politischen Verschiebung nach links wegen der «Emotionalität der Frau», die sich leichter für soziale Anliegen gewinnen lasse. Gleichzeitig bestand auf Seiten der Frauen die Hoffnung, dass sich ihre Situation durch den politischen Einbezug zum Besseren verändern würde. Beide Haltungen können in die titelgebende Karikatur (vgl. Titelblatt) hineingelesen werden: «Nichts mehr wird sein wie es war» kann dahingehend interpretiert werden, dass nun quasi das Ende der Welt nahe ist oder aber paradiesische Zustände anbrechen werden.

Was hat sich tatsächlich geändert? Und: Hat sich die Situation der Frau durch ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten grundlegend verbessert?

Die Statistik und die Marktforschung zeigen diesbezüglich auf, dass in insgesamt «mindestens zehn» Volksabstimmungen die Stimmen der Frauen ausschlaggebend waren – im Vergleich zu «mindestens elf», bei denen die Männer das Resultat kippten.¹⁴⁰ Je nachdem sind die Unterschiede zwischen den Abstimmungsergebnissen vor und nach der Einführung des Frauenstimmrechts also minim. Konkret wird aber festgehalten, dass die Frauen sich deutlicher für Umweltschutzanliegen, gegen Diskriminierung bzw. allgemein für genderspezifische, gesellschafts- und sozialpolitische Anliegen aussprechen. Zudem sei bemerkenswert, dass bei den rechten Parteien – im Zusammenhang mit der Schweiz wird die SVP genannt – die männlichen Wähler in der Mehrzahl seien, während die linken Parteien SP und die Grünen in der Mehrheit von Frauen unterstützt würden. In der Mitte sei das Geschlechterverhältnis relativ ausgeglichen.¹⁴¹

Die erste Abstimmung nach der Einführung des Frauenstimmrechts, bei der die weiblichen Stimmen den Ausgang änderten, war das neue Ehe- und Erbrecht im Jahr 1985. Zehn Jahre später wurde die Antirassismusstrafnorm dank Frauenstimmen angenommen. Zuletzt lehnten die Schweizerinnen im Jahr 2014 die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge ab. Die Schweizer Männer setzten sich bei der Vorlage «Für den Schutz vor Waffengewalt» im Jahr 2011 durch, die den Waffenbesitz eingeschränkt hätte und dank der Männerstimmen abgelehnt wurde.¹⁴²

Es dauerte nach der Einführung des Frauenstimmrechts bis Ende der 1980er Jahre, bis mit Elisabeth Kopp erstmalig eine Frau in den Bundesrat gewählt wurde. Ihre Amtszeit wurde 1989 durch einen politischen

¹⁴⁰ Tagesanzeiger: Wenn Frauen den kleinen Unterschied machen, 11.01.2011, online unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/wenn-frauen-den-kleinen-unterschied-machen/story/26697643>, zuletzt eingesehen: 15.12.2020. Andere Forschungen beschreiben 11 von den Frauen gekippte Vorlagen gegenüber lediglich drei von den Männern entschiedene. Vgl.: Longchamp, Claude: Frauen machen den Unterschied, in: Republik, 18.02.2019, online unter: <https://www.republik.ch/2019/02/18/frauen-machen-den-unterschied>, zuletzt eingesehen: 15.12.2020.

¹⁴¹ Vgl.: Ebd.

¹⁴² Vgl.: Ebd.

Skandal frühzeitig beendet. Ebenfalls in den 1980er Jahren wurde das Eherecht revidiert, das bis dahin den Mann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft und als Versorger von Frau und Kind gesetzlich festgeschrieben und die Frau zur Führung des Haushaltes verpflichtet hatte.

II. Des Ehemannes.

160. ¹ Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

² Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

III. Der Ehefrau.

161. ¹ Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

² Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

³ Sie führt den Haushalt.

Bild: Altes Eherecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, gültig bis Dezember 1987

Mit dem neuen Eherecht waren Frau und Mann ab 1988 offiziell gleichberechtigt.

Art. 159

A. Eheliche
Gemeinschaft;
Rechte und
Pflichten der
Ehegatten

¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Bild: Neues Eherecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Stand April 2016)

Nach dem Frauenstreik von 1991, als eine halbe Million Frauen unter dem Motto «Wenn frau will, steht alles still» auf die Strassen gingen, gab es im Jahr 2019 eine Neuauflage mit wiederum über 500'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Themen, die dabei im Zentrum standen, waren Lohnungleichheit, «Care-Arbeit», Sexismus und sexuelle Belästigung, und sie zeigen, dass viele Frauen ihre Situation immer noch als unbefriedigend verstehen. Das SRF fasst die Demonstrationen folgendermassen zusammen: «Die Forderungen bleiben quasi dieselben wie vor 28 Jahren: Mehr Gleichberechtigung, gleiche Löhne für gleiche Arbeit, Bekämpfung von Sexismus und sexueller Gewalt.»¹⁴³

Und abschliessend lässt sich feststellen: «Nichts mehr wird sein wie es war»? Der Satz von Hans U. Steger, der über seiner Karikatur zur Wahl von Ruth Dreifuss zur Bundesrätin steht, ist weder in seiner optimistisch hoffenden noch in seiner pessimistisch befürchtenden Auslegung eingetroffen.

¹⁴³ Moresi, Raffaella; Kornacher Silja; Gotsch, Lars: Das war der Schweizer Frauenstreik 2019 – Protokoll zum Nachlesen, in: SRF online, 14.06.2019, online unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/protokoll-zum-nachlesen-das-war-der-schweizer-frauenstreik-2019>, zuletzt eingesehen: 16.12.2020.

Impressum

Herausgeber: Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich

Quellen: Archiv für Zeitgeschichte

Redaktion, Texte und Quellenauswahl: Sabina Bossert

Gestaltung und Layout: Franziska Schärli

Technik: Jonas Arnold

Scans: Philip Kluge

Lektorat: Werner Hagmann, Daniel Nerlich, Gregor Spuhler, Sonja Vogelsang, Bettina Zangerl

Kontakt für Fragen und Anmerkungen: afz@history.gess.ethz.ch

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

Wyler, Hugo: Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 21, 23.05.1930, S. 7-9

Dossier:

AfZ: Z Jüdische Periodika / IW 1930-21

Frauenstimmrecht und jüd. Gemeinde.

Zur Statutenrevision der I. C. Z.

Von Dr. Hugo Wyler, Zürich.

Die Ereignisse des Weltkrieges und der Nachkriegsjahre haben uns daran gewöhnt, die Geschehnisse von einer andern, neuen Warte zu beurteilen. Wir haben umlernen müssen, umlernen in politischen und rechtlichen Dingen, aber auch umlernen in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen. Wir haben erkennen gelernt, dass es Erscheinungen in der Welt gibt, die wir freimütig erfassen müssen, wenn wir nicht von ihnen überrannt werden sollen. Vor unsern Augen haben sich Umschichtungen vollzogen, welche wir kurz zuvor noch als unmöglich gehalten hätten. Unser Jahrhundert steht vor einer Ueberfülle von Problemen, um deren Lösung unsere innerste Persönlichkeit kämpft.

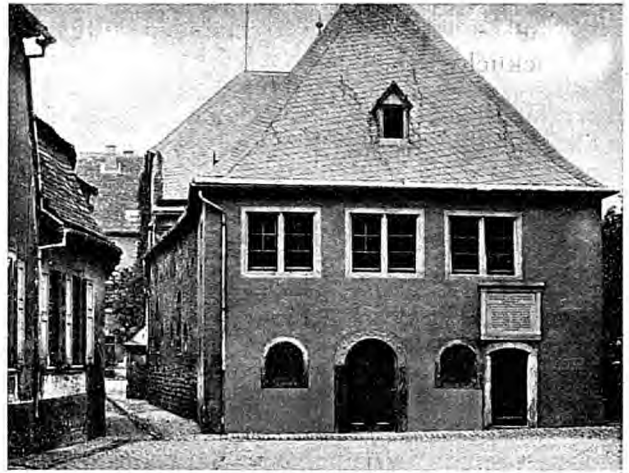
Eines dieser Probleme ist das **Frauenstimmrecht**. Das Frauenstimmrecht ist heute noch ein Menschlichkeitsproblem, ein Problem, das den Menschen in seinem innersten Wesen, in seinem Glauben, seiner Weltanschauung, seiner Einstellung zu Staat und Religion berührt.

Es kann nicht der Zweck dieser Ausführungen sein, noch einmal den Nachweis zu erbringen, dass das Frauenstimmrecht in seinem weitesten Umfang eine konsequente Folge der Kulturentwicklung und eine Frage der Gerechtigkeit ist. Wir haben uns bereits daran gewöhnt, dass die Frau ihre freiere Persönlichkeit **b e t ä t i g t**. Wir sehen die Frau ihr Auto und sogar ihr Flugzeug steuern, wir sehen die Frau sich immer neue Berufe erschliessen. Ja, es wurde in der Literatur bereits von einer Promotion der Frau gesprochen und bereits hat die freiere Betätigungsmöglichkeit der Frau ihre Rückwirkung auf die Erziehung der Mädchen ausgeübt. Die modernen Gesetzgeber haben der Frau in zivilrechtlicher Hinsicht weitgehende Gleichberechtigung mit den Männern gegeben, wobei unser Schweizerisches Zivilgesetzbuch im Gegensatz zum französischen Code Civil besonders hervorgehoben werden kann.

Diese Tatsachen mussten auch ihren Einfluss auf die Frage des Stimmrechtes ausüben. In einer Reihe von Kulturstaaten ist denn auch das Stimmrecht der Frau eingeführt worden und zwar das eigentliche Stimmrecht, wie auch das aktive und passive Wahlrecht. Es kann nur eine Frage der Zeit sein, bis die übrigen Staaten folgen.

Die Frage des Frauenstimmrechtes ist auch ein **Problem des Judentums**. Von orthodoxer Seite sind gegen das Frauenstimmrecht Bedenken erhoben worden, es sei zwar nach jüdischem Gesetz nicht verboten, doch widerspreche es dem Geiste des Judentums. Dieser Auffassung stehen aber eingehende Gutachten gegenüber, von denen besonders diejenigen von Dr. Ksinsk in Berlin und von Rabbiner

Das alte jüdische Worms.



Die Synagoge.

(Phot. Chr. Herbst, Worms.)

Dr. Nobel in Frankfurt a. M. in der Literatur genannt werden. Auch der frühere Rektor des orthodoxen Rabbinerseminars in Berlin, Prof. Hoffmann, soll wenigstens für das passive Frauenwahlrecht eingetreten sein. Endlich sei auf die Tatsache verwiesen, dass in mehreren Gemeinden (z. B. in Frankfurt a. M. und Stettin) orthodoxe Frauen im Vorstand oder in der Repräsentanz mitarbeiten.

In Deutschland hat das Frauenstimmrecht auch in den jüdischen Korporationen eine sehr rasche Entwicklung durchgemacht. Die Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden sind durch Staatsgesetze geregelt und zwar durch die einzelnen Staaten. In den Hansastädten allerdings sind die Gemeinden private Organisationen. In Preussen bestehen 12 verschiedene Judengesetze, die zum Teil bis auf das Jahr 1847 zurückgehen. Alle diese Gesetze schliessen das Frauenstimmrecht aus. Unter Hinweis darauf, dass Art. 137 der neuen deutschen Reichsverfassung einzelne Bestimmungen der Judengesetze aufhebe, haben acht der wichtigsten Gemeinden das aktive und passive Wahlrecht in ihren Satzungen aufgenommen und dazu die behördliche Genehmigung erhalten. Sechs weitere Gemeinden haben Anträge auf Genehmigung diesbezüglicher Aenderungen der Satzungen der Behörde eingereicht. Im Anschluss an diese Entwicklung soll ein neues Judengesetz erlassen werden.

In München, Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Regensburg, Leipzig haben die Frauen das aktive und passive Wahlrecht. In Württemberg gibt eine Gemeindeverfassung, die 1923 durch die Isr. Landeskirchenversammlung beschlossen worden ist, den Frauen das aktive Wahlrecht für die jüdische Gemeinde. Auch in den Ge-

Gegründet 1850

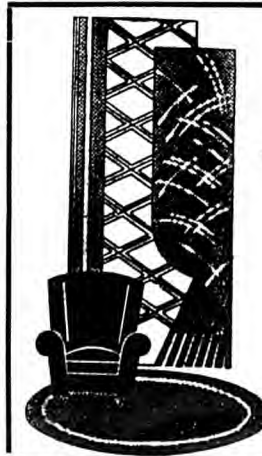


Gegründet 1850

GEBR. SCHELHAAS A.-G.

Bahnhofstr. 36 **ZÜRICH** Tel. Sel. 15.10

SPORTPREISE
einfache bis feinste Ausführung



Möbel, Innendekoration
aparte Stoffe
Tapeten

DAMBACH

AD. DAMBACH & Co. ZÜRICH 2
Gablerhof, Schulhausstr. 55
Telephon Selnau 2887

meinden B a d e n s soll das Wahlrecht der Frauen eingeführt werden.

In Holland sind die Gemeinden autonom. In den askenasischen Gemeinden haben die Frauen kein Wahlrecht. In den sefardischen Gemeinden haben die steuerpflichtigen Frauen (Witwen und selbständige) das aktive Wahlrecht.

In England sind die Gemeinden auf privater Grundlage organisiert. In den spanischen und portugiesischen Gemeinschaften Englands, sowie in den liberalen und Reformgemeinden haben die Frauen das aktive und passive Wahlrecht.

Bei uns in der Schweiz scheint dagegen das „Jahrhundert der Frau“ noch nicht angebrochen zu sein, wenigstens soweit das Frauenstimmrecht in Frage steht. Speziell in unserer Isr. Cultusgemeinde Zürich scheint dem Frauenstimmrecht kein günstiger Wind zu wehen. Seit nunmehr vier Jahren bereitet eine Statutenrevisionskommission die Aenderung der Statuten der Isr. Cultusgemeinde Zürich vor, die das Datum vom 21. Dezember 1912 tragen. Viele moderne Postulate haben mit dem Statutenentwurf ihren Niederschlag gefunden, dessen Grundtendenz dahin geht, die Organisation der hiesigen Gemeinde nach demokratischen Grundsätzen noch zu vertiefen. Doch warum hat die Frage des Frauenstimmrechts eine so stiefmütterliche Behandlung erfahren? Die alten, d. h. die heute noch geltenden Statuten bestimmen in bezug auf das Frauenstimmrecht das Folgende: Gemäss § 1 und § 7 können Juden „beiderlei Geschlechts“ Mitglieder der Isr. Cultusgemeinde werden. Witwen und minderjährige Kinder (also auch Mädchen) verstorbener Mitglieder erwerben ohne weiteres die Mitgliedschaft, sofern sie innert Jahresfrist nach dem Ableben ihres Ehegatten oder Vaters ihren Eintritt schriftlich erklären. Sämtliche Mitglieder, unbekümmert um ihre Geschlechtszugehörigkeit, haben das Recht, in Angelegenheiten der Gemeinde zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Selbstverständlich steht dieses Recht nur den Mitgliedern zu, welche in ihren Mitgliedschaftsrechten nicht eingestellt sind. Soweit Frauen Mitglieder der Gemeinde sind, haben sie nach den bestehenden Statuten das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Darüber hinaus bestimmt § 53 der Statuten, dass die handlungsfähigen Ehefrauen und Töchter von Mitgliedern in die Schul- und Armenpflege wählbar sind. In dieser Bestimmung liegt ein Anfang zu einem allgemeinen passiven Wahlrecht. Aber selbst stimmen und wählen dürfen auch diese handlungsfähigen und für zwei Kommissionen wählbaren Ehefrauen und Töchter nicht.

Der Statutenentwurf, wie er nunmehr der Gemeinde zur Beratung vorgelegt wird, will an dem bestehenden Zustand sozusagen nichts ändern. Die

weiblichen Mitglieder der Gemeinde sollen wie bisher die genau gleichen Wahl- und Stimmrechte haben wie die männlichen Mitglieder. Sie sind auch in gleicher Weise der Besteuerung unterworfen. Beim Ableben eines Mitgliedes sollen dessen Witwe und Kinder, sofern sie Vollwaisen geworden sind, ohne weiteres die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie nicht binnen sechs Monaten ausdrücklich darauf verzichten. Eine kleine Erweiterung des Kreises der wählbaren Frauen bringt der Art. 108 des Statutenentwurfes, der vorsieht, dass für die Schulpflege und die Fürsorgekommission (der Entwurf sieht die Krierung einer ständigen Fürsorgekommission an Stelle der Armenpflege vor) auch die „weiblichen Familienmitglieder eines Gemeindegliedes“ wählbar sind. Gemäss § 11 des Statutenentwurfes sind Familienmitglieder: die Ehefrau, unverheiratete Töchter und unverheiratete Söhne, die das 30. Altersjahr nicht vollendet haben, sowie die unverheirateten weiblichen Geschwister, die letzteren jedoch nur, wenn sie mit dem Gemeindeglied in gemeinsamem Haushalt leben. Gegenüber den bestehenden Statuten will der vorliegende Entwurf lediglich den unverheirateten Geschwistern des Gemeindegliedes ein passives Wahlrecht für die beiden Kommissionen geben, sofern diese mit dem Gemeindeglied im gleichen Haushalt leben. Ein allgemeines Stimmrecht und ein aktives Wahlrecht haben die Ehefrau, Töchter und weiblichen Geschwister der Gemeindeglieder auch nach dem vorliegenden Statutenentwurf nicht. Auch das passive Wahlrecht ist nur auf die beiden Kommissionen beschränkt.

Wenn wir die Regelung des Frauenstimmrechts im Statutenentwurf kritisieren, so wird man uns entgegenhalten, dass die Isr. Cultusgemeinde Zürich auf privatrechtlicher Grundlage als Verein organisiert sei und dass kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern gemacht werde. Wenn darüber hinaus ein allgemeines Frauenstimm- und Wahlrecht eingeführt werde, so würde das zu Gunsten von „Nichtvereinsmitgliedern“ geschehen.

Wir wollen die Bedeutung dieses Einwandes durchaus nicht unterschätzen. Die Organisation der jüdischen Gemeinde als privatrechtlicher Verein ist eine Folge der Ausgestaltung unseres öffentlichen Rechts. Mag auf der einen Seite darin ein Nachteil erblickt werden, dass nicht jeder geborene Jude von rechtswegen Mitglied der jüdischen Gemeinschaft ist, so finden wir in der privatrechtlichen Organisation andererseits die absolute Gewähr dafür, dass kein Gewissenszwang ausgeübt wird und die jüdischen Gemeinschaften autonom sind, ihre Organisation nach ihrem Belieben auszubauen.

Académie de Beauté de Paris

Marie Louise

Rämistrasse 6 - Zürich 1

KÖRPER - PFLEGE

SPEZIALVERFAHREN nach neuest. französisch-amerikanischer Methode, für Korpulente Damen durch Massagen und elektrische Behandlungen.

Unentgeltliche Beratung unter vorher. telephon. Anmeldung (Tel. Hott. 20.47) erteilt

MME. MARIE LOUISE

Langjähr. Assistentin der

Académie scientifique de Beauté in Paris



Die äussere, die rechtliche Form allein kann jedoch nicht ausschlaggebend sein. Die jüdischen Gemeinden erfüllen Zweckaufgaben, welche über diejenigen eines gewöhnlichen Vereins hinausgehen. Abgesehen von den eigentlichen Zweckaufgaben, kommt dies auch bei der Erhebung des „Mitgliederbeitrages“ zum Ausdruck, wo speziell bei der Isr. Cultusgemeinde Zürich der Beitrag nicht in gleicher Höhe von allen Mitgliedern, sondern in Anlehnung an das staatliche Steuerrecht individuell verschieden je nach den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des einzelnen Mitgliedes geschuldet ist. Dabei geht die Isr. Cultusgemeinde genau wie der Staat soweit, dass sie das Vermögen und Einkommen der Ehefrau mit dem Vermögen und Einkommen des Ehemannes und Vaters zusammenrechnet und, obwohl die Ehefrauen ja nicht Mitglieder sind, den Mitgliederbeitrag, d. h. die Steuer auf dem so gefundenen Totalbetrag erhebt. Die logische Konsequenz wäre doch, Gegenrecht zu halten, d. h. den indirekt besteuerten Ehefrauen auch Stimm- und Wahlrecht zu geben.

Gegen diesen Vorschlag kann nicht der Einwand erhoben werden, es stünden der Einführung des Frauenstimmrechts rechtliche Schwierigkeiten entgegen. Diese Schwierigkeiten werden beseitigt durch die statutarische Feststellung, dass die Mitgliedschaft ohne ausdrücklichen Verzicht sich auch auf die Ehefrau, event. auch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Töchter erstrecke. Es lassen sich auch noch andere rechtliche Lösungen denken.

Hunger, Liebe und Macht sind als die drei Grundinstinkte der Menschen bezeichnet worden. Neben dem Berufe und der Familie hat der Mensch somit auch noch andere Interessen. Im allgemeinen steht das jüdische öffentliche Leben den Juden näher als das staatliche öffentliche Leben. Wenn wir für das staatliche öffentliche Leben das Frauenstimmrecht fordern, warum sollen wir es nicht auch tun für das jüdische, das uns doch viel näher steht.

Das jüdische öffentliche Leben ist ein Lebensquell des jüdischen Geistes und des Judentums. Viele Probleme interessieren die Frau in gleicher Weise oder noch stärker als die Männer. Die engere Verknüpfung der jüdischen Frau muss deshalb dem Judentum zum Segen werden. Nicht mit Unrecht ist die Formel geprägt worden: „Es ist auch eine Forderung der Gerechtigkeit, der jüdischen Frau nicht die Teilnahme am öffentlichen Leben zu versperren.“ Rahel Varnhagen, die grosse jüdische Kämpferin, schrieb einmal: „... es gibt kein Arbeitsgebiet, das nur männlich wäre.“

Wochenkalender. Samstag die beiden Wochenabschnitte Behar und B'chukaussaj. Thoravorlesung: III. Buch Mose, Kap. 25, Vers 1 bis Kap. 27, Vers 34 (in Kap. 26 die Tauchochoh). Haftorah: Jeremia Kap. 16, Vers 19 bis Kap. 17, Vers 14.

— Mittwoch Rausch Chaudesch, erster Tag des Monats Siwan. Hallel. Mussaf.

Zürich. Der Redaktionsschluss der nächsten Nummer (Schowuausnummer) ist des Himmelfahrtstages wegen bereits **einen Tag früher**. Artikel und Ausweise müssen bis spätestens **Montag Abend** in unserem Besitz sein. **Dienstag Vormittag** können wir nur noch kurze dringende Mitteilungen und Inserate aufnehmen.

Schweizer. Isr. Gemeindebund. Wie verlautet, findet der diesjährige Delegiertentag am 15. Juni in Genf statt.

Zürich. Die Jüdische Genossenschaftsmetzgerei hält kommenden Donnerstag die ordentliche Generalversammlung ab. Unter den Traktanden befinden sich eine event. Reduktion des Genossenschaftskapitals durch Abschreibung der Genossenschaftsanteile, ferner Anträge des Vorstandes des I. C. Z. betr. Anstellung eines verantwortlichen Geschäftsführers und eines Buchhalters, sowie Reorganisationsvorschläge des Vorstandes der I. C. Z.

Avenches. Einst und jetzt. Nach einer durch die Zeitungen gegangenen Mitteilung umfasste die jüdische Gemeinde Avenches im Jahre 1880 noch 850 Personen.

Basel. Yehudi Menuhim wieder in Basel. Der berühmte dreizehnjährige Künstler, den die Welt als den grössten Geiger unserer Tage betrachtet, ist diese Woche nach einer triumphalen Reise aus Amerika in die Schweiz zurückgekehrt. Bekanntlich wohnen seine Eltern seit mehreren Jahren in Basel, um ihren Sohn den Einfluss eines anderen Meisters seines Instrumentes, Prof. Adolf Buschs, geniessen zu lassen. Yehudi Menuhim, der im letzten Winter, wie erinnerlich, auch in Zürich mit beispiellosem Erfolg aufgetreten ist, konzertierte im letzten Winter ausserdem in München, Berlin, Köln, Frankfurt a. M., London, Amsterdam, den Haag, Hamburg und zuletzt nach dem Abschluss der amerikanischen Tournee, die ihn durch die elf bedeutendsten Städte der Vereinigten Staaten führte, in Paris. Seine in den grössten Sälen stattfindenden Konzerte waren kaum dem Andrang gewachsen; in der Londoner Albert Hall wohnten seinem Spiel 11,000, in San Francisco 12,000 Zuhörer bei. Die Musikreferenten berichteten überall begeistert über das nicht nur technische Können des jungen Künstlers. Die nächsten sechs Monate sind für Yehudi Menuhim dem häuslichen Studium und der Erholung in den Bergen, wohin ihn Prof. Busch begleitet, gewidmet, damit er für die neue anstrengende Tournee, die ihn



Möbel

Ameublements - Kanapees - Stühle
Reiche Auswahl in Kästen, Kommoden,
Betten, Eisenbetten, Gartenmöbel

Gewerbekasse Basel



“His Master's Voice”

Reise-Apparate [Fr. 200.-



HUG & Co.
BASEL



Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

Braunschweig, Saly: Referat zum Wiedererwägungsantrag Ch. Bollag in Sachen «Frauenstimmrecht», G.V., 2. Nov. 1930

Dossier:

AfZ: NL Saly Braunschweig / 1

Präsident Darron Herren.
Referat zum Wiedererwägungsantrag Ch. Bollay
in Sachen „Frauenstimmrecht“. G.V. 2. Nov. 1930.

Der Vorstand hat nun die Aufgabe zugewiesen seine Stellungnahme zum Wiedererwägungsantrag von H. Ch. Bollay hier zu vertreten. Wir danken den Antragstellern für ihren Antrag, weil dieser auch uns die Möglichkeit gibt, & der G.V. erneut Gelegenheit bieten soll in dieser nach uns & ausserordentlich wichtigen Frage noch einmal Stellung zu nehmen; ~~was~~ ^{dann} ~~man~~ ^{man} Sie dem Antrag den Ihnen der Vorstand stellen wird und sich im Gegensatz zu den Antragstellern ~~betont~~ ^{betont} statt nur mit einem schwachen Nein mit deutlicher Stellungnahme für das Recht der Frau in der Gemeinde zu votieren.

Antrag des Vorstandes lautet: siehe Beilage.

Die materielle Sachlage ist folgende:

Nach unserer in Kraft sich befindenden Statuten können Frauen bei derlei Genossenschaft ~~die~~ Mitgliedschaft erwerben.

~~Nicht~~ ^{unser} Antrag will in weiterer Ausdehnung des von Ihnen in der letzten G.V. angenommenen & das Frauenstimmrecht ~~darüber~~ ^{darüber} dies hievon Gebrauch machen wollen, ~~gegen~~ ^{gegen} dieses einräumen.

Steuerpflicht. Anstatt Steuerfreiheit wird in den Statuten fallen 20 % minimaler Steuer betragen.

In dieser Hinsicht bedeutet unsere Fassung eigentlich gar nicht neues; ~~das~~

Die Statutenrevisionscomité & der Vorstand legen jedoch Wert darauf, dass das Recht unserer Ehefrauen ~~ausdrücklich~~ ^{ausdrücklich} erwähnt werde.

Gründe: Trotz der absoluten Möglichkeit haben die Frauen bisher ~~immer~~ ^{immer} nicht folgend von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Andererseits

§ 7
neu
auf
7

Ausdrückliche
Erwähnung

Möglichkeit wird
benutzt
nach Gemeinde mit
Kommission
S. 53.

Nicht Sitte

Auf speziellen Gebieten
Armenwesen
Gesund. Wundw.
ausdrücken

Veränderung der
Sitten
" Erbrecht
" Ehe

Trotz der, in ~~den~~ heutigen Statuten bereits stillschweigend
gewährten Möglichkeiten, haben unsere Frauen, einer alten
Sitte folgend an den Gemeindefarbeiten als Mitglieder unserer
Gemeinschaft nicht teilgenommen. Auch unsere
Gemeinde hat von ihrem Recht nach Paragr. 53 unserer
heutigen Statuten, Frauen zur aktiven Mitarbeit in den
Kommissionen der Armenpflege sowie der Schulkommission
herbeizuziehen, aus dem gleichen Grunde, weil es nicht
Sitte war, weil wir es nicht gewohnt sind, keinen
Gebrauch gemacht. Es ist ~~fast~~ trüblich so, dass bis vor
kurzem nirgends die Mitarbeit der Frau in Gemeindean-
gelegenheiten verlangt wurde, obwohl ihre ~~aktive~~ Mitarbeit
hinter den Kulissen auf speziellen Gebieten mit Freuden
gesehen wurde. Wir wollen durch die Aufnahme unseres
Antrages in die Statuten deutlich bekunden, dass die
Mitarbeit der Frau in unseren Gemeindeangelegen-
heiten erwünscht ist, im Gegensatz zu der bis jetzt
gepflegten Sitte.

Sitten sind veränderlich, auch im
Judentum haben sich viele Anschauungen geändert.
Das alte Judentum hat sich von der biblischen Polygamie
zu den Forderungen der reinsten Monogamie durch-
gerungen; die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Frau aus
dem patriarchalischen Erbrechtssystem wurde
schon in der Bibel umgewandelt & der Frau das Erb-
recht zugesprochen. Die frühere Rechtlosigkeit der Frau in
Ehe, & speziell in Ehecheidungsfragen wurde durch
talmudische Vorschriften gewandelt & auch der Frau ein
Recht auf Ehecheidungsfrage eingeräumt.

Viele solche
Beispiele lassen sich noch anführen. Mit dem Zeitläufer
ändern Anschauungen & Sitten, es scheint mir, dass
auch heute auf einem andern Gebiet als der Erwähnten
Beispiele, der Zeitpunkt angekommen ist, um mit einer

veralteten Sitte aufzuräumen & den Forderungen der
heutezeit Folge zu leisten.

Einswände: Die Gegner des Frauenrechts stützen sich
auf alt hergebrachte Gewohnheiten, sie befürchten
eine Verlangsamung unserer Gemeindearbeiten,
sie befürchten ein Niederdrücken des geistigen
Niveaus unserer Veranstaltungen, wie wir dies
zu meinem Leidwesen an der letzten General-
versammlung hören mussten. Sie befürchten
Schwachhaftigkeit der Frau — ich glaube, diese
Votanten sehen dem Spalter im Auge des Tächtlers
& nicht dem Galcker im Eigenen. Tatsache ist,
dass die Versammlungen unserer jüdischen Frauen-
vereine ruhiger & geordneter verlaufen als unsere
eigenen & wir können in dieser Hinsicht nur einen
veredelnden Einfluss erwarten. Wer am geistigen
Niveau zweifelt, scheint vor der Frau keine grosse
Achtung zu hegen, jedoch an einer Überschätzung
seines eigenen Wissens zu leiden.

Die religiösen Bedenken, welche
geäußert wurden, scheinen mir für unsere Ge-
meinde nicht stichhaltig, nur eine streng religiös
orthodoxe Gemeinde könnte sich auf dem Stand-
punkt stellen, die Pflichten der jüdischen Frauen
gehen nicht über den Raum ihres Hauses hinaus
& nur die öffentlichen jüdischen Angelegenheiten
habe sich nur der Mann zu kümmern.

Was verlangen wir von der jüdischen Frau?

Das jüdische Haus, die Erziehung der Kinder zu
jüdischen Menschen, die Erfüllung sozialer
Aufgaben. Es sind dieselben Aufgaben, die unsere
Gemeinde zu erfüllen hat & wir wissen, dass auf
sozialem Gebiet unsere Frauen längst zu aktiver
Mitarbeit übergegangen sind.

Wir verlangen von der Frau

muss die Frauen
wollen & nicht.

Parteien
machen

Frau Abraham

Frauenvereine
ruhiger Verlauf

1500 Mitglieder

Religiöse Bedenken

Mädchen, kann
Erziehung
soziale Aufgaben
||
= Gemeinde

Herabzug =
Mitarbeit in der Schule
+ nicht an der
Gemeinde

die Erziehung der Kinder zu jüdischen Menschen —
daraus ergibt sich doch die Notwendigkeit, dass wir
sie heraussuchen zur tätigen Mitarbeit in der Schulpflege.
Wenn sie dort Arbeit leisten wird, Pflichten auf sich
nimmt, werden wir ihr auch das Recht zuerkennen
müssen, ihre Meinung, ihre Ideen auch vor der
Gemeindeversammlung vertreten zu können & in den
Beschlüssen, Abstimmungen aktiv teilzunehmen.

~~Ich glaube, wir können haben im
Grunde genommen alle durch unsere wirtschaftliche
Tätigung oftmals weniger Zeit & Kräfte uns mit
jüdischen Angelegenheiten zu beschäftigen, unseren
Frauen stünde oft mehr Zeit zur Verfügung~~ Heute halten
wir, ich möchte sagen, fast bewusst unsere Frauen
von der aktiven Mitarbeit in jüdischen Dingen fern.
Ist es nicht unsere Pflicht, dem umgekehrten Weg zu
gehen & die ungeheure Kraftquelle, welche heute brach
liegt in aktivster Mitarbeit herauszusuchen. Interesse
& Freude ^{an einer Sache} kann nur der wahrhaft empfinden, der für
diese Sache tätig ist & ich verspreche mir von der Her-
beziehung der jüdischen Frau zu unserer Gemeindeg-
arbeiten eine außerordentliche ^{steigere} Stärkung jüdischer
Denkungsart. Damit verbunden die Erhöhung ihrer
Kraft für ^{die} jüdische Erziehungsarbeit & die Stärkung
des Verständnisses für die Gesamtheit aller jüdischen
Träger.

Bewirkt nicht mitarbeiten
= lassen

Aktivierung

Wirkung des
jüd. Empfindens

Kampf dem
Indifferentismus

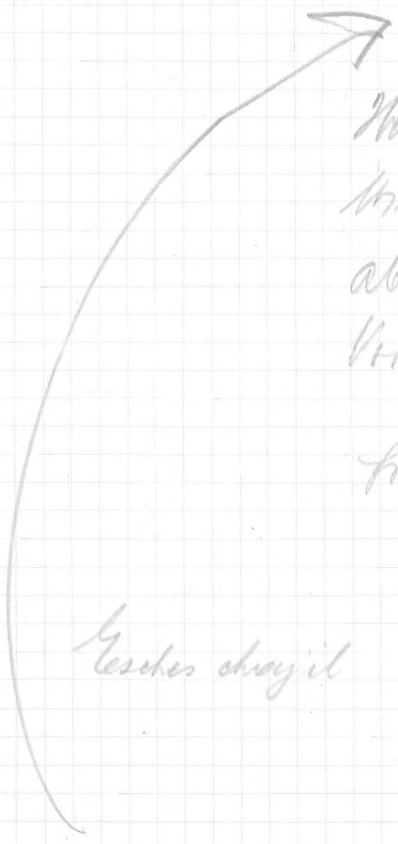
Zukunft
Jugend

Der überwiegende Teil der Frauen heutzutage
heute einem totalen Indifferentismus aller jüdischen
Dingen gegenüber. Wir wollen die Frauen durch
Erteilung ihrer Rechte heraussuchen zu aktiver Mitarbeit
& zur Erfüllung ihrer Pflichten für das Judentum.
Die Zukunft des Judentums liegt bei der Jugend,
unsere Jugend dem Judentum zu erschließen ist
unsere Pflicht. Wer könnte besser & wer wird

4

intensiver diese Pflicht erfüllen können,
als unsere Frauen.

Damit sie diese Pflichten erfüllen
können, damit ^{die Männer} ~~die~~ Erzieherinnen unserer
jüdischen Jugend werden, müssen wir sie
zuerst zu unseren Arbeitern, zu unseren
Bestrebungen, zu unseren Sorgen heranziehen,
um mit ihnen gemeinschaftlich das verant-
wortungsvolle Werk ^{der Erziehung unserer Jugend zum Judentum} & unsere verantwortungs-
vollen Pflichten ^{zu vollziehen} am Judentum zu erfüllen.
_{in ihm}



Herr P. Damm, lesen Sie den
Widererwägungsantrag von H. Ch. B. Levy
ab & folgen Sie dem Antrag des
Vorstandes, ~~den die die Frauen~~
_{den nur nur unseren jüd.}
Frauen zur Ehe geteilt.

Escher choyil Pihu p'pelo v'chamo ves'anus chesed
leschanno
Ihren Mund öffnet sie mit Weisheit
& Güte ist ihre Zunge.

עֵשֶׂר חַיִּיל פִּי הוּא פֶּלֶא וְחֵמוֹתָם
וְשֵׁנוֹתָם חֶסֶד לְשׁוֹנָן
וְשֵׁנוֹתָם חֶסֶד לְשׁוֹנָן
וְשֵׁנוֹתָם חֶסֶד לְשׁוֹנָן

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:


Frauenstimm- und Wahlrecht in jüdischen Gemeinden, 1972 – 1974

Dossier:

AfZ: IB BSJF-Archiv / 185



Institutionelle Archive und Bestände / BSJF-Archiv / 4. Stellungnahmen,
Interventionen, Petitionen / 4.2. Frauenpolitik / 4.2.3. Diverse Themen

 **Bestellsignatur:** IB BSJF-Archiv / 185
Titel: Frauenstimm- und Wahlrecht in jüdischen Gemeinden
Laufzeit: 1972 - 1974

Datum der Digitalisierung:

19. AUG. 2011

Dr. Jules Dreyfus
Zieglerstrasse 42
3007 B e r n

*C. Feinstein
ab dem Hof 7
4102 Binninge*

Bern, den 22. Januar 1972.

Isr. Wochenblatt
Florastrasse 14

8000 Z ü r i c h

Sehr geehrter Herr Roschewski, ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie untenstehenden Artikel im Blättli vom 28. Januar erscheinen lassen könnten. Besten Dank für die Aufnahme und freundliche Grüsse.

Bitte nicht unter der Rubrik Bern, sondern als Leserbrief. Danke.

Zum Frauenstimmrecht in den jüdischen Gemeinden der Schweiz.

In der Israel. Kultusgemeinde Bern (IKGB) habe ich an der letzten General-Versammlung die Probleme des Frauenstimmrechtes aufgerollt. Da ich kürzlich gehört habe, dass sich der Bund Israelitischer Frauenvereine in der Schweiz, nachdem das Frauenstimmrecht auch in unserem Land zur Selbstverständlichkeit geworden ist, für dieses Recht auch in den jüdischen Gemeinden einsetzen will, möchte ich vorerst an dieser Stelle über die Verhältnisse in der Gemeinde Bern berichten:

In den Statuten der IKGB lautet §5 folgendermassen: "Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden: jede volljährige, gutbeleumdete Person jüdischer Konfession"

§8 behandelt das Schicksal der Witwen von Vereinsmitgliedern und schreibt folgendes vor: "Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen dessen Rechte und Pflichten an seine Witwe über."

In §9, in dem die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder umschrieben werden, steht: "Jedes Mitglied ist berechtigt, mit seiner Ehefrau und seinen unverheirateten, nicht über 26 Jahre alten Kindern an allen Gottesdiensten und Veranstaltungen der IKG teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied ist berechtigt zuzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden"

Daraus kann man schliessen, dass Personen beiderlei Geschlechtes in die IKGB aufgenommen werden können, sofern sie ledig oder verwitwet sind. Verheiratete Frauen scheinen aber diskriminiert zu sein, da sie das Stimmrecht erst nach dem Tode ihres Mannes ausüben dürfen.

Ich habe deshalb mit Brief vom 30. März 1971 den Vorschlag gemacht, die Statuten derart zu revidieren, dass diese unglückliche Fassung geändert und die Ehefrauen zu Lebzeiten ihres Gatten gleichberechtigte Mitglieder der IKGB sein können.

Entsprechend müsste auch §15 abgeändert werden, damit nicht nur ledige oder verwitwete Frauen, sondern auch Ehefrauen in Vorstand oder Kommissionen wählbar sind. Eigenartigerweise sind schon bisher verheiratete Frauen in Kommissionen, nicht aber in den Vorstand gewählt worden, obschon dies laut den bisherigen Statuten nicht klar erlaubt ist.

Ausdrücklich sei betont, dass diese Darstellung von einem Mediziner stammt und dass daher ein Jurist vielleicht etwas daran auszusetzen hat. Auch möchte ich bemerken, dass damit keinerlei Kritik am Vorstand der IKGB geübt werden soll, ganz abgesehen davon, dass diese Statuten aus dem Jahre 1964 stammen und im Lichte der damaligen Verhältnisse betrachtet werden müssen.

Da wir glücklicherweise in einer Demokratie leben, welche Diskussion und Vorschläge erlaubt, möchte ich die akute Frage des Frauenstimmrechtes und der Gleichberechtigung der Frau auch in den jüdischen Gemeinden der Schweiz ganz allgemein hier zur Diskussion stellen, nicht aber die spezifisch bernischen Verhältnisse. Ich erwarte gerne positive aber auch begründete negative Stellungnahmen an dieser Stelle.

Dr.med.Jules Dreyfus (Bern)

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Basel, im Februar 1972

An die
Präsidentinnen der angeschlossenen Vereine

Sehr geehrte Damen,

An der letzten Gesamtvorstandssitzung wurde beschlossen, dass der BSIF sich für ein allgemeines Frauenstimmrecht in den Israelitischen Gemeinden einsetzen soll. Wir erlauben uns, Ihnen als Anregung eine Kopie des Briefes, welchen wir an die Israelitische Gemeinde Basel sandten, zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Die Sekretärin

K o p i e

An die
Israelitische Gemeinde
B a s e l

Sehr geehrte Herren,

Seit dem 7. Februar 1971 besitzen die Frauen in der Schweiz das integrale Frauenstimmrecht. Wir jüdischen Frauen sind darob sehr erfreut und hoffen, dass auch in den jüdischen Gemeinden dieses Recht eingeführt werde. Wir empfinden es als eine Zurückstellung der verheirateten Frau, dass sie, im Gegensatz zur ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frau, das aktive und passive Stimmrecht nicht besitzt. Es ist unsere Ueberzeugung, dass jede fähige Frau in der jüdischen Gemeinde gute Arbeit leisten kann.

Wir ersuchen Sie, diese Bitte an der nächsten Generalversammlung vorzubringen und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Basel, den 7. Februar 1972

An die
Israelitische Gemeinde
z.H. von Herrn Dr. Willy BLOCH
Leimenstrasse 24
4000 B a s e l

Sehr geehrte Herren,

Seit dem 7. Februar 1971 besitzen die Frauen in der Schweiz das integrale Frauenstimmrecht. Wir jüdischen Frauen sind darob sehr erfreut und hoffen, dass auch in den jüdischen Gemeinden dieses Recht eingeführt werde. Wir empfinden es als eine Zurückstellung der verheirateten Frau, dass sie, im Gegensatz zur ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frau, das aktive und passive Stimmrecht nicht besitzt. Es ist unsere Ueberzeugung, dass jede fähige Frau in der jüdischen Gemeinde gute Arbeit leisten kann.

Wir ersuchen Sie, diese Bitte an der nächsten Generalversammlung vorzubringen und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

3011 Bern, den 15. April 1972.
Marktgasse 45

Herrn Dr. Georges Brunshvig
Präsident des SIG
Marktgasse 51

3011 B e r n

Sehr geehrter Herr Präsident,

Mehr als ein Jahr, nachdem ich am 30. März 1971 meinen anlässlich der GV der IKGB vom 20.3.71 gemachten mündlichen Vorstosses zu Gunsten des Frauenstimmrechtes schriftlich eingereicht hatte, erhalte ich, datiert vom 6. ds., einen Brief vom Vorstand der IKG Bern. In diesem wird zwar versichert, dass der Vorstand meinem Vorstoss sehr positiv gegenübersteht, mir aber gleichzeitig nahelegt, meinen Vorschlag erst anlässlich der GV von 1973 vorzulegen, da die Bestimmungen des SIG hier der IKGB grosse Schwierigkeiten und Nachteile verursachen würden.

Ich kann es einfach nicht glauben, dass wir Schweizer Juden, die wir nach aussen immer wieder für Demokratie einzutreten pflegen, ausgerechnet dann versagen sollten, wenn es gilt, ein schon längst fälliges Recht, das in der Schweiz - und so viel ich weiss auch in Israel - als Selbstverständlichkeit gilt, endlich auch bei uns einzuführen. Sind Sie, sehr geehrter Herr Dr. Brunshvig, nicht auch der Meinung, dass die geltenden statutarischen Bestimmungen der IKG Bern über das Frauenstimmrecht überholt sind? Warum muss die IKG Bern warten, bis der SIG einverstanden ist?

Da die IKGB von mir eine baldige Antwort erwartet, wäre ich um eine rasche Erledigung sehr dankbar.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Jules Dreyfus

Kopie an Herrn Dr. R. Weil, Präs. der IKG, Kapellenstr. 2, Bern
Frau Dr. Claire Feinstein, Präs. des BSIF, Binningen BL

mit freundlichen Grüssen *Dreyfus*

SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER GEMEINDEBUND
FÉDÉRATION SUISSE DES COMMUNAUTÉS ISRAÉLITES

3011 BERN, den 17. April 1972

Marktgasse 51
Telefon (031) 22 07 95

Ihr Zeichen :
votre référence :

Unser Zeichen : Dr.B./rn
notre référence :

Herrn Dr. Jules Dreyfus
Marktgasse 45

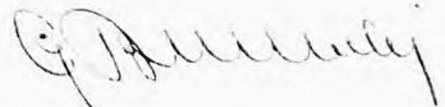
3011 B e r n

Sehr geehrter Herr Dr. Dreyfus,

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 15. April 1972 und kann Ihnen folgendes mitteilen:

Gemäss § 4 unserer Statuten bleiben die dem SIG angehörenden Gemeinden in religiöser und administrativer Beziehung im Besitze ihrer vollen Selbständigkeit. Ich kann mich deshalb in die gemeindeinternen Fragen nicht einmischen. Ganz allgemein habe ich jedoch den Eindruck, dass viele Gemeinden dem Frauenstimmrecht positiv gegenüberstehen, dass jedoch noch finanzielle Probleme gewisse Schwierigkeiten bereiten, weil die Gemeinden pro Gemeindegemittglied dem Gemeindebund einen bestimmten Betrag zu bezahlen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Georges Brunschvig

2.5.

~~Rechnung~~
Finistim. avec les meilleures salutations.

3011 Bern, den 23. April 1972.
Marktgasse 45

Herrn Dr. René Weil
Präsident der IKG
Kapellenstrasse 2

3000 B e r n

Sehr geehrter Herr Dr. Weil,

Es freut mich sehr, dass Sie mir mit Brief vom 6. ds. mitteilen, dass Sie meinem Vorschlag betr. Stimm- und Wahlrecht der Frauen positiv gegenüberstehen und ich möchte Ihnen dafür noch bestens danken.

Beiliegend erhalten Sie eine Fotokopie der Antwort unseres verehrten SIG-Präsidenten Herrn Dr. Brunschvig vom 17. ds. Sollte nicht an der Delegiertenversammlung des SIG vom 10./11. Mai a.c. die Frage von unseren Delegierten aufgegriffen werden?

Ich bin nun der Ansicht, dass die IKG Bern meinen Vorschlag an der nächsten GV diskutieren und darüber abstimmen sollte, nachdem wir Gründe und Gegenargumente gehört haben werden. Es ist durchaus möglich, dass die GV prinzipiell zustimmt, wobei ich offen lassen möchte, wie weit noch ein zeitlicher oder sachlicher Vorbehalt nötig werden wird.

Auf jeden Fall sollten wir unsere Selbständigkeit ausnützen und in echt demokratischer Weise einen Entscheid fällen.

Ich bedaure, Ihnen mit meinem Brief zusätzliche Arbeit zu verursachen, hege aber die Hoffnung, dass Sie, wie ich, an das demokratische Spiel der Kräfte glauben und mich verstehen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung auch meine freundlichen Grüsse.

Jules Dreyfus

Beilage erwähnt.

mit freundlichen Grüssen
d O

Kopie an
von Dr. ll Finistim, Pres BIFS

Basel, den 9. Mai 1972.

Frau
Denyse Dreyfus
2, chemin de Plateires
1009 Pully

Frauenstimmrecht in den isr. Gemeinden.

Sehr geehrte Frau Dreyfus,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 1. Mai und freuen uns über den Beschluss der isr. Gemeinde Lausanne.

Die ganze Angelegenheit, allg. Frauenstimmrecht in den isr. Gemeinden der Schweiz, werden wir natürlich weiter verfolgen.

An der Delegiertentagung des S.I.G. vom 10./11. Mai 1972 werden Frau Bodenheimer und Frau Hacker teilnehmen und nach Möglichkeit intervenieren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Sekretärin:

Paulette Lévy

Basel, den 23. November 1972.
Schweizergasse 31.

An den
Isr. Frauenverein
Frau Sonia Weintraub
Präsidentin
Seehaldenstrasse 18
8802 Kilchberg

Sehr geehrte Frau Weintraub,

Mit der Mitteilung, dass in der Israelitischen
Cultusgemeinde, Zürich, die Frauen das aktive und passive
Stimmrecht erhalten haben, haben wir uns sehr gefreut.
Zu diesem grossen Erfolg möchten wir Ihnen herzlich gratu-
lieren und hoffen, dass andere israelitische Gemeinden
Zürich sehr bald folgen werden.

Mit freundlichen Grüssen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Dr. C. Feinstein,
Präsidentin

P. Lévy,
Sekretärin

Société de Bienfaisance

Les Filles d'Esther

Rue St-Léger 10
1205 GENÈVE

Ch. postaux 12-4607

Genève, le . 6 Juin 1973

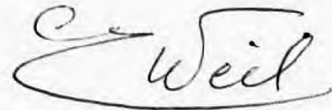
Chère Madame,

Vous avez demandé à Madame Jacqueline Weill de vous indiquer le statut de la femme dans la communauté Israélite de Genève.

Qu' elle soit l'épouse d'un membre ou une femme seule elle jouit des mêmes droits que les hommes.

Elle a le droit de vote et est éligible au Comité ainsi que dans toutes les commissions.

Recevez chère Madame mes salutations les meilleures.

A handwritten signature in cursive script, reading "Weill". The signature is written in dark ink and is positioned in the lower right quadrant of the page.

Binningen, den 16. September 1973.
Ob dem Hölzli 9.

An den
Isr. Frauenverein Bern
Frau S. Dietisheim
Egelbergstrasse 26
3000 Bern

Sehr geehrte Frau Dietisheim,

Wie wir soeben aus dem Isr. Wochenblatt erfahren, haben die Frauen der Israelitischen Gemeinde Bern das Stimm- und Wahlrecht erhalten. Mit dieser Mitteilung haben wir uns sehr gefreut.

Zu diesem grossen Erfolg möchten wir Ihnen herzlich gratulieren und hoffen, dass bald weitere Gemeinden Bern folgen werden.

Mit freundlichen Grüssen

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Dr. C. Feinstein,
Präsidentin

P. Lévy,
Sekretärin

DR. L. HERZFELD
CHEMIKER
HEGENHEIMERSTRASSE 134
TEL. (061) 43 89 53

BASEL, DEN 10. Februar 1974

Sehr geehrte Frau Dr. Feinstein,

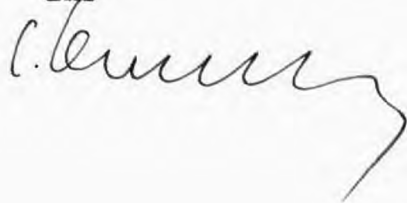
vielen Dank für die Briefkopie von Herrn Lang in Sachen Frauenstimmrecht. Nehmen Sie das nicht so tragisch. Die Orthodoxie sieht in jeder Veränderung eine Gefahr für das Judentum. Es ist dies eine Aengstlichkeit einerseits und andererseits gleichzeitig eine Anmassung. Sie bestimmen, was jüdisch ist und was nicht. Wir -wahrscheinlich die Mehrheit- brauchen uns das ja nicht bieten zu lassen. Ich bin der Ansicht, dass wir für die volle Gleichberechtigung der Frau eintreten und trotzdem gute Juden sein können.

Ich habe jetzt eine Liste von Gemeindemitgliedern mit nicht-jüdischen Frauen vor mir. Es sind dies rund 50 Ehepaare. Diese Liste muss ich noch etwas näher unter die Lupe nehmen und in "Kategorien" einteilen. Ist dies geschehen, schlage ich vor, eine Subkommission zur Subkommission zu einer Sitzung einzuberufen. Diese soll bestehen aus Ihnen, Herrn Dr. René Bloch und mir. In dieser Sitzung müssen wir uns klar werden, ob wir den Willen und den Mut haben, uns durchzusetzen, wenn es auch da und dort schmerzlich empfunden werden wird. Auf der anderen Seite kann uns sicher die Tatsache trösten, dass wir eine Diskriminierung der Mehrheit der Frauen beseitigt haben.

Sobald die Liste bereinigt ist, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin

recht freundliche Grüsse

Ihr



Beilage: Briefkopie E. Lang

Bitte zurück an E.F

Basel, 29. Januar 1974

Herrn Dr. Willy Bloch
Tessinstr. 12
4054 B a s e l

Studienkommission "Aenderung des § 19 der Kantonsverfassung"

Sehr geehrter Herr Dr. Bloch,

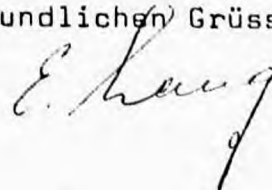
bezugnehmend auf unser kurzes Gespräch vom vergangenen Schabbat möchte ich Ihnen bestätigen, dass gegen die Einführung des Frauenstimmrechts in der Gemeinde doch wohl schwerwiegendere Bedenken bestehen, als dies in der Sitzung vom 21. Januar 1974 zum Ausdruck gekommen ist.

- Die Israelitische Gemeinde Basel ist in ihrer Grundlage eine religiöse Gemeinschaft. Die Einführung des Frauenstimmrechts im Staat und bei nichtjüdischen Religionsgemeinden kann für uns nicht massgebend sein.
- Als Einheitsgemeinde auf orthodoxer Basis haben wir die Verpflichtung, diesen spezifischen Charakter nicht zu gefährden.
- Die besprochenen Schwierigkeiten (wer ist Jude ?) sind ernst genug um ebenfalls zur Vorsicht zu mahnen.

Ich lege Wert darauf, diese Bedenken schon heute anzumelden, d.h. bevor in wochenlanger Arbeit ein Statutenentwurf ausgearbeitet wird, der die Einführung des Frauenstimmrechts vorsieht. - Zur Orientierung sende ich Photokopien dieses Schreibens an alle Kommissionsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Photokopie an Frau Dr. K. Feinstein
Dr. Jules Goetschel
J.S. Guttmann
Dr. R. Weill



Emanuel Lang-Bloch
Rheinländerstr. 5
4056 Basel

9. 4. 74

Liebe Frau Hermann,
anbei mein kleines
Votum anlässlich der letzten
general - Versammlung. Es
besteht eine Kommission, die
die Fragen prüft - aber die
sehr langsam arbeitet.

Ich lege auch einiges
Material bei für das Jahr der
Frau.

Beste Grüße
schöne Feiertage

Ihre Marie Feinstein

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass ich an Ihrer General-Versammlung
einige Worte sprechen darf.

Als die Scjweezer Frauen 1971 auf eidg. Ebene
das aktive und passive Stimmrecht erhielten, befas-
ste sich der Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine auch
mit dem Stimmrecht der Frauen in den israelitischen
Gemeinden. Wir stellten fest, dass in der Mehrzahl
der Gemeinden die verheiratete jüdische Frau kein Stimm-
recht besitzt. Unsere Dachorganisation betrachtete dies
als eine Ungerechtigkeit und eine Zurückstellung der
verheirateten jüdischen Frau. Deshalb empfehlen wir
unsern angeschlossenen Vereinen bei ihren Gemeinden
zu intervenieren und die Frage des aktiven und
passiven Stimmrechts zur Diskussion zu stellen.
Unsere Anregungen haben Früchte getragen. Heute
gewähren die israelitischen Gemeinden von

Chaux-de-Fonds, Fribourg, St. Gallen,

Zürich, Lausanne, Bern und die liberale jüdische
Gemeinde des Kanton Tessins

auch den verheirateten Frauen das aktive und passive
Stimm- und Wahlrecht. In Biel und Basel prüft
gegenwärtig eine Kommission dieses Problem.

Sie haben von unserem Präsidenten, Dr. Willi Bloch
den Standpunkt der Gemeinde Basel gehört.

Wir bitten ^{Baseler Gemeinde,} Sie, sich trotzdem weiterhin mit diesem Problem zu befassen.

Erlauben Sie mir, darauf hinzuweisen, dass wir und viele Juden in Europa der Meinung sind, dass die Zukunft der jüdischen europäischen Gemeinden nur mit aktiver Beteiligung aller Frauen an der Gemeindearbeit gewährleistet ist.

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass ich an Ihrer General-Versammlung einige Worte sprechen darf.

Als die Schweizer Frauen 1971 auf eidg. Ebene das aktive und passive Stimmrecht erhielten, befasste sich der Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine auch mit dem Stimmrecht der Frauen in den israelitischen Gemeinden. Wir stellten fest, dass in der Mehrzahl der Gemeinden die verheiratete jüdische Frau kein Stimmrecht besitzt. Unsere Dachorganisation betrachtete dies als eine Ungerechtigkeit und eine Zurückstellung der verheirateten jüdischen Frau. Deshalb empfehlen wir unsern angeschlossenen Vereinen bei ihren Gemeinden zu intervenieren und die Frage des aktiven und passiven Stimmrechts zur Diskussion zu stellen. Unsere Anregungen haben Früchte getragen. Heute gewähren die israelitischen Gemeinden von

Chaux-de-Fonds, Fribourg, St. Gallen,
Zürich, Lausanne, Bern und die liberale jüdische
Gemeinde des Kanton Tessins

auch den verheirateten Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. In Biel und Basel prüft gegenwärtig eine Kommission dieses Problem.

Sie haben von unserem Präsidenten, Dr. Willi Bloch den Standpunkt der Gemeinde Basel gehört.

Wir bitten die ^{Baseler Gemeinde,} ~~der~~ sich trotzdem weiterhin mit diesem Problem zu befassen.

Erlauben Sie mir, darauf hinzuweisen, dass wir und viele Juden in Europa der Meinung sind, dass die Zukunft der jüdischen europäischen Gemeinden nur mit aktiver Beteiligung aller Frauen an der Gemeindearbeit gewährleistet ist.

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

letztes Jahr sprach an dieser Stelle Frau Dr. Clara Feinstein in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der Israelitischen Frauenvereine und appellierte an Ihr Verständnis den verheirateten Frauen das Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Eine Kommission aus dem Gemeindevorstand hatte die Aufgabe übernommen dieses Problem zu prüfen.

Wir Frauen stellen nunmehr fest, dass sich u/Wissens inzwischen nichts ereignet hat, um uns unserem Ziel näher zu bringen.

Seit langem hören wir immer wieder vom Bedauern, dass man an den Angelegenheiten der Gemeinde wenig interessiert ist. Nehmen an einer Wahl 10% der Gemeinde teil, muss man damit schon zufrieden sein. Wir Frauen können kein Interesse an Gemeindeproblemen finden, solange man uns nicht die Möglichkeit zur Aktivität gibt. Wie soll eine Frau die Mitverantwortung für die öffentlichen Aufgaben bei ihren Kindern wecken, wenn sie selbst frustriert wird? Am Familientisch sollte die 1. Chance wahrgenommen werden, die Jugend auch für diese Belange zu erziehen. Es liegt also in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie den Frauen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht zusichern.

Ausser Biel und Luzern haben bekanntlich alle jüdischen Gemeinden der Schweiz der Frau dieses Recht zuerkannt.

Wie lange wollen Sie noch warten?

Ich habe noch einige Fragen an Sie:

Was hat der Vorstand und die Kommission in dieser brennenden Angelegenheit bis heute getan ?

Diesen Herbst soll eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden. Kommt es hierbei zu einer offiziellen Besprechung und Abstimmung?

Ist eine Statutenrevision für dieses Problem in Vorbereitung?

Sollten Sie wieder nichts unternehmen, müssten wir Frauen uns überlegen, ob wir eine Unterschriftensammlung lancieren wollen.

1975 ist das internationale Jahr der Frau, es wäre für uns wichtig, wenn Sie diesen Termin für ein Wahl- und Stimmrecht der jüdischen, verheirateten Frau vorsehen würden damit die Diskriminierung ein Ende findet.

T. Hermann

...den Zuhörer mitten in die Musik hinein zu ziehen, daß da echte Musikanten, wahrhaftige Spieler, wie es sie früher gab und wie sie heute, leider, alten geworden sind, musizieren. Ihre Spielfreude bringt ganz spontan auf den Zuhörer über. Man kann ihnen zuhören, fast stundenlang, und immer bleibt das Zuhören ein Vergnügen.

In ihrem Repertoire sind ein paar Reminiszenzen an den Beginn im Bereiche des Jazz stehengeblieben und darunter ist eine schöne Nummer von Duke Ellington). Man versteht es, wenn sie sich gerne an ihre Anfänge erinnern — doch das Beste (auch wenn gerade der Geiger mitunter Erstaunliches leistet, ausgesprochenes Jazz-Feeling erweist) vermögen sie hier kaum zu geben. Ihr eigentliches Gebiet ist die folkloristische Musik geworden; sie haben da und dort ein Vorbild in der Folksongszene (Cat Stevens im Beispiel), im Protestsong. Zwar tun sie ihren Vorlagen manchmal ein wenig Gewalt an, und gewiß können sie mitunter ihre Vorbilder zu direkt und oft ein wenig zu einfach nach. Aber ihr Musizieren hat doch immer einen wahrhaft hinreißenden Impetus, es wirkt dann und wann gar raffiniert; es steckt mit seiner Fröhlichkeit und Munterkeit an; es hat seinen unverwechselbaren Klang. (Vielleicht sollten die Minstrels noch mehr, als sie es bisher taten, die Instrumente wechseln; ihr Instrumentarium ist noch beschränkt. An der Begabung zu den verschiedensten Musikinstrumenten scheint es ja nicht zu fehlen!) Neben den Minstrels, und darin sehen wir einen der sympathischsten Aspekte ihres Musizierens, von ihnen haben wir viel gelernt, seit sie sich vor zwei Jahren im Appenzellerland niedergelassen haben!

Polizeinachrichten

Brand in einem Coiffeursalon

1. Als Bewohner eines Hauses an der Friesenbergstrasse 38 im Kreis 3 in der Nacht auf den Dienstag einen Brandgeruch wahrnahmen und kurz zuvor noch drei leichtere Explosionen aus dem Schlaf gerückt worden waren, avisierten sie die Brandwache, unverzüglich mit dem Großalarm ausrückte. Das Feuer war in einem im Parterre gelegenen Coiffeursalon ausgebrochen und konnte von den Brandwehrlern in kurzer Zeit mühelos gelöscht werden. Durch die Rauch- und Feuereinwirkung entstand am Wohnhaus und am Salon-Möbiliar ein Sachschaden in gesamthaft 20 000 Franken. Die Ursache des Brandes dürfte in einer nicht außer Betrieb gesetzten Heißluftdrehmaschine zu suchen sein.

Von Tag zu Tag

Toyota-Ausstellung im Stadthof 11

hko. Die Zürcher Toyota-Großhändler zeigen gegenwärtig im Stadthof 11 in Oerlikon das Verkaufsprogramm der 1973er-Modelle dieser japanischen Automarke. An der Ausstellung — sie hat durch ein farbiges Dekor in fernöstlichem Stil eine gelungene Präsentation erhalten — fehlen auch die neuesten Toyota-Kreationen nicht, nämlich der 2300 cc-lan Deluxe und der Crown 2600 Hardtop. Bei

Lange Wartezeiten

mit generellen Preiserhöhungen verbunden, sie dienen in erster Linie der Vereinheitlichung. So gibt es heute nur noch drei Niederspannungstarife (Normaltarif, Sammeltarif, Haushalttarif) und einen Sondertarif für Brotbacköfen. Der Normaltarif, der bei Verwaltungen, Banken, Handelsbetrieben und Büros verwendet wird, soll weniger erhöht werden als die nicht mehr kostendeckenden Haushalt- und Sammeltarife (für Produktions- und Instandhaltungsbetriebe, kollektive Haushaltungen, Allgemeinzwecke in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern, Bauprovisorien). Die Mengenrabatte für Großbezüge werden generell abgebaut, und der einheitliche Niedertarif wird von 3,5 Rp./kW auf 4 Rp./kW erhöht. Die Monatsabonnemente bleiben unverändert. Interessieren dürfte vor allem der Haushalttarif: Der Arbeitspreis in der Hochtarifzeit steigt um 2 Rp./kW., nämlich von 7 Rp./kW auf 9 Rp./kW.

beiden Fahrzeugen handelt es sich um 6-Zylinder-Wagen von 115 beziehungsweise von 130 DIN-PS; sie sind unter anderem ausgerüstet mit Servolenkung und serienmäßig eingebauten Kopfstützen; erhältlich sind sie mit normalem oder automatischem Getriebe. Die täglich von 10 bis 22 Uhr geöffnete Ausstellung dauert noch bis zum 26. Oktober.

Gang auf verbotenen Wegen

(pd) Die Kreisdirektion III der SBB kommt einem oft geäußerten Wunsch nach, wenn sie am Samstag, 28. Oktober (von 13 bis 17 Uhr), und am Sonntag, 29. Oktober (10 bis 17 Uhr), die Tore des Hauptbahnhofes einem neugierigen Publikum öffnet. Vom Treffpunkt Kasernenstraße 111 (zwei Gehminuten vom Hauptbahnhof Richtung Sihlpost) aus führt ein öffentlicher Rundgang auf normalerweise verbotenen Wegen durch einen Teil der ausgedehnten Gleisanlagen. Auf dem Programm stehen ferner eine Triebfahrzeug- und Wagenschau, die Panoramabücke im Brennpunkt des Betriebsgeschehens, Führungen einer allerdings beschränkten Besucherzahl durch das Zentralstellwerk, fachkundige Erklärungen, eine Eisenbahn-Baumaschinenschau mit Demonstrationen, eine Berufsausstellung, ein improvisiertes Kino mit Eisenbahnfilmen, Dokumentation und Verpflegungsmöglichkeit im Speisewagen.

Frauenstimmrecht in der Israelitischen Cultusgemeinde

(sda) Eine Gemeindeversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat eine Statutenänderung beschlossen, welche die endgültige Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in dieser größten jüdischen Gemeinde Zürichs und der Schweiz bedeutet. Sie öffnet den Frauen den Weg zur vollen Gleichberechtigung in der Gemeinde und gibt ihnen die Möglichkeit, nicht nur am Gemeindeleben teilzunehmen, sondern aktiv an der Gestaltung der Zukunft mitzuwirken. 1930 war eine Motion, welche die gleichberechtigte Mitgliedschaft für Frauen verlangt hatte, aus rechtlichen und steuertechnischen Erwägungen knapp abgelehnt worden.

Stimmrecht der Ehefrau in der Jüdischen Gemeinde

Seit im Februar 1971 die Schweizer Frauen das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht erhielten, hat sich der Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine auch mit dem Problem des Stimm- und Wahlrechts der Jüdischen Ehefrauen in ihrer Gemeinde befasst. Wir stellten fest, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Isr. Gemeinden nur die ledige, verwitwete oder geschiedene Frau dieses Recht besitzt, nicht aber die Ehefrau. Wir betrachten dies als eine Ungerechtigkeit, und wir empfehlen unseren angeschlossenen Vereinen, sich mit ihrer Gemeinde in Verbindung zu setzen, da wir überzeugt sind, dass *jede* Frau in ihrer Gemeinde gute Arbeit leisten kann. Auf Grund einer Umfrage haben wir festgestellt, dass in Fribourg, Chaux-de-Fonds, Genf, St. Gallen und seit kurzem in Zürich alle Frauen das Stimmrecht besitzen, und dass in verschiedenen anderen Gemeinden dieses Problem geprüft wird.

Wir hoffen sehr, dass auch der Vorstand unserer Basler Gemeinde der nächsten Generalversammlung einen entsprechenden Antrag vorlegen wird und nehmen gerne an, dass die Mitglieder ihm zustimmen werden.

Bund Schweiz. Isr. Frauenvereine

Dr. Clara Feinstein, Präsidentin

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

Diverse frauenpolitische Themen, 1972-2000 (Auswahl)

Dossier:

AfZ: IB BSJF-Archiv / 187



Institutionelle Archive und Bestände / BSJF-Archiv / 4. Stellungnahmen,
Interventionen, Petitionen / 4.2. Frauenpolitik / 4.2.3. Diverse Themen

- Bestellsignatur:** IB BSJF-Archiv / 187
- Titel:** Diverse frauenpolitische Themen
- Laufzeit:** 1972 - 2000
- Enthält u. a.**
- Frauenwahlrecht-Fragebogen zur Revision der Bundesverfassung
 - Korrespondenz mit Dr. iur. Karl Huber, Bundeskanzler, Bern, betr. Anrede "Frau - Fräulein - Dame", 1972 sowie Brief von Gerda Rechenberg, Bad Harzburg, Deutschland, 17.12.1984 betr. ihre Arbeit gegen die Anredeformen und gesellschaftliche Einteilung der Frauen in Frau und Fräulein
 - Untersuchung des soziologischen Instituts der Universität Zürich über die Stellung der Frau in der Schweiz 1974
 - strafloser Schwangerschaftsabbruch
 - Eherecht

Datum der Digitalisierung:

19. AUG. 2011

Fragebogen an die schweiz. Frauenverbände,
ausgearbeitet von der Studienkommission zur
Revision der Bundesverfassung.

1. Bekennen Sie sich zu unserer demokratischen Staatsform (d.h. zur Ausübung der obersten Staatsgewalt durch die Gesamtheit der unter sich gleichberechtigten Schweizerbürger); glauben Sie, dass dieselbe die Grundbedingung zum Bestand unserer Eidgenossenschaft ist?

2. Wünschen Sie, dass der Regierung gegenüber der Souveränität der Bürger mehr oder weniger Macht eingeräumt würde?

(Zur Verkürzung der Volksrechte wird heute vorgeschlagen: Die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative und das Referendum, die heute 50'000 und 30'000 Unterschriften betragen. Die Festlegung in der Verfassung von besonderen Vollmachten für den Bundesrat in ausserordentlichen Zeiten, von welchen schon jetzt ohne verfassungsmässige Grundlage häufig Gebrauch gemacht wird. Die gesetzliche Festlegung wird als "Notstandsartikel" bezeichnet.

Als Erweiterung der Volksrechte wird vorgeschlagen: ~~Wahl des Bundesrates durch das Volk~~ - Einführung der Gesetzesinitiative, - Einführung des obligatorischen Referendums für neue oder erhöhte Steuern im Bunde).

3. Wünschen Sie die Volksvertretung im Parlament auf der heutigen Basis beizubehalten?

(Heute wird auf je 22'000 Einwohner ein Nationalrat gewählt, was ein Parlament von 187 Volksvertretern ergibt. Ein kleineres Parlament würde vielfach besser und besonders billiger arbeiten. Es wäre daher denkbar, die Zahl von 25'000 Einwohnern der Wahl eines Abgeordneten zu Grunde zu legen, auch die Ausländer und die Kinder von der Vertretung auszuschalten. - Sind Sie für die Abschaffung der Verhältniswahl (Proporz)?

Welches neue Wahlsystem würden Sie vorschlagen?)

4. In welchem Alter sollte nach Ihrem Dafürhalten die Stimm- und Wahlberechtigung eintreten?

5. In welcher Art stellen Sie sich die Mitarbeit und Mitverantwortung der Frau auf eidgenössischem Boden vor?

a) Sollen die Frauen die Volksvertreter wählen können? (aktives Wahlrecht)

b) Sollen die Frauen in die Volksvertretung gewählt werden können? (passives Wahlrecht)

c) Sollen die Frauen über Verfassungs- und Gesetzesfragen abstimmen können? (Stimmrecht)

d) Sollen nur gewisse Gebiete ihrem Entscheid unterstellt werden, wie z.B. Sozialversicherung, Alkoholgesetzgebung u.s.w.?

e) Sollen Frauen in vorberatende Kommissionen wählbar sein?

6. Dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind durch die Verfassung gewisse Vorbehalte gesetzt (Art. 31 B.V. Salz- und Pulverregal, gebranntes Wasser, Wirtschaftswesen, sanitätspolizeiliche Massnahmen, Münzregal, Absynthverbot, Verbot der Errichtung von Spielbanken.) Ausserdem sind heute manche neue Einschränkungen erlassen worden ohne verfassungsrechtliche Grundlage. (Beispiele: Hotelbauverbot, Verbot der Eröffnung neuer Warenhäuser, Verkehrsteilungsgesetz, Zwang der Butterbeimischung zu Speisefetten, Festsetzung von Höchstpreisen etc.) Sind Sie der Meinung, dass die heutige Praxis der Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit in der Verfassung festgelegt werden sollte?

Sind Sie überhaupt für die Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit?

7. Sind Sie Anhänger einer korporativen Wirtschaftsordnung; wenn ja, in welcher Form?

8. Vertreten Sie den Grundsatz der persönlichen Freiheit und der Toleranz in Kirche und Schule, im politischen und öffentlichen Leben, wie sie heute durch die Verfassung garantiert ist?

(Art. 27 al. 3 u. 4 Rücksicht der Schule auf die Bekenntnisse.
Art. 29. al. 2 u. 4 Niemand kann wegen Glaubensansichten belästigt oder gestraft werden. Art. 49 Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen.
Art. 54. Das freie Recht zur Ehe. Art. 55. Die Pressefreiheit.
Art. 56. Die Vereinsfreiheit. Art. 57. Das Petitionsrecht.
Art. 58. Schutz der Bürger vor Ausnahmegerichten. Art. 65. Aufhebung der Todesstrafe für politische Vergehen und Verbot von Körperstrafen.)

9. Befürworten Sie eine ausdrückliche Erklärung in der Verfassung, dass alle Bürger gleichen Rechtes sind, welcher Rasse sie auch angehören? Oder genügt Ihnen der Grundsatz des heutigen Artikels 4 B.V. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

10. Anerkennen Sie die Verantwortung des Staates für die wirtschaftlich, geistig oder körperlich schwachen Glieder der Gesellschaft?

Wollen Sie demnach die Sozialgesetzgebung des Bundes beibehalten, ausdehnen oder einschränken?

(Art. 34. Vorschriften über Verwendung von Kindern in den Fabriken und Schutz der Arbeiter in den Fabriken. Art. 34 bis. Krankenversicherung. Art. 34 quater. Ermächtigung zur Einführung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung).

11. Sollen dem Bunde durch die Verfassung eine Verantwortung und ein Recht auf Regelung der Arbeitsverhältnisse in Zeiten der Not eingeräumt werden? (Sorge um Arbeitsbeschaffung, Regelung der Arbeitszeit, etc.) Soll Männern und Frauen das gleiche Recht auf Arbeit zuerkannt werden?

100 Loya.

12. Soll der Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts beibehalten und auf diejenigen Frauen ausgedehnt werden, die einen Ausländer heiraten, auch wenn sie das Bürgerrecht des Ehemannes erhalten oder erhalten können?

(Nach der heutigen Praxis dürfen bei der Heirat mit einem Ausländer nur diejenigen Schweizerinnen ihr angeborenes Bürgerrecht behalten, denen die Annahme des Bürgerrechts ihres Ehemannes verweigert wird. Für viele Frauen bedeutet dieser Entzug ihres Bürgerrechts eine grosse Härte, in persönlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung, besonders, wenn sie mit dem ausländischen Ehegatten in der Schweiz niedergelassen sind. Nach Art. 44 B.V. sollen in Zukunft auch die in der Schweiz geborenen Kinder ausländischer Eltern zu Schweizerbürgern werden, wenn ihre Mutter vor der Eheschliessung Schweizerin war. Aus Gründen der Familieneinheit wäre es daher angezeigt, der Mutter ihr angestammtes Bürgerrecht nicht zu entziehen.)

13. Wünschen Sie die Aufnahme der aussenpolitischen Grundsätze der Schweiz in die Verfassung, insbesondere ein Bekenntnis zur ~~Völkerbunds~~politik und zur Neutralität unseres Landes?

internat. Zusammenarbeit

St. 202.

14. Wünschen Sie die Rückkehr zu einer rein grundsätzlichen Verfassung unter Ausmerzung gewisser Ausführungen gesetzlicher Natur?

ja

(Beim Lesen der heutigen Verfassung fällt es auf, dass mehrere Artikel, welche durch Teilrevisionen abgeändert oder beigelegt wurden, vom grundsätzlichen Charakter der Verfassung abgewichen sind und in Einzelfragen eintreten, die weit mehr in Gesetze und Verordnungen gehören. Das Fehlen einer Gesetzesinitiative hat in der Hauptsache zu dieser Belastung der Verfassung geführt. Beispiele: Art. 23 bis. über die Versorgung mit Brotgetreide, Art. 24 bis. über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Art. 32 bis. über die gebrannten Wasser.)

3003 Bern, 4. Oktober 1972

912.3 A1/Fu/Rn

An die Schweizerische Frauen-
organisationen

Anrede "Frau"

Sehr geehrte Damen,

Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes im letzten Jahr ist wohl eine der wichtigsten Diskriminierungen in unserem Lande aufgehoben worden. Seitdem richtet sich die Aufmerksamkeit vermehrt auf die Beseitigung der vielen anderen, kleineren und oft unbewussten Benachteiligungen der Frauen.

Als eine derartige Zurücksetzung wird vielerorts auch die Anrede "Fräulein" gegenüber ledigen, weiblichen Erwachsenen empfunden. Ein Ausdruck dieses Empfindens könnte sein, dass festgelegt wurde, alle Parlamentarierinnen der Schweizerischen Bundesversammlung seien mit "Frau Nationalrätin", bzw. "Frau Ständerätin" anzusprechen, wenn nicht ein entgegenstehender Wunsch der Betroffenen bekannt ist. Diese Festlegung in einem die Öffentlichkeit besonders interessierenden, staatlichen Bereich, führt zur Frage, ob nicht auch für die Verwaltung eine analoge Regelung erlassen werden soll. Ebenso ergibt sich diese Fragestellung aus dem zeitgemässen Selbstverständnis der Frau über ihre Stellung in der Gesellschaft und vom Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau her.

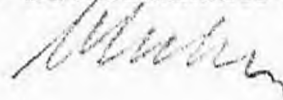
Es stellt sich die Frage, ob nicht auch im Sprachgebrauch der Bundesverwaltung für jede weibliche Erwachsene die Anrede "Frau (Madame)" zu verwenden ist. Beim schriftlichen Verkehr würde dies grundsätzlich gelten, solange nicht bekannt ist, dass die Adressatin die Anrede "Fräulein (Mademoiselle)" vorzieht. In der persönlichen Ansprache wäre "Fräulein (Mademoiselle)" ebenfalls nur zu verwenden, wenn die Angesprochene dies wünscht. In dieser Weise würde die Regelung für die deutsche und französische Sprache lauten. Da die sprachliche und historische Situation im Italienischen völlig anders liegt, wird für diesen Sprachbereich die alte Ordnung beibehalten.

Eine solche Neuregelung möchten wir jedoch nicht ohne die Konsultierung jener Organisationen in Kraft setzen, welche der Stimme der Frauen Ausdruck geben und deren Interessen vertreten. Wir bitten Sie daher, zu dem dargelegten Vorhaben Stellung zu beziehen. Zur Erleichterung Ihrer Antwort haben wir einen Fragebogen zusammengestellt, den wir diesem Schreiben beilegen.

Indem wir für Ihre Bemühungen zum voraus bestens danken, versichern wir Sie, sehr geehrte Damen, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundeskanzler:



Beilage:

1 Fragebogen

Geht an:

- Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Zürich
- Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Schaffhausen
- Schweizerischer Frauengewerbeverband, Bern
- Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Zürich
- Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Luzern
- Sozialdemokratische Frauen der Schweiz, Bern
- Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine, Binningen
- Coop-Frauenbund der Schweiz, Basel
- Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Kriens
- Schweizerischer Landfrauenverband, Brugg
- Staatsbürgerlicher Verband katholischer Schweizerinnen, Basel
- Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz, Olten
- Schweiz. Vereinigung der freisinnigen Frauengruppen, Lausanne
- Schweizerischer Verband für Frauenrechte, La Tour-de-Peilz
- Schweizerischer FHD-Verband, Rheinfelden
- Schweizerischer Evangelischer Verband Frauenhilfe, Olten
- Schweizerischer Nationalverband christlicher Vereine junger Frauen, Lausanne
- Vereinigung Schweizer Aerztinnen, Zürich
- Schweizerischer Lehrerinnenverein, Bern
- Schweizerischer Theologinnenverband, Riehen

Binningen, den 30. November 1972.
Ob dem Hölzli 7.

Herrn Bundeskanzler
Dr. iur. Karl Huber
3003 Bern

Betrifft: Anrede "Frau" oder "Fräulein"
912.3. Al/Fu/Rn.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Wir gestatten uns, Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen zu übergeben.

Ihre Umfrage begrüßen wir sehr. Das Fallenlassen der Unterscheidung "Fräulein" und "Frau" entspricht aber einem alten Postulat der Frauenverbände.

Eine gewisse Uebergangslösung scheint allerdings zweckmässig, da festgestellt wurde, dass eine Anzahl unverheirateter Frauen es vorziehen, als "Fräulein" angedredet zu werden. Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung scheint uns diesem Bedürfnis gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Vorstoss und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUND SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER FRAUENVEREINE

Dr. C. Feinstein,
Präsidentin

P. Lévy,
Sekretärin

Beilage:

Fragebogen ausgefüllt retour.

F R A G E B O G E N

Anrede "Frau" in der Bundesverwaltung

1 Vorschlag

Im deutschen und französischen Sprachgebrauch der Bundesbehörden soll für alle weiblichen Erwachsenen die Anrede "Frau (Madame)" verwendet werden.

Im schriftlichen Verkehr gilt dies grundsätzlich, wenn nicht ein entgegenstehender Wunsch der Adressatin bekannt ist.

In der persönlichen Ansprache ist die Anrede "Fräulein (Mademoiselle)" nur zu verwenden, wenn dies von der Angesprochenen gewünscht wird.

2 Fragen

- 21 Soll die neue Regelung der Anrede überhaupt diskutiert werden? JA
- 22 Soll die oben geschilderte neue Regelung eingeführt werden? JA
- 23 Wenn Sie gegen die Einführung der neuen Sprachregelung sind, was soll dann weiterhin gelten: -
- 231 die bisherige Ordnung? -
- 232 oder eine andere Festlegung? -
- 233 wie sollte diese andere Festlegung gegebenenfalls lauten? -
- 24 Wenn Sie die Einführung der einheitlichen Anrede zwar befürworten, finden Sie dann allenfalls, die Regelung sei in bestimmten Einzelheiten anders auszugestalten? Was schlagen Sie vor? NEIN
- 25 Finden Sie die Regelung für die französische Sprache richtig? JA
- 251 Wenn Sie sie nicht richtig finden, wie sollte sie dann lauten? -
- 26 Finden Sie es richtig, dass für den italienischen Sprachbereich der bisherige Zustand beibehalten wird? NEIN
- 261 Wenn Sie diesen nicht für angebracht halten, wie sollte eine neue Regelung lauten? Sighera

BUND SCHWEIZERISCHER
FRAUENORGANISATIONEN
Winterthurerstr. 60
8006 Z ü r i c h
Tel.: 01 / 60 03 63

E n t w u r f

Herrn Bundeskanzler
Dr.iur. Karl Huber
3003 B e r n

Zürich,
RP/ht/250/-247

Betr.: Anrede "Frau" oder "Fräulein"

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

In der Beilage gestatten wir uns, Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zu übergeben.

Wir begrüßen Ihre Umfrage sehr. ~~Die Unterscheidung zwischen "Fräulein" und Frau mag kein weltbewegendes Problem sein; das Fallenlassen entspricht aber einem alten Postulat der Frauenverbände. Tatsächlich müssen wir nämlich feststellen, dass die Unterscheidung nicht selten in diskriminierendem Sinne betont wird, und dass auch bei den Frauen jede sachliche Begründung dafür fehlt. Leider nimmt zwar noch immer die Schweizer Ehefrau eine rechtliche Sonderstellung ein, indem sie für gewisse Rechtsgeschäfte die Zustimmung ihres Ehemannes bedarf; die Bezeichnung "Frau" umfasst aber auch Witwen und Geschiedene, so dass ihr keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt. Weil die Bezeichnung "Fräulein" oft als diskriminierend empfunden wird, wurde sie denn auch schon in Oesterreich und tatsächlich auch im Amtsgebrauch in St. Gallen bereits geschaffen. Lediglich der Kuriosität halber sei vermerkt, dass Kemal Pascha im Zuge der Modernisierung der Türkei die Aufhebung der Unterscheidung bereits in den 30er Jahren verfügte. Eine gewisse Uebergangslösung scheint allerdings zweckmässig, da wir feststellten, dass eine Anzahl unverheirateter Frauen es vorziehen, als "Fräulein" angeredet zu werden. Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung scheint uns, diesem Bedürfnis gerecht zu werden.~~

Wir danken für Ihren Vorstoss und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUND SCHWEIZERISCHER
FRAUENORGANISATIONEN

(Unterschriften)

x de. Unterscheidung zw. Frau x Fräulein

Beilage:
Fragebogen ausgefüllt zurück.

Gerda Rechenberg
Rosenstr. 4
D-3388 Bad Harzburg

17.12.1984

Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine
Dame Béatrice Zucker-Ortlieb
Schloßstrasse 11
CH-8803 Rüschlikon

Sehr geehrte Dame Zucker-Ortlieb,

mit grossem Interesse habe ich den Band "Frauenpolitik"
(Die Stellung der Frau in der Schweiz, Band IV) gelesen.

Seit Jahren setze ich mich, unter Berufung auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, für die Anhebung des gesellschaftlichen Status' der Frauen ein. Ich halte die Einteilung der Frauen in Verheiratete und Ledige, in "Frauen" und "Fräulein", für verfassungswidrig. Ich fordere die Anrede Dame für die Frau, ohne Rücksicht auf Alter und Familienstand, gemäss der Anrede Herr für den Mann.

Meinen Prozess habe ich verloren, auch die Europäische Menschenrechtskommission hat meine Beschwerde zurückgewiesen. Doch nach wie vor bin ich davon überzeugt, dass es sich bei der Emanzipation der Frau - gleiche Rechte vorausgesetzt - in erster Linie um ein sprachliches Problem handelt.

Im Rahmen einer "Projektwoche" hat die Filmgruppe des Werner-von-Siemens-Gymnasiums, Bad Harzburg, mit mir über das Thema
die Unterdrückung der Frau in der Schule

diskutiert. Als Diskussionsgrundlage haben meine Unterlagen gedient. Ich erlaube mir, diese Unterlagen zu überreichen. Desgleichen:

Auszug aus der FAZ, 5.8.81
Leserbrief an die "Zeit", 3.11.83
Leserbrief an die NZZ, 25.7.84
Auszug aus der NZZ, 23.9.84

Andrée Weitzel hat das typische Célibataire-Gesicht, weil ein Leben lang mittels der Anrede diskriminiert. Die Anrede Dame verändert für eine Frau die Welt. Sie verändert sogar, was ganz normal ist, das Verhältnis der Geschlechter.

Mit freundlichen Grüssen

Gerda Rechenberg

P.S. Im Falle einer Antwort bitte ich
um die Anrede Dame.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quellen:

- «Die Staatsbürgerin», Nr. 6, 1951
- Berufsausübung und Arbeitserwerb der Ehefrau im schweizerischen Zivilgesetzbuch, s.d.
- Die Frau in der Wohlfahrtspflege, in: Die Frau im öffentlichen Leben, Vorträge gehalten im Winter 1923 im Rathaussaal in Zürich

Dossier:

AfZ: NL Robert Briner / 24



Die *Staatsbürgerin*

Montag, den 11. Juni 1951: Öffentlicher Vortragsabend

Clubabende in der „Münz“ Züristübli

Es beginnen Freitag, den 8. Juni 1951 eine Reihe von Vorträgen an 6 Clubabenden, jeweils von 19—19.30 Uhr, mit anschliessender Diskussion, von Fräulein Gertrud Spörri, Wald, über die Theorie des Mutterrechts.

Einführungskurs

Griechischer Kreis:

- Freitag, den 8. Juni 1. Athen mit Ausblick auf die Orestie
Freitag, den 15. Juni 2. Sappho — Diotima — Theano, drei bedeut-
same Frauengestalten aus dem Uebergang
Freitag, den 22. Juni 3. Apollo und Dionysos

Aegyptischer Kreis:

- Freitag, den 29. Juni 4. Mutterrecht in Isis und Sonnenverehrung
Freitag, den 6. Juli 5. Jsraels Berührungen mit Aegypten
Freitag, den 13. Juli 6. „Aus Aegypten habe ich meinen Sohngerufen“
Jesus in seiner Zeit.

Voranmeldung bei Frau M. Peter-Bleuler, Besenrainstrasse 33, Zürich 38,
Tel. 45 08 09 von 8—9 oder 13—14 Uhr
oder am 1. Kursabend in der „Münz“, Züristübli.

Ganzer Kurs (6 Abende) Fr. 5.—.

Einzelabend Fr. 1.—.

Beginn punkt 19 Uhr.

Wir gratulieren

unsern Mitgliedern Frau Dr. Henrici und Frau Pia Kaufmann die an der Athener Tagung des Internationalen Frauenrates in dessen Vorstand gewählt wurden. Wiedergewählt wurden Frau Dr. J. Eder, Zürich als Präsidentin und Fr. Dr. Girod, Genf.

**Vorteilhafte Ferien
Flug-, Schiff-, Bahn-Billette**

Reisebüro Hotel-Plan

Zürich 1

Talacker 30

Telefon 27 05 55

Die Staatsbürgerin

Mitteilungsblatt

des Frauenstimmrechtsvereins Zürich (Union für Frauenbestrebungen)

Nummer 6

Juni 1951

7. Jahrgang

Erscheint monatlich

Abonnementspreis: Fr. 4.- jährlich. Einzelnummer 40 Rp.

Inhaltsverzeichnis: Resolutionen der 40. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht in Winterthur — Wollen die Frauen das Stimm- und Wahlrecht — Mitarbeit des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Eidgenössischen Kommissionen — Wissen Sie schon

Frauenstimmrechtsverein Zürich

(Union für Frauenbestrebungen)

Liebe Mitglieder und Freunde!

Wir laden Sie herzlich ein zu einem

öffentlichen Vortragsabend

Montag, den 11. Juni 1951, 20.00 Uhr im Klubzimmer des Kongresshauses Zürich, Eingang Alpenquai.

Der Preisträger im Wettbewerb der Stadt Zürich für ein Schauspiel zur 600-Jahrfeier des Eintrittes Zürichs in den Bund der Eidgenossen

R. J. HUMM spricht:

**Wie kam ich zur Figur der Souffleuse in
meinem Zürcher Erinnerungsspiel**

„Der Pfau muss gehen“

Anschliessend **Diskussion.**

Wir freuen uns, Ihnen durch diesen Abend einen unmittelbaren Einblick in das Erleben und Schaffen des Künstlers geben zu können. Sehen Sie sich das Erinnerungsspiel womöglich noch vor diesem Abend an! **Der Vorstand.**

**Das Frauenstimmrecht ist eine
Sache der Gerechtigkeit.**

Reg.-Rat Dr. Robert Briner, 1947

Unser Ehrenmitglied Herr Dr. ROB. BRINER ist dieses Frühjahr als Erziehungsdirektor aus dem Regierungsrat des Kantons Zürich zurückgetreten.

„Die Staatsbürgerin“ möchte ihm bei dieser Gelegenheit von Herzen ihren Dank aussprechen für die Treue, die er unserer Sache in langen Jahren durch Rat und Tat bewiesen hat. In der Regierung und vor der Öffentlichkeit hat sich Herr Dr. Briner immer wieder für die vollverantwortliche Mitarbeit der Frau im Staat eingesetzt.

Jahrelang arbeitete er mit im Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht und im Vorstand des Kant. Zürch. Bundes für Frauenstimmrecht, zu dessen Gründern er gehörte.

Auch nach seiner Wahl in den Regierungsrat nahm er stets lebhaften Anteil an der Arbeit unseres Vereins.

Wir freuen uns, dass Herr Dr. Briner weiter für unser Ziel wirken wird und hoffen mit ihm, bald den Sieg unserer gerechten Sache erleben zu dürfen.

Es werden die demokratischen Rechte wieder als das erscheinen, was sie in den Augen der grossen Vorkämpfer der Demokratie waren: Rechte, die den Menschen ganz einfach als Menschen zustehen sollten. Von diesem Gedanken aus aber wird auch die bedeutendste Erweiterung der Demokratie, die heute gefordert wird, die Teilnahme der Frauen an der staatlichen Willensbildung, in neuem Lichte erscheinen. Denn wie sollen Rechte, die Menschen zustehen, weil sie Menschen sind, den Frauen vorenthalten bleiben?

Prof. Dr. Hans Nef, anlässlich der 600-Jahrfeier des
Eintritts Zürichs in den Bund der Eidgenossen. 30.4.51.

Resolutionen der 40. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht

1. betreffend Einführung des Frauenstimmrechts:

„Die in Winterthur am 19./20. Mai versammelten Delegierten des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht stellen fest, dass der heutige Staat auf die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Mitarbeit seiner Bürgerinnen unbedingt angewiesen ist.

Sie berufen sich auf Art. 4 der Bundesverfassung, der die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantiert und sagt, dass es in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen gibt.

Sie verlangen von den eidgenössischen Räten, durch Revision der entsprechenden Bundesgesetze die politischen Rechte auf die Schweizerinnen auszudehnen.“

2. betreffend das neue Bürgerrechtsgesetz:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner Generalversammlung vom 19./20. Mai in Winterthur mit Interesse Kenntnis genommen vom Entwurf des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Mit Befriedigung stellt er fest, dass die Vorschläge der Expertenkommission gegenüber dem Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einen bemerkenswerten Fortschritt bedeuten für die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen bewiesen, dass es dringend nötig ist, die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, noch wirksamer gegen die Staatenlosigkeit und andere Gefahren zu schützen. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht verlangt deshalb, wie in seinen früheren Eingaben, dass im neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, den Schweizern gleichgestellt wird, die ein fremdes Bürgerrecht erwerben. Sie soll daher ihre schweizerische Nationalität behalten können, solange sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet, um so eher als sie ein fremdes Bürgerrecht nicht erlangen wollte.“

Wollen die Frauen das Stimm- und Wahlrecht?

Die Gegner des Frauenstimmrechtes stützen sich gerne und leicht auf ein Nein in dieser Frage, obschon die Richtigkeit der Beantwortung nicht erwiesen ist. Denn da müsste voreerst eine Abstimmung unter den Frauen durchgeführt werden. Es kann sein, dass eine Abstimmung ein negatives Resultat zeitigen würde. Die Frauen in Schweden lehnten zuerst auch ab, dann verfügte aber der Staat, dass das Frauenstimmrecht versuchsweise eingeführt und nach Ablauf von fünf Jahren die Frauen nochmals darüber befragt werden sollten. Und siehe da, mit 95 Prozent entschieden sich die schwedischen Frauen zur Beibehaltung des Frauenstimm- und -wahlrechtes. Ihnen allen war inzwischen aufgegangen, was es tatsächlich bedeutet, politisch gleichgestellt zu sein wie der Mann.

Die Abstimmungsniederlagen über das Frauenstimmrecht in den verschiedenen Kantonen haben sicher viele Frauen entmutigt und lässt sie heute nur noch mit halbem Herzen zu dieser selbstverständlichen Forderung stehen. Doch ein grosses Positivum haben die Niederlagen trotzallem ausgelöst. Sie weckten bei manchen Frauen ihr politisches Bewusstsein. Bei vielen Frauen war das Heranziehen von Parallelen wie:

14!
Mann und Frau erziehen gemeinsam die Kinder; aber der Mann allein bestimmt in Schule und Kirche

13
Mann und Frau stehen gemeinsam im Wirtschaftsleben; aber der Mann allein macht die Gesetze für Handel, Industrie und Gewerbe

8
Mann und Frau wehren gemeinsam der sozialen Not; aber der Mann allein regelt die gesetzliche Fürsorge

kein blosses Wortgefecht während der Abstimmungskämpfe. Nein, es war für sie ein tiefes Erkennen der Notwendigkeit ihrer Gleichberechtigung und zugleich ein Hineinwachsen in die Verantwortung, die sich aus diesem Recht ergibt.

Die Hausfrau und Mutter hat erkannt, dass, nachdem die moderne Gesellschaftsform ihr viele Aufgaben abgenommen hat und einen wesentlichen Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder ausübt, sei es im Kindergarten, in der Schule, im Religionsunterricht, ihr als gerechter Ersatz die Mitbestimmung in den Schulbehörden, bei Lehrerwahlen, in den Kirchenbehörden zugestanden werden muss. Was liegt ihr mehr am Herzen als die gute Ausbildung ihrer heranwachsenden Kinder? Gerade die Arbeiterfamilie ist auf den Erwerb ihrer Töchter und Söhne angewiesen, eine gute Berufslehre ist auch meistens das einzige Kapital, das den Kindern mitgegeben werden kann. Darum sieht die Mutter auch hier die absolute Notwendigkeit ihres Mitspracherechtes bei Erlass von Jugengesetzen, Jugendfürsorge, Fabrikgesetz usw.

Als Käuferin der meisten Konsumentengüter geht durch die Hände der Frau ein grosser Teil des Volkseinkommens. Sie ist deshalb an der

Preisgestaltung und in allen damit zusammenhängenden Fragen ganz besonders interessiert. Sie hat erkannt, dass alle Fragen der Wirtschaft, der Gesetzgebung, der Gemeindeverwaltung sehr stark in jeden Haushalt mit hinein spielen und will darum als Stimmberechtigte darüber ihrer Meinung Ausdruck geben können.

Sie weiss auch aufs bestimmteste, wie wichtig es ist, dass die Steuer-gelder, die zur Erfüllung der vielseitigen Gemeindeaufgaben aufgebracht werden müssen (auch ihre Steuerbatzen), richtig und massvoll angewendet werden. Kinderhorte, Schülerspeisungen, Kinderversorgungen, alles Einrichtungen einer fortschrittlichen Gemeinde, berühren die Mutter aufs engste. Fürsorge, Vormundschaftswesen, Armenpflege, sind Gebiete, die ganz besonders der Anteilnahme und der Mitbestimmung der gütigen und auch praktischen Frau bedürfen. Das sieht man vielleicht erst dann ganz deutlich, wenn man mit diesen Instanzen zu tun bekommt oder ihrer bedarf.

Die mehr gesetzgeberischen Aufgaben der Kantone und des Bundes, die wiederum ihren Rückschlag auf die Gemeindeaufgaben haben, stehen in aller Deutlichkeit vor jeder aufgeschlossenen Frau. Den Beratungen über das neue Schulgesetz ist sie lebhaft gefolgt. Gerne hätte sie mitunter mit beiden Händen auf den Tisch geklopft und gerufen: „Halt, ihr Herren, hier geht es um meine Kinder!“ Bei Subventionen für die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus oder bei der Zustimmung des Bundesrates zur Mietpreiserhöhung hätte sie gerne ein Wörtchen mit-geredet, auch zu den Militärkrediten des Bundes. Sie weiss aus nicht immer leichten Erfahrungen, was es heisst, eine menschenwürdige Wohnung für ihre Lieben, dem Familieneinkommen entsprechend, suchen zu müssen. Mit grossen Bedenken sieht sie Kürzungen der so schwer errungenen Sozialausgaben kommen, wenn sie die riesigen Rüstungsausgaben bedenkt.

Unendlich ist die Reihe von aufzuzählenden Beispielen, die der Frau von heute schlagend beweisen, wie notwendig ihre Mitarbeit und Mitbestimmung in allen staatlichen Funktionen wäre.

Es ist darum billig, auf die Stimmen von ein paar wenigen abzustellen, die träge und selbstzufrieden sich ausserhalb der gerechten Forderungen der politischen Gleichstellung der Schweizer Frau bewegen.

Die oft mehr als schwache Stimmbeteiligung der Männer zeigt deutlich, dass es auch unter ihnen laue und desinteressierte Bürger gibt, die lieber schimpfen oder den Karren laufen lassen wie er will. Wem würde es einfallen, deswegen ihnen oder gar allen das Stimmrecht zu entziehen? Genau so ungerecht ist es, der Forderung eines grossen Kreises von aufgeschlossenen Bürgerinnen die ablehnende Haltung weniger gegenüberzustellen und dafür all jene zu bestrafen, die gewillt sind, für ihr gutes Recht einzustehen und die sich daraus ergebende Verantwortung zu tragen.

Es erübrigt sich, hier auf die alten, abgeleierte Argumente der Frauenstimmrechtsgegner einzugehen. Die heutige Gesellschafts- und Lebensform entkräftet sogar geschickt angeführte und ans „Gefühl“ gehende Argumente. Wer könnte die Bedeutung des weiblichen Arbeitseinsatzes in unserer Volkswirtschaft übersehen, stehen doch 808 000 Frauen im Erwerbsleben. Ist es da nicht lächerlich, ins sentimentale und etwas falsch tönende Horn jener zu blasen, die fordern, dass die Frau „ins Haus gehöre“? Es ist schon eher so, dass die Frauen mit dem Stimmzettel dafür zu sorgen hätten, dass ihre geplagten und gehetzten Mitschwestern, die durch zusätzliche Berufsarbeit gezwungen sind, die Existenz ihrer Familie zu sichern und auf einem menschenwürdigen Niveau zu halten, von dieser befreit würden. Und es wird ebenfalls die Frau sein, die sich kraft ihrer politischen Gleichberechtigung gegen die wirtschaftliche Ausbeutung zur Wehr zu setzen hat, soll sie nicht unabsehbare Schäden an Leib und Seele davontragen. Diese Umstände dürfen nicht ausser acht gelassen werden, wenn man wahres Frauentum preisen will.

Die anfangs gestellte Frage kann nur mit einem kräftigen Ja beantwortet werden, die Verneinenden werden wir schon herumkriegen.

Winterthurer Arbeiterzeitung, 19. Mai 1951.

Mitarbeit des Bundes Schweizerischer Frauenvereine in eidgenössischen Kommissionen

Von den 140 eidgen. Kommissionen ist der B. S. F. in den 19 folgenden vertreten:

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission

Frl. Dr. E. Nägeli, Winterthur

Frau Dr. Schwarz-Gagg, Wabern bei Bern

Eidg. Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus

Mme A. Jeannet, Lausanne

Eidg. Preiskontrollkommission

Mme E. Carrard, 22, Servan, Lausanne

Eidg. Kommission für Volksernährung

Frau A. Kull-Oettli, Bolligen bei Bern

Aufsichtskommission der „Butyra“, Schweiz. Zentralstelle für Butterversorgung

Frau A. Blumer-Nenninger, Beaumontweg 16, Bern

Mme E. Carrard, 22, Servan, Lausanne

Konsultative eidg. Kommission für die Fleischversorgung

Frau M. Kissel-Brutschy, Rheinfelden

Mme E. Wegmann, Neuchâtel

Konsultative eidg. Kommission zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

Mme E. Wegmann, Neuchâtel

Schweizerische Filmkammer

Frl. Dr. Emma Steiger, Zürich

Nationale schweizerische UNESCO-Kommission

Mme A. Jeannet, Lausanne

Frau Dr. J. Eder-Schwyzler, Zürich

Expertenkommission für das neue Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

Me Antoinette Quinche, dr jur., avocate, Lausanne

Frau Ruth Vischer-Frey, Fürsprecher, Bern

Frau Tina Peter-Ruetschi, Dr. iur., Zürich

Frau Margrit Willfratt-Düby, Rechtsanwältin, Zürich

Eidg. Expertenkommission für das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben

Frau Dr. Muther-Widmer, Luzern

Mme Ch. Nann-Brütsch, La Tour de Peilz

Frl. G. Niggli, Zürich

Vorberatende Kommission für die Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen

Frl. G. Niggli, Zürich

Eidg. Expertenkommission für ein Bundesgesetz über den obligatorischen Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe

Frl. Dr. E. Nägeli, Winterthur

Frl. Dr. S. Preiswerk, Zürich

Eidg. Fachkommission für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche

Mme A. Jeannet, Lausanne

Eidg. Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Frau Dr. Schwarz-Gagg, Wabern bei Bern

Expertenkommission für die Erwerbsersatzordnung

Frl. Dr. Emma Steiger, Zürich

Eidg. Expertenkommission für das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

Frl. M. Oechslin, Schaffhausen

Eidg. Expertenkommissionen: I. Förderung der Wohnbautätigkeit

II. Sanierung ungesunder Wohnungen

auf dem Lande u. in Gebirgsgegenden

Frau C. Rufer-Eckmann, Architektin, Bern

Eidg. Expertenkommission für das Landwirtschaftsgesetz

Frl. M. Oettli, Zürich

Aus dem Jahresbericht 1950 B. S. F.

Wissen Sie schon?

... wieviele erwerbstätige Frauen einer Berufsorganisation angehören?

Nach neuen Schätzungen sind es ca. 160 000, von denen aber ein Teil verschiedenen Verbänden angehört und deshalb mehrfach gezählt ist. Mehr als die Hälfte sind Mitglieder von gemischten Berufsorganisationen. So stellen die Frau z. B. 12% der Mitglieder des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, 24% der Mitglieder des Schweiz. kaufmännischen Vereins, 20% der Mitglieder der Union Helvetia (Hotelangestellte), 98% der Mitglieder des Schweiz. Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger.

Die übrigen Frauen sind in Frauenberufsverbänden zusammengeschlossen. Einer der bedeutendsten ist der Verband katholischer Arbeiterinnen- und Angestelltenvereine. Weiter sind hier zu nennen: Der Schweiz. Verband von Vereinen weiblicher Angestellter, der Schweiz. Arbeitslehrerinnenverein, der Verband katholischer Hausangestellten-Vereine, der Schweiz. Hebammenverband, die Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, der Schweiz. Lehrerinnenverein und eine Reihe anderer Berufsverbände mit zumeist kleiner Mitgliederzahl.

April 1950. B. S. F. G. N.

Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Bern: 31. Mai 1951, Diskussionsabend: 1. Die Zeitung, Ref. Frl. Trudi Frey; 2. F.H.D., Ref. Frl. Hedwig Schaller; 3. Art. 4 der Bundesverfassung, Ref. Frl. Dr. A. Lüscher.

12. Juni 1951. Zusammenkunft mit den Mitgliedern der Eidg. Räte.

29. Juni 1951. Filmabend: Frauen in unserer Zeit.

Locarno und Umgebung (deutschsprachige Gruppe):

26. Mai 1951. Frau Dr. O. Lenz: Plauderei über Neuseeland.

Luzern: 2. Juni 1951, Besichtigung der Musterbetriebe Zentralschweizerischer Kraftwerke:

1. Landwirtschaftlicher Versuchshof „Speckbaum“, Rothenburg;

2. Versuchsgärtnerei „Insel“ bei Rathausen.

Thun: 28. Mai 1951. Aus meiner Tätigkeit als Redaktorin, Ref. Frl. Nelly Suter, Bern. — 30. Mai 1951. Wie kläre ich meine Kinder auf. Ref. Frau Dr. H. Hopf-Lüscher.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151

Bitte ausfüllen, ausschneiden und senden an die Administration der
„Staatsbürgerin“: Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6
oder Frau Dr. A. Rigling, Präsidentin des Frauenstimmrechtsvereins
Zürich, Winzerstrasse 53, Zürich 10/49.

Einzahlungen: Postcheckkonto VIII 14151
Frauenstimmrechtsverein Zürich

Anmeldung als

- * 1. Abonnent der Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“
Halbjahresabonnement Fr. 2.—.
- * 2. Mitglied des Frauenstimmrechtsvereins Zürich (Union für Frauen-
bestrebungen). Minimalbeitrag jährlich Fr. 6.—. Jedes Mitglied er-
hält kostenlos die Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“.

Name : _____

Vorname : _____

Wohnort : _____

Strasse : _____ Hausnummer : _____

Den _____ 1951.

Eigenhändige Unterschrift :

- * Nichtpassendes durchstreichen.

Bitte um Zustellung von Probenummern der „Staatsbürgerin“ an
folgende Adressen:

Herr & Frau Dr.Reg.Rat
Briner-Mörikofer
Hadlaubstr.45

Zürich 6

A. Z.
Zürich 49



Was will „Die Staatsbürgerin?„

Sie erstrebt die **Erziehung der Frau zu einem freien Menschen**, damit sie ihre besondere Aufgabe in Familie, Volk und jeder menschlichen Gemeinschaft in voller Mitverantwortlichkeit neben dem Mann erfüllen kann.

Sie erstrebt die **vollen Menschenrechte für die Frau**, insbesondere die zivilrechtliche Besserstellung der verheirateten Frau,
gerechte Arbeitsbedingungen für die berufstätige Frau,
Wahrung der Rechte der alleinstehenden Frau,
staatsbürgerliche Rechte für die weiblichen Volksgenossen.

Sie will alle Männer und Frauen, die die obigen Ziele verfolgen, zur **Solidarität** verbinden und ihr **Werbemittel** sein durch

Sammlung von Dokumenten und Tatbeständen, die die Stellung der Frau betreffen,

Hinweis auf alles, was in unserer Sache geschieht,

Aufklärung über die aktuellen öffentl. Angelegenheiten, und staatsbürgerliche Orientierung der Frau.

Männer, Frauen, wir laden Sie freundlich ein, „Die Staatsbürgerin“ zu abonnieren oder dem **Frauenstimmrechtsverein Zürich** (Union für Frauenbestrebungen) beizutreten.

Bitte wenden.

P. L. Kleber,
ein würdiger Beitrag für ihre Mission...
me V.

BERUFS AUSÜBUNG UND ARBEITSERWERB DER EHEFRAU

im schweizerischen Zivilgesetzbuch

Dr. jur. ROBERT BRINER



BUCHDRUCKEREI
JACQUES BOLLMANN A. G.
ZÜRICH I

Berufsausübung und Arbeitserwerb der Ehefrau

im schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das *Recht*, das die Aufgabe hat, mit seinen Zwangsvorschriften gegensätzliche Interessen auszugleichen, Ordnung zu schaffen und damit ein möglichst friedliches Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten, ist in seiner heutigen Form ein Werk des *Mannes*. Damit soll keineswegs behauptet werden, die unzählbaren Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Verfügungen und Erlasse des modernen Sozialstaates verkörpern ausschließlich männliches Denken, Fühlen und Wollen. Der Mann steht auch als *Gesetzgeber*, gleichgültig, ob er es zugeben will oder nicht, bewußt oder unbewußt, unter dem Einfluß weiblicher Anschauungen, weiblicher Betrachtungsweise. Dieser Einfluß ist außerordentlich mannigfaltig; er ist aber naturgemäß wohl nie derart stark, daß er bei der ebenso schwierigen wie bedeutsamen Formulierung des Rechts (bei der Arbeit, das Recht in Worten zu fassen) über den hauptbeteiligten *männlichen* Geist zu dominieren imstande wäre. So müssen wir feststellen: die bis in die neueste Zeit hinein überlieferte Gesetzgebung trägt vorwiegend männliche Prägung, sie verrät überwiegend männlichen Geist, männliche Wesensart. Diese gilt mit Bezug auf alle Völker; erst ganz wenige Länder mit Frauenstimmrecht vermochten in den letzten Jahren der Frau einen *direkten* Einfluß auf die Gesetzgebung einzuräumen. Es bleibt der Frau, die sich gezwungen sieht, unter diesen Gesetzen zu leben, somit heute meist nichts anderes übrig, als für eine ihr möglichst günstige *Auslegung* und *Anwendung* bestehender Vorschriften und nötigenfalls für ihre Ersetzung durch gerechtere Bestimmungen zu kämpfen. Wir haben glücklicherweise Grund, uns darüber zu freuen, daß die Frauenbewegung unserer Tage die Notwendigkeit einer unermüdlichen planmäßigen Kritik an der Gesetzgebung aller Nationen, vom Standpunkt der Frau aus, richtig erkannt hat und demgemäß handelt. Es sei zur Illustration nur an die machtvolle Kundgebung des internationalen Pariser Frauenstimmrechts-Kongresses im Sommer 1926 gegen die Regelung des

Rechtes des außerehelichen Kindes im Code Napoléon erinnert; auch die berühmte Frage des Bürgerorts der verheirateten Frau gehört in diesen Zusammenhang.

Auch *wir* haben uns für heute — allerdings in viel bescheidenerem Rahmen und in aller Stille — die Aufgabe solch kritischer Betrachtung gestellt. Wir möchten zeigen, wie das seit 1912 in Kraft befindliche, für unser ganzes Land gültige Schweiz. ZGB die Frage löst, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben darf, und wem der Arbeitserwerb der verheirateten Frau gehört. Es versteht sich von selbst, daß wir uns durch die Objektivität der Darstellung nicht daran hindern lassen, die Probleme vorwiegend vom Standpunkte der *Frau* aus zu beleuchten.

Schließlich sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß uns hier lediglich das Schicksal der *verheirateten Frau* beschäftigt. Mit Bezug auf die ledigen Frauen, zu denen rechtlich auch die Witwen zu zählen sind, müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß sie in unserm *Zivilrecht* (ZGB) in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes den Männern völlig gleichgestellt sind. Daraus folgt, daß die ledige Frau in der Schweiz heute jeder Erwerbstätigkeit nachgehen und dabei selbständig für sich erwerben darf. Wenn heute trotz dieser *privatrechtlichen* Gleichstellung von Mann und lediger Frau letzterer immer noch *vereinzelte* Berufe verschlossen sind, so verdanken wir diese alten, zum größten Teil überlebten Schranken dem *öffentlichen* Recht. Sie wissen, hieher gehört vor allem die Fernhaltung der Frau von allen öffentlichen Aemtern.

Unsere Aufgabe zerfällt, wie schon aus dem Titel hervorgeht, in *zwei* Teile. Wir reden zuerst von der Berufs-Ausübung und dann später, im 2. Teil, vom Arbeitserwerb.

Bei der *Berufsausübung* konzentriert sich unser Hauptinteresse auf die entscheidende Frage: Gestattet das ZGB der Ehefrau, auf der (kraft Gesetzes) ausdrücklich Pflicht und Verantwortung der Führung des Haushaltes lasten, die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes außerhalb der Familie *ohne weiteres*, oder bedarf sie dazu der Einwilligung ihres Mannes oder evtl. einer Behörde? Die Beantwortung dieser Frage bereitete dem Gesetzgeber die größten Schwierigkeiten, begreiflicherweise. Schon im Einzelfall ist die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Erwerbstätigkeit der Frau außerhalb des Haushaltes sehr oft nicht leicht. Nun hat das Recht aber zufolge seiner ihm innewohnenden Tendenz der Verallgemeinerung nicht bloß einen oder zwei oder mehrere Fälle zu lösen, sondern Hunderte, Tausende, ja Abertausende! Es darf nicht bloß die individuellen Bedürfnisse eines *einzelnen Falles* berücksichtigen oder einer *Gruppe* von Fällen, sondern es muß eine *Mittellinie* suchen zwischen allen überhaupt vorkommenden, selbst den extremsten Möglichkeiten; es muß eine *generelle* Lösung anstreben, die einer möglichst großen Zahl von Fällen gerecht zu werden vermag. Dazu kommen weitere Schwierigkeiten! Das ZGB hat, als eines seiner größten Verdienste, grundsätzlich die zivilrechtliche Gleichstellung von Mann und

Frau gebracht und dabei die in den meisten Kantonen noch bestehende ehemännliche Vormundschaft abgeschafft. Unser ZGB hat sich redlich und erfolgreich bemüht, der verheirateten Frau eine möglichst freie, dem Manne gleichberechtigte Stellung im gesamten Eherecht einzuräumen. Umgekehrt glaubte es, nicht darauf verzichten zu können, die Geschlossenheit und Einheit der Familie dadurch zu fördern, daß es den Ehemann als *Haupt der Gemeinschaft* bezeichnete und ihm die oberste Verantwortung der Sorge für Weib und Kind überband (Art. 160). Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es wirklich zweckmäßig oder nötig war, dem Ehemann, in Abweichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, eine besondere primäre Verantwortung gegenüber der Familie zu übertragen. *Eines* aber leuchtet ein: Sobald der Gesetzgeber diese oberste Verantwortung des Mannes schuf, mußte er dem Manne auch Befugnisse geben, einzuschreiten gegenüber einer Frau, die zufolge Ausübung eines Berufes ihre Pflichten gegenüber der Familie vernachlässigt. Ueber diesen Grundsatz herrschten denn auch in den vorbereitenden Instanzen keine Zweifel; lediglich die *Formulierung* bereitete gewaltige Schwierigkeiten, und es ist gerade für uns sehr interessant, die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen. Da müssen wir feststellen, daß die ersten Entwürfe, so vor allem die bundesrätliche, von Prof. Eugen Huber verfaßte Vorlage der Ehefrau die Befugnis zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes *schlechthin* einräumen wollte, also unabhängig von der Zustimmung des Mannes. Diesem sollte, im Interesse der ehelichen Gemeinschaft, *lediglich* ein *Einspracherecht* zustehen. Die Beratungen im Schoße der Kommissionen der beiden Kammern haben dann die Lage der Ehefrau dadurch verschlechtert, daß sie für die Berufsausübung der Frau in *jedem* Fall die Einwilligung des Mannes forderten. Und schließlich machte der Ständerat, treu seiner konservativen Tradition, den letzten Schritt rückwärts, indem er der *Frau* die Pflicht auferlegte, *nötigenfalls* zu *beweisen*, daß die Berufsausübung der ehelichen Gemeinschaft nicht nur nicht schade, sondern in ihrem Interesse oder dem der Familie geboten sei. Damit erhalten wir die Regelung, die im Wortlaut des Art. 167 ZGB folgendermaßen heißt:

„Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so *kann* die Ehefrau vom *Richter* zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, daß dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten sei.“

Dies die heute geltende Formulierung! Ihre einfache und klare Fassung bietet der Anwendung und der Auslegung wenig Schwierigkeiten. Wir haben vermutlich hierin die Hauptursache zu finden, warum die uns zugänglichen gedruckten Sammlungen gerichtlicher Entscheide sozusagen keinen Aufschluß gewähren über die Interpretation dieser Gesetzesbestimmung in der Praxis. Eine andere wichtige Ursache mag im Umstand liegen, daß die Frau überhaupt nur

höchst selten den Schutz des Richters gegenüber dem Verbot des Mannes anruft, und daß sie in den seltenen Fällen, wo sie dies doch tut, sich meist mit dem Entscheid des untersten Gerichtshofes begnügt. Wenn wir daher im folgenden kurz versuchen, den vorhin zitierten Art. 167 noch etwas näher zu betrachten, so tun wir dies selbständig anhand der Kommentatoren des ZGB.

Die Bewilligung seitens des Ehemannes kann „ausdrücklich“ oder „stillschweigend“ erfolgen. Sie ist also an keine bestimmte, vor allem an keine schwere Form gebunden. Darin dürfen wir ohne Zweifel eine Erleichterung der Lage der Frau erblicken. Sobald der Mann, ohne daß ein einziges Wort darüber verloren wird, duldet, daß seine Frau das vielleicht schon *vor* der Ehe betriebene kleine Geschäft auch *während* der Ehe weiterführt, oder daß sie sich *nach* ihrer Verheiratung z. B. um eine Stelle als Verkäuferin, Bankangestellte, Lehrerin usw. bewirbt, darf sie das Schweigen des Mannes als Zustimmung auffassen.

Der Text des Gesetzes unterscheidet „*Beruf*“ und „*Gewerbe*“, ohne indessen die Unterscheidungsmerkmale selbst festzustellen. Auch sonst, weder in andern Gesetzen noch im Sprachgebrauch, finden wir klare Definitionen. Wir haben hier unter *Beruf* eine freie Erwerbstätigkeit zu verstehen, welche die Frau persönlich leistet mit körperlicher oder geistiger Arbeit (wir denken da etwa an die Büroangestellte, die Verkäuferin, die Störschneiderin, die Spetterin, die Lehrerin, die Aerztin u. dgl.). *Gewerbe* bedeutet in diesem Zusammenhang ein geschäftliches Unternehmen, das die Frau nicht allein oder mit ihrer persönlichen Arbeit zu betreiben braucht, also ein *Werk*, dem viele, auch fremde Arbeitskräfte dienstbar gemacht werden können, je nach seinem Zweck. Voraussetzung für Beruf und Gewerbe ist die Absicht eines *Erwerbes*. Ehrenamtliche Tätigkeit stellt daher nie einen Beruf im Sinne von Art. 167 ZGB dar.

Und nun das Verbot des Ehemannes! Er kann es, im Gegensatz zur bundesrätlichen Vorlage, aussprechen ohne jede Begründung. Mit andern Worten, der Ehemann kann die Einwilligung verweigern oder auch eine bereits erteilte Einwilligung wieder entziehen, nicht bloß, wenn die eheliche Gemeinschaft gefährdet oder geschädigt wird durch die Berufstätigkeit der Frau, sondern schon dann, wenn er diese Tätigkeit für *unnötig* oder *unpassend* erachtet, zum Beispiel mit Rücksicht auf den Stand der Familie, auf verwandtschaftliche Beziehungen, auf das gesellschaftliche Ansehen u. dgl. Dieses primäre, wir sind beinahe versucht zu sagen *selbsterbliche* Verbotsrecht des Mannes geht ohne Zweifel über die Befugnisse hinaus, die das ZGB dem Manne in seiner Eigenschaft als „Haupt der ehelichen Gemeinschaft“ ursprünglich hat einräumen wollen. Wir stoßen hier auf die hauptsächlichste und folgenschwerste Bestimmung, mit der unser (den Frauen sonst so günstig gesinntes) Zivilrecht den von ihm selbst aufgestellten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau *selbst* durchbricht. Gewiß kennt unser modernes Recht auch den Satz (Art. 2): „der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz“, eine Bestimmung, die in vereinzelt Fällen geeignet sein mag, eine nachweisbar ausschließlich schikanöse Verweigerung

der Zustimmung unwirksam zu machen. Darin liegt nur ein schwacher Trost! Schließlich muß die Frau auch in diesen Fällen die Intervention des Richters anrufen, und dieser wird, zumal bei der einseitig männlichen Zusammensetzung unserer Gerichtshöfe, selten die Geneigtheit zeigen, eine (selbst die offenkundigste) Schikane auch als solche zu bezeichnen und dementsprechend zu behandeln! Grundsätzlich wird die Frau die Ermächtigung zur Ausübung eines Berufes gegen den Willen ihres Mannes eben *nur* erlangen können, wenn ihr — wie wir bereits wissen — der Beweis gelingt, daß dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist. Auch darüber haben wir noch kurz zu reden!

Bemerkenswert scheint mir bei der Formulierung dieser Gesetzesvorschrift die bewußte Gegenüberstellung der Interessen der „*ehelichen Gemeinschaft*“ und der Interessen der „*Familie*“. Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß unter Familie die Gesamtheit der Eltern mit ihren Kindern zu verstehen ist. Wenn dem aber so ist, so bedeutet „*eheliche Gemeinschaft*“ das persönliche Verhältnis der Ehegatten untereinander. Daraus folgt weiter: die Frau hat ein Recht auf Berufsausübung nicht nur dann, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie, also vor allem die Sorge für die *Kinder*, dies erheischt, sondern auch dann, wenn die Besserung der persönlichen Beziehungen der beiden *Gatten* diese freie Betätigung der Ehefrau verlangt. Das sind zwei ganz verschiedene Tatbestände, die in der Praxis scharf auseinanderzuhalten sind. Im ersten Fall steht der Schutz der *Kinder* im Vordergrund; um ihnen eine genügende Erziehung zu ermöglichen, soll die Mutter die Erlaubnis bekommen, auswärts zu verdienen. Im zweiten Fall ist das *persönliche* individuelle Verhältnis der beiden *Gatten* gefährdet. Erwähnen wir als Beispiel die Frau, die unter dem erzwungenen Verzicht auf die Ausübung eines ihr lieb gewordenen Berufes geistig und seelisch derart leidet, daß Achtung und Liebe zu ihrem Mann schwinden und dadurch die eheliche Gemeinschaft in hohem Maße bedroht ist. Auch hier hat die Frau einen Anspruch auf Hilfe.

Die Aufgabe des Richters ist keine leichte. Er sollte über tiefe Menschenkenntnis und feines psychologisches Verständnis, namentlich gegenüber der Psyche der Frau, verfügen können. Er entscheidet aus freiem Ermessen, durch keine weitem Vorschriften gebunden, in einem sehr einfachen Verfahren, das in den meisten Kantonen dem Verfahren im Vormundschaftsrecht nachgebildet ist. Unter allen Umständen wird das Gericht zu unterscheiden haben, ob die Frau eine Erwerbstätigkeit erst *während* der Ehe *beginnen* will, oder ob sie einen Beruf bereits *vor* der Ehe oder mit Zustimmung des Mannes schon *während* der Ehe betrieben hat. Es liegt auf der Hand, daß da, wo es sich um das *Verbot* eines *bereits betriebenen* Berufes handelt, die Frau einen erhöhten Anspruch auf Entsprerung besitzt. Selbstverständlich ist, daß der Mann, der von seiner Frau rechtlich oder faktisch getrennt lebt, damit das Recht verliert, seiner Ehefrau die Ausübung eines Berufes zu verbieten.

Schließlich interessiert uns noch die Frage, welche Mittel dem Manne zur Verfügung stehen, wenn die Frau sich seinem Verbot nicht fügt. Eigentlich *keine*, wenigstens kann er die Frau, die ja die volle Handlungsfähigkeit besitzt, mit *äußern* Zwangsmaßnahmen nicht veranlassen, den Beruf aufzugeben. Trotzdem ist auch in diesem Fall das Verbot nicht wirkungslos. Es äußert sich vor allem in einer *Aenderung* der *Haftungsverhältnisse* der Gewerbefrau, aber auch des Ehemannes, *Dritten* gegenüber, die mit der Frau geschäftlich verkehren, und auch in sonstigen ehegüterrechtlichen Wirkungen, auf die näher einzutreten viel zu weit führen würde. Wichtiger hingegen ist, daß bei *Gefährdung* der *Kinder-erziehung* der Mann die Anordnung vormundschaftlicher Maßnahmen im Sinne von Art. 283 ff. ZGB veranlassen kann, so z. B. die anderweitige Unterbringung der Kinder, die Bestellung eines Fürsorgers oder einer Fürsorgerin für die Kinder, oder im schlimmsten Fall sogar den Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber der renitenten, ihre Mutterpflichten aufs gröblichste vernachlässigenden Frau. Unzweifelhaft kann die hartnäckige Weigerung der Frau, sich dem Berufsverbot zu unterziehen, auch eine derartige Zerstörung der *ehelichen Gesinnung* des *Mannes* zur Folge haben, daß ihm die Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft unter diesen Umständen nicht mehr zugemutet werden darf. In diesem Fall kann der Mann die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, die Trennung oder gar Ehescheidung gestützt auf Art. 142 begehren. Wir wollen in diesem Zusammenhang aber auch nicht unerwähnt lassen, daß unter Umständen das grundlose Berufsverbot des Mannes auch der *Frau* ein Recht auf Scheidung geben kann.

Wir sind am Schlusse unseres 1. Teiles und müssen zusammenfassend feststellen, daß die gegenwärtige Regelung der eben besprochenen Rechtsmaterie kaum eine glückliche genannt werden kann. Es wird eine schöne Aufgabe der Frauen sein, bei einer Gesetzesrevision daraufhin zu wirken, daß das nächste Mal *die* Lösung wirklich siegt, die der Schöpfer des ZGB selbst vorgeschlagen hat, und die darin besteht, daß dem Ehemann nicht ein allgemeines *Zustimmungsrecht*, sondern nur das beschränkte *Verbotsrecht* aus triftigen Gründen, deren Vorliegen *er* zu beweisen hat, zukommt. Fragen kann man sich auch noch, ob im Streitfalle nicht besser eine Behörde, z. B. die Vormundschaftsbehörde, den Entscheid fällen soll, statt der Richter. Es ließe sich auf diese Weise vermeiden, daß Ehegatten miteinander prozessieren müssen.

Wenn ich hier für eine Erleichterung der Lage der Ehefrau eintrete, so geschieht es — ich lege Wert darauf, das ausdrücklich festzustellen — nicht aus der Auffassung heraus, die Frau sei *im allgemeinen imstande*, neben der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter noch einem Erwerb nachzugehen. Ich persönlich bin vielmehr vom Gegenteil überzeugt und halte dafür, daß es in unserm ganzen Lande nur eine bescheidene Anzahl von Frauen gibt, die wirklich fähig sind, gleichzeitig *zwei* Berufe auszuüben, ohne daß der eine oder andere Schaden leidet. Am ehesten wird dies der Fall sein, wenn und solange keine Kinder der verständnisvollen Erziehung ihrer Mutter

bedürfen. Was mich veranlaßt, an dieser Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung den Vorzug zu geben, ist die Ueberzeugung, daß der *Grundsatz* der *Gleichberechtigung* von Mann und Frau, wie er in unserm Zivilrecht im übrigen so erfolgreich verwirklicht wird, diese *konsequente* Regelung findet. Dazu kommt die weitere Ueberzeugung, daß man dem Verantwortungsgefühl der *Frau* von *heute* sehr wohl den *primitiven* Entscheid über ihre berufliche Tätigkeit außerhalb der Ehe überlassen darf. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß die moderne Frauenbewegung sich gerade hier einer außerordentlich schweren, vielleicht überhaupt unlösbaren Doppelaufgabe gegenüber gestellt sieht, einem wahren Verhängnis, dem sie meines Erachtens (auch in der Schweiz) nicht immer glücklich entronnen ist. Sie sieht sich gezwungen, *einerseits* kräftig einzutreten für eine Ehe, die, auf voller Gleichberechtigung beider Geschlechter basierend, auch der verheirateten Frau die Wege zum Berufsleben offen zu halten hat, und *andererseits* machtvoll dafür einzustehen, daß endlich auch der Beruf der Hausfrau und Mutter, aus seiner alten Mißachtung und Verachtung befreit, zum längst verdienten Ansehen eines vollen Frauenberufes emporgehoben werde. So sehen wir also, daß die Frauenbewegung auf dem Gebiet der beruflichen Tätigkeit der verheirateten Frau *zwei Ziele* zu verfolgen hat, die leicht als Widersprüche empfunden werden können. Wir haben hier keine Gelegenheit, dieses außerordentlich wichtige Problem ausführlich zu behandeln. Hingegen halte ich es für meine Pflicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir nicht *ungestraft* heute feierlich verkünden können, der in der Ehe und Mutterschaft beschlossene Pflichtenkreis sei der erste nächstliegende Beruf, der (als Kulturleistung) jedem andern Beruf *ebenbürtig* zur Seite gestellt werden könne, und umgekehrt morgen fordern, daß jeder Ehefrau und Mutter das uneingeschränkte Recht auf die Ausübung eines *weiteren*, eines *zweiten vollen* Berufes eingeräumt werde. Mit dieser Feststellung wollen wir den I. Teil, unsere Ausführungen über die Berufsausübung der Ehefrau, schließen!

Und nun gehen wir über zum *II.* Teil unseres Referates, der uns etwas weniger lang beschäftigen wird. Wir haben da die Frage zu beantworten: *Wem* gehört der Arbeitserwerb der verheirateten Frau? Hier müssen wir einleitend feststellen, daß das ZGB zwei große Gruppen von Arbeitserwerb der Ehefrau unterscheidet: Erwerb aus *selbständiger* und Erwerb aus *unselbständiger* Arbeit, und zwar mit der bedeutsamen Wirkung, daß Erwerb aus selbständiger Arbeit der Ehefrau *selbst* gehört, Erwerb aus unselbständiger Arbeit hingegen der Gemeinschaft oder eventuell dem Manne zufällt.

Was ist nun unter „selbständiger“ Arbeit zu verstehen? „Selbständig“ deutet hier lediglich auf eine Selbständigkeit im Verhältnis zum Ehemann, unselbständig ist daher z. B. die Tätigkeit der Frau im Geschäft des Ehemannes, die der Hausfrau und die der Bäuerin. Zum Begriff der selbständigen Arbeit gehört also nicht etwa die Voraussetzung, daß die Frau ein *eigenes* Geschäft betreibt oder in *keinem* Anstellungsverhältnis stehe. Vielmehr gehören hieher alle die mannig-

fachen Fälle, da die Ehefrau (mit Zustimmung ihres Mannes) außerhalb der wirtschaftlichen Einheit der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Voraussetzung ist Erwerb aus *Arbeit*. Im übrigen ist gleichgültig, welcher Art diese Arbeit sei, ob es sich um körperliche oder geistige Arbeit handle, um ständige oder nur zeitweise oder nur gelegentlich ausgeübte. Es arbeiten also — um einige Beispiele zu nennen — im Sinne des ZGB *selbständig*: die Angestellte, die Verkäuferin, die Kanzlistin, die Wäscherin, die Spetterin, die Fabrikarbeiterin, die Kellnerin, die Tagelöhnerin, die Krankenpflegerin, die Haushälterin, dann aber gehören hieher auch die Vertreterinnen der liberalen Berufe, wie die Lehrerin, die Aerztin, die Juristin, die Schauspielerin usw. *Streitig*, aber neuerdings in Ausnahmefällen zugelassen, wird die Selbständigkeit der Arbeit einer Frau, die im Geschäft ihres eigenen Mannes, auf Grund eines Anstellungsvertrages, mit besonderer Fachkunde eine bestimmte Teilarbeit leistet oder leitet. Was aber z. B. die Frau einnimmt, die im Geschäft ihres Mannes aushilft, z. B. im Laden die Kasse besorgt oder Kunden bedient usw. erwirbt sie nicht für sich.

Der Erwerb dieser *selbständig* arbeitenden Frauen wird durch Art. 191 Ziff. 3 ZGB als *Sondergut* der Ehefrau bezeichnet. Damit stellt das Recht diesen Erwerb, unabhängig vom Güterstand der Ehegatten, unter die Regeln der *Gütertrennung* (Art. 192), und daraus folgt weiter, daß die Ehefrau die *primäre* Verfügung über diese Vermögenswerte bekommt. Dieser Erwerb geht in *ihr* Eigentum und in *ihre* Verwaltung und in *ihre* Nutzung über; was sie daraus an Ersparnissen auf die Seite zu legen vermag, bleibt ebenfalls ihr vom Vermögen ihres Mannes scharf getrenntes Eigentum (Art. 241 ff., insbesondere 242).

Diese Regelung bedeutet gegenüber der Lösung der meisten früheren kantonalen Privatrechte eine sehr wertvolle Besserstellung der Ehefrau, zumal der Frau der wirtschaftlich schwächern Volksschichten. Die frühere gesetzliche Regelung, wornach der Arbeitserwerb der Frau ohne weiteres dem *Manne* zufließ, hatte wesentlich mitgeholfen, die Frau der untern Klassen geradezu in einer Art Hörigkeit oder Sklaverei niederzuhalten. Die jetzige Regelung bringt der Frau des Proletariates de facto die Gütertrennung und damit wenigstens rechtlich keine geringe Unabhängigkeit vom Manne. Die moderne Lösung kommt denn auch vorwiegend der Frau und wir dürfen gleich beifügen auch der Familie und den Kindern der *vermögenslosen städtischen* Arbeiterklassen zugute. Es sei im übrigen noch ausdrücklich erwähnt, daß diese Bestimmung über das Sondergut der Ehefrau sog. *zwingendes* Recht darstellt, das will heißen: die Frau kann nicht etwa durch Vereinbarung mit dem Mann auf dieses primäre Recht an ihrem selbständigen Arbeitserwerb verzichten. Wenn solche Verträge unter dem Einfluß eines egoistischen Mannes trotzdem abgeschlossen werden, so sind sie rechtlich ungültig.

Nun ist aber auf eine bedeutsame Eigenart dieses Sondergutes aufmerksam zu machen. Dieser Erwerb aus selbständiger Arbeit geht wohl ins Eigentum der Ehefrau über, letztere kann aber trotzdem nicht schrankenlos frei darüber ver-

fügen. Art. 192 II schreibt vor: „Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden“, und in den Vorschriften über die Gütertrennung, denen auch das Sondergut unterstellt ist, finden wir den Satz (Art. 246): „Der Ehemann kann verlangen, daß ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste. Können sich die Ehegatten über die Höhe des Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder des andern von der zuständigen Behörde festgesetzt.“ Wir sehen also, der Arbeitserwerb der Ehefrau und evtl. während der Ehe daraus erzielte Ersparnisse sind *belastet* mit einer *subsidiären Steuer* zugunsten des Haushaltes. Es steht dem *Manne* frei, diesen Beitrag zu fordern oder nicht; er darf auch die Höhe bestimmen. Der Gesetzgeber konnte diese Beitragspflicht gar nicht anders formulieren; er mußte sich darauf beschränken, lediglich den Grundsatz aufzustellen; jedem der vorkommenden tausendfachen Fälle liegen ja andere tatsächliche Verhältnisse zugrunde, und was an einem Ort „angemessen“ sein mag, muß vielleicht schon in der Nachbar-Familie als höchst unangemessen und ungerecht bezeichnet werden. Zuständig ist in den meisten Kantonen der unterste Gerichtshof oder ein Einzelrichter, seltener eine administrative Behörde.

Man mag vielleicht geneigt sein, in dieser Beitragspflicht eine allzu starke Belastung der erwerbenden Ehefrau zu erblicken, eine Einschränkung, die das Privileg des Sondergutes hinterher beinahe wieder aufhebe. Dem ist nicht so! Solange die Menschheit die *Familie* als engste und kostbarste Lebensgemeinschaft und als beste Grundlage für die Erziehung der nachfolgenden Geschlechter kennt und anerkennt, wird auch die *Mutter sittlich* und *rechtlich* verpflichtet sein und verpflichtet bleiben, neben dem Vater für ihre Kinder zu sorgen. An diesem, wir dürfen wohl sagen „Naturgesetz“ vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß dem Vater durch unser ZGB die *primitive* Verantwortung, für den Lebensunterhalt der Kinder aufzukommen, überbunden wird. Während aber bis vor kurzem das Recht dem *pater familias*, dem Vater als „Haupt der Familiengemeinschaft“, eine unumschränkte direkte Verfügungsgewalt über jeden Arbeitserwerb seiner Frau einräumte, ist die *rechtliche* Stellung der Frau heute bedeutend besser und unabhängiger. Die selbständig arbeitende Ehefrau erwirbt für sich, kann den Lohn selbst einziehen beim Arbeitgeber, ihr selbst verdienster Lohn haftet nicht ohne weiteres für leichtfertige Schulden ihres Mannes, und innert gewisser Schranken darf sie aus eigener Machtvollkommenheit über dieses *ihr* Vermögen frei verfügen. Beansprucht der Ehemann ihre wirtschaftliche Hilfe, so muß *er* beweisen, daß sein Verdienst nicht ausreicht zur Deckung der Bedürfnisse der Familie. Wir stellen ausdrücklich eine bemerkenswerte Besserstellung der Ehefrau fest, nur schade, daß außerordentlich viele Frauen diese Rechte gar nicht geltend machen, aus dem einfachen Grund, weil sie dieselben mangels Aufklärung nicht kennen, und weiter schade, daß eine ganz große Gruppe von Frauen von diesen Rechten *ausgeschlossen* ist, wir meinen die Gruppe der *unselbständig* erwerbenden Ehefrauen, und darüber haben wir zum Schlusse noch einiges zu sagen.

Ausgangspunkt dieses letzten Abschnittes bildet die bereits bekannte Feststellung, daß alle Ehefrauen, die nicht in selbständiger Arbeit stehen, sich dieser eben geschilderten beträchtlichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber ihrem Ehemann nicht erfreuen dürfen. Hieber gehören vor allem die geplagten Hausfrauen, die arbeitsamen, sparsamen Bäuerinnen und die fleißigen Frauen unseres Handwerker- und Kleingewerbestandes, kurz Frauen, denen oft das Hauptverdienst zufällt, wenn Wohlstand und äußeres Glück des Mannes und der ganzen Familie sich von Jahr zu Jahr mehren. Ihre im allgemeinen wenig befriedigende rechtliche Lage läßt es als wünschenswert erscheinen, bei jeder Gelegenheit ihrer mit verständnisvoller Anteilnahme zu gedenken. Diese Lage schwankt übrigens, denn sie steht im engsten Zusammenhang mit dem Güterstand, unter dem die Ehegatten leben. Ich kann es Ihnen deshalb nicht ersparen, mir noch auf eine allerdings nur ganz kurze Strecke in das weitschichtige Gebiet des ehelichen Güterrechtes zu folgen.

Treffen die Eheleute über die rechtlichen Wirkungen des Eheabschlusses auf ihr Vermögen keine besonderen Abmachungen, so gilt unter ihnen der sogenannte gesetzliche Güterstand, das ist die *Güterverbindung*. 80—90 % aller Ehen in der Schweiz unterstehen diesen Bestimmungen. Während das frühere Recht, hauptsächlich das germanische, den berühmten, oder wir können auch sagen den berühmigten Satz aufstellte: «Frauengut soll nicht wachsen und nicht schwinden», zeigt sich das ZGB der Ehefrau gegenüber viel rücksichtsvoller und gerechter. Art. 214 sichert ihr einen gesetzlichen Anspruch zu auf $\frac{1}{3}$ des sogenannten Vorschlages; d. h. gelingt es den beiden Gatten, während der Ehe etwas auf die Seite zu legen, so sollen diese Ersparnisse nicht einfach wie früher dem Manne gehören, sondern der dritte Teil dieser Errungenschaft gehört der Frau. Darin, in dieser «Gewinnbeteiligung» zu $\frac{1}{3}$, liegt gewissermassen ihr Lohn, ihre Entschädigung für die Arbeit als Hausfrau und Inhaberin der Schlüsselgewalt oder als sonstige Helferin und Beraterin im Geschäft ihres Mannes. Diese Regelung bedeutet unstreitbar eine empfindliche Besserstellung der Ehefrau gegenüber früher. Höchst nachteilig hingegen wirkt der Umstand, daß dieser Anspruch *erst fällig* wird bei der *ehegüterrechtlichen Auseinandersetzung*, also bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Gerade das bißchen Freiheit, die bescheidene Dosis wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die die Hausfrau so sehr ersehnt und die wir ihr ebenso gerne gönnen möchten, wird ihr auch durch die heutige Gestaltung der Güterverbindung nicht zuteil. Nach wie vor bat die Ehefrau, vorausgesetzt, daß sie keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen durch Ehevertrag mit dem Manne schließt, nur über ihr Haushaltsgeld, das ihr der Mann mehr oder weniger willig aushändigt, zu verfügen; zur Befriedigung persönlicher und persönlichster Wünsche und Bedürfnisse ist sie einzig auf dieses *Haushaltsgeld* angewiesen. Will sie ihre Freundin zu einer Tasse Tee einladen, einem Patenkind Geschenke machen, eine kleine Reise unternehmen, immer sieht sie sich genötigt, die Kosten der Haushaltungskasse zu entnehmen.

Man braucht kein Psychologe von Beruf zu sein, um zu erkennen, daß die meisten Ehefrauen, auch die in den glücklichsten Ehen, unter diesem Zustand leiden, weil sie ihn mit Recht als unwürdig empfinden müssen. Wir werden später noch zeigen, wie das ZGB immerhin die Möglichkeit in sich birgt, den Druck dieser rechtlichen Lage der Ehefrau nicht unwesentlich zu erleichtern.

Mit Bezug auf den in der Schweiz viel seltener vorkommenden Güterstand der *Gütergemeinschaft* läßt sich ungefähr dasselbe sagen wie über die Güterverbindung. Auch da gehört der Erwerb der unselbständig arbeitenden Frau *nicht ihr*, sondern er fließt in das Gemeinschaftsgut. Wird dieses bei Auflösung der Ehe aufgeteilt, so wird ein eventuell vorhandener Vorschlag zwischen den Gatten oder ihren Erben nach Hälften geteilt (Art. 240). Diese Hälfte der Erwerbenschaft bedeutet auch hier eine Belohnung oder Entlohnung der Ehefrau für ihre während der Dauer der Ehe geleistete Arbeit.

Günstiger ist der Ehefrau im allgemeinen der 3. Güterstand, die sogenannte *Gütertrennung*. Sie ist in vielen andern Ländern, so vor allem in den angelsächsischen, der *normale*, weitaus verbreitetste Güterstand. Bei uns treffen wir ihn verhältnismäßig selten, obwohl die Ehegatten auch ihn jederzeit frei wählen dürfen. Das Mißtrauen gegen die Gütertrennung mag darin begründet sein, daß unser Volk in der Ehe nicht nur eine persönliche, sondern auch eine wirtschaftliche Einheit in der Hand des geschäftskundigen Mannes erblickt. Gewiß setzt die Gütertrennung im allgemeinen eine selbständige und einigermaßen erfahrene Frau voraus; wir haben aber keinen Grund, daran zu zweifeln, daß auch die Schweizerfrauen sich die, zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens nötigen Fähigkeiten anzueignen vermögen. Die Hauptwiderstände sind bei uns in den bäuerlichen Kreisen zu suchen, die eine ausgesprochene Abneigung gegen jede Art Spaltung der ehelichen Vermögensmasse, wie überhaupt gegen die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau zeigen.

Bei der Gütertrennung finden wir den Satz (Art. 245): «Die Einkünfte und der Erwerb gehören dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herühren.» Wir sehen eine völlige Trennung der beiden Vermögen. Da die unselbständig arbeitende Frau keinen Lohn bezieht, ist ihr allerdings auch durch diese Regelung nicht unbedingt geholfen. Aber sie behält doch ihr volles Verfügungsrecht über ihr gesamtes *eingebrachtes* Vermögen und dessen Zinsen und damit eine bedeutende wirtschaftliche Unabhängigkeit von ihrem Mann.

Mit meinen bisherigen Ausführungen im II. Teil des Referates habe ich versucht, Ihnen die rechtliche Behandlung des *Arbeitserwerbes* der verheirateten Frau zu schildern. Ziehen wir zum Schlusse die Resultate, so müssen wir zusammenfassend folgendes feststellen:

Die Lage der *selbständig* erwerbenden Ehefrau darf als günstig und gerecht bezeichnet werden. Eine zweckmäßigere Lösung wird schwerlich gefunden werden können, solange die Menschheit an der überlieferten bewährten Institution der Ehe und Familie überhaupt festhält.

Unbefriedigender, aber auch sehr viel schwieriger zu regeln, ist die gegenwärtige Situation der *unselbständig* erwerbenden Ehefrau. Wir haben vorhin ihre Lage skizziert, wenn (was bei uns leider ja üblich ist) die Ehegatten über die Wirkung des Eheabschlusses auf ihr Vermögen und ihren Erwerb *keinerlei Vereinbarungen* treffen. Es geziemt sich, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß bereits unser ZGB einige Mittel kennt, das Los der Ehefrau zu erleichtern, Mittel, die bloß deshalb versagen, weil sie die Frau meistens nicht kennt und sich deshalb nicht darauf beruft. Da ist einmal die *freie Wahl* des *Güterstandes*. Jede Braut hat es in ihrer Hand, in die Ehe zu treten unter der Bedingung, daß sich ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse nach den freien Grundsätzen der Gütertrennung regeln. Gibt sie der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft den Vorzug, so kann *vor* oder *während* der Ehe eine andere Verteilung des Vorschlages vereinbart werden, derart z. B., daß die Frau die Hälfte oder den Löwenanteil an der Errungenschaft erhält. Außerordentlich wichtig ist ferner, daß sich die Frau durch Ehevertrag einen Teil ihres *eingebrachten* Vermögens als *Sondergut* reservieren kann; darüber kann sie dann jederzeit frei verfügen und sie erlangt auf diese Weise ihr wohlverdientes Taschengeld. Sie kann sich zudem auch von Drittpersonen Vermögensobjekte ausdrücklich als Sondergut schenken oder durch letztwillige Verfügung (Testament) ihr zuwenden lassen. *Ungesetzlich* hingegen ist die gegenseitige Vereinbarung eines *Lohnes* für die Führung des Haushaltes oder für die Mithilfe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder im eigenen Geschäft des Mannes. Unser ZGB geht davon aus, daß sich die Auszahlung eines Lohnes nicht verträgt mit dem Wesen der Ehe als einer vollkommenen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, ja daß sie geradezu dazu verführen könnte, die Frau zur bloßen Angestellten und Dienstmagd des Mannes zu erniedrigen. Bekanntlich wird diese Auffassung unseres ZGB bei den Frauen nicht überall geteilt. Ich glaube aber doch, daß unser Zivilgesetzgeber bei dieser Lösung gut beraten war. Hingegen sind *Geschenke* und *Zuwendungen* aller Art des Ehemannes an die Ehefrau rechtlich gültig, immerhin nur innert bestimmter Schranken. Damit ist die wertvolle Möglichkeit gegeben, daß der Ehemann die treuen Dienste seiner Frau auch jederzeit *materiell* belohnen kann. Soviel über die Hilfsmittel, die unser Recht heute schon zur Verfügung stellt.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie eventuell anläßlich einer *Revision* des ZGB der *unselbständig* erwerbenden Ehefrau geholfen werden könnte. Die wirkksamste Neuerung bestünde vermutlich in der Einführung der Gütertrennung als gesetzlicher, normaler, und damit allgemein verbreiteter Güterstand. Muß die Güterverbindung beibehalten werden, so ließe sich an eine der Frau günstigere Verteilung des Vorschlages von Gesetzes wegen denken, z. B. nach Hälften. Schließlich halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß es gelingt, eine Formulierung zu finden, wobei nach einer bestimmten Dauer der Ehe (z. B. nach 5 Jahren, nach 10 Jahren etc.) ein förmlicher Rechtsanspruch der Ehefrau auf Auszahlung

ihres Antelles an der Errungenschaft fällig wird. Es ist auch schon die Ansicht vertreten worden, die Gewährung eines Familienlohnes, die Einführung des Bedarfslohnes würde die Stellung der Ehefrau heben. Das ist wohl nur in bedingtem Maße richtig. Voraussetzung hiefür wäre vor allem, daß diese Familienzulagen direkt der Inhaberin der Schlüsselgewalt ausbezahlt würden, und daß sie ihrem Wesen nach nicht bloß Kinderzulagen darstellten, sondern eine Art Entschädigung oder Rente an die Ehefrau und Mutter. Immerhin verdient insbesondere diese Frage unser wärmstes Interesse.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Es kann keine Frage sein: die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat für die Frau völlig neu geartete Daseinsbedingungen geschaffen. Der Frau von heute ist eine andere, eine weitere Welt geschenkt worden! Wir können den Satz aber auch umkehren und sagen: der Welt von heute ist eine neue Frau geschenkt worden, *die* Frau nämlich, die sich berufen fühlen darf, selbständig regsten Anteil zu nehmen an der Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse. Wie die neuen Aufgaben der einzelnen Frau, so sind auch die Aufgaben der Frauenbewegung gewaltig schwere. Wir erwähnten das Beispiel des ewigen Konfliktes, der den Eigentümlichkeiten der Frau, ihrer Doppelaufgabe als Mensch und Mutter entspringt. Je mehr es der Frauenbewegung gelingt, solche tiefe Konflikte als klar zu erkennen, um so eher wird es ihr gelingen, sie zu lindern, um so sicherer geht sie den Weg des Erfolges.

DIE FRAU IM ÖFFENTLICHEN LEBEN

VORTRÄGE
GEHALTEN IM WINTER 1923
IM RATHAUSSAAL IN ZÜRICH

I N H A L T

DR. R. BRINER, Vorsteher des Jugendamtes
Die Frau in der Wohlfahrtspflege

REKTOR VON WYSS
Die Frau in der Schule und in den Schulbehörden

R. GUTKNECHT, V. D. M.
Frauenarbeit im kirchlich-religiösen Leben

S. GLAETTLI-GRAF
Warum wir Frauen die Mitarbeit wünschen

VERLAG SELDWYLA IN ZÜRICH

VERLAG SELDWYLA IN ZÜRICH



Die Frau im Dienste der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege.

Von Dr. Briner. *)

Die Behandlung eines Themas aus dem Gebiet des Rechts an einer Tagung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht rechtfertigt sich aus zwei Gründen. Einmal kann der Frau von heute mit ihrem, zum großen Teil erst zögernd erwachten Interesse für Fragen des Rechts gar nie eindringlich genug gezeigt werden, welche große Bedeutung der Gesetzgebung für die Gestaltung aller ihrer Lebensverhältnisse zukommt. Dann aber — zweitens — bietet kaum ein anderer Stoff eine derart kostbare Gelegenheit, Rückblicke und Ausblicke zu werfen in die Entwicklung der Frauenbewegung, und ihm ihr langsames, aber doch unaufhaltjam vorwärtsschreitendes Tempo gewissermaßen „abzulauschen“, wie die Betrachtung einer geschlossenen Rechtsmaterie. Denn das Recht ist nicht starr und unwandelbar. Es ist, wie alle unsere Kulturgüter, den Einflüssen der Zeit unterworfen. In ihm finden, da seine Kodifikation bis heute fast ausschließlich ein Werk des männlichen Geistes darstellt, die wandelnden Anschauungen der Männer über die Stellung, die sie den Frauen zuweisen wollen, deutlichen Aus-

*) Vortrag, gehalten an der Generalversammlung des Schweiz. Stimmrechtsverbandes in Basel am 16. Juni 1923.

druck. Wenn es gestattet ist, ein Bild zu gebrauchen, so könnten wir vielleicht sagen: Wir besitzen im Recht ein zuverlässiges Thermometer, das uns die bescheidene Wärme — von Blut können wir heute leider noch nicht reden — anzeigt, die unser Männervolk im jeweiligen Zeitpunkt der Errichtung der Rechtsätze der nach freier Entfaltung ringenden Frau entgegenbringt. So wird das Recht zu einem anschaulichen „Gradmesser“ der Frauenbewegung.

Die Behandlung unseres Themas zerfällt von selbst in zwei Hauptteile, wovon dem ersten, entsprechend seiner Bedeutung, auch das größere Gewicht beizumessen ist. Im übrigen kann es sich nicht darum handeln, möglichst genau aufzuzählen, wie viele weibliche Kräfte in jedem unserer Kantone auf den genannten Gebieten tätig sind, und in welcher Stellung und Eigenschaft. Wir suchen die uns gestellte Aufgabe wohl am besten durch eine kritische Würdigung der bestehenden rechtlichen Grundsätze zu erfüllen. Selbstverständlich ist, daß wir bei der gebotenen Knappheit hauptsächlich nur die Verhältnisse in der Schweiz berücksichtigen können.

Wir beginnen mit der Frau im Dienste der Vormundschaft. Vormundschaft ist staatlich angeordnete Fürsorge für Menschen, die nicht, oder nicht in genügendem Maße, für sich selbst sorgen können. Dieser staatliche Schutz äußert sich in zwei Formen, im Schutz des Vermögens und im Schutz der Person. Im Mittelalter und bis in die neue und neueste Zeit hinein stand der Schutz des Vermögens im Vordergrund. Die Sorge um die Person des Menschen wurde als weniger

dringlich betrachtet. Einmal machten die einfachen Lebensverhältnisse diesen Schutz viel weniger nötig, als heute; dann besaß die damalige menschliche Gesellschaft und mit ihr der Staat, nur ein sehr wenig entwickeltes Verantwortungsgefühl den hilflosen, schwachen und franken Menschen gegenüber, und schließlich fanden letztere im starken, wirtschaftlich geschlossenen Verband der alten Familie ein dauerndes Asyl, und eine ungleich wertvollere Zufluchtsstätte für die Tage der Not, als sie unsere lockere moderne Familie zu bieten in der Lage ist.

Das letzte Jahrhundert erzeugte eine Schnelligkeit der Entwicklung und eine Umwälzung in den menschlichen Lebensverhältnissen, von deren Tragweite wir uns selten volle Rechenschaft geben. Die wirtschaftlichen Veränderungen vermehrten, hauptsächlich unter dem Einfluß der rasch um sich greifenden industriellen Arbeit, die Gruppen schutzbedürftiger Menschen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Die französische Revolution, die Zeit der Aufklärung und die allmählich sich vollziehende Umwandlung des alten Machtstaates zum Sozialstaat schärften das Verantwortungsgefühl immer weiterer Kreise allen Hilflosen, zumal den Kindern, gegenüber. Endlich fällt in diese Zeitepoche auch der Beginn der Emanzipation der Frau zu wirtschaftlicher Selbständigkeit. Alle diese Veränderungen haben, zusammen mit andern Faktoren, auf unserm Gebiete folgende Wirkungen erzielt:

1. Die Aufhebung der Geschlechternormundschaft der Frau. Wir haben darunter jene, uns heute schon höchst sonderbar anmutende Einrichtung zu verstehen, wonach die verheiratete Frau mit Ehe-

abschluß ohne weiteres unter die Vormundschaft ihres Mannes trat.

2. Die Milderung und Abschwächung der alten väterlichen Gewalt, die ursprünglich einem unumschränkten Herrschaftsrecht gleichkam, zu einer Schutzgewalt, an deren Ausübung auch die Mutter teilnimmt. Aus der einseitigen väterlichen Gewalt ist so unsere heutige elterliche Gewalt entstanden.

3. Die Erweiterung des Gedankens des vormundschaftsrechtlichen Schutzes auf die Sorge um die Person des Schützlings, und nicht bloß um dessen Vermögen.

Diese uns heute schon selbstverständlich erscheinenden Neuerungen haben wir in der Schweiz unserm prächtigen Zivilgesetzbuch, das 1912 in Kraft trat, zu verdanken. Also bis zum Jahre 1912 stand die Ehefrau von rechts wegen unter der Vormundschaft ihres Mannes, und besaß demgemäß keine oder doch nur eine sehr beschränkte Handlungs- und Bewegungsfreiheit; bis 1912 hatten in fast allen Kantonen unsere Mütter an der Erziehung ihrer Kinder nur einen faktischen Anteil, nicht aber ein ihnen vom Recht eingeräumtes Mitsprache- oder gar Mitbestimmungsrecht. Bis 1912 endlich dienten die Maßnahmen des Vormundschaftsrechts in überwiegendem Maße der Erhaltung des Vermögens, statt dem Schutz der bedrohten Persönlichkeit. Hier finden wir die Erklärung der betrüblichen Feststellung, daß sehr viele unserer Vormundschaftsbehörden auch heute noch ihre Haupttätigkeit in der Verwaltung von Mündelvermögen erblicken. Es ist wichtig, daß

wir uns diese geschichtliche Betrachtung merken. Sie gibt uns den Schlüssel zu besserem Verständnis der gegenwärtigen Lage. Wir haben damit zugleich auch den Ausgangspunkt zu unseren weiteren Ausführungen gewonnen, an deren Spitze die Feststellung gehört, daß heute Vater und Mutter gemeinsam, mit im wesentlichen gleichen Rechten, die elterliche Gewalt über ihre Kinder ausüben. Die Mutter ist also nach heutigem, in der ganzen Schweiz geltenden Recht nicht Vormund ihrer Kinder, sondern Trägerin der elterlichen Gewalt; sie wird, was wegen der vielen Mißverständnisse, die da herrschen, besonders hervorgehoben zu werden verdient, sogar alleinige Inhaberin dieser elterlichen Gewalt, wenn ihr Ehemann unter Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt. Die Witwe muß sich also nicht mehr gefallen lassen, wie es in vielen Kantonen bis 1912 Vorschrift war, daß ihre eigenen Kinder unter die vormundschaftliche Gewalt eines ihr vielleicht ganz unbekanntes Mannes gestellt wurden. Unser Zivilgesetzbuch hält begrifflich elterliche Gewalt und Vormundschaft scharf auseinander. Die Mutter ist in verschwindend seltenen Fällen nur der Vormund ihrer Kinder, wo die Vormundschaftsbehörde sie ausdrücklich in die Stellung eines bloßen Vormundes degradiert. Es handelt sich hier um ganz vereinzelt Ausnahmen, hauptsächlich zum Schutze gefährdeten Kindervermögens. Wir aber brauchen uns für unsere Zwecke lediglich zu merken: Die Mutter ist heute, wie der Vater, Inhaber der elterlichen Gewalt. Sie scheidet deshalb als solche aus dem Kreis unserer nachfolgenden Betrachtungen aus.

Sagte der Gesetzgeber aber einmal den Schritt, der Frau als Mutter die elterliche Gewalt über ihre minderjährigen Kinder einzuräumen, so hatte er auch keinen Grund mehr, ihr, wie er es bisher tat, das Amt eines Vormundes über andere Kinder vorzuenthalten. Und in der That, unter Zivilgesetzbuch zog die Konsequenz und gestattete ihr die Führung von Vormundschaften, und zwar nicht etwa bloß der verheirateten, sondern schlechthin jeder volljährigen Frau, und ferner nicht bloß über Kinder, sondern auch über erwachsene bevormundete Personen. Mann und Frau erfreuen sich also hier der gleichen Pflichten und Rechte, ja die Frau genießt in den Augen vieler Männer insofern sogar eine bevorzugte Stellung, als sie die Führung einer ihr übertragenen Vormundschaft ohne Begründung ablehnen darf, der Mann hingegen nicht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die weibliche Vormundschaft über Kinder. Hier handelt es sich um den Schutz minderjähriger Personen, die entweder Vollwaisen sind oder deren noch lebenden Eltern die elterlichen Rechte wegen Unfähigkeit zur Ausübung oder Mißbrauch haben entzogen werden müssen. Die Aufgabe des Vormundes ist uns allen bekannt. Immerhin hat sich hier in den letzten Jahrzehnten eine tiefe Wandlung vollzogen. Der Vormund unserer Tage ist selten mehr in der Lage, an Stelle der Eltern sein Mündel selbst zu erziehen. Seine Aufgabe besteht heute darin, die Erziehung seines Schützlings zu bestimmen und zu beaufsichtigen. Die Verantwortung des Vormundes ist dadurch nicht leichter geworden. Trotzdem tat der Gesetzgeber gut, sie

auch Frauen aufzuladen. Denn wer wollte bestreiten, daß die Frau für viele Fürsorgefälle wertvollere Gaben mit sich bringt, als der männliche Vormund? Auch zur Ueberwachung der Erziehung in einer fremden Familie eignen sich Frauen mit ihrer großen Fähigkeit zur Einfühlung und ihrem intuitiven Erfassen des in einem Haus herrschenden Geistes vorzüglich, zumal, wenn der Schutz einem weiblichen Mündel oder einem Säugling oder Kleinkind zu gewähren ist. Schließlich haben die wirtschaftliche Selbständigkeit eines großen Teils unserer Frauen und ihr damit im Zusammenhang stehender freier Konkurrenzkampf dazu beigetragen, daß wir heute auch eine ganze Reihe geschäftsgewandter weiblicher Vormünder finden, die ebenso sicher und erfolgreich Mündelvermögen verwalten, wie ihre männlichen Kollegen.

In ganz besonders hohem Maße läßt die Führung von Beistandschaften die Qualitäten der Frau zur Auswirkung gelangen. Die Beistandschaft über minderjährige Personen im Sinne von Art 283/4 B.-G.-B. ist eine Form des vormundschaftsrechtlichen Schutzes, deren Weiten darin besteht, die mangelhafte elterliche Gewalt nicht, wie die Vormundschaft, zu ersetzen, sondern sie lediglich zu ergänzen. Hier bleiben die Eltern im Besitze ihrer elterlichen Gewalt, aber letztere wird eingeengt durch die von der Vormundschaftsbehörde umschriebene Mitwirkung und Mitverantwortung des Beistandes. Die Beistandschaft ist insbesondere für die Fälle beginnender Verwahrlosung von Kindern ein ungemein wertvolles Hilfsmittel. Sie wird deshalb von

tüchtigen Vormundschaftsbehörden sehr gerne angewendet. Frauen führen das Amt eines Beistandes insbesondere da mit Erfolg, wo es gilt, die Erziehung weiblicher Schützlinge zu überwachen und zu leiten, oder mutterlosen Halbwaisen den fehlenden weiblichen Erziehungseinfluß zu ersetzen.

Wir wissen, das Zivilgesetzbuch erlaubt der Frau auch die Vormundschaftsführung über volljährige Personen. Es handelt sich in solchen Fällen um erwachsene Menschen, denen der Staat die mit dem 20. Altersjahr erlangte Handlungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, liederlichem Lebenswandel, Trunksucht, Verschwendung, Mißwirtschaft oder Freiheitsstrafe wieder entziehen und ihnen als gesetzliche Vertreter einen Vormund geben muß. Obwohl die Mithilfe bei der Durchführung dieser vormundschaftlichen Maßnahme aus begreiflichen Gründen dem innersten Wesen der Frau in weniger hohem Maße zu entsprechen vermag, wie die Führung von Vormundschaften oder Beistandschaften über Kinder, lassen sich unschwer Fälle aus der Praxis nennen, die der weiblichen Vormundschaft förmlich rufen. Wir denken dabei an Vormundschaften über junge haltlose Dirnen, an weibliche Befähigungsinsassen, an hilflose, geisteschwache Mädchen und dergl. Mehr wegen ihrer Eigentümlichkeit, als wegen ihrer Bedeutung in der Praxis verdient in diesem Zusammenhang die Tatsache Erwähnung, daß heute die Ehefrau sogar zum Vormund ihres entmündigten Gatten bestellt werden kann, des Ehemannes, unter dessen Vormundschaft sie bis vor kurzem automatisch durch den Eheabluß trat.

Ein trostreiches Zeichen der siegenden Gerechtigkeit!

Gerne würde ich Ihnen an Hand von Zahlen beweisen, welche kostbare Hilfe die Frauen seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches unsern Vormundschaftsbehörden geleistet haben. Leider fehlt hier in der Schweiz noch jedes statistische Material. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Institution der „Frau als Vormund“ bis heute meist nur den städtischen Vormundschaftsbehörden bekannt ist; auf dem Lande findet die segensreiche Einrichtung leider nur langsam Eingang. Im Kanton Zürich amten zurzeit 350—400 Frauen als Vormund oder Beistand; in der ganzen Schweiz mögen es ihrer 1000—1500 sein. Von den in unserm Land bestehenden Berufsvormundschaften — es sind ihrer etwa 2—3 Duzend — wird zurzeit eine einzige von einem weiblichen Vormund geleitet. Geringegen leisten rund 20 geschulte Gehilfinnen unsern Amtsvormundschaften unentbehrliche Dienste. Sie liefern vortreffliche Beispiele dafür, wie segensreich die Arbeit sich gestaltet, die von Mann und Frau gemeinsam verrichtet wird. Alles in allem bescheidene Zahlen, die verraten, daß wir auf diesem Gebiete noch in den Anfängen stecken!

Glücklicherweise läßt sich über die Qualität der im Vormundschaftswesen geleisteten Frauenarbeit Besseres berichten. Soweit seitens der Behörden Urteile vorliegen, lauten sie ausnahmslos rühmlich über die weibliche Vormundschaft. Gewiß ist man überall mit der Auswahl der zu dieser öffentlichen Tätigkeit berufenen Frauen vorsichtiger umgegangen, als in der bishe-

rigen Auslese der Männer. Aus verschiedenem Gründen! Die meisten Vormundschaftsbehörden trauten der „Frau als Vormund“ anfänglich nur sehr ängstlich! Dieses, uns leider allzu bekannte Mißtrauen der Männer gegen die Arbeit der Frau trägt einen großen Teil der Schuld daran, daß die Mehrzahl unserer Vormundschaftsbehörden von der Neuerung auch heute noch nichts wissen will. Vereinzelte Behörden wenden die Vorsicht auch deshalb an, um — zu ihrer Ehre sei es gesagt — die Institution nicht schon in ihren Anfängen zu gefährden. Wo immer man aber den Schritt gewagt hat, erweisen sich die weiblichen Vormünder und Beistände als außerordentlich gewissenhaft. Sie nehmen sich ihrer Schützlinge viel wärmer und opferwilliger an, als die meisten männlichen Kollegen; für die fürsorglichen Aufgaben bringen sie meist eine natürliche Begabung mit, die, zumal wenn sie gepaart ist mit Erfahrung in der eigenen Familie, ungemein segensreich wirkt. Dies ist besonders da der Fall, wo es gilt, einer armen, schwachen, mit Arbeit überlasteten Mutter bei der Ordnung des Haushaltes, bei der Verwendung der spärlich vorhandenen Mittel, bei der Erziehung zuchtlos gewordener Kinder behülflich zu sein. Wie viel leichter öffnet manche kummervolle Mutter ihr Herz einer verständnisvoll mitfühlenden Frau, als einem mit solchen Sorgen wenig vertrauten Manne!

Auch aus dem nachbarlichen Ausland, so namentlich aus Deutschland, wo die weibliche Vormundschaft schon seit 1900 besteht, lauten die Urteile durchwegs gut. Es ist bezeichnend für das hohe Verantwortungsgefühl und den Ernst, mit

dem die Frauen an soziale Aufgaben herantreten, daß schon 1904 in Berlin, auf Initiative von Frauenvereinen, ein Verband für weibliche Vormundschaft gegründet wurde, dem andere folgten, mit dem Zweck, den Frauen bei der Erfüllung ihrer neuen Pflichten beratend und helfend zur Seite zu stehen. Die Frauen hatten bald die durchaus zutreffende Ueberzeugung gewonnen, daß die alte, ganz auf sich selbst gestellte Einzelvormundschaft unhaltbar ist, weil sie zu große Anforderungen an den Durchschnittsvormund stellt. Deshalb wurden Beratungsstellen für weibliche Vormünder ins Leben gerufen, Vorträge und ganze Kurse mit Diskussionsabenden veranstaltet, Aufklärung und Belehrung in der Presse erteilt usw. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß in den letzten Jahren auch bei uns sich ähnliche Bestrebungen geltend machten, allerdings in bescheidenem Rahmen und mit geringem Erfolg. Hier winkt unsern Frauenvereinen noch ein prächtiges Wirkungsfeld, auf dem es an dringender Arbeit nicht fehlt. Es sei beispielsweise nur darauf hingewiesen, wie nötig es sei, unsern Schweizerfrauen die angeborene Scheu und Schüchternheit vor der Uebernahme verantwortungsvoller Aufgaben zu nehmen, und ihnen das meist viel zu geringe Selbstvertrauen zu heben.

Und noch eine Beobachtung gehört hieher! Es ist auffallend, und nicht immer sehr ermutigend, auch auf diesem Gebiet feststellen zu müssen, wald geringes Vertrauen oft die Frau selbst ihrer Geschlechtsgenossin entgegenbringt. Zahlreich sind jene Fälle, wo Frauen selbst weibliche Vormünder oder Heistände ablehnen, auch da,

wir über deren Vorzug kein Zweifel bestehen kann. Hier ist noch eine gewaltige Erziehungsarbeit zu leisten!

Es ist meine Ueberzeugung, die weibliche Einzelvormundschaft könnte, wenn es gelingt, sie zweckmäßig auszubauen, in Zukunft noch in mancherlei Richtung höchst vorteilhaft wirken. So hegen wir die Hoffnung, es möchte ihr möglich werden, das zerstörte Ansehen der Einzelvormundschaft wieder herzustellen, auf daß ihr, neben der Berufsvormundschaft, für bestimmte Fälle der notwendige Platz gesichert bleibt. Dann aber scheint mir diese Institution in hohem Maße dazu berufen, mitzuhelfen an der Ueberbrückung der sozialen Kluft, die in unserm Volke herrscht. Schließlich muß, vom Standpunkte der Frauenbewegung aus, eine rege vormundschaftliche Tätigkeit der Frau als besonders günstige Gelegenheit begrüßt werden, der Oeffentlichkeit und den Behörden durch erfolgreiche Arbeit den Beweis zu erbringen, nicht bloß von der Tauglichkeit, sondern von der innern Notwendigkeit weiblicher Hilfe im Dienste der Wohlfahrtspflege des modernen Staates.

Wir haben bis jetzt von der Frau als Vormund und Beistand geredet. Leider erschöpft sich die Mitwirkung der Frau an dieser wichtigen Verwaltungsaufgabe des Staates heute nahezu in der bisher besprochenen einzelfürsorglichen Arbeit. Es ist dies nicht bloß ein ungerechter, sondern auch ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Daher werden die Stimmen immer lauter, die verlangen, es möchten der Frau möglichst bald Sitz und Stimme in den Vormundschaftsbe-

hördern eingeräumt werden. Daraus, sowie aus der großen Bedeutung, die dem Wirken dieser Behörden heutzutage zukommt, ergibt sich für uns die Pflicht, auch die Vormundschaftsbehörden oder Waisenämtcr oder Waisenkommisionen, wie diese meist genannt werden, in den Rahmen unserer heutigen Betrachtung miteinzubeziehen. Als wichtigstes Merkmal rufen wir uns in Erinnerung, daß die Vormundschaftsbehörden nach dem Geiste unseres Z. W. B. nicht mehr bloße Vermögensverwaltungs-Instanzen sein sollen. Ihr Aufgabekreis ist gewaltig erweitert worden. Sie bilden heute die zentralen Kinderschutzbehörden unserer Gemeinden. Ihrer Aufsicht sind die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt unterstellt. Die Vormundschaftsbehörden sind in erster Linie zum Einschreiten gegen pflichtvergessene oder unfähige Eltern verpflichtet. Sie sind auch mit den nötigen Befugnissen ausgerüstet, die elterliche Gewalt zu beschränken oder ganz zu entziehen, um den gefährdeten Kindern einen Beistand oder einen Vormund zu geben. Auch der Schutz des außerehelichen Kindes ist ihnen anvertraut, ebenso die Sorge um die Erhaltung des Vermögens von vater- oder mutterseits verwaisten minderjährigen Kindern. Sie bewilligen die Kindesannahme oder stellen Antrag an die vollziehende Behörde. Ihre Mitwirkung ist im Gesetz vorgesehen bei der Zuweisung der Kinder geschiedener Eltern. Sie gestatten den Eltern im Fall der Not die Inanspruchnahme eventuell vorhandenen Kindervermögens. Sie haben sich den Eltern zur Verfügung zu stellen, wenn zwischen ihnen eine gefährliche Meinungsverschiedenheit entstanden ist in wichti-

gen Fragen der Kindererziehung, ebenso den minderjährigen Kindern im Konflikt gegen die eigenen Eltern. Viele Kantone übertragen ihnen schlechterdings und richtigerweise die Sorge um die Anordnung aller die gefährdete Jugend schützenden Maßnahmen, soweit letztere nicht zweckmäßiger von der Schule getroffen werden. Endlich amten, wie wir noch hören werden, vereinzelte Vormundschaftsbehörden als Jugendgerichte. Wer möchte angesichts solcher Kompetenzen darüber noch im Zweifel bleiben, daß die Frauen und Mütter, die wichtigsten Erzieherinnen unserer Jugend, in diese Behörden hinein gehören, und daß ihr bisheriges Fehlen dem Ausbau der gesamten Jugendhilfe zum schweren Verlust gereicht? Wir können aus diesem reichen Kranz von Aufgaben beliebige hervorgreifen, um uns immer aufs neue davon zu überzeugen, daß ihre Lösung der tätigen Mitwirkung der Frau bedarf:

Das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern! Deuten die der modernen Psychologie und Pädagogik bekannten Qualitäten und Eigenarten der Frau nicht eindringlich genug auf ihre Fähigkeit mindestens so zuverlässig, wie der Mann, zu erfühlen, wo die Ursache der Vermahrlosung liegt und welche Hilfe am ehesten die Rettung bringt?

Oder die Wahrung der Interessen des illegitimen Kindes gegenüber seinem Erzeuger! So sehr in diesen Fällen, nach den Erfahrungen der Praxis, energische männliche Beistände oder Vormünder aus begreiflichen Gründen besser tangen, so notwendig wäre die Mitwirkung der Frau in der Vormundschaftsbehörde als unermüdlicher

Anwalt der unehelichen Mutter und ihres unehelichen Kindes. Eine Aufgabe würden wir diesem weiblichen Mitglied vor allen andern zuweisen: gewissenhaft dafür zu sorgen, daß seitens der W. V. auf keine Feststellung der Vaterschaft verzichtet wird mit der Begründung, das Verfahren verlohne sich nicht, der Beklagte sei ein liederlicher Mensch, der ohnehin keine Alimente leiste. Weibliche Mitglieder der Behörde werden weniger leicht vergessen, daß in diesen Fällen nicht bloß wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben dürfen, sondern daß es sich auch um die Wahrung ideeller Interessen handelt, nämlich darum, dem Kind einen Vater zu geben, und der Mutter die schwere Stunde der Eröffnung der Wahrheit zu erleichtern.

Mit diesen Ausführungen soll nicht nicht gesagt sein, daß es nicht schon heute Vormundschaftsbehörden gibt, deren Wirken von der oben empfohlenen Rücksicht auf die Lage der illegitimen Mutter getragen wird. Ihre Zahl dürfte vorderhand aber noch sehr bescheiden sein, und zudem scheint mir bei ausschließlich aus Männern zusammengesetzten Behörden die Gefahr der Abstumpfung in derlei Fragen weit größer zu sein.

Die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde bei der Zuweisung von minderjährigen Kindern bei Auflösung der Ehe ihrer Eltern! Hier fragen wir: Ist es nicht schon genug, daß lediglich Männer, es können sogar mehrheitlich Junggefallen sein, darüber entscheiden, ob dieser oder jener Fran die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft weiter zugemutet werden darf oder nicht? Muß auch die so ungemein heikle und schwerwiegende

Frage der Kinderzuteilung, deren Bedeutung unsere Gerichte leider nicht immer gerecht werden, ausschließlich und auf alle Zeiten männlichem Urtheil überlassen bleiben? Hätten nicht gerade hier tüchtige erfahrene Frauen ein besonders zuverlässiges und wertvolles Sensorium?

So viel über die Aufgaben der Vormundschaftsbehörden als prädestinierte Kinderschutzorgane! Nun erstreckt sich ihr Pflichtenheft aber auch auf den Schutz von künftbedürftigen erwachsenen Personen! Unser Therra macht auch hierüber einige Sätze nötig.

Wie wir bereits bei der Einzelvormundschaft erwähnten, gehört zu den wichtigsten Aufgaben unserer Vormundschaftsbehörden ihre einflussreiche Mitwirkung bei der Verbeiständung und bei der Bevormundung von erwachsenen Personen, die zufolge Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, Trunksucht, Miswirtschaft, Verschwendung und Freiheitsstrafe nicht selbst ihre Angelegenheiten vernunftsgemäß besorgen können. In den meisten Kantonen verhängen die Vormundschaftsbehörden die Entmündigung, diese ungemein tief in die Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingreifende Maßnahme, selbst, in den übrigen stellen sie Antrag an die zuständigen Gerichte. Hier interessiert uns vor allem die Feststellung, daß, so lange der Frau die Wahl in die Vormundschaftsbehörden versagt ist, es dem alleinigen Ermessen von einigen Männern anheimgestellt bleibt, welchen Grad der Miswirtschaft, des lasterhaften Lebenswandels, der Trunksucht sie im einzelnen Fall als Bevormundungsgrund anerkennen wollen. Niemand wird aber bestre-

ten, daß die schweren Folgen eines solchen Verhaltens, z. B. des Ehemannes, in erster Linie die Frau zu tragen hat. Niemand wird ferner in Abrede stellen, daß die Wertung genannter Erzeße von der Frau nach einem wesentlich andern Maßstab vorgenommen wird, als vom Mann, weil ihr sittliches Empfinden meist ein anderes ist. In unserer heutigen Praxis gelangt aber, gleichgültig ob Männern oder Frauen die Handlungsfähigkeit zu entziehen ist, die einseitig männliche Einstellung zur alleinigen Auswirkung. Auch da kann nur die Mitwirkung der Frau in die Vormundschaftsbehörde die gerechte Lösung bringen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Vormundschaftsbehörden auch Eheverträge, d. h. Nebenbedingungen ihres Güterstandes, die Eheleute während der Ehe vornehmen wollen, zu genehmigen haben. Direkte Mitwirkung der Frau in der Behörde könnte auch in dieser Richtung manches verbessern.

Halten wir uns nun, zusammenfassend, alle Aufgaben einer modernen Vormundschaftsbehörde vor Augen, so sollte man meinen, der Frau wäre längstens direkte Mitarbeit in diesen Organen der öffentlichen Verwaltung gewährleistet. Dem ist leider nicht so. Einzig der Kanton Baselstadt sichert durch sein Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Frau einen unmittelbaren Einfluß in der Vormundschaftsbehörde, indem ein Mitglied und ein Suppleant des im Nebenamt tätigen Vormundschaftsrates, der ein Glied der Vormundschaftsbehörde darstellt, weiblichen Geschlechts sein sollen. Sonst hat die Frau in keiner Gemeinde

Sitz und Stimme in der Vormundschaftsbehörde. Es hängt dies zum größten Teil damit zusammen, daß sozusagen überall die politischen Behörden zugleich die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde besorgen. Kantone, die versucht haben, Wandel zu schaffen, so z. B. Zürich im Februar dieses Jahres, haben in der gegenwärtigen Zeit politischen Stillstandes — oder vielleicht besser Niederganges — nicht einmal diesen bescheidenen Fortschritt zu erzielen vermocht. So muß sich die Frau damit begnügen, dem Vormundschaftswesen ihre Dienste in untergeordneter Stellung zu leisten, z. B. als Sekretär, Substitut und Aktuar, als Informatorin und Gehilfin. Wir ziehen daraus den Schluß: So lange dieser Zustand dauert, ist es doppelt nötig, daß die Frauen mit aller Kraft sich wenigstens an der Lösung der vormundschaftlichen Aufgaben beteiligen, die ihnen das heutige Recht einräumt: d. h. an der Führung von Vormundschaften und Beistandschaften, und daß sie ferner diese Betätigung planmäßig ausnützen, um einen wirklichen Einfluß auf die Vormundschaftsbehörden zu erlangen. Der Weg ist etwas mühsam, aber er verlohnt sich dennoch! Mit dieser Feststellung wollen wir den ersten, den Hauptteil unserer Ausführungen schließen.

Nun soll ich Ihnen noch referieren über die Frau im Dienste der Jugendstrafrechtspflege. Wir haben darunter die Behandlung der etwa 4—5000 Kinder und Jugendlichen im Alter von 10—19 Jahren zu verstehen, die jährlich in der Schweiz einer Verletzung des Strafrechts ange-schuldigt werden. Wir können uns aus zwei Gründen kurz fassen. Einmal stehen wir in der

Schweiz auf diesem Gebiet so weit zurück, daß wir gar nicht in der Lage sind, von einer eigentlichen Jugendstrafrechtspflege reden zu können. Zweitens ist auch in den wenigen Kantonen, die es fertig gebracht haben, für rechtsbrechende minderjährige Personen ein besonderes prozessuales Verfahren oder vielleicht gar ein eigenes, materielles Strafrecht zu schaffen, der Einfluß der Fran höchst bescheiden.

Die Gesamtsituation zeigt folgendes Bild: eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz, wie sie uns das Z. G. B. im Vormundchaftswesen gebracht hat, fehlt uns noch. Es sind somit 22, bezw. sogar 25 kantonale Strafgesetze und Strafprozeßordnungen, welche die Jugendstrafrechtspflege ordnen. Die Hauptgruppe: $\frac{3}{4}$ der Kantone überliefern Kinder, die straffällig werden, den zuständigen Vormundschafts- oder Schulbehörden zur Bestrafung, bei Jugendlichen bringen sie im allgemeinen die Normen des Strafrechts für Erwachsene zur Anwendung, mit dem einzigen Unterschied, daß die verhängten Strafen etwas gemildert und abgeschwächt werden, ähnlich wie man etwa kranken Kindern schwächere Dosen einer Mixture verabreicht. In den Strafgerichten dieser Kantone sitzen ausschließlich Männer. Letztere führen auch die Strafuntersuchung. Einzig im Vollzug des Urteils finden wir etwa in der Ausübung der Schulaufsicht weibliche Hilfe.

Dem Beispiel des fortschrittlichen Auslands, namentlich Amerikas und Englands folgend, haben während des letzten Jahrzehnts vereinzelt Kantone angefangen, ein eigenes Jugendstraf-

recht und teilweise auch besondere Jugendgerichte ins Leben zu rufen. So St. Gallen und Appenzell A.-Rh., dann auch Obwalden und Basel, wo für einen großen Teil der jugendlichen Rechtsbrecher die Vormundschaftsbehörden als Strafgerichte amten, und schließlich am umfassendsten Genf, Neuenburg und Zürich mit eigentlichen neuen Jugendstrafrechtsgesetzen. Fragen wir auch in dieser Gruppe von Kantonen nach der Anteilnahme der Frau, die uns besonders interessiert, so müssen wir feststellen:

1. Ueberall liegt auch in diesen Kantonen die **Strofuntersuchung** in den Händen von Männern, ausgenommen im Kanton Zürich, wo Frauen als Jugendanwälte wählbar sind; im Bezirk Horgen amtet denn auch eine Juristin als 1. weiblicher Untersuchungsbeamter. In den Kantonen mit sog. Jugendschutzkommissionen (namentlich in Zürich, St. Gallen) können weibliche Mitglieder dieser Organe etwa vom Untersuchungsbeamten zur Durchführung von Erhebungen usw. in Anspruch genommen werden.

2. Die wichtige Funktion der **Urteilsfällung** steht auch in dieser Gruppe ausschließlich Männern zu, ausgenommen im Kanton St. Gallen, wo weibliche Mitglieder der Jugendschutzkommissionen, neben beruflichen Richtern, an der Urteilsbildung mitwirken dürfen. Der Kanton Zürich hat Frauen als in Jugendgerichte wählbar erklärt, hat bis jetzt aber noch kein eigentliches Jugendgericht errichtet.

3. Bei der **Vollstreckung von Urteilen** begehen wir in diesen Kantonen wie in den übrigen

der tätigen Hilfe weiblicher Mitglieder von Jugendschutzkommissionen (Zürich, St. Gallen, Appenzell) oder Schulaufsichtsvereinen.

4. Soweit endlich Vormundschaftsbehörden als Jugendgerichte amten, gilt das bereits Gesagte. Frauen wirken mit Ausnahme von Baselstadt nur in untergeordneter Stellung mit.

Die rechtsbrechenden Kinder und Jugendlichen bilden eine Gruppe der großen Schar verwahrloster oder gefährdeter minderjähriger Personen. Die meisten von ihnen sind kriminell geworden, weil es ihnen an der richtigen Erziehung gefehlt hat. Es handelt sich also um junge Menschen mit erhöhter Erziehungsbedürftigkeit. Man haben wir heute bereits festgestellt, daß unser Zivilrecht in unzweideutiger Weise die Auffassung vertritt, Mann und Frau seien mit gleichen Rechten zur Erziehung ihrer eigenen, wie auch fremder Kinder berufen. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß dieser Grundsatz logischerweise auch seine Geltung haben muß, ja in besonders hohem Maße, mit Bezug auf die rechtsbrechende Jugend. Diese Schlussfolgerung wird heute allgemein anerkannt hinsichtlich der Mithilfe der Frau beim Vollzug des Strafurteils. Die Anerkennung erfolgt in etwas geringerem Grade hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Stadium der Strafuntersuchung. Sehr umstritten ist hingegen heute noch, auch im Ausland, die Frage der Mitwirkung der Frau im Jugendgericht selbst, bei der Bildung des Strafurteils, bei der Ausmessung der Strafe. Sie wird verschieden beantwortet, je nach dem Charakter, der dem Jugendgericht zugebracht

wird. Wir begegnen in der Hauptsache zwei Auffassungen:

Die erste, ältere und jetzt noch in der Schweiz vorherrschende Lehre will auch die rechtsbrechenden Kinder und Jugendlichen dem Strafrichter zur Aburteilung überliefern. Grundsätzlich soll auch gegen sie das für Erwachsene geltende Strafrecht zur Anwendung gelangen; im Ausmaß der Strafe aber soll Rücksicht genommen werden auf die Jugendlichkeit und mangelnde Urteilsfähigkeit des Täters. Der Richter ist in diesem Fall ein ausgesprochener Strafrichter. Er muß mit durchdringendem Verstand den Tatbestand erfassen, und ihn unter die im Gesetz aufgestellten Merkmale subsumieren, um schließlich objektiv und kühl erwägend, unbeeinflusst und gerecht, die verdiente Strafe zumessen zu können. Er muß abstrakt denken können. Zu solch verantwortungsvoller und schwieriger Arbeit aber taugt die Frau nicht. Sie ist nach dieser Auffassung zu sehr Schwankungen der Stimmung unterworfen und zu sehr von Gefühlsmomenten abhängig, als daß aus ihr jemals ein tauglicher Strafrichter in des Wortes höchster Bedeutung werden könnte!

Wir teilen diese Auffassung nicht. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß eine Jugendstrafrechtspflege, bei der lediglich der männliche Verstand obwalten würde, immer eine schlechte Strafrechtspflege wäre, und wir hegen die Ueberzeugung, daß gerade die seelisch-geistige Eigenart der Frau Qualitäten mit sich bringt, die sie (neben dem Mann) in hohem Maße zum Jugendrichter tauglich machen. Wir nennen z. B. den zuverlässigeren Instinkt, die feinere „Witterung“ in allen im-

ponderablen Dingen, die größere Fähigkeit der Einfühlung usw. Und übrigens: Ist es denn wirklich so, daß der Mann jedes Urteil unter der führenden Rolle des Verstandes fällt? Gott bewahre! Sehr oft, selbst als Richter, handelt auch er aus dem Gefühl heraus, und meistens tut er gut daran! So gelangen wir zum Schluß, daß auch das Strafgericht bisheriger Art in seiner Verwendung als Jugendgericht nur gewinnen kann durch die gemeinsame, gleichberechtigte, richterliche Zusammenarbeit von Mann und Frau.

Nach der andern, der zweiten Auffassung, der wir uns anschließen, gehören Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihrer Pubertät und deren Nachwirkungen, also bis etwa zum 18. Altersjahr, überhaupt nicht vor den Strafrichter. Minderjährige Menschen verletzen die Rechtsordnung, weil sie noch nicht reif, noch nicht erzogen sind. Deshalb sollen alle Maßnahmen gegen sie der einzigen Absicht der **Erziehung** unterstellt werden. Die Forderung gerechter Sühne-Leistung und Strenge wird damit nicht aufgegeben. Aber sie soll sich nicht erfüllen und erschöpfen in den kriminellen Maßnahmen des Strafrechts. Daß in einem derartigen „Erziehungsgericht“ Mann und Frau ebenbürtig miteinander arbeiten sollen, ist uns eine Selbstverständlichkeit.

Der Entwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch läßt den Kantonen in der Bezeichnung der für die Behandlung rechtsbrechender Kinder und Jugendlicher zuständigen Behörden volle Freiheit. Möge es, wenn dieses fortschrittliche Gesetz einmal in Kraft getreten ist, gelingen, überall in der

Schweiz auch den Frauen den gebührenden Anteil an diesen Behörden zu sichern!

Wir sind damit am Schlusse unserer Ausführungen. Es lag uns daran, Ihnen zu zeigen, wie auch das Recht Baustein um Baustein zusammen trägt zum Werk der Befreiung der Frau aus unwürdiger Stellung. Wir haben dabei Gelegenheit gehabt, festzustellen, wie wohl beraten die Gesetzgebung ist, wenn sie den Frauen Vertrauen entgegenbringt. Und schließlich haben unsere Ausführungen bei mancher ZuhörerIn vielleicht die Erkenntnis zu fördern vermocht, daß, zumal in der Vormundschaftsführung über Kinder, auch unter dem geltenden Recht, die Frau noch tätigeren Anteil nehmen könnte. Noch ist ja so unendlich viel zu tun! Unsere Jugend hat in der giftigen Atmosphäre unserer Zeit ein schweres Leben. Sie bedarf verständnisvoller Führung und Hilfe. Der Frau sollte diese Hilfe nicht schwer fallen! Weiß doch vor allem sie, daß die Jugend das kostbarste Gut eines Volkes ist, ein Gut, für das gar keine Opfer zu groß sind.

Eleonore

Ansprache

gehalten von Herrn Regierungsrat
Dr. Rob. Briner, Zürich
am Protestantischen Volkstag
in Brugg, 23. Juni 1946



Liebe Mitbürger!

Am 23. Juni des vergangenen Jahres hat an einer Volksversammlung des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes in Brugg Herr Regierungsrat Dr. Rob. Briner von Zürich ein Wort zum Aargauervolk gesprochen, das uns wert scheint, nicht nur festgehalten, sondern auch von uns beherzigt und befolgt zu werden. Die Sektion Aargau des Protestantischen Volksbundes erlaubt sich darum, Ihnen dieses Wort zuzusenden und bittet Sie, ihm die gebührende Beachtung zu schenken.

Im Januar 1947.

**Der Vorstand der Sektion Aargau
des Schweiz. Protestant. Volksbundes.**

Liebe Bürger und Bürgerinnen!

Der Zeitpunkt, da wir uns hier zusammenfinden zu einer ernsten und schlichten Besinnungsstunde fällt in die dunkelsten Tage Europas, in die schwerste Niederlage der Menschlichkeit! Der 2. Weltkrieg bedeutete eine tödliche Krisis der menschlichen Kultur, des menschlichen Geistes schlechthin. Deshalb leidet auch unser Volk unter diesem Zusammenbruch, obwohl es in wunderbarer Weise von der Kriegsfurie verschont geblieben ist. Ja — und wir haben Ursache, uns darüber zu freuen. — Immer größere Kreise unseres Volkes beginnen zu erkennen, daß der Geist, der zum Kriege führte, zum Kriege führen mußte, auch in unserem eigenen Lande umgeht.

Hitler in uns! Es ist der Geist der Gewalt, der Intoleranz, der Ueberheblichkeit und Hybris des Menschen. Ein Heuchler, wer sich dieser Wahrheit verschließen will. Für uns alemannische Schweizer ist es doppelt schwer, beklagen zu müssen, daß dieser böse Geist in dem uns verwandten deutschen Volk ein derart unvorstellbares Schreckensregiment führen konnte. Wir entdecken, daß auch wir Schweizer ein Trümmerfeld aufzuräumen haben, ein mächtiges geistiges Trümmerfeld in uns selber! Denn wie unendlich Vieles und Großes, das unzerstörbar schien, ist in uns zusammengestürzt!

Mit dem Losungswort „Bildung macht frei!“ legten unsere Großväter den Grund zu unserem neuzeitlichen Wohlfahrtsstaat und mit der Parole „Wissen ist Macht“ schufen sie unsere stolzen Schulen.

Jawohl, „Wissen ist Macht“, aber; es kommt in erster Linie darauf an, in wessen Dienst wir diese Macht stellen: Es kommt nicht auf das Wissen, sondern auf das Gewissen an. Nein, der Mensch ist nicht von Grund aus gut, er muß zur Güte erzogen werden. Die Menschheit steht heute an einem Scheideweg. Vor einem entweder — oder, wie nie zuvor. Entweder schenkt sie den Lehren, die in unserer christl. Religion enthalten sind, den Geboten der Gotteskinderschaft und der brüderlichen Liebe endgültig Glauben, oder der Prozeß der Zerstörung schreitet unter der Herrschaft der Atombombe unaufhaltsam weiter bis zur Vernichtung der menschlichen Kultur.

Der Mensch hat den Kompaß in seinem Innern verloren; darum ist er allen zersetzenden Einflüssen des Tages schutzlos preisgegeben, darum jagt er gefährlichen fremden Irrlichtern nach und unterliegt dem Einfluß falscher Propheten und schlimmer Verführer. Der Mensch erhob sich selbst zum alleinigen und maßgeblichen Führer und Meister über sich und er ist darob führer- und meisterlos geworden. Der moderne Mensch, der Schweizer nicht ausgenommen, bedarf wiederum eines unbestrittenen Meisters. Und **wo** dieser eine Meister zu suchen und zu finden ist, weiß jeder Protestant.

Wir alle müssen in uns einkehren, um umzukehren zu den ewigen und unerschöpflichen Quellen der christlichen Lehre.

Die Kirche ist auch in Europa wiederum Missionskirche geworden; der Staat muß ihr in der Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgabe helfen, soweit er dazu imstande ist. Deshalb der Ruf: neue Kirche — neues Volk! und wir fügen hinzu: neuer Staat! Ein neuer Staat, der nicht aus falsch verstandener religiöser Neutralität und Gleichgültigkeit die Kirche lediglich duldet und gewähren läßt, sondern ein neuer Staat, der sie im klaren Bewußtsein ihrer Unentbehrlichkeit nach Kräften beschützt, stützt und stärkt.

Wenn wir unsere menschliche Gemeinschaft erneuern wollen, so führt dazu nur ein Weg: der Weg **der Selbst-Erneuerung!** Ein jeder muß bei sich selbst anfangen; und hier hat er wahrlich genug zu tun, vieles aufzuräumen und noch weit mehr aufzubauen. Im Mittelpunkt dieser neuen Bemühungen steht die Pflege der Verant-

wortung. Christliche Verantwortung heißt Antwort auf den Ruf des Schöpfers. Sie beginnt bei der Verantwortung gegenüber sich selber und mündet aus in die höhere Form der Verantwortung gegenüber den Mitmenschen. Wir tragen Verantwortung gegenüber unsern nächsten Angehörigen, gegenüber unserer Familie, gegenüber dem Nachbar, gegenüber jedem Notleidenden und Kranken, gegenüber der Gemeinde, gegenüber unserer Arbeit und unserer Aufgabe, gegenüber Kirche und Staat. Lassen Sie mich von den beiden letzten Formen noch in aller Kürze reden.

Unsere protestantische Kirche bedeutet uns eine Gemeinschaft, der wir in besonderer Weise verpflichtet sind. Sie ist auf die tätige Mitwirkung jedes einzelnen Glaubensgenossen angewiesen und auf ein offenes Bekenntnis zu ihr. Ihre Kraft und ihre Macht nehmen in dem Maße zu, wie die einzelnen Glieder zu ihr stehen. Unsere Verantwortung ihr gegenüber wächst daher von Tag zu Tag. Die Zeiten der religiösen Gleichgültigkeit müssen angesichts des bedrohlichen Welt-Atheismus verschwinden. Wir entdecken aufs neue, daß, wer der Erde allein verhaftet bleibt, nie glücklich werden kann, nie seine Aufgabe ganz zu erfüllen imstande ist. Wir lernen wieder erkennen, daß es ewige Wahrheiten und ewige Werte gibt, daß Tüchtigkeit nichts taugt ohne Tugend, Kraft nichts ohne Menschlichkeit, Wissenschaft nichts ohne die brüderliche Liebe. Möchten auch die Behörden in steigendem Maße erkennen, daß das Kreuz in unserer Fahne jeden Eidgenossen in besonders eindringlicher Weise verpflichtet, und daß der Staat guten Grund hat, auf die Stimme der Kirche zu hören. Ein jeder von uns ist zur Verantwortung gegenüber der Kirche aufgerufen, und er erfüllt sie weniger mit Worten, als mit Taten, gemäß Zwinglis Wort: „das läbendig Beyspiel lert me denn 100 000 Wort.“

Das gilt auch in bezug auf unsere Verantwortung gegenüber dem Staat! Der Staat ist eine Notwendigkeit. Er garantiert die äußere Ordnung, gewährleistet den Frieden und schafft den Boden, auf dem Zivilisation und Kultur gedeihen können. Ohne diese Zwangs-Institution würde das friedliche menschliche Leben eine

ständige Beute böser anarchistischer Mächte. In einzigartiger Weise sind wir alle, Männer und Frauen, mit unserem eigenen Staat, der Schweiz. Demokratie verbunden.

Wir lieben sie, trotz den auch ihr innewohnenden Mängeln und Gefahren von ganzem Herzen. Warum? Weil die Demokratie die Staatsform des Glaubens an das Gute im Menschen ist, die Staatsform des Optimismus, die Staatsform, die unserer christlichen Auffassung vom Wesen und der Würde des Menschen am ehesten entspricht. Wir wissen, daß die Schweiz ohne Demokratie keine Schweiz mehr wäre. Der Staat beruht auf Gesetz und Macht, die Kirche auf dem Glauben und der Sittlichkeit. Daraus ergeben sich naturgemäß dauernde unlösbare Konflikte. Sie sind in Zeiten, wie sie unserer Generation auferlegt sind, doppelt und dreifach schwer. Daß wir nicht nur als Bürger, sondern auch als Protestanten mit gutem Gewissen zu unserem Staate stehen dürfen, bedeutet für uns eine tiefe Freude, eine starke Ermunterung und namentlich eine große Verpflichtung. Die Demokratie ist nicht nur die schönste, sie ist auch die schwierigste Staatsform. Sie kann nur leben aus der Verantwortung aller ihrer Bürger und Bürgerinnen. Welch politische Ahnungslosigkeit und Gleichgültigkeit führender Männer kommt nicht im gegenwärtigen Prozeß zu Nürnberg erschütternd zum traurigen Ausdruck! Täglich wiederkehrende Entschuldigungen, wie „ja, das haben wir nicht gewollt“, oder „ja, das haben wir nicht gewußt“, zeigen in einer Eindringlichkeit ohne Beispiel, wie es nicht sein soll. Und bei uns? Ist es seit einigen Jahrzehnten nicht auch so, daß die Führung unseres Staates in wachsendem Maße bloß einzelnen besonders interessierten Männern oder Gruppen überlassen wird? Ist es nicht auch so, daß das Verantwortungsgefühl weiter Kreise unseres Volkes gegenüber der Politik leider merklich erlahmt? Es ist die höchste Zeit, daß unter dem Eindruck der Weltereignisse alle Eidgenossen erwachen. Politische Verantwortung bedeutet, den eigenen Staat, das Vaterland lieben mit der letzten Hingabe, ihm alles opfern und seine Gesetze gewissenhaft befolgen. Dazu gehört auch Vertrauen haben zu den Behörden. Wir wissen, es ist keine

leichte Last, die heute auf die Schulter jedes Schweizers und jeder Schweizerin gelegt ist. Als freie Bürger eines freien Volkes müssen wir sie freudig auf uns nehmen. Nur ein Knecht will es leicht haben! Gottfried Keller gibt dem, was wir meinen, mit folgenden Worten Ausdruck: „keine Regierung und keine Bajonette vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wenn der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Türe zu treten und nachzusehen, was es gibt“. Das sei das Losungswort für das neue Volk und für den neuen Staat!

Und eine nicht minder große Verantwortung lastet auf uns Schweizern gegenüber den andern Völkern, gegenüber der Menschheit. Die Schweiz ist darauf angewiesen und dazu berufen, ein kleines Land zu bleiben. Ein Kleinstaat jedoch muß, um in Zukunft bestehen zu können, eine moralische Größe sein. Die Stunde der Schweiz ist gekommen; denn unser kleines Land ist heute nötiger als je. Der Schweiz ist von der Geschichte die Aufgabe gestellt, der Welt zu zeigen, daß in einem gut demokratisch regierten Volk die höchsten Güter der Menschen auf die Dauer am besten aufgehoben sind. Die Schweiz kann diese Aufgabe nur lösen, wenn sie sich selber treu bleibt und wir alle im Bewußtsein unserer Verantwortung ihr die Treue halten.

Ich bin am Schluß! Wir haben uns hier in Brugg (Vindonissa) auf ehrwürdigem, historischem Boden versammelt. Uralte Ruinen sind Zeugen verschwundener Pracht und Macht. Das stolze Reich der Römer zerfiel, weil es auf der Gewalt aufgebaut war. Nicht anders erging es den Habsburgern, deren ruhmreiche Dynastie ganz in der Nähe ihren Anfang nahm. **Einer** aber, der ebenfalls in dieser Nachbarschaft gearbeitet, gerungen und gelitten hat, ist als Fürst des Geistes und der Liebe Sieger geblieben. Und er wird auch weiterhin Sieger bleiben: Heinrich Pestalozzi.

Ihm nachfolgen heißt mitwirken an der Schaffung einer neuen Kirche, eines neuen Volkes und eines neuen Staates.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

Kundgebung für die neue Frauenstimmrechtsinitiative, in: Basler Nachrichten, 06.11.1956

Dossier:

AfZ: NL Max Imboden / 29

Kundgebung für die neue Frauenstimmrechtsinitiative

sj. Viele Frauen, aber auch etliche Männer fanden sich am Mittwochabend im Bernoullianum zu einer Kundgebung der Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung ein, mit der die Unterschriftensammlung für eine neue Initiative gestartet wurde. Diese verlangt bekanntlich, dass Männer und Frauen gemeinsam über die Einführung des Frauenstimmrechts entscheiden können.

Es handelt sich beim neuen Vorstoss keineswegs um eine Zwängerei, betonte die Präsidentin der Vereinigung, Maria Aebersold, haben doch gerade die jüngsten weltpolitischen Ereignisse gezeigt, wie wesentlich die Geschlossenheit eines Volkes ist. Wenn erklärt wird, der Frauenstimmrechtsgedanke könne nur langsam an Boden gewinnen, so darf diesem Argument die Frage entgegengehalten werden, wie lange die Frauen noch zusehen müssen, wie über sie verfügt wird, bringt doch jedes neue Gesetz auch für die weiblichen Bürger Verpflichtungen. Frau Aebersold bezeichnete die Lösung der Frauenstimmrechtsfrage als die Aufgabe Nummer 1 unseres Landes. Die Initiative versucht, auf einem neuen Wege zum Ziel zu kommen. Sie baut auf dem Gemeinschaftsgedanken auf, im Bewusstsein eines gemeinsamen Schicksals und einer gemeinsamen Verantwortung des ganzen Volkes.

Professor Dr. M. Imboden erläuterte die Initiative in rechtlicher Hinsicht. Er hätte diese Aufgabe allerdings nicht übernommen, bemerkte er, wenn er rechtzeitig in der Einladung den Hinweis auf den Zivildienst gelesen hätte. Wohl besteht hinsichtlich Pflichten und Rechten eine innere Verbindung zwischen Zivildienst und Frauenstimmrecht. Die Parole aber «Kein Zivildienst ohne Frauenstimmrecht» ist nicht zuletzt aus taktischen Gründen abzulehnen. Konstruktiver wäre eine Vorleistung (kritisches Gemurmel im Saal). Nachdem Professor Imboden sein Referat unterbrochen und Frau Aebersold sich kurz geäußert hatte, versicherte er, die Äusserung aus aufrichtiger Besorgnis um die Erreichung des auch ihm am Herzen liegenden Ziels getan zu haben. Gerade weil der Grundgedanke der Initiative die Zusammenarbeit sei, sollte man keinen Misston aufkommen lassen. Der Redner begrüßte den neuen Vorstoss, weil er ein schrittweises Vorgehen ermöglicht, so dass in allen

Stadien das Problem diskutiert und dafür geworben werden kann. Eine geruhssame Aussprache wird ein viel günstigeres Resultat ergeben als ein Gestürrn. Günstig wird sich auch auswirken, dass die Frage von einer ganz neuen Seite angepackt wird, so dass der Bürger nicht das Gefühl einer Zwängerei hat. Pessimismus oder gar Verzweiflung sind übrigens nicht am Platze; die letzte Abstimmung, die vor zwei Jahren durchgeführt worden ist, zeigte, dass die Waage am Umschlagen ist, haben sich doch bereits 45 Prozent der Stimmenden für die Einführung des Frauenstimmrechts ausgesprochen.

Es scheint, meinte darauf Dr. Rut Keiser, dass selbst sachlich denkende Bürger noch nicht verstehen können, dass die Frauen es satt haben, durch Vorschussleistungen um die Gunst der Stimmbürger zu werben. Sie orientierte über einige formelle Fragen der Unterschriftensammlung für die Initiative, die den Weg zu einer demokratischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht ebnen möchte. Jeder Bürger weiss, was erzwungene Leistungen bedeuten. Wir möchten deshalb, dass das Volk nicht nur zu einer Einheit der Arbeit und der Pflichterfüllung, sondern auch zu einer Einheit des Rechts kommt. Basel will den Anfang machen, erklärte Dr. Keiser am Schluss ihrer mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

A. V.-T.: Professor Max Imboden zum Gedenken, in: Schweizer Frauenblatt Winterthur, 02.05.1969

Dossier:

AfZ: NL Max Imboden / 30

2. Mai 1969



INTERNATIONALEN ARGUS DER PRESSE
 ARGUS INTERNATIONAL DE LA PRESSE
 INTERNATIONAL PRESS CUTTING SERVICE
 GENÈVE ZÜRICH

057
 5
Professor Max Imboden zum Gedenken

Am Ostermontag ist Professor Max Imboden, Staatsrechtslehrer an der Universität Basel, Präsident des 1965 geschaffenen Schweizerischen Wissenschaftsrates, radikal-demokratischer Politiker, im Alter von erst 54 Jahren gestorben. Seine Verdienste als Gelehrter wurden in der Tagespresse ausführlich gewürdigt. Hier in unserm Frauenblatt wollen wir daran erinnern, worin

**sein Beitrag
 zur Förderung der Frauenrechte**

bestand. Seine Bejahung der Frauensache ging nämlich über die politischen Rechte hinaus. Wir denken dabei an sein Gutachten zum Bürgerrecht der sich verheiratenden Baslerin, in dem klar zum Ausdruck kommt, dass er die Frau – auch die verheiratete Frau – als selbständiges Individuum sieht.

Seine so selbstverständlich wirkende Befürwortung des Frauenstimmrechts hat er wohl schon aus dem Elternhaus mitgenommen: war doch **seine Mutter** die bekannte St.-Galler Frauenärztin **Dr. Imboden-Kaiser**, die sich erfolgreich einsetzte für einen besseren Gesundheitsschutz des Säuglings, das erste Säuglingsspital mitbegründen half, aber auch Mitbegründerin der Frauenzentrale St. Gallen war.

Die Basler Frauen haben immer wieder erfahren können, dass Professor Imboden sein «zukunftsgerichtetes juristisches Urteilen» (so nannte es einmal eine Juristin) für die Förderung ihrer Rechte einsetzte. Zwar gab es auch Meinungsverschiedenheiten: so billigte er 1956/57 die Ablehnung des damals zur Dis-

kussion stehenden Zivilschutzartikels (er hätte ein Obligatorium für Frauen in der Hauswehr bringen sollen) durch die Baslerinnen nicht. Aber 1959 ist er der erste, der auf eine Umfrage der Basler Frauenzentrale «Warum sind Sie für das Frauenstimmrecht?» antwortet. Die Umfrage richtete sich an 100 Basler Persönlichkeiten, die Antworten wurden für einen Presdienst (Abstimmung über das Frauenstimmrecht vom 1. Februar 1959) ausgewertet. Als Mitglied des Verfassungsrates für einen wiedervereinigten Kanton Basel setzte er sich mehrmals für die Frauen ein: Bekanntlich enthielt ja der erste Verfassungsentwurf das Frauenstimmrecht nicht, und Professor Imboden versuchte, wenigstens ein Minimum für das Frauenstimmrecht zu sichern, allerdings mit wechselndem Erfolg, denn die Mehrheit der Verfassungsräte zeigte sich nicht so aufgeschlossen wie er. – Im Mai/Juni 1966, d. h. im Vorfeld der Abstimmung über das kantonale Frauenstimmrecht in Basel-Stadt, unterstützt er das kantonale befürwortende Aktionskomitee. Am Tag nach der Annahme schreibt er spontan an den damaligen Präsidenten des Verfassungsrates, es sei zu überlegen, ob der Verfassungsrat nun nicht neu zu wählen sei, zumindest die Vertreter von Basel-Stadt, denn «das im Verfassungsrat vertretene Volk und das zum endgültigen Entscheid über das Verfassungswerk aufgerufene Volk» stimmten nicht überein. «Nach einem Grundgedanken der modernen konstitutionellen Lehre soll aber der zur Neuschaffung einer Verfassung eingesetzte Rat ein getreues Spiegelbild des Souveräns sein.» Professor Imboden ist mit diesem Vor-

schlag nicht durchgedrungen. Doch dass er ihn machte, zeigt, dass ihn die Annahme des Frauenstimmrechts in Basel-Stadt ernsthaft bewegte und anregte.

Im Jahr vorher, 1965 war es seiner Einwirkung zu verdanken, dass in die neue Kantonsverfassung von Nidwalden eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach die politischen Rechte der Schweizerinnen in diesem Kanton durch blosse Gesetzesänderung (und nicht durch eine Aenderung der Verfassung) eingeführt werden können. Ebenfalls 1965 erstellte er im Auftrag der Bürgergemeinde Basel-Stadt sein Gutachten zum Bürgerrecht der sich verheiratenden Baslerin, das in seinen Auswirkungen schliesslich für alle Schweizerinnen wichtig werden kann. Er kommt darin zum Schluss, dass es für die Beibehaltung des Bürgerrechtes nur einer kantonalen Gesetzesänderung bedarf. Die Frage ist in Basel heute noch in der Schwebe, d.h. bei einer grossrätlichen Kommission in Beratung. Der Basler Regierungsrat liess ja bekanntlich ein Gegengutachten durch Professor Hinderling erstellen. Inzwischen sind neue Fakten aufgetaucht, die Professor Imboden bei der Abfassung seines Gut-

(Fortsetzung siehe Seite 5)

achtens noch nicht bekannt zu sein schienen, die es aber stützen.

Wir sehen: Professor Imboden hat mit seinem «konstruktiven Denken» (so in einem Nachruf) auch für die Frauensache gewirkt. Seine besonderen Gedanken hatte er in bezug auf die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht: Zu unserm Nachteil kann er sie nun nicht mehr entwickeln.

A. V.-T.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:

Spühler, Willy: Die Erklärung der Menschenrechte – und die Schweiz. Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, an der Oeffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1968, Zürich, 1. Februar 1968.

Dossier:

AfZ: NL Pierre Micheli / 65.18

45/12

Sperrfrist: 1.2.1968
21 Uhr

"Die Erklärung der Menschenrechte - und die Schweiz"

Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler,
Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,
an der Oeffentlichen Kundgebung zum
Frauenstimmrechtstag 1968

Zürich, 1. Februar 1968

Nach dem Willen der Veranstalter der Kundgebung der Zürcher Frauen zum diesjährigen Frauenstimmrechtstag soll diese für Zürich gleichzeitig der Auftakt zum internationalen Jahr der Menschenrechte sein. Soll man etwa daraus ableiten, dass die das Stimmrecht heischenden Frauen weniger resolut und gewissermassen abstrakt ihre Forderung einbetten in eine allgemeine menschenrechtliche Erklärung, die von hohem idealistischem Schwung beseelt ist, aber ihres breiten Fächers wegen wohl noch lange der umfassenden Verwirklichung harret? Davon kann offensichtlich nicht die Rede sein. Im Gegenteil will damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verlangen nach dem vollen und uneingeschränkten Frauenstimmrecht nicht eine Extravaganz, nicht eine Besonderheit darstellt, sondern, dass dieses als ein Menschenrecht im engsten Sinne des Wortes zu gelten hat.

Jeder Mensch wird in eine Gemeinschaft hineingeboren, vor allem in die Familie und in eine staatliche Ordnung. Durch diese Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Ordnung erwachsen ihm gewisse Rechte und Pflichten. Aber nicht einfach durch diese soziale Zugehörigkeit, ^{sondern} als Mensch schlechthin sind ihm grundlegende Menschenrechte eigen, welche die Würde und den Wert der menschlichen Person ausmachen.

Der Begriff der Menschenrechte entstand im 18. Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung und des Naturrechts. Viel älter als der Begriff ist zweifellos die grossartige Idee von den

Menschenrechten. Sie reicht ganz offensichtlich weit hinter die sichtbaren Fanale der französischen und nordamerikanischen Revolution zurück und hat grosse Geister schon weit früher fasziniert. In der Schweiz selber könnte man den Gedanken der Menschenrechte wahrscheinlich schon in den ältesten Uebereinkommen der Eidgenossen und in den Freibriefen unserer mittelalterlichen Städte nachweisen. Von den Schweizern, die später entscheidend an die Formulierung des Ideengutes der Menschenrechte beigetragen haben, wären in erster Linie der Genfer Jean-Jacques Rousseau und der Zürcher Heinrich Pestalozzi zu nennen.

Die Idee der Menschenrechte ist aber in jener Zeit auf die politischen Rechte und auf den Schutz der persönlichen Freiheit beschränkt. Richtungsweisend war hier die englische Gesetzgebung, insbesondere die Habeas-Corpus-Akte, die Montesquieu und andere auf dem Kontinent bekannt gemacht hatten. Sie war das grossartige Beispiel einer friedlichen und langsamen Evolution zur Verwirklichung der Menschenrechte, während die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1776 wie auch die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Präambel der Verfassung von 1789 Beispiele des revolutionären Weges darstellen.

Das 19. Jahrhundert hat dann dem Begriff der Menschenrechte einen mehr sozialen und humanitären Inhalt gegeben. Man hat damals zu erkennen begonnen, dass die politischen Rechte nicht schon die persönliche Freiheit gewährleisten, dass es dazu vielmehr sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit bedarf. Das Aufkommen der mannigfaltigen sozialistischen Ideenwelt des letzten Jahrhunderts ist Ausdruck dieser Einsicht, ihr eigentliches Ziel ist im Grunde das der Verwirklichung der Menschenrechte.

Neben diesem Kampf um die "Menschenwerdung der Arbeiter", wie die Arbeiterbewegung von ihrem schweizerischen Vorkämpfer Herman Greulich genannt wurde, trat im vergangenen Jahrhundert ein ganz andersartiges Ziel der Menschenrechtsbewegung in welt-historisches Blickfeld, nämlich der Kampf für die Aufhebung der

Sklaverei in Staaten wie Amerika, Brasilien und Russland. Wenn wir ausserdem vom spezifischen Beitrag der Schweiz an die Entwicklung der Menschenrechte sprechen wollten, müsste zweifellos auch auf den Einfluss der Genfer Konventionen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hingewiesen werden. Gesamthaft lässt sich somit sagen, dass die Menschenrechte sich langsam aus ihrer staatlichen Bindung lösten: sie hängen nicht mehr vom Status des Bürgers eines bestimmten Staates ab, sondern von der Zugehörigkeit zur Menschheit schlechthin.

Es blieb dem 20. Jahrhundert, dem Jahrhundert der internationalen Zusammenarbeit, vorbehalten, den Schutz der Menschenrechte internationalen Organisationen anzuvertrauen. In der Zeit zwischen den Weltkriegen garantierte der Völkerbund die Rechte der Minderheiten in den Mandatsstaaten Afrikas und des Nahen Ostens. Das Internationale Arbeitsamt verlieh dem Schutz der Rechte des Arbeiters neue Impulse.

Der zweite Weltkrieg brachte dann einen Rückfall in die Barbarei, die das Gewissen der Menschheit zutiefst empörte. In dieser dunklen Stunde beschlossen die freiheitlichen Staaten, die internationale Ordnung, die sie nach den Feindseligkeiten aufbauen wollten, auf die Menschenrechte zu begründen. So steht denn die Charta der Vereinten Nationen im Zeichen der Menschenrechte. Mit der Gründung der UNO sind die Menschenrechte nicht mehr Sache einzelner Staaten. Sie werden vielmehr zu einem Anliegen der ganzen Menschheit.

Bevor ich auf das Verhältnis der Schweiz zu den Menschenrechten zu sprechen komme, möchte ich kurz skizzieren, was seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht wurde.

Wie ich eben erwähnte, spricht die Charta der Vereinten Nationen die Sprache der Menschenrechte. So erklärt etwa die Präambel:

"Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen... Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von grossen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen ..."

oder Artikel 1 legt fest:

"Die Ziele der Vereinten Nationen sind:
... Internationale Zusammenarbeit zu erzielen,
um internationale Probleme wirtschaftlicher,
sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu
lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grund-
freiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse,
Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und
zu festigen ..."

Die Generalversammlung hat im Laufe der Jahre verschie-
dene spezielle Organe gegründet. So wurden im Rahmen der UNO die
Menschenrechtskommission und die Kommission für die Rechte der
Frau geschaffen, die sich ausschliesslich aus Frauen zusammensetzt.
Am 10. Dezember 1948 hat die Generalversammlung der UNO die "All-
gemeine Erklärung der Menschenrechte" einstimmig bei wenigen Ent-
haltungen genehmigt. Aus Anlass des 20jährigen Jubiläums dieser
historischen Kundgebung ist vor einigen Jahren beschlossen worden,
das Jahr 1968 zum "Internationalen Jahr der Menschenrechte" zu
machen. Ausserdem wird im kommenden April in Teheran die UNO-Kon-
ferenz über die Menschenrechte tagen, um das bisher Erreichte ge-
nau zu prüfen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eines
jener historischen Dokumente von universaler Bedeutung, wie die
Geschichte nur wenige hervorgebracht hat. Sicher wird erst eine
spätere Zeit ihr endgültiges Urteil darüber abgeben, ob die Völ-
ker unseres Erdballes und unserer Zeit sich jener idealen Verkün-
digung würdig erwiesen haben. Es ist aber gewiss, dass jene Dekla-
ration von 1948 eine Grundsatzerklärung von grossartiger Eindring-
lichkeit darstellt und durch ihre gedankliche, moralische und po-
litische Weite von überzeitlicher Gültigkeit ist.

Man höre nur schon die beiden ersten Artikel dieser
Erklärung der Menschenrechte:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und
Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen be-
gabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit
begegnen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung
verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine
Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht,
Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueber-
zeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigen-
tum, Geburt oder sonstigen Umständen."

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stützt sich auf vier tragende Säulen, wie seinerzeit der Delegierte eines grossen europäischen Staates richtig bemerkte. Die erste dieser Säulen sind die individuellen Rechte, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Die zweite Säule gilt den Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen, der Familie, den Gemeinschaften und der Dinge, die ihn umgeben. Der dritte Pfeiler steht für die öffentlichen oder politischen Grundrechte, von der Gedanken- und Religionsfreiheit bis zum Recht auf freie Meinungsäusserung, dem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und schliesslich zum Recht an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Ein vierter Pfeiler ist endlich derjenige der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Er schafft das Gegengewicht zu den Rechten des materiellen Lebens und der gesetzlichen Freiheiten. Die Erklärung setzt der Ausübung dieser Rechte gewisse Grenzen, indem sie diese vier Pfeiler gewissermassen untermauert und feststellt, dass das Individuum auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat; denn allein in der Gemeinschaft ist die freie und volle Entwicklung der Persönlichkeit möglich. Die Notwendigkeit der sozialen und zwischenstaatlichen Ordnung als Voraussetzung der Achtung der Menschenrechte wird damit anerkannt.

Entscheidend in dieser universellen Erklärung ist wohl die Idee einer vorbehaltlosen Gleichberechtigung als Grundlage des Verhältnisses von Mensch zu Mensch zu staatlicher Gemeinschaft. Hier wurzelt der universale Charakter: jeder Mensch hat die gleichen Rechte allein deshalb, weil er ein menschliches Wesen ist.

Die Erklärung hat allerdings nur moralischen Wert. Sie ist eine feierliche Verpflichtung und ein Glaubensbekenntnis, die Bejahung eines Ideals, dem jedermann nachstreben sollte. Wesentlich ist aber immerhin, dass die UNO-Charta ihre Mitglieder verpflichtet, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern.

Welche Wirkung hat nun dieser Text gezeitigt? Die Erklärung wurde einmal zum Ausgangspunkt verschiedener anderer Erklärungen sowie von rund fünfzehn Uebereinkommen, die einzelne ihrer Bestimmungen präzisieren. Von den 15 bisher abgeschlossenen Uebereinkommen seien hier nur diejenigen über die politischen Rechte der Frau und über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen erwähnt. Die Internationale Arbeitsorganisation hat ein Abkommen über die Gleichheit des Entgelts und die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf erlassen.

Die Allgemeine Menschenrechtserklärung hat ausserdem Eingang gefunden in den Verfassungen verschiedener Staaten, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Das gleiche gilt für gewisse internationale Verträge, wie etwa für den Friedensvertrag mit Japan oder über die Gründungsakte der Organisation der Afrikanischen Einheit. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag wie auch die Gerichte verschiedener Staaten haben sich andererseits verschiedentlich auf die Menschenrechte bezogen.

Die entscheidende Lücke sowohl der Erklärung wie der auf ihr basierenden Konventionen liegt im Fehlen internationaler Instanzen, welche die effektive Anwendung der Menschenrechte garantieren. Aus diesem Grunde sind die Menschenrechte in der UNO immer noch eine gewissermassen abstrakte Grösse geblieben.

Immerhin können wir in jüngster Zeit in dieser Hinsicht eine bemerkenswerte Entwicklung feststellen. Die Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie die beiden Uebereinkommen für wirtschaftliche, soziale und kulturellen Rechte und für bürgerliche und politische Rechte sehen einen ersten Ansatz für eine internationale Kontrolle vor. Die Vertragsstaaten müssen sich nämlich verpflichten, in regelmässigen Abständen Berichte über die Massnahmen zu erstatten, die sie getroffen haben, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konventionen im Innern des Landes zu gewährleisten. Es sind auch fakultative Bestimmungen vorgesehen, die es den Vertragsstaaten gestatten, einem besondern Ausschuss das Recht einzuräumen, Klagen anderer Vertragsstaaten über angebliche Verletzungen der Konvention entgegenzunehmen.

Wir stehen somit vor bescheidenen Anfängen auf internationaler Ebene, die darauf abzielen, die Rechte der Menschenrechtserklärung zu garantieren.

Einen weiteren Schritt zum wirksamen Schutz der Menschenrechte stellt die Absicht der Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Menschenrechte dar. Dieser wäre berechtigt, Klagen entgegenzunehmen, Untersuchungen durchzuführen und Berichte auszuarbeiten. Ob sich dieses Projekt verwirklichen lässt, steht noch nicht fest, da zahlreiche Staaten darin eine Einschränkung ihrer Souveränität sehen.

Im übrigen darf nicht verschwiegen werden, dass die Menschenrechte gelegentlich als Instrument zur Erreichung ganz bestimmter Ziele missbraucht werden, und zwar oft von Staaten, die in ihren eigenen Grenzen wenig Achtung vor den Menschenrechten bewiesen haben. Leider sind wir noch weit von dem Tag entfernt, an dem die Menschenrechtserklärung an keinem Ort der Erde mehr als staatsgefährdende Lektüre betrachtet wird.

Der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ist zweifellos in Europa die wirkungsvollste Folge gegeben worden. Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben 1950 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschlossen. Mit ihren fünf Zusatzprotokollen stellt sie das wohl ausgeklügeltste Instrument dar, das bis heute auf diesem Gebiet verwirklicht wurde. Die Konvention wird übrigens ergänzt durch die "Sozial-Charta" des Europarates von 1961, die verschiedene wirtschaftliche und soziale Rechte festlegt.

Die relative Raschheit und Leichtigkeit, mit der in Strassburg eine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, erklärt sich aus der natürlich Verwandtschaft, die zwischen den Mitgliedern des Rates besteht. Gleiche ethische und geistige Werte verbinden sie. Das Ziel, das sie sich mit der Gründung des Europarates gesetzt haben und dem sich auch die Schweiz durch ihren Beitritt im Jahre 1963 verpflichtet hat, ist ja ausdrücklich - und ich zitiere - " ... eine engere Verbindung zum Schutze und zur Förderung dieser Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen ... u.a. durch den Schutz und die Fortentwicklung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten". Die Konvention präzisiert also die allgemeine Klausel, die im Statut des Europarates festgelegt ist.

Eine Besonderheit der Konvention ist, dass die in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten allen der Rechtsprechung der Vertragsstaaten unterstehenden Personen zugesichert werden. Das heisst also, den eigenen Bürgern ebenso wie den Bürgern anderer Vertragsstaaten, ja anderer Staaten überhaupt und sogar Staatenlosen.

Die andere Besonderheit ist, dass sie den Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte viel stärker entwickelt als bei den Vereinten Nationen. Die Konvention schuf eine Europäische Kommission sowie einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Konvention gestattet es allerdings nur den Vertragsstaaten, sich an die Kommission zu wenden. Die Anerkennung des Klagerechts einer natürlichen Person ist bloss fakultativ, d.h. sie muss vom unterzeichnenden Staat ausdrücklich anerkannt werden. Ebenfalls fakultativ ist die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes. Sie sehen, dass sogar in einer so homogenen Gemeinschaft wie derjenigen der westeuropäischen Staaten die Regierungen gezögert haben, sich ohne weiteres einer internationalen Rechtsprechung zu unterwerfen. Die Kommission hat nur die Befugnis, Tatsachen abzuklären, zu vermitteln und dem Ministerkomitee des Europarates Bericht zu erstatten. Dieses entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit, ob die Konvention verletzt wurde oder nicht. Der Entscheid obliegt also nicht der Kommission, sondern dem politischen Organ des Rates. Das Ministerkomitee besitzt jedoch keine Machtmittel, seine Entscheidung durchzusetzen, auch wenn die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der Konvention diese Entscheidung als bindend erkannt haben.

Anders liegt die Sache beim Europäischen Gerichtshof. Anerkennt der Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch, kann ein Fall unter gewissen Voraussetzungen vor diesen gebracht werden. Nach der Untersuchung durch die

Kommission bildet der Gerichtshof eine echte internationale Jurisdiktion. Er fällt ein Urteil und die Vertragsschliessenden übernehmen die Verpflichtung, dieses anzuerkennen. Aber auch hier besteht keine Vollzugsgewalt. Allerdings könnte die Weigerung, ein Urteil des Gerichtshofes anzuerkennen, als eine grobe Verletzung des Statuts des Europarates aufgefasst werden, was den Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaates rechtfertigen würde. Glücklicherweise ist ein solcher Fall his jetzt nie eingetreten.

Die grosse Mehrheit der Vertragsstaaten hat übrigens beide Erklärungen - das persönliche Klagerecht, und die obligatorische Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes - unterzeichnet. Die Konvention verpflichtet heute alle Mitglieder des Rates, mit Ausnahme der Schweiz und Frankreich, das die Konvention zwar 1950 unterzeichnet aber nie ratifiziert hat.

Die Kommission hat bisher mehr als dreitausend Einzelklagen erhalten, die aber praktisch alle als unbegründet zurückgewiesen wurden. Mehrere Male hat auch ein Vertragsstaat gegen einen andern vor der Kommission geklagt. Die Kommission hat aber in diesen Fällen bis jetzt nie eine Verletzung der Konvention festgestellt. Eine sehr wichtige Angelegenheit ist zurzeit in Strassburg hängig: Die Klage der skandinavischen Staaten betreffend die politische Situation in Griechenland.

Der Gerichtshof hatte seinerseits erst in acht Fällen zu entscheiden; ein einziger hat zu einem Urteil geführt, wobei aber keine Verletzung der Konvention festgestellt wurde.

Diese Ergebnisse der Kommission und des Gerichtshofes mögen bescheiden sein, aber sie sind vielleicht doch ein Zeichen dafür, dass die Menschenrechte von den Mitgliedstaaten des Europarates respektiert werden.

Welches ist nun die Stellung unseres Landes bei der Verteidigung der Menschenrechte in den Organisationen der Vereinten Nationen und im Europarat? Sind die Menschenrechte in unserem Land gewährleistet und wenn ja, warum haben wir die Europäische Konvention nicht unterzeichnet? Das sind Fragen, die sich uns stellen, sobald von den Menschenrechten die Rede ist.

Unser Land hat der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen zu verschiedenen Malen seine Zustimmung bekundet. Durch Vermittlung der UNESCO und durch die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission ist die Erklärung in der Schweiz weit verbreitet worden, insbesondere in den Schulen. Seit Jahren führen private Organisationen jeweils am 10. Dezember, von den Behörden unterstützt, Veranstaltungen zur Feier des Tages der Menschenrechte durch. Wie Sie wissen, pflegt der Bundesrat an diesem Tage eine Botschaft an

das Schweizervolk zu richten. Die Schule, politische und kulturelle Organisationen werden noch mehr als bisher sich der Vertiefung des Verständnisses der Menschenrechtserklärung widmen müssen.

Die Schweiz hat fünf der auf die Menschenrechte sich beziehenden Konventionen der UNO und der Internationalen Arbeitsorganisation unterzeichnet. Sowenig wie die Mitgliedstaaten der UNO haben wir nicht alle bestehenden Konventionen unterzeichnet. Auch der UNESCO-Konvention betreffend die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet des Unterrichts haben wir nicht beitreten können, weil die Schulhoheit Sache der Kantone ist. Wie auf anderen Gebieten, stellen uns die föderalistische Struktur und andere Eigentümlichkeiten unseres Landes auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ganz besondere Probleme, die andere Staaten nicht kennen.

Grundsätzlich werden von uns nur Abkommen unterzeichnet, wenn wir die Überzeugung haben, die eingegangenen Verpflichtungen in der Zukunft auch erfüllen zu können. Es ist auch möglich, dass wir den Beitritt zu einer Konvention als überflüssig betrachten, wenn sie eine blosse Formalität darstellt.

Es ist erfreulich zu wissen, dass die Zahl jener, die das Jahr der Menschenrechte auch in unserem Lande würdig begehen möchten, nicht gering ist. Ich benütze diese Gelegenheit, um die verschiedenen Organisationen zu ihren Initiativen zu beglückwünschen und ihnen dafür zu danken. Mein Dank richtet sich auch an die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission, welche die Aufgabe hat, die verschiedenen Aktionen zu unterstützen und zu koordinieren, und deren Aktivität zeigt, dass sich die offizielle Schweiz durchaus nicht passiv verhält, vielmehr auf manchen Gebieten aktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet.

Im europäischen Bereich ist die Frage des Beitritts der Schweiz zur Menschenrechtskonvention des Europarates besonders aktuell. Diese Frage wurde schon verschiedentlich im Parlament aufgeworfen. Das Postulat Eggenberger, welches den Bundesrat um Auskunft darüber bittet, unter welchen juristischen Voraussetzungen die Schweiz die Europäische Konvention unterzeichnen könnte, hat erneut zu einer gründlichen Abklärung dieses Problems geführt. Während

nahezu zwanzig Jahren ist die Konvention nunmehr wirksam. Wir kennen die Rechtssprechung der Kommission. Die ganze Tragweite der einzelnen Artikel der Konvention lässt sich im Lichte ihrer Anwendung heute viel genauer absehen als zur Zeit ihrer Formulierung im Jahre 1950. Wir sind deshalb auch gezwungen, unsere eigene Gesetzgebung sehr genau unter die Lupe zu nehmen, um herauszufinden, ob sie mit der Konvention im Einklang steht.

Diese Bestandesaufnahme auf eidgenössischer und kantonal-
naler Ebene wird zurzeit mit aller Sorgfalt vorgenommen. Die Res-
pektierung der Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers ist
historisch betrachtet ein wesentlicher Charakterzug der Schweiz.
Unser Staat ist ein Rechtsstaat, der die Anerkennung des Rechts
zum höchsten Prinzip erhebt. Als Ganzes betrachtet, steht unsere
Rechtsordnung mit dem Geiste der Konvention im Einklang. Es gibt
aber auch gesetzliche Bestimmungen, die mehr oder weniger im Wi-
derspruch zur Konvention stehen. Diese Punkte sind vielleicht
zahlreicher, als man gemeinhin annimmt. Sie kennen die wichtigsten:
das fehlende Frauenstimmrecht im Bund und in den meisten Kantonen
sowie die sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundes-
verfassung. Es gibt aber noch andere.

Der bekannteste Fall der Unvereinbarkeiten in den kanto-
nalen Gesetzgebungen ist die administrative Verwahrung, gegen die
der Versorgte nicht an ein Gericht direkt rekurrieren kann. Auch
die verlangte kostenlose Stellung eines amtlichen Verteidigers
oder, wo nötig, eines Dolmetschers ist in einigen Kantonen nicht
vorgesehen. Auch das Recht auf Erziehung ohne Rücksicht auf Ge-
schlecht, Sprache oder Religion ist nicht in allen Kantonen voll-
umfänglich sichergestellt. Daneben gibt es weitere Karenzen von
sehr unterschiedlichem Gewicht. In gewissen Fällen mag es sich
dabei bloss um Interpretationsfragen handeln. Jedenfalls ist es
richtig, wenn wir nur jene Mängel unserer Rechtsordnung, die wirk-
lich wesentlich sind, im Lichte der Erfordernisse der Konvention
prüfen. Erst dann kann man entscheiden, ob und unter welchen Be-
dingungen ein Beitritt zur Konvention möglich ist. Erst in diesem
Zeitpunkt weiss man auch, ob ein oder - was wahrscheinlich ist -
mehrere Vorbehalte angebracht werden müssen. Wo unsere Gesetzge-
bung nur in unwesentlichen Punkten der Konvention nicht genau ent-
spricht, werden wir von ausdrücklichen Vorbehalten Umgang nehmen
dürfen. Wir werden aber auch einige Gesetze von Bund und Kantonen
ändern müssen. All dies lässt sich jedoch nicht von heute auf mor-
gen bewerkstelligen.

Besonders heikel sind die Probleme, welche konfessionelle Ausnahmeartikel und Frauenstimmrecht stellen. In früheren Erklärungen hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, es wäre besser, mit der Unterzeichnung der Konvention zuzuwarten, bis diese Fragen rechtlich geregelt sind. Wir stehen heute vor der Notwendigkeit, die Frage erneut zu prüfen, ob wir nicht doch der Menschenrechtskonvention unter Anbringung der nötigen Vorbehalte beitreten sollten. Es ist mir bewusst, dass dafür und dagegen gute Gründe angeführt werden können. Von Gruppen von Anhängern des Frauenstimmrechts und Gegnern der Ausnahmeartikel wird argumentiert, dass ein Beitritt mit Vorbehalten den Willen zur Vornahme der notwendigen Revision erheblich schwächen und damit diese noch weiter hinausgezogen würde. Persönlich halte ich dieses Argument für wenig überzeugend, weil ich nicht glauben kann, dass die Zahl jener Männer gross ist, die um der Menschenrechtskonvention beitreten zu können, ihre Ablehnung gegenüber dem Frauenstimmrecht aufzugeben bereit wären. Die Menschenrechtskonvention ist leider kein Zugpferd des Frauenstimmrechts.

Jedenfalls aber möchte ich ausdrücklich erklären, dass ein allfälliger Beitritt der Schweiz zur Strassburger Konvention mit Vorbehalten weder in unserem Lande noch in Strassburg so interpretiert werden könnte, als wäre der Bundesrat nicht bereit, sich kräftig dafür einzusetzen, den gegenwärtigen Zustand sobald als es möglich erscheint, zu ändern. In einem Beitritt der Schweiz - auch mit Vorbehalten - sähe ich nicht einen Verzicht, sondern eine Willenskundgebung, für die Beseitigung der Vorbehalte zu wirken. Es ist zu hoffen, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zur Strassburger Konvention im Jahr der Menschenrechte durch einen Bericht an die Bundesversammlung ihre Klärung findet. Angesichts des besonderen Interesses der Frauenorganisationen bin ich bereit, mich nächstens mit ihnen darüber zu unterhalten.

Wie Sie sehen, stellt uns die Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die europäische Konvention, vor aussenpolitische und innenpolitische Probleme. Einerseits berühren sie unsere Beziehungen zur Aussenwelt, zu den internationalen Organisa-

tionen, denen wir grösstenteils angehören. Von der Art, wie wir die Frage lösen, wird das Bild, das sich die übrige Welt von der Schweiz macht, stark beeinflusst. Wir sollten uns nicht darüber täuschen, dass unsere Haltung vielfach nicht verstanden wird. Es ist kein Ruhmesblatt, dass wir mit sechs asiatischen und afrikanischen Entwicklungsländern zu jener Minderheit von Staaten gehören, die das allgemeine Erwachsenen-Stimmrecht noch nicht generell eingeführt haben. In der Referendumsdemokratie werden grundlegende Rechtsauffassungen und Verhaltensweisen nicht einfach aus aussenpolitischer Rücksicht heraus geändert. Was aussenpolitisch wünschbar ist, dazu müssen auch die innenpolitischen Voraussetzungen erfüllt sein. Unsere Haltung zur Erklärung der Menschenrechte und zu den daraus abgeleiteten internationalen Konventionen ist von eminent innenpolitischer Bedeutung. Es handelt sich im Grunde um eine geistig sittliche und erzieherische Aufgabe über den Tag hinaus.

So universell der Appell und der Gültigkeitsanspruch der Menschenrechte auch ist, so national sind die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Im eigenen nationalen Boden muss die Saat aufgehen, wenn die Menschenrechte völkerrechtlich verankert und realisiert werden sollen. Vor dem Imperativ der Menschenrechte gibt es keinen Sonderfall Schweiz.

So hat denn das Jahr der Menschenrechte als 20jähriges Jubiläum ihrer Verkündigung nur einen Sinn, wenn es bei uns aufgefasst wird als ein Aufruf zur Besinnung und zum Handeln. Unsere Bereitschaft, an der Verwirklichung der Menschenrechte bei uns und in der Welt beizutragen, ist auch ein Baustein zum Bau einer des Menschen würdigen und einer friedlichen Ordnung der Welt. Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft im Geiste der Menschenrechtsklärung ist allein fähig, die von der Technik erzwungene Entwicklung zur Einheit der Welt menschlich und menschheitlich zu gestalten und zu erdauern. "Der Mensch ist das Mass aller Dinge." Dieses Wort kann in einer universellen einheitlichen Welt wie der in Bildung begriffenen nur Erfüllung finden, wenn die Ordnung der Welt sich von den Prinzipien der Menschenrechte inspirieren und leiten lässt.

M. Michelademi Micheli
65/100
Embargo: 1.2.1968, 2100 h.

"La déclaration des droits de l'homme et la Suisse"

Discours de Monsieur Willy Spühler
Président de la Confédération,
Chef du Département politique fédéral,
prononcé lors de la manifestation
officielle organisée à l'occasion de
la Journée du suffrage féminin

Zurich, le 1er février 1968

Les organisatrices de la manifestation des femmes zurichoises ont décidé de célébrer simultanément la journée du suffrage féminin et le début de l'année internationale des droits de l'homme. Faut-il en déduire que les femmes qui demandent le droit de vote sont prêtes à diluer leurs revendications dans une déclaration abstraite du droit des gens, empreinte d'un idéal élevé mais qui, en raison même de cette élévation, devra attendre longtemps sa réalisation? Il ne peut en être question. Au contraire, elles veulent marquer par ce geste que la plénitude du suffrage féminin ne constitue ni extravagance ni exception, mais qu'elle est un droit élémentaire. Tout être humain est incorporé à une communauté, en premier lieu à la famille, et à un ordre social. Cette appartenance lui vaut des droits et des devoirs. Mais, indépendamment de ce rattachement à une communauté, l'être humain a des droits fondamentaux, bases de la dignité et de la valeur de la personne.

Le concept des droits de l'homme s'est développé au XVIIIe siècle, au siècle des lumières et du droit naturel. Mais l'idéal qu'il incorpore est bien antérieur à sa formulation. Il remonte plus loin que les Révolutions américaines et françaises et a depuis bien plus longtemps captivé les grands esprits.

En Suisse même, on peut le rattacher aux premiers pactes fédéraux et aux franchises de nos villes au Moyen âge. Parmi nos penseurs qui plus tard ont contribué à en définir le concept, il faut nommer en premier lieu le Genevois Jean Jacques Rousseau et le Zurichois Henri Pestalozzi. Mais à cette époque l'idée des droits de l'homme se limitait aux droits politiques et aux garanties judiciaires, comme en témoigne la législation anglaise et en particulier

l'*habeas corpus*, que Montesquieu et d'autres ont fait connaître sur le continent. Il s'agit là de l'exemple grandiose d'une évolution lente et pacifique conduisant à la réalisation des droits de l'homme, tandis que le chemin révolutionnaire menant au même but a été ouvert par la déclaration d'indépendance des Etats-Unis d'Amérique en 1776 et par la déclaration des droits de l'homme et du citoyen, préambule de la constitution française de 1789.

Le XIXe siècle a donné à cette notion un contenu plus social et une coloration humanitaire. Il est alors apparu que les droits politiques ne suffisaient pas à assurer la liberté individuelle, qui avait aussi besoin de justice et de sécurité sociales. Les diverses conceptions socialistes qui se sont formées au siècle dernier sont l'expression de ce point de vue dont le but réel est au fond l'accomplissement des droits de l'homme.

A côté de ce combat pour la dignité humaine des travailleurs, comme l'appelait le pionnier socialiste Herman Greulich, s'est dessiné à l'horizon de l'histoire mondiale un autre objectif du mouvement des droits de l'homme, à savoir la lutte pour l'abolition de l'esclavage aux Etats-Unis, au Brésil et en Russie. Si nous voulons encore parler d'un apport spécifique de la Suisse au développement des droits de l'homme, on ne peut ignorer l'influence des Conventions de Genève et du CICR. En résumé, nous voyons les droits de l'homme se détacher peu à peu du contexte étatique; ils ne découlent plus tant de la qualité de citoyen d'un Etat déterminé, mais bien de la qualité de membre de la communauté humaine.

Il appartenait au XXe siècle, qui est à tous égards le siècle de la coopération internationale, de mettre sur pied un système international de protection des droits de l'homme. La Société des Nations a protégé le droit des minorités dans les territoires d'Afrique et du Proche Orient qui constituaient les "mandats". Le BIT donne une impulsion nouvelle à la promotion des droits des travailleurs.

La seconde guerre mondiale a marqué un recul sans précédent dans la barbarie, qui a révolté la conscience humaine. C'est dans ces heures sombres que les Etats libres ont décidé de réserver une place importante aux droits de l'homme dans l'organisation internationale

qu'ils se promettaient d'édifier à la fin des hostilités. Les fondateurs de l'ONU ont en effet inscrit les droits de l'homme en tête de la Charte. Avec l'ONU, les droits de l'homme cessent d'être la préoccupation de quelques Etats: ils accèdent à l'universalité.

Avant d'en venir au problème de la Suisse et des droits de l'homme, je vous propose maintenant de passer rapidement en revue les réalisations qui ont été accomplies dans ce domaine depuis la fin du dernier conflit.

Comme je viens de le rappeler, la Charte parle le langage des droits de l'homme. Nous lisons par exemple dans le préambule:

"Nous, peuples des Nations Unies résolus ...
à proclamer à nouveau notre foi dans les
droits fondamentaux de l'homme, dans la
dignité et la valeur de la personne humaine,
dans l'égalité de droits des hommes et des
femmes ainsi que des nations grandes et
petites ..."

et à l'article 1:

"les buts des Nations Unies sont les suivants ...
réaliser la coopération internationale ...
en développant et en encourageant le
respect des droits de l'homme et des
libertés fondamentales pour tous, sans
distinction de race, de sexe, de langue
ou de religion ..."

L'Assemblée générale a, au cours des années, créé divers organes spécialisés. C'est ainsi qu'ont été fondées, dans le cadre de l'ONU, la Commission des droits de l'homme et la Commission de la condition de la femme. Cette dernière ne compte que des femmes.

Le 10 décembre 1948, l'Assemblée générale a voté à l'unanimité, mais avec quelques abstentions, la déclaration universelle des droits de l'homme. A l'occasion du 20ème anniversaire de cette résolution historique, il a été décidé de faire de l'année 1968 l'année des droits de l'homme. En outre, au mois d'avril prochain, une con-

férence des Nations Unies sur les droits de l'homme siégera à Téhéran pour passer en revue les réalisations accomplies.

La déclaration des droits de l'homme est un document de résonnance universelle tel que l'histoire en a peu connu. Certes, l'avenir pourra seul porter un jugement définitif et statuer si les peuples de notre globe et de notre époque se sont montrés dignes de cette noble proclamation. Mais il est d'ores et déjà certain que le texte de 1948 représente une déclaration de principe impressionnante à laquelle sa portée philosophique, morale et politique confère une valeur durable.

Ecoutez les deux premiers articles de cette déclaration

Article premier

Tous les êtres humains naissent libres et égaux en dignité et en droits. Ils sont doués de raison et de conscience et doivent agir les uns envers les autres dans un esprit de fraternité.

Article 2

Chacun peut se prévaloir de tous les droits et de toutes les libertés proclamés dans la présente Déclaration, sans distinction aucune, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique ou de toute autre opinion, d'origine nationale ou sociale, de fortune, de naissance ou de toute autre situation.

Comme l'a si bien dit à l'époque le délégué d'un grand pays européen, cette déclaration repose sur quatre piliers fondamentaux. Le premier, c'est le pilier des droits personnels dont le droit à la vie, à la liberté et à la sûreté. Le second, c'est le pilier des rapports entre l'homme et les hommes, les familles, les groupements et les choses qui l'entourent. Le troisième pilier, c'est celui des libertés publiques, des droits politiques fondamentaux, depuis la liberté de pensée et de croyance jusqu'à la liberté de

parole, d'expression, de réunion et d'association, jusqu'à l'affirmation qui commande tous les droits politiques, selon laquelle la volonté du peuple est le fondement de l'autorité de tout gouvernement. Enfin, dernier pilier, celui des droits économiques, sociaux et culturels qui trouve maintenant sa place comme pendant au pilier du droit à la vie matérielle et aux libertés juridiques. La déclaration fixe enfin les limites à l'exercice de ces droits individuels et cimente en quelque sorte ces quatre piliers en affirmant que l'individu a des devoirs envers la communauté, dans laquelle seul le libre et plein développement de sa personnalité est possible. La nécessité d'un ordre social et international suffisant pour que ces droits soient respectés est ainsi confirmée.

Ce qui, dans la déclaration, me paraît aussi capital, c'est l'idée nouvelle d'égalité des droits sans distinction d'aucune sorte, en tant que fondement des relations de l'homme avec ses semblables dans les structures sociales. De là découle son caractère proprement universel. Tout homme doit jouir des mêmes droits pour la seule et unique raison qu'il est un être humain.

Cela dit, force est de constater que la déclaration a une valeur uniquement morale; c'est à la fois une protestation solennelle et une profession de foi, l'affirmation d'un idéal que chacun devrait s'efforcer d'atteindre. Mais nous ne devons pas oublier que la Charte, dont je vous lisais tout à l'heure deux passages, exige, elle, de ses membres qu'ils favorisent le respect des droits de l'homme.

Quel a été l'effet de ce texte ?

La déclaration a servi d'assise à plusieurs autres déclarations, ainsi qu'à une quinzaine de conventions qui ont pour but de préciser telle ou telle de ses dispositions.

Je me bornerai de citer, à ce propos, la convention sur les droits politiques de la femme et la convention sur la nationalité de la femme mariée.

L'organisation internationale du travail a de son côté élaboré une convention sur l'égalité de la rémunération de la

main-d'oeuvre masculine et féminine.

L'influence de la déclaration universelle s'est aussi fait sentir dans les constitutions de plusieurs pays récemment promus à l'indépendance et dans la rédaction de certains traités internationaux, tels que par exemple le traité de paix avec le Japon, la charte constitutive de l'organisation de l'unité africaine. La Cour internationale de justice à La Haye et les tribunaux de plusieurs Etats s'y sont par ailleurs référés à maintes reprises.

Cette brève revue, à tant d'égards encourageante, dissimule peut-être la principale lacune de la déclaration et de la plupart des conventions qui l'ont suivie, à savoir l'absence de mécanismes internationaux, propres à en assurer le respect effectif. De ce fait, les droits de l'homme ont gardé, aux Nations Unies, un caractère plutôt abstrait.

Nous pouvons, néanmoins, enregistrer récemment sur ce point le début d'une évolution intéressante. Les deux pactes sur les droits économiques, sociaux et culturels et sur les droits politiques, ainsi que la convention sur l'abolition de la discrimination raciale, prévoient, en effet, un embryon de contrôle international sous la forme de rapports que les Etats parties s'engagent à remettre à intervalles réguliers sur les mesures qu'ils ont prises sur le plan national pour donner effet aux dispositions de ces conventions. Des clauses, il est vrai facultatives, permettent aux Etats signataires de reconnaître à un comité spécial le droit de recevoir et d'examiner des plaintes émanant des autres Etats signataires, faisant état d'une violation des droits reconnus dans ces instruments.

Nous sommes donc là en présence d'un début timide de garantir sur le plan international les droits proclamés par la déclaration universelle.

Dans le même ordre d'idées, citons encore un projet dont l'Assemblée générale est actuellement saisie qui, s'il devait

être adopté, représenterait un pas nouveau sur la voie de la protection effective des droits de l'homme: il s'agit de créer un poste de haut commissaire des Nations Unies aux droits de l'homme, habilité à recevoir les plaintes, à enquêter et à établir des rapports. Il n'est pas encore certain que ce projet se réalisera car de nombreux Etats y voient un risque d'empiètement sur leur souveraineté.

Une dernière remarque encore. Je ne peux passer sous silence le fait que la protection des droits de l'homme a tendance à devenir un instrument au service de certaines causes seulement, de la part de puissances qui n'ont pas toujours manifesté elles-mêmes beaucoup de déférence envers la déclaration universelle. Nous sommes, hélas, loin encore du jour où la déclaration ne sera regardée dans aucun pays comme une littérature séditionnelle.

C'est sans doute en Europe que la déclaration universelle a trouvé son prolongement le plus substantiel. Les pays membres du Conseil de l'Europe ont, en effet, conclu en 1950 la convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales qui, avec ses cinq protocoles, constitue certainement l'instrument le plus perfectionné, élaboré à ce jour dans ce domaine. La convention est d'ailleurs complétée par la charte sociale du Conseil d'Europe de 1961, qui consacre divers droits économiques et sociaux.

La facilité relative avec laquelle une convention a pu être conclue à Strasbourg s'explique par les affinités naturelles qui existent entre les membres du Conseil que lie un attachement authentique à des valeurs morales et spirituelles communes. Le but que ces membres ont assigné au Conseil de l'Europe, but auquel la Suisse a souscrit en adhérant à cette organisation en 1963, est précisément d'ailleurs "de réaliser une union plus étroite, afin de promouvoir et de sauvegarder les idéaux et principes qui sont leur patrimoine commun et de favoriser leur progrès

économique et social ... notamment par la sauvegarde et le développement des droits de l'homme". La convention précise donc cette clause de portée générale qui figure dans le statut du conseil.

Une particularité est que les droits et libertés inscrits dans la convention sont reconnus à toutes les personnes relevant de la juridiction de l'Etat signataire, c'est-à-dire aussi bien à ses propres ressortissants ou ressortissants d'autres Etats signataires ou d'un Etat tiers ou encore à un apatride.

Une autre particularité digne d'être relevée, c'est que le mécanisme de protection est beaucoup plus développé que dans le système des Nations Unies. La convention crée, en effet, une commission et une cour européenne des droits de l'homme. Certes, la convention ne permet qu'aux Etats signataires de saisir la commission. La reconnaissance du droit de requête individuel n'est que facultative : elle doit faire l'objet d'une déclaration expresse de l'Etat signataire. Est également facultative la reconnaissance de la juridiction obligatoire de la cour. Vous voyez donc que même au sein d'une communauté d'Etats aussi homogènes que les démocraties de l'Europe occidentale, les gouvernements ont hésité à se soumettre sans restriction à une juridiction internationale. La commission n'est qu'une instance d'enquête et de conciliation, chargée d'étudier les faits et de les consigner dans un rapport qu'elle adresse au comité des ministres du Conseil de l'Europe. C'est le comité des ministres qui décide, à la majorité des deux tiers, si la convention a été violée ou non. La décision n'appartient donc pas à la commission, mais à l'organe politique du conseil. Notons encore que le conseil des ministres n'a pas le pouvoir de faire exécuter sa décision éventuelle, bien qu'en signant la convention, les Etats s'engagent à reconnaître cette décision comme obligatoire.

Il en va différemment à la cour. Si l'Etat signataire s'est soumis à la juridiction obligatoire de la cour, l'affaire peut être portée, dans certaines conditions, devant celle-ci. Après l'enquête de la commission, la cour constitue une véritable juridiction internationale. Elle rend un arrêt et sa décision a l'autorité de la chose jugée. Il n'existe cependant, là aussi, pas de pouvoir de contrainte. On peut, néanmoins, concevoir que le refus de déférer à un arrêt de la cour, pourrait être assimilé à une violation grave du Statut du Conseil de l'Europe, justifiant l'expulsion de cette organisation. Le cas ne s'est heureusement jamais encore présenté.

La grande majorité des Etats ont déposé les deux déclarations relatives au droit de requête individuel et à la compétence

obligatoire de la cour. La convention lie actuellement tous les membres du Conseil, sauf la Suisse et la France, ce dernier pays l'ayant signée en 1950, mais sans l'avoir depuis ratifiée.

La commission a déjà reçu plus de trois mille plaintes individuelles qui ont été presque toutes rejetées, parce que mal fondées. La commission a été, par ailleurs, saisie à quelques reprises de plaintes formulées par un Etat signataire contre un autre. Jusqu'à présent, la commission n'a pas eu à constater, en pareils cas, l'existence d'une violation. Une affaire très importante, dont elle est actuellement saisie, est la plainte des Etats scandinaves concernant la situation politique en Grèce.

La cour, de son côté, n'a eu à connaître que de huit affaires, dont une seulement a abouti à un arrêt, qui concluait d'ailleurs à l'absence d'une violation de la convention.

Ces résultats, tant à la commission qu'à la cour, peuvent paraître modestes. Ils sont peut-être aussi l'indice que le respect des droits de l'homme est, fort heureusement, généralement assuré par les membres du Conseil de l'Europe.

Quelle est la participation de la Suisse dans cette entreprise de défense des droits de l'homme aux Nations Unies et au Conseil de l'Europe? Le respect des droits de l'homme est-il effectivement assuré dans notre pays et si oui, pourquoi n'avons-nous pas signé la convention européenne? Voilà les questions qui viennent aussitôt à l'esprit.

Notre pays a, à maintes reprises, manifesté son approbation de la déclaration universelle. Par l'intermédiaire de l'UNESCO et de sa commission nationale suisse, son texte a été répandu dans le public et notamment dans les écoles. Depuis des années, des organisations privées organisent, avec l'appui des pouvoirs publics, des manifestations le 10 décembre en l'honneur de la journée des droits de l'homme. Vous savez que le Conseil fédéral a coutume d'adresser ce jour-là un message au peuple suisse. L'école, les associations

politiques et culturelles devront se consacrer davantage encore à mieux faire comprendre le sens de la déclaration universelle.

Par ailleurs, la Suisse a ratifié cinq des conventions conclues tant à l'ONU qu'à l'Organisation internationale du Travail. Certes, de même que presque tous les membres des Nations Unies, nous n'avons pas signé toutes les conventions conclues à ce jour, ni, par exemple, la convention de l'UNESCO sur la non-discrimination dans l'éducation. Dans ce dernier cas, c'est que l'instruction est chez nous une compétence des cantons. Dans le domaine des droits de l'homme, comme dans d'autres, notre structure fédéraliste et certaines particularités de nos institutions nous placent dans une situation différente de celle de la plupart des Etats. Nous avons pour principe de ne signer des conventions que lorsque nous sommes certains de pouvoir remplir les obligations qu'elles comportent. Nous pouvons aussi, dans certains cas, juger superflue une adhésion à une convention qui ne serait qu'une formalité.

Il est réjouissant de constater qu'un grand nombre de personnes dans notre pays désire fêter dignement l'année des droits de l'homme. Je saisis cette occasion de féliciter de leurs initiatives les différentes associations et de les remercier de leurs efforts. Je remercie aussi la commission nationale suisse pour l'UNESCO qui a pour tâche de soutenir et de coordonner les diverses actions en cours et dont l'activité démontre que la Suisse n'est pas passive et qu'elle collabore, comme sur tant d'autres plans, activement avec les Nations Unies.

Sur le plan européen la question d'une adhésion de la Suisse à la convention européenne des droits de l'homme est d'actualité. Elle a déjà été soulevée à plusieurs reprises au Parlement. Le postulat de M. Eggenberger, qui demande au Conseil fédéral de faire un rapport aux Chambres sur les conditions juridiques qui devraient être créées pour permettre une adhésion, a provoqué une nouvelle étude approfondie du problème. La convention a maintenant déployé ses effets pendant presque 20 ans. Nous connaissons la jurisprudence de la commission. La portée des divers articles de la convention se laisse mieux apprécier à la lumière de leur application que lorsqu'ils ont été formulés. Nous ne pouvons donc éviter de jeter un regard attentif sur notre législation pour voir s'il existe des incompatibilités avec la convention.

Cet inventaire est actuellement en cours sur le plan du droit fédéral et du droit cantonal. Bien entendu, l'attachement aux droits et libertés individuels est, historiquement, l'un des traits caractéristiques de la Suisse. Notre pays est un Etat de droit qui place au dessus de tout le principe de la prééminence du droit. Notre système juridique est donc, dans l'ensemble, conforme au régime institué par la convention. Il existe, néanmoins, des dispositions légales qui sont à un degré ou un autre en conflit ou susceptibles d'entrer en conflit avec la convention. Ces dispositions sont peut-être plus nombreuses qu'on ne l'imagine. Les plus connues sont le défaut de suffrage féminin sur le plan fédéral et dans la plupart des cantons, ainsi que les articles dits confessionnels de notre Constitution. Mais il existe d'autres incompatibilités encore.

En ce qui concerne les législations cantonales, l'incompatibilité la plus connue a trait à l'internement administratif; la personne ainsi internée n'a pas le droit de recourir directement auprès d'un tribunal. L'assistance gratuite d'un avocat ou - là où c'est nécessaire - d'un interprète n'est pas prévue par certains cantons. Le droit à l'instruction sans distinction

de sexe, de langue ou de religion n'est lui non plus pas complètement assuré dans tous les cantons. Il existe enfin d'autres incompatibilités d'importance très variable. Dans certains cas, il ne s'agit peut-être que d'une question d'interprétation. De toute manière, il est juste que nous ne nous arrêtions qu'aux imperfections vraiment importantes de notre système juridique en regard des exigences de la convention. C'est seulement lorsque cet examen aura été fait que nous pourrons décider si et sous quelles conditions il nous est possible d'adhérer à la convention. C'est à ce moment-là aussi que nous saurons s'il faudra formuler une ou - ce qui est probable - plusieurs réserves. Là où notre législation ne diffère que peu de la convention, et sur des points de moindre importance, nous pourrons nous abstenir de formuler expressément des réserves. Nous devons aussi modifier quelques-unes des lois de la Confédération et des cantons. Tout cela ne peut pas être accompli d'un jour à l'autre.

Les problèmes soulevés par les articles confessionnels et par le droit de vote des femmes sont particulièrement délicats. Dans des déclarations antérieures, le Conseil fédéral a exprimé l'opinion qu'il serait préférable de ne pas signer la convention avant que ces questions n'aient été résolues sur le plan interne. Aujourd'hui, nous nous trouvons devant la nécessité d'examiner à nouveau si nous ne devrions pas, après tout, adhérer à la convention en faisant les réserves nécessaires. Je suis conscient du fait qu'il est possible d'avancer de bons arguments aussi bien en faveur qu'à l'encontre de cette façon de procéder. Nombre de partisans du suffrage féminin et d'adversaires des articles confessionnels soutiennent qu'une adhésion à la convention assortie de réserves affaiblirait considérablement la volonté de procéder à la révision nécessaire, et que celle-ci en serait retardée d'autant. Pour ma part, je n'estime pas cet argument très convaincant, car j'ai peine à croire qu'il y ait un grand nombre d'hommes qui soient prêts à abandonner leur opposition au vote des femmes à seule fin de pouvoir adhérer à la convention des droits de l'homme. Il

n'est malheureusement pas possible d'atteler le suffrage féminin à la convention européenne.

Quoi qu'il en soit, je voudrais déclarer expressément que si la Suisse faisait des réserves en adhérant à la convention, cela ne devrait être interprété, dans notre pays ou à Strasbourg, comme signifiant que le Conseil fédéral n'est pas disposé à intervenir énergiquement pour modifier l'état actuel des choses dès que cela paraîtra possible. Je verrais dans l'adhésion de la Suisse - même avec des réserves - non une renonciation mais la manifestation d'une volonté d'agir pour supprimer les causes de ces réserves. Il faut espérer qu'un rapport à l'Assemblée fédérale tirera au clair la question de l'adhésion de la Suisse à la convention de Strasbourg pendant l'année des droits de l'homme. Etant donné le grand intérêt que les organisations féminines portent à cette question, je suis prêt à m'en entretenir prochainement avec elles.

Comme vous le voyez, la déclaration des droits de l'homme et plus particulièrement la convention européenne nous pose des problèmes de politique étrangère et de politique intérieure. D'un côté, ils touchent à nos relations avec le monde extérieur, avec les organisations internationales, à la plupart desquelles nous appartenons. L'image que le reste du monde se fait de la Suisse sera grandement influencée par la solution que nous adopterons. Nous ne devrions pas nous faire d'illusions: beaucoup de gens ne comprennent pas notre attitude. Le fait que nous appartenons, avec six pays afro-asiatiques en voie de développement, à la minorité des Etats qui n'ont pas encore étendu le droit de vote à tous les adultes, n'ajoute rien à notre gloire.

L'appel, la portée et la validité des droits de l'homme sont universels; mais les conditions de leur réalisation sont nationales. C'est dans le sol même des nations que la semence doit germer pour que les droits de l'homme puissent devenir réalité et s'incorporer au droit des gens. Face à cet impératif, il n'y a pas de cas particulier de la Suisse.

Ainsi l'année des droits de l'homme n'aura de sens que si nous la considérons comme un appel à une prise de conscience et à l'action. Notre volonté de contribuer à leur réalisation chez nous et dans le monde est aussi une pierre apportée à la construction de l'édifice d'un ordre mondial pacifique, compatible avec la dignité humaine. Seul le développement de la société dans l'esprit de la déclaration universelle est capable de conduire à l'unité du monde que la technique impose en respectant l'homme et l'humanité. "L'homme est la mesure de toute chose". Cette maxime ne peut être réalisée dans une société universelle et unie comme celle qui est en train de se former maintenant que si l'ordre mondial se laisse inspirer et guider par les principes des droits de l'homme.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quelle:


Satzungen (Beschlossen von der Gründungsversammlung, Bern 12.1.1941). 4 S./Revison
(23.4.1944). 2 S.

Dossier:

AfZ: IB Eidg Gemeinschaft / 3.3.



Institutionelle Archive und Bestände / Eidgenössische Gemeinschaft / III. Statuten.
Satzungen / 3. Entwürfe. Exposés. Statuten

 **Bestellsignatur:** IB Eidg Gemeinschaft / 3.3.

Titel: Satzungen (Beschlossen von der Gründungsversammlung,
Bern 12.1.1941). 4 S./Revsion (23.4.1944). 2 S.

Laufzeit: 1941 - 1944

Datum der Digitalisierung:



S a t z u n g e n

I. Zweck: Die eidgenössische Gemeinschaft erstrebt die Sammlung der besten Kräfte des Landes zur Verteidigung und politischen Neuverwirklichung des eidgenössischen Gedankens. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

II. Mitgliedschaft:

a) Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:

1. das Bekenntnis zum eidgenössischen Gedanken,
zur

- Freiheit des Gewissens: der Staat ist Menschenwerk, der Mensch ist nur Gott untertan. Der Eidgenosse anerkennt die christliche Grundlage seines Staates.
- Freiheit der Persönlichkeit: der Einzelne trägt die Verantwortung für die Entfaltung seiner Kräfte in der Gemeinschaft.
- Freiheit der Gemeinschaften: die Eidgenossenschaft ist ein Bund frei verantwortlicher Gemeinschaften, in denen der Einzelne gilt, nicht die Masse (föderatives Prinzip) .

2. die Anerkennung folgender persönlicher Forderungen:

- soldatische Kameradschaft und Treue,
- bedingungslose Opferbereitschaft und Härte,
- unerschütterliche Ausdauer in jeder Not,
- freudige Bereitschaft zur Uebernahme der Verantwortung, die denen zufällt, die selbst in Katastrophen an die Geltung der eidgenössischen Idee glauben und für ihre Verwirklichung kämpfen.

b) Mitglieder sind die Teilnehmer an der Gründungsversammlung am 12. Januar 1941 in Bern.

c) Mitglied kann ferner jeder Schweizerbürger werden, der die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, von einem Mitglied persönlich aufgefordert und der zuständigen Leitung empfohlen wird.

Mit einer solchen Empfehlung übernimmt das empfehlende Mitglied eine moralische Bürgschaft für Eignung und Zuverlässigkeit des Neuaufzunehmenden.

Zur Entgegennahme der Empfehlungen ist zuständig die Leitung der Ortsgruppe, oder, wo noch keine solche besteht, die Gesamtleitung.

Die Leitung der Ortsgruppe gibt die Empfehlungen ihren Mitgliedern bekannt. Wird die Empfehlung direkt an die Gesamtleitung gerichtet, so wird sie von dieser denjenigen Mitgliedern bekanntgegeben, die nach ihrer Auffassung an der neu aufzunehmenden Persönlichkeit besonders interessiert sind

Jedes Mitglied der Ortsgruppe kann binnen 10 Tagen seit Bekanntgabe der Empfehlung gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben.

Die Leitung der Ortsgruppe kann Aufnahmegesuche von sich aus ablehnen. Gesuche, die sie annehmen will, leitet sie nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den allfällig eingegangenen Einsprüchen und ihrer eigenen Empfehlung an die Gesamtleitung weiter.

Die Mitgliedschaft wird in jedem Falle erst durch die Zustimmung der Gesamtleitung erworben.

- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Kreise seiner Freunde die Besten zur Mitarbeit in der Eidgenössischen Gemeinschaft zu gewinnen.
- e) Die Gesamtleitung kann ein Mitglied auf begründeten Antrag hin unter Angabe der Gründe ausschliessen.
- f) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Eidgenössischen Gemeinschaft austreten; es hat aber seine finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

III. Organisation:

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens ein Mal zusammentritt.

Die Gesamtleitung hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder ein Drittel aller Gruppen es verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende

Befugnisse:

- Genehmigung des Berichtes der Gesamtleitung,
- Festlegung allgemeiner Richtlinien,
- Beschlüsse über Aenderungen der Satzungen,
- Wahl der Gesamtleitung und ihres Obmannes.

b) Der Gesamtleitung obliegt die Verwirklichung der allgemeinen Richtlinien und die Geschäftsführung. Ihre auf dem Gebiete der praktischen Arbeit getroffenen Anordnungen, namentlich auch in Bezug auf den Einsatz der Eidgenössischen Gemeinschaft in der Oeffentlichkeit, sind für alle Mitglieder verbindlich. Für den Erfolg ihrer Tätigkeit ist sie der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Gesamtleitung besteht aus 3 Mitgliedern, unter die sie ihre Aufgaben verteilt.

Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- c) Zur Lösung einzelner Aufgaben beruft die Gesamtleitung geeignete Mitglieder als Sachbearbeiter. Diese verkehren nach Bedarf mit den Ortsgruppenleitungen und einzelnen Mitgliedern direkt. Für das Ergebnis ihrer Arbeit sind sie der Gesamtleitung verantwortlich.
- d) Die Gesamtleitung ist befugt, die Sachbearbeiter und die Obmänner der Ortsgruppenleitungen nach Bedarf als Arbeitsausschuss einzuberufen. Der Arbeitsausschuss hat ausschliesslich beratende Funktionen.
- e) Der Obmann der Gesamtleitung ist befugt, in dringlichen Fällen, wenn eine Beschlussfassung der Gesamtleitung nicht mehr möglich ist, selbständige Entscheide zu treffen. Er ist für solche Entscheide der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- f) Die Gesamtleitung kann ein nicht ihr angehörendes Mitglied mit der Führung des Sekretariats betrauen.
- g) Dritten gegenüber wird die Gemeinschaft durch den Obmann rechtsgültig verpflichtet.
- h) Mehrere Mitglieder derselben Gegend können eine Gruppe bilden, die sich nach den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen selber organisiert.

Mehrere Gruppen können sich kantonal oder regional zusammenschliessen, um ihre organisatorischen Aufgaben zu erleichtern. Alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen

dieser Satzungen den Gruppen zufallen, bleiben von solchen Zusammenschlüssen unberührt.

Die Organisation der Gruppen und allfälliger Zusammenschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtleitung.

IV. Mittel:

Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich einen Mindest-Mitgliederbeitrag fest, der durch die Gruppen einzuziehen und an die Gesamtleitung abzuliefern ist. Von den über den Mindestbeitrag eingenommenen Mitteln liefert die Gruppe einen von der Gesamtleitung bestimmten Betrag an die Gesamtkasse ab.

Jedes Mitglied passt seinen Beitrag seinen finanziellen Verhältnissen an.

Die Gruppen sind befugt, für ihre Bedürfnisse einen besonderen Beitrag zu erheben.

Die Gesamtkasse wird durch die Gesamtleitung verwaltet, die auch die Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen übernimmt.

V. Aenderung der Satzungen:

Diese Satzungen können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Also beschlossen von der Gründungsversammlung der Eidgenössischen Gemeinschaft am 12. Januar 1941 in Bern.

Die Gesamtleitung:

der Obmann: gez. Gerhart Schürch
die Mitglieder: gez. Walter Allgöwer
gez. i.V. Emilio Albisetti

Der Sekretär:

gez. Hans K. Frey

E I D G E N Ö E S S I S C H E G E M E I N S C H A F T

HEFT NR. 4

Herausgegeben von der Gesamtleitung im Oktober 1941

INHALT

- S. 1: Satzungen der Eidgenössischen Gemeinschaft
S. 6: Richtlinien für das politische Wirken
S. 9: Weisungen für die Mitgliederwerbung
S. 14: Richtlinien für die politische Schulung

SATZUNGEN DER EIDGENOESSISCHEN GEMEINSCHAFT

I. Zweck:

Die Eidgenössische Gemeinschaft erstrebt die Sammlung der besten Kräfte des Landes zur Verteidigung und politischen Neuverwirklichung des eidgenössischen Gedankens. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

II. Mitgliedschaft: a) Voraussetzung zur Mitgliedschaft sind:

1. das Bekenntnis zum eidgenössischen Gedanken, zur
 - Freiheit des Gewissens: der Staat ist Menschenwerk, der Mensch ist nur Gott untertan. Der Eidgenosse anerkennt die christliche Grundlage seines Staates;
 - Freiheit der Persönlichkeit: der einzelne trägt die Verantwortung für die Entfaltung seiner Kräfte in der Gemeinschaft;
 - Freiheit der Gemeinschaften: die Eidgenossenschaft ist ein Bund frei verantwortlicher Gemeinschaften, in denen der einzelne gilt, nicht die Masse.
(Föderatives Prinzip)

2. die Anerkennung folgender persönlicher Forderungen:

- soldatische Kameradschaft und Treue,
- bedingungslose Opferbereitschaft und Härte,
- unerschütterliche Ausdauer in jeder Not,
- freudige Bereitschaft zur Uebernahme der Verantwortung, die denen zufällt, die selbst in Katastrophen an die Geltung der eidgenössischen Idee glauben und für ihre Verwirklichung kämpfen.

b) Mitglieder sind die Teilnehmer an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1941 in Bern.

c) Mitglied kann ferner jeder Schweizerbürger werden, der die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, von einem Mitglied persönlich aufgefordert und der zuständigen Leitung empfohlen wird.

Mit einer solchen Empfehlung übernimmt das empfehlende Mitglied eine moralische Bürgschaft für Eignung und Zuverlässigkeit des neu Aufzunehmenden.

Zur Entgegennahme der Empfehlungen ist zuständig die Leitung der Ortsgruppe, oder, wo noch keine solche besteht, die Gesamtleitung.

Die Leitung der Ortsgruppe gibt die Empfehlungen ihren Mitgliedern bekannt. Wird die Empfehlung direkt an die Gesamtleitung gerichtet, so wird sie von dieser denjenigen Mitgliedern bekanntgegeben, die nach ihrer Auffassung an der neu aufzunehmenden Persönlichkeit besonders interessiert sind.

Jedes Mitglied der Ortsgruppe kann binnen 10 Tagen seit Bekanntgabe der Empfehlung gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben.

Die Leitung der Ortsgruppe kann Aufnahmegesuche von sich aus ablehnen. Gesuche, die sie annehmen will, leitet sie nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den allfällig eingegangenen Einsprüchen und ihrer eigenen Empfehlung an die Gesamtleitung weiter.

Die Mitgliedschaft wird in jedem Falle erst durch die Zustimmung der Gesamtleitung erworben.

- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Kreise seiner Freunde die Besten zur Mitarbeit in der Eidgenössischen Gemeinschaft zu gewinnen.
- e) Die Gesamtleitung kann ein Mitglied auf begründeten Antrag hin unter Angabe der Gründe ausschliessen.
- f) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Eidgenössischen Gemeinschaft austreten; es hat aber seine finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

III. Organisation:

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal zusammentritt.

Die Gesamtleitung hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder ein Drittel aller Gruppen es verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst werden.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende

Befugnisse:

- Genehmigung des Berichtes der Gesamtleitung,
- Festlegung allgemeiner Richtlinien,
- Beschlüsse über Aenderungen der Satzungen,
- Wahl der Gesamtleitung und ihres Obmannes.

- b) Der Gesamtleitung obliegt die Verwirklichung der allgemeinen Richtlinien und die Geschäftsführung. Ihre auf dem Gebiete der praktischen Arbeit getroffenen Anordnungen, namentlich auch in Bezug auf den Einsatz der Eidgenössischen Gemeinschaft in der Öffentlichkeit, sind für alle Mitglieder verbindlich. Für den Erfolg ihrer Tätigkeit ist sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Gesamtleitung besteht aus 3 Mitgliedern, unter die sie ihre Aufgaben verteilt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- c) Zur Lösung einzelner Aufgaben beruft die Gesamtleitung geeignete Mitglieder als Sachbereiter. Diese verkehren nach Bedarf mit den Ortsgruppenleitungen und einzelnen Mitgliedern direkt. Für das Ergebnis ihrer Arbeit sind sie der Gesamtleitung verantwortlich.

- d) Die Gesamtleitung ist befugt, die Sachbereiter und die Obmänner der Ortsgruppenleitungen nach Bedarf als Arbeitsausschuss einzuberufen. Der Arbeitsausschuss hat ausschliesslich beratende Funktion.

- e) Der Obmann der Gesamtleitung ist befugt, in dringlichen Fällen, wenn eine Beschlussfassung der Gesamtleitung nicht mehr möglich ist, selbständige Entscheide zu treffen. Er ist für solche Entscheide der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- f) Die Gesamtleitung kann ein nicht ihr angehörendes Mitglied mit der Führung des Sekretariates betrauen.
- g) Dritten gegenüber wird die Gemeinschaft durch den Obmann rechtsgültig verpflichtet.
- h) Mehrere Mitglieder derselben Gegend können eine Gruppe bilden, die sich nach den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen selber organisiert.
Mehrere Gruppen können sich kantonal oder regional zusammenschliessen, um ihre organisatorischen Aufgaben zu erleichtern. Alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen dieser Satzungen den Gruppen zufallen, bleiben von solchen Zusammenschlüssen unberührt.
Die Organisation der Gruppen und allfälliger Zusammenschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtleitung.

IV. Mittel:

Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich einen Mindest-Mitgliederbeitrag fest, der durch die Gruppen einzuziehen und an die Gesamtleitung abzuliefern ist.

Von den über den Mindestbeitrag eingenommenen Mitteln liefert die Gruppe einen von der Gesamtleitung bestimmten Betrag an die Gesamtkasse ab.

Jedes Mitglied passt seinen Beitrag seinen finanziellen Verhältnissen an.

Die Gruppen sind befugt, für ihre Bedürfnisse einen besonderen Beitrag zu erheben.

Die Gesamtkasse wird durch die Gesamtleitung verwaltet, die auch die Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen übernimmt.

V. Aenderungen der Satzungen:

Diese Satzungen können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgändert werden.

Also beschlossen von der Gründungsversammlung der Eidgenössischen Gemeinschaft am 12. Januar 1941 in Bern.

Die Gesamtleitung:

der Obmann: gez. Gerhart Schürch

die Mitglieder: gez. Walter Allgöwer, i.V.E. Albisetti

Der Sekretär:

gez. Hans Frey

MULTIPLIERT

RICHTLINIEN FÜR DAS POLITISCHE WIRKEN

I

Unsere politische Tätigkeit gliedert sich in die theoretische Besinnung (Bearbeiten allgemeiner Grundlagen und Sachgebiete) und in das politische Wirken. Wir lehnen fruchtlose Theorie und leeren Aktivismus ab; wir verbinden Besinnung und Wirkung.

II

Wir scheiden die politisch tätigen Personen in Theoretiker und Aktivisten. Beide sind aufeinander angewiesen; je enger die persönliche Fühlungnahme, je grösser das gegenseitige Vertrauen und Gewährenlassen, desto sicherer ist unsere dauernde Wirkung.

III

Die erste Voraussetzung des politischen Wirkens ist ein geeignetes Kader. Wir können Neuerungen nur durchsetzen, wenn wir über fähige Männer für den Kampf und die zu besetzenden Stellen verfügen. Vor jedem Hervortreten ist genau zu prüfen, ob die personellen Kräfte ausreichen, andernfalls müssen wir zuwarten.

IV

Die zweite Voraussetzung ist die sorgfältige geistige Vorbereitung, die der Theoretiker leistet. Er klärt im Gespräch mit anderen die Sachlage, übernimmt mit seinen Hilfskräften die fachtechnische Vorarbeit und setzt in grossen Zügen den Plan zur Verwirklichung fest. Vor Beginn des Kampfes müssen genügend geistige Reserven bereitgestellt werden, damit wir nie zu leeren Schlagwörtern greifen müssen.

V

Die dritte Voraussetzung ist die Information. Wir müssen genau orientiert sein über positive und negative Hilfskräfte in anderen Lagern, über die Stimmung der Öffentlichkeit, über die bisher Verantwortlichen, über Schwächen und Argumente

der Gegner. Die Gesamtleitung erteilt dem Informationsdienst Weisungen.

VI

Unsere politische Tätigkeit wird zur Aktion, wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann sich auf Einzelfragen beschränken, was vorerst die Regel sein wird, oder später das Gesamtgebiet unseres politischen Wollens umfassen. Wir müssen aber immer Sorge tragen, dass wir unsere Kräfte nicht in zu vielen Aktionen zersplittern.

VII

Die Aktionen werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gesamtleitung beschlossen. Die Gesamtleitung ist für die Durchführung verantwortlich. Sie hat das Recht, alle geeigneten Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen. In kantonalen Angelegenheiten sind die Ortsgruppen selbständig; der Name der Eidgenössischen Gemeinschaft darf jedoch nur verwendet werden, wenn die Gesamtleitung den Plan der betreffenden Ortsgruppe für eine bestimmte Aktion genehmigt hat.

VIII

Die Durchführung einer Aktion richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen, doch gilt allgemein folgendes Vorgehen:

1. Einzelweisungen an den Informationsdienst; durch genaue Fragen wollen wir sichere Anhaltspunkte für den Kampf erhalten.
2. Bestimmen des im einzelnen Fall einzusetzenden Kaders und Festlegen der Verantwortlichkeiten. Die Handelnden müssen oft gewechselt werden, da sich ihre Wirkung abstumpft und sich einer gewöhnlich nicht für mehrere Aktionen eignet. Die Auswahl geschieht nach streng sachlichen Gesichtspunkten.
3. Festlegen des Aktionsplanes bis in alle Einzelheiten; er richtet sich nach dem erstrebten Ziel, nach den besonderen Verhältnissen, nach den zur Verfügung stehenden

Mitteln und nach den Ergebnissen des Informationsdienstes. Jeder Plan muss neue Ideen des Vorgehens enthalten, damit Aussenstehende und Gegner keinen Schachzug voraussehen.

4. Das bestimmte Kader wird zu Schulungskursen zusammengezogen. Sie haben folgende Aufgaben: Festlegen der theoretischen Grundlagen, Besprechen des Plans, Verteilen der Funktionen und Verantwortlichkeiten (Vorträge, Artikel, Versammlungen, Werbung einzelner u.a., siehe Weisungen für die politische Schulung.), Bekanntgabe der Informationsergebnisse, Vorbereitung auf Gegenargumente etc.
5. Der Beginn der Aktion an der Oeffentlichkeit ist so anzusetzen, dass wir eine Ueberraschung bewirken und allfälligen Gegnern die Stellungnahme erschweren. Oft ist es besser, zuzuwarten, als allzu früh hervorzutreten. Vor Beginn der Aktion ist gegenüber Aussenstehenden zu schweigen.
6. Die Kampfführung soll beweglich sein. Während dem Kampf: Kontrolle und Sicherung erreichter Positionen, Sammlung und Verwertung von Gegenargumenten, Einsatz der Reserven etc. Wir müssen auf alle Fälle den härteren Willen und die schlagkräftigeren Argumente besitzen. Wir dürfen uns durch keine Rückschläge, die zweifellos eintreten werden, entmutigen lassen.

MULTIPRINT



WEISUNGEN FUER DIE MITGLIEDERWERBUNG

I

Wir werden unser Ziel nur erreichen, wenn es uns gelingt, die wertvollen Kräfte der jüngeren Generationen zu sammeln und zum Kader zu formen.

II

Die Erweiterung geschieht durch Auslese. Wichtiger als eine grosse Mitgliederzahl ist unsere innere Geschlossenheit, die durch gemeinsame Arbeit, gemeinsames Kämpfen, gegenseitige Unterstützung, Kameradschaft und Freundschaft geschaffen wird.

III

Die Mitgliedschaft ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Einwandfreie Gesinnung und zuverlässiger Charakter
- Fähigkeit zu selbständigem Denken und Handeln
- Anerkennung und Befolgung unserer Grundsätze und Satzungen
- Aktive Mitarbeit und tatkräftiger Einsatz bei unseren Aktionen.

Für jedes neue Mitglied, muss ein altes, erprobtes Mitglied eine schriftliche Bürgschaft übernehmen.

IV

Kein noch so interessanter Kopf darf in unserem Kreis Eingang finden, der die genannten Bedingungen nicht erfüllt. Wir lehnen Propagandaversammlungen, unverbindliche Zuschriften und Zirkulare, jede Art unpersönlicher Reklame als Werbemittel ab. Es ist auf alle Fälle zu vermeiden, dass sich in unseren Reihen Beobachter anderer Richtungen einfinden.

V

Nur durch persönliche Unterredung, oft auf mehrere Abende verteilt, kann festgestellt werden, ob jemand als Mitglied in Frage kommt. Die Werbung auf dieser Grundlage braucht Zeit, aber wir vermeiden dadurch, dass unwürdige Elemente aufgenommen werden, die später unsere innere Geschlossen-

heit und damit die Schlagkraft nach aussen gefährden.

VI

Bei der Werbung soll allgemein folgendermassen vorgegangen werden:

1. Einziehen von Erkundigungen über die bisherige Tätigkeit des zu Werbenden (Parteizugehörigkeit, nationale Zuverlässigkeit, Publikationen, Leumund, Berufsverhältnisse etc.). Die Erkundigungen müssen sehr sorgfältig gemacht werden, damit der EG nicht später unliebsame Ueberraschungen erwachsen.
2. Persönliche Unterredung. Dabei soll vor allem der andere zum Sprechen gebracht werden; sorgfältiges Abtasten seiner Ueberzeugung, der nationalen Zuverlässigkeit. Hernach lenkt man, ohne vorerst die EG zu nennen, das Gespräch auf unsere Grundsätze und entlockt dem andern seine Ansichten über die eidgenössische Zukunft. Ist die Reaktion befriedigend, so kann man nun konkreter von der EG sprechen. Vielleicht sind bis zu einem positiven Resultat mehrere Gespräche notwendig.
3. Nachdem sich der zuwerbende als brauchbar erwiesen hat, bespricht man unsere Grundsätze eingehender, später unsere Organisation und unsere nächsten politischen Ziele.
4. Aushändigen unseres Heftes No. 1 (Grundsätze und Widerstandsbrevier).
5. Aufnahmegesuch, anschliessend weitere Erkundungen und satzungsgemässe Wartefrist.
6. Aufnahme; Aushändigen der übrigen Schriften der EG. Hernach ist das neue Mitglied unverzüglich mit einer seiner Eignung entsprechenden Aufgabe zu beauftragen. Es darf keinen Neuling geben, der nicht sofort in einem Arbeitsgebiet eingespannt wird.
7. Es ist eine der wichtigsten Führungsaufgaben der OG, die neuen Mitglieder in besonderen Schulungskursen mit unserem Willen vertraut zu machen. Jede OG betraut ein

bewährtes Mitglied mit dieser Aufgabe.

VII

Jedes Mitglied ist gemäss Satzungen verpflichtet, die besten Kräfte seines Bekannten- und Freundeskreises zu werben. Dabei sind strenge Masstäbe anzulegen, damit nicht persönliche Bindungen das sachliche Urteil trüben und Leute Eingang finden, die nicht zu uns gehören.

VIII

Ausserdem hat jede OG die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen daraufhin zu prüfen, ob für uns wertvolle Leute vorhanden sind. Wichtig sind besonders: Wirtschaftler, Handwerker, gute Journalisten (wir müssen von jeder wichtigen Zeitung mindestens einen Redaktor in unserem Kreis haben), Beamte, Wissenschaftler, Offiziere, Unteroffiziere, aufgeschlossene Parteileute, die mit ihrer eigenen Partei unzufrieden sind.

IX

Vor allem muss es uns aber gelingen, politisch unverbrauchte und noch nicht abgestempelte junge Leute zu gewinnen, die eigene Ideen besitzen und kraft ihrer Stellung und Leistung über einen gewissen Einfluss verfügen. Bei der heutigen Parteimüdigkeit wird es für die Entwicklung der EG von entscheidender Bedeutung sein, ob wir die guten Kräfte der Parteilosen der jüngeren Generation erreichen.

X

Es sind besondere Anstrengungen nötig, damit wir alle Schichten der Bevölkerung umfassen. Um die Gewinnung von Arbeiter, Handwerker, Freierwerbende müssen wir uns eingehend bemühen; keine OG darf ein Akademikerzirkel werden. Unsere Arbeiten müssen Leuten mit einfacher Schulbildung zugänglich sein, ohne das wir das allgemeine Niveau allzu tief senken oder unverantwortliche Konzessionen machen.

XI

Da wir das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft umfassen wollen, müssen wir der Werbung in der Westschweiz und im Tessin besondere Aufmerksamkeit schenken. Jedes Mitglied, das über Beziehungen zur romanischen Schweiz verfügt, soll sie benützen, um Mitglieder zu finden. Dabei ist die Eigenart der Welschen zu berücksichtigen und auf alle Fälle zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, als wollte die deutsche Schweiz etwas aufdrängen. Es wird sich auch darum handeln, dass wir Verbindung suchen mit Gruppen, die in der Westschweiz ähnliche Ziele wie wir verfolgen.

XII

Mitarbeiter können auch reifere Leute werden, die wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht als Mitglied in Frage kommen. Wir bezeichnen sie als "Zugewandte". Sie werden vor allem als Bearbeiter von Sachfragen herangezogen. Es ist aber darauf zu dringen, dass auch hier die einwandfreie Gesinnung geprüft wird und wir besser auf die Mitarbeit verzichten, wenn wir Vorbehalte anbringen müssen. Die Zugewandten werden nur soweit eingeweiht, als unbedingt nötig, um die Vertrauensbasis zu schaffen.

XIII

Da die EG die Gesamterneuerung vorbereiten will, darf sie heute nicht vor die Öffentlichkeit treten und einen Wettkampf mit allen bestehenden Bündern und Zusammenschlüssen aufnehmen. Sie darf sich weder isolieren noch durch das Zusammengehen mit anderen kompromittieren lassen. Es ist aber von grosser Wichtigkeit, dass wir freundschaftliche Beziehungen, womöglich durch Mitgliederschaft einzelner Mitglieder, aufrechterhalten (NHG, Jungliberale, Jungkonservative, junge Sozialisten, Aktion nationaler Widerstand, Gotthardbund). Keinesfalls darf aber die EG von "Vertretern" dieser Bünde besucht werden. Wir kennen nur Mitglieder, die in erster Linie zu uns gehören.

XIV

Jedes Mitglied ist verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht zu uns gehören, über alle uns betreffenden Angelegenheiten zu schweigen. Unsere Gemeinschaft ist absolut legal, die entscheidenden Instanzen sind informiert. Aber es wäre sinnlos und bedeutete einen unnötigen Kraftverbrauch, wenn wir uns mit Verdächtigungen und öffentlichen Angriffen herumzuschlagen müssten. Nur wenn wir uns in aller Stille so stark zu organisieren vermögen, ohne von aussen gestört zu werden, dass wir jene geforderte innere Geschlossenheit erreichen, dann können wir bei Aktionen mit grösster Wirkung auftreten.

XV

Trotz den strengen Bedingungen, die wir stellen, ist die Werbung immer mit grosser Intensität zu betreiben. Wir werden keine besondere Werbungsaktion durchführen, sondern erwarten von jedem Einzelnen, dass er sich in den Dienst der Erweiterung der EG stellt.

RICHTLINIEN für die POLITISCHE SCHULUNG

I. Grundsätzliches

1. Klares, politisches Handeln auf weite Sicht setzt eine bestimmte geistige und seelische Haltung voraus. Die politische Gegenwartslage der Schweiz kennzeichnet sich durch das Fehlen einer solchen Haltung. Die noch vorhandenen politischen Jdeen stehen meistens ohne oder in nur losem Zusammenhang mit der Wirklichkeit. Die Politik begnügt sich daher mit einem scheinrealistischen Handeln, das von den Gegebenheiten des Augenblickes bestimmt wird und dem die grossen Linien fehlen.

Das in den Reihen der E.G. sich sammelnde politische Kader muss sich, gestützt auf unsere Doktrin und unsere Grundsätze, eine neue Haltung durch planmässige Schulung erarbeiten. Es muss ferner neue Methoden schaffen um die Ueberzeugungen in die Tat umsetzen zu können. Politische Schulung ist Vorbereitung auf politisches Handeln.

2. Politische Schulung soll nie Selbstzweck sein. Sie hat ein Kader zu erziehen, das planvoll, überlegen und seiner Sache sicher zu handeln gewillt ist und zu handeln versteht. Jeder Schulungskurs muss unter dem Ernst unmittelbarer Notwendigkeit gestellt werden. Die Themen aller Kurse dürfen nicht allgemein gehalten werden, sondern müssen notwendig erscheinen.
3. Die politische Schulung der E.G. erstrebt demnach dreierlei:
 - a) Grundsätzliche Schulung, d.h. ein sich Erarbeiten dessen, was wir vom entstehenden politischen Kader als neue geistige und seelische Haltung verlangen.
 - b) Vermitteln von praktischen Kenntnissen der Politik, Erkenntnis der politischen Zeitproblematik und der neuen Wege, Kenntnis der politischen Verhältnisse, Kräfte und Jdeen (Parteiwesen, Verbände, finanzielle und ideelle Hintergründe usw.)
 - c) Praktische Schulung für die politische Tat: Reden und

debattieren, schriftlicher Ausdruck, Versammlungsleitung und Diskussion, Arbeit im Informationsdienst der E.G.

II. Allgemeines Schulungsprogramm

4. Die Verantwortung für die politische Schulung trägt der von der Gesamtleitung bezeichnete Leiter der Schulungskurse, der dem Mitarbeiterstab der GL angehört. Er arbeitet nach Richtlinien, die von der GL genehmigt sind, ferner nach Aufträgen, die ihm diese von Fall zu Fall überträgt.
5. Als Ziel auf weitere Sicht ist die Schaffung eines besonderen Schulungszentrums vorgesehen. Als solches wird ein Eigenheim der E.G. in Aussicht genommen, das über die nötigen Kurs- Unterkunfts- und Verpflegungsräume verfügen soll. Der Vermittlung unseres politischen Gedankengutes an die Mitglieder der E.G. und an Aussenstehende wird eine besondere Monatsschrift dienen, deren Herausgabe von der GL beschleunigt vorzubereiten ist.
6. Die politische Schulung wird in doppelter Weise durchgeführt:
 - a) in Zentralkursen, die von der GL angesetzt werden und der theoretischen und praktischen, politischen Schulung von Ortsgruppenleitern, Kantonalobmännern und Sachbearbeitern dienen.
 - b) in Regionalkursen der Kantons- und Ortsgruppen, zum Studium der lokalen und kantonalen politischen Verhältnisse und Aufgaben, oder zur Weitervermittlung des, in den Zentralkursen angeregten Schulungsgutes. Bei reinen Regionalkursen meldet die veranstaltende Stelle über deren Absicht und Verlauf an den Leiter der Schulungskurse z.K. Bei Kursen zur Weitervermittlung von Schulungsgut aus den Zentralkursen arbeiten die regionalen Stellen nach den Richtlinien des Leiters der Schulungskurse.
7. Politische Schulung ist Meinungsbildung, nicht Einpaukereii. Jeder Leiter eines Schulungskurses hat sich ein genaues Programm vorzubereiten und ein Ziel zu setzen, das erreicht werden soll. Die Methode sei klar, einfach und gleichzeitig lebendig. Vorträge werden das Gerüst bilden für ein

fundiertes Gespräch, wobei dem Leiter die Pflicht obliegt ein Abgleiten in blosses Diskutieren um seiner selbst willen zu verhindern. Die Kursteilnehmer müssen zum Mitgehen angeregt werden; Einwände aus ihrer Mitte sind zu begrüssen und abzuklären. Am Schlusse eines jeden Kurses ist thesenförmig das Ergebnis des Erarbeiteten zu ziehen.

8. Die Auslese der Teilnehmer muss von den Stellen, die sie vornehmen (Ortsgruppen, Kantonsgruppen oder GL) sorgfältig sein, die Teilnehmerzahl klein. Jedes Kursthema wird seine besonderen Interessenten haben, d.h. es sollen beispielsweise Theoretiker und Aktivisten in der Regel nur für die entsprechenden Kurse zugezogen werden.
9. Ueber jeden beendeten Kurs ist vom Kursleiter an den Leiter der Schulungskurse ein kurzer Kursbericht abzugeben. Dieser bezieht sich auf das Kursthema, die Teilnehmerzahl den Kursverlauf und allfällige Bemerkungen und Vorschläge. Der Leiter der Schulungskurse berichtet seinerseits in, von der GL bezeichneten Zeitabschnitten, an die GL über den Stand und die Ergebnisse des Schulungswesens.

III. Das Schulungsziel bis Ende dieses Jahres.

10. Für die Zeit vom 1.9.41. bis 31.12.41. wird es sich darum handeln folgendes zu erreichen:
 - a) Allgemeine Kenntnis der zeitgenössischen, innen- und aussenpolitischen Problematik; gegenüberstellen unserer Haltung und Grundsätze.
 - b) Kenntnis der wichtigsten Merkmale der kantonalen Politik für die jeweiligen Kantonalgruppen; Vermittlung der sich aus der Lage ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit der betreffenden Gruppen.
 - c) Durchführen einer von der GL näher zu bestimmenden Anzahl von Zentralkursen für Mitglieder aus der ganzen Schweiz. Für solche Themen werden in Frage kommen: Organisation und Arbeitspläne für die Orts- und Kantonsgruppen; Kurse über den politischen Apparat der Schweiz (Presse, Parteien Verbände usw.) . Kurse für praktische politische Arbeit. Kurse für Sachbearbeiter der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik usw., soweit in diesen Gebieten abgeschlos-

sene Entwürfe vorliegen.

11. Am Schluss des vorgesehnen Zeitabschnittes ist ein Rechenschaftsbericht über das Kursergebnis zu ziehen, im Sinne von Ziffer 9. Dieser hat insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Zahl der fertig durchgeschulten Ortsgruppen und Einzelmitglieder, die das Pensum a bis c durchgearbeitet haben.
 - b) Zahl der teilweise durchgeschulten Gruppen und Einzelmitglieder.
 - c) Zahl der neuen Gruppen und Einzelmitglieder, die noch nicht geschult sind.

 12. Für die Gestaltung der ersten Schulungsperiode ist wichtig, dass diese in engster Verbindung mit dem Wachsen unserer Bewegung gehalten wird. Die gründliche Schulung soll das Wachsen begünstigen, und weil wir wachsen werden, sind die neu zu uns Kommenden zu schulen. Mitglieder, deren Ausbildung abgeschlossen ist, können den Auftrag zur Bildung neuer Gruppen bekommen. Dort werden sie Gelegenheit haben unserem Schulungsgut Neuland zu verschaffen. Auf keinen Fall darf durch die Schulung ein Stillstand eintreten.
-
- MULTIPRINT

Revision der Satzungen der Eidgenössischen Gemeinschaft
(Beschluss der MV. vom 23.4.44.)

Die GL. beantragt den OG folgende Aenderungen:

I. Zweck bleibt gleich.

II. Mitgliedschaft:

a) Voraussetzung^{en} zur Mitgliedschaft sind:

1. das Bekenntnis

- zur Freiheit des Gewissens: der Staat ist Menschenwerk, der Mensch ist nur Gott untertan; der Staat hat keinen Machtanspruch auf Glauben, Denken, Forschen;
- zur Freiheit der Person: der Einzelne ist für die Entfaltung seiner Kräfte und für ihren Einsatz in der Gemeinschaft selbst verantwortlich;
- zur Freiheit der Gemeinschaften: der Staat ist ein Bund frei verantwortlicher, autonomer Körperschaften.

2. die Anerkennung folgender persönlicher Forderungen:

- Kameradschaft und Treue,
- Opferbereitschaft und Selbstzucht,
- Härte und Ausdauer in jeder Not,
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

b) bis e) bleibt gleich.

f)bis zum Ablauf des Kalendermonats...

III. Organisation

a) bleibt gleich

b)^{Vor}(letzte Satz) Die Gesamtleitung besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, unter die sie ihre Aufgaben verteilt.
im übrigen gleich.

c) bis h) bleibt gleich

IV. Mittel

a) Jedes Mitglied der Eidgenössischen Gemeinschaft verpflichtet sich zu einem Mitgliederbeitrag, der sich nach dem Finanzplan bemisst. Der Finanzplan ist integrierender Bestandteil dieser Satzungen.

b) Die Verwaltung der Mittel obliegt der Gesamtleitung. Sie betraut ein Mitglied, das nicht ihr selber angehören muss, mit der Führung der Gesamtkasse.

c) Ein Teil der Mitgliederbeiträge bleibt, nach den im Finanzplan festgelegten Sätzen, den OG zu freier Verfügung.

d) Die Gesamtleitung ist befugt, die OG-Kassen zu kontrollieren. Die Mitgliederversammlung wählt ein Kontrollorgan, das ihr über die Kassaführung der Gesamtleitung Bericht erstattet.

- e) Für Einzug und Verwaltung der Mittel und für die Kontrolle sind die Administrativen Weisungen verbindlich.
- f) Im Falle der Auflösung der Eidgenössischen Gemeinschaft beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Als verbindlicher Grundsatz gilt, dass die Vermögensmasse nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden darf. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilmässige Abfindung.

V. Aenderung der Satzungen

bleibt gleich.

^{In}~~Im~~ Abänderung der Satzungen vom 12. Januar 1941 im Auftrag der Mitgliederversammlung vom 23. April 1944 durch die Gesamtleitung ausgearbeitet und von den Ortsgruppen genehmigt.

Bern,

Die Gesamtleitung:

Der Obmann: Allgöwer

Der Sekretär: Schürch.

Eidgenössische Gemeinschaft
Gesamtleitung

ADMINISTRATIVE WEISUNGEN

(mehrfach revidiert)

I. Organisation der Ortsgruppen und Kantonalgruppen

1. Jede OG bestellt folgende obligatorische Chargen:
OG-Leiter, Sekretär, Kassier, Leiter des Informationsdienstes. Für jede Charge ist ein Stellvertreter zu bestimmen (womöglich mit anderer militärischer Einteilung oder Dienstfreie).
2. Die Einzelmitglieder haben den Auftrag, weitere OG zu gründen. Alle Mitglieder melden Adressen von Freunden in andern Ortschaften, die für die Gründung weiterer OG in Betracht fallen, der GL. (Satzungen Ziff. II. lit.d.).
3. Die OG eines Kantons schliessen sich zu einer Kantonalgruppe zusammen. Die Bildung besonderer Kantonalleitungen ist vorderhand nicht vorgesehen. Die OG eines Kantons setzen die Organisation der Kantonalgruppe in Verbindung mit der GL fest. Die Kantonshauptstadt soll grundsätzlich als Vorort bezeichnet werden. Die OG-Leitung des Vororts ist für die Koordination der Arbeit und Organisation innerhalb des Kantons verantwortlich.

II. Aufnahmeverfahren

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind in den Satzungen (Ziff.II) geregelt. Im Besondern gelten folgende Regeln:

1. Von OG-Mitgliedern persönlich eingeführte Interessenten können schon vor dem Aufnahmegesuch den OG-Sitzungen beiwohnen. Hierzu ist die Zustimmung des OG-Leiters notwendig, der darüber nach seiner Verantwortlichkeit für die vertrauliche Behandlung einzelner Fragen entscheidet. Bis zum Aufnahmebeschluss der GL können solche Interessenten keine Chargen übernehmen.
2. Die OG-Leiter prüfen die Aufnahmegesuche gründlich und verlangen von den Bürgern (Satzungen Ziff.II, lit.c, Abs. 2) genaue Angaben über die persönliche und politische

Zuverlässigkeit des Kandidaten.

3. Die OG-Leiter stellen nach Ablauf der Einspruchsfrist das Aufnahmegesuch (auf blauem Formular) unter Angabe des Bürgen dem Sekretär der GL zu. Der Beschluss der GL wird dem Sekretär der OG mitgeteilt. Gleichzeitig erhält er die ausgefüllte Mitgliedskarte für das neue Mitglied.
4. Der Sekretär der OG stellt hierauf dem neuen Mitglied die bisher erschienenen Hefte und die Mitgliedskarte zu.
5. Einzelmitglieder leiten Aufnahmegesuche, für die sie bürgen, direkt an das Sekretariat der GL, nachdem sie das Gesuch auf Vollständigkeit (Name, Vorname, Beruf, mil. Grad & Einteilung, Adresse) geprüft haben. Die Aufgenommenen erhalten Mitgliedskarte und Schriften direkt durch das Sekretariat der GL. Gleichzeitig wird das bürgende Mitglied von der Aufnahme benachrichtigt. Aufnahmegesuche für Kandidaten, die im Fall der Aufnahme Einzelmitglieder werden, leitet das bürgende Mitglied direkt an das Sekretariat der GL. Das weitere Verfahren ist gleich wie bei der Werbung durch Einzelmitglieder.

III. Dispensierte

Mitglieder, die durch vorübergehende berufliche Ueberbeanspruchung, langdauernde Krankheit, Militärdienst oder Auslandsabwesenheit an der regelmäßigen Mitarbeit in den OG verhindert sind, können auf begründetes Gesuch hin durch die OG-Leiter -unter Meldung an das Sekretariat der GL- für bestimmte Frist dispensiert werden. Die OG sorgen dafür, dass dispensierte Mitglieder über die wesentlichen Arbeiten und Beschlüsse orientiert werden. Ausnahmsweise kann Dispensierten der Mitgliedsbeitrag auf begründetes Gesuch hin gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden (vgl. Ziff. VII. lit. g).

IV. Zugewandte

Für bestimmte wichtige Aufgaben können ausnahmsweise Zugewandte beigezogen werden. Zugewandte sind Männer, die die persönlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllen, denen aber ihre exponierte berufliche oder ps-

litische Stellung eine Bindung durch Mitgliedschaft nicht erlaubt.

Die Zusammenarbeit mit Zugewandten ist von den OG der GL vorzuschlagen. Diese entscheidet darüber.

V. Sachbearbeiter der GL und Arbeitsgruppen.

Jeder Sachbearbeiter der GL beruft die ihm geeignet scheinenden Mitglieder in eine zentrale Arbeitsgruppe. In den Arbeitsgruppen übernimmt ein Mitglied die notwendigen Sekretariatsarbeiten. Die hieraus erwachsenden Auslagen werden vom Kassier der GL vergütet. Das Sekretariat der GL ist über die Arbeit in den Arbeitsgruppen laufend zu orientieren (Zustellung von Einladungen, Sitzungsprotokollen, Entwürfen usw.).

Der Chef der Information verfährt analog.

VI. Dienstweg.

1. Verkehr zwischen GL und OG.

- a) Alle Schriften, die für alle Mitglieder bestimmt sind, und alle administrativen Anordnungen gehen vom Sekretär der GL an die Sekretäre der OG.
- b) Rundschreiben, politische Weisungen, persönliche Schreiben gehen direkt an die OG-Leiter.
- c) Alle Mitteilungen der OG gehen an das Sekretariat der GL.

2. Verkehr zwischen Sachbearbeitern der GL und OG.

Alle Mitteilungen gehen direkt. Das Sekretariat der GL wird durch Kopie orientiert (Ziff.V oben).

VII. Finanzen.

1. Beitragsbezug.

- a) Neueintretende Mitglieder zahlen während der ersten 6 Monate ihrer Mitgliedschaft monatlich fr.-.50. Sie können sich freiwillig schon von Anfang an den Bestimmungen des Finanzplans unterziehen.
- b) Sämtliche Mitglieder haben sich alljährlich gemäss Finanzplan neu einzuschätzen. Für die Durchführung dieses Selbstschätzungsverfahrens sind die OG-leiter (und die GL für Einzelmitglieder) verantwortlich.

- c) Die OG-Mitglieder zahlen ihren nach dem Finanzplan bemessenen Beitrag an den Kassier der OG. Einzelmitglieder zahlen direkt an den Gesamtkassier.
- d) Die OG-Kassiere leiten zwei Drittel ihrer Einnahmen (gemäss Finanzplan) aus Mitgliederbeiträgen je auf 30. Juni und 31. Dezember des Jahres an die Gesamtkasse weiter. Dem Gesamtkassier sind auf diese Termine genaue Abrechnungen unter Angabe der Mutationen zuzustellen.
- Mit diesen Zahlungen sind die unter Ziff. 3 lit. b (unten) erwähnten, von der Gesamtkasse zu übernehmenden Spesen zulasten der Gesamtkasse zu verrechnen.
- e) Ueber Annahme und Verwendung von andern als aus Mitgliederbeiträgen stammenden Zuwendungen entscheidet die GL. Ueber die Anordnung eines Vermögensopfers beschliesst die Mitgliederversammlung.
- f) Sämtlicher Geldverkehr der Gesamtkasse geht über das Konto (Bank oder Postscheck) des Gesamtkassiers.
- g) Herabsetzung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen (insbesondere für Dispensierte) können von den OG-Leitern bewilligt werden und sind dem Gesamtkassier zu melden.
- h) Austretende Mitglieder haben ihren Verpflichtungen bis zum Ablauf des Kalendermonats nachzukommen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge kommt nicht in Betracht.

2. Kontrolle der Beitragszahlungen

- a) Der Gesamtkassier wird von der GL mit der Revision der OG-Kassen betraut (Satzungen Ziff. IV. lit. d). Er prüft nur, ob das Selbstschätzungsverfahren und der Beitragsbezug satzungsgemäss vorgenommen werden
- b) Einzelmitgliedern gegenüber beschränkt sich die Kontrolle auf die Prüfung, ob die geleisteten Beiträge der Selbstschätzung entsprechen.

3. Verpflichtungen der Gesamtkasse.

Die GK deckt:

- a) Bürospesen der GL und der Sachbearbeiter, Spesen und Entschädigungen des Sekretariats der GL, Auslagen für Publikationen der GL.
- b) Reisespesen aller Mitglieder, die von der GL. oder einem Sachbearbeiter zu einer Veranstaltung aufgeboten werden. Nicht darunter fallen zB. die Reisespesen von nicht aufgebotenen Begleitern des OGleiters zu einer Arbeitsausschusssitzung.

Als Reisespesen gelten die Kosten eines Billets 3. Klasse mit Schnellzugzuschlag retour. Für Unterkunft und Verpflegung werden in der Regel keine Entschädigungen ausgerichtet. Die OG am Tagungsort sollen für Gratisunterkunft sorgen.

Diese Reisespesen sind den Berechtigten durch die OG-Kassen zu ersetzen. Diese verrechnen ihre daherigen Auslagen bei ihrer halbjährlichen Abrechnung der Gesamtkasse (vgl. Ziff. 1 lit. d).

- c) Auslagen für besondere Aktionen der GL.

4. Kontrolle der Gesamtkasse.

- a) Zwei von der MV bestimmte OG-Kassiere revidieren alljährlich die GK und erstatten der MV Bericht über die Geschäftsführung und stellen Antrag auf Décharge.
- b) Die Auslagen gemäss Ziff. 3 lit. a & b sind von der GK zu übernehmen, wenn die Rechnungen von einem OGleiter oder Sachbearbeiter visiert sind. Das visierende Mitglied übernimmt die Verantwortung für die Begründung der Auslagen.
- c) Ueber Auslagen gemäss Ziff. 3 lit. c hat die GL ausdrücklich Beschlüsse zu fassen. Sie verpflichtet damit das Gesamtvermögen der EG (GK und OGK).
- e) Der Gesamtkassier ist nur haftbar für korrekte Kassaführung, Buchführung und Vermögensverwaltung. Er führt ein Bank- od. Postscheckkonto auf seinen Namen und legt grössere Saldi auf ein Sparheft.

VIII. Mitgliedskarten.

Die Mitgliedskarten werden nachdem Aufnahmebeschluss der GL. vom Sekretariat der GL ausgestellt und vom Obmann der EG unterschrieben. Sie sind nach dem Datum des Aufnahmebeschlusses numeriert und werden den OG-Sekretären gleichzeitig mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zugestellt. Sie dienen der Kontrolle bei grösseren Versammlungen und sind bei allen Mitgliederversammlungen mitzubringen. Ein Verlust ist dem Sekretariat der GL. unverzüglich mitzuteilen.

XI. Mitgliederverzeichnisse.

1. Die OG legen von ihren Mitgliedern fortlaufend geführte Verzeichnisse, auf denen alle Änderungen nachzutragen sind. Diese Kontrollen sind auf Aufforderung dem Sekretariat der GL zuzustellen, damit die Gesamtkartothek vervollständigt werden kann. Diese Verzeichnisse haben ferner über die Chargen Auskunft zu geben.
2. Von jeder OG ist ein Verzeichnis über die an die Mitglieder abgegebenen Schriften zu führen, damit bei einem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes sämtliches Material zurückverlangt werden kann. Das Sekretariat der GL führt ein gleiches Verzeichnis für die Einzelmitglieder.
3. Auf den Mitgliederverzeichnissen sind separat die ~~Verzeichnisse~~ Zugewandten unter Angabe ihrer Verbindungsleute aufzuführen.
4. Die Mitgliederverzeichnisse sind vertraulich und dürfen nur mit Bewilligung der GL. und nur an Mitglieder zu bestimmten Zwecken weitergegeben werden.

Diese Administrativen Weisungen ersetzen die ~~von~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~ der GL im ~~Frühjahr~~ ^{Frühjahr} 1942 herausgegebenen Administrativen Weisungen.

Bern, 4.5.44.

Für die Gesamtleitung:

Alvink
Sekretär

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quellen:

- Thesen zur Frauenfrage, EG, s.d.
- Thesen zum Frauenstimmrecht, s.l., s.d.

Dossier:

AfZ: IB Eidg Gemeinschaft / 15.1.

Thesen zur Frauenfrage

1. Mann und Frau sind ebenbürtig. Jedes Geschlecht hat seine besondere Art und Aufgabe, die möglichst rein erhalten und erfüllt werden sollen. Wir lehnen die Verweiblichung des Mannes und die Vermännlichung der Frau ab.
2. Der Wirkungskreis der Frau ist der Raum der persönlichen Bindungen. In Familie, Fürsorge, Beruf und Kultur finden die weiblichen Wesenskräfte artgemässe Betätigung. Das Wirken an der Oeffentlichkeit ist eine Ausnahme.
3. Um das Wesen von Mann und Frau zu entwickeln und das Verhältnis zwischen beiden richtig zu gestalten, bedarf es besonderer Erziehung. Jeder Teil erhält die zur Entfaltung seiner Art notwendige Bildung. Darüber hinaus ist der Mann zur Ritterlichkeit, die Frau zum Erkennen grösserer Zusammenhänge zu erziehen, damit zwei sich achtende und ergänzende Partner entstehen.
4. Die Frau ist durch Recht und Sozialmassnahmen zu schützen. Genügende Entlohnung verheirateter Männer (die ein Mitverdienen der Frau unnötig machen), unentgeltliche Hilfe für die Frauen in allen sie treffenden Fragen, würdige Beschäftigung und Entlohnung der Ledigen sind durch Gesetze festzulegen.
5. Die Ebenbürtigkeit der Frau ist durch Gewährung des Stimmrechts zu sichern. Diese formaljuristische Gleichstellung mit dem Mann bringt eine Entspannung, ohne wesentliche Aenderung der politischen Verhältnisse hervorzurufen oder die Frau zu vermännlichen. Die Frauenfrage ist aber damit noch nicht gelöst.

Thesen zum Frauenstimmrecht

Standpunkt

Die Demokratie hat ein Interesse daran, alle zur Teilnahme am politischen Leben geeigneten und drängenden Kräfte mitarbeiten zu lassen.

Teilnahme am politischen Leben und Entscheiden ist ein Privileg, das einen aktiven Willen voraussetzt.

Unterschiede der Lebensart zwischen Mann und Frau müssen in einer gesunden Eidgenossenschaft erhalten bleiben. Trotz dieser klaren Unterschiedlichkeit haben beide Geschlechter naturgemäss ein starkes Interesse ~~an~~ an der allgemeinen Richtung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entscheide in unserem Staat. Soweit also auf der Seite der Frau positive Kräfte zur Anteilnahme am politischen Leben drängen oder soweit sie zu erwecken sind, sollte ihnen die Möglichkeit ~~aus~~ ~~zur~~ ~~praktischen~~ ~~Betätigung~~ zur praktischen Betätigung durch das allgemeine Stimm- und Wahlrecht gewährt werden. Die politische Arbeit der Frau soll im Rahmen der Gemeinde beginnen.

Vorschlag

Jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin erhält auf ein schriftliches Gesuch hin nach vollendetem 20tem Altersjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Wahlen und Abstimmungen zieht den Verlust des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts nach sich.

Auf ein gestelltes Gesuch hin wird das Stimm- und Wahlrecht jederzeit wieder erstattet, wobei eine nach Einkommen abgestufte Gebühr für die Wiedererlangung vorzusehen ist.

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quellen:

Unterlagen des Pressediensts des Aktionskomitees gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund

Dossier:

AfZ: IB RN-Archiv / 138

St. Niklausen, den 23. Dez. 1958

An das Sekretariat
des eidg. Aktionskomitees gegen die Einführung des
Frauenstimmrechts im Bund

Zürich,
Postfach 22

Sehr geehrte Herren ,

Im Einverständnis mit den Damen Haldimann, Seiler und Steffen habe ich mir erlaubt, den Entwurf zu einem Communiqué über die Gründung des Frauenkomitees wie folgt abzu ändern:

In mehreren Zusammenkünften, die von Frauen aus den verschiedenen Teilen des Landes besucht waren, ~~XXX~~ hat sich das Schweiz. ^{weisse} Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht neu gebildet. Als Präsidentin des Komitees wurde bestimmt: Frau Heidi Tschumi-Baumgartner, Interlaken. Ferner gehören dem Komitee an: Frau Hanna Seiler-Frauchiger, Dr.phil., Uetikon a/ See, Frau Josefine Steffen, Dr.phil., Luzern, und Frau Dora Raduner-Kaufmann, Horn TG. Die Leitung des Arbeitsausschusses ist Frau Gertrud Haldimann-Weiss, Bern übertragen worden.

Das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht will das Schweizervolk auf die Nachteile aufmerksam machen, die ihm aus der Annahme der eidg. Vorlage erwachsen würden und dadurch verhindern, dass die Schweizerfrau aktiv in die Politik hineingezogen wird. Da es nicht über eigene Geldmittel verfügt, bittet es alle Personen, Firmen und Verbände, die sein Anliegen unterstützen wollen, dies nach Möglichkeit auch zu tun durch finanzielle Beiträge auf Postcheckkonto III 27809 (Schweizerisches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, Bern). *

~~Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen~~

Isla Homan-Krieger

Presse-Communiqué

P R E S S E - C O M M U N I Q U E

In mehreren Zusammenkünften, die von Frauen aus den verschiedenen Teilen des Landes besucht waren, hat sich das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht neu gebildet. Als Präsidentin des Komitees wurde bestimmt: Frau Heidi Tschumi-Baumgartner, Interlaken. Ferner gehören dem Komitee an: Frau Hanna Seiler-Frauchiger, Dr.phil., Uetikon a/See, Frau Josefina Steffen, Dr.phil., Luzern und Frau Dora Raduner-Kaufmann, Horn TG. Die Leitung des Arbeitsausschusses ist Frau Gertrud Haldimann-Weiss, Bern, übertragen worden.

Das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht will das Schweizervolk auf die Nachteile aufmerksam machen, die ihm aus der Annahme der eidg. Vorlage erwachsen würden und dadurch verhindern, dass die Schweizerfrau aktiv in die Politik hineingezogen wird. Da es nicht über eigene Geldmittel verfügt, bittet es alle Personen, Firmen und Verbände, die sein Anliegen unterstützen wollen, dies nach Möglichkeit auch zu tun durch finanzielle Beiträge auf Postcheckkonto III 27809 (Schweizerisches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, Bern).

C o m m u n i q u é

Un Comité national des femmes suisses contre le suffrage féminin vient de se constituer à la suite de plusieurs réunions auxquelles prirent part des femmes appartenant aux différentes régions du pays. Mme Heidi Tschumi-Baumgartner, d'Interlaken, a été chargée de la présidence de ce comité, dont font encore partie: Mme Anna Seiler-Frauchiger, Dr Phil., d'Uetikon a/See; Mme Joséphine Steffen, Dr Phil., de Lucerne, et Mme Dora Raduner-Kaufmann, de Horn (TG). La direction du comité de travail a été confiée à Mme Gertrude Haldimann-Weiss, de Berne.

Le Comité national des femmes suisses contre le suffrage féminin entend rendre le peuple suisse attentif aux inconvénients que lui vaudrait l'acceptation du projet fédéral et éviter ~~aux êtres~~ par là que la femme suisse ne soit appelée à prendre une part active à la vie politique. Comme le comité ne dispose pas de moyens financiers propres, il prie toutes personnes, entreprises et associations désireuses de soutenir son action de lui verser si possible une contribution financière au compte de chèques postaux III/27.809 (Comité national des femmes suisses contre le suffrage féminin, Berne).

- - - - -

C o m u n i c a t o

A coronamento del lavoro preliminare svolto in parecchie riunioni frequentate da donne di ogni regione del paese, si è di nuovo costituito il Comitato nazionale delle donne svizzere contro il suffragio femminile. Lo presiede la Signora Heidi Tschumi-Baumgartner, di Interlaken; vi fanno inoltre parte le Signore: Hanna Seiler-Frauchiger, Dott. phil., di Uetikon a/See, Josefina Steffen, Dott. phil., di Lucerna, e Dora Raduner-Kaufmann, di Horn (TG). Alla Signora Gertrud Haldimann-Weiss, di Berna, è stata affidata la direzione del Comitato di lavoro.

Il Comitato nazionale delle donne svizzere contro il suffragio femminile intende richiamare l'attenzione del popolo svizzero sugli inconvenienti che gli potrebbero derivare dall'eventuale accettazione del relativo progetto federale, ed evitare in tal modo che la donna svizzera abbia a partecipare attivamente alla politica.

Poichè il Comitato non dispone di mezzi finanziari propri, si permette di invitare tutte le persone, ditte o associazioni che intendano sostenere la sua causa a voler concretamente testimoniare il loro appoggio, versando se possibile un proprio obolo sul conto chequès postale III 27809 (Comitato nazionale delle donne svizzere contro il suffragio femminile).

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Postfach Zurich 22

Winterthur, den 9. Januar 1959

An die Redaktionen der
deutschschweizerischen Presse

Sehr geehrte Herren Kollegen,

Im Hinblick auf die am 1. Februar dieses Jahres stattfindende Abstimmung über den Bundesbeschluss betreffend die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten hat sich im vergangenen Dezember ein Aktionskomitee gebildet, dem angesehene Persönlichkeiten des politischen Lebens angehören und das sich aus staatspolitischen, vor allem föderalistischen Erwägungen die Bekämpfung der erwähnten Vorlage zum Ziele setzt.

Wir erlauben uns, Ihnen hiemit die erste Nummer unseres Pressedienstes zuzustellen. Es liegt ihm ein Separatabdruck "Bedenken einer Frau gegen die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz" von Frau Dr. Josefine Steffen bei. Zugleich erhalten Sie das Communiqué über die Bildung des schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht. Im weiteren erhalten Sie drei Pressedienstartikel, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Wir beabsichtigen, Ihnen in zwangloser Folge weitere Artikel zukommen zu lassen, die das Problem - sei es im Blick auf Einzelfragen, sei es in einer Gesamtübersicht - behandeln möchten.

wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und begrüßen Sie, sehr geehrte Herren,

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Presseausschuss:



(H. Krebs, Redaktor)

Beilagen erwähnt.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFÜHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 1

Jedem das Seine oder Jedem das Gleiche?

m-i Nach Jahren der Diskussion in Parlament und Öffentlichkeit strebt die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer Ebene in den kommenden Wochen einem entscheidenden Höhepunkt zu. Am 1. Februar nämlich wird der Souverän, der sich in unserem Lande im Gegensatz zu den andern Kulturnationen unseres Kontinents mit Ausnahme Liechtensteins bloss aus der männlichen Hälfte unseres Volkes zusammensetzt, darüber zu befinden haben, ob auch den mündigen Schweizern weiblichen Geschlechts in eidgenössischen Angelegenheiten die politischen Rechte zugestanden werden sollen. Es ist leicht vorauszusehen, dass der Leidensweg des Frauenstimmrechts am 1. Februar um ein weiteres, gratiges Hindernis verlängert wird, worüber jene Grosszahl der männlichen und weiblichen Mitbürger allerdings keine Träne vergiessen werden, die diese Rechtszubilligung in unserem Lande keineswegs als der politischen Weisheit letzten Schluss betrachten.

Unser Land hat im Verlaufe seiner geschichtlichen Entwicklung die Sonderform der Wahl-, der Abstimmungs- und Referendums-Demokratie entwickelt und geniesst deshalb den Ruf als eine der vollkommensten Demokratien der Welt. Der stimmberechtigte Bürger hat nicht - wie zumeist im vielzitierten Auslande - bloss alle paar Jahre einmal am Stimmtag seinem Wahlgeschäft nachzugehen, indem er unter einer Anzahl von Kandidaten die ihm genehmen aussucht oder eine von den Parteien fertig ins Haus gelieferte Partei-Liste in die Urne wirft, sondern er muss vielmehr zu Sachvorlagen Stellung nehmen, die meist komplexer Natur sind und deshalb einer gründlichen Prüfung und eines abgewogenen Urteils bedürfen. Im vergangenen Jahre etwa wurde der Schweizer nicht weniger als sieben Mal zu den Urnen gerufen, allein um in eidgenössischen Angelegenheiten seinen Willen zu bekunden. Darüber

hinaus galt es jeweilen, einer grossen Zahl von kantonalen und kommunalen Geschäften die Billigung zu erteilen oder zu versagen. Bei der Intensität unseres politischen Lebens kann es denn auch nicht wundern, dass sozusagen im Gefolge jeder Abstimmung in der Oeffentlichkeit die Frage diskutiert wird, ob durch die Vielzahl der Geschäfte und den Umfang der zu erfassenden Materie der einzelne Stimmbürger nicht überfordert werde. Diese Gefahr der Überforderung ist zweifellos latent vorhanden, und man wird ihr über kurz oder lang Rechnung tragen müssen, allein schon um der Stimmfaulheit, die mindestens teilweise davon herrührt, zu begegnen. Es gibt auch in der Demokratie ein Zuviel des Guten.

Mit diesem Hinweis auf das anspruchsvolle Pflichtenheft unserer Demokratie wollen wir jedoch keineswegs den Verdacht aufkommen lassen, wir sprächen der Schweizer Frau die für die Ausübung politischer Rechte unerlässlichen Fähigkeiten des Intellekts ab oder wollten an ihr gar Mängel der Bildung erkennen. Nein! Dennoch wird man wohl einräumen müssen, dass die Frau als Folge ihrer andersartigen Psyche, ihres besondern Charakters und ihrer Funktion als Mutter den durch die Gleichberechtigung verlangten, vollen politischen Einsatz in der staatlichen Willensbildung unserer Referendumsdemokratie nicht in der selben Masse zu erbringen vermag wie ein Mann, oder wenn dies im Einzelnen der Fall wäre, dann nur zu ihrem eigenen Schaden. Die Befürworter des Frauenstimmrechts postulieren die Gleichberechtigung unter der Fahne der Gerechtigkeit. Sie verwechseln Gerechtigkeit mit Gleichschaltung. Gerechtigkeit heisst nicht "Jedem das Gleiche" sondern "Jedem das Seine". Degradieren wir unsere Frauen nicht zu "Stimmbürgern zweiter Klasse", sondern erkämpfen wir Ihnen die Sicherung und Erhaltung der weiblichen Eigenart, indem wir sie aus dem Kampffeld der Politik heraushalten. Zum Nutzen der Frau bedürfen wir nicht der gleichberechtigten Frau und nicht des weiblichen Parteimenschen, sondern der Stauffacherin, die ihrem Manne ihren politischen Willen durch ein aufmunterndes und tapferes "Schau vorwärts" bekundet.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND.

Pressedienst Nr. 1

Warum ein NEIN
zur eidg. Frauenstimmrecht-Vorlage?

ES. Bei der Abstimmung vom 1. Februar geht es zweifellos um den seit Bestehen des schweizerischen Bundesstaates wichtigsten grundsätzlichen Entscheid. Entschliesst sich der heutige Volkssouverän zu dieser Verfassungsrevision, so wird er sie aus eigenen Stücken nicht mehr rückgängig machen können. Denn er dankt ja zugunsten eines neuen Souveräns ab, der inskünftig von der Stimmenmehrheit beider Geschlechter in Volk und Ständen gebildet wird. In diesem Sinne wäre die Verfassungsänderung vom 1. Februar unwiderruflich.

Die Vorlage will, indem sie die völlige Gleichstellung der Geschlechter auf Bundeboden, d.h. bei eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesabstimmungen, bei Referendum und Initiative sowie bei Wahlen in den Bundesrat, Nationalrat und die eidgenössischen Gerichte herbeiführt, der Frau ein Mass an politischen Rechten und Pflichten zuweisen, wie es sonst nirgends in der Welt besteht. In allen andern Ländern beschränkt sich das Stimmrecht der Frau wie des Mannes auf die alle paar Jahre stattfindenden Wahlen. Die politische Willensbildung zu den Sachfragen vollzieht sich in diesen Staaten in den Parlamenten und sie ist dort praktisch trotzdem in der Hand der Männer geblieben, weil die weiblichen Parlamentsmitglieder überall nur eine verschwindende Minderheit ausmachen. Demgegenüber vergegenwärtige man sich, dass der schweizerische Stimmbürger im letzten Jahr allein auf Bundesebene über 7 Sachvorlagen zu entscheiden hatte. Dazu kommen die meist noch zahlreicheren Urnengänge in Kanton und Gemeinde, auf die sich das Frauenstimmrecht mit der Zeit wohl unter dem Druck der Bundesverhältnisse ebenfalls erstrecken würde.

Für seinen Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechtes kann sich der Stimmbürger am 1. Februar also auf keine auch nur annähernd vergleichbaren Erfahrungen im Ausland stützen.

Umso befremdlicher ist es, dass diese Vorlage eine derart weitgehende Aenderung unseres Staatsgebäudes vom Dache, d.h. vom Bund herunter, ohne Rücksicht auf das kantonale und kommunale Recht vornehmen will. Trotz 25 kantonalen Volksabstimmungen über das Frauenstimmrecht hat dieses bis jetzt in keinem Kanton Eingang gefunden. Wie sehr die Missachtung des kantonalen Willens in der eidgenössischen Vorlage gegen alle Regeln unserer staatlichen Entwicklung verstösst, gibt der Bundesrat selbst zu, wenn er in der Botschaft schreibt, dass bisher alle wichtigen Neuerungen unserer Demokratie im Bunde erst eingeführt wurden, nachdem sie sich in einzelnen Kantonen und Gemeinden während längerer Zeit bewährt hatten. Das jetzige Vorgehen hätte denn auch tiefe Risse im föderativen Staatsgefüge zur Folge: Kann man erwarten, dass die Kantonshoheit in ihrer Geltung und ihrem Einfluss unangetastet bleibt, wenn inskünftig die eidgenössischen, nicht aber die kantonalen Gesetze von einer aus Männern und Frauen zusammengesetzten Mehrheit sanktioniert sind? Wird es dann nicht naheliegen, dass man, weil die Frauen im Kanton nicht stimmberechtigt sind, in zentralistischer Richtung versuchen wird, noch mehr kantonale Aufgaben dem Bunde zuzuschieben? Wie wird das Gleichgewicht der beiden eidgenössischen Räte zu bewahren sein, wenn der Nationalrat unter Mitwirkung der Frauen bestellt, der Ständerat aber nach kantonalem Recht nur von Männern gewählt wird? Und ist nicht ganz allgemein zu sagen, dass es für eine wohlüberlegte abstimmungs- politische Meinungsbildung bei den oft besonders komplizierten Gesetzesproblemen ein grosses Risiko bedeutet, wenn diese Vorlage für das Frauenstimmrecht nun über die kommunalen und kantonalen Tätigkeitsfelder, auf denen sich das Urteilsvermögen des jungen Stimmbürgers heranbildet, einfach hinwegschreitet?

An diesem Punkt müssen nun auch - bei allem Respekt vor der staatsbürgerlichen Intelligenz der Schweizer Frau - ernste Bedenken hinsichtlich der weiteren Bewahrung unserer Referendumsdemokratie auftauchen. Wer gewisse Methoden der Massenbeeinflussung, die Menge und die oft demagogische Art der Propagandamittel, die schon heute bei manchen eidgenössischen Abstimmungen auf den Bürger losgelassen werden, und ferner auch die Reihe unausgewogener,

ja extremer Volksinitiativen der letzten Zeit kritisch betrachtet, wird nur mit Besorgnis an die Auswüchse denken, welche diese Erscheinungen nach Einführung des Frauenstimmrechtes noch zeitigen werden. Man braucht sich nur die hauptsächlichlichen Geldgeber für die Kampagne zugunsten der heutigen Vorlage näher zu betrachten, um zu ersehen, auf welcher Seite man die meisten Früchte aus der Neuerung einzuheimen hofft.

Gerade für unsere direkte Demokratie mit ihrer intensiven Beanspruchung des Bürgers gilt schliesslich das historische Wort, dass "alle politischen Systeme an ihren Uebertreibungen zugrunde gehen." Wir müssen uns auf das ernstlichste fragen: Wie wird es sich auf das Zusammenleben im Staat, vor allem aber auch in den kleineren menschlichen Gemeinschaften der Familie, des Berufes und der Gemeinde auswirken, wenn nebst 1,4 Millionen Männern nun auch 1,5 Millionen Frauen zum Mittun im bewegten politischen Getriebe unserer Demokratie verpflichtet werden? Wer die Dinge in aller Nuchternheit betrachtet, kommt zum Schlusse, dass die Einführung des vollen eidgenössischen Frauenstimmrechtes auf dem unschweizerischen Wege dieser Vorlage weder der Würde und dem Werte der Frau selbst, noch der Familie, noch den Zellen und der Gesamtheit unseres Staates förderlich wäre.

Pressedienst Nr.1

Merkwürdige Auffassung von unserem Stimmrecht

-er. Wieder einmal glaubt Gottlieb Duttweiler in gesetzgeberischen Dingen das Ei des Kolumbus gefunden zu haben. Er schreibt im "Brückenbauer", dem Einwand von der besonders intensiven politischen Inanspruchnahme der Schweizerfrau bei Einführung des Frauenstimmrechtes in unserer Referendums-Demokratie sei auf die einfachste Art zu begegnen: "Es wäre doch möglich, die Frauen in der Ausführungsgesetzgebung vom Obligatorium der Stimmabgabe - wo ein solches besteht - zu befreien, so dass z.B. die unter grosser Arbeitslast und Pflichten beanspruchten Bauernfrauen so lange auf den Urnengang verzichten könnten, als sie solche Lasten zu tragen haben und darauf verzichten wollen."

Diese Auffassung muss in bezug auf das Wesen unseres Stimmrechtes als völlig falsch bezeichnet werden. In unserem ganzen Staatsrecht hat das Stimmrecht den Charakter einer öffentlichen Pflicht. Unsere direkte Demokratie hängt in ihrer Lebensfähigkeit entscheidend davon ab, dass der Mehrheitswille aller derjenigen, die das Volk zu repräsentieren verpflichtet sind, richtig zum Ausdruck kommt. Man vergegenwärtige sich nur, welche Verfälschung in der Gewichtsverteilung des Volkswillens entstände, wenn nach dem Rezept Gottlieb Duttweilers die meisten Frauen auf dem Lande auf ihr Stimmrecht verzichten würden! Die vom Frauenstimmrecht ohnehin zu befürchtende Tendenz, dass die schon bestehende politische Uebermacht gegen das Land verschärft wird, ginge unhaltbaren Zuständen entgegen. Es zeugt also von einer staatspolitischen Unbeschwertheit sondergleichen, wenn man den Frauen im Hinblick auf die heutige Vorlage sagt: "Nur diejenigen unter Euch, denen es passt und gefällt, brauchen stimmen zu gehn. Für die andern bleibt alles beim Alten. Bleibt ruhig zu Hause!" Damit fordert man die Frauen zur Missachtung des Geistes unserer Verfassung auf! Das Stimmrecht ist und bleibt eine Bürgerpflicht, die man nicht einfach abschütteln und den andern überlassen kann, wenn man sie einmal übernommen hat.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Fressedienst Nr. 1

Die Stimme einer Frau

Wenn wir Frauen aus unserem gewohnten Arbeitsbereich in die politische Arena hinaustreten, dann tun wir das nur gezwungen, weil es unserem innersten Wesen zuwider ist. Aber wir dürfen es uns nicht leisten, tatenlos zuzuschauen, wie die Befürworterinnen des Frauenstimmrechts sich den Anschein geben, als stünden alle Schweizerfrauen geschlossen hinter ihnen. Der grössere Teil unserer Frauen will das integrale Stimmrecht in eidgenössischen Fragen nicht. Das ist nicht ein Mangel an Interesse an unserer Demokratie. Auch wir nehmen Anteil am öffentlichen Leben, wenn auch ohne Stimmkarte.

Frau und Mann sind von Natur aus verschieden geartet und haben deshalb auch verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Das Frauenstimmrecht brachte uns einen grossen Schritt näher zur Entpersönlichung und zur Vermassung. Darum hoffen wir, unsere Männer seien noch Manns genug, uns Frauen Frauen bleiben zu lassen. Halbe Männer haben wir mehr als genug, - was uns nottut, das sind ganze Frauen.

Margaretha Haas

P R E S S E - C O M M U N I Q U E

In mehreren Zusammenkünften, die von Frauen aus den verschiedenen Teilen des Landes besucht waren, hat sich das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht neu gebildet. Als Präsidentin des Komitees wurde bestimmt: Frau Heidi Tschumi-Baumgartner, Interlaken. Ferner gehören dem Komitee an: Frau Hanna Seiler-Frauchiger, Dr.phil., Uetikon a/See, Frau Josefina Steffen, Dr.phil., Luzern und Frau Dora Raduner-Kaufmann, Horn TG. Die Leitung des Arbeitsausschusses ist Frau Gertrud Haldimann-Weiss, Bern, übertragen worden.

Das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht will das Schweizervolk auf die Nachteile aufmerksam machen, die ihm aus der Annahme der eidg. Vorlage erwachsen würden und dadurch verhindern, dass die Schweizerfrau aktiv in die Politik hineingezogen wird. Da es nicht über eigene Geldmittel verfügt, bittet es alle Personen, Firmen und Verbände, die sein Anliegen unterstützen wollen, dies nach Möglichkeit auch zu tun durch finanzielle Beiträge auf Postcheckkonto III 27809 (Schweizerisches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, Bern).

WIR

BRÜCKENBAUER

Auflage

351 000

Ausgabe Zürich

WOCHENBLATT DES SOZIALEN KAPITALS

Ein ehrliches Wort zum Frauenstimmrecht

Es gibt gewichtige Gründe dafür, es gibt ernsthafte Hemmungen, die sich gegen die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechtes in der Schweiz anführen lassen. Nicht wenige Kenner der eidgenössischen Politik glauben, daß es schon dem Bundesrat nicht eigentlich ernst war mit seiner Vorlage, sondern daß er der Auffassung war und sei, daß das Resultat der Abstimmung verwirrend sein wird. Dasselbe Gefühl hatte man beim Anhören der allzu schönen Reden für das Frauenstimmrecht in den eidgenössischen Räten. «Es macht sich gut, wenn ich für das Frauenstimmrecht eintrete — es wird ja vom Volk — auf alle Fälle von den Ständen — nachab geschickt.»

Leider liefert

das Verhalten der Parteien

Beweise in dieser Richtung. Niemand legt sich mit Begeisterung in die Riemen, um ein gutes Abstimmungsresultat zu gewährleisten. Die Geldmittel für den Abstimmungskampf fließen spärlich. Parteien, denen sonst die Mittel nie fehlen, haben jetzt auf einmal kein Geld! Wirtschaftsorganisationen, die sonst immer mit dabei sind, stehen jetzt «Gewehr bei Fuß». Abgesehen von der niederdrückenden Unaufrichtigkeit dieses Verhaltens geht daraus eine kaum zu überbietende Geringschätzung der Frauen als Bürger hervor: «Diese Weiber...»

Die Unterschätzung der Frau

ist nicht von Gutem und stellt den Männern ein schlechtes Zeugnis aus. Es sind ja unsere Mütter, unsere Frauen, Schwestern und Töchter, die wir so nicht ernst nehmen, ja die belächelt werden.

Ist es angesichts dieser ohnehin schweren Situation nötig, daß sich eine Anzahl von kantonalen Frauenkomitees gegen das Stimmrecht der Frauen hervortut? Sind sich diese Damen bewußt, daß sie den berufstätigen Frauen, die im Existenzkampf stehen und sicher so qualifiziert sind wie ihre männlichen Berufskollegen — Frauen, die ihre Steuern zahlen und ihre Bürgerpflichten erfüllen —, das Recht verweigern wollen, ihre Stimme abzugeben, wo es auch um ihre Sache geht? Sind sich diese Damen bewußt, daß sie damit anerkennen, daß die Frauen politisch gesehen mindern Wertes und mindern Rechtes seien und bleiben sollen?

Ist es wirklich nötig,

daß sie angesichts der unverhohlenen Ablehnung durch die Mehrzahl der Männer Waffendienst leisten im Rücken der Frauen?

Alle Hochachtung vor der Meinung dieser wackern Frauen. Eine ganz andere Frage ist aber, ob sie damit an die Öffentlichkeit heraustraten sollen, um ihren Schwestern, die ebenso überzeugt und vielleicht überzeugter sind, im Kampf um Gleichstellung mit den Männern den ohnehin schweren Kampf noch erschweren sollen.

Es wäre doch möglich, die Frauen in der Ausführungsgesetzgebung vom Obligatorium der Stimmgabe — wo ein solches besteht — zu befreien, so daß zum Beispiel die unter großer Arbeitslast und Pflichten beanspruchten Bauernfrauen so lange auf den Urnengang verzichten könnten, als sie solche Lasten zu tragen haben und darauf verzichten wollen. Damit wäre

dem Einwand von der Besonderheit der Schweiz

begegnet: In der schweizerischen Referendums-Demokratie habe man eben unzählige Urnengänge über Sachfragen, und nicht nur einen Urnengang im Jahr, oder sogar nur einen in 2, 3 oder 4 Jahren zur Wahl der Volksvertreter.

Die Auswirkungen einer massiven Ablehnung des Frauenstimmrechtes wären unguter Art. Die Diskriminierung der Frauen als Bürger würde sozusagen offiziell in herabwürdigender Weise dokumentiert. Zum zweiten muß

die Wirkung auf das Ausland

mitbetrachtet werden. Eine Ablehnung müßte Erstaunen, mehr als das, den Eindruck der Rückständigkeit unseres Landes in der Völkergemeinschaft auslösen.

Was vor 20 oder 10 Jahren noch von der Welt als eine Eigentümlichkeit unseres Kleinstaates hingegenommen wurde, das nimmt heute den muffigen Geruch des Altertums-Museums an. Das wissen alle jene, die Gelegenheit haben, mit Ausländern über das Frauenstimmrecht zu diskutieren.

Kein anderes Land unterhält so lebhaften Verkehr mit andern Ländern wie die Schweiz, die einen Drittel ihrer Arbeit als Export vom Ausland bezahlt bekommt. Die massive

Wie wäre es anders möglich, daß eine kleine Hausierer-Gesellschaft

gegen kapitalkräftige große Konkurrenten sich hätte durchsetzen können — auch gegen die Macht der Presse, behördliche Verbote und Einschränkungen, Boykott der Lieferanten, Dumpingpreise usw.?

Druck erzeugt Gegendruck. Unser Gegendruck, das waren die rechnenden und qualitätserfahrenen Haus-

frauen — und es waren ihrer viele. Das Herz der Frau ist nun einmal so beschaffen, daß es auf der Seite des Schwächeren steht — damals auf der Seite der noch kleinen Migros.

Sind wir nicht schon genügend isoliert,

weil uns die Neutralität zwingt, uns von Organisationen des Westens zur Abwehr des Kommunismus fernzuhalten? Isoliert um unser Fernbleiben von den großen europäischen Bestrebungen, wieder Europarat, die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, nicht schon genug? Am 28. Dezember 1927 schrieben wir in einer der ersten Nummern der «Zeitung in der Zeitung»:

«Die modernen Herren hören von sich gern sagen, daß sie politischen Instinkt haben; ebenso sicher ist, daß deren Hausgenössinnen da eine hochentwickelte Nase haben spielen lassen in Sachen Migros. Da erhebt sich die Frage, ob es doch nicht gut wäre, wenn diese Frauen in ihrer zart-bestimmten, praktisch-orientierten Weise mit dem Stimmetzel etwas mittäten.»

Auf diesem Standpunkt stehen wir heute noch, nach mehr als 30 Jahren!

Vom alltäglichen Kontakt mit den Hausfrauen her

haben wir wohl doch ein gewisses Urteil, wie sich das Stimmrecht der Frauen auswirken werde. Sicher ist eines, nämlich, daß die Frauen und namentlich die Mütter, vor allem auf Sicherheit gehen würden. Für sie ist zum Beispiel der Bundesrat, trotz aller berechtigter Kritik, die an ihm geübt wird, irgendwie tabu.

Die guten Geister

Wie dankbar sind wir, daß von allem Anfang an unsere Gegner gegen uns geschrieben, wenn auch Garstig. Wie so ganz anders las die Hausfrau das, was gegen die Migros geschrieben wurde, namentlich gegen ihre zu niedrigen Preise! Das war doch

die beste Reklame.

Wir hatten damals wenig Propaganda-Mittel; aber die ganze kritisch eingestellte Presse lief die guten Geister wach — gewiß ganz gegen ihre Absicht. Die Angriffe gegen die Kunden — man notierte Adressen, ja man fotografierte sie — zwang diese, sich zu bekennen. So wurden sie automatisch zu Migros-Propagandisten, die fleißig die Argumente für die Migros sammelten und sie verbreiteten, denn sie muß-



DIE SCHLITTELFAHRT

Adolf Febr

Die Frauen wären in ihrer großen Mehrzahl gouvernemental — namentlich solange es gut geht. Was am wenigsten zu befürchten ist, wäre ein politischer Erdsturch durch das Stimmrecht der Schweizer Frau.

Das Geheimnis der Migros

Warum weisen die Migros-Läden den vier- bis fünffachen Tagesumsatz der privaten und Filialläden auf?

Geschwindigkeit ist keine Hexerei. Der Umsatz ist eben der vielfache und daher unsere Ware viel frischer. Ein Migros-Laden setzt den Inhalt seines Ladens an Lebensmitteln durchschnittlich in sechs Tagen um.

Wir führen keine Parallel-Artikel, das heißt Spaghetti unter den Marken «Mond», «Stern», «Planet», «Sonne» usw., sondern von jedem Typ nur einen Artikel. Die Frische der Ware ist ein Teil des Qualitätsbegriffes. Dazu kostet es nicht mehr — im Gegenteil, je rascher die Ware umgesetzt wird, desto geringer sind unsere Spesen.

Wer jahrelang Migros-Ware im Haushalt braucht, dem würde es schwer fallen, den Lieferanten zu wechseln. Aber um so leichter fällt es dem neuen Kunden, nach gemachten Versuchen bei der Migros Dauerkunde zu werden.

Besonders geschätzt ist die frische Ware in abgelegenen Gegenden, wo sie seltener anzutreffen ist als in den Städten.

Migros-frisch — ein Begriff!

verkaufte die Migros nie alkoholische Getränke, treu dem Grundsatz der Rochdaler Pioniere. Das heißt aber, auf den rentabelsten Artikel, das glänzendste Geschäft verzichteten. Und siehe wiederum: Der Lohn blieb nicht aus!

Wir sahen im Käufer auf der andern Seite des Ladentisches nicht nur den Kunden, sondern den Menschen. Und der lebt nicht vom Brot allein. Daher die Klubschulen für Erwachsene in allen größeren Städten der Schweiz mit ihren heute 85 000 Schülern und 600 Lehrkräften.

«Das ist alles nur Propaganda»,

sagen die Gegner. Und das ist ein Kompliment. Wenn nur die Propaganda bei allen und immer so wäre, daß sie die Sympathie und Achtung ihrer Mitmenschen verdiente! Das ist doch der Sinn der Propaganda.

Dasselbe wie von der Klubschule gilt vom Buch- und Grammoclub Ex Libris mit seinen 130 000 Mitgliedern, vom Hotelplan mit seinem Dienst an der Hotellerie und gleichzeitig an weniger bemittelten Ferienkonsumenten.

Ein kleines, aber eindrückliches Beispiel ist die Rettung der Gene-

ten Stellung beziehen, um sich zu verteidigen — und verteidigten damit auch die Migros.

An der Kritik war aber gelegentlich etwas Richtiges. Wir sind dankbar, daß wir uns dies merken und schon vor 30 Jahren begriffen, daß

wer groß und größer wird,

leisten und immer mehr leisten muß für das Volk.

Schon die kleine Migros mit 6 Millionen Umsatz im Jahre 1928 sanierte die Alkoholfreie Weine AG. Meilen durch die Herabsetzung des Süßmostpreises auf die Hälfte. Im Laufe der Jahre stieg der Süßmostkonsum im Lande auf das 80fache. Die guten Geister verwandelten das 23-Millionen-Defizit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für die Verwertung des Mostobstes in einen ebenso hohen Ueberschuß! Der Bauer war die Absatzsorgen für seine Mostäpfel und Mostbirnen los, und der Volksgesundheit war gedient. So blieb der Lohn nicht aus: Der gute Wille für die Migros stieg bei den Frauen und damit auch der Migros-Umsatz.

Die guten Geister lieben vor allem standfeste Grundsatztreue. In dem Drittel-Jahrhundert ihres Bestehens

Unser Rat:

Folgt der Empfehlung des Bundesrates und der eidgenössischen Räte durch Euer JA für die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann.

Schweizerisches Pressekomitee für das Frauenstimm- und -wahlrecht
Postfach Zürich 23

Pressedienst-Sendung Nr. 3 / 13. Januar 1959 / Abdruck kostenlos

Für die Zusendung eines Belegexemplars sind wir Ihnen dankbar!

General Guisan bricht eine Lanze für die Schweizer Frauen
- - - - -

Auf den eidgenössischen Urnengang hin, den die Stimmberechtigten am 1. Februar anzutreten haben, liess General Guisan dem Schweizerischen Aktionskomitee für das Frauenstimm- und -wahlrecht folgende Aeusserung zuhanden der Presse zugehen

"Es steht fest, dass heute die Frau auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet dem Gemeinwesen unschätzbare Dienste erweist. Und man vergesse nicht, welcher ausserordentlichen Einsatz die Schweizerin während der Mobilisation leistete, in den Jahren 1939 bis 1945, als sie im Hinterland die im Felde stehenden Väter, Ehemänner und Söhne ersetzte. Als ich in jenen Jahren unser Land in allen Richtungen durchreiste, trat mir immer wieder die Opferbereitschaft unserer Frauen, ihr psychologisches Verständnis, kurz, ihr heilvoller Einfluss entgegen. Spielen sie nicht schon heute eine bedeutsame staatsbürgerliche Rolle, sei es im Kreise ihrer Familie, sei es bei der Erziehung ihrer Kinder oder in der Ausübung ihres Berufes? Weshalb sollte man ihnen also länger das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verweigern? Ein Schritt vorwärts in dieser Richtung wäre ein Gebot der Gerechtigkeit und würde das Gemeinwohl in hohem Masse fördern."

Schweizerisches Pressekomitee für das Frauenstimm- und - wahlrecht
Postfach Zürich 23

Pressedienst-Sendung Nr. 3 / 13. Januar 1959 / Abdruck kostenlos

Für die Zusendung eines Belegexemplars sind wir Ihnen dankbar!

Von der halben zur ganzen Demokratie

(von Nationalrat Dr. Alois Grendelmeier - Zürich)

Wir Schweizernänner sind stolz, Bürger - wie wir zu sagen wagen - der ältesten Demokratie zu sein und meinen dabei jene privilegierte Staatsform, in der ein jeder die gleichen zivilen und politischen Rechte und Pflichten, mithin keine Vorrechte besitzt. Dieses grossartige Bekenntnis zur Gleichberechtigung aller hat denn auch mit Recht seinen Niederschlag in den allerersten Artikeln der Bundesverfassung gefunden, wo - längst vor der Verkündung der Menschenrechte in der UNO - feierlich im Namen Gottes des Allmächtigen erklärt wird:

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine Vorrechte der Geburt, der Familie oder Personen.

Wie steht es aber um die praktische Durchführung dieses feierlichen Bekenntnisses? Wir haben uns an eine Auslegung dieses unzweideutigen Verfassungsgesetzes gewöhnt, die uns beschämen muss. Wenn es wahr ist, dass sich ein Staat nur dann als Demokratie bezeichnen darf, wenn in ihm a l l e Bürger Träger der männlichen Herrschaftsrechte sind und keiner gegenüber dem andern mehr Rechte besitzt, so müssen wir Schweizernänner bekennen, dass wir

unser staatspolitisches Ziel noch keineswegs erreicht haben, und dass wir heute noch nicht behaupten dürfen, in diesem Sinne eine Demokratie zu sein.

Solange, in Widerspruch zum innern Sinne der Demokratie und in Missachtung unseres Verfassungsbekenntnisses, mehr als der Hälfte unserer Bürger die politischen Rechte vorenthalten werden, bleibt es nach wie vor die vordringlichste Aufgabe des heutigen Stimmbürgers, an unseren Staate weiter zu arbeiten, um denselben endlich zur wahren Demokratie zu entwickeln.

Wir müssen uns dabei hüten, der Entscheidung mit kleinlichen, unseres hohen staatsbürgerlichen Standes unwürdigen Ausreden und Einwendungen auszuweichen, wenn wir uns nicht der Unwahrhaftigkeit und der Heuchelei schuldig machen wollen. Wenn heute schon überall in der Welt Gleichberechtigung gefordert und zuerkannt wird, so ist auch für uns Schweizer die Stunde gekommen, endlich

a l l e n E r w a c h s e n e n und damit auch unseren Frauen die politische Gleichberechtigung zu verschaffen.

Wenn es auch richtig ist, dass eine solche politische Gleichberechtigung, wie sie in der Schweiz angestrebt wird, mehr bedeuten wird als im Ausland,

so gehört es zur Sendung der Schweiz, auch in diesem Punkte beispielhaft voranzugehen.

Kleinbürgerlicher Neid, parteipolitische Furchtsamkeit und Eifersucht dürfen uns nicht an der Weiterentwicklung unseres Staates und seiner Ideale hindern. Der Schweiz stünde es schlecht an, in der Welt draussen für Demokratie, Gleichheit und Gerechtigkeit das grosse Wort zu führen - und im eigenen Lande in Widerspruch dazu zu handeln. Das allgemeine Erwachsenenstimmrecht und damit das Frauenstimmrecht ist in erster Linie eine Forderung der Gerechtigkeit. Dabei geben die schärfsten Gegner zu, dass das Frauenstimmrecht früher oder später kommen wird. Wozu denn noch weitere Jahre Ungerechtigkeit gelten lassen?

Für die Zusendung eines Belegexemplars sind wir Ihnen dankbar!

Um was kämpfen wir? Um Rechte? - Um Pflichten?

Die alten Ausdrücke haben an Bedeutung und Gewicht verloren. Es gab eine Zeit, da man das "Recht" in der Vordergrund stellen musste. Heute wäre es wohl besser, wir würden eher von "Pflicht" reden. Mir scheint ein anderer Gesichtspunkt noch wichtiger: Sind wir Männer heute in der Lage, Volk und Staat in Ordnung zu halten ohne das tätige, verantwortungsbewusste, verständnisvolle Mitarbeiten der Frau?

"Die Frau gehört ins Haus!" - "Die Frau ist die tragende Säule oder der Mittelpunkt der Familie!" - "Die Frau hat nicht Zeit, sich mit staatlichen Angelegenheiten zu beschäftigen!" - "Die Frau soll sich nicht mit den öffentlichen Dingen abgeben müssen!" - "Halten wir unsere Frauen sauber vom Schmutz der Politik!"
So hört man die Gegner sagen.

Angesichts der Tatsachen des heutigen Lebens haben alle diese Einwände ihre Kraft eingebüsst. Die Gegenwart hat unsere Frauen mit hineingestellt in dieses an sich unüberschaubare Getriebe. Jetzt kommt es nur noch darauf an: Sind wir Männer den Anforderungen des Lebens in der staatlichen Sphäre allein gewachsen? - Ich denke das Gegenteil. Ueberall brauchen wir die weibliche Ergänzung zum Männlichen: in der Familie, in der Gemeinde, im Volk und in der Menschheit.

Natürlich möchte auch ich es allen Frauen gönnen, den Müttern, den kinderlosen und den unverheirateten Frauen, dass sie sich nur dann mit diesen Dingen beschäftigen müssten, wenn sie sich besonders dazu geeignet und berufen fühlen. Aber es geht nicht mehr. Jeder muss sich mit Frauen über alles beraten. Der Ehemann mit seiner Gattin, der Sohn mit seiner Mutter, der Chef mit seiner Sekretärin, der Kunde mit der Verkäuferin, der Vater mit der Lehrerin und der Kindergärtnerin... Hier aber liegt der tiefste Grund des Widerstandes gegen das Frauenstimmrecht bei uns: allzu viele Männer thronen noch mit einem Ueberlegenheitsgefühl über den "Weibern" oder betrachten sie mit einem etwas merkwürdigen Mitleid.

Es gibt eine edle Aufgabe für jeden, der sich gegen den Vorschlag des Bundesrates wendet: daran arbeiten, dass wir die Mitarbeit der Frauen in allen Angelegenheiten unseres verwickelten Lebens trotzdem gewinnen! Wir können sie nicht entbehren! Zwar sind sie vielleicht nicht unter allen Umständen die "bessere Hälfte". Wir aber sind weniger als halb, wenn sie uns fehlen.

Pressedienst-Sendung Nr. 3 / 15. Januar 1959 / Abdruck kostenlos

Für die Zusendung eines Belegexemplars sind wir Ihnen dankbar!

Frauenstimmrecht, Familie und Fraulichkeit. - Die Auffassung einer Frau.

Den Einwänden, die gegen das Frauenstimmrecht erhoben werden, liegt häufig die Befürchtung zugrunde, durch die staatsbürgerliche Mitarbeit der Frau würde die Familie Schaden nehmen und die Frau ihres echt weiblichen Wesens verlustig gehen. Besorgtheit wegen der Wirkung des Frauenstimmrechts auf die Familie hat einen Politiker - im Rahmen einer Aussprache über die Frauenstimmrechtsfrage - jüngst gar zur Äusserung veranlasst, der berufstätigen Frau könnte allenfalls das Mitspracherecht in öffentlichen Dingen zugestanden werden, nicht aber der Hausfrau und Mutter.

Nun ist es aber gewiss kein Zufall, dass die schweizerische Bewegung für das Frauenstimmrecht in starken Mass gerade von Hausfrauen und Müttern mitgetragen wird. Wichtige Fragen, welche das Wohl und Wehe der Familie beeinflussen, werden heute ausserhalb der Familie entschieden. Und gerade da möchte die Frau mitraten, und auch auf öffentlichem Boden für die Stärkung der Familie eintreten dürfen. Zudem wird gewiss die Frau, welche in einer öffentlichen Arbeit steht, ihren Kindern eine verständigere Mutter und dem Gatten eine hilfreichere und anregendere Gefährtin sein als jene, für welche die Welt und ihre Probleme an der Haustüre aufhören. Sollte dann durch ein lebhafteres Mitreden der Frau in der Öffentlichkeit das politische Gespräch etwas mehr vom Stammtisch an den Familientisch geholt werden - umso besser!

Auf Grund gewisser Darstellungen könnte man meinen, das Leben der verheirateten Schweizer Frau sei heute so ausschliesslich dem Kindererziehen und Haushalten geweiht, dass sie weder Zeit noch Kraft hätte, sich auch nur mit einem Zipfelchen ihres Seins und Tuns andern Aufgaben, zumal öffentlichen, zu widmen. Wer aber - so fragen wir - arbeitet in Vereinen mit und treibt Sport, wer bildet sich in Kursen weiter und besucht Kunstaussstellungen? Wer musiziert, liest Bücher und hilft Vortrags-, Theater- und Konzertsäle füllen? Doch auch unsere Hausfrauen und Mütter! Eine Frau, selbst wenn sie mehrere Kinder aufzuziehen hat, ist nicht mehr als etwa zwanzig Jahre ihres Lebens stark durch ihre Erzieherinnenaufgabe gebunden. Eine Mutter kleiner Kinder würde sich wohl nicht gerade einen Sessel

in der eidgenössischen Ratsstube erobern wollen. Sobald aber die Kinder etwas grösser werden, sind die Kräfte der Frauen wieder freier und liegen oft geradezu brach, wenn die Jugend ins Leben hinaus geflogen ist. Im übrigen sind es ja erfahrungsgemäss nicht die unbeschäftigten, sondern just die stark beanspruchten Menschen, welche immer wieder Zeit und Kraft finden für Aufgaben, die über die eigene Person und Familie hinausweisen. Dies wird sich auch dann bewahrheiten, wenn die Schweizer Frau einst ihre Bürgerinnenpflicht zu erfüllen haben wird.

Und warum sollte die Frau "Schaden nehmen an ihrer Seele", wenn sie im Haushalt des Staates mithülfe, Fragen zu entscheiden und Aufgaben zu lösen, von denen manche ja aus der Familie herausgewachsen sind? Ist nicht das Mittragen von Verantwortung des Menschen bestes Teil? Es erhöht ihn, bringt seine Kräfte zur Entfaltung. Und es entspricht unsern freiheitlichen Grundsätzen, unserem christlichen und demokratischen Glauben, dass möglichst viele Menschen dazu erzogen werden, sich dem Gemeinwesen gegenüber verantwortlich zu fühlen.

Wer mit dem Wesen und Ziel der schweizerischen Frauenbewegung vertraut ist, weiss auch, dass es den Frauen durchaus nicht darum geht, "die Männer nachzuahmen". Sicher kann die Frau ihren Beitrag nur dann ganz leisten, wenn sie ihn ganz als Frau leistet. Als gleichwertige, aber bewusst anders geartete Menschen möchten die Frauen auch in staatlichen Leben an der Seite des Mannes stehen, als Trägerinnen eigener geistig-sittlicher Werte.

G.St.-M.

Für die Zusendung eines Belegexemplars sind wir Ihnen dankbar!

Wir können uns nicht genug freuen über das Frauenstimmrecht...

In der Basler Bürgergemeinde wurde es am 7. Dezember 1958 eingeführt. Zwar ist Riehen als die erste Bürgergemeinde der Schweiz, die ihren Frauen das Stimmrecht gab, vorangegangen. Riehen aber hatte nur rund 800 stimmberechtigte Männer, von denen eine Mehrheit gewonnen werden musste, in der Stadt Basel aber waren es 30 700. Die Riehener Bürger stimmten über das Frauenstimmrecht an einer Bürgerversammlung ab. Zahlreiche Redner aus allen Parteien sprachen vorgängig der Abstimmung in befürwortendem Sinne. Die versammelten Bürger konnten sich ihre Meinung noch an der Versammlung bilden. So schön das Ergebnis ist, so war es doch im Vergleich mit Basel-Stadt leichter zu erreichen: denn in Basel brauchte es eine Urnenabstimmung.

Die Bürgergemeinde Basel-Stadt kann wegen der grossen Zahl der stimmberechtigten Bürger keine Bürgerversammlungen abhalten. Deshalb wählen sie alle vier Jahre ihre Vertreter in den Weitem Bürgerrat, der dann für sie alle berät, beschliesst. Nur ganz ausnahmsweise unterstellt der Weitem Bürgerrat eine Vorlage der Volksabstimmung. Seit 1875 - dem Bestehen der Bürgergemeinde - geschah das bis 1958 (also in 83 Jahren) nur einmal. Die Abstimmung über das Frauenstimmrecht vom 7. Dezember war die zweite Sachabstimmung seit 1875. Mit 9401 Ja gegen 5417 Nein haben die männlichen Stimmbürger das Frauenstimmrecht eingeführt.

Man hat gesagt, es handle sich dabei "nur" um soziale Fragen wie Bürgerspital, Waisenhaus, Fürsorgewesen. Manchem Fernstehenden mag es so vorkommen, als ob man den Frauen hier ein kleines Plätzchen in Staate gegeben hätte, an dem sie ihre Vorliebe für Krankenpflege, Kindererziehung und soziale Arbeit anwenden und ihre mehr praktische Intelligenz, die sich weniger gut auch mit der theoretischen Seite einer Sache befassen könne - so wenigstens sieht mancher Gegner des Frauenstimmrechts die Begabung der Frau - nützlich einzusetzen vermöchten.

Aber so sieht es eben nur für den Fernstehenden aus. Die Männer, die den Frauenstimmrecht in der Bürgergemeinde zugestimmt haben, anerkannten damit einfach, dass die Frau, genau wie der Mann, soziale Probleme nicht nur praktisch, sondern auch auf dem mehr indirekten Weg durch die Politik, zu lösen instande ist: Denn nur der kleinste Teil der rund 38 000 nunmehr stimmberechtigten Baslerinnen wird

direkt praktische soziale Arbeit verrichten können. Sicher werden mit der Zeit einige von ihnen in den Weitem Bürgerrat gewählt werden und in die Kommissionen, die sich direkt mit der Verwaltung des Spitals, des Waisenhauses und mit Fürsorge beschäftigen. Aber das werden nur wenige Promille (nicht einmal Prozent) der 38 000 Bürgerinnen sein, besteht doch der Weitere Bürgerrat nur aus 40 Mitgliedern. Die vielen Tausend andern aber haben alle vier Jahre diese 40 Mitglieder des Bürgerrates zu wählen.

"Sonst nichts", ist man vielleicht versucht zu sagen. Aber wählen ist schwerer als abstimmen über Sachfragen. Die Gegner des Frauenstimmrechts behaupten zwar das Gegenteil. Man mache sich klar: Um über eine Sache Bescheid zu wissen, hat man sich einzig und allein nur über diese Sache zu informieren. Verschiedene Vertreter in eine Behörde wählen bedeutet aber, sich ein genaues Bild machen darüber, welche Politik diese Vertreter befürworten. Im Falle von Basel: um zu wissen, welchen Kandidaten man seine Stimme geben will, muss man das ganze Jahr die Beratungen des Bürgerrates verfolgen. Man kann nicht direkt zu einer Sache, einer sozialen Frage Stellung nehmen, sondern man muss wissen, welcher Kandidat eine Sache so vertritt, wie man sie selbst vertreten würde. Wählen kann also schwieriger sein als zu einer Sache seine Stimme abgeben.

Am 7. Dezember haben die Basler Bürger mit der Einführung des Frauenstimmrechts anerkannt, dass die Frauen wie die Männer instande sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden, dass sie nicht nur instande sind, praktisch soziale Arbeit zu leisten, sondern auch dazu, auf indirektem Weg, durch die Wahl der Behörden, aktiv teilzunehmen an sozialer Politik.

Dass die Basler Bürgerin und die Richener Bürgerin nun als erste frei und gleichberechtigt neben den Männern stehen, zeigt hoffentlich recht vielen, wie selbstverständlich diese Gleichstellung eigentlich sein sollte.

A.V.-T.

OSKAR STEFFEN & CIE WOLHUSEN/LU

PAPIERWARENFABRIK TIEFDRUCK ANILINDRUCK BUCHDRUCK

stewa

TELEPHON 041-87 14 44
POSTCHECK VII 344
GROSSIST NR. 515 162
TELEGRAMM: PAPIERSTEFFEN
LUZERNER KANTONALBANK, LUZERN
SCHWEIZ. BANKGESELLSCHAFT LUZERN
LUZERNER LANDBANK AG. WOLHUSEN

12
Schweiz. Aktionskomitee
gegen das Frauenstimmrecht
Postfach Zürich 22

Z ü r i c h

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSER ZEICHEN

WOLHUSEN (SCHWEIZ)

O.St/h

14. Januar 1959

Betr. Wolhuser - Zeitung

Wir beziehen uns auf Ihre Zuschrift vom 10. ds. und teilen Ihnen mit, dass die Wolhuser - Zeitung ihr Erscheinen auf den 1. Jan. 1959 eingestellt hat. Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen und uns kein Propagandamaterial mehr zuzustellen.

|| Im Verlag Willisauer - Bote W i l l i s a u erscheint unter dem Namen Wolhuser-Bote eine Zeitung für Wolhusen. ||
Wollen Sie Ihr Werbematerial bitte dorthin senden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
OSKAR STEFFEN & CIE.

p. M. Hübler

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Ständerat Dr. P. Haefelin
Herrenweg 36

S o l o t h u r n

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Ständerat,

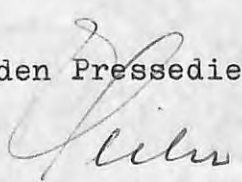
Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Vizepräsident unseres Schweizerischen Aktionskomitees hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Ständerat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:


(Dr. E. Seiler)

*Ich habe bereits dem feilschenden
Pressedienst einen geeigneten
Beitrag zugesichert.*

*Karl Lued
Haefelin*

Bewahrt unsere direkte Demokratie
davor

=====

dass sie mit der Einbeziehung von fast 1,6 Millionen Frauen in den politischen Betrieb unhaltbaren Zuständen entgegengelt!

Damit

würde die Stimmbeteiligung bei Abstimmungen noch schlechter
(alle ausländischen Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht zeigen es!),

würde die Feststellung des wirklichen Mehrheitswillens der Stimmberechtigten noch fraglicher, weil viele Tausende von wertvollen Frauen (Mütter, Hausfrauen, Bäuerinnen) oft gar nicht zur Urne gehen könnten,

würde der politische Meinungskampf noch kostspieliger und der Einfluss finanzkräftiger Machtgruppen noch grösser,

würde die Demagogie noch zudringlicher beim Werben um die Gunst des Bürgers und der Bürgerin,

würde der Missbrauch mit liederlichen Volksinitiativen noch leichter für Parteispekulanten,

würde der eidgenössische Abstimmungskalender noch überladener als bisher.

Die Vorlage vom 1. Februar würde für unsere direkte Demokratie auf lange Sicht nicht einen Ausbau, sondern einen Abbau bringen.

Tessiner! Das Frauenstimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ist vor zwölf Jahren von Euch aus guten Gründen mit dem überwältigenden Mehr von 14'000 Nein gegen 4'000 Ja abgelehnt worden. Auch in den andern Kantonen wurde es trotz vielen Gesetzesvorstössen immer wieder verworfen.

Nun will man den Kantonen Beine machen, indem das Frauenstimmrecht auf Bundesboden durchgezwängt werden soll. Der Bundesrat selbst gibt zu, dass diese Methode unserer eidgenössischen Tradition widerspricht.

Tessiner! Refüsiert diesen unschweizerischen Weg!

Politisches Frauenstimmrecht

im Bunde:

NEIN!

=====

Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund

J

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Nationalrat Otto Studer

E s c h o l z m a t t LU

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als hochgeschätztes Mitglied der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

SL

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Ständerat Dr.H.Heer

G l a r u s

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Ständerat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Vertreter eines Landsgemeindekantons hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Ständerat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

52

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Ständerat Dr. Willi Rohner

A l t s t ä t t e n SG

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Ständerat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als hochgeachtetes Parlamentsmitglied hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Mittwoch, den 21. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Ständerat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr. E. Seiler)

JL

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Nationalrat Dr. J. Condrau

D i s e n t i s

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Fraktionspräsident und ehemaliger Nationalratspräsident hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Mittwoch, den 21. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr. E. Seiler)

82

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Nationalrat Rudolf Reichling

S t ä f a

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

82

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Regierungsrat R. Gnägi
Münsterplatz 3a

B e r n

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als hochgeachteter Vertreter der BGB hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

82

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn
Ständerat Dr.P.Haefelin
Herrenweg 36

S o l o t h u r n

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Ständerat,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel darauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift veröffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausserordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders für den Versand an die entsprechende Parteipresse - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Vizepräsident unseres Schweizerischen Aktionskomitees hätten wir gerne eine kurze persönliche Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Montag, den 19. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Ständerat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

jz

Zürich, den 15. Januar 1959

Herrn Landammann A. Bodmer
Präsident des Schweizerischen Aktionskomitees
gegen die Verfassungsvorlage über die Ein-
führung des Frauenstimmrechts im Bund

T r o g e n

Betrifft: Pressedienst

Sehr geehrter Herr Landammann und Präsident,

Die Befürworter des Frauenstimmrechts halten sich viel da-
rauf zugute, dass sie in ihrem Pressedienst die Stimmen
prominenter Männer des Landes mit deren Unterschrift ver-
öffentlichen können.

Auch für unseren gegnerischen Pressedienst wäre es ausser-
ordentlich wertvoll, wenn wir von einigen angesehenen Per-
sönlichkeiten des öffentlichen Lebens - besonders in deren
Landesgegend - unterzeichnete Kurzartikel verbreiten könnten.

Besonders von Ihnen als Präsident unseres Schweizerischen
Aktionskomitees hätten wir gerne eine kurze persönliche
Stellungnahme grundsätzlicher Natur. Dürfen wir Sie damit
bemühen und eine solche Kundgebung (30-50 Zeilen) bis Mitte
nächster Woche, d.h. 21. Januar, erwarten?

Mit herzlichem Dank zum voraus begrüssen wir Sie, sehr ge-
ehrter Herr Landammann, freundlich und mit vorzüglicher
Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr. E. Seiler)

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE UEBER DIE EINFUEHRUNG
DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUNDE
Postfach Zürich 22

Winterthur, den 17. Januar 1959

An die Zeitungsredaktionen

Sehr geehrte Kollegen,

In unserer zweiten Pressedienst-Sendung lassen wir Ihnen zugehen:

1. Nüchtern betrachtet (fr.)

Die Behauptung, dass die Schweizer Frau "minderen Rechtes" sei, ist unzutreffend.

2. Der irrige Vergleich (W.R.)

Unsere Referendumsdemokratie lässt sich nicht mit der Wahldemokratie im Ausland vergleichen. Die zivil- und sozialrechtliche Stellung der Schweizer Frau ist besser als anderswo.

3. Der nächste Schritt (ES)

Auf die politische Gleichstellung der Frau würde die zivilrechtliche Gleichschaltung folgen mit den Nachteilen für Frau und Familie, wie sie im Ausland festzustellen sind.

4. Kernsätze aus der Parlamentsdebatte

von Nationalrat Dr.K.Wick (Luzern), Nationalrat Dr.M.Rohr (Baden), Nationalrat W.Meister (Rüegsauschachen), Ständerat Dr.P.Haefelin (Solethurn).

5. Was Frauen schreiben

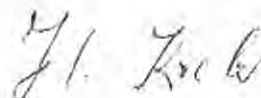
Eine Erklärung des Schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht.

6. (Rayonniert) Dem Lande zum Schaden (rh).

Warum die Landbevölkerung das Frauenstimmrecht ablehnt.

Für eine möglichste Wiedergabe unseres Pressedienstes in Ihrer geschätzten Zeitung danken wir Ihnen und grüssen Sie

mit kollegialer Hochachtung
Für den Pressedienst



(H.Krebs, Redaktor)

Beilagen erwähnt

Ferner legen wir für Sie noch den rayonnierten Artikel:
"Das fragwürdige Ja des Zürcher Freisinn" bei

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 2

Nüchtern betrachtet

fr. Die Diskussion um das Frauenstimmrecht treibt allerlei Blüten und ist offensichtlich mehr als irgend eine andere der Gefahr ausgesetzt, der Unsachlichkeit anheim zu fallen. Das ist nicht erst heute so, da es gilt, sich über eine konkrete eidgenössische Vorlage, die am 1. Februar zur Abstimmung kommt, schlüssig zu werden, sondern kennzeichnete die seit Jahren andauernde Auseinandersetzung überhaupt. Mit Schlagworten, mit dem Appell an "Gefühle" ist aber nicht Gewähr geboten für die Fällung eines Volksentscheides, der den Interessen des Landes im allgemeinen und denjenigen der Frauen im besonderen wirklich entsprechen würde.

Eine ebenso gebildete und liebenswürdige wie angesehene und geistig regsame Frau hat uns vor kurzem für die Einführung des Frauenstimmrechts auch in der Schweiz zu gewinnen versucht mit der Bemerkung, es gehe ja nicht so sehr darum, dass die Schweizer Frauen auch an die Urnen gehen könnten, sondern darum, dass sie gegenüber ihren ausländischen "Schwestern" gleichwertig würden. Wir sollten es nur einmal erlebt haben, wie es sei, wenn man in internationalen Frauentreffen des fehlenden schweizerischen Frauenstimmrechts wegen interpelliert - und geringschätzig belächelt werde. Nun, wir hatten bis jetzt nicht die Ehre, internationalen Frauentreffen beiwohnen zu dürfen, aber wir glauben nicht, dass wir uns von "peinlichen" Fragen dieser Art einschüchtern lassen würden. Wir würden, glauben wir, den ausländischen Fragestellerinnen beispielsweise sagen, dass wir eine gemeinsame Grundlage zur Besprechung dieses Problems erst zu sehen vermöchten, wenn sie in ihren Staaten ebenfalls, wie wir in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten, die sog. direkte Demokratie eingeführt hätten, d.h. wenn sie ebenfalls nicht nur ihre Volksvertreter wählen, sondern auch über Gesetze und Verfassungsänderungen das Volk entscheiden lassen würden. Mit dieser Einrichtung, durch Initiative und Referendum gegeben, ist nämlich die Schweiz allen andern Ländern der Welt in Sachen Demokratie bei weitem voraus, wobei auch der Einfluss der Frauen auf den Gang der Politik bei uns kaum geringer sein dürfte als anderswo, werden doch ihre Organisationen immer häufiger auch zur Vernehmlassung über Gesetzesentwürfe eingeladen und ihre Ver-

treterinnen in wichtigste Kommissionen (wie neuerdings in den Landesverteidigungsrat) gewählt. Es ist kürzlich - notabene von einer Frau! - sehr richtig geschrieben worden, dass im frauenstimmrechtsgesegneten Ausland Frauen niemals als Frauen gewählt werden, sondern höchstens als Parteikandidaten, und dass überhaupt Frauen gerade nicht Frauen, sondern Männer zu wählen pflegen.

Das ist eine Seite des Problems. Eine andere ist die, dass, wer das Frauenstimmrecht unter dem Titel der Gleichberechtigung fordert, für Gleichberechtigung der Geschlechter dann auch auf der ganzen Linie einstehen müsste, auch dort, wo sie sich zu Ungunsten der Frauen auswirken könnte. Wünschen wir zum Beispiel die Gleichberechtigung in den ganz persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau? Das ist zwar keine juristisch-gesetzgeberische Frage, sondern eher eine moralisch-ethische, um nicht zu sagen eine ästhetische, aber sie kann, weil sie sich in letzter Konsequenz eben doch stellt, nicht völlig übergangen werden. Die Angelegenheit greift aber auch unmittelbar in das geschriebene Recht. Vergegenwärtigen wir uns, dass die Frau im "Männerstaat" Schweiz zivilrechtlich durchaus nicht unwesentlich privilegiert ist, so beispielsweise im Scheidungsrecht, und dass u.a. auch das Fabrikgesetz sie stark bevorzugt. Möchten wir - und möchten die Befürworterinnen und Befürworter der "Gleichberechtigung" - wirklich, dass in Scheidungsprozessen der Anspruch von Frau und Mann auf Kinder völlig gleich gewertet würde, dass Frauen genau gleich wie Männer zu Unterhaltsbeiträgen und Abfindungen verurteilt werden könnten und dass die gesetzlich zulässigen Arbeitsleistungen, die Zulassung zu Schicht- und Schwerarbeit usw. für Frauen und Männer genau gleich geregelt würden?

In frauenrechtlerischen Kreisen pflegen solche Vorhaltungen jeweils als unrealistisch oder demagogisch abgetan zu werden. Aber gerade das ist unrealistisch. Man weiss, dass in Ländern, die das Frauenstimmrecht haben, Tendenzen bestehen, solche gesetzgeberischen Ungleichheiten tatsächlich zu beseitigen oder doch abzuschwächen - und zwar in westlichen Ländern. Dass es sie in den Hochburgen der weiblichen Gleichberechtigung, im kommunistischen Osten, längst nicht mehr gibt, dass dort die Frauen von der "Last der Familienpflichten" längst befreit sind und selbst im Bergbau gleichberechtigt mit den Männern Schwerstarbeit leisten dürfen, ist allgemein bekannt. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben, oder man sollte sich wenigstens nicht allzu selbstsicher darauf verlassen, dass der Besitz beider für alle Zeiten gewährleistet bliebe. Zwei Welt-

kriege haben die gefühlsmässige Einstellung der Männerwelt gegenüber den Frauen schon sehr zu Ungunsten der letzteren verändert und es erscheint naheliegend, dass diese Entwicklung beschleunigt wird durch die allmähliche Beseitigung auch der gesetzlichen Unterscheidung zwischen den Geschlechtern, für die das Stimmrecht nur einen ersten Schritt darstellen kann.

Bei der Erörterung dieser Fragen wird, wie bereits angedeutet, auf die physische Verschiedenheit von Mann und Frau gepocht. Wir sind weit davon entfernt, sie leugnen zu wollen, aber wir müssen uns dazu die Bemerkung gestatten, warum denn eigentlich nur die physischen Unterschiede anerkannt werden sollen, nicht aber die viel gewichtigeren psychischen. Um diesen letzten Punkt geht die Auseinandersetzung doch im Grunde. Niemand bestreitet, dass Frauen - in ihrer Art - ebenso tüchtig, leistungsfähig und geschickt seien wie die Männer. Aber eben in ihrer Art. Wenn sie sich um jeden Preis, wie jetzt der Anschein gemacht wird, immer mehr den Männern angleichen wollen, dann allerdings werden sie stets unterlegen sein. Gleichwertigkeit lässt sich nicht herstellen, wenn grundsätzlich verschiedene ausgestattete Wesen sich auf dem gleichen, nur dem einen Partner entsprechenden Leistungsgebiet versuchen, sondern nur dann, wenn jedes in seiner eigenen Domäne sein Bestes gibt. Das Heil der Frauen kann daher nicht in der Nachahmung der Männer gefunden werden, sondern viel eher in ihrer betonteren Zuwendung zum spezifisch weiblichen, von dem in der jüngsten Entwicklung schon allzu viel aufgegeben worden ist. Es ist keine faule Ausflucht, wenn Männer sagen, dass sie die Frauen vor dem Einbezogenwerden in die aktive Politik bewahren möchten. Diejenigen, die diesen Standpunkt einnehmen, sind zumindest nicht die schlechteren Freunde der Frauen als jene, die die andere Auffassung vertreten.

Der irrige Vergleich

W.R. Im Kampf um die politische Gleichberechtigung der Frau verweisen ihre schweizerischen Befürworter mit Vorliebe auf das Ausland. Von den 83 selbständigen Staatswesen in der Welt gewähren drei Viertel den Frauen dieselben politischen Rechte wie den Männern, wird der Eidgenosse belehrt. In Europa gar sei die Schweiz mit Liechtenstein das einzige Land, in dem die Frau keinerlei Stimmrecht besitze. Vor ein paar Jahren glaubten seine leidenschaftlichen Verfechter den Schweizern das Frauenstimmrecht mundgerecht machen zu können, indem sie auf einer Karte unser Land als schwarzen Fleck - den "Schandfleck Schweiz" - einzeichneten. Die reichlich naive "Beweisführung" hat damals nicht verfangen und sie wird auch bei der Abstimmung vom ersten Februar niemanden überzeugen.

Dass es mit der Entrechtung der Schweizerin nicht so schlimm sein kann, wie eine diffamierende Propaganda es darzutun beliebt, lehren nur schon die häufigen "Erheiratungen" des Schweizerbürgerrechts durch die Vollbürgerinnen aller möglichen Länder in unserer näheren und fernerer Nachbarschaft und zeigt umgekehrt der Wunsch der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen, ihr "minderwertiges" schweizerisches Bürgerrecht beizubehalten. Tatsächlich hinkt der Vergleich mit dem Ausland in mehr als einer Beziehung.

Als erstes ist festzuhalten, dass nirgends in der Welt das Volk den Frauen das Stimmrecht verliehen hat. Das geschah vielmehr entweder durch das Parlament oder durch die Regierung, gelegentlich sogar kraft diktatorischer Verfügung. Vor allem aber ist bedeutsam, dass sich andernorts die aktive Mitarbeit des Volkes am politischen Geschehen in der im mehrjährigen Turnus erfolgenden Bestellung des Parlaments erschöpft. Während in der schweizerischen Referendumsdemokratie die Mitwirkung und Mitsprache bei der Verfassung und Gesetzgebung, die Entscheidungsbefugnis also über die ganze Gestaltung der Beziehungen zwischen

dem Staat und dem Einzelnen in die Hand jedes Stimmberechtigten gelegt ist, hat im Ausland der Bürger beispielsweise bei der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung nicht das Geringste zu sagen.

Damit ist auch die Frau von der Stellungnahme in Fragen befreit, die sie meist nicht sonderlich interessieren und für deren Beantwortung sie selbst sich aus ihrer Veranlagung heraus in der Regel gar nicht als zuständig erachtet. Denn die "Liebe zur Sache" entspricht nach der Erkenntnis des Arztes und Gelehrten C.G.Jung nicht der Natur der Frau, sondern ist eine "männliche Prärogative". Sachfragen kommt aber bei der politischen Betätigung in der Schweiz speziell auf eidgenössischem Boden die überragende Bedeutung zu. Von den 5 eidgenössischen Abstimmungsvorlagen des letzten Jahres hatten 4 komplizierte finanzielle und wirtschaftliche Probleme zum Gegenstand!

Gegenüber denjenigen, die von der politischen Gleichberechtigung der Frau in der Schweiz nützliche staatliche Reformen erwarten, ist zu vermerken, dass auch in jenen Ländern, wo die Frau aktiven Anteil am Wahlgeschäft nehmen kann, ihre Einflussnahme eine minimale geblieben ist: Die Vertretung der Frauen in den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und verantwortlichen Beamtungen ist überall weniger als bescheiden; obschon sie im Wahlkörper die Mehrheit besitzen, beträgt ihre Abordnung in den Parlamenten meist nur um die zwei Prozent und erreicht nirgends auch nur einen Zehntel. So sind in keinem Staate der Welt vom Frauenstimmrecht beträchtliche neue Impulse auf die Politik ausgegangen.

Wie aber verhält es sich mit der Stellung der Frau in unserem "rauhbeinigen Männerstaat"? Führte die politische Differenzierung zu ihrer Diskriminierung im Alltag des Lebens, und darf man im Ernste von einer "Entwürdigung" und "Entrechtung" der Frau in der Schweiz im Vergleich zum Ausland reden, wie das heute geschieht? Tatsächlich behandelt unsere Gesetzgebung die Frau nicht schlechter als den Mann. Auf verschiedenen Gebieten werden ihr sogar Vergunstigungen zuteil, so in der Sozialgesetzgebung (z.B. frühere Rentenberechtigung der Frau in der AHV) und im Arbeitsrecht (Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit u.a.). Sie geniesst sodann

eine wirtschaftliche Freiheit, die Länder mit politischer Gleichberechtigung der Frau bisher nicht verliehen haben. Ihre zivilrechtliche Stellung ist bei uns in besonderem Masse nach dem modernen Grundsatz der Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit orientiert.

Es ist auch nicht so, dass die Frau bei der Gesetzgebung überhaupt nichts zu sagen hätte. Zwar nicht als "Politikerin", wohl aber "als Frau" kommt sie bei jeder Vorlage, welche ihren Lebensbereich berührt, zum Worte. Sie wirkt in Expertenkommissionen mit, und bei Umfragen des Bundesrates sowie seiner Departemente werden die Frauenorganisationen begrüsst. Wo in aller Welt werden sie zur Behandlung militärischer Fragen herangezogen, wie es neuerdings mit der Berufung von zwei Frauen in den Landesverteidigungsrat der Schweiz geschehen ist!

Unseren politisch verblendeten Sozialdemokraten, die neuerdings den biederen Eidgenossen erschrecken wollen, bei einem negativen Ausgang der Abstimmung über das Frauenstimmrecht würde unser Land "eine ideelle Abwertung im Ausland" erfahren, antworten wir darum mit der Feststellung des Bundesrates in seiner Botschaft über das Frauenstimmrecht, "dass die Frauen in der Schweiz nicht nur ebenso gut, sondern erheblich besser gestellt sind, als in den meisten Staaten, die das Frauenstimmrecht besitzen". So verneinen wir auch am ersten Februarsonntag das politische Stimmrecht der Frau, weil die Schweizerfrau - so zu lesen in einer Eingabe prominenter Schweizerinnen vor einigen Jahren an den Bundesrat- "gerade dank ihrer politischen Unabhängigkeit auf sozialem Gebiet mehr erreichte als die Amerikanerin, die Engländerin, die Frau der nordischen Staaten mit ihrem Stimmrecht".

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Fressedienst Nr. 2

Und der nächste Schritt?

ES. Eines ist nach allen Erfahrungen des Auslandes sicher: Der Gesetzgeber, der die absolute Gleichstellung der Geschlechter in den politischen Rechten herbeiführt, wird hernach - wenn er sich nicht in Widersprüche verwickeln will - auch die Gleichschaltung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Zivilrechtes bejahen müssen. Die Auswirkungen des deutschen Gleichberechtigungsgesetzes vom 1. April 1953 sprechen hier eine deutliche Sprache. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes gelangen heute deutsche Gerichte beispielsweise zum Entscheid, dass eine erwerbstätige Frau ihren in Not geratenen geschiedenen Mann, auch wenn er inzwischen wieder geneiratet hat, finanziell unterstützen muss. Oder dass die Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe nicht mehr dem Vater allein, sondern auch der Mutter aufzuerlegen ist. Wie ein Nürnberger Oberamtsgericht kürzlich die Abweisung der Schadenersatzklage einer von ihrem Verlobten sitzengelassenen Braut begründete, gilt im neuen deutschen Recht eben der Standpunkt, "dass im Zeitalter der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht mehr von einem erhöhten Schutzbedürfnis der Frau gesprochen werden könne."

Die bundesrätliche Botschaft zur eidgenössischen Frauenstimmrechtsvorlage erachtet es zwar wohlweislich als zweckmässig, die Frage der privatrechtlichen Gleichstellung "vorderhand" aus dem Spiele zu lassen, um die ohnehin äusserst schwierigen Probleme der politischen Gleichberechtigung nicht unnötigerweise mit ihr zu belasten." Aber das hier behutsam eingeschobene Wörtchen "vorderhand" ist bedeutungsvoll genug, um den Stimmbürger bei Zeiten kraftig zu warnen. Tatsächlich machen die mannhaften Verfechterinnen der heutigen Vorlage aus ihrem Herzen keine Mördergrube, was die später zu erwartenden Postulate anbelangt. Sie erklären in ihrem gedruckten Referentenführer "im Sinne der Gerechtigkeit und der Demokratie" deutlich, was sie an unserem

bestehenden Zivilrecht auszusetzen haben: Noch immer, heisst es dort, bestimme der Mann den Wohnsitz, noch immer bedürfe die Frau der Zustimmung des Ehemannes, wenn sie einen selbständigen Beruf ausüben wolle, und noch immer liege bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung der Entscheid beim Vater!

Hier schickt man sich nun unter der Fahne einer absurden formalen Gerechtigkeit also bereits an, Hand an die natürlichen Ordnungsprinzipien unserer Familie zu legen. Was geschieht, wenn Mann und Frau gleichen Rechtes sind und keines in einem für die Familiengemeinschaft entscheidenden Problem nachgeben will? Wird man dann einen behördlich bestellten Richter anrufen und das Schicksal der Familie in die Hand des Staates geben? In USA, wo die Abdankung der väterlichen Autorität im Zuge der zivilrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau schon weit fortgeschritten ist, zeigt sich immer mehr, welche Folgen daraus für den Zusammenhalt der Ehe und für die Erziehung der Kinder zu erwarten sind.

Und wie wird es sich im Zeichen der nun auch in der Schweiz vorangetriebenen Gleichstellung der Geschlechter mit den vielen Sonderschutzbestimmungen für die Frau verhalten, die unser heutiges Zivil- und Sozialrecht kennt? Wie wird es sich - um nur ein einziges Beispiel zu nennen - noch rechtfertigen lassen, dass die Rentenbezugsberechtigung der AHV bei der Frau früher beginnt als beim Mann? Die Frauenrechtlerinnen wären die ersten, die gegen den Abbau solcher weiblicher Privilegien protestieren würden. Denn die Gleichstellung gilt bei ihnen ja nur, wo sie ihnen passt! Aber gerade im Namen der von ihnen vertretenen Gerechtigkeit würde der schweizerische Gesetzgeber - wie es der deutsche tat - kaum darum herumkommen, auch in diesen Belangen inskünftig Schritt für Schritt den konsequenten Weg des uniformen Rechtes zu beschreiten.

Diese aus dem politischen Gleichheitsfieber entspringenden Schäden der Sozialordnung gilt es vor dem 1. Februar ernstlich zu bedenken. Im Interesse der Würde und der unantastbaren Schutzrechte unserer Frauen! Im Interesse aber auch der natürlichen Fundamente, auf der die gesunde und glückliche Familie beruht!

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Fressedienst Nr. 2

Zur eidg. Vorlage vom 1. Februar:

Kernsätze aus der Parlamentsdebatte

"Nicht Kampf um die politische Gleichberechtigung der Frau ist notwendig, sondern Kampf um die Sicherung der weiblichen Eigenart. Angesichts der heutigen Situation besteht bei voller politischer Gleichberechtigung für die Frau nur die Gefahr, zu einem Manne zweiter Klasse degradiert zu werden."

Nationalrat Dr.K.Wick, Luzern

"Der volle Einzug der Frau ins politische Leben wird nicht eine Verfeinerung der politischen Sitten bringen, sondern kraft der robusteren Natur des Mannes nur eine Vermännlichung der Frau. In der politischen Symbiose wäre die Frau der benachteiligte Partner. Damit wäre weder dem Staat noch der Demokratie gedient. Diese Konkurrenz mit dem Manne würde sich an der Frau selber rächen, im politischen Leben ebensosehr wie das bisher im wirtschaftlichen Leben der Fall war."

Nationalrat Dr.K.Wick, Luzern

"Die Einführung des Frauenstimmrechts wäre ein Unrecht denjenigen Frauen gegenüber, die wegen ihrer Pflichterfüllung als Mutter und Hausfrau oft gar nicht in der Lage sind, das Stimmrecht auszuüben, während die andern über diese Frauen, die doch viel mehr Verantwortung tragen, ein Uebergewicht hätten."

Nationalrat Dr.M.Rohr, Baden

"Bedenken die Befürworter, dass sie mit der Einführung dieses vermeintlichen Rechts für Tausende von Schweizerfrauen ein Unrecht statuieren? Warum? Weil unzählige Frauen - besonders auf dem Lande - gar nicht in die Lage kommen, dieses Recht auszuüben. Ich sehe hier einen Graben sich öffnen zwischen Stadt und Land."

Nationalrat W.Meister, Rüegsauschachen

"Alle Bestrebungen, das Frauenstimmrecht in den Kantonen und politischen Gemeinden einzuführen, sind bisher gescheitert. Nun will die Vorlage den Versuch wagen, diese staatspolitisch so eminent wichtige Neuerung auf der höchsten Ebene des Bundes zu verwirklichen. Dass dies nicht der normale, bewährte und schweizerische Weg ist, kann kaum bestritten werden. Alle wichtigen Institutionen unseres Landes sind auf dem Boden von Gemeinde und Kanton entstanden und erst nach der Bewährung im kleineren Gemeinwesen schliesslich durch Verfassung und Gesetzgebung des Bundes übernommen worden."

Ständerat Dr.P.Haefelin. Solothurn

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 2

Was Frauen schreiben:

Die Schweizerin wäre geistig fähig, so gut wie der Mann, die politischen Pflichten auszuüben. Wenn sie diese Ausübung jedoch offensichtlich in ihrer Mehrheit ablehnt, so nicht deshalb, weil sie unreif ist, sondern weil sie im Gegenteil die Reife und die Einsicht hat, ihre frauliche Aufgabe und Stellung zu erkennen und sie zu bejahen. Sie steht vorbehaltlos auf dem vaterländischen Boden und will ihrem Lande dienen, im Rahmen ihrer Kräfte und ihrer Aufgabe.

Aber sie lehnt die den totalitären Ideologien entlehnte Auffassung ab, dass die Politik und der Staat das Primat im menschlichen Leben hätten. Es gibt andere und höhere Werte, die in der heutigen Zeit oft zu kurz kommen.

Das Volk macht den Staat, das Volk aber besteht aus Familien. Ohne Frau und Mutter keine Familie, ohne Familie kein Volk, ohne Volk kein Staat. In der Familie muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland.

Schweizerischer Frauenkreis gegen
das Frauenstimmrecht

Dem Lande zum Schaden

Warum die Landbevölkerung das Frauenstimmrecht ablehnt

rh. Die Befürworter des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten stellen vorwiegend das Argument der Gerechtigkeit in den Vordergrund. In ihrem Eifer, die politische "Rechtlosigkeit" der Schweizer Frau aus der Welt zu schaffen und unser hinsichtlich des Frauenstimmrechts "unterentwickeltes" Land auf die Höhe der übrigen Kulturnationen zu hissen - in diesem Eifer übersehen sie die schweren Nachteile für unsere Demokratie und insbesondere die Nachteile der Vorlage vom 1. Februar. Sie übersehen, dass das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht für unsere Referendumsdemokratie etwas vollständig anderes bedeutet, wofür sich im Ausland keinerlei Vorbild findet, und dass namentlich der vorgeschlagene Weg der Einführung "von oben", d.h. zuerst im Bund, unserem föderativen Volksstaat und den demokratischen Einrichtungen in den Gemeinden einen tödlichen Schlag versetzen müsste.

Den allgemeinen staatspolitischen Bedenken, die gegen die politische Gleichberechtigung der Frau in der vorgeschlagenen Form sprechen, kann sich vor allem auch die Landbevölkerung nicht verschliessen. Sie wird in erster Linie die Nachteile des Frauenstimmrechts zu spüren bekommen, weil dieses nicht eine Aufwertung, sondern eine Abwertung der direkten Demokratie und statt der Gleichberechtigung neues Unrecht bringen würde. Diese Behauptung lässt sich leicht beweisen:

Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts im Bund wird notgedrungen mit der Zeit das gleiche auch in den Kantonen und Gemeinden im Gefolge haben. Das bedeutet, dass beispielsweise die Tage der altehrwürdigen Institution der Landsgemeinden gezählt wären; darüber gibt man sich in den Landsgemeindekantonen keinerlei Illusionen hin. Aus wäre es aber auch mit den Gemeindeversammlungen dort, wo sie heute noch bestehen: Einmal würde vielerorts der notwendige Raum fehlen, um plötzlich die doppelte Zahl von Stimmberechtigten zu versammeln. Zum andern könnten viele Frauen (oder dann die Männer?!) wegen ihrer häuslichen Pflichten gar nicht gleichzeitig mit dem Mann ihr Stimmrecht und ihre Stimmpflicht ausüben. Denn wer hütet z.B. die Kinder, wenn Mann und Frau miteinander an der Landsgemeinde oder an der Gemeindeversammlung "mehren" ? Es gäbe zwei

Kategorien von stimmberechtigten Frauen auf dem Land, solche - die Minderzahl - die ihr Recht ausüben könnten, und solche - die Mehrzahl - die aus praktischen Gründen darauf verzichten müssten. In den Städten und grösseren Orten stellt sich dieses Problem in der Regel nicht, weil die Gemeindeversammlung abgeschafft ist und Mann und Frau nacheinander sich an die Urne begeben könnten. Die Folge wäre also die, dass, abgesehen von den Landsgemeinden, in unseren kleinen Landgemeinden auch die wertvolle Einrichtung der Gemeindeversammlung verschwinden und durch die Urnenabstimmung ersetzt werden müsste - für eine lebendige Demokratie sicher ein Verlust !

Die Landbevölkerung wäre aber auch noch in anderer Hinsicht benachteiligt. In den Städten herrscht nachgewiesenermassen ein beträchtlicher Frauenüberschuss, während auf dem Land eher das Gegenteil der Fall ist. Die Stadt Zürich z.B. zählt rund 130'000 Stimmberechtigte; durch die Einführung des Frauenstimmrechts würde diese Zahl auf ca. 280'000 steigen. Die Gefahr einer Majorisierung des Landes durch die Städte, die heute infolge der Landflucht schon akut ist, würde noch einmal grösser, zumal nach den Erfahrungen im Ausland die Stimmhaltung bei den weiblichen Stimmberechtigten auf dem Land ohnehin ausgeprägter ist als in der Stadt. Man müsste mit andern Worten eine weitere Verschiebung der Stimmkraft vom Land in die Stadt in Kauf nehmen.

Warum ist gerade die Bäuerin auf das Stimmrecht wenig erpicht? Ihre Interessen liegen auf einer andern Ebene als diejenigen der Stadtfrau. Durch ihre Arbeit und Mithilfe in Haus, Hof und auf dem Feld ist sie so stark beansprucht, ja überbeansprucht, dass ihr der Sinn nicht mehr nach aktiver politischer Betätigung steht; vielmehr ist sie froh, wenn ihr noch eine gewisse Freizeit bleibt, um sich der Familie widmen und ihre ureigene Stellung als Frau und Mutter einnehmen zu können. Aber offenbar legt man ja auf die politische Mitarbeit der Bäuerin in den Kreisen der Frauenstimmrechts-Verfechter gar nicht so viel Wert. Jedenfalls tönt es sehr merkwürdig, wenn z.B. Duttweiler als einer der Hauptbefürworter im "Brückenbauer" vorschlägt: "Es wäre doch möglich, die Frauen in der Ausführungsgesetzgebung vom Obligatorium der Stimmabgabe - wo ein solches besteht - zu befreien, so dass z.B. die unter grosser Arbeitslast und Pflichten beanspruchten Bauernfrauen so lange auf den Urnengang verzichten könnten, als sie solche Lasten zu tragen haben und darauf verzichten wollen." Ein Kommentar zu einem solchen Vorschlag erübrigt sich: Duttweiler würde

es offenbar genügen, mit seinen Konsumentinnen und Kundinnen in den Migros-läden zu politisieren, mit denen er in einem einzigen Tag ein Referendum oder eine Initiative zustandebrächte, weil sie dem Migros-Gewaltigen leicht alles unterschreiben. Es ist ja nicht zuletzt die schrankenlose Konsumentenpolitik, die die Landwirtschaft vor dem Frauenstimmrecht zurückschrecken lässt. Die Bauern haben kein so schlechtes Gedächtnis, um sich nicht daran zu erinnern, wie in den letzten Jahren bei "Milchstreiks" und andern Boykottaktionen mehr als einmal militante Frauenstimmrechtlerinnen in vorderster Front gegen eine bescheidene Verbesserung des bäuerlichen Einkommens standen. Durch solche schmerzliche Erfahrungen gewitzigt, müssen sie sich sagen, dass das Frauenstimmrecht unserer Demokratie und speziell der Landbevölkerung mehr zum Schaden denn zum Nutzen gereichen würde.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 2

Das fragwürdige Ja des Zürcher Freisinns

A.K. "Die Freisinnige Partei des Kantons Zürich beschloss mit 127 gegen 123 Stimmen die Ausgabe der Ja-Parole für die Frauenstimmrechtsvorlage; ein Antrag auf Stimmfreigabe unterlag mit 125 gegen 114 Stimmen".- Was in dieser lakonischen Meldung verschwiegen wird, ist der Umstand, dass der Entscheid durch mehr als ein halbes Hundert Mitglieder der freisinnigen Frauenorganisation erzwungen wurde. Sie verfügen in der Freisinnigen Partei nämlich bereits über jene "Gleichberechtigung", über welche auf der Stufe des Staates am kommenden 1. Februar erst entschieden werden wird. Wenn nur die Stimmen des in unserem "Männerstaat" vorläufig immer noch staatspolitisch allein verantwortlichen Teiles der Zürcher Freisinnigen gewichtet worden wären, dann würde der Entscheid deutlich ablehnend ausgefallen sein.

Was bei dieser Sachlage und bei dem - trotz dem organisierten Aufmarsch der stimmrechtsfreudigen Frauen - rein zufälligen Mehr von nicht einmal einem Prozent verwundert, ist die Ablehnung des Antrages auf Stimmfreigabe im zweiten Gang. Man hätte die Freigabe der Stimme umso eher erwarten dürfen, als in der Diskussion mit schlüssigen Zahlen aus zwei repräsentativen zürcherischen Gemeinden dargetan worden war, dass das Ja der an der Tagung anwesenden weiblichen Parteimitglieder ganz offensichtlich im Gegensatz zu der überwiegenden Haltung der zürcherischen Frauen stand. - Es verdient vergleichsweise Erwähnung, dass der schweizerische Freisinn ein paar Tage zuvor nach einem ersten verwerfenden Entscheid angesichts der knappen Stimmendifferenz - sie war immerhin grösser als das bejahende zürcherische Mehr - nachträglich zur Stimmfreigabe gelangte.

So sind Verlauf und Ausgang des mit Recht im ganzen Lande Aufsehen erregenden zürcherischen Parteitages in zweierlei Hinsicht bemerkenswert und schlüssig : Einmal dafür, dass auch ohne die politische Gleichberechtigung im Staat unsere Frauen durchaus imstande sind, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen und dass sie beim stimmberechtigten Mann ein williges Gehör finden, und zum zweiten, dass der "Männerstaat" in der Politik gegenüber dem Andersgesinnten offenbar viel loyaler und toleranter ist als der "Frauenstaat".

Was sich in Zürich ereignete, ist im übrigen eine sehr handgreifliche Bestätigung dessen, was der Bundesrat in seiner Botschaft anhand sprechender Beispiele wiederholt festgehalten hat : Dass der schweizerische Gesetzgeber auch ohne ihr Stimmrecht den Wünschen der Frau in grosszügigster Weise Rechnung trägt. - Das fragwürdige Ja des Zürcher Freisinns sollte den letzten Zweifler am 1. Februar zu einem Nein bekehren !

* * * *

Zürich, den 20. Januar 1959

Herrn
Chefredaktor Dr. Walter Egger
Muristrasse 16

B e r n

Sehr geehrter Herr Chefredaktor,

Sie hatten die Freundlichkeit, den Wunsch zu äussern,
dass wir Sie persönlich über unseren Pressedienst
orientieren.

In diesem Sinne erlauben wir uns, Ihnen die soeben er-
schienene Nr. 2 unseres Pressedienstes in der Beilage zu
überreichen.

Wir wären Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn das eine
oder andere daraus im "Bund" verwendet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung.

Für den Pressedienst:

(Dr. E. Seiler)

Beilage erwähnt.

Dr. J. Peter, Basel,
Largitzenstr. 90 .

Basel, den 21. Januar 1959.

Herrn Dr. K . H a c k h o f e r

Z u e r i c h .

Bergstr. 88.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Beiliegend erhalten Sie einen Aufsatz gegen
das Frauenstimmrecht. Ich hatte ihn der "Tat" eingesandt, deren Abonnent
ich bin, - erfolglos, da sie sich jetzt auf die Ja-Propaganda konzentriert.
Heute habe ich an den "Tages Anzeiger" geschickt. Ich sende Ihnen
einen Durchschlag zu in der Meinung, dass er Ihnen vielleicht in irgend
einer Richtung eine Anregung zu geben vermöchte. Für einen eventuellen
Druck könnte ich den Aufsatz erst freigeben, wenn ich vom "Tages Anzeiger"
Bescheid habe, was morgen abend oder am Freitagmorgen der Fall
sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. J. Peter.

Zürich, den 21. Januar 1959

Herrn
Nationalrat Rudolf Reichling

S t ä f a

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Ich beeile mich, Ihnen für Ihren sehr wertvollen, persönlich unterzeichneten Beitrag an unseren Pressedienst herzlich zu danken. Er wird in unserem Pressedienst vom nächsten Samstag erscheinen.

Mit freundlichen, höchachtungsvollen Grüßen.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

Zürich, den 21. Januar 1959

Herrn
Ständerat Dr.P.Haefelin
Herrenweg 36

S o l o t h u r n

Sehr geehrter Herr Ständerat,

Ich beeile mich, Ihnen für Ihren sehr wertvollen, persönlich unterzeichneten Beitrag an unseren Pressedienst herzlich zu danken. Er erscheint - wie die Beilage zeigt - in der heute zum Versand gelangenden Serie Nr. 3.

Mit freundlichen, hochachtungsvollen Grüßen.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

Zürich, den 21. Januar 1959

Herrn
Regierungsrat R.Gnägi
Münsterplatz 3a

B e r n

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Ich beeile mich, Ihnen für Ihren sehr wertvollen, persönlich unterzeichneten Beitrag an unseren Pressedienst herzlich zu danken. Er erscheint - wie die Beilage zeigt - in der heute zum Versand gelangenden Serie Nr. 3.

Mit freundlichen, hochachtungsvollen Grüßen.

Für den Pressedienst:

(Dr.E.Seiler)

Zürich, 22. Januar 1959

Herrn Dr. Carl O e c h s l i n
c/o Schaffhauser Nachrichten
S c h a f f h a u s e n

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Oechslin,

Unter höflicher Bezugnahme auf unser gestriges Telefongespräch sende ich Ihnen beiliegend folgende 4 Artikel:

"Gefährliche Unduldsamkeit" (Ständergt Dr. P. Haefelin)
"Warum ein Nein ... "
"Und der nächste Schritt?"
"Mut zum Anderssein!"

Für Ihr freundliches Entgegenkommen und Anerbieten, auch gegnerische Artikel in Ihrer sehr geschätzten Zeitung zu veröffentlichen, möchte ich Ihnen jetzt schon, auch im Namen unseres Arbeitsausschusses, den herzlichsten Dank aussprechen.

Ich werde mir erlauben, Ihnen Ende oder spätestens anfangs nächster Woche noch einige Artikel zuzustellen.

Mit meinem nochmaligen bestem Dank grüsse ich Sie, lieber Herr Dr. Oechslin, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i.A. des Arbeitsausschusses

(Dr. R. Daetwiler)

Beilagen erwähnt.

Zürich, 22. Januar 1959

PERSONLICH

Herrn Chefredaktor
Dr. Walter Egger
Muristrasse 16

B e r n

Betrifft Aufruf

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

Unter höflicher Bezugnahme auf unser Telefongespräch sende ich Ihnen beiliegend unseren Pressedienst Nr. 3.

In diesem Pressedienst finden Sie u.a. den Aufruf des Schweiz. Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht. Unsere Komiteeleitung wäre Ihnen ausserordentlich verbunden und dankbar, wenn Sie diesen Aufruf in Ihrer sehr geschätzten Zeitung publizieren würden.

Selbstverständlich würden wir es auch sehr begrüßen, wenn Sie noch den einen oder andern Artikel im Bund veröffentlichen könnten.

Indem ich Ihnen für Ihr Wohlwollen bestens danke, grüsse ich Sie, sehr geehrter Herr Dr. Egger, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i.A. des Arbeitsausschusses

(Dr. R. Daetwiler)

Beilagen erwähnt.

D. E. Krebs

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE UEBER DIE EINFUEHRUNG
DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUNDE
Postfach Zürich 22

Winterthur, den 22. Januar 1959

An die Zeitungsredaktionen

Sehr geehrte Kollegen,

Wir gestatten uns, Ihnen mit dem beiliegenden Pressedienst Nr. 3 folgende Beiträge zur Meinungsaufklärung zu liefern:

1. Aufruf des Schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht

Es würde uns besonders freuen, wenn Sie dieser kurzen Zusammenfassung der wichtigsten fraulichen Gründe gegen die Vorlage vom 1. Februar Raum gewähren könnten.

2. Gefährliche Unduldsamkeit
von Ständerat Dr. P. Haefelin (Solothurn).

3. Die staatspolitischen Bedenken
von Nationalrat R. Gnägi (Bern).

4. Wählt was zählt! (fr)

Der Artikel legt dar, dass von der heutigen Vorlage für die Frauen selbst nur problematische Vorteile, hingegen mit Sicherheit beträchtliche Nachteile zu erwarten sind.

5. Politische Gleichberechtigung - eine Forderung der Gerechtigkeit?
(-a-)

Der Artikel setzt sich in knapper Form mit dem irrigen Gerechtigkeitsargument auseinander.

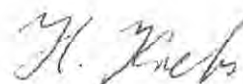
6. (Rayonniert) Abwertung statt Aufwertung (-ae-)

Hier wird auf die zu erwartende Ueberlastung unserer direkten Demokratie mit den daraus entspringenden besonderen Nachteilen für die Landbevölkerung hingewiesen.

Da die Kampagne für und gegen die Vorlage sich dem Abschluss nähert, wären wir Ihnen für eine Berücksichtigung des einen oder andern Beitrages ausserordentlich dankbar.

Mit kollegialer Hochachtung

Für den Pressedienst:



(H. Krebs, Redaktor)

Beilagen erwähnt

A u f r u f

des Schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht
Schweizer Männer, wir wenden uns an Euch:

Wahre Gerechtigkeit heisst nicht: Jedem das Gleiche, sondern: Jedem das Seine. Mann und Frau sind verschieden geschaffen und haben entsprechend ihrer Veranlagung in der menschlichen Gemeinschaft verschiedene Aufgaben.

Die politische Gleichstellung von Mann und Frau, wie sie die Abstimmungsvorlage vom 1. Februar anstrebt, widerspricht dem Wesen und der Würde der Frau. Das Stimmrecht würde eine Trennung der Schweizer Frauen in Parteien und Gruppen bringen. Da in der Schweiz die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem andern Lande der Welt, wäre die Frau bei uns vom politischen Kampf auch viel stärker betroffen als anderswo. Die schöne versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit der Männer hinweg manch gemeinsames Werk zum Nutzen der Allgemeinheit schufen, wäre schwer gefährdet.

Die Behauptung, das Frauenstimmrecht sei nötig, um der Schweizerin die gebührende Berücksichtigung in der Gesetzgebung zu verschaffen, ist völlig unzutreffend. Der Bundesrat selbst erklärt, dass die Frauen in unserem Zivil- und Sozialrecht mindestens ebenso gut oder besser gestellt sind, als in den Staaten, die das Frauenstimmrecht besitzen.

Durch nichts ist bewiesen, dass die Mehrheit der Schweizer Frauen das politische Stimmrecht im Bunde will. Die zahlreichen gegnerischen Frauenkundgebungen im ganzen Land lassen auf das Gegenteil schliessen. Warum den Frauen ein mit grossen Pflichten verbundenes "Recht" aufzwingen, das sie nicht wünschen?

Unser Land hat nicht politisierende Frauen nötig, sondern Mütter und Frauen, die auch unter den heutigen Verhältnissen ihrer wahren Bestimmung nachleben und dahin wirken können, dass Hass und Misstrauen überwunden werden.

Schweizer Männer, helft uns und stimmt am 1. Februar:

Politisches Frauenstimmrecht im Bunde

N E I N

Mlle. Marie-G. Berthier, céramiste, Genève; Mme. Edmée Bieler, Genève; Frau Josy Blättler-Bucher, Kerns; Frl. Anna Brandenberger, Direktionssekretärin, Winterthur; Frau Ruth Cuny-Rohner, Basel; Frau Vreni Gnägi-Von Allmen, Bern; Frl. Margarethe Haas, Sarnen; Frau Gertrud Haldimann-Weiss, Bern; Frau Maria Huber-Eschle, Solothurn; Frl. Verena Keller, Dr. jur., Aarau; Frau Margreth Matti-Stuedler, Meiringen; Frau Helen Petitjean-Abegg, Basel; Frau Helene Pfister-Volz, Basel; Frau Dora Raduner-Kaufmann, Horn; Mlle. Charlotte Ritter, artiste peintre, Genève; Frau Hanna Seiler-Frauchiger, Dr. phil., Uetikon; Frau Emma Schirmer-Kuhn, Baden; Frau Josefine Steffen-Zehnder, Dr. phil., Luzern; Frau Marianne von Sury-von Roten, Raron VS; Frau Heidi Tschumi-Baumgartner, Interlaken; Mme. Leonie Thiébaud, Bôle NE; Mme Ruth Widmer, Journaliste, Neuchâtel; Frau Martina Wille-von Erlach, Gümligen; Frl. Yvonne Vachenauer, Fürsorgerin, Andeer GR.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 3

Gefährliche Unduldsamkeit

von Ständerat Dr. P. Haefelin

Die wachsende Gewissheit, dass ihnen am 1. Februar die Felle davon schwimmen werden, erzeugt bei gewissen Anhängern der Abstimmungsvorlage über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidg. Angelegenheiten eine zunehmende Gereiztheit, die zum Aufsehen mahnt und die, soweit sie bei Frauen feststellbar ist, für den Fall der Annahme nichts Gutes verspricht. Allgemein besteht die Auffassung, dass es sich bei dieser Entscheidung wohl um die staatspolitisch bedeutsamste Neuerung seit dem Bestehen des Bundesstaates handelt. Da sollte man doch annehmen dürfen, dass das sich zeigende Interesse aller Volksschichten als Positivum wachen Bürgersinnes begrüsst und gewertet wird. Mit nichten! Bereits mehren sich die Stimmen, die den gegnerischen Frauen ihre Interventionen verübeln und sie direkt zum Schweigen bringen wollen. Also eine Diskriminierung eines Teiles unseres Volkes, dem man neue Rechte zuführen will. Und warum? Nur weil sich diese Frauen erlauben, eine von der konventionellen Meinung abweichende Auffassung zu haben, diese öffentlich auszusprechen und zu vertreten. Und doch steht fest, dass am bevorstehenden Entscheide die Frauen vorab interessiert sind und dass Teile von ihnen diesen direkt provoziert haben. Und da will man den ändern, die auf solches Recht verzichten und es eher als unerwünschte Pflicht betrachten müssten, den Mund stopfen, indem man sie des Verrates und des Rückenschusses beschuldigt. Besonders pikant ist dabei, dass Nationalrat Duttweiler als einer der ersten solche Vorwürfe erhoben hat, ausgerechnet der Mann, der vom Recht der freien Meinungsäusserung und der Verkündung der Opposition nur so trieft. Weniger erstaunlich aber ist, dass er von Frau Elsa F. Gasser womöglich noch übertroffen wird, die die Haltung ihrer ablehnenden Schwestern als "historischen Missgriff" bezeichnet.

Warum aber diese übertriebene Empfindlichkeit? Weil jene Kreise wissen, dass damit ihr Argument vom mehrheitlichen Willen der Schweizerfrauen nach politischer Betätigung immer brüchiger wird. Die Beispiele der Städte Genf und Zürich ziehen längst nicht mehr, denn sie geben keinen Masstab für das eidgenössische Mittel. Auf dem Lande und in den kleinern Städten liegen die Dinge ganz anders. Da ist das neueste Fazit einer Frauenbefragung im Städtchen Neunkirch im Kanton Schaffhausen besonders aufschlussreich, indem den 66 Ja volle 178 Nein und 96 Enthaltungen gegenüberstehen. Da kann man eben nicht mehr von einem Mehrheitswillen sprechen und damit verliert auch das Schlagwort Nr. 1 von der Gerechtigkeit an Kraft und Wirkung.

Die Frauen, die heute warnen und auf unerwünschte Folgen einer Annahme der Vorlage aufmerksam machen, verdienen keinen Tadel, sondern öffentliche Anerkennung. Hoffentlich lassen sie sich durch solches Gemecker in ihrer saubern Haltung nicht irre machen!

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 3

Die staatspolitischen Bedenken

von Nationalrat R.Gnägi

Bei der Beurteilung der Vorlage kommt man nicht darum herum, gewisse Mutmassungen über die Auswirkungen der Vorlage anzustellen. Dabei hege ich einmal Befürchtungen, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Stimmbeteiligung insbesondere bei Sachentscheiden noch kleiner werden wird, als sie bereits heute ist. Diese Mutmassung wird bestätigt durch die bisherige Mitarbeit in kirchlichen Angelegenheiten und durch Untersuchungen, die von der UNO in gewissen ausländischen Staaten bezüglich Mitarbeit der Frauen gemacht wurden. Es ist auch zu befürchten, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts der Sachentscheid, der heute eindeutig auf finanzpolitischem, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet liegt, nicht unwesentlich beeinflusst werden kann. Es dürfte unbestritten sein, dass gerade hier die Mitarbeit der Frau vermehrt gefühlsbetonte Entscheide mit sich bringt, was den Zufall des Abstimmungsergebnisses weiter fördern kann.

Nicht nur ein Schönheitsfehler, sondern ein gewichtiger Nachteil der Vorlage liegt darin, dass das Frauenstimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden will. Bis anhin war es üblich, dass sich alles von unten herauf entwickeln musste. Da man nun aber auf dem herkömmlichen Weg bis heute keinen Erfolg hatte, will man den umgekehrten einschlagen. Man will den Frauen die Mitarbeit ausgerechnet auf jener Ebene zubilligen, die ihnen am entferntesten ist. Die Gemeinde- und Kantonsverhältnisse können bedeutend besser überblickt werden und es wäre empfehlenswert, hier die ersten Lehren zu sammeln. Eine der Stärken der schweizerischen Demokratie liegt im Föderalismus und ausgerechnet in dieser wichtigen staatspolitischen Entscheidung trägt man dieser Tatsache keine Rechnung.

Es kann ebenfalls nur mit Mühe verstanden werden, dass die Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative im Zusammenhang mit dieser Vorlage nicht mindestens verdoppelt wurden. Schon die bisherige Entwicklung der Bevölkerungszunahme hätte eine Erhöhung dieser Zahlen gerechtfertigt. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts wird der Wahlkörper um mehr als das Doppelte anwachsen, so dass damit die Volks-

rechte des Referendums und der Initiative in einer Art abgewertet werden, die sich in der Zukunft verhängnisvoll auswirken könnte. Es ist zu befürchten, dass unsere Demokratie noch in einem wesentlich grösseren Umfange durch Initiative und Referendum beansprucht werden wird. Man kann sich hier wirklich fragen, ob dies im Interesse unserer sehr stark ausgebauten Referendumsdemokratie liegt.

Weil die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene weder im Interesse der Frau und ihrer Stellung noch im Interesse unserer weit ausgebauten Demokratie liegt, ist die Vorlage abzulehnen.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 3

Wählt was zählt!

fr. Wer die Argumente zugunsten des Frauenstimmrechts etwas eingehender überprüft, der kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass es den Befürwortern fast weniger darum gehe, den Frauen einen realen Vorteil zu verschaffen als vielmehr ganz einfach ein Postulat durchzusetzen, das - länger und mit grösserem Nachdruck verfochten als im Lichte der praktischen Erfahrung überdacht - nachgerade zur fixen Idee geworden ist.

Für besonnene Frauen - und vorerst insbesondere für die Männer, die bei ihrer Stimmabgabe am 1. Februar das Wohl der Frauen im Auge haben wollen - gilt es aber gründlich zu bedenken, wie ein Ja oder ein Nein sich praktisch auf die Stellung der Frau als Bürgerin in unserem Staate auswirken würden.

Ein Ja, das ist offensichtlich, würde zunächst bewirken, dass die Frauen an Wahlen und Abstimmungen einstweilen auf Bundesebene, später aber wohl auch in Kantonen und Gemeinden, mit gleichen Rechten wie die Männer teilnehmen könnten. Sie könnten wählen - wie ihre viel zitierten "Schwestern im Ausland" - und über Verfassungs- und Gesetzesvorlagen abstimmen (was im Ausland allerdings weder Männer noch Frauen dürfen!) und sie könnten sich auch selber wählen lassen. Würden die jahrzehnte- und zum Teil schon generationenlangen Erfahrungen des Auslandes zeigen, dass durch die Stimmzettel der Frauen, die ja dank des allgemein bestehenden Frauenüberschusses allenthalben die Mehrheit haben, entsprechend starke Frauendelegationen in die Parlamente gewählt wurden, so wäre dies ein gewichtiges Argument wenigstens für das Wahlrecht. In Wirklichkeit sind aber überall nach Einführung des Frauenstimmrechts nur sehr schwache Frauenkontingente in die Parlamente gewählt worden, die in der Folge von Wahl zu Wahl mehr und bis zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpften. Frauen wählen nicht Frauen, so lehrt die Erfahrung.

Das Frauenstimmrecht verstärkt somit den Einfluss der Frauen auf die Gesetzgebungsarbeit der Parlamente nicht. Es kann ihn aber

erheblich schwächen, denn wenn die Frauen schon in den Parteien und - wenigstens theoretisch - in den Parlamenten sitzen, ist nicht einzu- sehen, warum sie durch ihre speziellen Organisationen noch besonders zur Vernehmlassung zu Gesetzesentwürfen eingeladen werden sollen, wie es gerade in der Schweiz heute jeweils geschieht. Wenn aber das Wahlrecht der Frauen nachgewiesenermassen praktisch wirkungslos bleibt und das Stimmrecht in Sachfragen aller menschlichen Voraus- sicht nach mindestens nichts zu verbessern vermöchte, wozu in aller Welt soll es denn erzwungen werden, selbst wenn die Vermutung mehr als gerechtfertigt erscheint, dass es nicht einmal die Mehrheit unserer Frauen will?

Der Einfluss der Frauen auf die Gesetzgebung unseres Landes ist heute schon gross. Die Frauenorganisationen werden, wie bereits erwähnt, zur Vernehmlassung über Gesetzesentwürfe, die ihre speziel- len Interessen berühren könnten, eingeladen. Zur Vertretung ihrer besonderen Begehren in den Behörden fanden und finden sich immer männliche Parlamentarier gerne bereit (sonst wären auch diese Ab- stimmungsvorlage und viele frühere Vorstösse in Kantonen und Ge- meinden nicht zustande gekommen!). Die Frauen sind vertreten in wichtigen Kommissionen, neuerdings sogar ^{im} ~~in der~~ Landesverteidigungs- ~~kommissionen~~ ^{rat} - und das alles gilt nicht nur im Bund, sondern bis hinab in die Gemeinden und Burgergemeinden. Die Frau ist in der schweizerischen Gesetzgebung nicht nur "gleichbehandelt", sondern sie ist, überall, wo es darauf ankommt, eindeutig bevorzugt. Das trifft zu bei der Wehrpflicht, der sie nicht - nicht einmal beim Zivilschutz, dem Schutz der Heime und Arbeitsstätten! - unterstellt ist; es trifft ferner zu in der Sozialversicherung (z.B. frühere Rentenberechtigung der Frau als des Mannes, Rentenberechtigung auch der kinderlosen und jungen Witwe, aber nicht des Witwers usw.), des- gleichen im Eherecht (finanzielle Privilegierung bei Scheidung, bevorzugter Anspruch auf die Kinder) und im Arbeitsrecht, wo weit- reichende besondere Schutzbestimmungen für die Frau bestehen. In dieser ganzen, vielfältigen rechtlichen Besserstellung der Frau gegenüber dem Manne war die Schweiz dem Ausland weit voraus und ist sie, auch seit dort das Frauenstimmrecht eingeführt worden ist, kaum eingeholt und nirgends überholt worden. Würden die Männer

sich auch in Zukunft noch für eine derartige Privilegierung der Frauen einsetzen, wenn diese Frauen die Möglichkeit hätten (aber erfahrungsgemäss nicht benutzen würden), sie sich selber zu verschaffen?

Schon dieser kurze Ueberschlag zeigt, dass die Frauen mit der Annahme der Vorlage mit Sicherheit nichts zu gewinnen hätten (ausser vielleicht der Möglichkeit für ein paar wenige, die über genügend Zeit und Ehrgeiz dazu verfügen, persönlich eine politische "Rolle" zu spielen), dass aber andererseits die ernsthafte Gefahr des Verlierens bisheriger Vorteile bestünde.

Das heisst nicht, dass die Frau zu den sieben Unterröcken, zum Stehkräglein und zum züchtig gesenkten Blick der Urgrossmütter zurückkehren müsse. Es will damit auch nicht gesagt sein, dass sie sich an den Geschäften des Staates, der ja auch ihr Staat ist, desinteressieren müsse. Es heisst aber, dass sie nicht versuchen solle, den Männern möglichst gleich zu werden, sondern sich auf ihr eigenes Wesen besinnen und trachten sollte, dieses weiter zu entwickeln. Ob die Frauenwürde erhalten oder - so dies nötig ist - wieder gefestigt werde, hängt von anderen Faktoren als vom Stimmrecht ab. Frauen, die ihr weibliches Wesen pflegen und mit Würde zur Schau tragen, werden in unserem Staate auch in Zukunft ritterlichen Schutz finden, im Alltag und an den Urnen; Frauen aber, die sich ihres Frauseins schämen und den Männern nacheifern, werden diese Männer eher gegen sich haben und jedenfalls sich nicht beklagen dürfen, wenn ihnen zugemutet wird, was sie sich selber zumuten wollen.

Am 1. Februar: Frauenstimmrechtsvorlage - NEIN!

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 3

Politische Gleichberechtigung - eine Forderung der Gerechtigkeit?

-a- Die Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten enthält S. 72 den Satz: "Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau in nicht geringerem Masse als dem Manne zukommt, verlangt im Prinzip ihre rechtliche Gleichbehandlung mit dem Manne." Diese Behauptung kann nicht unwidersprochen bleiben. Wir können nicht anerkennen, dass die allgemeine Menschenwürde im Prinzip die rechtliche Gleichbehandlung der Frau mit dem Manne etwa auf dem Gebiet des Wehrwesens, der Sozialgesetzgebung, der Sozialversicherung oder auch des Zivilrechts verlangen soll. Im Gegenteil: nur eine unterschiedliche rechtliche Behandlung vermag in sehr vielen Fällen der Würde der Frau gerecht zu werden. Das muss in der bundesrätlichen Botschaft selber zugegeben werden, wenn es S. 67 heisst: "Die Rechtsgleichheit, als Ausfluss des Naturrechts, ist aber weit davon entfernt, ein bloss formales Prinzip zu sein, welches die absolute und formale Gleichbehandlung aller Menschen verlangen würde. Das wäre mit der Idee der Gerechtigkeit nicht vereinbar. Es wäre vielmehr ihre Verneinung." Die Botschaft widerspricht sich hier ganz offensichtlich selbst. Eine ungleiche rechtliche Behandlung von Mann und Frau kann nicht an sich, "im Prinzip", eine Ungerechtigkeit, ein Verstoss gegen die allgemeine Menschenwürde, eine Diskriminierung der Frau sein.

Wie verhält es sich nun auf dem Gebiete unserer politischen Rechte? Kann hier, weil die Frau das politische Stimm- und Wahlrecht nicht hat, von einer Ungerechtigkeit gesprochen werden?

Die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau hat sich in unserem Lande auch nicht als eine Schlechterbehandlung der Frau, als eine Ungerechtigkeit ihr gegenüber, ausgewirkt, weder rechtlich noch politisch. Das stellt die bundesrätliche Botschaft selber in aller Eindeutigkeit fest. Die folgenden drei Zitate beweisen es: "Gesamthaft ist festzustellen, dass die Schweizerin - wenn man von den politischen Rechten absieht - rechtlich nicht schlechter gestellt ist als ihre Schwestern in andern Staaten, selbst in solchen mit Frauenstimmrecht" (S. 51). Ferner: "Alles in allem genommen kann kaum gesagt werden, dass die Schweizerin sich politisch schlechter stelle als die meisten Ausländerinnen. Das kommt denn auch dadurch zum Ausdruck, dass das Schweizerbürgerrecht nicht nur bei den Schweizerinnen, sondern auch bei den Ausländerinnen hoch im Kurse steht" (S. 71). Und schliesslich: "Es kann deshalb nicht gesagt werden, das Mitspracherecht der Frau im Staate sei nötig, weil nur diese Mitwirkung Gewähr dafür biete, dass die Schweizerin in der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werde als die Frau in andern Staaten" (S. 51).

Die Differenzierung der politischen Rechte ist auch von der überwiegenden Mehrheit der Schweizerfrauen bisher nicht als Ungerechtigkeit empfunden worden. Sogar in der Grosstadt Zürich haben sich in der statistischen Frauenbefragung vom August 1955, bei der der Fragebogen zu Hause abgeholt wurde, nur 39,8 % der Antworten für ein volles Stimm- und Wahlrecht "in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht", also wie es am 1. Februar zur Entscheidung steht, ausgesprochen. Dass das integrale Stimm- und Wahlrecht in halbstädtischen und ländlichen Gegenden von der Ueberzahl der Schweizerfrauen noch viel eindeutiger abgelehnt wird, zeigt sich am Beispiel einer behördlichen Frauenbefragung, die in allerletzter Zeit im Städtchen Neunkirch (Kt. Schaffhausen) durchgeführt wurde. Am 15. Januar haben sich dort von 340 "stimmberechtigten" Frauen 244 an die

Urne begeben, von denen 66 sich für und 178 gegen die Erteilung des Stimm- und Wahlrechts aussprachen.

Die Behauptung, die heutige Verschiedenheit der Rechte zwischen Mann und Frau im Bereich der Politik sei eine Ungerechtigkeit, ist eine unbewiesene Theorie. Sie wird bei den Männern mindestens solange kein Gewicht haben, als diese von ihren Frauen, Müttern und Schwestern den gegenteiligen Wunsch hören, sie möchten ihnen nicht das Unrecht antun, sie in die Rechte- und Pflichtenwelt der Politik hineinzuzerren.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 3
(Rayonniert)

Abwertung statt Aufwertung

-ae- Die Befürworter des Frauenstimm- und -wahlrechts versprechen sich von der politischen Gleichberechtigung der Frau eine Belebung unseres politischen Lebens und damit eine Aufwertung der schweizerischen Referendumsdemokratie. Mit Vorliebe weist man auf die oft ungenügende Beteiligung bei den Männerabstimmungen hin und werden die Dinge so dargestellt, als ob es dann mit dem Frauenstimmrecht punkto Stimmbeteiligung besser würde. Das Gegenteil, nämlich eine Abwertung der Demokratie, ist aber leider wahrscheinlicher. Gestützt auf Erfahrungen in andern Ländern muss man annehmen, dass nach der Einführung des Frauenstimmrechts die Stimmbeteiligung prozentual einen weiteren Rückgang erleiden wird. Die Stimmbstimmabstimmungen ist bei den Frauen allgemein häufiger als bei den Männern. Für die schweizerische Demokratie mit ihrer intensiven Belastung des Stimmbürgers durch zahlreiche Wahl- und Sachentscheide wird dies noch in ausgeprägterem Masse der Fall sein als im Ausland, so dass in vielen Fällen die Stimmbeteiligung unter 50 Prozent sinken dürfte. Die für den gesunden Weiterbestand unseres Staatswesens wichtige Feststellung des Willens der Mehrheit der Stimmberechtigten würde damit verunmöglicht. Bedenken muss dabei vor allem auch die Tatsache erwecken, dass die Landbevölkerung noch mehr benachteiligt und die Gefahr einer Majorisierung des Landes

die Urne schreiten wollen oder nicht, wenn sie keine Zeit fänden. Eine solche Argumentation ist nicht stichhaltig: Das Frauenstimmrecht ist nicht nur ein Recht, sondern eine Bürgerpflicht, deren Erfüllung bloss durch eine Minderheit von politisch mehr oder weniger interessierten Frauen mit dem Wesen unserer Referendumsdemokratie unvereinbar ist.

Eine Hauptgefahr sehen wir am ersten Februarsonntag in der weiteren Strapazierung des Initiativ- und Referendumsrechts. Wer in der letzten Zeit die steigende Flut von zum Teil unausgewogenen und überflüssigen Volksinitiativen betrachtet, welche zur Hauptsache aus parteipolitischen Motiven lanciert worden sind, der kann der künftigen Entwicklung nur mit Besorgnis entgegenblicken. Wir sehen den Zeitpunkt kommen, da es möglich sein wird, z.B. in den Migrosläden innert wenigen Tagen die erforderlichen Unterschriften für ein Referendum oder eine Initiative zusammenzubringen. Die "Büros für Aktionen" hätten auf dem politischen Kampffeld freie Bahn - darum heute auch ihr vehementer Einsatz für das Frauenstimmrecht!

Die Baumeister unserer Bundesverfassung und jene, die später das Verfassungsgebäude renovierten, beflissen sich in der Ausgestaltung der Volksrechte einer weisen Zurückhaltung. Die Bundesverfassung von 1848 kannte weder Referendum noch Initiative. Das Referendum kam bei der Totalrevision von 1874 in das Grundgesetz, wobei man eine Zahl von 30'000 Unterschriften als richtig erachtete. Die Verfassungsinitiative wurde 1891 eingeführt (Quorum 50'000). Heute, bei einer fast dreimal so grossen Wohnbevölkerung und ungleich besseren technischen Möglichkeiten, will man das Frauenstimmrecht verankern und damit die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln, ohne gleichzeitig an diesen 30'000 bzw. 50'000 Unterschriften zu rühren. Das liegt nicht im Interesse einer gewissen Stabilität unserer Demokratie, die übrigens durch das jetzt eingereichte sozialdemokratische Volksbegehren auf Einführung der Gesetzesinitiative noch einmal mehr strapaziert werden soll. "Alle politischen Systeme gehen an ihren Uebertreibungen zugrunde", hat einer der grössten Staatsdenker des letzten Jahrhunderts gesagt.

Die Konsequenz dieser Ueberlegungen liegt darin, dass wir, wenn wir das Frauenstimmrecht integral einführen wollen, den Mut zu einem gewissen Abbau der direkten Demokratie aufbringen müssen; oder dann bleibt nur der Verzicht auf das volle und die Einführung eines partiellen Frauenstimmrechts in Gemeinde- und Kantonsangelegenheiten, die den Frauen naheliegen. Alles andere ist für unser Staatswesen nicht tragbar. Aus diesem Grunde muss die Frauenstimmrechts-Vorlage vom 1. Februar, weil sie auf die besonderen Verhältnisse der schweizerischen Referendumsdemokratie keine Rücksicht nimmt, verworfen werden.

Zürich, den 24. Januar 1958.

Persönlich

Herrn Dr. Carl Oechslin,
c/o "Schaffhauser Nachrichten"

S c h a f f h a u s e n

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Oechslin,

Ich erlaube mir, Ihnen wiederum 4 Presseartikel gegen das Frauenstimmrecht zuzustellen und ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie den einen oder andern Artikel in Ihrer sehr geschätzten Zeitung zur Publikation bringen würden.

Indem ich Ihnen für Ihr Wohlwollen herzlich danke, grüsse ich Sie, lieber Herr Dr. Oechslin freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

(Dr. R. Daetwiler)

Beilagen erwähnt

Zürich, den 24. Januar 1959.

Persönlich

Herrn Chefredaktor
Dr. Egger,
c/o "Der Bund"
Effingerstrasse 1

B e r n

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

Ich erlaube mir, Ihnen beiliegend 4 Presseartikel
gegen das Frauenstimmrecht zuzustellen und ich wäre
Ihnen ausserordentlich verbunden, wenn Sie den einen
oder andern Artikel in Ihrer sehr geschätzten Zeitung
zur Publikation bringen würden.

Indem ich Ihnen für Ihr Wohlwollen herzlich danke,
grüsse ich Sie, sehr geehrter Herr Dr. Egger, freundlich
und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

(Dr. R. Daetwiler)

Beilagen erwähnt

Zürich, den 24. Januar 1959

Herrn
Dr. Paul Eisenring
c/o Schweiz. Handelszeitung
Bleicherweg 18

Z ü r i c h

Betrifft: Inserat

Sehr geehrter, lieber Herr Dr.Eisenring,

Für Ihr ausserordentlich liebenswürdiges Anerbieten, in der Schweizerischen Handelszeitung ein NEIN-Inserat im Format von einer halben Seite, für uns kostenlos, zu publizieren, danken wir Ihnen auch im Namen unseres Arbeitsausschusses recht herzlich.

Wir gestatten uns, Ihnen beiliegend den Text für die Nummer vom Donnerstag, den 29.1.1959 zuzustellen.

Mit unserem nochmaligen besten Dank, grüssen wir Sie, lieber Herr Dr.Eisenring, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i.A. des Arbeitsausschusses

(Dr.R.Daetwiler)

Beilage: Inserattext

RN 136

Artikel-/Bestimmungsparden-
sammlung

1955

Doppelseitig mit Bildern

zum Zeiger? (etwa Mitte)

Referentenführer zum Frauenst.

RN 137

Liste d. unfortschrittlicher

Korrespondenzen

Gründung

RN 138

Gründung Frauenkomitee

Ergebnisse Bluttests

Überweisung Psy.

Nebenwirkungen

Tabletten von 4 auf 3 reduzieren

Bewegung

Nach drei Spritzen Arztemin

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE UEBER DIE EINFUEHRUNG
DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUNDE
Postfach Zürich 22

Winterthur, den 24. Januar 1959

An die Zeitungsredaktionen

Sehr geehrte Kollegen,

Angesichts des Stoffandranges, dessen Sie sich vermutlich im Zusammenhang mit der heiss umstrittenen Frauenstimmrechtsvorlage von gegnerischer wie befürwortender Leserseite zu erwehren haben, möchten wir unsern heutigen Pressedienst Nr. 4 nicht zu umfangreich dotieren. Umso dankbarer wären wir Ihnen, wenn Sie das eine oder andere daraus verwenden könnten.

1. Kritische Schlussbetrachtungen zum 1. Februar (fi)

Hier wird in kurzer Zusammenfassung ein Ueberblick über die abstimmungspolitische Situation gegeben.

2. Wollen die Frauen das Stimmrecht? (Si)

Für eine Einführung des integralen Frauenstimmrechts in der Schweiz fehlt heute die wichtigste Voraussetzung: eine klare und überzeugende Zustimmung der Frauen.

3. Unföderalistisch und unrealistisch (-e-)

Der Kurzaufsatz zeigt anhand der bundesrätlichen Botschaft die Unzulässigkeit des mit dieser Vorlage eingeschlagenen Verfahrens.

4. Ein Nein im Interesse der Frauen

von Nationalrat R.Reichling

Das beantragte integrale politische Frauenstimmrecht richtet sich gegen jene Frauen, die in ihrem natürlichen Aufgabenkreis ihre Erfüllung finden.

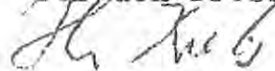
5. Die "Käserei in der Vehfreude" und das Frauenstimmrecht

Die aus dem Gotthelf-Buch entnommenen Satze dürften umso mehr Beachtung finden, als der Film über dieses Buch in den Städten zu laufen begonnen hat.

Wir werden uns erlauben, Ihnen am nächsten Dienstag, den 27. Januar, eine letzte Pressedienst-Nummer zu übermitteln.

Mit kollegialer Hochachtung

Für den Pressedienst



(H.Krebs, Redaktor)

Beilagen erwähnt.

P.S. Etwas Humor zum 1. Februar:

"Es ist nicht gut, wenn die Henne lauter kräht als der Hahn."
(Chinesisches Sprichwort)

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 4

Kritische Schlussbetrachtungen zum 1. Februar

(fi) Dass der eidgenössische Urnengang vom ersten Februarsonntag von ganz besonderer Bedeutung sei, darüber sind sich Befürworter und Gegner der Vorlage über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts einig. Wenn auch der erste Anlauf auf dem Boden des Bundes scheitert, ist doch zu erwarten, dass nachher in denjenigen Kantonen, die annehmende oder nur knapp ablehnende Mehrheiten aufweisen, Initiativen zu neuem Vorpellen auf kantonalem Boden ergriffen werden. Darauf ist die ganze Kampagne gerichtet: Terrain aufzuholen für das Frauenstimmrecht und den Widerstand der Männer endlich zu brechen. Kampfwillen und Mittel, die seit Jahren auf dieses einzige Ziel ausgerichtet werden, scheinen unerschöpflich.

Die Vorgeschichte

Als nach platonischen Versuchen, das Frauenstimmrecht in unserem Land einzuführen, die weit ins letzte Jahrhundert zurückdatieren, im Jahr 1920 in Zürich der erste konkrete Versuch unternommen wurde, den Frauen die politischen Rechte zu gewähren, ist dieser Vorstoss mit vierfachem Mehr von den männlichen Stimmbürgern abgelehnt worden. Inzwischen haben im Lauf der Jahre zwei Dutzend kantonale Abstimmungen stattgefunden. Sie waren vornehmlich auf die Stadtkantone konzentriert, von denen Basel allein fünfmal, sowie Genf und Zürich je viermal der Stimmbürgerschaft die Frage des Frauenstimmrechts vorgelegt haben. Sämtliche Urnengänge verliefen negativ mit Ausnahme der letzten Abstimmung vom Jahre 1957 in Basel, die für das fakultative Stimm- und Wahlrecht in der Bürgergemeinde ein knapp annehmendes Resultat ergab. Von einigem Einfluss auf diese Entwicklung sind die Probeabstimmungen und Befragungen unter den Frauen gewesen, wie sie in letzter Zeit in den gleichen drei Städten Basel, Genf und Zürich durchgeführt worden sind. Sie haben Mehrheiten für das Frauenstimmrecht ergeben. Allerdings hat sich ein Grossteil der Frauen zum Anliegen gar nicht geäußert, was mindestens annehmen lässt, dass diesen Frauen die Mitsprache in der Politik kein Bedürfnis ist. - Es lässt sich überhaupt feststellen, dass diese Reaktion unter den Frauen die häufigste ist: "Ich für mich will das Frauenstimmrecht nicht, aber ich möchte denen nicht davor sein, die es wünschen!" Der Appell an die "Solidarität" unter den Frauen, wie er seit Jahren unaufhörlich wiederholt wird, hat einige Früchte getragen und manche Frauen, die an und für sich gegen das Stimmrecht sind, unsicher gemacht. Zu unrecht, denn sie liefern sich damit einer Gruppe von Aktivistinnen aus, die für die Schweizerfrau nicht repräsentativ sind.

Warum dagegen?

Die Befürworterinnen machen es sich neuerdings recht einfach: Sie bezeichnen die Verleihung der politischen Rechte an die Frau

brav und schlicht als selbstverständlich; sie entspreche nun einmal dem demokratischen Prinzip. - Auf Gegenseite wird dem entgegengehalten, dass unsere Demokratie älter ist als die französische Revolution mit ihrem egalitären Denken. Dass sie aus Kräften lebt, die nun einmal in ausgesprochener Weise dem wehrhaften Männerstaat eigen sind. Am deutlichsten kommt das noch in den Landsgemeindekantonen zum Ausdruck. Es wird im gleichen Zusammenhang darauf hingewiesen, wie das heute vorgeschlagene Vorgehen, das Frauenstimmrecht über den Bundesstaat einzuführen, einem ungehörigen Druck auf die Kantone gleichkomme, die sich in ihrem föderalistischen Eigenleben bedroht fühlen. Es wird auch nicht ohne tieferen Grund auf mögliche Weiterungen des Frauenstimmrechts aufmerksam gemacht, wie sie in einem vermehrten Uebergewicht der Stadt über die Landschaft eintreten könnten.

Die tiefsten und eigensten Gründe gegen das Frauenstimmrecht liegen aber in der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau: Der gesunde Mann hat noch immer den selbstverständlichen Stolz, seine Verantwortung frei auf sich zu nehmen. Er setzt den Ehrgeiz darein, seine Familie zu ernähren. So will er auch im Staat die politischen Entscheide fällen und wenn nötig als Soldat Wohl und Sicherheit der Seinen verteidigen. - Nun ist die Frau im letzten Jahrhundert mehr und mehr in die männliche Sphäre eingedrungen. Wenn auch die Zahl der erwerbstätigen Frauen gegenüber dem "Gründerzeitalter" wieder zurückgegangen ist, so hat sich die Frau dafür Eingang in Tätigkeiten erkämpft, die als männliches Reservat galten. Hier entstehen Konflikte, wo sich Mann und Frau in ihrer natürlichen Veranlagung in die Quere kommen.

Zusammenarbeit - aber anders!

Nun ist von Frauenseite an der Saffa eine neue Zeit der Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau angekündigt worden. Der einsichtige Mann war von jeher zur Zusammenarbeit mit der Frau bereit. Es werden Beispiele aus der Geschichte zitiert, wo in ernster Stunde der Rat der Frauen eingeholt wurde. Und dieses Verhältnis gemeinsamen Ratens ist in jüngster Zeit zu festen Institutionen ausgebaut worden, wo Frauen in Kommissionen an wichtigen Beratungen teilnehmen können. - Der Mann glaubt das Schweizerhaus auf diese Weise wohl bestellt. Er darf das umso eher, als objektive Vergleiche ergeben, dass die Stellung der Schweizerin trotz fehlender politischer Rechte den Vergleich mit der Stellung der Frau im Ausland auszuhalten vermag.

Soll sich der Mann für seine Auffassung nicht mehr zur Wehr setzen? Sollen die Frauen, die diese Situation gleich beurteilen, nicht dazu stehen dürfen? - Man bezichtigt die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts heute des Verrats an der weiblichen Sache. Es wirft das auf die Toleranz der Politikerinnen von morgen kein gutes Licht. Es ist daraus eine Feindschaft der Geschlechter zu spüren, eine Tendenz, die Frau zum Ausbrechen aus dem Kreis der Familie zu verlocken. Der Mann aber, der sich nichts sehnlicher wünscht, als in seiner Frau den ruhigen Ausgleich zum gehetzten Alltag zu finden, gelangt am 1. Februar sicher zu einem Nein.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr.4.

Wollen die Frauen das Stimmrecht ?

Si. Diese Frage müsste in der Diskussion um die Vorlage vom 1. Februar wohl als erste abgeklärt werden. Denn es steht keineswegs fest, ob die Frauen das ihnen zugedachte Geschenk überhaupt wünschen. Zwar könnte man nach der Propaganda der Befürworter meinen, der Ruf nach dem politischen Stimm- und Wahlrecht für die Schweizerfrauen werde von einer klaren Mehrheit der Frauen erhoben. So spielt beispielsweise der Referentenführer des befürwortenden Frauenkomitees die drei bisher mit angeblich positivem Ergebnis durchgeführten Frauenbefragungen in Genf, Basel und Zürich gegen die in acht Kantonen durchgeführten 25 negativen "Männerabstimmungen" aus. Aber zu Unrecht:

Selbst, wenn die erwähnten drei Frauenbefragungen wirklich eindeutig positive Ergebnisse gezeitigt hätten, besässen sie keinen gesamtschweizerischen Aussagewert. Denn die Verhältnisse in Genf, Basel und Zürich, also in drei ausgesprochenen Städtkantonen, sind für die Meinung der Schweizerfrauen nicht repräsentativ. Naturgemäss ist die Zahl der ledigen oder kinderlosen erwerbstätigen Frauen - aus deren Kreisen sich die Befürworterinnen hauptsächlich rekrutieren - in diesen Wirtschaftszentren viel grösser als der gesamtschweizerische Durchschnitt. Die in städtischen Verhältnissen am deutlichsten erkennbare Entfremdung der Frau von ihren natürlichen Aufgaben entspricht nicht der gesamtschweizerischen Situation.

Nun aber eignen sich auch diese drei Frauenbefragungen nicht zur Stützung des befürwortenden Standpunktes: In Genf (1952) beteiligten sich trotz intensiver Propaganda nur 59 Prozent der Frauen an der Umfrage; zwar sprachen sich 36'000 für und nur 6'400 gegen das Frauenstimmrecht aus; aber mit den rund 30'000 Frauen, welche die ganze Sache nicht interessierte und die man deshalb vernünftigerweise zu den Neinsagerinnen zählen muss, kommt man sogar für Genf auf eine knappe Ablehnung des politischen Frauenstimmrechts durch die Frauen. - Ähnlich steht es in Basel-Stadt (1954), wo von 76'700 in Frage kommenden Frauen sich nur 45'600 an der Umfrage beteiligten; davon sagten 33'160 Ja und 12'440 Nein; mit den 31'100 Abstinenterinnen ergibt das eine ablehnende Mehrheit von 10'000 Neinsagerinnen. - Und schliesslich der

Fall der Stadt Zürich (1955): Hier befliss man sich behördlicherseits, die Fragebogen jedem Frauenhaushalt zuzustellen und dort abzuholen, weshalb die Stimmbeteiligung mit 84 Prozent höher war als in Basel und Genf; trotzdem war das Resultat für die Befürworterinnen auch hier wenig ermutigend: 19,3 Prozent der befragten Frauen wollten vom Frauenstimmrecht in jeder Form überhaupt nichts wissen; 39,7 Prozent sprachen sich lediglich für ein Frauenstimmrecht in Angelegenheiten von Schule, Kirche und Fürsorge aus; nur 39,8 Prozent wünschten hinsichtlich der Stimmberechtigung die integrale Gleichstellung mit den Männern. Die Zürcher Frauenbefragung bedeutet also im Grunde eine Absage an das politische Frauenstimm- und Wahlrecht; sie kann - was übrigens der Zürcher Nationalrat Sauser (EVP), ein Befürworter, in der Volksskammer offen zugab, in keiner Weise als Argument für die Vorlage vom 1. Februar dienen.

Hingegen zeigen private und behördliche Frauenbefragungen, die im Hinblick auf die heutige Vorlage in einzelnen Landgemeinden durchgeführt wurden, dass dort die übergrosse Mehrheit der Frauen im ablehnenden Lager steht. So gab der Gemeinderat des Städtchens Neunkirch bei Schaffhausen kürzlich den Frauen Gelegenheit, in einer Probeabstimmung zur Frage der Einführung des Wahl- und Stimmrechtes der Frau Stellung zu nehmen. Stimmberechtigt waren 340 Frauen, wovon sich 244 am Urnengang beteiligten. 66 Frauen legten ein Ja und 178 ein Nein in die Urne.

Ein bekannter Zürcher Arzt, der seit Wochen im Gespräch mit seinen Patientinnen auch die Frage des Frauenstimmrechtes anschnidet, versicherte uns, bisher nur Gegnerinnen der Vorlage angetroffen zu haben. Die Ablehnung der Vorlage durch die Frauen wird im übrigen durch die Bildung eines eidgenössischen und zahlreicher kantonaler Frauenkomitees unterstrichen, die sich trotz erschwerender Umstände öffentlich gegen das ihnen zuge dachte politische Frauenstimmrecht auf Bundesebene wehren. Durch nichts ist bewiesen, dass die Schweizerfrauen das Frauenstimmrecht wollen; mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass die unpolitische Mehrheit unserer Frauen es dankend ablehnt.

An der Pressekonferenz des Zürcher kantonalen befürwortenden Komitees vertrat der Sprecher des Landesrings, Nationalrat Dr. Gren- delmeier, allerdings die sonderbare Ansicht, es sei rechtlich be- deutungslos, ob die Frauen wollen oder nicht; das politische Frauen- Stimm- und Wahlrecht müsse notwendigenfalls auch "gegen den Willen der Frauen" eingeführt werden! Ein unmöglicher Standpunkt, der auf einer rein formalen Rechtskonstruktion beruht und verkennt, dass das politische Stimm- und Wahlrecht kein unabdingbares Persönlichkeits- recht darstellt, wohl aber einen politischen Pflichtenkreis ein- schliesst. Wer den Frauen dieses "Recht" gegen ihren Willen auf- zwingen will, der verletzt die wirklichen Rechte der Frau; wer ihnen hilft, sich dagegen zu schützen, bewahrt sie vor einem Ein- bruch in ihre ureigene Rechtssphäre.

Für eine Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz fehlt heute die wichtigste Voraussetzung: eine klare und überzeugende Zu- stimmung der Frauen. Liegt diese Zustimmung einmal vor, wird man darüber reden müssen. Aber wenn die schweizerischen Stimmberechtigten sich je dafür entscheiden sollten, die Frauen politisch zu akti- vieren, dann sicher nicht auf dem unzweckmässigen und unschwei- zerischen Wege, den die Vorlage vom 1. Februar einschlagen will.

Unföderalistisch und unrealistisch

- e -Hinter dem Versuch, das Stimm- und Wahlrecht im Bund auch auf die Frauen zu übertragen, steckt offensichtlich der Gedanke, nach der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf Bundesboden auch die Kantone zwingen zu können, zur Einführung des Frauenstimmrechts für ihren Bereich überzugehen. Wenn schon die These durchgehen sollte, dass die Männer nur "das halbe Volk" seien, dann würden die Kantone tatsächlich, wenn auch gegen ihren Willen, gezwungen, die Gestaltung ihres Rechts ebenfalls dem "ganzen Volk" zu übertragen. Dass ein solches Vorgehen unföderalistisch wäre und unserer ganzen politischen Tradition widersprechen würde, kann nicht bestritten werden. Der Bundesrat selber hat das auch in seinem Bericht zur Frauenstimmrechtsfrage 1951 noch erklärt. Haben sich die Dinge seit jenem Bericht wesentlich geändert? "Im allgemeinen ist diese Frage zu verneinen -", so schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 über die Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Es ist unersichtlich, aus welchen Gründen der Bundesrat entgegen dem nach seinen eigenen Worten "in unserem Bundesstaat herkömmlichen und bewährten Weg" ein so unföderalistisches Verfahren vorgeschlagen hat, wie es am 1. Februar beschritten werden soll.

Dieses Vorgehen ist aber auch in höchstem Grade unrealistisch. In seiner bereits erwähnten Botschaft vom 22. Februar 1957 schreibt der Bundesrat: "Hingegen gewinnt man doch nicht den Eindruck, dass mit der Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechts in einer grösseren Anzahl von Kantonen in den nächsten Jahren gerechnet werden kann". Wie will man dann angesichts dieser Feststellung am 1. Februar ein annehmendes Ständemehr erwarten?

Man hätte uns mit einer so unföderalistischen und unrealistischen Vorlage und dem ganzen mit dieser Abstimmung verbundenen Aufwand füglich verschonen können!

Ein Nein im Interesse der Frauen

von Nationalrat R.Reichling

Mir scheint, dass mit dem Begriff Gerechtigkeit nie mehr Unfug getrieben worden ist als in Verbindung mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für die Schweizerinnen. Das wird augenfällig, wenn man neben den Rechten auch an die Pflichten und namentlich an die Verantwortung denkt, die mit dem Stimm- und Wahlrecht unlösbar verbunden sind. Verstösst es gegen die Gebote der Gerechtigkeit, wenn man die schwere Pflicht und die drückende Verantwortung, die das Stimm- und Wahlrecht dem Schweizer auferlegen, nicht auch den Schweizerinnen auferlegt? Den Schweizerinnen, die, entgegen allen abweichenden Behauptungen, es zufolge Veranlagung und natürlichem Aufgabenkreis viel schwerer haben, sich in den Fragen der hohen Politik - und eidgenössische Politik ist in der Regel hohe Politik - zurecht zu finden, als der seit Jahrhunderten dazu aufgerufene männliche Schweizerbürger. Gar nicht zu sprechen von der unumstösslichen Tatsache, dass das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten und die damit verbundenen Pflichten und Verantwortungen der grossen Mehrheit der Schweizerinnen recht eigentlich aufgezwungen werden müssten. Die Ergebnisse konsultativer Frauenbefragungen in drei einzigen Stadtrregionen vermögen daran nichts zu ändern, da die Ablehnenden sich vielfach von solchen Befragungen fernhalten. Sind schon die Ergebnisse in Städten wenig überzeugend, so ist die Einstellung der Frauen auf dem Lande umso entschiedener gegen die Vorlage gerichtet. Unter solchen Umständen die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes als ein Gebot der Gerechtigkeit hinstellen zu wollen, kann nur als völlige Verkennung der wahren Gegebenheiten gedeutet werden.

Der Pflichtenkreis der Frauen und Töchter in der Familie und darüber hinaus in der sozialen Gemeinschaft ist gross, schwer und vielgestaltig. Die Frauen und Töchter, die einen Haushalt zu besorgen und daneben ihren Gatten, Söhnen oder Brüdern im Berufe beistehen müssen - und ich denke dabei in erster Linie an die Landwirtschaft und an das Handwerk - bewältigen ein vollgerittetes Mass an Arbeit, das ein verantwortungsbewusstes Mittun in der eidgenössischen Poli-

tik schlechthin ausschliesst. Der auf diese Verhältnisse hinzielende Rat von Befürwortern der Vorlage, die betreffenden Frauen könnten sich von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes dispensieren lassen, ist ein solcher billigster Art und hat mit der von gleicher Seite propagierten Gerechtigkeit wenig oder nichts zu tun.

Verdienen die Frauen und Töchter, die, ihrer Sendung bewusst, sich den für sie bestimmten Pflichten hingeben und das unter Verzicht auf das politische Stimm- und Wahlrecht tun, von Männern oder von ihren fanatisierten Schwestern als Heckenschützen und Verräter angeprangert zu werden? Der Fanatismus, der gegenwärtig in Verbindung mit der Abstimmungsvorlage vom 1. Februar 1959 in Versammlungen und auch in der Presse von Seite der Befürworter in Erscheinung tritt, dürfte auch dem Letzten die Augen dafür öffnen, was wir von der Annahme des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten in zahlreichen Familien und im öffentlichen Leben zu erwarten haben.

Die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechtes auf die Frauen und Töchter ist weder staatspolitisch noch im Sinne der Gerechtigkeit notwendig. Sie richtet sich gegen jene, die in der Erfüllung der ihnen von der Natur zugedachten Aufgaben und Pflichten aufgehen und darin Glück und Befriedigung finden. Wir haben eine hohe Meinung von der Sendung der Frau und eine grosse Achtung vor ihrer Stellung im Schweizervolk und stimmen deshalb aus Ueberzeugung gegen die Vorlage vom 1. Februar 1959.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 4

Die "Käserei in der Vehfreude" und das Frauenstimmrecht

Zwei Gedanken von Jeremias Gotthelf, die er sich vor der Abnahme der Käsrechnung durch die Gemeindeversammlung gemacht hat:

"Des Weibes Bedeutung scheint gesetzlich nicht beträchtlich, und es ist recht so: das Weib ist nicht gesetzlicher Natur, kehrt sich wenig an Gesetze, wie Eva den Beweis geliefert hat. Des Weibes Macht und Herrschaft liegt im Gemüte, und dieses Gemüt ist unter kein Gesetz zu tun, es ist kein äusserliches, und seine Macht ist eben deswegen so gross, weil kein Gesetz sie begrenzen kann."

"Man spricht viel und verächtlich vom Weiberregiment, da weiss man nicht was man spricht; wo rechte Weiber sind, ist dieses Regiment überall. Das kennen freilich nicht alle, und wenn sie verächtlich von einem solchen Regimente sprechen, so werden sie bloss das meinen, welches äusserlich wird, die Stelle des Mannes einnimmt und sich in Dinge mischt, die nicht des Weibes Amt sind. Dieses Regiment ist allerdings bald lächerlich, bald verächtlich, wenn es nicht durch die Not oder des Mannes Untüchtigkeit geboten ist."

ZUERCHERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE UEBER
DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Zürich 1, den 27. Januar 1959 St/m
Sihlstrasse 43

An die
Zürcher Presse

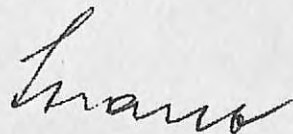
Sehr geehrter Herr Redaktor,

In der Beilage senden wir Ihnen den Aufruf, den das Zürcherische Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht erlassen hat. Wir wären Ihnen recht dankbar, wenn Sie ihn Ihren Lesern zugänglich machten.

Gleichzeitig senden wir Ihnen einen Artikel, der speziell die zürcherischen Verhältnisse beleuchtet und hoffen, dass er Ihr Interesse findet.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie bisher unserer Sache angedeihen liessen und grüssen Sie freundlich.

i.A.



Beilagen

Zur Frauenstimmrechtsvorlage vom 1. Februar

Mitbürger!

Wir empfehlen Ihnen, die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten zu verwerfen. Wir sind der Meinung, dass diese Vorlage der föderativen Struktur unseres Staates widerspricht. Bisher war es so, dass im Bunde nur eingeführt wurde, was sich vorher im kleineren, besser überblickbaren Bezirke, also in Gemeinden und Kantonen bewährte. Dieser gutschweizerische Grundsatz muss auch für das Frauenstimmrecht gelten.

Es geht uns nicht darum, den Frauen die persönliche Gleichberechtigung abzusprechen. Aber die Persönlichkeit der Frau verlangt auf vielen Gebieten ihr eigenes Recht, wie es unser privates und öffentliches Recht glücklicherweise bereits kennt. Die politische Gleichberechtigung jedoch, nach der heute so laut gerufen wird, bedeutet nicht eine Verbesserung, sondern im Gegenteil eine Verschlechterung der allgemeinen Rechtsstellung der Schweizer Frau. Gerechtigkeit heisst nicht: Jedem das Gleiche, sondern: Jedem das Seine!

Wir empfehlen Ihnen, sehr verehrter Mitbürger, der Propagandaflut und den Beschwörungen jener, die aus dem Frauenstimmrecht politisches Kapital zu schlagen trachten, nüchterne und leidenschaftslose Ueberlegungen entgegenzustellen. Darum am 1. Februar: Politisches Frauenstimmrecht im Bund Nein!

Zürcherisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund

Präsident: Oberst Fritz König-Zürich

Vize-Präsidenten: Prof. Dr. M. Beck-Winterthur, Nationalrat Dr. K. Hackhofer-Zürich, Bankrat A. Kramer-Rafz, Kantonsrat A. Moosdorf-Bülach, Kantonsrat H. Schalcher-Winterthur.

Kantonsrat J. Bachofner-Fehraltorf, Nationalrat H. Brändli-Wädenswil, Gemeinderat Dr. F. Comtesse-Winterthur, Dr. R. Daetwiler-Küsnacht ZH, Gemeinderat W. Graf-Stäfa, Kantonsrat G. Günthart-Buchs ZH, Redaktor H. Krebs-Winterthur, Kantonsrat K. Langhard-Oberstammheim, Kantonsrat Dr. H. Mettler-Zürich, Gemeinderat H. Meyer-Zürich, Kantonsrat H. Pfister-Meilen, Gemeinderat P. Schaufelberger-Zürich, Dr. Ed. Seiler-Zürich, Kantonsrat G. Strickler-Zürich, Kantonsrat E. Stutz-Bäretswil, Kantonsrat S. Theus-Zürich, Gemeinderat E. Wehrli-Zürich.

Die Stimme Zürichs

R. Zürich gehört zu jenen elf Ständen, die seit dem ersten Weltkrieg bis in die letzten Jahre hinein in 25 Abstimmungen die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frau stetig und eindeutig abgelehnt haben. Im Kanton Zürich allein gab es darüber seit 1920 fünf Abstimmungen, drei betrafen die Schaffung der vollen politischen Gleichberechtigung der Geschlechter im Kanton, wie sie heute auf eidgenössischem Boden zur Diskussion steht. Bei überdurchschnittlichen Stimmbeteiligungen lauteten die Ergebnisse:

	Ja	Nein	Nein in % der Stimmen
8. Februar 1920	21.631	88.595	80,4
30. November 1947	39.018	134.599	77,5
5. Dezember 1954	48.143	119.543	71,3

Die Verwerfung erfolgte gleichermassen in den Städten, wie auf der Landschaft, und in sämtlichen Gemeinden. In den Städten gab es keinen einzigen befürwortenden Stadtkreis und in verschiedenen Landgemeinden nicht ein Ja!

Bei dieser konsequenten Haltung muss es das Zürchervolk als eine Herausforderung empfinden, dass heute auf dem Umweg über den Bund den Kantonen die politische Gleichberechtigung der Frauen aufgezwungen werden soll, auch wenn es zunächst nur in eidgenössischen Fragen wäre. Die unentwegten Frauchrechtlerinnen machen zudem kein Hehl daraus, dass sie von einem schweizerischen Ja eine indirekte Beeinflussung der künftigen Entscheidungen der Kantone erwarten. Man hört sogar schon die Auffassung vertreten, auf Grund von Art. 4 der Bundesverfassung könnte man die Kantone zwingen, auch auf ihrem Gebiet den Frauen das volle Stimmrecht zu gewähren.

Eine solche Entthronung der Kantone auf einem wichtigen staatspolitischen Gebiet, wie sie die Annahme der Vorlage vom nächsten Sonntag zur Folge hätte, wird den letzten Zürcher, der sein politisches Selbstbestimmungsrecht mit Stolz und Verantwortung erfüllt, zur Urne bringen. Er lässt sich davon auch nicht abhalten durch falsche Ueberlegungen der "Gerechtigkeit" gegenüber der Frau, der Anerkennung ihrer Würde, Tüchtigkeit und Arbeit, mit denen die Befürworter des Frauenstimmrechtes dieses uns mundgerecht machen wollen.

Der Zürcher Regierungsrat ist solchen irrigen Auffassungen überzeugend bei der Abstimmung von 1947 entgegengetreten: Angesichts der Stellung, die unser "Männerstaat" der Frau in der Volksgemeinschaft eingeräumt hat, verdienen weder das Zürchervolk, noch seine Behörden den Vorwurf der politischen Rückständigkeit und des Undankes gegenüber ihren Leistungen. Es gehe nicht an, aus der Dankesschuld gegenüber der Frau die Folgerung abzuleiten, es solle ihr auch die volle politische Gleichberechtigung verliehen werden. Noch 1954 verwehrte sich die Regierung entschieden gegen den Vorwurf, die Ablehnung des integralen Frauenstimmrechtes bedeute eine "Geringschätzung der Frau"; ihre Leistungen im Hause, am Arbeitsplatz und in der Oeffentlichkeit würden vielmehr von allen Kreisen dankbar anerkannt und gewürdigt.

Wir wüssten keine würdigere und bessere Ablehnung der eidgenössischen Vorlage, als was die Zürcher Regierung über die "Arbeitsteilung im politischen Leben" zwischen Mann und Frau, beruhend auf der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter, gesagt hat: Sie weise dem Mann die aktive Rolle in der Oeffentlichkeit zu, der Frau aber sei die nicht minder wichtige und wirksame, wenn nach aussen auch weniger in Erscheinung tretende Einflussnahme im engeren Kreise der Familie vorbehalten. In dieser Auffassung, die man als "typisch schweizerisch" bezeichnen dürfe, wurzle die Ablehnung des integralen Frauenstimmrechtes; in ihr findet sie ihre Rechtfertigung".

Die Zürcher werden sich auch am nächsten Sonntag zu dieser Auffassung bekennen und die eidgenössische Vorlage wuchtig verwerfen. Dabei werden sie sich des Gewichtes der Stimme Zürichs im eidgenössischen Chor bewusst sein und dass es wesentlich von ihr abhängen wird, dass die alten Landsgemeindekantone ihre bewährte Tradition weiter üben können.

Zürich, den 27. Januar 1959

Herrn
Dr.J.Peter
Largitzenstrasse 90

B a s e l

Betrifft: Presseartikel

Sehr geehrter Herr Dr.Peter,

Durch Herrn Nationalrat Hackhofer haben wir Ihren sehr interessanten und originellen Artikel erhalten, für den wir Ihnen bestens danken.

Da die Abstimmungskampagne im jetzigen Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist und wir unseren letzten zentralen Pressedienst ebenfalls schon zum Versand gebracht haben, ist es uns leider nicht mehr möglich, Ihren Artikel zu berücksichtigen.

Indem wir Ihnen für Ihren sehr geschätzten und tatkräftigen Einsatz in der Abstimmungskampagne bestens danken, grüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Dr.Peter, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i.A. des Arbeitsausschusses

(Dr.R.Daetwiler)

Beilage:

Artikel zu unserer Entlastung retour.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE UEBER DIE EINFUEHRUNG
DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUNDE
Postfach Zürich 22

Winterthur, den 27. Januar 1959

An die Zeitungsredaktionen

Sehr geehrte Kollegen,

Der beiliegende Pressedienst Nr. 5 schliesst unsere Aufklärungsaktion ab. Er enthält die folgenden Beiträge:

1. Aufruf zum 1. Februar

vom Schweiz. Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Bund.

Wir wären Ihnen für den Abdruck dieses Schlussappells des gegnerischen Männerkomitees besonders dankbar.

2. Die zehn Gebote gegen die Frauenstimmrechts-Vorlage (Helveticus)

Dieser Artikel ist Ihnen vielleicht als zusammenfassende kritische Stellungnahme am Vortage der Abstimmung dienlich.

3. Mit wirklichkeitsfremden Theorien schafft man es nicht

von Nationalrat Dr.K.Hackhofer, Zürich

Falsche Deutungen des Gerechtigkeitsbegriffes und des Wesens unseres Stimmrechtes werden hier kurz und präzise richtiggestellt.

4. All das erreichten wir ohne Stimmrecht ...

von Frl.Dr.iur.Verena Keller, Fürspreh

Eine berufstätige Juristin fasst die Errungenschaften zusammen, welche die Schweizer Frau in der bisherigen Gesetzgebung erzielt hat.

5. Gegen die Entthronung der Kantone (-th)

Nochmals ein Fingerzeig auf das unföderalistische Vorgehen.

6. Die Schweizerin - ein "Sonderfall" (-h.)

Ein Bekenntnis des Zürcher Regierungsrates anlässlich der kantonalen Abstimmung von 1947 über das Frauenstimmrecht.

7. Sind die Zürcherinnen für die politische Gleichberechtigung? (Dr.H.)

Die Ergebnisse der Zürcher Frauenbefragung in objektivem Licht.

8. Einige Entrefilets

Wir danken Ihnen erneut für das Verständnis und die Unterstützung, die Sie uns gewährt haben und noch gewähren wollen, und grüssen Sie

mit kollegialer Hochachtung
Für den Pressedienst:



Beilagen erwähnt.

(H.Krebs, Reaktor)

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

A u f r u f z u m 1. F e b r u a r

Mitbürger!

Am ersten Februarsonntag werden Volk und Stände den wohl wichtigsten grundsätzlichen Entscheid seit Bestehen des Bundesstaates zu treffen haben. Es geht um die Einführung des vollen Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten.

Wir richten an alle Stimmbürger den Appell, die schwerwiegenden Bedenken gegen diese Vorlage ernstlich zu prüfen und mit einem wohlüberlegten Entscheid an die Urne zu gehen.

Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:

Erstens:

Die Vorlage schreitet rücksichtslos über die Kantone und Gemeinden hinweg. Das in 24 kantonalen Abstimmungen abgelehnte politische Frauenstimmrecht soll nun vom Bunde herab erzwungen werden.

Zweitens:

Die Vorlage missachtet mit der blossen Kopierung ausländischer Wahlrechtsverhältnisse die Besonderheiten unserer direkten Referendumsdemokratie, in welcher der Stimmbürger nicht nur wählt, sondern dauernd über oft recht schwierige Sachfragen entscheiden muss.

Drittens:

Die Vorlage will den Schweizer Frauen schwere zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen aufbürden, die sie in ihrer grossen Mehrheit mit guten Gründen gar nicht wollen. Die politische Gleichschaltung mit dem Mann bringt der Schweizerin zwar den Stimmzettel, aber damit zwangsläufig auch den Verlust ihrer heutigen Sonderstellung.

Viertens:

Die Vorlage will die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln, die Zahl der Unterschriften für Initiative und Referendum jedoch gleich wie heute belassen. Sie gefährdet dadurch das Funktionieren unserer Volksrechte, fördert den Missbrauch von Initiative und Referendum und macht sie zum Spielball von Demagogen und Volkstribunen.

Fünftens:

Die Vorlage führt zu einer noch stärkeren Verlagerung der politischen Macht in die städtischen Zentren und damit zu einer zunehmenden Majorisierung des Landes durch die Stadt.

Mitbürger! Lasst Euch nicht vorwerfen, dass Ihr die Bedeutung des Entscheides vom nächsten Sonntag nicht erkannt hättet. Erfüllt Eure Pflicht als Stimmbürger!

Am 1. Februar: Politisches Frauenstimmrecht im Bunde N E I N !

=====

Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Bund

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

Die zehn Gebote gegen die Frauenstimmrechts-Vorlage
=====

In diesen Tagen stehen Volk und Stände vor dem in seiner Tragweite kaum zu übersehenden Entscheid über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Die Auseinandersetzung darüber hat Formen und Ausmasse angenommen, die es dem Stimmberechtigten fast verunmöglichen, den klaren Blick dafür zu bewahren, worum es eigentlich geht. Deshalb scheint es nicht nur richtig, sondern sogar notwendig, nochmals die wichtigsten Gründe zusammenzufassen, die überzeugend gegen die Annahme dieser verfehlten Vorlage sprechen und den Stimmberechtigten veranlassen, ein wuchtiges Nein in die Urne zu legen.

1. Die Berufung auf das Ausland und gar darauf, dass das Ansehen der Schweiz steige, wenn wir mit der Einführung des Frauenstimmrechts die dortigen egalitären Demokratien nachahmen und kopieren würden, ist völlig verfehlt, denn unser Land bildet auch diesbezüglich einen Sonderfall. Sogar Bundesrat Feldmann hat als Befürworter im Nationalrat mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse im Ausland in keiner Weise mit den unsrigen vergleichen lassen. Denn unsere direkte Demokratie geht auf ältere Wurzeln zurück und hat zudem eine weit grössere Ausgestaltung erfahren als in irgend einem anderen Staate der ganzen Welt.

2. Das "Argument des Auslandes" ist auch deshalb abwegig, weil es die engen inneren Zusammenhänge unserer schweizerischen Form der Demokratie mit der besonderen geschichtlichen Entwicklung unseres Landes, die ausgeprägte Gemeinde-Autonomie und die für die Eigenständigkeit unseres Staates unabdingbare Souveränität der Kantone missachtet. Das Stimmrecht bedeutet für uns mehr - und auch dem Wesen nach etwas anderes als in allen übrigen Staaten der Welt.

3. Das Frauenstimmrecht ist für uns nicht eine Frage der politischen Gleichstellung im Sinne der egalitären Demokratien des Auslandes, sondern eine Frage der Sozialfunktion im föderalistischen Bundesstaat. Die Sozialfunktion verlangt aber nicht Gleichheit, sondern Verschiedenartigkeit gemäss den verschiedenartigen Aufgaben innerhalb von Gesellschaft und Staat. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass Mann und Frau in Gesellschaft und Staat dieselben Aufgaben zu erfüllen hätten. Die Verschiedenartigkeit des Wesens und der Aufgaben von Mann und Frau erfordert auch Verschiedenartigkeit der Formen und Mittel der Anteilnahme und Mitwirkung an Staat und Gesellschaft.

4. Die ureigentlichen Aufgaben der Frau in Familie und Erziehung, wie auch im kulturellen und sozialen Leben der Gesellschaft sind heute von erhöhter Bedeutung, so dass es falsch wäre, die Frau mit Männerpflichten zu belasten, was doch nur auf Kosten der ursprünglichen Aufgaben der Frau geschehen könnte. Was wir

brauchen, ist nicht eine Verstaatlichung und Verpolitisierung der Frau, sondern ein vermehrter Einfluss der Frau in Familie, Erziehung, Kultur und Gesellschaft. Das kann aber nicht auf dem Umweg über das typisch männliche Instrument des Stimmzettels, sondern nur aus dem innersten Wesen der Frau heraus in ihr gemässen Formen erfolgreich geschehen.

5. Daraus ergibt sich, dass eine Gleichschaltung der Frau mit dem Manne weder der Frau dient, noch zur viel zitierten Gerechtigkeit führt, sondern vielmehr zur Ungerechtigkeit. Denn Gerechtigkeit heisst nicht: Jedem das Gleiche, sondern Jedem das Seine - entsprechend seinen naturgegebenen Anlagen und Fähigkeiten. Die bisherige Ordnung hat übrigens nicht zu einer Zurücksetzung, sondern im Gegenteil zu einer berechtigten Privilegierung der Frau geführt, weit mehr als in den meisten ausländischen Staaten mit Frauenstimmrecht.

6. Die Vorlage über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidg. Angelegenheiten missachtet diesen Grundsatz wahrer Gerechtigkeit, indem sie die Schweizer Frauen unvermittelt in ein Tätigkeitsgebiet hineindrängen will, das ihnen fremd ist, das ihren besonderen Anlagen und Aufgaben widerspricht und das die überwältigende Mehrheit von ihnen gar nicht will. Hören wir auf die Stimme unserer eigenen Frau, die nichts zu tun hat mit dem Ehrgeiz und der Geltungssucht gewisser Frauenstimmrechtlerinnen!

7. Die Vorlage widerspricht nicht nur der Sache nach, sondern auch wegen dem Weg, den sie einschlägt, der eidgenössischen Tradition und unserem föderalistischen Staatsaufbau. Sie will über den Kopf der Kantone hinweg zuerst dem Bunde und hernach auch den Kantonen eine Einrichtung aufzwingen, die in 24 Abstimmungen in 11 Kantonen bisher ständig abgelehnt worden ist. Ihre Gutheissung würde zu einer Abwertung der kantonalen Rechtshoheit führen und nicht zuletzt auch zum Todesurteil gegen die Landsgemeinden werden.

8. Die abrupte Einführung des Frauenstimmrechts wurde eine tiefgreifende Störung des für unser Volk lebenswichtigen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Landesteilen, zwischen Stadt und Land und den verschiedenen sozialen Schichten bewirken und damit die Basis unseres bundesstaatlichen Verständnisses gefährden, die uns bisher über alle Fährnisse hinübergerettet hat.

9. Die Annahme der Vorlage müsste notwendigerweise eine Abnützung und Aushöhlung unserer direkten Demokratie zur Folge haben. Dies einmal, weil der Verwaltungsapparat der Bürokratie erneut aufgebläht und dadurch noch mächtiger würde. Dann aber auch, weil die Vielzahl der Urnengänge für unsere Frauen eine zu grosse zeitliche und sachliche Belastung verursachen musste - was für die Verwaltung den willkommenen Anlass bieten könnte, das Mitspracherecht des Souveräns einzuschränken. Schliesslich müssten Initiative und Referendum zum Spielball mächtiger Verbände und Organisationen werden, was letzten Endes die Abwertung, ja die Vernichtung dieser für uns grundlegenden demokratischen Institutionen bedeuten würde.

10. Die Vorlage ist aber auch zutiefst unehrlich, denn sie lässt den Stimmbürger im Unklaren über ihre weiteren verfassungs- und gesetzesrechtlichen Konsequenzen. Als der Bundesrat sich entschloss, der Bundesversammlung die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechts in eidg. Angelegenheiten zu beantragen, schlug er gleichzeitig die Revision von nicht weniger als achtzehn Bestimmungen unserer Bundesverfassung vor. So weit reichen nämlich die Konsequenzen dieser Vorlage, von der das Parlament einen einzigen Revisionsartikel übrig liess, um die weiteren Folgen zu bemänteln. Diese Folgen würden sich aber so oder so doch ergeben, nur würden sie dann dem Souverän tropfenweise serviert, um ihn eher dazu zu bringen, die bittere Medizin zu schlucken. Der Souverän muss aber eine Vorlage ablehnen, die ihn derart im Ungewissen über die weiteren Folgen für die Zukunft lässt.

Darum am 1. Februar ein entschlossenes NEIN!

Helveticus

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

Mit wirklichkeitsfremden Theorien schafft man es nicht

von Nationalrat Dr.K.Hackhofer, Zürich.

Es ist erstaunlich, wie in der Diskussion um die Abstimmungsvorlage vom kommenden 1. Februar mit Begriffen wie Gerechtigkeit, Rechtsgleichheit, Stimmrecht umgesprungen wird.

Im Namen der Gerechtigkeit verlangt man die Uebertragung aller politischen Rechte und Pflichten des Mannes auf die Frau, ohne sich darum zu kümmern, dass die Mehrheit der Frauen eine so weitgehende Gleichstellung mit dem Manne nicht will. Im Namen der Gerechtigkeit verlangt man die völlige Rechtsgleichheit von Mann und Frau in der Politik und ist dabei nicht einmal bereit, jenen Frauen, welche von dieser Rechtsgleichheit nichts wissen wollen, zuzugestehen, dass sie das gleiche Recht haben, ihren Standpunkt zu vertreten, wie die Befürworterinnen. Im Namen der Gerechtigkeit verlangt man die rechtliche Gleichschaltung der Frau mit dem Manne, als ob nicht gerade die Gerechtigkeit auf vielen Gebieten für die Frau ein eigenes - nicht ein minderes - Recht verlangen würde.

Man ist dazu übergegangen, unser Stimmrecht in entwürdigender Weise zu degradieren, indem man behauptet, diejenigen Frauen, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, brauchten das auch nicht zu tun. Dabei weisen unsere Staatsrechtslehrer darauf hin, dass das Stimmrecht nicht ein subjektives Recht ist, sondern ebenso Pflicht wie Recht zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung. Auch mit der Stimmenthaltung kann man sich nicht von der Verantwortung befreien, die mit dem Stimmrecht untrennbar verbunden ist. Es ist eine beleidigende Unterschätzung des Verantwortungsbewusstseins unserer Frauen, ihnen zuzumuten, dass sie bereit wären, die Politik jenen Frauen zu überlassen, welche das Stimmrecht wollten, wenn es einmal Wirklichkeit sein sollte. Verpflichtung und Verantwortung, die mit dem Stimmrecht verbunden sind, werden mit der Einführung des Frauenstimmrechts allen Frauen überbunden, ob sie es wollen oder nicht.

Wenn die gelegentlich recht sonderbaren Theorien von Gerechtigkeit und Gleichberechtigung auf den Schweizermann keine Wirkung haben, dann liegt der tiefste Grund darin, dass dieser bei seiner Frau, bei seiner Mutter, bei seiner Schwester eine Haltung findet, die diese Theorien Lügen straft. Unsere Frauen und Mütter sind viel zu klug und viel zu erfahren, als dass sie die Sonderstellung, die sie heute geniessen, für das Linsenmus des Stimmrechts hingeben würden. Wenn sie aber wirklich einmal in ihrer Mehrheit das Verlangen haben sollten, neben den Mann und gleich wie er in die politische Arena zu steigen, dann würde der Mann zweifellos auch bereit sein, ihnen den Weg dazu zu öffnen. Ob es je dazu kommen wird, ist eine Frage. Auf jeden Fall kann jetzt nach dem Willen und im Interesse unserer Frauen der Entscheid am 1. Februar nur ein Nein sein.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Die Stimme der Frau

Pressedienst Nr. 5

All das erreichten wir ohne Stimmrecht...

von FrI.Dr.iur.Verena Keller, Fürspröch

Es würde ein Buch füllen, alle Errungenschaften aufzuzählen, die die Schweizer Frauen in den letzten Jahrzehnten auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung erzielten. Die wichtigste Grundlage für die Besserstellung der Frau legte das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Es räumte mit der sogenannten Geschlechtsvormundschaft über die Frauen auf, schuf den Begriff der elterlichen Gewalt gegenüber der frühern väterlichen Gewalt und beseitigte die Differenzierung der Geschlechter im Erbrecht, um nur einige der wichtigsten Neuerungen zu nennen. In der Sozialgesetzgebung wurden die besondern Interessen der Frauen in grosszügiger Weise berücksichtigt. Es sei nur daran erinnert, dass erst kürzlich durch eine Revision des AHV-Gesetzes das Rentenalter der Frau vorzugsweise auf 63 Jahre herabgesetzt wurde. Ich beschränke mich im übrigen darauf, das neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetz zu erwähnen, das die Frauen massgebend beeinflussten, und das revidierte Bürgerschaftsrecht, das im Prinzip die Gültigkeit einer von einem Ehemanne abgeschlossenen Bürgerschaft von der Zustimmung der Ehefrau abhängig macht. Bereits sind die Bestrebungen der Frauen zur Revision des Eherechts und des Abschnittes über das aussereheliche Kindesverhältnis im ZGB von den Männern aufgegriffen worden. Die Revision befindet sich in vollem Gange.

Je länger je mehr werden die Frauen auch in Bund, Kantonen und Gemeinden zur Mitwirkung in der öffentlichen Verwaltung als Mitglieder ständiger Kommissionen zugezogen. Dadurch erhalten die geeigneten Frauen Gelegenheit zur Mitarbeit im Staate, ohne dass alle andern auch belastet werden. Diese Form der Mitarbeit der Frau lässt sich auch noch weiter ausbauen.

Wenn früher die Frauen das Stimmrecht verlangten, um ihre allgemeine Stellung verbessern zu können, so dürfen wir heute sagen, dass sie in der Schweiz dazu das Stimmrecht nicht nötig haben. Der Einfluss der Frau als solcher würde im Gegenteil kleiner, wenn sie ihre Begehren auf dem Wege des politischen Machtkampfes durchsetzen müsste. Es kann sich wohl keine Partei der Männer rühmen, dass sie seit Jahrzehnten ihre Begehren so weitgehend durchsetzen konnte, wie dies den Frauen gelungen ist.

Die Schweizerin hat allen Grund, stolz darauf zu sein, und braucht sich vor den Ausländerinnen nicht zu schämen. Sie verdankt ihren Einfluss vor allem ihrer Geltung als Frau und ihrem weiblichen Wirken - nicht politischer Berechnung!

Pressedienst Nr. 5

Die Schweizerin - ein "Sonderfall"

-h. Interessanter als der "Sonderfall Schweiz", von dem man heute so viel redet, ist der Sonderfall der Schweizerin. Ihn hat der Zürcher Regierungsrat den Wählern vor Augen geführt, als man ihnen vor zehn Jahren bei der kantonalzürcherischen Abstimmung über das volle Frauenstimm- und Wahlrecht von befürwortender Seite nahelegte, zu verleugnen, was der Schweizerin die Hochachtung der ganzen Welt eingetragen hat.

In einer Stellungnahme gegen das integrale Stimmrecht, so wie es heute der Frau auf eidgenössischem Boden verliehen werden soll, rechtfertigte der Regierungsrat sein Nein. Dieses entspreche immer noch der innersten Ueberzeugung des Volkes, im politischen Leben sei "eine Art Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, beruhend auf der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter", das Richtige. Diese Arbeitsteilung weise dem Mann die aktive Rolle in der Oeffentlichkeit zu und behalte der Frau die wohl nicht minder wichtige und wirksame, aber nach aussen weniger in Erscheinung tretende Einflussnahme im Kreise der Familie vor. Wörtlich fügte der Regierungsrat hinzu: "In dieser Umschreibung vor allem, die man als typisch schweizerisch bezeichnen darf, wurzelt die Ablehnung des integralen Frauenstimmrechts. In ihr findet sie ihre Rechtfertigung."

Das Zürchervolk gab seiner Regierung recht, indem es mit über 134'000 Nein gegen nur 39'000 Ja das Frauenstimmrecht verwarf, so wie es vorher und nachher auch andere Kantone taten und wie es am 1. Februar auf eidgenössischem Boden voraussichtlich geschehen wird, ohne dass dies der Würde und dem Ansehen der Schweizerin in der Welt Abbruch täte und ohne dass sich deswegen die Schweizer zu schämen brauchten.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

Sind die Zürcherinnen für die politische Gleichberechtigung?

In der Diskussion um das Frauenstimmrecht in der Schweiz wird immer wieder mit dem Ergebnis einer Frauenbefragung operiert, die im August 1955 in der Stadt Zürich durchgeführt wurde. Da über diese Frauenbefragung sehr oft unrichtige Angaben gemacht werden, seien hier einige Präzisierungen veröffentlicht, die dem Bericht des Zürcher Stadtrates vom 7. Oktober 1955 an den Präsidenten des Kantonsrates entnommen sind.

Im Zusammenhang mit der Eidg. Betriebszählung wurden allen über zwanzigjährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

"Soll das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen eingeführt werden

- a) nur beschränkt in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge?
- b) voll in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht?"

Dieser Fragebogen konnte an 92,1% der laut Bevölkerungsfortschreibung theoretisch berechtigten Frauen abgegeben werden; die restlichen 7,9% konnten nicht erreicht werden, sei es wegen Ortsabwesenheit oder aus andern Gründen. Die Fragebogen wurden durch die Zähler des Statistischen Amtes eingesammelt oder konnten von den Frauen direkt an das Statistische Amt eingesandt werden. Von den verteilten Fragebogen gelangten 91,5% wieder an das Statistische Amt.

Die Auszählung der eingegangenen Fragebogen durch das Statistische Amt ergab das folgende Resultat:

Es sprachen sich aus:

für ein volles Stimm- und Wahlrecht (Frage b)	39,8%
für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht (Frage a)	39,7%
gegen ein Stimm- und Wahlrecht	19,3%
Leer abgegeben wurden	1,2%

100 %

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass nur 39,8% der antwortenden Frauen sich für ein Stimm- und Wahlrecht "voll in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht", also für die politische Gleichberechtigung mit den Männern, ausgesprochen haben.

Auf die Abstimmung vom 1. Februar bezogen heisst das, dass nicht einmal 40% der über zwanzigjährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich sich für ein Stimm- und Wahlrecht ausgesprochen haben, wie es ihnen durch die Vorlage vom 1. Februar in eidgenössischen Angelegenheiten auferlegt werden soll. Die Behauptung, die Zürcherinnen hätten sich im August 1955 für die politische Gleichberechtigung mit dem Manne ausgesprochen, hält deshalb vor den Tatsachen nicht stand und muss als unwahr bezeichnet werden.

Dr.H.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

Gegen die Entthronung der Kantone

-th. Es macht die Eigenart und die Stärke der Eidgenossenschaft aus, dass Armee, Recht und bedeutendste Gemeinschaftswerke wie die Kranken- und Unfallversicherung und die AHV von unten nach oben gewachsen sind. Erst was sich in der Vielfalt der Kantone bewährte, erhielt Bundesgeltung. So war es auch mit der Entwicklung der Demokratie zu der höchsten Form, wie sie in der ganzen Welt nur in der Schweiz besteht.

Nun haben bisher neun Kantone und zwei Halbkantone in insgesamt 24 Volksabstimmungen die Einführung des politischen Frauenstimmrechts abgelehnt, meist mit überwältigenden verwerfenden Mehrheiten. In allen übrigen Kantonen und Halbkantonen gediehen solche Vorstösse nicht einmal bis zur Volksabstimmung, weil man dort zum vornherein um die negative Haltung des Volkes weiss. Die Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischem Boden, gemäss der Vorlage vom 1. Februar, bedeutet daher eine Entthronung der Kantone.

Nachdem der Bundesrat selbst noch im Jahre 1951 den Zeitpunkt für eine Abstimmung über das eidgenössische Frauenstimmrecht nicht für gekommen erachtete, kann der heutige Appell ans Volk nur den Sinn haben, Klarheit über die eindeutig ablehnende Haltung der Schweizer zu schaffen. Denn damit wird endlich für längere Zeit ein Problem aus Abschied und Traktanden fallen, das ausserhalb der Komitees der Frauenrechtlerinnen in unserer Demokratie niemand als dringlich erachtet.

Politisches Frauenstimmrecht im Bunde:

NEIN !

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

Pressedienst Nr. 5

J e d e m d a s S e i n e
=====

heisst nicht Jedem das Gleiche.

Mann und Frau sind verschieden geschaffen und haben entsprechend ihrer Veranlagung in der menschlichen Gemeinschaft verschiedene Aufgaben.

Die schematische Gleichstellung von Mann und Frau widerspricht den Sonderrechten und der Würde der Frau.

Wer Frauenrechte und Frauenwürde achtet und erhalten will, muss in erster Linie dafür sorgen, dass die Frau auch unter den heutigen Verhältnissen ihrer wahren Bestimmung leben kann.

Zwingt unsere Frauen nicht in die Politik!

Frauen in den Schul- und Gesundheitsbehörden: Ja!

Frauen in den Vormundschafts- und Armenbehörden: Ja!

Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen: Ja!

Aber Frauen im politischen Kampf:

N E I N !
=====

Halbe Männer haben wir mehr als genug. Was uns nottut,
das sind ganze Frauen.

Politisches Frauenstimmrecht
im Bunde:

N E I N !
=====

Zürich, den 28. Januar 1959

EXPRESS

Persönlich

Herrn
Dr. Carl Oechslin
c/o "Schaffhauser Nachrichten"

Schaffhausen

Sehr geehrter , lieber Herr Dr. Oechslin,

Ich erlaube mir, Ihnen beiliegend unseren letzten Pressedienst zuzustellen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in Ihrer sehr geschätzten Zeitung unseren Aufruf und vielleicht noch einen oder zwei Artikel publizieren würden.

Indem ich Ihnen für Ihr Wohlwollen bestens danke, grüsse ich Sie, lieber Herr Dr. Oechslin, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i.A. des Arbeitsausschusses

(Dr. R. Daetwiler)

Beilage erwähnt.

Zürich, den 28. Januar 1959.

Herrn Nationalrat
Dr. Rudolf Reichling,
Mühle

S t ä f a

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Im Anschlusse an unser heutiges Telefongespräch möchte ich mich nochmals namens unserer Pressekommission dafür entschuldigen, dass wir es im Eifer des Gefechts versäumt haben, Ihre Einwilligung für die Kürzung Ihres Artikels zur Abstimmung vom 1. Februar einzuholen.

Die Kürzung erfolgte lediglich deswegen, weil uns von vielen Redaktionen nahegelegt wurde, in unsern Artikeln im allgemeinen die Länge von eineinhalb maschinengeschriebenen Seite wenn möglich nicht zu überschreiten. Es war uns sehr daran gelegen, dass Ihr ausgezeichneter Artikel eine möglichst weite Verbreitung findet. Tatsächlich ist er besonders in der Landpresse gut aufgenommen worden.

Wir werden uns erlauben, Ihnen in den nächsten Tagen ein Honorar zu übermitteln.

Nochmals danken wir Ihnen für Ihre wertvolle Mitwirkung und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

(Dr. E. Seiler)

Beilage:

Manuskript zurück

Zürich, den 28. Januar 1959.

Herrn Dr. Wilhelm Meier,
Schloss

B e l l i k o n / b. Niederrohrdorf

AG

Sehr geehrter Herr Dr. Meier,

Die Präsidentin des kantonalzürcherischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, Frau Dr. H. Seiler-Frauchiger, machte uns die erfreuliche Mitteilung, dass Sie ihr das grosszügige Angebot gemacht haben, die Kosten für ein ganzseitiges Inserat im Zürcher "Tages-Anzeiger" in welchem der in der NZZ erschienene Artikel von Frl. Dr. iur. Verena Keller (Aarau) reproduziert wird, zu übernehmen.

Wir haben uns demgemäss erlaubt, dieses Inserat namens des Frauenkomitees in der nächsten Freitag-Nummer des "Tages-Anzeiger" einzurücken und der Zeitungsverwaltung Weisung zu geben, die Rechnung an Sie zu richten.

Wir möchten unsererseits Ihnen für diese ausserordentlich wertvolle Hilfe unsern besten Dank aussprechen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Meier, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

f.d.

SCHWEIZERISCHE AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE VERFASSUNGSVORLAGE
UEBER DIE EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTS IM BUND

(Pressedienst)

(Dr. E. Seiler)

Zürich, den 27. Dezember 1959.

Persönlich

Herrn Chefredaktor Dr. Egger,
c/o "Der Bund",
Effingerstrasse 1

B e r n

Betrifft: Aufruf

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

Mit grosser Freude habe ich gesehen, dass Sie den Aufruf des Schweiz. Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht in Ihrer sehr geschätzten Zeitung publiziert haben.

Auch im Namen unseres Arbeitsausschusses möchte ich Ihnen dafür recht herzlich danken.

Ich erlaube mir, Ihnen beiliegend den Aufruf des Schweiz. Männerkomitees gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes zuzustellen, wobei ich damit die höfliche Bitte an Sie richte, diesen letzten Aufruf ebenfalls zu publizieren.

Indem ich Ihnen für Ihr Wohlwollen und Ihr Verständnis nochmals bestens danke, grüsse ich Sie, sehr geehrter Herr Dr. Egger, freundlich und mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

i. A. des Arbeitsausschusses

(Dr. R. Daetwiler)

Beilage erwähnt

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quellen:

Pressespiegel Gegner des Frauenstimmrechts, 1958 – 1961 (Auszüge)

Dossier:

AfZ: IB RN-Archiv / 143

KARL HACKHOFER

*Politisches
Frauenstimmrecht in der
Schweiz?*

POLITISCHES FRAUENSTIMMRECHT IN DER SCHWEIZ?

KARL HACKHOFER

Um was es geht

Die schweizerische Demokratie ist — im Gegensatz zu den andern Staatswesen, die sich demokratisch nennen — auf allen Stufen des politischen Lebens, in Gemeinde, Kanton und Bund, eine direkte Demokratie. Der Entscheid über die politische Willensbildung, über die Gestaltung von Verfassung und Gesetz liegt in dieser Demokratie dauernd und in vollem Umfang beim Volke, während in der repräsentativen Demokratie das Volk sich damit bescheidet, periodisch seine Vertretung zu wählen, die ihrerseits Trägerin der politischen Willensbildung ist und über die Gestaltung von Verfassung und Gesetz entscheidet.

Das politische Stimmrecht in unserer schweizerischen Demokratie ist deshalb in seinem Wesen und in seinen Auswirkungen etwas ganz anderes als das politische Stimmrecht in irgendeinem andern Staate der Welt. In der schweizerischen Demokratie wird der Bürger durch sein Stimmrecht zum Mitträger und Mitgestalter des politischen Lebens und des politischen Willens, während in der repräsentativen Demokratie das Stimmrecht den Bürger — und die Bürgerin — nur zum Mitglied des Wahlkörpers macht, der im wesentlichen keine andere Funktion und Aufgabe hat, als periodisch diejenigen zu wählen, die Gestalter des politischen Willens sind. Was in der repräsentativen Demokratie als Stimmrecht bezeichnet wird, ist im wesentlichen gar kein Stimmrecht, sondern nur ein aktives und passives Wahlrecht, so daß das vielleicht etwas überspitzte Wort, daß überhaupt noch kein Staat der Welt das Frauenstimmrecht — nicht einmal das Männerstimmrecht — kennt, im Grunde zutreffend ist. Einige erste Folgerungen aus diesen Unterscheidungen seien vorweg genommen.

Solange in keinem andern Staate die direkte Demokratie auch nur annähernd so verwirklicht ist wie in der Schweiz, d. h. solange kein anderer Staat seinen Bürgern ein wirkliches Stimmrecht zu geben wagt, solange geht es nicht an, die schweizerische Demokratie deswegen als rückständig zu bezeichnen, weil sie das Stimmrecht, das sie als einziger Staat kennt, nicht auch den Frauen gegeben hat. Jedenfalls ist es unangebracht, ja Ausdruck einer oberflächlichen, staatspolitisch liederlichen Beurteilung der Sachlage, die Schweiz wegen des Fehlens des politischen Frauenstimmrechts auf die gleiche Stufe zu stellen wie etwa Afghanistan, Honduras, Jemen, Libanon, Jordanien und andere, die das politische Frauenstimmrecht nicht kennen. Angesichts des Charakters des Stimmrechts in unserer direkten Demokratie ist es eine durchaus offene Frage, wo die Frau, zum mindesten die in einer gesunden Familiengemeinschaft lebende, mehr Möglichkeiten besitzt, ihrerseits auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens Einfluß zu nehmen: in einem Lande, das ihr selber ein periodisches Wahlrecht gewährt, oder in der Schweiz, wo ihr Gatte, ihr Sohn, ihr Bruder, ihr Vater durch sein Stimmrecht den Gang der öffentlichen Dinge dauernd und bis in Einzelheiten mitbestimmt und wo sie als Gattin, als Mutter, als Schwester, als Tochter an dieser Mitbestimmung mittelbar mitwirken kann.

Die Einführung des politischen Frauenstimmrechts in der Schweiz hätte die staatspolitisch und auch soziologisch bedeutsame Folge, daß die Politik nicht mehr allein oder überwiegend Männersache wäre, sondern daß sie ungefähr zur Hälfte von Frauen und Männern getragen würde. Das wäre eine Neuerung, die bis heute noch in keinem Staate besteht und deren Auswirkungen sowohl auf den Staat wie vor allem auch auf die Frau noch kaum überdacht sind und jedenfalls nicht abzusehen wären, da diesbezüglich noch jede Erfahrung fehlt. Auch in allen jenen Ländern, die ein aktives und passives politisches Frauenwahlrecht kennen, bestehen Parlamente und Regierungen, also die Träger und Gestalter der Politik, nach wie vor in überwältigender Mehrheit aus Männern (im englischen Unterhaus z. B. machen die Frauen nicht einmal 3 % der Gesamtmitgliederzahl aus), so daß in diesen Ländern das Frauenwahlrecht nichts daran geändert hat, daß die Politik praktisch von Männern gemacht wird. Auf einige Auswirkungen dieser durch das politische Frauenstimmrecht bedingten völligen Umstellung der persönlichen Grundlagen unserer ganzen Politik in Gemeinde, Kanton und Bund soll später noch hingewiesen werden.

Dem Wesen und der Bedeutung des politischen Stimmrechts in der schweizerischen Demokratie wird die Problemstellung keineswegs gerecht, als ob es sich einfach darum handeln würde, der Frau mit dem Stimmrecht ein Recht zu gewähren, das sie bis heute nicht besitzt. Hinter dem politischen Stimmrecht steht in der schweizerischen Demokratie, unverhältnismäßig mehr als in irgendeiner repräsentativen Demokratie, eine ganze große Pflichtenwelt voll schwerer Verantwortung. Heute steht die Frau in der Schweiz außerhalb dieser Pflichtenwelt, außerhalb dieses Aufgaben- und Verantwortungsbereichs. *Das Problem des Frauenstimmrechts beinhaltet für die Schweiz nicht so sehr die Frage, ob der Frau auch das Recht zum Gang an die Urne, zur Gemeindeversammlung und zur Landsgemeinde gewährt werden soll, als vielmehr die Frage, ob die Frau der Politik ausgeliefert, in ihre Auseinandersetzungen und Kämpfe gezerrt, mit dem ganzen entsprechenden neuen Pflichten- und Aufgabenkreis belastet werden soll.* Man täusche sich nicht: hinter den oft unfeinen, ja groben Worten, mit denen der einfache Mann das politische Frauenstimmrecht ablehnt, steht keineswegs eine Mißachtung der Frau, sondern die entschiedene Abwehrhaltung dagegen, daß die Öffentlichkeit noch mehr als bisher schon, auch noch durch die Politik, ihre Hand auf seine Mutter, seine Frau, seine Töchter legen soll, die ernste Sorge, daß die Frau an ihrer Fraulichkeit, an ihrer Mütterlichkeit Schaden leiden müßte, wenn sie in die Politik hineingezerrt würde.

Und wenn die Frau diesen neuen Aufgaben- und Pflichtenkreis selber wünscht? Die vorliegenden Ausführungen dürften zeigen, was übrigens ja auch die Befürworter des Frauenstimmrechts erklären, daß das Ja oder Nein gegenüber selber dieses Stimmrecht verlangt oder nicht. Unter Betonung dieses Vorbehalts sei immerhin darauf hingewiesen, daß bis heute in der Schweiz kein Beweis dafür vorliegt, daß die Mehrheit der Frauen das politische Stimmrecht und den damit verbundenen Aufgaben- und Pflichtenkreis wünscht. Auch die *Frauenbefragung vom 30. November 1952 im Kanton Genf* hat diesen Beweis im Sinne der Frauenstimmrechtsfreunde positiven Ausgang dieser Befragung in Genf die denkbar günstigsten waren: die besonderen Verhältnisse in der Stadt Genf, eine Vorbereitungszeit von fast einem Jahr, keinerlei nennenswerte gegnerische Aufklärung, eine sehr intensive Arbeit dagegen der Befürworter, eine ungewöhnliche Publizität und Feierlichkeit des Urnenganges (Glockengeläute, Presse, Photographen). Und trotzdem: von 72 516 befragten

Frauen haben sich 30 503 überhaupt nicht geäußert. Keinerlei Auslegungskünste werden glaubhaft machen können, diese 30 503 Frauen, die nicht an die Urne gingen, wünschten das politische Stimmrecht. Von den 42 013 Frauen, die an die Urne gingen, stimmten 35 133 Ja und 6346 Nein. Wenn es in Genf um eine Entscheidung in einer Abstimmungsvorlage gegangen wäre, dann hätten selbstverständlich die Stimmenden allein den Entscheid gefällt. Es ging aber nicht um eine Abstimmung, sondern um eine Befragung; auch hier wird man mit allen Auslegungskünsten nicht beweisen können, daß die Mehrheit der Befragten — und auf diese muß doch wohl bei einer Befragung abgestellt werden — positiv geantwortet hätte. Vorläufig dürfte jedenfalls gerade nach der Genfer Frauenbefragung das Argument, wonach die Frauen selber das Verlangen hätten, sich in die Politik zu stürzen, kaum ernsthaft in die Diskussion geworfen werden. *)

Argumente und ihre Beurteilung

Die häufigsten und als am gewichtigsten geltend gemachten Argumente für das politische Frauenstimmrecht stützen sich auf die These von der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Unbedenklichkeit, mit der auch katholische Männer und Frauen diese These übernehmen und vertreten, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wie groß heute die geistige Verwirrung auf diesem Gebiete ist. *Das Postulat auf rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau läßt sich als solches weder mit dem Naturrecht, noch mit der christlichen Gesellschaftslehre vereinbaren.* Es wird als ein Erbstück der Aufklärung und der Französischen Revolution, das mit der Lehre des Individualismus auf uns gekommen ist, heute mit besonderer Vorliebe von den Sozialisten gepflegt. Darin liegt der tiefste Grund dafür, daß vor allem die Sozialisten so eifrige Befürworter des politischen Frauenstimmrechts sind; es ist für sie eine Frage der Doktrin. Denn die vollständige Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Individuen und deren Loslösung aus den Bindungen aller organischen Gemeinschaften ist die Voraussetzung für die Klassen- und Massenbildung.

Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Papst Pius XI. in seiner Enzyklika *Casti connubii* vom 31. Dezember 1930, wo er u. a. von der widernatürlichen Gleichstellung der Frau mit dem Mann («non naturalis cum viro aequalitas») spricht, sowie in seiner Enzyklika vom 19. März 1937 gegen den Kommunismus: «Er (der Kommunismus) proklamiert das Prinzip der Emanzipation der Frau, entreißt sie dem häuslichen Leben und der Sorge für ihre Kinder, zieht sie vielmehr in die Öffentlichkeit und in die kollektive Produktion im gleichen Maße wie den Mann.» Ferner die Worte Papst Pius XII. in seiner vielmißdeuteten Ansprache vom 21. Oktober 1945 an die Leiterinnen der katholischen Mädchen- und Frauenorganisationen Italiens: «Mit ihrer rechtlichen Gleichstellung mit dem Mann weist man die Frau aus dem Haus, wo sie Königin ist, vergißt man ihrer Würde und verläßt man die soliden Grundlagen ihres Rechts, das sich auf dem besonderen Charakter ihrer weiblichen Natur und auf der intimen Verbindung und dem geordneten Zusammenwirken der beiden Geschlechter aufbaut.» Darum müßte auch die Verwirklichung des Postulates auf rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau nicht zum Besten, sondern «zum eigenen Verderben der Frau» (*Casti connubii*) sich auswirken.

Die Verwirklichung des Postulates auf rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann müßte in der Schweiz u. a. zur Revision bedeutsamer Teile unseres

*) Am 7. Juni haben die Genfer das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten mit 17 967 Nein gegen 13 419 Ja abgelehnt.

Zivilrechts, vor allem unseres Familienrechts, aber auch zu mannigfachen Umstellungen in unserer Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung führen. Man denke nur etwa an die Art. 159 ff. ZGB: Wer wäre bei einer rechtlichen Gleichstellung das Haupt der Familie, wer würde die eheliche Wohnung bestimmen und hätte für den Unterhalt der Familie in gebührender Weise Sorge zu tragen, wer wäre Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, wer würde der Familie den Namen geben, wer würde das Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder bestimmen? Man ist in gewissen Frauenrechtskreisen durchaus gewillt, die innere Schwächung, ja Aushöhlung der Familiengemeinschaft um der Gleichberechtigung der Geschlechter willen in Kauf zu nehmen. Das zeigte sich erst kürzlich an der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft «Frau und Demokratie» vom 21. März 1953, wo die Stellung namentlich der verheirateten Frau in finanzieller Beziehung als sehr unbefriedigend bezeichnet wurde, weil sie «wirtschaftlich auf den guten Willen des Mannes angewiesen» sei, und wo «der entwürdigende Kampf um das Haushaltungsgeld» angeprangert wurde.

Unsere Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung sodann geht, soweit sie sich mit der Frau befaßt, allgemein davon aus, daß die Frau in der Wirtschaft eines besonderen Schutzes, eines Sonderrechts, bedürfe. Entsprechende Sonder-schutzbestimmungen zu Gunsten von weiblichen Personen sind u. a. festgelegt, um nur diese beispielsweise zu erwähnen, in den Art. 65 ff. des Fabrikgesetzes, im Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen. Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter müßte zwangsläufig die Aufhebung solcher Sonderbestimmungen zu Gunsten weiblicher Beschäftigter zur Folge haben. Wohin das führt, wird uns mit brutalster Deutlichkeit in den Volksdemokratien des Ostens gezeigt. Eine der bedeutendsten amerikanischen Journalistinnen, Jane S. McIlvaine, schrieb über ihre Eindrücke von einem Rußland-Besuche u. a.: «Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist kein leeres Wort. Wo immer ich in diesen sieben Tagen, die ich in Moskau verlebte, hinkam, sah ich die Frau Männerarbeit verrichten. Sie sicherten den Gang der Krane, führten Taxi und Lokomotiven, pflanzten Bäume, bauten Häuser . . . Die Frauenrechtlerinnen zu Beginn dieses Jahrhunderts hätten es sich zweimal überlegt, wenn sie vorausgesehen hätten, zu welchen Auswüchsen die Gleichberechtigung der Geschlechter in Rußland führen würde.» (Aus «Die Tat», Nr. 111 vom 24. April 1953.)

Daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter, wenn es als solches richtig wäre, auch auf dem Gebiet der Wehrpflicht Geltung haben müßte (Bezahlung des Militärpflichtersatzes), sei nur nebenbei erwähnt.

Die unter Berufung auf die Gleichberechtigung der Geschlechter erhobene Forderung nach dem politischen Frauenstimmrecht ist eine staatspolitisch bis zur letzten Konsequenz getriebene Auswirkung jenes individualistischen Geistes, der dazu geführt hat, daß — nach der Enzyklika *Quadragesimo anno* — «das einst blühend und reichgegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis zuletzt nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrigblieben.» Es geht hier nicht um gefühlsmäßige Wertungen, sondern um Entscheidungen angesichts letzter soziologischer Perspektiven. Man kann logischerweise nicht sich grundsätzlich zur Abkehr vom Individualismus bekennen, gleichzeitig aber für ein Postulat eintreten, das seinem Wesen nach in der Richtung einer weiteren Individualisierung der Gesellschaft wirken muß. Wer grundsätzlich das gesellschaftliche Prinzip des Individualismus ablehnt,

jedenfalls der Katholik, kann die These von der Gleichberechtigung von Mann und Frau als solche nicht anerkennen. Für ihn fällt damit diese These als Argument für das politische Frauenstimmrecht außer Betracht.

Als ernsthaftes Argument für das politische Frauenstimmrecht präsentiert sich der Hinweis darauf, daß die Entwicklung die Frau bereits in sehr starkem Maße ins öffentliche Leben hineingezerrt habe, daß sie in viel größerem Ausmaß als früher erwerbstätig und damit Steuerzahlerin geworden sei, daß viele Frauen nicht mehr in der Geborgenheit einer Familie leben können, sondern völlig auf sich allein gestellt sind, daß die Frau in dem ihr aufgezwungenen Konkurrenzkampf mit dem Mann gleichsam der staatlichen Anerkennung bedürfe, um in diesem Konkurrenzkampf besser bestehen zu können. Diese Hinweise haben zweifellos eine gewisse Berechtigung. Können sie aber als zwingendes Argument für das politische Frauenstimmrecht gewertet werden und würde dieses der Frau in der geschilderten neuen Situation gerecht? Dazu ist vor allem zu sagen, daß in dem Glauben, die neue Situation der Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben bedinge und erhalte eine berechtigte und wohltuend wirkende Korrektur durch das politische Stimmrecht, ebensosehr eine Ueberschätzung des Staatlichen wie eine Kapitulation vor einer falschen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zum Ausdruck kommen.

Es ist durchaus typisch für die heutige *Ueberschätzung des Staatlichen* — und damit des Politischen —, daß man in weiten Kreisen die Verleihung der formalrechtlichen Gleichstellung der Frau mit dem Mann in bezug auf das politische Stimmrecht höher schätzt als alle damit für die Frau verbundenen Nachteile. Das Christentum hat stets die Gleichwertigkeit der Frau mit dem Mann gelehrt. Diese Gleichwertigkeit beruht auf der von Gott geschaffenen und von Gott erlösten Seele, auf Werten also, die vor dem Staat und ohne den Staat da sind und deren Anerkennung oder Nichtanerkennung außerhalb jeder staatlichen Kompetenz liegt. Die Gleichwertigkeit der Frau mit dem Mann wird nicht berührt durch die Tatsache ihrer Andersartigkeit ihm gegenüber. Diese Andersartigkeit bedeutet, daß Mann und Frau nicht als soziologisch isolierte Individuen nebeneinander stehen, sondern als gegenseitig aufeinander hingebundene, gleichwertige, aber eben andersartige Persönlichkeiten, bestimmt, in ihrer Andersartigkeit sich gegenseitig zu ergänzen. Wenn nun der Staat die Frau in das formal gleiche Rechtsverhältnis stellt, in dem der Mann zu ihm steht, so bedingt das die Ignorierung ihrer Andersartigkeit. Es ist eine Utopie, zu glauben, die formalrechtliche staatspolitische Gleichstellung der Frau mit dem Mann bringe ihr eine Verstärkung ihrer Stellung als Frau; genau das Gegenteil wird der Fall sein: sie wird als Individuum neben dem Mann genau gleich wie dieser zum Worte kommen, aber nicht mehr in ihrer besonderen Stellung als Frau. Das Ergebnis wird nicht ein Gewinn, sondern ein Verlust sowohl für die Frau wie für die Gemeinschaft sein.

Die gleiche Ueberschätzung des Staatlichen zeigt sich in der Meinung, man müsse durch das Mittel des Stimmrechts den Staat in Anspruch nehmen, um auf die Gestaltung der täglichen Lebensbeziehungen vermehrten Einfluß ausüben zu können. Hier vollzieht sich eine eigentliche Kapitulation, ein schmäbliches *Imstichlassen der Wirkungsmöglichkeiten der Frau in den kleineren Lebensgemeinschaften* der Familie, des Betriebes und des Berufes. Es ist die gleiche Mentalität, die auch den Bürger immer wieder gleich nach dem Staat rufen läßt, die Mentalität, mit der wir als der Erbschaft des vorangegangenen individualistischen Zeitalters belastet sind und die noch heute den totalen Staat zur verhängnisvoll drohenden Gefahr auch für unsere Schweiz werden läßt. Eines der entscheidendsten sozial- und staatspolitischen Probleme der Gegenwart und der nächsten Zukunft besteht darin, Ordnungen, die notwen-

dig sind, nicht primär durch den Staat, sondern — nach dem Prinzip der Subsidiarität — zunächst durch die kleineren und untergeordneten Lebenskreise zu verwirklichen. Nicht nach mehr staatlicher Regelung muß heute der Ruf gehen, sondern nach weniger. Auch hier müssen sich die Geister nach der grundsätzlichen Einstellung scheiden: wer aus Prinzip nach möglichst umfassender staatlicher Ordnung aller Lebensbeziehungen ruft, wird konsequenterweise auch die Frau an der Gestaltung dieser staatlichen Ordnung direkten Anteil nehmen lassen wollen, zumal wenn er für die Beurteilung der richtigen Sozialordnung nicht von der Persönlichkeit, sondern vom Kollektiv ausgeht; wer aber auf dem Standpunkt steht, daß der Staatsinterventionismus zu Gunsten vermehrter Selbstordnungen innerhalb der nichtstaatlichen Gemeinschaften abgebaut werden müsse, der wird logischerweise auch die Frau bei ihrem berechtigten Wunsch nach vermehrter Anteilnahme an der Gestaltung ihrer Umwelt nicht auf den von diesem Standpunkt aus falschen Weg über die politisch-staatliche Einflußnahme weisen können.

Als weiteres Argument für das politische Frauenstimmrecht wird geltend gemacht, daß es nun einmal im Zuge der Entwicklung liege und deshalb auch für die Schweiz zwangsläufig kommen müsse. (Solche Gedankengänge sprechen aus den Ausführungen von Frau Dr. Anny Schmid-Affolter in Nr. 7 der «Civitas» vom März 1953). *Das Argument einer solchen entwicklungsmäßigen Zwangsläufigkeit wird jedoch nur derjenige anerkennen können, der, bewußt oder unbewußt, dem historischen Materialismus Konzessionen zu machen bereit ist.* Für den Christen gibt es keine entwicklungsmäßige Zwangsläufigkeit, auch nicht für den staatspolitisch konservativ denkenden Menschen. Er behält sich vor, jede neue Erscheinung an den ihm richtig scheinenden Maßstäben zu werten und je nachdem zu ihr ja oder nein zu sagen. Abgesehen vom christlichen und konservativen Standpunkt gibt es für den Eidgenossen schlechthin keine entwicklungsmäßige Zwangsläufigkeit, weil auch er sich vorbehält, zu jeder Neuerung in den Perspektiven der eidgenössischen Konstanten Stellung zu beziehen und sie anzunehmen oder abzulehnen. Die ganze Geschichte der Eidgenossenschaft beweist, daß für das Schweizervolk die Tatsache einer bestimmten Entwicklung in der ganzen Umwelt nie ein zwingendes Argument war, diese Entwicklung unbesehen, ohne daß sie, gemessen an den eigenen staatspolitischen Konstanten, als richtig erkannt wurde, mitzumachen. Ebenso wenig, wie die Schweiz monarchisch werden mußte, weil die ganze Umwelt einmal monarchisch war, ebenso wenig, wie sie der UNO sich wird anschließen müssen, nur weil die ganze Umwelt dieser wohl einmal angeschlossen sein wird, ebenso wenig wird das Schweizervolk deswegen das politische Frauenstimmrecht einführen müssen, weil die politische Gleichberechtigung der Geschlechter in der übrigen Welt «Mode» geworden ist. Das um so weniger, als diese politische Gleichberechtigung ihrem Wesen und ihren Auswirkungen nach etwas ganz anderes ist, als sie es für die Schweiz wäre. Darum ist auch der Hinweis auf die allgemeine Zeitentwicklung kein zwingendes Argument für die Einführung des politischen Frauenstimmrechts in der Schweiz.

Das Gewicht aller Argumente für das politische Frauenstimmrecht, soweit ihnen ein solches überhaupt zukommt, vermag bei weitem nicht die *Nachteile* aufzuwiegen, *die das politische Stimmrecht in der Schweiz*, das heißt die Auferlegung eines neuen Aufgaben- und Pflichtenkreises, die Auslieferung der Frau an den politischen Kampf und die politischen Auseinandersetzungen, für diese *bringen müßte*. Kein geringerer als Papst Pius XII. hat darauf hingewiesen, daß das Stimmrecht der Frau nicht nur ein neues Recht, sondern neue, große Aufgaben und schwere Pflichten bringt. In der bereits erwähnten Ansprache vom 21. Oktober 1945 an die Leiterinnen der katholischen Mädchen- und Frauenorganisationen Italiens, aus der vielfach fälschlicherweise

eine Stellungnahme für das Frauenstimmrecht herausgelesen wurde, ging er davon aus, daß nun in Italien «der Nutzen der politischen Bürgerrechte Mann und Frau gleicherweise» zukommen, daß die Frau nun in Italien «zum öffentlichen Leben gerufen» worden sei, um dann zu ermahnen: «Jede Frau hat die Gewissenspflicht, sich nicht fern vom öffentlichen Leben zu halten, sondern in Tätigkeit zu treten, in der Form und in der Weise, die für eine jede von euch paßt, gerade um jene Elemente zurückzuhalten, die das soziale und Familienleben zerstören und ihre Fundamente untergraben wollen» (deutsche Uebersetzung in «Schweiz. Kirchen-Zeitung», Nr. 45 und 46 vom 8. und 15. November 1945). Daß diese Mahnung als eine Folgerung aus der Tatsache des in Italien damals neu eingeführten Frauenstimmrechts betrachtet werden muß, nicht aber als eine grundsätzliche Stellungnahme für das Frauenstimmrecht, ergibt sich, nebenbei bemerkt, nicht nur aus der ganzen Ansprache selbst («Daraus darf man aber *keine* Befürwortung des Frauenstimmrechts schließen, sondern nur eine Verpflichtung zur Ausübung des *schon bestehenden* Rechts»; Dr. A. Eigenmann in «Schweiz. Kirchen-Zeitung», Nr. 5 vom 31. Januar 1946), sondern auch aus den Ausführungen des Papstes zwei Jahre später, am 11. September 1947, anläßlich des Kongresses der internationalen Union katholischer Frauenbünde, wo er u. a. sagte: «Il ne s'agit pas, en effet, pour vous d'entrer en masse dans la carrière politique, dans les assemblées publiques. Et vous devrez, du moins la plupart d'entre vous, donner le meilleur de votre temps et de votre cœur au soin de la maison et de la famille» (Osservatore Romano, Nr. 212 vom 13. September 1947). Daß das Frauenstimmrecht in der Schweiz seinem Wunsch nach, im Gegensatz zu andern Ländern, die Frauen «en masse dans la carrière politique, dans les assemblées publiques», in die Parteiversammlungen, in die Gemeindeversammlungen, an die Landsgemeinde führen müßte, weil eben durch das Stimmrecht in der Schweiz alle Frauen nicht nur zum gelegentlichen Gang an die Urne, sondern zur Teilnahme an der politischen Willensbildung mit allen Konsequenzen in bezug auf die Teilnahme am politischen Leben, genau gleich wie der Mann, aufgerufen und verpflichtet würden, liegt im Wesen der Sache selber.

Die Stimmabgabe ist in unserm Land nur der letzte Akt der politischen Willensbildung, die sich fortlaufend in Parteien, Vereinen, Zirkeln, Versammlungen, Kommissionen, Diskussionen usw. vollzieht. Man soll sich doch einmal überlegen, was es für die Frau bedeuten würde, in dem Maße Anteil nehmen zu müssen an der Bildung des politischen Willens, wie es notwendig ist für das Funktionieren unserer Demokratie! Man muß sich bewußt sein, daß die Frau am Parteileben in allen seinen Formen, mit allen Belastungen und Verpflichtungen aktiven Anteil nehmen, daß sie sich in allen Fragen des politischen Lebens schulen müßte, wie man es vom Mann mit Recht verlangt, der nicht das Prädikat eines der Demokratie unwürdigen Bürgers verdienen soll. In dieser ständigen intensiven Inanspruchnahme durch die Teilnahme an der politischen Willensbildung, nicht in der Teilnahme am Urtengang, liegen die Gefahren, die der Frau und der Familie aus der Einführung des politischen Frauenstimmrechts in der Schweiz erwachsen müßten. Gibt es nicht heute schon Männer genug, die ihre ungenügende Teilnahme an der politischen Willensbildung zu entschuldigen suchen mit dem Hinweis auf ihre starke Inanspruchnahme durch andere Pflichten? Mit wie viel mehr Recht würde gerade die verheiratete Frau und Mutter auf eine solche Pflichtenkollision hinweisen können, womit ausgesprochen die wertvollsten Kräfte, die man durch das Frauenstimmrecht zur Teilnahme an der politischen Willensbildung heranziehen will, für diese Willensbildung verloren gehen würden! Es darf hier doch wohl darauf hingewiesen werden, daß der Wert der Frau als Persönlichkeit und für die Gemeinschaft sich nicht darnach bemißt, in welchem Grade

sie Zeit und Lust hat, sich in den Trubel jener neuen umfassenden Aktivität zu stürzen, die durch die Anteilnahme an der politischen Willensbildung durch das Mittel des Frauenstimmrechts bedingt wäre. Die angedeutete Entwicklung läßt es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß das Frauenstimmrecht dem Staat die erwartete aktive Mitarbeit gerade jener Frauen nicht bringen würde, die in jedem Volke die wertvollsten Trägerinnen weiblicher Würde, Kraft und Größe sind.

Wer sich ernsthaft überlegt, was das politische Stimmrecht in unserer schweizerischen Demokratie im Gegensatz zu andern Demokratien ist, welche Folgen die Auslieferung der Frau an die Politik nicht nur für sie selber, sondern für die Familie, für unser ganzes geistiges, kulturelles und soziales Leben haben müßte, der wird zum Schluß kommen müssen, daß keines der für das politische Frauenstimmrecht ins Feld geführten Argumente stichhaltig genug ist, um das Experiment des politischen Frauenstimmrechts in der Schweiz zu rechtfertigen.

Also einfach: nein?

Wenn die bisherigen Ausführungen zu einem entschiedenen Nein gegenüber der Forderung auf Einführung des politischen Frauenstimmrechts in der Schweiz führen müssen, so ist damit noch keineswegs ein Nein ausgesprochen gegenüber den berechtigten Forderungen der Frau nach vermehrter Anteilnahme an der Gestaltung ihrer Umwelt und des öffentlichen Lebens. Es ist damit auch nicht ein Nein ausgesprochen gegenüber dem Stimmrecht als Mittel zu einer solchen vermehrten Anteilnahme. Das Nein gilt nur dem politischen Frauenstimmrecht, der Anteilnahme der Frau an der politischen Willensbildung.

Es gibt in der Gemeinschaft eines Volkes eine Fülle von Lebensgebieten im außerstaatlichen, außerpolitischen Bereich. Wenn eine evangelische Kirchgemeinde ihren weiblichen Gemeindegliedern für ihren Gemeindebereich die gleichen Stimmrechte geben will wie den männlichen, so hat das mit politischem Frauenstimmrecht nichts zu tun. Wenn selbständige Schul- oder Armeingemeinden für ihren Bereich Frau und Mann in bezug auf das Stimm- und Wahlrecht gleichstellen wollen, so hat das wiederum mit politischer Gleichberechtigung und politischem Frauenstimmrecht nichts zu tun. Das Gleiche gilt für die Stellung und Mitarbeit der Frau in all den ungezählten Institutionen, Kommissionen, Vereinen und Verbänden im außerstaatlichen, außerpolitischen Bereich. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß der Weg der vermehrten Anteilnahme der außerhalb der Hauswirtschaft aktiv im Wirtschaftsleben stehenden Frau an der Gestaltung ihres beruflichen und wirtschaftlichen Lebensraumes nicht über den Staat gehen muß, sondern zuerst und vor allem über jene Institutionen, die Träger der wirtschaftlichen Selbstordnung sind und es in vermehrtem Maße werden sollen: der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Standes-, Berufs- und Wirtschaftsverbände. In allen diesen Organisationen, seien es Gewerkschaften oder gewerbliche Berufsverbände, findet die Frau heute schon ihren Platz als völlig gleichberechtigtes Mitglied; sie hat auch die Möglichkeit, sich in eigenen Gruppen zu organisieren, wie das z. B. im Schweiz. Frauengewerbeverband bereits geschehen ist. Aber gerade hier muß die Feststellung gemacht werden, daß das Interesse der Frau an dieser Form der Anteilnahme an der Gestaltung ihrer beruflich-wirtschaftlichen Umwelt vielfach sehr gering ist. Woran es fehlt, sei hier nicht untersucht. Jedenfalls sollten gewisse Frauen von der Selbsttäuschung abkommen, das politische Stimmrecht sei das Wundermittel, durch das die Frau ihre Stellung im Wirtschaftsleben verbessern könnte, solange nicht

einmal die schon lange gegebenen Möglichkeiten, in voller Gleichberechtigung mit dem Mann für diese Verbesserung sich einzusetzen, ausgenützt werden. Auch für das Problem der vermehrten Anteilnahme der Frau an der Gestaltung des öffentlichen Lebens gilt das Gesetz, daß die Lösungen nicht in erster Linie vom Staate her, sondern vom Menschen her, in diesem Falle von der Frau her, kommen müssen.

Schließlich besteht in der Schweiz die größte, in der Tat bewiesene Bereitschaft, die Frau auch im politischen Bereich zur Mitsprache kommen zu lassen, wo sie als Frau ein gewichtiges Wort mitzureden hat und mitreden kann. Aber eben: sie soll *als Frau* zu Worte kommen, nicht als dem Mann gleichgestelltes, mit keiner andern Berechtigung als dieser seinen Willen geltend machendes Individuum.

Die Frage nach dem Grade und der zweckmäßigen Form der Anteilnahme der Frau am öffentlichen Leben ist ein Teil jenes Problemenkomplexes, den man als die moderne Frauenfrage bezeichnet. Johannes Meßner hat in seinem Werk «Die soziale Frage der Gegenwart» darauf hingewiesen, daß «das Fehlen der naturgemäßen Ordnungsgrundlagen der Gesellschaft» in steigendem Maße immer weitere soziale Gruppen in Mitleidenschaft ziehen mußte, «so daß zur Arbeiterfrage nacheinander die Handwerkerfrage, die Agrarfrage, die Mittelstandsfrage, die Frauenfrage usw. kamen». Es ist klar, daß die Frauenfrage mit dem gleichen Ernst geprüft und zu lösen versucht werden muß wie jedes andere Teilgebiet der sozialen Frage. Ebenso klar ist aber, daß die Frauenfrage — und damit auch die Frage des politischen Frauenstimmrechts — in jene Perspektiven hineingestellt werden muß, die sich aus der Stellungnahme zur Frage der sozialen Ordnung schlechthin, zur Frage nach den Ursachen ihrer Zerrüttung und den Mitteln zu ihrer Wiederherstellung ergeben. Wer mit der katholischen Soziallehre den Individualismus als eine der Ursachen der Zerrüttung der sozialen Ordnung, die Erneuerung und Verlebendigung der natürlichen und naturgemäßen Gemeinschaften als eines der wesentlichen Mittel zu ihrer Wiederherstellung betrachtet, wer mit dieser katholischen Soziallehre die Rückbildung des Staatsinterventionismus nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips verlangt, der wird nicht eine Lösung der Frauenfrage anstreben können, die mit diesen Richtlinien der katholischen Soziallehre in krassestem Widerspruch stehen müßte.

Bundesbeschluß
über
**die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts
in eidgenössischen Angelegenheiten**

(Vom 13. Juni 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1957¹⁾,

beschließt:

I.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.

II.

Dieser Beschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBI 1957, I, 665.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 13. Juni 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. Juni 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Wer diesen Bundesbeschluß annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 17. November 1958.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

REVISION ODER REVOLUTION?

Eine staatsrechtliche Betrachtung zur Vorlage über die Einführung
des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit der Frauen
in eidgenössischen Angelegenheiten

Von *Dr. Manfred Kuhn*, Zürich

I.

Volk und Stände werden demnächst über die Vorlage betreffend Einführung des Frauenstimmrechts und Frauenwahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten abzustimmen haben¹. Die Vorlage wird gestützt auf Art. 121 f. BV als *Partialrevision der Bundesverfassung* von Bundesrat und Bundesversammlung den stimmberechtigten Männern und den Ständen – ihrerseits repräsentiert durch Mehrheiten der dort stimmberechtigten Männer – unterbreitet. Die politische Bewertung dieser Vorlage ist Sache des Verfassungsgesetzgebers – sie soll uns hier in keiner Weise beschäftigen². Hingegen sind einige *staatsrechtliche Anmerkungen* im Zusammenhang mit diesem Revisionsentwurf bzw. dieser als Revisionsentwurf präsentierten Vorlage angebracht.

Drei verschiedene staatsrechtliche Fragen sind abzuklären. Einmal die Frage, ob es sich hier überhaupt um eine *Revision der Verfassung* im Sinne der Art. 121 BV handle oder ob nicht vielmehr *ein außerrechtlicher und revolutionärer Vorgang* lediglich in Formen der Verfassungsrevision erscheine. Ferner die Frage, ob angesichts der materiellen Tragweite dieser Vorlage

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 22. 2. 1957 sowie Verhandlungen in National- und Ständerat, Sten. Bull. 1957 und 1958. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen ist der bundesrätliche Entwurf noch modifiziert, vorab hinsichtlich der Erhöhung der Zahlen für Referendum und Volksbegehren, in den Kernstücken jedoch beibehalten worden.

² Eine eingehende Darstellung der verschiedenen Argumente (vom befürwortenden Standpunkt aus) bei *Werner Kägi*, Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung, Zürich 1956, und in der bundesrätlichen Botschaft. Entsprechende Publikationen von gegnerischer Seite sind mir nicht bekannt; vgl. hierüber die parlamentarischen Voten.

eine *Totalrevision* vorliege³. Schließlich noch die Frage, ob im Fall einer gleichzeitigen – mit gleicher Vorlage herbeigeführten – Abänderung der für Referendum und Volksinitiative erforderlichen Zahlen das für jede Partialrevision der Bundesverfassung erforderliche *Prinzip der Einheit der Materie* gewahrt sei⁴. Es soll an dieser Stelle nur die erste Frage beantwortet werden, da sie allein von wesentlichem theoretischen Interesse ist. Die Beantwortung der beiden anderen Fragen wird sich hernach ohne weiteres ergeben.

Die sachliche Tragweite dieser Vorlage sei kurz umschrieben. Den volljährigen Frauen soll das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten übertragen werden. Es ist eine Revision der Art. 74 BV (Stimmberechtigung), 75 (Nationalrat), 96 (Bundesrat) und 108 (Bundesgericht) erforderlich. Abänderungen mehr redaktioneller Natur ergeben sich folgerichtigerweise für die Art. 43, 44, 45 und 66 BV, während die Art. 120 und 121 nur bei Änderung der Zahlen für Volksbegehren und die Art. 89 und 89bis nur bei Änderung der Zahl für das Referendum revidiert würden. Von wesentlichster Bedeutung ist schließlich die Änderung von Art. 123, indem – bei Festlegung der *verfassungsändernden Gewalt* – statt «Bürger» (männlichen Geschlechts) «Stimmberechtigte» (beider Geschlechter) als *Organ der Verfassungsgesetzgebung* eingesetzt werden. Gleichzeitig wird materiell auch Art. 123, Absatz 3, revidiert, wo als Standesstimmen die Mehrheit dieser «Stimmberechtigten» in den Kantonen eingesetzt werden. *Beide Faktoren der Verfassungsgesetzgebung – Volk und Stände – werden somit neu umschrieben.*

Unter unserer Fragestellung nach der Rechtsnatur dieser Vorlage erscheint als unproblematisch die Wahlfähigkeit. Ferner ist unproblematisch das Stimmrecht auf der Stufe der einfachen Bundesgesetzgebung. All dies kann ohne weiteres als Partialrevision der Verfassung qualifiziert werden⁵. Fraglich ist diese Qualifikation indessen bezüglich der Neufestsetzung der Faktoren der Verfassungsgesetzgebung, da hier – auf der höchsten normativen Stufe – eine «Revision» im Sinne dieser Revisionsnormen kaum mehr möglich ist, sondern nur noch die außerrechtliche bzw. *revolutionäre Abänderung der Revisionsnormen* denkbar erscheint. Damit ist keineswegs etwa gesagt, daß eine derartige revolutionäre Abänderung politisch nicht nötig wäre, ist doch jede Staatsgründung, auch diejenige des Bundes von 1848,

³ Dies jedenfalls dann, wenn man neben dem Prinzip der Einheit der Materie eine materielle Abgrenzung zwischen Total- und Partialrevision annimmt, wie es *Zaccaria Giacometti*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 704, und *Werner Kägi*, ZSR 1956, Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins S. 740a f., tun. Vgl. dagegen meine eigene Auffassung über den Begriff der Totalrevision in: Das Prinzip der Einheit der Materie bei Volksinitiativen auf Partialrevision der Bundesverfassung, Zürich 1956, bes. S. 35 f., mit der dort gegebenen *historischen Begründung*.

⁴ Darüber *Kuhn* a. a. O. bes. S. 117 ff. Diese Frage wurde in den Räten unter *politischen* Gesichtspunkten auch gestellt und man verzichtete nicht nur aus demokratischen Gründen, sondern auch zur Vermeidung einer «Verkoppelung» der beiden Fragen dann auf die gleichzeitige Revision der Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative in dem Sinne, daß diese Probleme erst im Fall einer Annahme der Vorlage betreffend Frauenstimmrecht erörtert würden.

⁵ Es handelt sich da um «delegierte» Rechte, die durch den Verfassungsgesetzgeber wieder zurückgenommen werden könnten. Zum Begriff der Partialrevision *Kuhn* a. a. O. S. 38 f.

politisch als Notwendigkeit angesehen worden, obgleich ihr *staatsrechtlich* der Rechtscharakter abgesprochen werden muß⁶. Geht es auch im vorliegenden Fall um einen derart revolutionären Vorgang?

II.

Was ist die Staatsgründung? Sie besteht darin, daß ein «Volk» – d. h. bestimmte politische Repräsentanten eines «Volkes» – in revolutionärer Weise sich selbst eine Verfassung gibt. Positivrechtliche Grundnorm jeder Verfassung ist die Bestimmung der verfassungsgebenden bzw. verfassungsändernden Gewalt⁷. Die zunächst nur politischen Repräsentanten eines «Volkes» konstituieren sich selbst als rechtliche Repräsentanten, indem sie sich als *Verfassungsgesetzgeber* einsetzen. Sehr deutlich wird dieser Vorgang besonders bei der Gründung eines *Bundesstaates*⁸. Die Glieder des Bundes schließen sich – zunächst nur als politische Faktoren – zum Bund zusammen und bestimmen sich damit als rechtliche Faktoren dieses Bundes, nämlich als Mitträger der verfassungsgebenden Gewalt. Im Falle der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben sich «Volk» und Stände als Verfassungsgesetzgeber konstituiert, wobei unter «Volk» nur die volljährigen Bürger männlichen Geschlechtes verstanden wurden⁹. Der «Bund der Eidgenossen» ist ein *Männerbund* und ein *Bund der Stände* gewesen.

Walther Burckhardt hat die Rechtsnatur jeder Verfassungsrevision bestritten, weil eine juristische Selbstverpflichtung unmöglich sei¹⁰. Nach *Burckhardt* sind alle sogenannten «Revisionen» der Verfassung revolutionäre Vorgänge in formalrechtlichem Gewand, weil alle Verfassungsnormen von

⁶ *Hermann Büchel*, Die Entstehung des schweizerischen Bundesstaates als Problem der Rechtskontinuität; *Curt Gasteyer*, Die Politische Homogenität als Faktor der Föderation; *Dietrich Schindler*, Der Zusammenschluß der Schweiz zum Bundesstaat und die Einigung Europas, in: Europa – Besinnung und Hoffnung, 1957; *Martin Usteri*, Theorie des Bundesstaates.

⁷ Die Unterscheidung zwischen verfassungsändernder und verfassungsgebender Gewalt ist m. E. von fragwürdigem Erkenntniswert, vgl. *Kuhn* a. a. O. S. 9, N. 43, und wird auch von *Usteri* a. a. O. S. 227 jedenfalls hinsichtlich des positiven Rechts der Schweiz nicht aufrecht erhalten. Positivrechtlich besteht auf Grund der Bundesverfassung Identität von (theoretisch allenfalls unterscheidbarer) verfassungsändernder und verfassungsgebender Gewalt, da auch die Kompetenz zur Totalrevision nur ein «pouvoir de revision» darstellt, vgl. darüber *Georges Burdeau*, Essai d'une Théorie de la revision des lois constitutionnelles en droit positif français, Paris 1930, bes. S. XIII f., 42 f. und 77/9.

⁸ *Usteri* a. a. O. S. 50 ff. und 149 ff. entwickelte eine von der herrschenden Lehre insofern abweichende Theorie der Staatsgründung, als er bereits die vom «politischen Faktor» herbeigeführten Vorbereitungs-handlungen – Entwurf einer Verfassung – als Rechtshandlungen begreift.

⁹ *Hans Marti*, Urbild und Verfassung, hat nachgewiesen, daß die Bundesverfassung unter «Volk» immer nur die Eidgenossen, d. h. die volljährigen Männer, verstanden und erstmals mit Art. 31 bis in der Wendung «Wohlfahrt des Volkes» den *neuen* – umfassenden – Begriff des Volkes eingeführt hat. Darin sieht *Marti* richtigerweise eine Abwendung von der rein patriarchalischen Struktur der Eidgenossenschaft.

¹⁰ *Burckhardts* Theorie findet sich in: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 1. Auflage (1905), S. 7 ff., 2. Auflage (1914), S. 8 ff.; Verfassungs- und Gesetzesrecht, in: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft 24 (1910), S. 33 f.; Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, 2. Auflage (1944), S. 164 f. und 207 f.

gleicher normativer Stufe sind¹¹. Andere Autoren haben demgegenüber die *Mehrstufigkeit der Verfassungsnormen* begründet, indem sie die *Revisionsnormen* gegenüber den materiellen Verfassungsnormen als von höherer Stufe charakterisierten¹². Unter dieser Voraussetzung erscheint denn auch das Problem der juristischen Selbstverpflichtung, besonders im Bunde beim Zusammenwirken mehrerer Organe für die Revision der Verfassung, als gelöst¹³. Die von *Zaccaria Giacometti* begründete These des Rechtscharakters auch der Verfassungsrevision ist m. W. nie ernstlich erschüttert worden¹⁴. Sie trifft indessen den Fall einer *Revision der positivrechtlichen Grundnormen* (Art. 123 BV) m. E. nicht.

Es ist eine einfache Überlegung, die den *grundsätzlichen Unterschied* zwischen jeder anderen Revision und derjenigen von Art. 123 BV offenbar werden läßt. Jede beliebige Revision kann auf Grund der Art. 118f. BV – allenfalls auch gegen den Willen der Behörden mittels Volksbegehren – *wieder rückgängig gemacht werden*. Selbst beispielsweise die Einsetzung eines Verbandsrates anstelle des Ständerates oder die Wahl eines auf Lebzeiten amtierenden Präsidenten an Stelle des Bundesrates könnten *vom gleichen Verfassungsgesetzgeber* in jedem Zeitpunkt¹⁵ und in beliebigem Umfange wieder zum Gegenstand einer neuerlichen Verfassungsrevision gemacht werden. Der Verfassungsgesetzgeber behält bei allen Verfassungsrevisionen selbst die unbegrenzte Kompetenz, solange er nur erstens *selbst weiter besteht* und zweitens ein Verfahren zur Total- oder Partialrevision der Verfassung in die Wege leiten kann¹⁶.

Einzig im Fall einer Änderung des Art. 123 – z. B. durch Einführung des Erwachsenenstimmrechtes, Einsetzung von Verbandsstimmen an Stelle der Ständesstimmen oder Beschränkung des Stimmrechtes auf Bürger bestimmter Kategorien (Vermögen, Sprache, Rasse, Konfession usw.) – wäre Rückgängigmachung der einmal vollzogenen Verfassungsänderung unmöglich, weil es ja *nicht mehr der gleiche Verfassungsgesetzgeber wäre*, der allenfalls weitere Revisionen veranlassen könnte. Nur aus besonderer Gefälligkeit würden die neu eingesetzten Faktoren der Verfassungsgesetzgebung später auf die ihnen einmal *übertragene Souveränität* freiwillig wieder verzichten – z. B. Streichung des Frauenstimmrechtes, Wiedereinsetzung der Stände, erneute Garantie des allgemeinen Stimmrechtes der volljährigen Männer –

¹¹ Kuhn a. a. O. S. 9 f.

¹² Zitate bei Kuhn a. a. O. Besonders hervorgehoben hat diesen Gedanken *Hans Nef*, Materielle Schranken der Verfassungsrevision, ZSR 61 (1942), S. 120 f.

¹³ *Giacometti* a. a. O. S. 700 f.

¹⁴ Fehl geht insbesondere die Kritik von *Kurt Eichenberger*, Die oberste Gewalt im Bunde, S. 26 f., und im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau vom 4. 5. 1954, bes. S. 26, N. 3. Vgl. dazu Kuhn a. a. O. S. 10.

¹⁵ Sofern die zur Behandlung von Volksbegehren statuierten *Verwirkungsfristen* durch die Behörden nicht verletzt werden, vgl. Kuhn, ZStGV 1956, S. 363 f. Diese Fristen bilden geradezu einen Angelpunkt der Volkssouveränität.

¹⁶ Beides ist laut Art. 118 f. BV mittels Volksbegehren «jederzeit» möglich. Ein eklatantes Beispiel für die Bedeutung des Volksinitiativrechtes ist der durch Volksbegehren gegen den Willen der Bundesversammlung geschaffene Art. 89 bis BV, durch den das Vollmachtenregime liquidiert worden ist.

und damit *faktisch* den früheren Zustand herbeiführen. Eine *rechtliche Möglichkeit* hingegen bestünde für den durch Änderung der positivrechtlichen Grundnorm ein für alle Mal *ersetzen* Souverän nicht mehr, die verlorene Souveränität durch irgendwelche rechtlich erzwingbare Revisionen der Verfassung zurückzugewinnen. Darin liegt der fundamentale – nicht nur theoretische, sondern auch eminent praktische – Sinn der Unterscheidung zwischen Revision und Revolution¹⁷.

Der Einwand, daß die Männer ja gar nicht demissionieren, sondern ihre Souveränität künftig nur zusammen mit den Frauen ausüben würden, geht fehl. Denn *es gibt keine geteilte Souveränität*. Der in einer (zunächst völkerrechtlichen, d. h. nur konventionellen und nicht rechtlichen) Föderation aufgehende Staat *verliert seine Souveränität* in dem Moment, wo eine (rechtliche) Föderation gegründet wird und die Souveränität auf den Bund übergeht, selbst wenn der früher souveräne Staat als Faktor an dieser Souveränität teil hat. Nichts illustriert diesen Übergang der Souveränität besser als Art. 1 BV mit seiner Aufzählung der «souveränen Kantone» des Bundes der Eidgenossenschaft¹⁸. In analoger Weise würde ein Diktator seine Souveränität aufgeben, wenn er sich als Konsul mit einem anderen Konsul zusammen zum Staatsoberhaupt machen würde – souverän wären dann die beiden Konsuln nur gemeinsam. Und souverän wären künftig Männer und Frauen nur gemeinsam als Bürger und Repräsentanten der Standesstimmen. *Die Männer hätten als Souverän endgültig ihre verfassungsgebende Gewalt niedergelegt*. Ja, sie würden gemeinsam mit den (zahlenmäßig überwiegenderen) Frauen in der Ausübung der Souveränität zur Minderheit¹⁹.

Mit diesem Akt der *Niederlegung ihrer Souveränität als Verfassungsgesetzgeber* würden sich die Männer *selbst verpflichten*, ohne daß nachher ihnen gegenüber seitens anderer Organe der Verfassungsgesetzgebung noch irgendwelche rechtliche Verpflichtung bestünde. Darum scheint mir *Giacomettis* Theorie hier unanwendbar und *Burckhardts* Lehre zutreffend zu sein. *Die Abänderung des Art. 123 BV ist ein revolutionärer Vorgang*, theoretisch der Staatsgründung vergleichbar, die Rechtskontinuität unterbrechend und rechtlich unwiderruflich. Es handelt sich weder um eine Partial- noch um eine Totalrevision im Sinne der Art. 118f. BV, wenn dieser Vorgang auch *formell* als Partialrevision der Verfassung präsentiert wird und von Volk und

¹⁷ Literatur zum Problem der Schranken der Verfassungsrevision zit. bei *Kuhn*, a. a. O. S. 8/9. Seither ferner: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1956; Rechtsakten zur Basler Wiedervereinigung (Zürich 1957, herausgegeben von *Enzelin Speiser*); *Speiser*, Die Basler Wiedervereinigung als Problem des Schweizerischen Verfassungsrechtes, Zürich 1958; *Regamey/Muret/Manuel*, Consultation sur la création d'un canton du Jura, Delémont 1957; *Kuhn*, ZStGV 1957, Nr. 7/8, S. 1 f., im Hinblick auf Art. 113 BV.

¹⁸ *Giacometti* a. a. O. S. 40 f. und *Usteri* a. a. O. bes. S. 159 f. über die «Unmöglichkeit des Staatenstaates».

¹⁹ Deutlich wird der rechtstheoretische Sachverhalt angesichts der Möglichkeit des Entzuges des Aktivbürgerrechts der Männer durch die demokratische Mehrheit der Frauen – praktisch zwar sicherlich ausgeschlossen, rechtlich aber denkbar und als Hypothese illustrativ für den Verlust der Souveränität! Dieser Verlust würde in diesem Fall nicht erst eintreten, sondern evident werden.

²⁰ Immerhin ist es doch erstaunlich, mit welcher absoluter Selbstverständlichkeit diese Vorlage überall als Partialrevision der Bundesverfassung im Sinn des Art. 121 BV angesehen worden ist. Nicht einmal die *Frage* nach der Rechtsnatur dieses Vorganges ist jemals gestellt worden, soweit ich die bisherige Diskussion überblicke.

Ständen akzeptiert würde. Denn zur rechtlichen Qualifikation eines sozialen Vorganges ist ja nicht die (möglicherweise von allen Beteiligten mißverständene) Form maßgebend, sondern vielmehr die *materielle rechtsdogmatische Tragweite*²⁰. Das Beispiel zeigt, daß bestehende Rechtsformen auch für ganz andere soziale Vorgänge Verwendung finden können.

III.

Mit dieser *rechtlichen Charakterisierung* der diskutierten Vorlage wird, es sei nochmals betont, nichts über ihre *politische Bewertung* ausgesagt. Aber ein besonderer – und m. E. der allein wesentliche – Aspekt dieser Bewertung wird dadurch in ein helleres Licht des Bewußtseins gerückt. Die Frage des Frauenstimmrechts ist *ein Problem der Repräsentation*. Entscheidend ist die Frage, *ob die Frau durch den Mann im Staate hinreichend repräsentiert ist*, wenn nur der Mann als Organ der Verfassungsgesetzgebung rechtlich qualifiziert wird. Grundsätzlich kann die genau gleiche Frage analog bezüglich der Minderjährigen gestellt werden.

Noch ein Wort zu dieser Repräsentation. Es wird gemeinhin angenommen, um Repräsentation könne es sich erst bei den «repräsentierenden Behörden» handeln, vorzugsweise beim Parlament in der repräsentativen Demokratie. Diese Auffassung der Repräsentation erscheint als zu eng. Denn bereits auf der Stufe der Verfassungsgesetzgebung handelt es sich um eine Repräsentation. Der Bürger repräsentiert Frau und Kinder, Haus und Hof, Vor- und Nachfahren²¹. Er steht für viele und manches im Ring der Landsgemeinde und trägt eine *repräsentative Verantwortung*. Das «Volk» – was viel mehr ist als nur die Summe zählbarer Individualitäten, wie es im aufklärerischen Rationalismus mißverstanden worden ist – wird durch die Organe der Verfassungsgesetzgebung repräsentiert, während alle übrigen staatlichen Organe ihre «Gewalten» lediglich vom Souverän delegiert erhalten haben²².

Ist diese Repräsentation auf der Verfassungsstufe rechtlicher Natur? Zunächst würde man die Frage verneinen und von «bloß» soziologisch-politischer Repräsentation sprechen. Wird sie aber nicht *vom Recht vorausgesetzt*?²³ Sagt die Verfassung nicht gerade deshalb, die volljährigen Männer seien Aktivbürger, weil sie stillschweigend annimmt, *daß diese Männer hinreichend und in adäquater Weise das «Volk» repräsentieren und deshalb im Namen dieses «Volkes» rechtsverbindlich handeln sollen*? So betrachtet, möchte ich die Frage nach der Rechtsnatur dieser höchsten Repräsentation offen lassen – wie auch die weitere Frage, ob diese Repräsentation gerecht sei.

²¹ *Marti* a. a. O.; *Karl Schmid*, Versuch über die schweizerische Nationalität, in: Reden und Aufsätze, 1957; *Walter Lippmann*, The public philosophy, Boston 1955, bes. S. 31 f. – alles psychologisch-soziologische Bestätigungen von *Usteris* Theorie des «Grundnormengefüges», a. a. O. 69 f.

²² Über die Zusammenhänge zwischen Repräsentation, Kompetenz und Verantwortung eingehend *Kuhn*, Der Experte im demokratischen Rechtsstaat, SJZ 54 (1958) 301 ff.

²³ In genau gleicher Weise sind auch die politischen Parteien vom Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzt worden, insbesondere zur Repräsentation im Parlament, vgl. *Giacometti* a. a. O. S. 478.

Rechtsphilosophische und staatspolitische Ueberlegungen zum Frauenstimmrecht

Referat von Redaktor Dr. H. Cavelti

am Parteitag der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei der Schweiz

(9. November 1958)

1. Wie sieht die Abstimmungsvorlage aus?

Am 1. Februar
Zu Beginn des Jahres 1959 werden Volk und Stände über folgenden Vorschlag der eidgenössischen Räte abzustimmen haben, der den bisherigen Art. 74 der Bundesverfassung von 1874 ersetzen soll:

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.

Ein Zustandekommen dieses Revisionsvorschlages würde der Schweizerfrau auf Bundesboden ein Maximum an politischen Rechten verschaffen, wie es der weiblichen Wählerschaft auf dem ganzen Erdenrund sonst nirgends zusteht. Folgende Rechte würden in die Hand der stimm- und wahlberechtigten Schweizerfrau gelegt:

1. Aktive Teilnahme an Abstimmungen über Verfassungsfragen, Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse.
2. Ausübung des Referendums- und Initiativrechtes nach Massgabe der Art. 89, 89 bis, 90 und 118 bis 123 der Schweizerischen Bundesverfassung.
3. Aktive Teilnahme an den Nationalratswahlen.
(Für die Wahl der Ständeräte blieben nach wie vor die Bestimmungen des kantonalen Rechtes, insbesondere die Kantonsverfassungen massgebend.) *des Nationalrats*
4. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) für den Bundesrat, das Bundesgericht und das eidgenössische Versicherungsgericht.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich ohne weiteres, dass die Frage der politischen Frauenrechte in unserem Lande ihren spezifisch schweizerischen Aspekt aufweist. Es geht dabei um die zweifache Eigenart unserer Schweizerischen Eidgenossenschaft als Bundesstaat und Referendumsdemokratie, die sowohl Verfassungsrevisionen als Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse zum Gegenstand von Volksabstimmungen macht (obligatorisches und fakultatives Referendum). Dieser besondere Sachverhalt muss auch von jenen Bürgern und Bürgerinnen gewürdigt werden, die in der Einführung des Frauenstimmrechtes eine begrüssenswerte Neuerung erblicken.

Warnung vor Trugschlüssen

Die spezifisch schweizerische Fragestellung, ob und allenfalls wie die Verleihung politischer Rechte an die Schweizerfrauen mit der besonderen Struktur unseres demokratischen Bundesstaates in Einklang gebracht werden kann, wird aber vielfach zurückgedrängt durch rechtsphilosophische und staatspolitische Ueberlegungen allgemeinen Charakters, vom grossen Jahrmarkt sentimentaler Empfehlungen und Verwünschungen ganz zu schweigen.

Für die Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei als Weltanschauungspartei und Verfechterin des Grundsatzes, dass die Stärke eines Staatswesens in der Treue zu seinen originären Lebensgesetzen begründet ist, bedeutet diese Diskussion eine willkommene Gelegenheit, ihren grundsätzlichen Standort zu markieren.

Es sei bei dieser Gelegenheit erneut bestätigt, was der Sprechende schon vor den Mitgliedern des Zentralkomitees unserer Partei betont hat:

Sowohl die katholische Soziallehre als das im Lichte des Christentums gesehene Natur-

recht lassen die Antwort auf die Frage «Frauenstimmrecht ja oder nein?» durchaus offen.

Weder die Freunde noch die Gegner des Frauenstimmrechtes können sich für ihren Standpunkt auf einen Lehrentscheid des Heiligen Stuhles oder auch nur auf eine unverbindliche päpstliche Meinungsäusserung berufen. Wenn die katholischen Frauen von Papst Pius XII. wiederholt aufgerufen wurden, von den ihnen zustehenden politischen Rechten Gebrauch zu machen und zwar guten Gebrauch zu machen, so hat das nichts zu tun mit einer allgemeinen Empfehlung für die Einführung des weiblichen Stimm- und Wahlrechtes in der Schweiz und andern, in den Augen der Feministen politisch «unterentwickelten» Ländern. Die klaren und unmissverständlichen Aeusserungen Pius XII. zu diesem Thema sind weit davon entfernt, die Ausübung politischer Rechte als unabdingbares, vom Geschlechte unabhängiges Persönlichkeitsrecht hinzustellen.

Die Utopie der absoluten Gleichberechtigung

Mit seinen Vorgängern zieht Pius XII. einen klaren Trennungsstrich zwischen der Gleichheit von Mann und Frau in ihrer persönlichen Würde und den in der Natur begründeten Unterschieden. In der viel zitierten Ansprache an die Leiterinnen der Katholischen Aktion Italiens vom 21. Oktober 1945 erklärte der verstorbene Heilige Vater u. a.:

«In ihrer persönlichen Würde als Kinder Gottes sind Mann und Frau völlig gleich, ebenso hinsichtlich des letzten Zieles des menschlichen Lebens, das in der ewigen Vereinigung mit Gott in der Seligkeit des Himmels besteht... Aber der Mann und die Frau können diese ihre gleiche Würde nicht erhalten und vervollkommen, wenn sie nicht die besonderen Eigenschaften, welche die Natur jedem von ihnen gegeben hat, achten und in die Tat umsetzen... Die besonderen Merkmale, welche die beiden Geschlechter unterscheiden, zeigen sich mit solcher Klarheit vor aller Augen, dass nur eine verbohrt Blindheit oder ein ebenso unheilvoller wie utopischer Doktrinarismus ihre Bedeutung in der gesellschaftlichen Ordnung verkennen oder ausseracht lassen kann.»

In der gleichen Ansprache wurden die katholischen Frauen aufgefordert, mit dem Manne zum Wohl der staatlichen Gemeinschaft mitzuarbeiten. Dabei sei von jedem der beiden Geschlechter der Teil zu übernehmen, «der ihm seiner Natur, seinen Eigentümlichkeiten, seinen physischen, geistigen und sittlichen Anlagen nach entspricht». Wenn der Mann sich durch sein Temperament zu den äusseren Geschäften, den öffentlichen Angelegenheiten hingezogen fühle, so besitze die Frau im allgemeinen einen grösseren Scharfsinn und feineren Takt dafür, die heiklen Probleme des Haus- und Familienlebens, der Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Lebens, zu verstehen und zu lösen. (Utz-Groner, Soziale Summe Pius XII. Bd. I, Nr. 1365.)

In der langen Reihe seiner Ansprachen über die christliche Ehe und die Würde der Frau hat der jüngst verstorbene Papst wiederholt an die Ehe-Enzyklika «Casti connubii» seines Amtsvorgängers Pius XI. und an die durch dieses Rundschreiben verurteilten Irrtümer erinnert. Diese Enzyklika hat in unmissverständlicher Weise mit den falschen Propheten der physiologischen, sozialen und wirtschaftlichen Emanzipation abgerechnet. Er warnte die Frauenwelt vor einer falsch verstandenen Freiheit und «unnatürlichen Gleichstellung mit dem Manne», die sich schlussendlich zum eigenen Verderben der Frau auswirken werde. (Vgl. Dr. E. Marmy, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, Rundschreiben Casti connubii Nr. 367 ff.) Angesichts gewisser Publikationen enragierter Frauenrechtlerinnen — ich habe dabei vorab das ominöse Buch einer in Basel sehr bekannten Rechtsanwältin im Auge — erscheint der Hinweis auf diese päpstlichen Ermahnungen und Warnungen doppelt angebracht.

Pius XI. hat auch — vor 28 Jahren schon — mit der Möglichkeit gerechnet, dass im einen

Das muss Art. 74

Was bedeutet es?

Die schweizerische Verfassung

Handwritten mark

Spezialverfügung

Bedenken einer Frau
gegen die
Einführung des
Frauenstimmrechts
in der Schweiz

Josefine Steffen

*Bedenken einer Frau
gegen die Einführung des Frauenstimmrechts
in der Schweiz*

Eine Bemerkung zuvor:

Da Nationalrat Karl Hachhofer in dieser Zeitschrift («Civitas» 1952/53, S. 517) schon grundsätzlich Stellung zum Problem genommen hat, kommt es mir in diesem Aufsatz hauptsächlich darauf an, auf Erfahrungen hinzuweisen, die man in andern Ländern mit der Einführung der politischen Gleichberechtigung gemacht hat, auf Erfahrungen, die ich unserm Land und vor allem unsern Frauen erspart wissen möchte. Es zeigt sich, wie oft in der Weltgeschichte, daß es leicht ist, eine Bewegung ins Rollen zu bringen, schwierig aber, sie aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen, wenn sie sich als Irrtum erweist.

*

Es liegt eine erstaunliche Konsequenz in der Frauenbewegung: 1789, am Vorabend der großen Revolution, baten die französischen Näherinnen den König in einer Denkschrift um Nadel und Schere, damit sie existieren könnten; dafür wollten sie sich verpflichten, niemals den Kompaß und das Winkelmaß zu führen und die Vormachtstellung den Männern zu überlassen. Das war der bescheidene Anfang der Bewegung. Kaum zwei Jahre später wurden Frauenclubs gegründet, die eine heftige Agitation entfalteten. Schon damals kleideten und gebärdeten sich die erregten Frauen wie Männer, stiegen auf die Rednertribünen und riefen den Männern ihre Postulate zu. Die Bewegung sprang über zu den englischen Grubenarbeiterinnen und endete schließlich mit der Gleichberechtigung der Frau in fast allen Ländern der Welt.

Das Beängstigende an dieser Entwicklung beruht darin: Was in den engen Pariser Nähstuben und den nassen Kohlenschächten Englands als Bewegung für die Freiheit der Frau angefangen hat, führte dort, wo sie sich mit der letzten Konsequenz durchsetzte, in *stärkste Unfreiheit!*

Es ist folgerichtig, daß der kommunistische Staat *zuerst* Ernst gemacht hat mit der Emanzipation der Frau. Denn die volle Gleichstellung mit dem Manne ist ein marxistisches Prinzip. «Selbstverständlich sind wir alle für das Frauenstimmrecht, für die absolute Gleichberechtigung der Frauen. Diese Gleichberechtigung hat sich auch auf das Gebiet der Arbeit zu erstrecken», verkündete Liebknecht 1890 am Parteitag in Halle. Und August Bebel betonte 1904: «Die volle Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne ist eines der Ziele unserer Kulturentwicklung.» Lenin verwirklichte Bebels Ideen, als er 1917 die russische Frau dem Mann gleichstellte. Sie bekam alles, was Bebel versprochen hatte: genau gleiches Recht, was in der Sprache des heutigen Rußland heißt: genau gleichen Zwang wie der Mann. «Die Vorkämpferinnen der Frauenemanzipation», schreibt Trudi Greiner, «sahen nur die Freiheit, das kostbare Gut . . . und ahnten nicht, daß die erstrebte Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in neue Sklaverei führen könnte.» Im Laufe der zwanziger Jahre wurde die Russin schließlich durch ein Gesetz zum gleichen Militärdienst verpflichtet

*Konsequente
Gleichberech-
tigung im
Kommunis-
mus*

wie der Mann. Das kommunistische China geht in der Gleichverpflichtung so weit, daß auch eine schwangere Frau vom Waffendienst nicht befreit werden kann. «Es gibt einen Weg in die Barbarei», bemerkt Ivo Zeiger («Stimmen der Zeit» 1953), «nicht, wie man gewöhnlich meint, durch reaktionäres Zurückgehen auf die finstere Vergangenheit, sondern durch „unbeirrtes siegreiches Vorwärtsschreiten auf den leuchtenden Straßen des Fortschritts“.»

Es sei unsachlich, mag einer sagen, mit dem Beispiel Rußland zu operieren. Gewiß, ich meine auch nicht, in der Schweiz müßte sich die Gleichberechtigung grad in so extremen Formen manifestieren; ich wollte nur wieder einmal in Erinnerung bringen, wohin der direkte Marschweg der Gleichberechtigung führen kann.

**Konsequenzen
der Gleichberechtigung in
Deutschland**

Es gibt indes auch in gemäßigteren Zonen, in Deutschland etwa, Folgen der Gleichberechtigung, die unsern Frauen zu denken geben müßten. Karl Hack-rechtliche Gleichstellung der Geschlechter würde unweigerlich *«die Aufhebung der Sonderschutzbestimmungen zugunsten von weiblichen Beschäftigten»* zur Folge haben. Wie recht er mit diesen Befürchtungen hat, zeigen die Auswirkungen des deutschen Gleichberechtigungsgesetzes vom 1. April 1953, — Buch *«Frauen unter Männern»* (Egon-Verlag, Düsseldorf) weist der Arbeitspsychologe Kroeber-Keneth an Hand von zahlreichen Beispielen nach, wieviel ers Buch zur Illustrierung der Situation folgende Gerichtsurteile: Das Arbeitsgericht Hameln beurteilte die Lage über den deutschen *«Hausarbeitstag»* über den Hausarbeitstag in den Fällen ganz klar dem Grundsatz der Gleichberechtigung widerspricht, in denen der Hausarbeitstag einer Frau gewährt wird, welche für sich allein den Haushalt führt. *In gar keiner Weise ist diese Frau anders gestellt als der Mann, der allein steht und für sich einen Haushalt findetliche Mann.*» Ein Oberamtsgericht in Nürnberg wies die Klage einer verlobten sitzengelassenen Braut um Schadenersatz zurück mit der Begründung, daß *«im Zeitalter der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht mehr von einem erhöhten Schutzbedürfnis der Frau gesprochen werden könne»*. In Augsburg vernahm eine als Filialleiterin tätige Frau zu ihrem Schrecken, daß sie für ihren geschiedenen Mann auf Grund der Gleichberechtigung die Unterhaltspflicht zu übernehmen habe, obwohl dieser sich inzwischen wieder verheiratet hatte. Der Beamte der Sozialbehörde glaubte, im Zeichen der Gleichberechtigung die finanzielle Unterstützung des in Not geratenen Mannes seiner früheren Frau übertragen zu können. Schließlich noch einen ebenso krassen Fall aus dem Jahre 1955: Ein geschiedener Ehemann, der sich schamlos jahrelang um die Unterhaltspflicht für seinen minderjährigen Sohn gedrückt hat, wird von der ersten Gerichtsinstanz zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Kurz darauf sprechen ihn die Richter der Berufungsinstanz frei. Wie hat das geschehen können? Der Verteidiger hatte die Strafkammer aufmerksam gemacht, daß im Zeichen der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht mehr allein vom Vater verlangt werden könne, für seine Kinder aufzukommen. Die Mutter müsse genau so verdienen wie der Mann . . . , strafbar habe sich der Mann nicht gemacht! *«Die Männer im Parlament»*, so glossiert Kroeber diesen Prozeß, *«haben bei dem Gleichberechtigungsgesetz augenscheinlich gar nichts gedacht, sondern sie haben vor der jahrelangen in allen Tonstärken vorgetragenen Forderung der Wortführerinnen der Frauenbewegung kapituliert.»* Darin liegt ja das Erregende an der ganzen Geschichte: Die Frauen haben sich selber

in diese Sackgasse der schönen Gleichberechtigung hineinmanövriert. Sie werden nicht mehr so schnell daraus zurückfinden, denn die enrugierten Kämpferinnen gestatten nicht das geringste Zugeständnis an die physische und psychische Eigenart der Frau; sie hüten sich davor, weil dann die Gleichung: Gleichverpflichtung = Gleichberechtigung nicht mehr aufginge. *Hier spielen keine Vorurteile mehr mit; man hat Erfahrungen — teuer erkaufte!*

Die deutsche Gleichstellungspraxis hat also erwiesen, daß die ersehnte Gleichberechtigung der Frau kein gleiches Recht bringt, sondern daß ihr damit Unrecht geschieht. «Gleichberechtigung der Frau ist nicht, wie törichte Suffragetten annehmen, ein Emporheben der unterberechtigten Frau an die Seite des Mannes, sondern ein Herunterholen der bevorrechteten Frau auf die Ebene des Mannes. Kavalierstum, Anerkennung der körperlichen Schwäche und das geistige Anderssein der Frau hatten sie auf ein Piedestal erhoben, auf dem sie solange geschrien hat, bis man sie herunterholte — in Deutschland, dem Land der Schwabenstreiche», schrieb erbost der Psychiater Prof. Dr. med. Horst Geyer (Horst Geyer: Ueber die Dummheit. Göttingen 1954.)

Die Frauenstimmrechtsvorlage des Bundesrates handelt nur von der Einführung der *politischen* Gleichberechtigung; der politischen aber würde die zivilrechtliche und wirtschaftliche auf dem Fuße folgen. Darüber läßt die Studie von Prof. Werner Kägi (Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung) keinen Zweifel. Es heißt dort Seite 43: «Die Gleichberechtigung... der *allgemeinen* Rechtsstellung aber wird *erst verwirklicht* werden können, wenn zuvor die politische Gleichberechtigung erreicht wird.» Auch der Referentenführer, den der Stimmrechtsverband herausgegeben hat, weist deutlich in diese Richtung. Ich werde darauf zurückkommen.

Rechtsstellung der Frau in der Schweiz

Zunächst also das Stimmrecht für die Frauen! Wozu eigentlich? Ist vielleicht die Rechtsstellung der Schweizerin wesentlich schlechter als die des Mannes oder gar als die ihrer Schwestern im Ausland, und wäre es daher notwendig, daß die Frau sich für ihre Rechte wehrt? In der Botschaft des Bundesrates wird über Seiten hinweg nachgewiesen, daß die Schweizerin, sieht man vom Politischen ab, nicht ärmer an Rechten dasteht als der Mann und noch viel weniger als die Frauen des Auslandes mit ihrer ganzen Gleichberechtigung. (Jene vielen Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, — hat man nicht oft das Gefühl, ihre Zuneigung gelte ebensosehr dem schweizerischen Bürgerrecht wie dem biedern Mann?) Wozu dann also das Stimmrecht?

Fast in allen Diskussionen darüber habe ich von Befürworterinnen sagen hören, «die moderne Familie habe sich von Pflichten entleert», der Aufgabenkreis der Frau und Mutter sei zusammengeschrumpft, es müßten ihr neue Aufgaben, neue Verantwortungen verschafft werden. Diese neuen Verantwortungen lägen in der Mitarbeit am staatlichen Leben.

Ohne Zweifel: der moderne Haushalt *ist* in gewissem Sinn einfacher geworden. Ungezählte Gebrauchsartikel, die unsere Großmütter noch selbst herstellten, bezieht man heute als Konfektionsware; wir spinnen und weben unsere Garne nicht mehr selber, und unsere Männer und Kinder tragen Nylonsocken. Wir besitzen Wasch-, Abwasch- und Glättemaschinen und essen Fleisch und Gemüse aus der Büchse. Aber stehen uns auch noch dieselben Hilfskräfte zur Verfügung, wie sie die Großmutter hatte? Die technischen Neuerungen ersetzen fast überall das Hausmädchen, das man nicht mehr bekommt oder wegen der hohen Entlohnung nicht mehr halten kann. Mit Hilfe ihrer Maschinen besorgt heute die Frau den Haushalt allein. Ich habe zu Stadt und Land noch nicht manche Mutter getroffen, die sich über zu viel freie Zeit, wohl aber über zu wenig beklagt hat. Denn gerade ihre *wesentliche* Aufgabe ist nicht, wie

Sinnentleertter Haushalt?

man heute sagt, «abgewertet»; sie ist im Gegenteil zeitraubender, verantwortungsvoller, ganz einfach: *schwieriger* geworden. Unsere Mütter konnten uns noch getrost allein auf Straßen und Plätzen spielen lassen; heute muß die Mutter das Kind zum Spielplatz begleiten und überwachen. Wer schulpflichtige Kinder hat, weiß, wieviel Zeit die Mütter brauchen, weil sie dabei sitzen oder wenigsten im Haus sein müssen, wenn der Bub oder das Mädchen die Hausaufgaben macht. Denn, wer wüßte es noch nicht, daß die Konzentrationsfähigkeit und auch die Leistung der Schuljugend spürbar abgenommen hat, die Anforderungen der Schule aber gewachsen sind. Dies nur als Beispiel! Wohl gibt es Mütter, die sich selbst um ihre schönste Aufgabe betrügen und ihre Kinder so früh als möglich fremden Erziehungsmächten, den Kinderhorten und -gärten überlassen. Die Flucht der Frauen vor ihrer wichtigsten Aufgabe hat bittere Folgen, das wissen Lehrer, Aerzte, auch Psychiater, in deren Sprechstunden Kinder leider keine Seltenheit mehr sind. Seit vielen Jahren betreue ich ein Heim für Schüler der Kantonsschule. Wenn ein Schüler versagte, lag die Ursache fast stets im Elternhaus, vor allem bei der Mutter, die für ihre Kinder keine Zeit hatte oder sich keine nahm.

Nicht das ist die brennende Frauenfrage, wie wir zu Aufgaben in der Oeffentlichkeit kommen, wie wir zu unserm Stimmzettel gelangen, sondern wie wir die Mütter wieder in das Haus und zu ihrer vielfältigen Pflicht bringen; wie man ihr Interesse an der Familie neu beleben und Verantwortungsfreudigkeit wecken kann. Jene Frauen, die sich heute über ihren «sinnentleerten Haushalt» beklagen, sind schwerlich die, welche zur Mitarbeit am Staate berufen sind: Haben sie nicht verstanden, ihr Heim zu beselen, wieviel weniger vermöchten sie ihrem Tun in der Oeffentlichkeit Sinn und Geist zu verleihen.

In Zeitschriften und Vorträgen wird immer wieder darüber geklagt (oder auch gespottet), daß «eine erstaunlich breite, vorwiegend bürgerliche und kleinbürgerliche Schicht, vor allem in den kleinern Städten und Städtchen unseres Landes, noch in den herkömmlichen Formen und nach herkömmlichen Leitbildern» lebt. Ich glaube, man darf füglich sagen, daß diese «Nur-Gattinnen, Mütter und Hausfrauen» realere und wirksamere Aufgaben erfüllen als jene, die sie belächeln. Ihre Sicherheit, die im Religiösen und in gesunder Tradition gründet, ist für unser Staatswesen eine zuverlässigere Stütze als die theoretisierenden Zirkel der Großstädte.

*

Das politische Stimmrecht der Frau sei auch deshalb nötig, behaupten die Befürworter, weil in den letzten hundert Jahren typisch frauliche Aufgaben aus dem «Heiligtum der Wohnstube» ausgewandert und in die Gewalt des Staates übergegangen seien, jenes Staates also, der die aktive Mitarbeit der Frau aus dem Staates in das Leben der Frau und ihrer Kinder eingreifen». «Es ist ja nicht die Frau, die sich eigenmächtig in das staatliche Leben eindrängt, sondern die Aufgaben sind es, die sie in ihrer Verantwortung als Frau aufrufen.» (Dr. Anny Schmid-Affolter, «Civitas» 1953). Der Gedanke hat etwas Bestechendes, es lohnt sich, ihm nachzugehen.

Was für Aufgaben könnten gemeint sein? Die Schule, sagte man. Aber die Schule ist seit 100 Jahren verstaatlicht, geändert hat nur die *Dauer* der Schulpflicht, was zur Folge hat, daß die heranwachsende Jugend noch länger in der Obhut der Eltern braucht. Die Gewerbeschule, auch sie schon seit dem 1. Januar 1933 eidgenössisch verpflichtend, also auch da nichts Neues. Die Kindergärten werden, sein Kind in den Kindergarten zu schicken; niemand kann uns zwin-

gen, die Kinder jede Woche ein- bis zweimal den Jugendorganisationen abzutreten oder sie in den Ferienlagern zu versorgen. Es sind, wie ich schon sagte, oft die Mütter selber, die aus Bequemlichkeit ihre eigenen Aufgaben der Öffentlichkeit ausliefern. Beklagen sollte man sich dann nur nicht, daß einem die Pflichten aus den Händen gleiten! Es ist übrigens bezeichnend für die Situation, daß gewisse Gemeinden sich den Steuerzettel vorweisen lassen, ehe sie die Kinder in die Horte einschreiben — eben damit die wirklich Bedürftigen berücksichtigt werden können. Dem wirtschaftlichen Familienschutz obläge eine schöne Aufgabe, dafür zu sorgen, daß keine Mutter mehr wegen Arbeitsüberlastung in der Familie oder durch einen notwendigen Nebenerwerb genötigt wäre, ihr Kind den Institutionen zu überlassen.

Bleibt das Gebiet der Fürsorge. Gewiß: die Spitäler, die Armen- und Waisenhäuser, die Invalidenheime gehören weit herum der Gemeinde und dem Kanton. Aber die intimen Funktionen, die Beziehungen von Mensch zu Mensch, üben nicht die Gemeinde und nicht der Kanton aus, sondern Frauen, als Krankenschwestern, als Kinderpflegerinnen, als Haushalthilfen. Das ist noch heute das Feld, auf dem sich die Frau am schönsten entfalten kann. Nun liegt aber das Beängstigende unserer Situation darin, daß die Zahl jener Frauen, die sich dienenden Berufen zuwenden, ständig abnimmt. Die Bereitschaft, sich einzuordnen, zu helfen, zu dienen fehlt in großem Maße bei der heranwachsenden wie auch bei der mittleren Generation. Es ist daher mehr als betrüblich, es ist verantwortungslos, wenn die «führenden» Frauen stets darüber lamentieren, wieviele Gebiete des öffentlichen Lebens ihrem Zugriff noch verschlossen seien. Man kann den Frauenbewegungen den Vorwurf nicht ersparen, daß gerade sie dieses «neue Lebensgefühl der Frau» gezüchtet haben, das nach Unabhängigkeit, ja nach männlicher Tätigkeit strebt. Lange genug hat man die Frauen immer wieder auf die Rolle aufmerksam gemacht, die sie in der Öffentlichkeit spielen könnten und hat dadurch die Arbeit der Hausfrau und die typisch weiblichen Berufe abgewertet. So sind Minderwertigkeitsgefühle entstanden, die man nun mit dem Stimmrecht abreagieren will.

Selbstverständlich läßt es uns Frauen nicht gleichgültig, wie man die Spitäler und andere Fürsorgehäuser baut und ihren Betrieb organisiert. Uns geht auch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung an; ebenso interessieren uns die neuen, in Vorbereitung stehenden Gesetze: das über die Mutterschaftsversicherung, das Invalidengesetz, ferner die Revision des Strafgesetzbuches, die Teilrevision des Eherechts. Da müssen Frauen noch vermehrt in die beratenden Ausschüsse und Kommissionen gewählt werden. Auch in den Jugend- und Gewerbeberichten, in den Vormundschaftsbehörden und wo immer es um Anliegen der Familie und der Fürsorge geht, müssen die Frauen noch zahlreicher vertreten sein als bisher.

Die Befürworterinnen des Frauenstimmrechts sagen jedoch, der Arbeit der Frau fehle die Durchschlagskraft, weil kein Stimmvolk hinter ihr stehe. Darum müßten die Schweizerinnen das Stimmrecht bekommen. Merkwürdig, in den Stimmrechtsländern stehen Frauen hinter den Frauen; trotzdem sind sie, außer in Schweden, nirgends mit mehr als 10 % in den Parlamenten vertreten. In den meisten Ländern (d. h. besonders Frankreich) ist eine rückläufige Tendenz zu beobachten. Der Einfluß der Frau ist daher längst nicht so groß, wie die Frauenrechtlerinnen erwartet haben.

Deutsche Frauen beklagen sich deshalb auch, daß man z. B. beim Wohnungsbau nicht die geringste Rücksicht auf sie und die Familien, besonders auf jene mit mehreren Kindern, genommen habe; ebenso schlecht stehe es um die soziale Sicherheit der Mehrkindfamilien, auch um das Kindergeld, das an der untersten Grenze dessen liege, was in den übrigen europäischen Staaten üblich

*Unsere Mit-
arbeit am
öffentlichen
Wohl*

sei; auch die Wünsche bezüglich Mädchen- und Frauenbildung seien nicht berücksichtigt worden. Es seien, heißt es in einem Aufsatz von Maria Bierschenk (*Die Christliche Frau*, 1958, Heft 2) *nur wenig Frauen zur politischen Mitarbeit bereit*, sie halten ein bloßes Dabeisitzen für Leerlauf. Resigniert stellt die Verfasserin des Artikels fest, daß die entsprechenden Formen für eine Mitarbeit der Frau noch nicht gefunden worden seien.

Ganz allgemein konstatiert auch der Berner Rechtsgelehrte, Prof. Hans Marti, daß ein bedeutender Einfluß der Frauen auf die Politik bis heute, selbst in jenen Ländern, welche die politische Gleichberechtigung schon seit 50 Jahren eingeführt haben, ausgeblieben sei. Entscheidende neue Impulse seien von den Frauen nicht ausgegangen. Dieser Zustand könnte als Zeichen dafür gelten, daß sich bis jetzt «nur die Minderheit jener Frauen mit einer *beträchtlichen männlichen Einstellung* von der politischen Tätigkeit angezogen fühlt und in der Politik ihre *männlichen* Eigenschaften zur Auswirkung bringt». (Hans Marti: *Ursprung und Verfassung*, S. 139.)

Wäre es nach solchen Erfahrungen nicht klüger, bei der bisherigen Form der Mitarbeit, die übrigens noch auszubauen bzw. gesetzlich zu regeln wäre, zu verbleiben? (Ein ausländischer Beobachter meinte jüngst, zwar hätten die Schweizerinnen das Wahlrecht nicht, aber sie regierten hintergründig doch mächtig mit; es soll, so fügte er ein wenig maliziös hinzu, «nicht tunlich sein», gegen die Schweizer Frauenvereinigungen anzurennen!)

Für die Schweizer Verhältnisse drängt sich die erwähnte Form der politischen Mitarbeit schon wegen der Intensität unseres Parteilebens auf. Die Einheit der Frauenverbände, die schon manch schönes Werk zustande gebracht hat, zerfiel: die Frauen würden sich jenen Parteien anschließen, zu denen sie weltanschaulich gehören. Heute schon haben gewisse Frauengruppen Stimmrecht innerhalb ihrer Partei. Die Ja-Parolen, welche die verschiedenen Parteien schon früher ausgegeben haben, sind mehr als verdächtig — wo sind die entsprechenden Programmpunkte geblieben? Nicht die Sorge um die Probleme der Frau hat die Parolen diktiert, sondern die Sorge um die eigene Sache. Wir Frauen würden in vielen Kantonen unweigerlich in Parteikämpfe gezerrt werden, von deren Heftigkeit sich der Städter meist keine Vorstellung macht. Wir wären nicht gemäßiger als die Männer. Beweist nicht schon der Kampf für und wider das Frauenstimmrecht, wie sehr wir engagiert werden und wie subjektiv wir kämpfen?

Immer noch gilt, was Nat.-Rat Dr. Wick 1950 im «Vaterland» schrieb: «Es ist ein Glück für unsere Demokratie, daß die eine Hälfte unseres Volkes außerhalb des politischen Getriebes steht und allein durch ihre frauliche Existenz ein Element der Beruhigung in der Unruhe des politischen Kampfes darstellt.»

Es ist schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß den Frauen mehr als den Männern der demokratische und objektive Sinn fehle. An der Saffaektivität gelegen oder auch nur der freundlichen Geste an die vielen Saffabesucherinnen, die nicht Freund des Stimmrechts sind, auch den gegnerischen Standpunkt vertreten zu lassen?

In der ganzen Bewegung zum Frauenstimmrecht spielt übrigens auf der einen Seite eine Ueberschätzung des staatlichen, bzw. des politischen, des öffentlichen Lebens überhaupt, auf der andern eine Unterwertung des fraulichen Wesens und Arbeitsbereiches eine entscheidende Rolle. Die «umweltgestaltenden Kräfte» gehen nicht so sehr vom Staat und seinen Institutionen aus, sondern selbst in unserer überorganisierten Zeit noch vom Einzelnen. «Unsere Hoffnung beruht allein auf innerer Wandlung des Menschen», schreibt Ernst Jünger. Die Frau muß sich vor nichts so sehr hüten, wie davor, daß sie zwar

nach außen wirksam, in ihrem Seelenbereich aber zutiefst unwirksam wird. «Nicht die emanzipierte, dem Mann gleichgestellte Frau, sondern das Ewig-Weibliche wird in der Geschichte größere Bedeutung gewinnen», sagt Berdjajew.

In dieser Zeitschrift, in der das Frauenstimmrecht schon oft diskutiert wurde, ist es überflüssig, die einmalige schweizerische Situation gegenüber dem Ausland herauszuheben. Zu bedenken geben will ich nur, daß mit eingeführtem Frauenstimmrecht die Schweiz das *einzige* Land der Welt wäre, in dem die Frauen Politik machen könnten. Im Ausland bestimmt sie das Parlament, bei uns das Stimmvolk. Es würde sich lohnen, die Konsequenzen durchzudenken.

Nur so zwischen hinein: Nie aufgeworfen worden ist m. W. im Nationalrat die Frage nach den Dutzenden von Bestimmungen und Paragraphen, die infolge der Einführung des Frauenstimmrechts abgeändert werden müßten. Das dürfte zu allerhand Ueberraschungen führen!

*

Auf die politische Gleichberechtigung würde die *zivilrechtliche* folgen. (Hans Marti glaubt nicht, daß mit der völligen Gleichberechtigung der Geschlechter ein Endzustand erreicht sei. Entweder halte die matriachale Tendenz an, und dann müßte man bald nicht mehr von den Rechten, sondern von den Vorrechten der Frau reden, oder aber es trete ein Rückschlag ein, weil die weibliche Einstellung im politischen Bereich der männlichen auf die Dauer doch unterlegen wäre.) Die führenden Frauen der Stimmrechtsbewegung erklären im Regelfall deutlich, was sie am Zivilrecht auszusetzen haben: Noch immer, heißt es dort, bestimme der Mann den Wohnsitz, noch immer bedürfe die Frau der Zustimmung des Ehemannes, wenn sie einen selbständigen Beruf ausüben wolle, und noch immer liege bei Meinungsverschiedenheiten in der Erziehung der Kinder der Entscheid beim Vater (S. 33).

Ich brauche wohl kaum zu betonen, welch tiefe Veränderungen es mit sich brächte, wollte man die hierarchische Gewaltenordnung in der Familie aufgeben. Was geschieht, wenn Mann und Frau gleichen Rechts sind und keines in einer entscheidenden Frage nachgeben will? Wer entscheidet, wenn sich Vater und Mutter in einer wichtigen Erziehungsfrage nicht einigen können? Wird man dann einen behördlich bestellten Entscheidungsrichter anrufen und die Familie dem Staate ausliefern? Was passiert mit der festen Gefügtheit der Ehe, wenn die Frau gegen den Willen ihres Gatten eine Arzt-, eine Anwaltspraxis oder ein Geschäft eröffnet?

Was hier wie ein «Ausnahmerecht» gegen uns Frauen aussieht, ist in Wirklichkeit eine Schutzbestimmung. Manche solcher Verfügungen rufen die Ritterlichkeit des Mannes auf; es wäre zu bedauern, wenn auch der letzte Rest einem sturen Gerechtigkeitsfimmel zum Opfer fielen. Das Ansehen der Frau steht und fällt mit dem Ansehen der Familie. Die Familie aber ist in ihrem Gefüge gefährdet, wenn der Mann in seiner Stellung als ihr Haupt entthront wird. Das alles hat mit größerer oder geringerer Würde von Mann und Frau nichts zu tun. Die Frau besitzt dieselbe Würde wie ihr Gatte, aber ihre Funktionen innerhalb Familie und Gesellschaft sind andere. An der formalen Gerechtigkeit, auf die sich die Befürworter der Gleichberechtigung berufen, liegt uns Gegnerinnen nichts; wohl aber nehmen wir jenes höhere, lebendige Recht in Anspruch, das uns gestattet, unsere Wirksamkeit in den Formen fraulicher Tätigkeit zu entfalten.

Der schon mehrmals erwähnte Kroeber-Keneth spricht die Vermutung aus, daß die anwachsenden Scheidungsziffern im deutschen Raum nicht zuletzt auf die Abnahme der väterlichen Autorität in der Familie zurückzuführen seien.

*Besonderheit
der schweizerischen
politischen Situation*

*Die Frau im
schweizerischen
Familienrecht*

Es gibt auch sehr zu denken, wenn Psychiater das Anschwellen der neurotischen Fälle bei Jugendlichen dem Wegfall der Vater-Autorität zuschreiben. Der heranwachsende junge Mann, so wird betont, bedürfe eines männlichen Leitbildes. Man verweist auf das Beispiel Amerikas, wo die Fälle von Neurosen der Jugendlichen besonders zahlreich sind, und bringt sie in Zusammenhang mit der fast völlig eingeschränkten männlichen Autorität in der Familie. Mit erschreckender Deutlichkeit hat es der Film: «Sie wissen nicht, was sie tun», gezeigt, was aus einem Jungen wird, der vergeblich mit Sehnsucht darauf wartet, daß sein Vater auch nur ein einziges Mal ein autoritatives Wort spreche. In Amerika herrscht seit langem formal die zivilrechtliche *Gleichstellung*, sie ist aber praktisch längst zur *Vormachtstellung* der Frau im familiären Bereich geworden.

*

Vor ein paar Tagen gab ein Mann auf meine Frage, warum er für das Frauenstimmrecht sei, die Antwort: die Welt würde durch die Frauen erneuert werden. Ja, die Welt bekäme ein neues Gesicht, *kein erneuertes*, aber ein *anderes*, wenn die Frauen auf allen Gebieten den Männern gleichgestellt wären. So wie die Politik und die Arbeitsgebiete heute beschaffen sind — beide sind Werk der Männer —, wird sich auf diesen Sektoren der Mann nicht der fraulichen Art anpassen, sondern umgekehrt: die Frau wird sich gegen die Konkurrenz des Mannes nur mit äußerst angespannten Kräften durchsetzen können. Aber gerade dort, wo sie sich durchsetzt, verliert sie ihr typisch Weibliches. Elisabeth Schwarzhaupt («Die Frau in unserer Zeit», S. 96) stellt unverblümt fest: «Die Mitarbeit der Frau im öffentlichen Leben ist sachliches Tun . . . Es ist ein Vorurteil zu glauben, daß die Frau aus dem Gefühl heraus politische Entscheidungen treffen dürfe und daß ihr das Gefühl die richtigen Entscheide eingäbe. Die Zahl der Frauen, die die erforderliche sachliche Ausbildung . . . für die Uebernahme einer Verantwortung im öffentlichen Leben haben, ist sehr beschränkt. Dies und nicht die vermeintlich vorenthaltene Gleichberechtigung sind die wichtigsten Gründe dafür, daß heute verhältnismäßig noch zu wenig Frauen in politischen Aufgaben stehen.»

Aus dieser Bemerkung erhellt deutlich: *Wenn* die Frau mit Erfolg im politischen Leben stehen will, dann muß sie sich umschulen, sie muß den männlichen Teil, der ja latent in ihr ruht, fördern, ja dominieren lassen; dann wird sie so tüchtig sein wie der Mann — dafür haben wir Beispiele genug im Wirtschaftsleben, aber wo bleibt dann die vielangerufene und angepriesene *weibliche* Ergänzung? Sind jene Frauen, die geschult worden sind, ihr weibliches Gefühl zurückzubinden, dann nicht einfach *Diener des männlichen* Geistes und eben *nicht* Verwirklicher des Weiblichen?

Zu diesem Geständnis kommt auch Dorothea Karsten (in «Die Frau in unserer Zeit»): « . . . dies alles trägt dazu bei, daß die Frauen in der Öffentlichkeit nicht mehr, wie in der Familie, als etwas *Wesenseigenes* betrachtet werden, sondern als Abbild des Mannes.» (Kursiv von J. St.)

Der schon erwähnte Arbeitspsychologe Kroeber-Keneth kommt nach ungezählten Untersuchungen in Betrieben zur Feststellung, daß sich «mit dem Gleichgewicht der Geschlechter das Gesicht der Gesellschaft verändert». Mit jeder Frau, sagt er, die aus typisch weiblichem Dasein heraustrete, verminde ein Quentchen Weibtum, vermindere sich die weibliche Substanz der Welt, was auf lange Sicht nicht ohne weittragende Folgen sein könne.

Die Schweizermänner haben es in der Hand, uns Frauen wenigstens von dem männlichen Bezirk der Politik fernzuhalten — wir hoffen, sie tun es!

Separatabdruck aus «Civitas» Nr. 1/2, 14. Jahrgang

Ueberreicht durch das Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, Bern.
Postcheck: Schweizerisches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, Bern, III 27 809

Weitere Exemplare sind zu beziehen bei Frau Gertrud Haldimann-Weiß,
Kollerweg 18, Bern

Referentenführer

- 45 Ex. Mitglieder Schweiz. Aktionskomitee
- 2 Red, Krebs Winterthur
 - 2 Red. Walther Stäfa
 - 2 Nationalrat Hackhofer
 - 1 Dr. Roth Zürich
 - 1 Dr. E. Huonder, Disentis
 - 2 Frau Dr. Monn
 - 1 Kantonsrat Mossdorf, Bülach
 - 1 Walter Hagmann, Mosnang
 - 1 Dr. W. Baumann, Aarau
 - 1 Kantonsrat J. Schönenberger, Alpsteinstr. 29, Flawil
 - 1 Dr. H. Brunner, Weierweidstr. 4, St. Gallen
 - 1 E. Blaser, BGB Bern
 - 2 Frau Steffen
 - 2 Frau Dr. Haldimann, Bern
 - 2 Frau Heidi Tschumi, Interlaken
 - 1 Frau Dora Raduner, Horn
 - 2 Frau Dr. Seiler-Frauchiger, Uetikon See
 - 2 Ph. Muret, Lausanne
 - 1 W. Meili, Bern
 - 1 L. Simeon, Zürich
 - 1 Dr. R. Broger, Appenzell
 - 1 Red. Waldvogel
 - 1 Eugen Schweizer, MuttENZ
 - 1 Alphons Matt, Zürich
 - 5 Dir. J. Jäger, Bern
 - 1 Fr. l. Mangan, Reineck SG
 - 1 W. Spörri Aeugsterthal
 - 3 Dr. B. Hunziker, Möhlin
 - 1 Frau Dr. Engeler, Matzingen
 - 1 Dr. H. Munz, Amriswil
 - 1 Dr. H. Cavelti, Rorschach
 - 1 Dr. Bürgi, St. Gallen
 - 1 A. Fischer, St. Gallen
 - 1 Dr. Schobinger, Bern
 - 1 Red. Hedinger, Zofängen
 - 3 Dr. I. Britschgi, Sarnen
 - 3 Red. K. Schönbächler, Küssnacht a. Rigi
 - 1 Dr. J. Glarner, Glarus
 - 2 Dr. R. Haeberli, Bern
 - 2 Dr. K. Honauer, Luzern
 - 1 Dr. A. Fisch, Bern
 - 1 Dr. R. Eibel, Zürich
 - 1 Dr. O. Beer, Zürich, Postfach 197, Zürich 33
 - 1 *Claude Sodini, Neuchâtel*
 - 3 *Straub*
 - 1 Kurt Wild, Postfach 26, Richterswil
 - 1 Frau Pfarrer Meuli, Igis-Landquart
 - 1 a. Chefredaktor Alois Horat, Châle; Firnlicht, Schwyz
 - 1 Dr. M. Leutenegger, ~~Exim~~ Redaktor der Schwyzer Zeitung, SZ
 - 5 Dr. H. Degiacomi, Steinbockstr. 2, Chur

1 Franz Schuler, Goldau
1 Postverwalter Emil Looser, Wattwil
4 Zuber Redaktor, Solothurn
1 Dr.H.Schmutz, Zürich
10 Dr.H.Munz, Amriswil
6 Waldvogel, Neunkirch
1 Theuss Zürich
1 Kantonsrat Hans Studer, Oensingen
1 Romerio Zala, Beundenfeldstr.9 Bern
4 Dr.H.Tanner, Herisau
4 Red. Dr.M.Leutenegger, Schwyz (Red.d.Schwyz Ztg.)
1 Dr.J.Fuchs, Wollerau
1 Dr.A.Kalchhofner, Lachen
7 Fischer/Bürgi, St.Gallen
2 Dr.K.Wick, "Vaterland" Luzern
5 K.Waldvogel, Neunkirch
44 Kant.Frauenkomitees
112 div. "Presse"
3 Dr.L.Huber, Altdorf
2 N'rat Alban Müller, Olten
7 A.Zuber, Solothurn
1 W.Kindler, Nefenstrasse Heerbrugg SG
6 E.Blaser, Bern
1 Grossrat Fritz Burri, Schlieren/Köniz BE
10 Dr.H.Degiacomi, Chur
20 W.Meili, Bern
2 E.Hediger, Luzern

WARUM EIN NEIN

ZUR EIDG. FRAUENSTIMMRECHT-VORLAGE?

Leitfaden zur Verfassungsabstimmung
vom 1. Februar 1959

Inhalt

I. Wie sieht die Abstimmungsvorlage aus?	S. 2
II. Vorgeschichte und Entstehung der Vorlage	S. 3
III. Die staatspolitische Problematik der Vorlage	S. 8
1. Die Gefährdung der Referendumsdemokratie	S. 8
2. Die Missachtung der föderativen Staatsstruktur	S.18
IV. Das irrige Gerechtigkeitsargument	S. 22
V. Die Nachteile des Frauenstimmrechtes für die Frau selbst	S. 27
VI. Erstrebenswerte Wege und Ziele	S. 30
Anhang	
Kantonale Abstimmungen über das Frauenstimmrecht	S. I
Was Frauen schreiben ...	S. III

I. WIE SIEHT DIE ABSTIMMUNGSVORLAGE AUS?

Am 1. Februar 1959 werden Volk und Stände über folgenden Vorschlag der eidgenössischen Räte abzustimmen haben, der den bisherigen Art. 74 der Bundesverfassung von 1874 ersetzen soll:

Der neue Art. 74

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.

Was bedeutet er?

Ein Zustandekommen dieses Revisionsvorschlages würde der Schweizerfrau auf Bundesboden ein Maximum an politischen Rechten verschaffen, wie es der weiblichen Wählerschaft auf dem ganzen Erdenrund sonst nirgends zusteht. Folgende Rechte würden in die Hand der stimm- und wahlberechtigten Schweizerfrau gelegt:

1. Aktive Teilnahme an Abstimmungen über Verfassungsfragen, Bundesgesetze, Staatsverträge und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse.
2. Ausübung des Referendums- und Initiativrechtes nach Massgabe der Art. 89, 89 bis, 90 und 118 bis 123 der Schweizerischen Bundesverfassung.
3. Aktive Teilnahme an den Nationalratswahlen.
(Für die Wahl der Ständeräte blieben nach wie vor die Bestimmungen des kantonalen Rechtes, insbesondere die Kantonsverfassungen massgebend.)
4. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) für den Bundesrat, den Nationalrat, das Bundesgericht und das eidgenössische Versicherungsgericht.

Die schweizerische Problemstellung

Aus dieser Aufzählung ergibt sich ohne weiteres, dass die Frage der politischen Frauenrechte in unserem Lande ihren spezifisch schweizerischen Aspekt aufweist. Es geht dabei um die zweifache Eigenart unserer Schweizerischen Eidgenossenschaft als Bundesstaat und Referendumsdemokratie, die sowohl Verfassungsrevisionen als Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse zum Gegenstand von Volksabstimmungen macht (obligatorisches und fakultatives Referendum). Dieser besondere Sachverhalt muss auch von

jenen Bürgern und Bürgerinnen gewürdigt werden, die in der Einführung des Frauenstimmrechtes eine begrüssenswerte Neuerung erblicken.

Ein Entscheid von einmaliger verfassungsrechtlicher Tragweite

Der einzigartige verfassungsrechtliche Charakter der Frauenstimmrechtsvorlage besteht darin, dass der am 1. Februar 1959 zur Abstimmung schreitende Souverän die einmal vollzogene Verfassungsänderung nicht mehr rückgängig machen könnte. Denn es wäre nach dem 1. Februar ja nicht mehr der gleiche Verfassungsgesetzgeber, der über allfällige weitere Revisionen entscheiden würde. Dass der neu eingesetzte Verfassungsgesetzgeber (Mehrheit der Stimmen beider Geschlechter in Volk und Ständen) auf die ihm übertragene Souveränität freiwillig wieder verzichten würde - z.B. durch Streichung des Frauenstimmrechtes und erneute Garantie des allgemeinen Stimmrechtes der volljährigen Männer - dürfte praktisch ausgeschlossen sein.

In diesem Sinne wäre die Verfassungsrevision vom 1. Februar 1959 unwiderruflich. Es handelt sich um den seit Bestehen des Bundesstaates wohl wichtigsten grundsätzlichen Entscheid, der die ganze fernere Zukunft des Landes berührt.

II. VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNG DER VORLAGE

Kantonale Volksabstimmungen

Von 1920 bis 1956 sind in 11 Kantonen gesamthaft 25 Volksabstimmungen über die Einführung eines partiellen oder vollen Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen oder kommunalen Belangen durchgeführt worden. Sämtliche gingen negativ aus. Es wurde abgestimmt in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, St.Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. (Vgl. Uebersicht über diese Abstimmungen im Anhang)

In allen übrigen Kantonen, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.Rh. und I.Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau und Wallis hat nie eine Volksabstimmung darüber stattgefunden. Im Kanton Freiburg wurden im Grossen Rat zwei Motionen eingebracht, denen aber keine Folge gegeben wurde. Erst in allerjüngster Zeit ist im Halbkanton Basel-Stadt in zwei Bürgergemeinden (Riehen und Baselstadt) das Frauenstimm- und -wahlrecht für Angelegenheiten der Bürgergemeinde (Bürgerspital, Bürgerheim, Fürsorgeamt, bürgerliches Waisenhaus, Ch.Merian'sche Stiftung) eingeführt worden.

Frauenbefragungen

Es haben bis jetzt drei konsultative Frauenbefragungen stattgefunden. Dass es nicht mehr sind, liegt übrigens an den Befürwortern des Stimmrechtes, welche die Durchführung von weiteren Frauenbefragungen nicht wünschten.

Im Gegensatz zur bundesrätlichen Botschaft, die behauptet, dass die Frauenbefragungen auf eine Bejahung des Frauenstimmrechtes schliessen lassen, sind wir der Auffassung, dass sie im Gegenteil keinen Beweis für das politische Interesse der Mehrheit der Frauen ergeben.

Kanton Genf

Bei der Frauenbefragung in Genf vom 30. Nov. 1952, der eine äusserst intensive öffentliche und von-Haus-zu-Haus Propaganda vorangegangen war, sodass sicherlich jede Frau Kenntnis von der Befragung hatte, betrug die Stimmbeteiligung nur 59,1%. Von den rund 72'500 Frauen, welche berechtigt waren an dieser Frauenbefragung teilzunehmen, kümmerten sich 29'700 überhaupt nicht darum. Dazu kamen 6'400 Neinsagerinnen. Die Neinsagerinnen und die Indifferenten machten zusammen 36'100 aus. Demgegenüber sprachen sich 35'970 Frauen dafür aus.

Kanton
Basel-Stadt

Aehnlich lagen die Verhältnisse zwischen politisch interessierten und politisch uninteressierten Frauen bei der Frauenbefragung des Kantons Basel-Stadt vom 21. Febr. 1954. Auch hier war eine äusserst lebhafteste Pro-Kampagne vorausgegangen. Es waren berechtigt an dieser Frauenbefragung teilzunehmen: 76'701 Frauen. Aber nur 45'593 konnten sich auffinden, an der Frauenbefragung teilzunehmen, wiederum nur 59,4 %. 31'108 Frauen beteiligten sich nicht an der Umfrage, 12'327 Frauen sagten Nein. Die Neinsagerinnen und die Indifferenten machten zusammen 43'435 aus. Für das Frauenstimmrecht sprachen sich 33'166 Baslerinnen aus. Auch hier wieder ein klares Ueberwiegen der Frauen, die von Politik nichts wissen wollen.

Stadt Zürich

In der Stadt Zürich wurde anlässlich der Betriebszählung im Jahre 1955 eine Frauenbefragung in Form einer statistischen Erhebung durchgeführt. Hier hatten sich die Frauen nicht an die Urne zu bemühen, sondern man lief ihnen nach. Dadurch kam eine sehr hohe "Stimmbeteiligung" von 84,2% zustande. Es erklärten sich von den Stimmenden: 19,3 % gegen jedes Frauenstimmrecht, 39,8% für ein Stimmrecht im Kanton, 39,7% für ein Stimmrecht nur in der Gemeinde. Nationalrat Sauser (ein Befürworter des Frauenstimmrechtes) erklärte am 19. März 1958 im Nationalrat:

"Es muss hier der Ehrlichkeit halber beigefügt werden, dass die bereits von verschiedenen Vorednern zitierte Frauenbefragung in der Stadt Zürich nur eine Mehrheit für das partielle Stimmrecht der Frauen ergeben hat, nicht aber eine solche für das integrale Stimmrecht; für dieses war keine eindeutige Mehrheit vorhanden."

Alle diese Frauenbefragungen und Konsultationen haben also keinen schlussigen Beweis geliefert, dass die Frauen das Stimmrecht überhaupt wollen.

Die Befürworterinnen

Es gab schon frühzeitig Frauenvereine in der Schweiz, die offen und ehrlich für ihre politische Ueberzeugung, die Einführung des Frauenstimmrechts, eintraten. Wir achten sie, auch wenn wir ihre Meinung nicht teilen. Die erste derartige Vereinigung war die im Jahre 1884 gegründete "Union für Frauenbestrebungen in Zürich". Es folgten Gründungen in verschiedenen Städten, aber bezeichnenderweise nirgends auf dem Lande. Die Vereinigungen schlossen sich im Jahre 1909 zum "Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht" zusammen. Die Zahl der Frauen, die sich für diese politischen Postulate einsetzten, war jedoch im Verhältnis zu den Frauen, denen gemeinnützige Werke die Hauptsache waren, sehr gering.

Nun sind allerdings im Schweizerischen Aktionskomitee für das Frauenstimm- und -wahlrecht, das im Hinblick auf die Abstimmung vom 1. Februar 1959 gegründet wurde, alle grossen Frauenverbände (Bund Schweizerischer Frauenvereine, Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Sozialdemokratische Frauengruppen der Schweiz) vertreten. Aber längst nicht alle diesen Verbänden angeschlossenen Vereine oder Sektionen sind für das Frauenstimmrecht, geschweige denn für die extreme eidgenössische Vorlage. Bedauerlicherweise haben gewisse Frauenorganisationen die Zustimmung einfach vom Vorstandstische aus beschlossen und keine geheime Urnenabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern durchgeführt. Es gibt leider Komiteedamen, denen man die demokratischen Spielregeln noch beibringen muss.

Die Zahl der sogenannten "zustimmenden Vereine" bedeutet deshalb nicht viel.

Die Gegnerinnen

Den vielen Frauen, die ihren Wirkungskreis vor allem in der Familie und in erzieherischen, sozialen und charitativen Aufgaben erblicken, widerstrebt es natürlicherweise, sich organisieren zu müssen, um sich gegen die Auferlegung von neuen Pflichten zu wehren. Sie erwarten eigentlich von den Männern, dass sie genügend Einsicht aufbrächten, die Lasten und die Arbeit, welche die Frauen auf sich genommen haben, anzuerkennen, und ihnen nicht einen grossen neuen Pflichtenkreis aufzubürden, welchen nach dem heutigen Stand der Dinge doch nur sehr wenige Frauen noch auf sich nehmen können.

Da jedoch immer wieder behauptet wurde, die Frauen selbst wünschten das Frauenstimmrecht, sahen sich auch diese Stillen im Lande gezwungen, ihre Auffassungen öffentlich darzulegen. Bereits im Jahre 1951 hat ein "Schweizerischer Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht" an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet. Auch in einzelnen Kantonen haben sich gegnerische Frauengruppen gebildet. So wurden beispielsweise im Kanton Luzern im Sommer 1958 innerhalb von nur zehn Tagen ohne eine eingespielte Organisation, wie sie die Befürworterinnen besitzen,

8600 Frauen-Unterschriften gegen das Frauenstimmrecht gesammelt.

Zur Bekämpfung der heutigen eidgenössischen Vorlage wurde ein Schweizerisches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht mit kantonalen Untersektionen konstituiert. Sein Sekretariat befindet sich in Bern, Kramgasse 16. In dieser Gegenbewegung wirken Frauen aus allen Schichten des Volkes, Hausfrauen und Mütter, Berufstätige und Akademikerinnen, mit.

Anstösse zur heutigen Vorlage

Veranlasst durch Postulate im Nationalrat und durch Eingaben des Schweiz. Verbandes für das Frauenstimmrecht erschien im Jahre 1951 erstmals ein bundesrätlicher Bericht über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren. Seine Schlussfolgerungen lauteten: Die Einführung des Frauenstimmrechtes sei nicht mittels einer blossen neuen Verfassungsinterpretation, sondern nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung zulässig. Dem Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft würde es besser entsprechen, wenn vorerst in Fragen der Kirchgemeinde, des Vormundschaftswesens, des Armenwesens sowie der Erziehung in Gemeinde und Kanton den Frauen das Stimmrecht eingeräumt würde. Der Bundesrat hält dafür, dass der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, um über die materielle Frage der Wünschbarkeit des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten zu entscheiden.

Die bundesrätliche Botschaft

In Beantwortung der 1952 eingereichten Postulate Picot und Grendelmeier hat der Bundesrat am 22. Februar 1957 Botschaft und Antrag zur heute hängigen Verfassungsrevision vorgelegt, die in starkem Gegensatz zu seinen 1951 geäusserten Auffassungen steht. Die beiden Postulanten verlangten nur einen Bericht über den ganzen Fragenkomplex der politischen Rechte der Schweizer Frauen, nicht aber einen fertigen Beschlussesentwurf. Der Bundesrat aber wollte offensichtlich "den Stier bei den Hörnern fassen" und diese umstrittene Frage möglichst bald einem klaren Entscheid von Volk und Ständen entgegenführen. Es muss zugegeben werden, dass die bundesrätliche Botschaft eine gründliche und keineswegs einseitige Dokumentation enthält, so dass man aus ihr ebensogut wie die Befürwortung des eidgenössischen Frauenstimmrechtes auch dessen Ablehnung herauslesen kann.

Der Parlamentsentscheid

Der Ständerat, dem die Erstbehandlung zustand, befasste sich mit der Vorlage in der Herbstsession 1957. Er vereinfachte die bundesrätlichen Anträge ganz wesentlich, so dass anstelle der Abänderung von zahlreichen Verfassungsartikeln die Neufassung des Artikels 74 übrig blieb. Nur mit 19 gegen 14 Stimmen rang sich der Ständerat zur Annahme der Vorlage durch. Dabei begründeten mehrere Votanten ihre Zustimmung lediglich damit, dass sie die

Vorlage nicht schon in der Kleinen Kammer zum Scheitern bringen, sondern Volk und Ständen Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, geben wollten.

Der Nationalrat nahm in der Frühjahrs-session 1958 die Vorlage in der Fassung des Ständerates mit 95 gegen 37 Stimmen an. Auch hier sagt die Stimmenverteilung nichts Schlüssiges über die Meinungsbildung aus. Man kann ihr lediglich entnehmen, dass eine Mehrheit des Nationalrates dafür ist, dem Souverän die endgültige Stellungnahme zu überlassen.

Fragwürdige Parteiparolen

Wohl ebensowenig werden diesmal die offiziellen Parteiparolen einen einheitlichen Willen des Parteivolkes auszudrücken vermögen. Der Schnitt geht durch alle Parteien. Ueberall sind Gegner und Befürworter zu finden. Kennzeichnend ist beispielsweise, wenn Nationalrat Sausser (ein Befürworter) in der nationalrätlichen Debatte erklärte:

"Es genügt natürlich nicht, nur theoretisch für das Frauenstimmrecht einzutreten, praktisch aber dagegen zu sein. Man kann zum Beispiel den schweizerischen Gewerkschaften sicher nicht vorwerfen, sie seien grundsätzliche Gegner des Frauenstimmrechtes. Wenn Sie aber einer schweizerischen Arbeiterkommission, die aus lauter schweizerischen Gewerkschaftern besteht, begreiflich zu machen versuchen, es wäre eigentlich angebracht, auch einmal eine Frau in die Arbeiterkommission zu wählen, so werden Sie kaum auf ein freudiges Echo stossen. Man wird Ihnen zwar mit freundlichem Lächeln versichern, natürlich sei man grundsätzlich für die Gleichberechtigung der Frau, praktisch sei es aber doch besser, wenn die Männer solche Geschäfte allein besorgten."

Tatsächlich gibt es gerade in Arbeiter- und Gewerkschaftskreisen sehr viele Gegner des Frauenstimmrechtes. In den kantonalen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht wurde dieses meist gerade in den Arbeiterquartieren verhältnismässig hoch verworfen. Auch bei den Frauenbefragungen zeigte es sich, dass die meisten Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen auf diese Quartiere entfielen. Die Arbeiterfrauen haben eben anderes zu tun. Sie verlassen sich darauf, dass ihre Männer, Brüder und Väter ihre Interessen in der Politik wahren. Dasselbe denken die meisten Frauen auf dem Lande.

Trotzdem sollte sich der Stimmbürger nicht darauf verlassen, dass die Vorlage auf alle Fälle verworfen werde und man deshalb nicht zur Urne zu gehen brauche. Die Befürworter und Befürworterinnen werden den letzten Mann mobilisieren. Es stehen ihnen - im Unterschied zu den gegnerischen Kreisen - ein umfangreicher organisatorischer Apparat und zahlreiche Geldmittel, die zu einem grossen Teile vom Verband Schweizerischer Konsumvereine und von der Migros stammen, zur Verfügung.

III. DIE STAATSPOLITISCHE PROBLEMATIK DER VORLAGE

1. Die Gefährdung der Referendumsdemokratie

"Schandfleck
Schweiz"

Auf einem Plakat, das vor einigen Jahren von den Befürwortern des Frauenstimmrechtes angeschlagen worden war, stand die Schweiz als schwarzer Fleck auf einer Landkarte eingezeichnet, da sie von allen europäischen Staaten allein das Frauenstimmrecht noch in keiner Form besitze. Zugleich wurde sie auf das Schandbänklein neben einigen afrikanischen und asiatischen unterentwickelten Staaten gesetzt, die dieses Frauenstimmrecht auch nicht besitzen. Diese Diffamierung war nur möglich, weil man die historisch-politische Situation unseres Landes vollkommen übersah.

Der unzulässige
Vergleich mit
dem Ausland

Man hätte ebensogut eine Landkarte veröffentlichen können, auf der die Schweiz allein als die fortschrittlichste Demokratie hätte eingezeichnet werden können, denn die Schweiz ist der einzige Staat, der überhaupt ein ausgebautes Stimmrecht der Bürger in Sachfragen kennt; die meisten andern Länder, welche das sogenannte Frauenstimmrecht haben, besitzen überhaupt nur ein Wahlrecht, sowohl für die Männer als auch für die Frauen. In diesen Ländern können die männlichen und weiblichen Bürger nur alle drei oder vier Jahre einmal zur Urne schreiten, um ihre Stimme für die Wahl eines Parlamentes abzugeben. Nachher ist ihr Recht der politischen Willensbildung wieder für drei oder vier Jahre erledigt. Sie haben zur innen- und aussenpolitischen Gestaltung des Landes nichts mehr zu sagen. Diese Gestaltung liegt ausschliesslich in den Händen des von ihnen gewählten Parlamentes.

Wenn es sich in der Schweiz nur um die Einführung eines solchen Wahlrechtes der Frauen handeln würde, hätten wir es wahrscheinlich schon längst. Aber bei der Struktur unserer Referendumsdemokratie gibt es im Falle der Einbeziehung der Frau ins aktive politische Leben auf den verschiedenen Stufen (Gemeinde, Kanton, Bund) nur Wahlrecht plus Stimmrecht. In dieser Beziehung ist der Antrag des Bundesrates konsequent.

Die Anforde-
rungen an den
schweiz. Stimm-
bürger

Es ist somit offenkundig, dass unsere Referendumsdemokratie auf ihren drei Stufen vom Stimmbürger viel mehr verlangt als irgend ein anderer Staat. Dies schon durch die stärkere zeitliche Inanspruchnahme. Der Schweizerstimmbürger hat alle vier Jahre den Nationalrat zu wählen und ist überdies in den letzten sechs Jahren (1951-1956) für 22 Sachabstimmungen an die Urne gerufen worden. Allein im Jahr 1958 hatte der Stimmbürger auf Bundesboden über sieben Sachvorlagen abzustimmen (Kartell-Initiative, Bundesfinanzordnung, Film- und Strassenbauartikel, Arbeitszeit-Initiative, Spölvertrag,

Kursaalartikel). Dazu kommen die Wahlen und Abstimmungen in Kanton und Gemeinde. Im Kanton Zürich z.B. fanden in den Jahren 1951-1955 18 kantonale Sachabstimmungen und 12 kantonale Wahlen statt, im Kanton Bern 22 kantonale Sachabstimmungen und 10 kantonale Wahlen. Die Beanspruchung in der Gemeinde dürfte nicht geringer sein. In Rechnung zu stellen ist dabei nicht nur die für den Urnengang benötigte Zeit. Mehr ins Gewicht fällt die Vorbereitung, insbesondere bei Abstimmungen über Sachfragen (Verfolgung der Diskussionen in der Presse, Besuch von Parteiversammlungen usw.). Hinzu kommt noch die Inanspruchnahme durch Referenden und Initiativen. Dabei stellen Abstimmungen über Sachfragen an die politische Urteilsreife und Erfahrung besonders hohe Anforderungen.

Diese tiefgreifenden Verschiedenheiten zwischen der Schweiz und allen andern Staaten fallen bei der Beurteilung der heutigen Vorlage besonders ins Gewicht. Aus der Tatsache, dass das Frauenwahlrecht in andern Staaten eingeführt ist und funktioniert, können keine Schlüsse auf die Einführung des integralen Frauenstimmrechts in der Schweiz gezogen werden.

Frauen in ausländischen Parlamenten

Dabei darf erst noch eines nicht übersehen werden: In allen andern Staaten mit dem sogenannten Frauenstimmrecht (lies Wahlrecht) ist die politische Willensbildung praktisch trotzdem Sache der Männer geblieben und zwar deswegen, weil dort, wo die politische Willensbildung dieser Staaten sich vollzieht, nämlich in den Parlamenten, die weiblichen Mitglieder überall eine zahlenmässig sehr kleine Minderheit ausmachen. Der im Auftrag der UNO erstattete Bericht von Professor Maurice Duverger über "La participation des femmes à la vie politique" stellte für die Jahre 1952/53 beispielsweise folgende prozentuale Anteile der Frauenvertreterinnen an der Sitzzahl der Parlamente fest: In der französischen Nationalversammlung 3,5 Prozent, im norwegischen Storting 5 Prozent, im deutschen Bundestag 9,2 Prozent, im britischen Unterhaus 2,7%, im amerikanischen Kongress 2 Prozent. Wir wollen hier den Gründen dieser schwachen Beschickung der Parlamente mit Frauen nicht weiter nachgehen. Aber es zeigt sich darin jedenfalls, dass uns diese Länder mit dem Frauenstimmrecht keine Erfahrungen zu bieten vermögen für die Auswirkungen einer so entscheidenden und umfassenden Teilnahme der Frau an der politischen Willensbildung, wie man sie jetzt bei uns einführen will.

Darum: keine Verallgemeinerungen!

Der schweizerische Stimmbürger wird sich also für seinen Entscheid vom 1. Februar auf keine auch nur annähernd vergleichbaren Fälle in der Welt stützen können. Er wird deshalb gut daran tun, sich nicht allzu sehr in allgemeinen Erwägungen über das Pro und Contra eines Frauen-

stimmrechtes zu verlieren, sondern sich in erster Linie konkret die Frage zu stellen, wie die bestimmten Gegebenheiten der beantragten Verfassungsrevision mit dem gesunden Funktionieren unserer Referendumsdemokratie in Einklang zu bringen sind.

Stimmrecht =
Stimmpflicht

Am Anfang dieser Ueberlegungen wird die Feststellung stehen müssen, dass das untrennbare Gegenstück unseres Stimmrechtes die Stimmpflicht ist. Die Befürworter und Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes lassen diesen Aspekt gerne in den Hintergrund treten. Sie betonen, dass man den Frauen Rechte vorbehalte, fügen aber selten hinzu, dass man ihnen damit auch grosse neue Pflichten erspart.

Staatsrechtliche
Erwägungen

Fleiner sagt in seinem "Bundesstaatsrecht", das Stimmrecht sei immer eine öffentliche Pflicht. "Sache der freien Erwägung jedes Gesetzgebers bleibt es, ob er an die Verletzung einer Pflicht gewisse Rechtsnachteile knüpfen will, oder ob er den moralischen Druck, der durch die Aufstellung einer öffentlichen Pflicht an sich schon ausgeübt wird, für stark genug erachtet, um von andern Zwangsmitteln absehen zu können". Mehrere Kantone kennen bekanntlich deshalb den Stimmzwang, der auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gilt. Wer nicht stimmt, wird mit einer Busse belegt.

Giacometti führt in seinem "Staatsrecht der Schweizer Kantone" über die Stimmpflicht folgendes aus: "Mit der Bezeichnung der Stimmberechtigten als Staatsorgan ist implicite schon ausgedrückt, dass die politischen Rechte im aktuellen Sinne keine subjektiven öffentlichen Rechte darstellen. Die politischen Rechte sind vielmehr Organkompetenzen und daher gleich den Zuständigkeiten der Staatsorgane im engern Sinne objektives Recht in der Bedeutung von Muss- und Darfvorschriften. Auch der einzelne Stimmbürger will in der Referendumsdemokratie mit seiner Stimmgebung nicht ein subjektives Recht ausüben, sondern zur Bildung des staatlichen Willens im Sinne der Erzeugung eines Gesamtaktes beitragen. Auch unter einem historisch politischen Gesichtspunkte betrachtet erscheint es nicht recht verständlich, dass man in einer alteingewurzelten Referendumsdemokratie wie der schweizerischen die politischen Rechte als echte subjektive Rechte auffasst. Denn gegen wen sollten sich die politischen Rechte als subjektive Rechte richten? Sind doch die Stimmberechtigten als verfassungsgebende Gewalt das höchste Staatsorgan."

Falsche Be-
schwichtigungs-
Argumente

Man kann also den Frauen im Hinblick auf die heutige Vorlage nicht sagen: "Nur diejenigen unter Euch, denen es passt und denen es gefällt, brauchen stimmen zu gehn. Für die andern bleibt alles beim Alten. Bleibt ruhig zu Hause!" Damit fordert man die Frauen zur Missachtung des Geistes unserer Verfassung auf!

Dies gilt aber auch für jene Frauen, die aus einer gewissen Gutmütigkeit heraus folgendermassen argumentieren: "Ich will das Stimmrecht natürlich nicht für mich, sondern für die andern Frauen, die es so gerne möchten. Gewährt es ihnen, damit es endlich Ruhe gibt! Ich selber werde nicht stimmen gehen." Diese Argumentation ist grundfalsch und muss bekämpft werden. Das Stimmrecht ist eine Bürgerpflicht, die man nicht einfach abschütteln und den andern überlassen kann, wenn man sie einmal übernommen hat.

Von dieser Erkenntnis ausgehend wollen wir nun einige voraussichtliche Auswirkungen des vorgeschlagenen Frauenstimmrechtes, die auch in der bundesrätlichen Botschaft berührt sind, betrachten

Ueber 1,5 Mio
stimmfähige
Frauen
Verwaltungs-
apparat

Vorerst stellt die Botschaft fest, dass bei der letzten Volkszählung vom Dezember 1950 die Zahl der stimmberechtigten Männer 1'403 731 betrug, während das Eidg. Statistische Amt die Zahl der Frauen, die bei Einführung des Frauenstimmrechtes stimmberechtigt wären, auf 1'545'383 berechnet. Bei Annahme der Vorlage würde sich also die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln. Dass dieser Zuwachs eine ganz erhebliche Erweiterung des mit dem Stimmregister- und Abstimmungswesen zusammenhängenden Verwaltungsapparates in Gemeinde, Kanton und Bund zur Folge hätte, liegt auf der Hand. Doch wäre dies an sich kein stichhaltiger Grund gegen das Frauenstimmrecht, wenn die staatspolitische Rason dafür spräche. Auch die Tatsache, dass die Frauen bei uns, wie fast überall, gegenüber den Männern die absolute Stimmenmehrheit, etwa im Verhältnis von 52,4 Prozent zu 47,6 Prozent, hätten, bedeutet objektiverweise noch kein plausibles Argument gegen die Vorlage. Eine politische Majorisierung der Männer durch die Frauen ist wohl kaum zu befürchten.

Rückgang der
Stimmbeteili-
gung

Hingegen ist - und hier stossen wir schon auf ein vom Gesichtspunkt einer funktionsfähigen Referendumsdemokratie triftigeres Bedenken - mit Sicherheit vorauszusagen, dass nach der Einführung des Frauenstimmrechtes die Stimmbeteiligung einen weiteren Rückgang erleiden wird. Dieser Meinung ist auch die bundesrätliche Botschaft. Es wird dort auf den zuhanden der UNO erstatteten Bericht Duverger verwiesen, der auf Grund von umfassenden statistischen Erhebungen feststellt, dass die Stimmenthaltung bei den Frauen allgemein häufiger sei als bei den Männern. In den besonders untersuchten Staaten (Westdeutschland, Frankreich, Norwegen, Jugoslawien) ist das Ergebnis eindeutig. Auf die Gründe dieser Erscheinung, die offenbar im Wesen der Frau und in ihrer starken anderweitigen Inanspruchnahme liegen, werden wir später zurückkommen. Sicher werden diese Gründe der weiblichen Stimmenthaltung bei der intensiven Belastung des schweizerischen Stimmbürgers mit Wahl- und Sachentscheiden aller Art noch mehr als im Ausland Geltung haben. Die bedauerliche Tatsache, dass heute schon bei uns die Stimmbeteiligung der Männer besonders

bei Sachentscheiden - teilweise wohl wegen den immer komplizierter werdenden Staatsgeschäften der modernen Zeit - meist unbefriedigend ist, kann uns keine Veranlassung sein, die mit Einführung des Frauenstimmrechtes zweifellos eintretende Verschlimmerung dieses Zustandes auf die leichte Schulter zu nehmen. Es ist zu befürchten, dass dann in vielen Fällen die Stimmbeteiligung unter 50 Prozent sinken wird. Die für den gesunden Weiterbestand unserer Referendumsdemokratie eminent wichtige Feststellung des Willens der Mehrheit der Stimmberechtigten wird damit verunmöglicht.

Landbevölkerung benachteiligt

Die bundesrätliche Botschaft macht ferner darauf aufmerksam, dass nach den Erhebungen des Berichtes Duverger die Stimmhaltung der Frauen auf dem Land grösser ist als in den städtischen Gegenden. Das ist statistisch sowohl in Deutschland (z.B. bei den Bundeswahlen von 1953) wie in Frankreich und Norwegen nachgewiesen. Der Bundesrat fügt zwar bei, dass in den genannten Ländern eine Tendenz zur Ausgleichung der Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehe, und hofft deshalb, dass der daraus für die Landbevölkerung entspringende Nachteil bei uns nicht sehr stark ins Gewicht fallen werde. Er stellt aber wohl auch in diesem Punkte die Tatsache viel zu wenig in Rechnung, dass die Inanspruchnahme des Stimmbürgers in der Schweiz eine viel umfangreichere ist als anderswo und sich auf zahlreiche Sachentscheide erstreckt. Das wird die Tendenz der Stimmhaltung der Frauen auf dem Lande zweifellos verstärken. Symptomatisch ist in dieser Beziehung schon, dass fast alle Aktionen der bisherigen schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung (Frauenbefragungen, Gesetzesvorstösse usw.) von städtischen Gegenden ausgegangen sind und dass auch bei der gegenwärtigen Vorlage der Begeisterungsgrad der Frauen von Stadt zu Land offensichtlich sehr unterschiedlich ist. Nationalrat Meister hat die Verhältnisse sicher richtig beurteilt, als er in der parlamentarischen Debatte erklärte:

"In unserer ausgeprägten lebendigen Demokratie mit ihren unzähligen Verpflichtungen des Stimmbürgers das Jahr hindurch ist es ganz unmöglich, dass aus einer Familie die männlichen, aber zugleich auch die weiblichen Familienglieder und die Hausangestellten fortziehen können, zum Beispiel an die Gemeindeversammlungen oder an die Landsgemeinde. Auf dem Lande bilden die Urnenabstimmungen keinen Ersatz, denn alle Sachgeschäfte werden von den Gemeindeversammlungen oder an öffentlichen Versammlungen entschieden oder wenigstens vorbesprochen. Wer muss da zuhause bleiben, wenn man das Recht hat, auszugehen an diese Versammlungen? Diese Frage kann niemand entscheiden. Das gleiche Recht für alle ist hier eine Theorie, ein Trugschluss. Besonders ungerecht wäre die Lage für die weiblichen Stimmberechtigten in der Landwirtschaft

und vielfach auch im Gewerbe auf dem Lande. Die Gemeindeversammlungen finden meistens statt zu Tageszeiten, in denen sich viele Frauen gar nicht von zu Hause entfernen können. Bei den Abstimmungen, sei es eidgenössisch oder kantonal, ist es ähnlich. Dazu kommen die grossen Distanzen und die oft schlechten Wegverhältnisse bis zu den Abstimmungslokalen, besonders zur Winterszeit. In den Städten wäre die Beteiligung an den Versammlungen und den Abstimmungen viel leichter. Ich sehe hier einen Graben sich öffnen zwischen Stadt und Land. Wir möchten diese unglückliche Entwicklung zum vorneherein bekämpfen; wir möchten unsern Landfrauen die Kränkung, die sie dadurch erfahren müssten, ersparen."

Mütter und Hausfrauen praktisch benachteiligt

An diesem Punkte wird bereits sichtbar, dass die von der bundesrätlichen Botschaft als entscheidendes Argument zu Gunsten des Frauenstimmrechtes ins Feld geführten Postulate der Gerechtigkeit und der demokratischen Anteilnahme in der Praxis sich anders verhalten als in der Theorie. Tatsächlich ist zu befürchten, dass mit der Einführung dieser vermeintlichen Rechtsgleichheit für tausende von Frauen faktisch eine ungleiche Behandlung entstehen wird. Dies gilt nicht nur für die Bauernfrau, die weniger Zeit hat, sich der Politik zu widmen und an die Urne zu gehen als die städtische Angestellte, die den Samstag und Sonntag frei hat. Es trifft auch allgemeiner auf die Mütter und Hausfrauen zu. Diese können viel weniger an Versammlungen und Abstimmungen teilnehmen und ihr Einfluss auf die Politik wird deshalb geringer sein, als derjenige der Frauen, die mit solchen Aufgaben und Pflichten nicht belastet sind. Man kann sich nun doch mit Nationalrat Rohr fragen: "Ist es wünschbar, dass den unverheirateten Frauen über die Mütter und Hausfrauen, die doch eine ganz besondere Verantwortung zu tragen haben, ein solches faktisches Uebergewicht in der Politik eingeräumt wird?" Das wäre nach unserer Auffassung ein Unrecht.

Und die eingeheiratete Ausländerin?

Die Vorlage sieht keine Ausnahme- oder Karenzbestimmungen für die Ausländerin, die einen Schweizer geheiratet hat, vor. Eine solche Schweizerin kann bei der nächsten eidgenössischen Abstimmung stimmen gehen. Auch wenn sie kein Wort Schweizerdeutsch kann, unser Land und unsere Geschichte nicht kennt und von unsern demokratischen Einrichtungen keine Ahnung hat. Wenn es im Jahre 1939 bei der "Landi" noch hiess "Jeder achte Schweizer heiratet eine Ausländerin", so stellt die Statistik heute fest: Jeder siebente heiratet eine Ausländerin!

Während ein männlicher Ausländer, der sich in unserm Lande einbürgern will, zahlreiche Voraussetzungen erfüllen, sich über langjährigen Aufenthalt, über gute Kenntnis des Landes und seiner Einrichtungen, kurz über seine Assimilierung ausweisen muss, können Ausländerinnen in fünf

Minuten Schweizerinnen werden.

Von 1950-1957 sind durch Heirat 40'132 Ausländerinnen Schweizerinnen geworden. Im Jahre 1957 allein waren es 5'510, die so eingebürgert wurden. Es mögen rechtschaffene Frauen sein, die sich sicher mehrheitlich bei uns einzuleben versuchen. Aber kennen sie unser Land und seine Staatsordnung genügend?

Die Botschaft des Bundesrates spricht davon, dass es als stossend empfunden würde, wenn eine Ausländerin schon kurz nach der Heirat z.B. in den Nationalrat gewählt werden könnte. Der Bundesrat gibt zu, dass es sich deshalb rechtfertigen würde, wenigstens die Wählbarkeit erst nach einer Karenzzeit eintreten zu lassen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht in die Verfassungsvorlage aufgenommen worden, sondern in der Botschaft wird lediglich gesagt, "man könne sie für die gesetzliche Regelung in Aussicht nehmen." Eine bindende Verpflichtung besteht also nicht.

Fehlende politische Schulung der Frauen

Im allgemeinen werden die meisten Schweizer Frauen bei Annahme der heutigen Vorlage ohne genügende staatsbürgerliche und politische Schulung in ihre Stimmrechte und Stimmpflichten eintreten. Dies soll ihnen, da sie bisher von der Politik ausgeschaltet waren, keineswegs zum Vorwurf gemacht werden. Aber es ist doch eine feste Tatsache, die für eine direkte Demokratie wie die unsrige, welche so sehr auf wohlüberlegte Entscheide der Mehrheit der Stimmberechtigten angewiesen ist, mindestens in der nächsten Zeit ein beträchtliches Wagnis bedeuten würde. Das vor allem deshalb, weil diese Vorlage für die Frauen das kommunale und kantonale Betätigungsfeld, auf dem sich das politische Urteilsvermögen üblicherweise schult, abrupt überspringt. Die etwas älteren männlichen Stimmbürger wissen aus eigener Erfahrung, wie sie selbst vorab in der Gemeinde in das politische Verstehen und Denken hineingewachsen sind und dadurch allmählich befähigt wurden, auch bei den schwierigen Entscheiden des Bundes verantwortungsbewusst mitzuwirken.

Besonderheiten des weiblichen Denkens

Mehr und mehr kommen heute auf der Bundesebene finanz- und wirtschaftspolitische, verkehrstechnische und militärische Probleme zur Austragung, die in ihren Zusammenhängen für viele Frauen auf Grund ihrer Interessen- und Gefühlsrichtung noch schwerer erfassbar sind als für manche Männer. Damit sei keineswegs behauptet, dass der Frau die nötige Intelligenz für die Ausübung politischer Rechte und Pflichten abgeht. Aber es handelt sich hier um jene "Besonderheiten des weiblichen Denkens", die die bundesrätliche Botschaft selbst im wesentlichen mit folgenden Worten kennzeichnet:

"Es ist zwar richtig, dass die Frau auch im Denken oft andere Wege geht als der Mann. Ist das Denken des Mannes

mehr abstrakt, bestimmt durch Reflexion, logische Konsequenz und Sachlichkeit, so ist das ihre stärker beeinflusst durch Gefühl und Gemüt, mehr auf die Person als auf die Sache und mehr auf das Zunächstliegende als das Grundsätzliche eingestellt."

Und weiter: "Es kann nicht bestritten werden, dass das Interesse für Politik bei der Frau durchschnittlich nicht so gross ist wie beim Mann und sich überdies auf bestimmte Sachgebiete beschränkt.... Ein Grund dafür könnte etwa in der Tatsache zu erblicken sein, dass wichtige Gebiete der Politik ihrem Wesen ferner liegen und mit dem speziellen Interesse und Tätigkeitsgebiet der Frau wenig Berührung haben. In den Ländern mit Frauenstimmrecht hat sich denn auch gezeigt, dass die in die Behörden gewählten Frauen sich auf ganz bestimmte Spezialgebiete beschränken. Es sind dies namentlich Gebiete, die mit der Jugend, der Erziehung, der Fürsorge, der Hygiene und mit besondern Frauenfragen zusammenhängen, während militärische, aussenpolitische, finanzielle, verkehrspolitische und technische Fragen aller Art sie erheblich weniger interessieren."

Gefahr politischer Beeinflussungsmethoden

Wenn die bundesrätliche Botschaft die beiden hier hervorgehobenen Besonderheiten der fraulichen Einstellung, nämlich das stärker gefühlsmässige Denken und die Beschränkung des Interessenkreises, lediglich als erwünschte Ergänzung zur männlichen Art des Politisierens bezeichnet, vermögen wir diesem summarischen Urteil gerade im Hinblick auf die konkrete referendumspolitische Situation, wie sie sich bei vielen eidgenössischen Sachfragen, die der Frau ferner liegen, ergibt, nicht zu folgen. Wer gewisse Methoden der Massenbeeinflussung, die Menge und die oft demagogische Art der Propagandamittel, die schon heute bei manchen eidgenössischen Abstimmungen auf das männliche Stimmvolk losgelassen werden, kritisch betrachtet, wird nur mit Besorgnis an die Auswüchse denken, welche diese Erscheinungen nach der Einführung des Frauenstimmrechtes noch zeitigen werden. Gerade weil viele Frauen emotionalen Appellen stärker zugänglich und von Sachkenntnissen bei typisch wirtschafts- oder finanz- oder militärpolitischen Bundesvorlagen, weniger beschwert sein werden, wird es an intensiven Beeinflussungsversuchen nicht fehlen. Die gewissen Parteien und Gruppen in besonders starkem Mass zur Verfügung stehenden organisatorischen und finanziellen Aktionsmittel werden eine noch grössere Rolle spielen als bis dahin. Man braucht sich nur bestimmte Kreise der eifrigsten Förderer der heutigen Frauenstimmrechtskampagne etwas näher zu betrachten, um zu ersehen, auf welcher Seite man die meisten politischen Früchte aus der Neuerung einzuheimsen hofft. Dabei sind die Erwartungen nicht bloss auf eine möglichste Parteirekrutierung der Frauen, sondern vielleicht noch mehr auf die

Gewinnung des flottanten Stimmgewichtes der wahrscheinlich zahlreichen parteilosen Frauen bei Konsumentenfragen und staatlichen Soziallösungen gesetzt. Man vermutet offenbar mit einigem Grund, dass die Gutgläubigkeit vieler Frauen gerade bei dieser Art von Sachfragen leicht in die gewünschte demagogische Richtung gelenkt werden kann.

Strapazierung des
Initiativ- und Re-
ferendumsrechtes

Dass sich hier eine sehr ernst zu nehmende Gefahr für die Weiterentwicklung unserer staatlichen Ordnung mit ihren freiheitlichen Einrichtungen abzeichnet, wird einem am deutlichsten bewusst, wem man sich die unausgewogenen, ja teilweise extremen Volksinitiativen vergegenwärtigt, die in letzter Zeit in ansteigender Häufigkeit lanciert worden sind. Sollte zum Initiativrecht für Verfassungsrevisionen auch noch dasjenige für Gesetze hinzukommen, wie es gegenwärtig durch eine sozialdemokratische Initiative angestrebt wird, so wäre die Strapazierung unserer direkten Demokratie kaum auszudenken. Es liegt auf der Hand, dass politische Organisationen, die für Unterschriftensammlungen ein besonderes Bedürfnis und einen leistungsfähigen, finanziell reich dotierten Apparat haben, die grosse Chance eifrig wahrnehmen werden, die sich ihnen mit der Einführung des Frauenstimmrechtes bietet. Das gilt übrigens nicht nur für Initiativ- sondern auch für Referendumsaktionen.

Voraussichtliche
Erhöhung der Unter-
schriftenzahlen
für Referendum
und Initiative

Die bundesrätliche Frauenstimmrechtsvorlage sah ursprünglich, in Anbetracht der zukünftigen Vermehrung der Stimmberechtigten um mehr als das Doppelte, die Erhöhung der nötigen Unterschriftenzahlen für das Referendum von bisher 30'000 auf 60'000 und für die Initiative von bisher 50'000 auf 100'000 vor. Diese Bestimmung wurde aber im Parlament aus der Vorlage herausgestrichen. Es geschah das teilweise aus der verfassungsrechtlichen Erwägung, dass die Einheit der Materie in der Vorlage gewahrt werden sollte, teilweise aber auch - und das ist kennzeichnend - weil die Befürworter des Frauenstimmrechtes befürchteten, dass die Chancen der Vorlage durch diese Erhöhung der Unterschriftenzahlen noch zusätzlich schwer beeinträchtigt würden. Hingegen wurde in beiden eidgenössischen Räten eine Motion der nationalrätlichen Kommission angenommen, wonach der Bundesrat im Falle der Annahme der Vorlage beauftragt wird, den Räten Bericht und Antrag über die bei Referendum und Initiative zu treffenden Aenderungen der Unterschriftenzahlen einzubringen. Das Problem bleibt also pendent.

Abbau der direkten
Demokratie auf die
Dauer unvermeid-
lich

Dass man es aber auf die Dauer nicht bei dieser bloss zahlenmässigen Korrektur bewenden lassen kann, wenn bei Einschaltung von 1,5 Millionen Frauen die Unzukömmlichkeiten und gesellschaftlichen wie staatspolitischen Schäden eines überbordenden demokratischen "Betriebes" eingedämmt werden sollen, wurde von mahnenden Stimmen im Parlament bereits vorausgesagt. So führte Nationalrat Wick namens der Kommissionsminderheit aus:

"Der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht war eine wohltätige Korrektur gegenüber einer vollen Politisierung unseres Lebens. Auch die Demokratie muss ihre Grenzen haben, genau wie der Staat. Deshalb haben wir ja auch vor einigen Jahren die Ausdehnung der Demokratie im Sinne der Einführung der Gesetzesinitiative abgelehnt. "Alle politischen Systeme gehen an ihren Uebertreibungen zugrunde", hat einer der grössten Staatsdenker des letzten Jahrhunderts, der zugleich auch in der praktischen Politik stand, Alexis de Torqueville, gesagt. Das gilt auch für die Demokratie. Eine Uebertreibung der Demokratie kann ihr richtiges Funktionieren geradezu verhindern. Wir stehen ja heute schon mitten in der Gefahr drin. Die Gefahr wird durch die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes nicht behoben, sondern vergrössert. Wenn man schon gesagt hat, dass die Demokratie noch die erträglichste Form menschlicher Unzulänglichkeit sei, dann sollte diese Erträglichkeit nicht noch durch eine uferlose Expansion der Demokratie zur Unerträglichkeit gesteigert werden. Ich befürchte, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechtes bis an die Grenze der Erträglichkeit der menschlichen Unzulänglichkeit vorgestossen wird."

Und Nationalrat Gnägi äusserte sich als Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei folgendermassen:

"Ich habe mir erlaubt, einen Rückweisungsantrag zu stellen, der dem Bundesrat beantragen soll, im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die Entlastung der direkten Demokratie zu prüfen. Es geht mir hier keineswegs darum, eine Verzögerungstaktik durchzuführen. Die Ueberlegungen über die Grundlagen unserer Demokratie führen dahin, dass das Frauenstimmrecht in unserer heutigen Referendumsdemokratie nicht ohne Schwierigkeiten eingeführt werden kann. Ich könnte mir vorstellen, dass unsere Referendumsdemokratie in dem Sinne überprüft wird, dass beispielsweise das obligatorische Verfassungsreferendum in ein fakultatives umgewandelt würde, um damit gerade die Beanspruchung in Sachentscheidungen zu verkleinern. Eventuell könnte eine Entlastung auch in anderer Hinsicht vorgenommen werden."

Wer die Dinge realpolitisch beurteilt, kommt also zum Schlusse, dass das integrale Frauenstimmrecht mit den bestehenden, in der Bundesverfassung verankerten Institutionen der Initiative und des Referendums in ihrer heutigen Form und im bisherigen Ausmass nicht miteinander vereinbar sind. Das zwangsläufige Ergebnis dieses Dilemmas heisst: Entweder Abbau der direkten Demokratie oder Verzicht auf das volle Frauenstimmrecht. Nach Ansicht vieler ernst denkender Schweizermänner und Frauen wäre die Abschwächung der Volksrechte, die das Fundament unserer politischen Konstanz gebildet haben, ein zu teurer Preis für das Danaergeschenk des Frauenstimmrechtes.

2. Die Missachtung der föderativen Staatsstruktur

Unter dem Titel "Der einzuschlagende Weg" befasst sich die bundesrätliche Botschaft mit der wichtigen Frage, ob der Bund das Frauenstimmrecht in Bundesangelegenheiten ohne Rücksicht auf den Stand des kantonalen Rechtes einführen soll oder ob es richtiger sei, im Bund zuzuwarten, bis eine Anzahl Kantone dazu übergegangen sein werden.

Ein unschweizerischer Weg

"Es kann keinem Zweifel unterliegen", so antwortet der Bundesrat selbst, "dass der zuletzt genannte Weg im allgemeinen dem in unserem Bundesstaat herkömmlichen und bewährten entspricht. Denn die wichtigsten Institute sind im Bund erst eingeführt worden, nachdem sie sich wenigstens in einzelnen Kantonen oder Gemeinden während längerer Zeit bewährt hatten. Das gilt z.B. vom obligatorischen und vom fakultativen Referendum und von der Volksinitiative bei Revisionen der Bundesverfassung. Es entspricht auch dem natürlichen Wachstum unserer Demokratie, beginnend meistens in der Gemeinde und aufsteigend in Kanton und Bund. Im engeren und übersichtlicheren Kreis der Kantone oder gar der Gemeinden kann eine Neuerung mit viel weniger Risiken durchgeführt werden. Einmal können die Auswirkungen besser vorausgesehen werden. Dann ist aber eine Korrektur im Falle des Misslingens leichter durchzuführen. Und endlich steht hinter der Gemeinde der Kanton und hinter diesem der Bund. Das gilt auch für das Frauenstimmrecht.

Beim Frauenstimmrecht im besonderen spricht aber zugunsten des schrittweisen Vorgehens noch ein weiteres wichtiges Argument: Wenn nämlich das Frauenstimmrecht im Bund eingeführt wird, bevor einzelne kantonale Rechte es kennen, so setzt sich der Stimm- und Wahlkörper im Bund am Anfang zur Hälfte aus politisch unerfahrenen Stimmberechtigten zusammen...Es wäre daher sicher ein Vorteil, wenn vor der Einführung des Frauenstimmrechts im Bund die Frauen wenigstens in einzelnen Kantonen Gelegenheit hätten, politische Erfahrungen zu sammeln.

Aus ähnlichen Überlegungen hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 bemerkt, er habe bis jetzt immer die Auffassung vertreten, es sei richtiger, wenn das Frauenstimm- und wahlrecht zuerst in den Gemeinden und in den Kantonen Eingang finde. Erst wenn einige Erfahrungen auf dem Boden des kantonalen und kommunalen Rechtes gesammelt sein werden, werde man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, dieses Institut in der Eidgenossenschaft zu übernehmen."

Frontwechsel des Bundesrates

Haben sich die Dinge seit jenem Bericht von 1951 wesentlich verändert? Der Bundesrat selbst gibt zu, dass diese Frage zu verneinen ist. Er habe auch jetzt noch nicht den Eindruck gewonnen, dass in den nächsten Jahren mit der Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechts der Frauen in einer grösseren Anzahl von Kantonen gerechnet werden könne. Wenn der Bundesrat trotzdem nun einen totalen Frontwechsel vornimmt, begründet er das lediglich mit dem dürftigen und anfechtbaren Argument, es sei angezeigt, die Stellungnahme des Souveräns nun einmal durch eine Volksbefragung abzu-

klären und dem Frauenstimmrecht dann allenfalls neue Impulse zu geben. Einzig diesem Argument ist es offenbar zuzuschreiben, dass auch eine Reihe von Parlamentariern, die auf kantonalem Boden bisher Gegner waren, der bundesrätlichen Vorlage lauen Herzens zugestimmt haben. Was aber von einer solchen Begründung für eine derart folgenschwere Verfassungsvorlage zu halten ist, hat Ständerat Haefelin in der Debatte mit folgenden Worten deutlich gesagt:

Merkwürdige Motivierung des Vorgehens

"Es ist ein Novum, eine Abklärung politischer Verhältnisse in den Kantonen über den Weg einer Abstimmung über eine Verfassungsreform vorzunehmen. Dies erscheint mir nicht nur recht abwegig zu sein, sondern auch politisch gefährlich, was um so schwerer wiegt, als eine solche Abklärung gar nicht nötig ist, und wenn sie schon vorgenommen werden will, auf kantonalem Boden viel einfacher und billiger gelöst werden kann als über den dornenvollen und kostspieligen Weg einer eidgenössischen Volksbefragung. Noch kritischer erscheint aber dieser Weg, wenn man weiss, dass man sich von ihm eine indirekte Beeinflussung der künftigen Entscheidungen der Kantone verspricht. Dies kommt einer Einmischung in die Souveränität der Kantone und die Autonomie der Gemeinden gleich, die um so gefährlicher erscheint, als man heute schon die Ansicht vertreten hört, dass nach Einführung des Frauenstimmrechtes beim Bund man die Kantone gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung zwingen könnte, ein Nämliches zu tun. Eine solche Betrachtungsweise verdient jedenfalls gerade im Ständerat eine ganz deutliche Zurückweisung, und ich möchte meinen Herren Kollegen ein eindrückliches "Caveant senatores" zurufen. Jedenfalls wollen wir die Auffassung, dass die Vorlage des Bundesrates allein schon in der Möglichkeit einer Volksbefragung und in der Beeinflussung späterer kantonalen Entscheide ihre Berechtigung finde, mit Nachdruck ablehnen."

Abwertung der kantonalen Rechts-
hoheit

Tatsächlich muss in dem von dieser Vorlage unternommenen staatspolitischen Experiment, eine so weittragende Frage über die Kantone hinweg zu präjudizieren, eine bedauerliche Missachtung und Gefährdung des föderalistischen Prinzips erblickt werden. Würden Volk und Stände dem Bundesrat und der Mehrheit der eidgenössischen Räte auf diesem Wege folgen, so würde der kantonalen Staatshoheit ein schwerer Schlag versetzt. Sehr zutreffend hat Redaktor Dr. H. Cavelti in seinem Referat am Parteitag der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei der Schweiz am 9. November 1958 dazu folgendes ausgeführt:

"Heute fällt es niemandem ein, die volle Verbindlichkeit kantonalen Verfassungen und Gesetze - im juristischen und moralischen Sinne - irgendwie in Frage zu stellen. Im Gegenteil, die gesetzgeberische Erfassung einer juristisch noch nicht geregelten Frage ist primär heute wie gestern Sache der Kantone, so lange sich der Bund die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht ausdrücklich von Verfassungswegen vorbehalten hat. Wie aber wird es um die Rechtshoheit der Kantone bestellt sein, wenn die eidgenössischen, nicht aber die kantonalen Gesetze von einer aus Männern und Frauen zusammengesetzten Mehrheit sanktioniert sind? Kann man erwarten, dass sie in ihrem moralischen Ansehen, in ihrem

praktischen Einfluss unangetastet bleiben, nachdem man uns heute bis zum Ueberdruss erklärt, es gehe nicht an, jemand einem Gesetz zu unterwerfen, an dessen Zustandekommen er nicht selber mitwirken konnte? - Nebenbei gesagt, steckt in dieser Argumentation eine ungesunde Ueber-spitzung der Demokratie, die in der Praxis mit der famo-sen Identität von Regierenden und Regierten nicht aus-kommt!"

Risse im föderali-
stischen Gefüge

Welch bedenkliche Risse in unserem föderalistischen Staats-gefüge bei Annahme dieser Vorlage entstanden, zeigt sich auch in andern Punkten. So würde die eine Kammer der Bun-desversammlung, nämlich der Nationalrat, unter Mitwirkung der Frauen bestellt, während die Ständeräte nach kantona-lem Recht nur von den männlichen Stimmbürgern oder Parla-menten gewählt würden. Es würde sich ferner die sonderbare Situation ergeben, dass Frauen, die im Bund das Amt eines Nationalrates bekleiden, zu Hause in der Gemeinde und im Kanton vom Stimmrecht ausgeschlossen wären. Bei eidgenössischen Verfassungsabstimmungen würden die Ständesstimmen das Stimmengewicht der Frauen mitenthaltend, während z.B. das Ständerreferendum, d.h. das Recht, wonach 8 Kantone die Volksabstimmung über ein Bundesgesetz, einen allge-mein verbindlichen Bundesbeschluss oder einen Staatsver-trag verlangen können, nur von männlicher Instanz ausgeübt würde. Wir hätten also in der Bundesverfassung zwei ver-schiedenartige Ständebegriffe!

Verstärkter Zug
zum Zentralismus

Eine Folge dieser unorganischen Einführung des Frauenstimm-rechts bestände sicherlich darin, dass die Tendenz zum Zentralismus noch zunähme. Gerade jene Gebiete, für welche sich die Frauen wirklich interessieren, so die Erziehung und das Kulturelle, gehören in den Aufgabenbereich der Kantone. Und gerade hier hätten die Frauen aller Voraus-sicht nach noch auf lange hinaus kein Stimmrecht. Nichts liegt dann näher, als der Versuch, diese Aufgaben allmäh-lich dem Bund zuzuschieben. Gewissen Parteien wäre dieser neue zentralistische Zug, der auf eine weitere Schwächung der Kantone hinausliefe, nur willkommen und sie würden ihn fördern. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass hier eine ernste Gefahr für die Struktur unseres föderali-stisch aufgebauten Bundesstaates lauert. Das sollten auch jene welschen Miteidgenossen bedenken, die einerseits so eifersüchtig auf ihre föderalistischen Eigenarten sind und andererseits diese Frauenstimmrechtsvorlage unterstützen.

Todesstoss für
die Landgemein-
den

Von zahlreichen Vertretern der Landsgemeindekantone wurde den eidgenössischen Räten dargelegt, dass die Annahme dieser Frauenstimmrechtsvorlage einen entscheidenden Schritt zur Aufhebung der alterwürdigen und immer noch sich bewahrenden Institution der Landsgemeinde bedeuten würde. So erklärte beispielsweise der Glarner Ständerat heer.

"Herr Bundesrat Feldmann glaubte anlässlich der Kommissionssitzung, dass in den Landsgemeindekantonen die Behebung der durch das Frauenstimm- und Wahlrecht entstehenden Lage eventuell organisatorisch geregelt werden könne. Diese Auffassung kann ich für die Glarner Landsgemeinde nicht teilen. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass unsere Landsgemeinde in der bisherigen Form noch durchgeführt werden könnte, wenn anstatt 6000-7000 Stimmberechtigte deren 12 000 bis 14 000 daran teilnehmen würden. Dass dem Glarnerbürger ein Verzicht auf die Landsgemeinde ausserordentlich schwer fiele, wird sicherlich auch dem Aussenstehenden verständlich werden, wenn er weiss, dass die Landsgemeinde dem Bürger ein Maximum an staatsbürgerlichen Rechten gewährleistet. Deshalb ist auch die Landsgemeinde in unserm Volk und bei allen Parteien noch fest verankert. Jedem einzelnen Aktivbürger steht das Recht zu, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen, an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren. Wie kein anderes Institut ist unsere Landsgemeinde auch geeignet, die politischen Gegensätze zu mildern, denn hier fühlt sich der Bürger im Ring als Glied einer wirklichen Schicksalsgemeinschaft. Es wird in ihm ein Zusammengehörigkeitsgefühl rege, wie es eine Urnenabstimmung niemals erwecken kann. Nachgewiesenermassen seit dem Jahre 1387 kommt der Glarner alljährlich zur Landsgemeinde zusammen. In guten und bösen Tagen hat das Glarnervolk Schulter an Schulter an der Landsgemeinde sein Schicksal zu meistern und seinem politischen Leben Richtung und Weg zu geben versucht. Es wird daher sicherlich nicht überraschen, wenn eine plötzliche Störung der Entwicklung, wie sie die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Bunde zweifellos auch für den Kanton im Gefolge hätte, mit sehr wenig Freude aufgenommen würde. Das Frauenstimm- und Wahlrecht würde für unsere heutige direkte Demokratie nicht einen Ausbau, sondern einen Abbau demokratischer Rechte mit sich bringen."

Das staatspolitische Fazit

Das Fazit, das sich in der ganzen staatspolitischen Perspektive für den weitsichtig überlegenden Stimmbürger am 1. Februar aufdrängt, lautet: Das integrale Frauenstimmrecht mit dem Bund als Bahnbrecher ist für unser Land nicht zuträglich. Die Schweiz als föderativer Volksstaat mit dem weitgehenden direkten Mitspracherecht von Volk und Ständen muss auch hier ihren eigenen Weg finden. Den unschweizerischen Weg der neulichen Vorlage kann das Schweizervolk nicht beschreiten. Er würde unsern demokratischen Bundesstaat bestimmt in vieler Hinsicht schwerwiegenden Gefahren und Schädigungen entgegenführen.

IV. DAS IRRIGE GERECHTIGKEITSARGUMENT

Die grundlegende Behauptung der bundesrätlichen Botschaft wie der Befürworter des Frauenstimmrechtes überhaupt geht dahin, das Fehlen des Frauenstimmrechtes bedeute eine "Diskriminierung der Frau" und sei eine Ungerechtigkeit gegenüber der Frau. Nirgends in der Botschaft ist jedoch auch nur der Versuch eines Beweises zu finden, dass diese Annahme richtig ist. In Wirklichkeit liegt hier der entscheidende Gedankenfehler der ganzen Argumentation für das Frauenstimmrecht. In aller Form ist zu bestreiten, dass die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau auf eine Diskriminierung der Frau hinausläuft. Die Gründe für diesen Standpunkt hat Nationalrat Hackhofer in der parlamentarischen Debatte wie folgt zusammengefasst:

Unhaltbare These
der absoluten
Rechtsgleichheit

"1. Eine Differenzierung der Rechte kann nicht an sich eine Diskriminierung sein. Eine ungleiche rechtliche Behandlung ist nicht an sich ungerecht. Darauf weist die Botschaft selber wiederholt und sehr nachdrücklich hin. So führt sie u.a. aus: 'Die Rechtsgleichheit, als Ausfluss des Naturrechts, ist weit davon entfernt, ein bloss formales Prinzip zu sein, welches die absolute und formelle Gleichbehandlung aller Menschen verlangen würde. Das wäre mit der Idee der Gerechtigkeit nicht vereinbar. Es wäre vielmehr ihre Verneinung und müsste zu einer Vermassung führen, die dem Grundsatz der persönlichen Freiheit widersprechen würde. Auch aus der Vorstellung der allgemeinen und im Prinzip gleichen Würde aller Menschen lässt sich das nicht ableiten.' Damit ist auch eine ungleiche rechtliche Behandlung von Mann und Frau etwa in bezug auf die Wehrpflicht oder in der Sozialversicherung, in der AHV oder auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes und auch im Familienrecht nicht an sich ungerecht, sondern unter Umständen sogar eine Forderung der Gerechtigkeit, und darum ist die These nicht haltbar, dass die Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau an sich eine Diskriminierung der Frau bedeute....

Ausfluss des modernen
Egalitarismus

Herr Kommissionspräsident Bringolf hat in seinem einleitenden Referat die Begründung des Frauenstimmrechtes abgeleitet vom Gedankengut der Französischen Revolution. Damit ist auch der Kern der Beweisführung für das Frauenstimmrecht getroffen. Aus dem egalitären Denken der französischen Revolution ergibt sich die Forderung auf formale Gleichstellung der Individuen; aber diese doktrinaire Forderung aus dem Gedankengang der Französischen Revolution beweist noch nicht, dass das Fehlen dieser formalen Gleichstellung im politischen Bereich eine Diskriminierung der Frau und eine Ungerechtigkeit sei. Unsere Demokratie und vor allem unsere Landsgemeinde-Demokratie ist älter als die Französische Revolution, und sie lebt aus Kräften, die ebenfalls älter sind.

Keine diskriminierende Absicht

2. Die Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau in unserem Lande ist weder aus dem Willen entstanden, die Frau zu diskriminieren, noch wurde sie aus diesem Willen bis heute beibehalten. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass die Schöpfer unserer Bundesverfassung mit der Differenzierung der politischen Rechte eine Diskriminierung der Frau zum Ausdruck bringen wollten oder beabsichtigt hätten. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, wenn den heutigen Gegnern des politischen Frauenstimmrechtes unterschoben wird, sie wollten mit der Beibehaltung der bisherigen Differenzierung der politischen Rechte eine Diskriminierung der Frau zum Ausdruck bringen. Dieser Unterschiebung gegenüber halten wir nachdrücklich fest: Die Gleichwertigkeit von Mann und Frau als sittliche Personen ergibt sich nicht nur aus dem Naturrecht, sondern ist auch Lehre des Christentums. Kein ernst zu nehmender Gegner des politischen Frauenstimmrechtes wird einen andern Standpunkt vertreten können oder wollen. Nicht eine Diskriminierung der Frau, nicht die Bestreitung ihrer Gleichwertigkeit, ihrer gleichen Würde ist das Motiv der Gegner des politischen Frauenstimmrechtes.

Keine diskriminierende Auswirkung

3. Die Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau hat sich in unserem Lande auch nicht als eine Diskriminierung der Frau ausgewirkt, weder rechtlich noch politisch. Die bundesrätliche Botschaft stellt das mit aller Eindeutigkeit fest."

So liest man auf Seite 44 der Botschaft: "Da die Schweiz sowohl in Fragen der Sozialversicherung wie des Arbeitnehmerschutzes zu den fortgeschrittensten Staaten gehört, darf festgestellt werden, dass die Frauen in der Schweiz nicht nur ebensogut, sondern erheblich besser gestellt sind, als in den meisten Staaten, die das Frauenstimmrecht besitzen."

Auf Seite 50 erklärt die bundesrätliche Botschaft: "Die Rechtsstellung der Frau in der Schweiz ist, dies kann wohl festgestellt werden, in besonderem Masse nach dem modernen Grundsatz der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Frau orientiert."

Und auf Seite 51 führt die Botschaft aus: "Gesamthaft ist festzustellen, dass die Schweizerin, wenn man von den politischen Rechten absieht, rechtlich nicht schlechter gestellt ist als ihre Schwestern in andern Staaten, selbst in solchen mit Frauenstimmrecht. Bei der Eröffnung der "Saffa" im Jahre 1928 erklärte die Präsidentin der grossen Ausstellungenkommission sogar, dass die Schweizerfrauen 'eine wirtschaftliche Freiheit geniessen, die andere Länder mit mehr politischen Rechten ihren Frauen bis heute nicht gegeben haben'. Es kann deshalb nicht gesagt werden, das Mitspracherecht der

Frau im Staate sei nötig, weil nur diese Mitwirkung Gewähr dafür biete, dass die Schweizerin in der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werde als die Frau in andern Staaten." Alle diese Feststellungen entnehmen wir der bundesrätlichen Botschaft, deren Objektivität die Befürworter der heutigen Vorlage doch wohl nicht bezweifeln wollen!

Schweizerbürgerrecht hochgeschätzt bei Ausländerinnen

4. Wenn es mit der Würdelosigkeit und Entrechtung der Schweizerin so schlimm stünde, wie es die Befürworter behaupten, würden kaum so viele Ausländerinnen gerne das Schweizerbürgerrecht erheiraten. Das Schweizerbürgerrecht ist sogar so beliebt, dass man Massnahmen gegen Scheinheiraten treffen musste!

bei Schweizerinnen, die Ausländer heiraten

Und weshalb wollen die meisten Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und mit dieser Heirat in einem andern Lande "endlich Vollbürgerin" werden könnten, das Schweizer Bürgerrecht behalten, so wie es ihnen das neue Bürgerrechtsgesetz ermöglicht? Ständerat Heer hat in diesem Zusammenhang im Parlament folgendes ausgeführt: "Solange es Länder gibt, welche wohl das Stimm- und Wahlrecht kennen, die Frau aber zum Beispiel in Fragen der Ehescheidung oder Ehetrennung gegenüber dem Manne benachteiligen und die Rechte der ausserehelichen Mütter recht rudimentär gestalten, erscheint es nicht angezeigt, immer wieder zur Begründung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf solche Länder als Vorbild hinzuweisen.... Dass trotz des Fehlens des Stimm- und Wahlrechtes die Stellung der Frau in der Schweiz eine würdige ist und von den Frauen auch als solche anerkannt wird, wird eindeutig dadurch bekräftigt, dass kein Bürgerrecht auch von Frauenseite so geschätzt wird, wie gerade das schweizerische. Die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes beweisen das täglich zur Genüge. Es würden sonst wohl kaum sozusagen alle Schweizerinnen, die Ausländer heiraten, das Schweizerbürgerrecht beibehalten wollen. Und wie gerne erwerben Ausländerinnen durch eine Heirat mit einem Schweizer dessen Bürgerrecht, wohl wissend, dass sie damit Glied eines Volkes werden, das die Würde der Frau zu wahren weiss!

Nicht nach dem Vorhandensein eines inhaltlich recht bescheidenen Stimm- und Wahlrechtes bemisst sich die Wertschätzung, die eine Frau in einem Lande genießt, sondern nach deren gesamter Stellung in der Gemeinschaft."

Mehrheit der Frauen empfindet keine Diskriminierung

5. Die Differenzierung der politischen Rechte ist tatsächlich von der überwiegenden Mehrheit unserer Frauen bisher nicht als Diskriminierung empfunden worden. Alle früher erwähnten Frauenbefragungen, die übrigens nur in städtischen Gegenden stattgefunden haben, sind eher ein Beweis für diese Feststellung als dagegen. Daraus erklärt sich wohl auch, dass gerade die Frauenstimmrechtskreise neuerdings vom Gedanken an weitere Frauenbefragungen abrücken.

In diesem Zusammenhang ist es zu bedauern, dass in der bundesrätlichen Botschaft, die doch sonst so reichlich dokumentiert ist, die Stimme jener Frauen, die das politische Stimmrecht - besonders in der vorliegenden integralen eidgenössischen Form - ausdrücklich ablehnen, nicht oder kaum zu Gehör kommt. An dieser Stelle sei deshalb wenigstens eine kürzliche Erklärung des "Schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht" zitiert, die die Haltlosigkeit der ganzen Diskriminierungsthese in treffendster Weise aufzeigt: "Die Schweizerin wäre geistig fähig, so gut wie der Mann, die politischen Pflichten auszuüben. Wenn sie diese Ausübung jedoch in ihrer Mehrheit ablehnt, so nicht deshalb, weil sie unreif ist, sondern weil sie im Gegenteil die Reife und die Einsicht hat, ihre frau-liche Aufgabe und Stellung zu erkennen und sie zu be- jahren. Sie steht vorbehaltlos auf dem vaterländischen Boden und will ihrem Lande dienen, im Rahmen ihrer Kräfte und ihrer Aufgabe.

Aber sie lehnt die den totalitären Ideologien ent- lehnte Auffassung ab, dass die Politik und der Staat das Primat im menschlichen Leben hätten. Es gibt andere und höhere Werte, die in der heutigen Zeit oft zu kurz kommen.

Das Volk macht den Staat, das Volk aber besteht aus Familien. Ohne Frau und Mutter keine Familie, ohne Familie kein Volk, ohne Volk kein Staat. Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland."

Und die erwerbs-
tätige Frau?

Wie aber reimt sich das - so fragen die Befürworter des Frauenstimmrechtes - mit der Tatsache, dass die Frau immer mehr aus der Familie heraus ins Wirtschaftsleben gedrängt wird? Bedeutet es nicht eine Diskriminierung besonders für die erwerbstätige Frau, wenn sie von der Mitwirkung an der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung, soweit sich diese mit dem politischen Mittel der Gesetzgebung vollzieht, ausgeschlossen ist? Hier ist vorerst festzuhalten, dass die Behauptung, die Berufstätigkeit der Frau nehme ständig zu, unzutreffend ist. Wenn diese irri-ge Auffassung noch weit verbreitet ist, so rührt das wohl davon her, dass die Frauenarbeit in den Büros und im Ladenverkauf (die Tätigkeit hat sich in diese Richtung verlagert) viel sichtbarer ist als die frühere starke Beschäftigung der Frau in der Fabrik oder als Hausangestellte oder als kleine selb-ständige Gewerbetreibende. In diesem Zusammenhang ist besonders zu erwähnen, dass die berufstätige Frau viel- fach ihren ehemals selbständigen Erwerb z.B. im Be- kleidungsgewerbe als Schneiderin, Hutmacherin usw. zu- gunsten einer Anstellung in einem Betrieb aufgegeben hat.

Rückgang der weiblichen Berufstätigkeit

Aus den in der bundesrätlichen Botschaft aufgeführten Ergebnissen der Volkszählungen geht zwar hervor, dass die Zahl der berufstätigen Frauen von rund 434'000 im Jahre 1888 auf rund 640'000 im Jahre 1950 gestiegen ist. Das hängt aber mit der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung zusammen. Die relativen Zahlen verraten, dass in Wirklichkeit nicht nur der Anteil der in den Fabriken beschäftigten Frauen an der Gesamtarbeiterzahl seit 1888 ständig zurückgegangen ist, und zwar von 46 % im Jahre 1888 auf 32 % im Jahre 1954, sondern dass auch die Zahl der berufstätigen Schweizerfrauen überhaupt heute prozentual wesentlich geringer ist als etwa in den Jahren 1888 oder 1920. Auf 100 berufstätige Personen in unserem Lande entfallen jetzt nur mehr rund 30 Frauen. Alles in allem kann man sagen, dass den 640'000 ausserhalb ihres Hauses arbeitenden Frauen (wobei die minderjährigen Lehrtöchter eingeschlossen sind) über 1 Million von Nur-Hausfrauen gegenüberstehen. Von den verheirateten Schweizerfrauen sind bloss 104'000, d.h. ein Zehntel, berufstätig. Das Schwergewicht der fraulichen Betätigung hat sich also wieder stärker in die Familie verlegt. Wir haben heute nicht weniger, sondern im Gegenteil mehr Hausfrauen und Mütter.

Stimmrecht als Korrelat der Steuerpflicht?

Eines der geläufigsten Argumente zu Gunsten des Frauenstimmrechtes wird im Einbezug der erwerbstätigen oder über ein selbständiges Vermögen verfügenden Frauen in die allgemeine Steuerpflicht gesehen. Von der Berufung auf die Steuerpflicht der Frau sagt die bundesrätliche Botschaft aber eindeutig und sehr kurz, dass mit ihr das Frauenstimmrecht nicht begründet werden könne. Die Auffassung, dass nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nur jener zur Steuerleistung verpflichtet werden könne, der mit dem Stimmzettel zu ihr habe Stellung nehmen können, ist irrtümlich. Das zeigt sich schon darin, dass auch erwerbstätige Ausländer, die in der Schweiz domiziliert sind, und Minderjährige steuerpflichtig sind. Abgesehen davon, müssen die Befürworter des Frauenstimmrechtes zugeben, dass unsere Steuergesetze die Frau nicht benachteiligen, sondern in manchen Fällen eher begünstigen. So ist die verheiratete Frau für ihr Einkommen und ihr Vermögen in der Regel nicht selbständig steuerpflichtig und haftet sogar nur subsidiär. In einzelnen Kantonen werden der Witwe unter gewissen Voraussetzungen erhöhte steuerfreie Abzüge vom steuerpflichtigen Vermögen gewährt. Auch hat die geschiedene Frau nach einigen kantonalen Steuergesetzen die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes nicht als Steuereinkommen zu versteuern.

Gesamthaft geben die Befürworter der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau sich viel zu grossen Illusionen hin in bezug auf die mit dem fraulichen Stimmzettel zu erwirkende Verbesserung der Interessenwahrung der Frau. Unsere Frauen besitzen schon

längst Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens, indem sie durch ihre grossen verdienstvollen Frauenorganisationen Stellung zu den eidgenössischen Gesetzesvorlagen nehmen können und in die ausserparlamentarischen Gesetzeskommissionen berufen werden, mehr als in den Staaten mit Frauenstimmrecht. Die Stimme der Frau wird bei uns gehört, beachtet, auch ohne das Frauenstimmrecht. Es ist nur zu wünschen, dass diese Form der Mitwirkung der Frau an der politischen Willensbildung nicht bloss im Bund, sondern auch in den Kantonen und Gemeinden noch stärker ausgebaut wird.

V. DIE NACHTEILE DES FRAUENSTIMMRECHTES FUER DIE FRAU SELBST

Werden die Interessen der Frau durch das Frauenstimmrecht besser gewahrt? Wir fürchten aus guten Gründen, dass dies nicht der Fall sein wird.

Unabhängige
Frauenpolitik?

Zum ersten verläuft die Schichtung der Frauen anders als jene der Männer. Sie verläuft nicht gegensätzlich zu den Männern, sondern parallel. Während im Männerstaat sich verschiedene soziale Klassen herausgebildet haben, die ihre Interessen gegeneinander abwägen, gegeneinander erkämpfen, gibt es kaum Gegensätze zwischen den Männern und den Frauen, die sich auf der politischen Ebene lösen liessen. Die Frauen gruppieren sich um die Männer (und ihre Parteien). Also die Bäuerinnen um die Bauern, die Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen um die Arbeiter, die Angehörigen der Frauengewerbe um die Gewerbler, die kaufmännischen Angestellten um die männlichen kaufmännischen Angestellten und so fort. Durch diese Gruppierung werden dann auch die Unterschiede zwischen den Frauen deutlicher. Diese Entwicklung hat sich überall gezeigt. So konnte sich in keinem Lande eine eigentliche Frauenpartei bilden. Die Frauen scharten sich überall um die Männer.

Zwangsläufiger
Anschluss an die
Männerparteien

Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Frauen, die in einem so fortgeschrittenen und ausgebildeten Stadium unserer Referendumsdemokratie ins politische Leben eintreten, dies ganz ausserhalb der Parteien tun könnten. Sie können es vor allem bei den Nationalratswahlen nicht. Gewiss, auch nicht alle Männer sind Mitglieder einer Partei und die Frauen brauchen es ebensowenig zu sein. Aber die politische Willensbildung geht über die Parteien und vor allem müssen jene Frauen, die sich wählen lassen wollen, - und darum geht es ihnen ja - in eine Partei eintreten. Dies ist eine Bedingung.

Abwertung des
fraulichen
Einflusses

Die Frauen des "Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht" haben dies schon vor Jahren eingesehen. Sie schrieben in ihrer Eingabe an die Eidgenössischen Räte im Jahre 1951:

"Wenn sich gesamthaft betrachtet, ausser beträchtlich gestiegenen Kosten, auch kaum etwas ändern wird, so doch leider innerhalb der Frauenwelt. Das Frauenstimmrecht würde eine Aufteilung in Parteien und Gruppen bringen, und da bei uns die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem andern Land der Welt, wird die politisierende Frau von dieser Trennung in Parteien auch viel stärker betroffen. Die schöne, versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit ihrer Männer hinweg manch gemeinsames Werk schufen, wäre schwer gefährdet. Es war bis jetzt ein grosser Vorteil, dass die Frauen ausserhalb der Parteikämpfe standen, die an kleinen Orten besonders heftig toben, und ausgleichend wirkten... Die Schweizer Frau hat ohne politisches Stimmrecht, gerade weil sie politisch frei und unabhängig war, auf sozialem Gebiet mehr erreicht als die Amerikanerin, die Engländerin, die Frau der nordischen Staaten mit ihrem Stimmrecht."

In diesem Zusammenhang hat auch Nationalrat Hackhofer in der parlamentarischen Debatte die Entwicklung wohl richtig beurteilt, als er sagte: "Wenn Frauen heute in Expertenkommissionen gewählt werden, dann werden sie als Frauen gewählt und ihre Voten werden als Voten der Frauen angehört. Mit der Einführung des politischen Frauenstimmrechtes wird nicht mehr die Frau als Vertreterin der Frauenwelt gewählt, sondern eine freisinnige, eine sozialdemokratische, eine konservativ-christlichsoziale Frau. Die Frauen kommen nicht mehr als Frauen zu Gehör, sondern als Vertreterinnen jener politischen Richtung, in der sie stehen."

Parteifarbe als
Wahlkriterium

Ähnlich wird es sich oft bei Wahlen von Frauen z.B. in eine Spitalkommission oder auf einen Posten als Verwaltungsbeamtin, Lehrerin usw. verhalten. Die Frage der Parteizugehörigkeit, die hier bisher meist gar nicht gestellt wurde, wird in Zukunft mitentscheidend sein.

Gesamthaft wird also die Einführung des Frauenstimmrechtes keine Garantie für eine bessere Vertretung der Fraueninteressen bedeuten. Nach gewissen ausländischen Erfahrungen wäre sogar eher das Gegenteil zu erwarten. Nationalrat Rohr erwähnte in den Parlamentsverhandlungen ein in dieser Beziehung bezeichnendes Erlebnis: "Ich war vor einiger Zeit an einer grossen Tagung einer ausländischen politischen Partei. Eine Frau, die mitten im politischen Betriebe in den Frauenorganisationen steht, erklärte mir: 'Ich habe die Auffassung, dass wir

den Einfluss auf die Politik ganz verloren haben, seitdem wir aktiv in die Politik eingetreten sind."

Verkennung der primären Rolle der Frau

Noch schwerer aber wiegt vom Gesichtspunkt der Frau selbst wie der Familie und der Volksgemeinschaft die Frage, ob es der Fraulichkeit und Mütterlichkeit, der Achtung vor ihrer Würde und ihren natürlichen Aufgaben wirklich zuträglich ist, wenn die Frau in die politische Betriebsamkeit unserer direkten Demokratie, in ihre unvermeidlichen Auseinandersetzungen und Kämpfe verwickelt wird. Es darf hier doch wohl darauf hingewiesen werden, dass der Wert der Frau als Persönlichkeit und für die Gemeinschaft primär immer in einem ganz andern Betätigungsbereich als dem politischen liegen wird. Nur aus einer Verkennung der wahren fraulichen Stärke und Grösse und aus der heutigen typischen Ueberschätzung der staatlichen Macht kann die Auffassung entspringen, allein mit dem Mittel des Stimmrechtes vermöge die Frau noch den ihr zustehenden Einfluss auf die Gestaltung der täglichen Lebensbeziehungen auszuüben. Damit leistet man der Tendenz Vorschub, die Wirkungsmöglichkeiten der Frau in den kleineren Lebensgemeinschaften der Familie und des Betriebes und in den privaten Sozialwerken im Stiche zu lassen. Man fördert eine Entwicklung, die ohnehin schon beispielsweise darin zutage tritt, dass charitative und soziale Frauenvereine heute oft grosse Mühe haben, junge Frauen für die Mitarbeit zu gewinnen.

Die Gefahr des totalen Staates

Gerade die Gegnerinnen des Frauenstimmrechtes in der integralen Form der heutigen eidgenössischen Vorlage haben sich immer wieder dagegen gewehrt, dass alle Wohlfahrtsprobleme auf dem politischen Wege gelöst werden sollen. Dies führt zur Abdankung der persönlichen Verantwortung, zur Vermassung und zum totalitären Staat. Der Gefahr einer immer weiter um sich greifenden Verstaatlichung aller Lebensbereiche, wie sie sich besonders in Ländern zeigt, wo das Frauenstimmrecht besteht, kann viel wirksamer entgegenge wirkt werden, wenn der weibliche Teil unseres Volkes ausserhalb des politischen Apparates steht.

Die Frau als Hüterin der Kultur

Schliesslich ist an die heute besonders nötige Aufgabe zu erinnern, welche die Frau als Hüterin der Kultur erfüllen sollte. Der grosse holländische Kulturhistoriker J. Huizinga schrieb in seinem Werk: "Der Mensch und die Kultur". "Seit dem Ende des Weltkrieges scheint sich in der Welt ein Prozess zu vollziehen, den ich das Abgleiten der Kultur in das Politische nennen möchte. Damit ist also von vorneherein und ganz bewusst das Politische der Kultur gegenüber als das höhere gewürdigt."

Viele Schweizer Frauen haben den Wunsch, sich in vermehrter Masse den Fragen der Kultur widmen zu können. Schon ist es ja so, dass an musikalischen und andern künstlerischen Veranstaltungen, an Vorträgen und Kursen die weiblichen Besucherinnen überwiegen. Die Männer sind durch die heutigen Anforderungen des Berufslebens, aber auch durch die Politik so stark absorbiert, dass ihnen nur noch ein geringer Spielraum für die Pflege der kulturellen Bestrebungen übrig bleibt. Man hat ja wohl nicht ganz zu Unrecht - den "helvetischen Holzboden" in kulturellen Dingen mit der starken politischen Inanspruchnahme des Bürgers in Zusammenhang gebracht. Kultur braucht Zeit.

Es wird deshalb der Schweiz bestimmt nicht zum Schaden gereichen, weder in politischer noch in sozialer und kultureller Beziehung, wenn die heutige eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage zur Verwerfung gelangt. Wir sind im Gegenteil der Ueberzeugung, dass damit für unsere Frauen, für die Familien, für Volk und Staat wertvolles bewahrt und gewonnen sein wird.

VI. ERSTREBENSWERTE WEGE UND ZIELE

Verstärkte Anteilnahme der Frau an Fragen des Gemeinwohls erwünscht

Die entschiedene Bekämpfung der heutigen Vorlage darf und soll keineswegs eine Ablehnung der berechtigten Forderungen der Frau nach vermehrter Anteilnahme an der Gestaltung ihrer Umwelt und des öffentlichen Lebens bedeuten. Es ist damit auch nicht ein allgemeines Nein ausgesprochen gegenüber dem Frauenstimmrecht als Mittel zu einer solchen verstärkten Anteilnahme. Das Nein gilt nur dem integralen politischen Stimmrecht und besonders dem unschweizerischen Weg, auf dem diese Vorlage es vom Bunde herab einführen will.

Die anzustrebenden Wege und Ziele hat Nationalrat Hackhofer in der Zeitschrift "Civitas" (Juni 1953) wohl treffend mit folgenden Worten umschrieben:

Vor allem im ausserstaatlichen Bereich

"Es gibt in der Gemeinschaft eines Volkes eine Fülle von Lebensgebieten im ausserstaatlichen, ausserpolitischen Bereich. Wenn eine evangelische Kirchgemeinde ihren weiblichen Gemeindegliedern für ihren Gemeindebereich die gleichen Stimmrechte geben will wie den männlichen, so hat das mit politischem Frauenstimmrecht nichts zu tun. Wenn selbständige Schul- oder Armengemeinden für ihren Bereich Frau und Mann in bezug auf das Stimm- und Wahlrecht gleichstellen wollen, so hat das wiederum mit politischer Gleichberechtigung und politischem Frauenstimmrecht nichts zu tun. Das Gleiche gilt für die Stellung und Mitarbeit der Frau in all den ungezählten Institutionen, Kommissionen, Vereinen und Verbänden im ausserstaatlichen, ausserpolitischen Bereich. Insbesondere sei darauf

hingewiesen, dass der Weg der vermehrten Anteilnahme der ausserhalb der Hauswirtschaft aktiv im Wirtschaftsleben stehenden Frau an der Gestaltung ihres beruflichen und wirtschaftlichen Lebensraumes nicht über den Staat gehen muss, sondern zuerst und vor allem über jene Institutionen, die Träger der wirtschaftlichen Selbstordnung sind und es in vermehrter Masse werden sollen: der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Standes-, Berufs- und Wirtschaftsverbände. In allen diesen Organisationen, seien es Gewerkschaften oder gewerbliche Berufsverbände, findet die Frau heute schon ihren Platz als völlig gleichberechtigtes Mitglied; sie hat auch die Möglichkeit, sich in eigenen Gruppen zu organisieren, wie das z.B. im Schweiz. Frauengewerbeverband bereits geschehen ist. Aber gerade hier muss die Feststellung gemacht werden, dass das Interesse der Frau an dieser Form der Anteilnahme an der Gestaltung ihrer beruflich-wirtschaftlichen Umwelt vielfach sehr gering ist. Woran es fehlt, sei hier nicht untersucht. Jedenfalls sollten gewisse Frauen von der Selbsttäuschung abkommen, das politische Stimmrecht sei das Wundermittel, durch das die Frau ihre Stellung im Wirtschaftsleben verbessern könnte, solange nicht einmal die schon lange gegebenen Möglichkeiten, in voller Gleichberechtigung mit dem Mann für diese Verbesserung sich einzusetzen, ausgenutzt werden. Auch für das Problem der vermehrten Anteilnahme der Frau an der Gestaltung des öffentlichen Lebens gilt das Gesetz, dass die Lösungen nicht in erster Linie vom Staate her, sondern vom Menschen her, in diesem Falle von der Frau her, kommen müssen.

Auch politisch soll die Frau mitreden - aber als Frau

Schliesslich besteht in der Schweiz die grösste, in der Tat - so z.B. in vielen Kommissionen - bewiesene Bereitschaft, die Frau auch im politischen Bereich zur Mitsprache kommen zu lassen, wo sie als Frau ein gewichtiges Wort mitzureden hat und mitreden kann. Aber eben: sie soll als Frau zu Worte kommen, nicht als ein bloss dem Mann gleichgeschaltetes Individuum.

Einordnung der Frauenfrage in den Gesamtrahmen des sozialen Wiederaufbaues

Die Frage nach dem Grade und der zweckmässigen Form der Anteilnahme der Frau am öffentlichen Leben ist ein Teil jenes Problemkomplexes, den man als die moderne Frauenfrage bezeichnet. Es ist klar, dass die Frauenfrage mit dem gleichen Ernst geprüft und zu lösen versucht werden muss wie jedes andere Teilgebiet der sozialen Frage. Ebenso klar ist aber, dass die Frauenfrage - und damit auch die Frage des politischen Frauenstimmrechts - in jene Perspektiven hinsingestellt werden muss, die sich aus der Stellungnahme zur Frage der sozialen Ordnung schlechthin, zur Frage nach den Ursachen ihrer Zerrüttung und den Mitteln zu ihrer Wiederherstellung ergeben."

Volksabstimmungen in den Kantonen über die Einführung des
Frauenstimmrechtes

	Ja	Nein	Nein- Stimmen % *
<u>Kanton Zürich</u>			
1920 Volles Stimm- und Wahlrecht	21 631	88 595	80,4
1923 Wahlrecht und Wählbarkeit für Bezirks- u. Gemeindebehörden	28 615	76 413	72,8
1947 Volles Stimm- und Wahlrecht Wahlrecht und Wählbarkeit für Bezirks- u. Gemeindebehörden	39 018	134 599	77,5
1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	61 360	112 176	64,6
	48 143	119 543	71,3
<u>Kanton Bern</u>			
1956 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden	52 927	63 051	54,4
<u>Kanton Glarus</u>			
1921 Volles Stimm- und Wahlrecht	An der Landsgemeinde mit grossem Mehr verworfen		
<u>Kanton Solothurn</u>			
1948 Stimm- und Wahlrecht in Ge- meindeangelegenheiten	9 353	9 535	50,5
<u>Kanton Basel-Stadt</u>			
1920 Volles Stimm- und Wahlrecht	6 711	12 455	65,0
1927 Volles Stimm- und Wahlrecht	6 152	14 917	70,8
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	11 709	19 892	62,9
1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	17 321	21 123	54,9
1957 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes in An- gelegenheiten der Bürgerge- meinde	12 592	8 518	47,0
<u>Kanton Basel-Land</u>			
1926 Stimm- und Wahlrecht in Schul- und Armensachen	3 164	3 332	51,3
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	3 784	10 480	73,5
1955 Stufenweise Einführung des Stimm- und Wahlrechtes	5 496	7 070	56,3
<u>Kanton St. Gallen</u>			
1921 Volles Stimm- und Wahlrecht	12 114	26 166	68,4
<u>Kanton Tessin</u>			
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	4 174	14 093	77,2

II

	Ja	Nein	Nein- Stimmen % *
<u>Kanton Waadt</u>			
1951 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindeangelegenheiten	23 127	35 890	60,8
<u>Kanton Neuenburg</u>			
1919 Volles Stimm- und Wahlrecht	5 365	12 058	69,2
1941 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten	5 589	17 068	75,3
1948 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten	7 316	14 982	67,2
<u>Kanton Genf</u>			
1921 Volles Stimm- und Wahlrecht	6 634	14 169	68,1
1940 Volles Stimm- und Wahlrecht	8 439	17 894	68,0
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	10 930	14 076	56,3
1953 Volles Stimm- und Wahlrecht	13 419	17 967	57,2

* In Prozenten der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

(Diese Angaben sind der Botschaft S. 30 und 31 entnommen)

WAS FRAUEN SCHREIBEN ...

Von Frauen aus allen Ständen und Landesgegenden sind uns zahlreiche Zuschriften zugegangen, die sich gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes aussprechen. Einige davon seien hier beispielsweise wiedergegeben:

*

"Das Frauenstimmrecht lehne ich entschieden ab. Ich arbeite in einer Fabrik und erfahre selbst, wie durch Akkordarbeit und Lärm die Nervenkraft aufs Höchste angespannt wird. Nach dem Tagwerk in der Fabrik wartet der Frau zu Hause wieder Arbeit, im eigenen Haushalt oder anderswo, die auch wieder Kraft in Anspruch nimmt. Oft ist dies zwar ein Ausgleich zur Fabrikarbeit, da diese meist unfraulich ist und dem innersten Wesen der Frau nicht entspricht. Soll nun, nachdem die Frau ohnehin schon in grossem Masse ihrer Wesensart entfremdet ist, dieser Misstand durch Teilnahme an der Politik noch gefördert werden, anstatt dafür zu sorgen, dass der Frau wieder mehr bewusst wird, dass Mütterlichkeit und Dienen ihre erste Aufgabe sind? Nein!"

(F.R., Fabrikarbeiterin, ledig)

*

"Will jemand behaupten, Politik sei für Frauen? So viel ich davon schon gesehen und erfahren habe, bestimmt nicht. Zugegeben, es wird einige wenige Frauen geben, welche an politischen Debatten Freude finden und gerne mithelfen würden; aber das sind Ausnahmen. Wer meint, eine Frau würde anders politisieren als ein Mann, der kennt die Frauen gar nicht. Ich finde eine fanatische Frau wirklich ärger als einen fanatischen Mann. Mit dem Frauenstimmrecht würde bestimmt nichts besser. Dass ein solches aber Meinungsverschiedenheiten und manchen Ehestreit mit sich bringen wird, darf gewiss angenommen werden. Warum uns also mit etwas belasten, das uns sowieso nicht liegt?"

(Sch.G., Ladentochter, ledig)

*

"Die Schweizerfrau nimmt heute im allgemeinen auch ohne Frauenstimmrecht eine sehr geachtete Stellung ein. Das Mitspracherecht der Frau in Fragen der Kultur, der Erziehung, der Kirche, der Sozialpolitik und der Wirtschaft ist heute unbestritten. Meines Erachtens wird die soziale und staatspolitische Stellung der Frau durch das aktive Mitmachen in der Politik, die in der Anwendung der Propaganda-Mittel und Methoden besonders bei Wahlkämpfen nicht sehr wählerisch ist, eine Schwächung erfahren."

(Frau Dr.O., Arztfrau auf dem Lande)

*

"Aus innerster Ueberzeugung lehne ich das Frauenstimmrecht ab, weil ich die staatserhaltenden Aufgaben der Frau auf ganz anderer Ebene sehe, als auf derjenigen der Politik. Die Natur hat Mann und Frau mit verschiedenen Fähigkeiten und Kräften ausgestattet, nach weisem göttlichem Gesetz. In Erfüllung dieser natürlichen Aufgabe leisten beide Teile in schönster Ergänzung für Familie und Volk die wertvollsten Dienste. Als berufstätige Lehrerin fühle ich mich in keiner Weise behindert oder gar geknechtet durch die Männerregierung unseres Landes oder weil wir das Stimmrecht nicht besitzen. Ich erblicke im Gegenteil gerade darin grosse Vorteile."

(M.M., Hausfrau und Lehrerin)

*

"Bei der Intensität unseres politischen Lebens wäre das Frauenstimmrecht ein weiterer Schritt zur Herrschaft der Massenmeinungen, zur allgemeinen Nivellierung, zum Staatssozialismus und damit zur Zersetzung der Demokratie."

(I.M., Hausfrau)

*

"Mir scheint es unbegreiflich, dass Frauen es als Diskriminierung empfinden, wenn sie nicht stimmen "dürfen". Stimmrecht und Wahlrecht in der Schweiz scheinen mir eher eine Pflicht als ein Recht zu sein, wenn man es ernst nehmen will. Ich finde die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau in der Familie, wie sie heute besteht, völlig in Ordnung. Die Familie soll als unterste Zelle der bürgerlichen Gesellschaft gefördert und nicht aufgelöst werden. Die Aufgabe der Frau in der Familie ist von mindestens so hohem ethischen Wert wie das Stimmrecht. Die Pflege der Familie sollte höchstes Anliegen der Frau sein. Die Zeit zum Studieren aller Abstimmungsvorlagen würde besser den Kindern gewidmet."

(B.S., Apothekerin)

*

"Die der Frau eigenste Möglichkeit der Weltbeeinflussung liegt in der intimen persönlichen Sphäre, deren keine Frau, auch die alleinstehende nicht, zu ermangeln braucht, es sei denn durch eigene Unfähigkeit. In unserm Lande, dessen politische Form so viele Volksabstimmungen bedingt, würde die Mitbeteiligung der Frau daran eine viel zu grosse Belastung für diese bedeuten, was sich für sie und für die Gemeinschaft ungünstig auswirken müsste."

Auch ist die Reaktion der Frau vor allem gefühlsbezogen, wird daher bestimmt in politischen Fragen oft der notwendigen Sachlichkeit ermangeln, was bei wichtigen Volksentscheiden für unser Staatswesen ebenfalls ungünstige Folgen hätte."

(Frau Dr.A.L., Zürich)

*

- "1.) Die Schweizerfrau ist frei, ihren Einfluss geltend zu machen, wie und wann und wo sie will. Mit dem Frauenstimmrecht wird sie Parteifrau. Man erwartet von ihr, dass sie sich an die Parteiparole halte. Der Schweizer hört auf gute, tüchtige Frauen, wird er es weiter tun, wenn wir Parteifrauen sind und gegeneinander kämpfen?
- 2.) Unsere grossen Frauenwerke (alkoholfreie Gaststätten, Gartenbauschulen, Soldatenstuben, Pflegerinnenschulen, Kinderkrippen und noch viele andere bis und mit Saffa) sind alle ohne Frauenstimmrecht und mit Hilfe der Männer entstanden.
- 3.) Immer wenn die Schweiz den Mut hatte, ihren eigenen Weg zu gehen, ist es gut herausgekommen. Wir sollten den Mut haben, dem Spott des Auslandes zum Trotz unsere Eigenart zu behalten.
- 4.) Unsere besten demokratischen Einrichtungen wie die Landsgemeinde werden durch das Frauenstimmrecht verunmöglicht."

(Frau A.R., Zürich)

*

"Ist es nicht absurd, wenn von Männern betont wird, es sei nun endlich an der Zeit die "brachliegenden" Kräfte der Frauen zur Politik heranzuziehen? Die Saffa dokumentiert mit aller Deutlichkeit, wie vielgestaltig die Kräfte der Frauen sind und in wie reichem Masse sie beansprucht werden, sei es als Mutter, Hausfrau, Bäuerin oder als Berufstätige auf vielen Gebieten. Wohl gerade die Ueberfülle an Arbeit, an zu lösenden Aufgaben ist der Grund, weshalb überall dort, wo das Frauenstimmrecht eingeführt ist (z.B. in kirchlichen Angelegenheiten im Kanton Bern) die Stimmbeteiligung der Frauen sehr klein ist. Ist es nun wirklich nötig, dass der komplizierte Abstimmungs- und Wahlapparat, den wir in der Schweiz haben, verdoppelt wird, um der wenigen brachliegenden Kräfte willen?"

(L.M., berufstätige Hausfrau)

Frauenstimmrecht — ganz unfanatisch

Ketzerische Gedanken zur Abstimmung vom 1. Februar

Die schönen Worte, die lauten Empfehlungen, die heftigen Für- und Gegenargumente, die Listen mit den Namen der Komiteemitglieder hüben und drüben vermögen nicht die wirkliche Stimmung zu verdecken, mit der die Mehrheit der Schweizer und Schweizerinnen in Stadt und Land der Abstimmung vom 1. Februar über die Gewährung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten entgegenseht: «lustlos» lautet der Fachausdruck der Börse für diesen Grad von Interesse. Die Skala der männlichen Gefühle geht vom missmutigen Wohlwollen («Man sollte es ihnen geben, schon damit endlich Ruhe herrscht!») über einige Zwischenstadien zur verärgerten Ablehnung («Die Weiber haben auch ohne Stimmrecht heute schon viel zu grossen Einfluss und mischen sich in alles ein!»). — Auf der Frauenseite liefern sich im Vordergrund die kleine Gruppe der fanatischen Vorkämpferinnen und die noch kleinere Gruppe der fanatischen Ablehnerinnen mit Argumenten aus dem Museum der Frauenemanzipation ererbte Wortkämpfe, denen die Mehrheit der Frauen ohne echte Anteilnahme zusieht.

Ich weiss, das ich es mit restlos allen verderben werde, wenn ich das, was jeder-mann weiss, offen ausspreche: der Kampf ums Frauenstimmrecht macht niemand Spaß. Er erregt keine echten Leidenschaften. Er gleicht einer Dilettantenaufführung auf der politischen Bühne. Die Mehrheit der Zuschauer folgt dem Spiel unbeteiligt, belustigt, verlegen oder peinlich berührt, und alle sind im Grunde froh, wenn es — mit oder ohne happy-end — vorüber ist.

Und dies ist — sofern man nicht der Theorie beipflichten will, dass es sich um eine gewollte und gesteuerte Interessenslosigkeit handelt — doch ein erstaunliches und, in Anbetracht der Tragweite der Entscheidung, sogar bedenkliches Phänomen, weit-aus bedenkllicher, als eine entschlossene Ablehnung es wäre. Vermutlich werden wir in der Woche vom 2. bis 8. Februar in Pressekommentaren und Nachrufen einiges über die — vermuteten — Hintergründe dieser Teilnahmelosigkeit zu hören bekommen. Sinnvoller wäre es, sich schon vor dem 1. Februar Gedanken darüber zu machen.

Um nicht der Standpunktlosigkeit bezichtigt zu werden, will ich erklären, dass sich persönlich für die Einführung des Frauenstimmrechts bin; für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, die den Anforderungen, die heute an die Frauen gestellt werden, entspricht. Für die Betrachtungen, die ich hier anstelle, ist dies jedoch ohne Bedeutung. Ich versuche lediglich, wie ein Barometer die vorherrschenden Strömungen und Stimmungen zu registrieren und sie — wenigstens teilweise — zu deuten. Es ist sicher nicht der Fehler des Barometers, wenn es weder strahlende Sonne noch heftige Niederschläge melden kann, weil das Wetter grau und lau ist.

Misstrauen gegen jeden Fanatismus

Die wenigen Frauen, die vor mehr als einem halben Jahrhundert überall den Kampf für die Gleichberechtigung der Frau aufnahmen, waren Fanatikerinnen, erfüllt von glühender Leidenschaft. Das Stimm- und Wahlrecht war nur eines ihrer Kampfziele: sie kämpften für die Zulassung der Frau zu den Berufen, zu den Hochschulen (nebenbei: die Zürcher Universität

war eine der ersten europäischen Hochschulen, die die Frau zum Studium zulies!), für Rechtsgleichheit, für die Betätigung im Sport. Der Spott ihrer Zeitgenossen störte sie nicht, im Gegenteil, er spornte sie an. Die vereinzelt heute noch lebenden Vorkämpferinnen, die aus jener Zeit in unsere Gegenwart hineinragen, sind von imponierender Unbedingtheit. Viele ihrer Forderungen sind längst Selbstverständlichkeiten geworden, über die niemand mehr ein Wort verliert. Auch das Stimmrecht der Frau hat ausserhalb der Schweizer Grenzen den Geruch der «Emanzipation» verloren und ist höchstens in mohammedanischen Ländern, wo die Frauen noch den Schleier tragen, eine kleinere photographierenswerte Sensation. So fehlt dem Kampf ums Frauenstimmrecht in der Schweiz das Wettecho, die Parolen versichern. Die mitreissende Schwungkraft der fordernden Kühnheit ist verschwunden — übrig geblieben ist das leicht anrüchliche Odium, das der «Frauenrechtlerin» seit jeher anhaftet, der die Volksmeinung Fanatismus, Geltungsbedürfnis und das Fehlen weiblicher Reize und Erfolge in die Schuhe schiebt. Da zudem dem Schweizer ein gesundes Misstrauen gegen Fanatismus jeder Art angeboren ist, ist hier eine der Wurzeln des weiterverbreiteten Unbehagens zu suchen, das ursprünglich den Verfechterinnen gilt, aber auf die von ihnen verfochtene Sache übertragen wird. Ja, die Komitees gegen das Frauenstimmrecht, die sich ad hoc gebildet haben, leisten ungewollt der Sache, die sie bekämpfen, den besten Dienst, da sie mit der gleichen Vehemenz ins Feld ziehen! Die Bezeichnung «Hyänen», die der ungalante Volksmund bei uns für Fanatikerinnen jeder Art bereit hält, erklärt zum Teil die herrschende Stimmung.

Die abstimmungsmüden Schweizer Männer

Knapp die Hälfte der Stimmberechtigten pflegen sich in den letzten Jahren an den Abstimmungen zu beteiligen. Ueber die Ursachen und Hintergründe dieser politischen Abstinenz ist schon viel geschrieben worden. Tatsache ist, dass der Drang, die Verantwortung für politische Entscheidungen mitzutragen, selten so schwach war wie gerade jetzt. Diese Entwicklung geht quer durch alle politischen Parteien und Richtungen; in der jungen Generation, die gewöhnlich ein genauere Seismograph ist als die Älteren, ist sie noch ausgeprägter. Ein Argument, das die Gegner des Frauenstimmrechts heute in den Vordergrund stellen; der Schmutz in der Politik stosse saubere Frauen ab — gilt offenbar auch für viele Männer, die sich angewidert aus dem «Sumpf» zurückgezogen haben. Die seltsame logische Folgerung aus dieser Einstellung wäre, dass man die Politik ganz und gar den «Unsauberen» überlassen sollte, da «saubere» Leute — Männer wie Frauen — dort nichts mehr zu suchen haben.

Neben diesem leicht widerlegbaren Argument ist es weitgehend Bequemlichkeit und Resignation, die für die mageren Stimmbeteiligung verantwortlich sind. Eine hochentwickelte, psychologisch wohl studierte politische Propaganda weiss in jedem Einzelfall die Argumente ebenso plausibel wie die Gegenargumente vorzutragen und verwirrt damit den Stimmbürger, der zum Schluss nicht einmal mehr sich selber traut

und die politischen Entscheidungen mehr und mehr dem «Fachmann» überlässt. Und dieser gleiche Stimmbürger wird nun aufgerufen, das Recht zum Stimmen, das er selten genug ausübt, mit der Frau zu teilen — wird dazu aufgerufen im Namen der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Menschenwürde. Wird er diese Begründung verstehen? Und gilt die erstaunliche Leidenschaftslosigkeit, mit der die Öffentlichkeit der Abstimmung vom 1. Februar entgegenseht, tatsächlich dem Frauenstimmrecht oder ist sie nicht vielmehr ein allgemeines politisches Ermüdungssymptom?

Das wohlverdiente Stimmrecht

So wohlthuend — im Vergleich mit anderen Abstimmungskämpfen, bei denen finanzielle Interessen mit im Spiele sind — die vornehm gedämpfte Stimmung ist, mit der der Kampf ums Frauenstimmrecht geführt wird, so ist sie doch kaum geeignet, schlafende Stimmbürger zu wecken. Die Argumente dafür und dagegen erinnern, und zwar nicht im einzelnen, aber in ihrer stimmungsmässigen Grundhaltung irgendwo an den (männlichen) Samichlaus, der von der einen Seite beschworen wird, den Frauen, die so lieb und brav waren, doch das wohlverdiente Stimmrecht zu bringen, während ihm die andere Seite ebenso eifrig versichert, das Stimmrecht mache den Frauen gar keine Freude — etwa so, wie es Kinder gibt, die nicht gerne Süßigkeiten essen und daher dem Samichlaus auseinandersetzen, dass er auch den anderen keine bringen müsse. Die Diskussion wird damit auf ein Niveau geschoben, das nicht mehr viel mit Politik und Staatsbürgertum zu tun hat.

Es wäre überzeugender, wenn die eine Seite nüchtern und offen erklärte, dass ein Land, in dem die Hälfte der erwachsenen Frauen (es sind 800 000 — prozentual mehr als in den USA) als Arbeitnehmerinnen und Steuerzahlerinnen in der Wirtschaft tätig sind, es sich nicht mehr leisten könne, auf die volle staatspolitische Mitverantwortung der Frau zu verzichten — und wenn die Gegenseite erwiderte, dass die Frauen, die heute schon auf allen Gebieten einen so grossen Teil der Mitverantwortung tragen, sich nicht noch mehr aufbürden lassen wollen. Diese beiden Standpunkte sind einer Auseinandersetzung zwischen Männern würdig, da nun einmal nach unserer Verfassung die Männer in ihrer Gesamtheit (und nicht wie in anderen Ländern die Parlamente) über die Heranziehung der Frau zur politischen Mitverantwortung zu entscheiden haben. Ob die Schweizer Frauen selber, die niemals eine politische Erziehung erhielten, ja denen man im Gegenteil von frühester Kindheit an einhämmerte, dass die Politik eine Sache des männlichen Geschlechtes sei, heute schon in ihrer Mehrheit bereit sind, die staatsbürgerliche Mitverantwortung zu tragen, muss dabei bedeutungslos sein — auch bei der AHV hat niemand die Frauen gefragt, ob sie Wert auf diese Versicherung legen und die Prämien zahlen wollen! Für die Abstimmung entscheidend sollte einzig und allein die Ueberlegung sein, ob unter den besonderen Verhältnissen der Schweiz die Mitverantwortung und Mitarbeit der Schweizer Frau in politischen und staatsbürgerlichen Dingen für die Gesamtheit — und nicht für sie selber! — in Zukunft wichtig und wünschenswert ist.

Prof. Kägi in Jahrbuch der NEG 1954 "Demokratie, Gleichheit, Egalitarismus: "Weit grösser ist die Gefahr, die der wahren Gleichheit von ihrer Uebersteigerung her droht. Es ist eine alte Weisheit, die viele Staatsdenker der verschiedensten Zeitalter immer wieder ausgesprochen haben, dass den politischen Prinzipien die Tendenz innewohnt, sich restlos zu verwirklichen."

"Auch in der Schweiz hat die Demokratie da und dort ihre Grenzen erreicht, ja nach einzelnen Richtungen schon überschritten. Die demokratische Selbstkritik müsste, im Interesse der Demokratie, auch diese Gefahren klar sehen.

Als Beispiel: Urnengang vom 18. April 1953, als in Zürich Bündel von neun Stimmzetteln.

Kant

DR. C. EDER

Weinfelden, den 19. Januar 1959.

WEINFELDEN

Fräulein

Anneliese Villard

Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel & Umgebung

B a s e l

Sehr geehrtes Fräulein Villard,

Für Ihr Zirkular, datiert Basel im Januar, mit der Beilage mit der Ueberschrift "Sachabstimmungen - ein schweizerischer Sonderfall?" spreche ich Ihnen meinen besten Dank aus. Ich zähle mich zu den Bürgern, welche alle Vorlagen ernsthaft prüfen; hatte aber nicht Zeit und Möglichkeit, mich mit dem amerikanischen Staats- und Verfassungsrecht näher vertraut zu machen. Nun ist allerdings in der Oeffentlichkeit bereits behauptet worden, die Schweiz sei kein Sonderfall, und es gebe verschiedene Staaten in den USA, welche ungefähr gleich organisiert seien.

Ihr Exposé gibt mir nun aber doch Veranlassung, Ihnen einige Fragen zu unterbreiten, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieselben beantworten würden, was Ihnen wahrscheinlich nicht schwer fallen wird.

1. Wieso ist das Verfassungsreferendum der USA in der 170-jährigen Geschichte nur ein einziges Mal angewendet worden?
Offenbar versteht man in den USA etwas anderes als bei uns darunter. Die Verfassung ist doch im Laufe der 170 Jahre häufig geändert worden. In der Schweiz muss doch jede Änderung (Kursaal-Initiative) vor die Volksabstimmung gebracht werden. Der Bürger wird also gezwungen, sich zu solchen Dingen zu äussern, und wenn er es einmal nicht tut, wirft man ihm Stimmfaulheit vor. In den USA scheint das aber anders zu sein, indem der Bürger zwar eine Abstimmung unter gewissen Voraussetzungen erzwingen kann. Es ist also schon so, dass die Verhältnisse in den USA und in der Schweiz nicht genau gleich sind.

Ganz besonders interessieren würde mich aber noch die Frage, wer im Jahre 1919 das Alkoholverbot eingeführt hat resp. an dieser Einführung massgebend beteiligt war. Es wird nämlich behauptet, dass die amerikanischen Frauenverbände dieses Verbot verlangt hätten.

2. In den Einzelstaaten oder wenigstens in einer grossen Zahl von ihnen besteht also die Gesetzesinitiative und das Gesetzesreferendum. Auch hier möchte ich die Frage aufwerfen, auf was sich dieses Referendum bezieht. Gibt es unter diesen Staaten solche, welche alle Verfassungsvorlagen automatisch vor das Volk bringen müssen oder besteht das Referendum nur darin, dass eine bestimmte Zahl von Bürgern eine Volksabstimmung verlangen kann? Diese Frage ist in Ihrem Exposé nicht klar gestellt.

Auf Seite 2 wird nämlich ausgeführt, in allen amerikanischen Städten und Staaten gehe es um Sachfragen wie bei uns. So entscheiden die Stimmbürger über Verfassungsänderungen, Besoldungen der Staatsbeamten, Vivisektion. Damit ist nur gesagt, dass die Bürger grundsätzlich zuständig sind, darüber zu entscheiden, nicht aber dass sie das tatsächlich tun und auch tun müssen. Kommen denn alle solche Gesetze automatisch vor das Volk oder handelt es sich hier um Verfassungsvorschriften, für welche eben besondere Bestimmungen gelten? Ich kann mir z.B. nicht vorstellen, dass die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen eines ganzen Staates mit mehreren Millionen Einwohnern effektiv darüber abstimmen, ob die Coiffeurgeschäfte am Sonntag geschlossen werden müssen oder nicht.

- Meiner Meinung nach besteht eben ein wesentlicher Unterschied darin, dass in den Einzelstaaten der USA diese Staaten weitgehend souverän sind und die Dinge nach ihren eigenen Bedürfnissen organisieren und verwalten können. Es kommt also hier gewissermassen auf die lokalen Bedürfnisse an, die man noch überblickt. Es scheint, dass sich die USA selber nicht in solche Dinge einmischen. Jedenfalls ist aus Ihrem Exposé zu entnehmen, dass es in der Unionsverfassung keine Volksabstimmung gibt.

Abschliessend möchte ich nur feststellen, dass im Bund jede Verfassungsrevision, in allen Kantonen ebenfalls die Verfassungsrevision und in gewissen Kantonen, so auch im Kanton Thurgau, auch noch die Gesetzesrevision automatisch dem Volke vorgelegt werden muss. Eine kleine Aenderung der Steuergrundlagen oder des Strassengesetzes etc. etc. muss ohne weiteres der Volksabstimmung unterbreitet werden.

3. In der Mitte auf Seite 2 Ihres Zirkulares führen Sie aus, das Wesentliche sei, dass es in Amerika weite Gebiete gibt, wo Männer und Frauen immer wieder nicht nur wählen, sondern über alle möglichen Sachfragen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens persönlich entscheiden.

a) Hier möchte ich zunächst einmal fragen, was denn diese Männer und Frauen zu wählen haben. Ich stelle Ihnen einen kleinen Katalog auf:

Grosser Gemeinderat
Kleiner Gemeinderat
Gemeindevorstand
Urnenoffizianten
Primarlehrer und Lehrerinnen
Schulvorsteherschaft
Schulpräsident
Schulpfleger
Schulabwart
Geistliche beider Konfessionen
Kirchenvorsteherschaft beider Konfessionen
Mosener beider Konfessionen
Bezirksgericht
Bezirksrat
Grundbuchverwalter
Notar
Friedensrichter
Kantonsrat oder Grosser Rat
Regierungsrat
Kantonale Geschworene

Man kann natürlich die Frage nicht so stellen, welche dieser schweizerischen resp. kantonaler Behörden werden in Amerika gewählt. Ich glaube z.B. nicht, dass man dort die Notare als Beamte zu wählen hat. Es würde mich nun aber sehr interessieren,

zu erfahren, welche Behörden in den USA überhaupt vom Volke zu wählen sind, und wie das mit Lehrern und Geistlichen, dann aber auch mit Verwaltungsbeamten, wie Grundbuchverwaltern und Notaren gehandhabt wird.

- b) Zum Schlusse möchte ich die für mich wichtige Frage aufwerfen, ob wirklich Männer und Frauen immer wieder über alle möglichen Sachfragen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens persönlich entscheiden.

Wäre es erlaubt zu fragen, wieviel solche Abstimmungen beispielsweise im Staate Kalifornien in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben? Ich vermute nämlich, dass auch dort in den Parlamenten einiges geschieht und beschlossen wird, und dass das Volk es gar nicht nötig hat, solchen fortschrittlichen Beschlüssen Schwierigkeiten zu bereiten und ein Referendum zu verlangen, wenn das auf dieser Ebene überhaupt zulässig ist. Wenn aber die Gesetze in Kalifornien dem obligatorischen Referendum, wie wir es etwa in Zürich und im Kanton Thurgau kennen, nicht unterliegen, so glaube ich kaum, dass dort Männer und Frauen immer wieder, d.h. häufig und mit der Schweiz vergleichbar solche Sachfragen zu behandeln und zu beantworten haben.

Ich stelle Ihnen diese Fragen nicht um Ihnen lästig zu sein, sondern aus dem aufrichtigen Bestreben heraus, mich zu vergewissern, ob die Schweiz nun tatsächlich keinen Sonderfall mehr darstellt und ob man unser Land ohne weiteres mit einem der 49 Staaten der USA vergleichen kann.

Besonders dankbar wäre ich Ihnen, wenn Sie dieses Schreiben möglichst umgehend beantworten würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. DR. C. EDER.

S t a t i s t i k über die Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen der
Reformierten Kirchgemeinde Solothurn

Bis zur Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahre 1953, betrug die Zahl der stimmberechtigten Männer ca. 3,400 bis 3,800. An den Urnenwahlen beteiligten sich damals ca. 300 bis 600, oder ca. 9 bis 17%.

Urnenwahlen seit Einführung des Frauenstimmrechtes:

<u>Datum:</u>	<u>zu wählen:</u>	<u>Anzahl Stimm- berechtigte</u>	<u>Anzahl Stimmende</u>	<u>%</u>
12/13.9.53	Beamate und Kommissionen	8'401	676	8
24./25.7.54	Pfarrer-Ersatzwahl und Kirchgemeindeschreiber	8'650	625	7,2
5./6.5.56	Pfarrwahlen, Amtsperiode 1956/62	8'844	958	10,8
21./22.9.57	Pfarrwahl (unterer Leberberg), Beamate, Kommissionen	9'053	677	7,5
14./15.2.59	Pfarrwahl (Weststadt) und Vizepräsident	9'100	557	6,1

Die Kirchgemeindeversammlungen wurden vor 1953 von ca. 40 bis 70 stimmberechtigten Männern besucht.

Nach Einführung des Frauenstimmrechtes wurde folgende Beteiligung festgestellt:

<u>Datum:</u>	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>Total</u>	
22.6.53	Genehmigung der Jahresrechnung	63	75	138
18.1.54	Genehmigung des Voranschlages	80	36	116
14.2.54	Erbschaftsangelegenheit Sieber	40	20	60
14.6.54	Jahresrechnung	16	28	44
24.1.55	Voranschlag	51	13	64
20.6.55	Jahresrechnung	42	24	66
23.1.56	Voranschlag und Bau Kirche Bellach	190	130	320
18.6.56	Jahresrechnung	41	22	63
14.1.57	Voranschlag	45	18	63
17.3.57	Schaffung neues Pfarramt u. Leberberg	70	58	128
27.5.57	Jahresrechnung	37	18	55
22.7.57	Pfarrwahl unterer Leberberg	49	34	83
20.10.57	Neue DGO und Landkauf Lommiswil	72	22	94
16.12.57	Voranschlag	46	38	84
30.16.58	Jahresrechnung	40	27	67
15.12.58	Voranschlag	52	21	73
29. 6.59	Jahresrechnung	35	19	54
		969	603	1572
Durchschnitt der 17 Versammlungen		57	33	92

Das Frauenstimmrecht in der Westschweiz

Kommentare, Prophezeiungen und — einige Korrekturen

Zwar geben alle, die über *das Frauenstimmrecht im Welschland* schreiben, zu, die Erfahrungen seien nicht hinreichend, um Gütiges darüber auszusagen; dennoch wird munter darauflos interpretiert und prophezeit.

So schreibt beispielsweise eine Befürworterin im «Luzerner Tagblatt» vom 9. März 1960, der befürchtete Linkszug sei durch das Frauenstimmrecht nicht eingetreten, die bisherigen Erfahrungen sprächen eher für das Gegenteil. Eine solche Interpretation erfordert nun freilich *eine genauere Betrachtung der Tatsachen*.

Wie war es denn in der *Waadt* bei den *Ständewahlen*? 1955 wies die Kommunistische Partei 6500 Stimmende aus; nehmen wir also an, diese Zahl habe sich durch den Eintritt der Frau in die Politik verdoppelt, sei also auf 13,000 angewachsen. Die kommunistische Kandidatin, Frau Miéville, erhielt jedoch 17,643 Stimmen, also 4643 mehr, als die Partei bei vollem Aufmarsch abgeben konnte. Woher dieser Uebertruf? Kaum von den Sozialisten, denn die halten bei Wahlen stramm Parole. Von bürgerlichen Frauen? Das ist immerhin ungewiss; denn nach den Beobachtungen in den Stimmrechtsländern wählen bürgerliche Frauen recht ungern Frauen. Von bürgerlichen Männern also? — Wir wissen es nicht, aber auf jeden Fall bestätigt sich schon bei dieser *ersten Probe*, was Politiker vor dem 1. Februar 1959 immer wieder betont haben, durch den Einbezug der Frau in das politische Leben werde die Politik noch unberechenbarer, noch labiler, als sie ohnehin ist.

Auch in der *Neuenburger Abstimmung*, über das *Feriengesetz* ist kein «Rech.swind» zu spüren, trotz den Frauen. Wohl überwogen in der «reinen Männerabstimmung» über das *Feriengesetz* vor einem Jahr die Ja-Stimmen; zum absoluten Mehr, das hier notwendig gewesen wäre, reichte es aber nicht. Ein Jahr später stand der Stimmbürger vor einer durchaus neuen Situation: die Regierung hatte inzwischen eine Mittellösung ausgearbeitet, der die Bürgerlichen, und, was besonders wichtig ist, auch das kantonale Gewerkschaftskartell zustimmten. Verdächtig in bezug auf die politische Haltung der Stimmbürgerinnen wäre bloss die Tatsache, dass zwei von drei Gemeinden, in denen die Stimmbeteiligung der Frauen jene der Männer überwog, die kommunistische Initiative annahmen.

Man sagt nun freilich, den *Frauen* fehle eben die staatskundliche Schulung. Auch die verantwortlichen Behörden und Parteien wussten dies und wollten das Versäumte sofort nachholen. Also ordnete man *staatsbürgerliche Kurse* an. (Man macht es heute auch schon in Genf, mahnt alle Bürgerinnen an ihre Pflicht, natürlich auch jene, die man vor drei Wochen noch damit beschwichtigte, sie müssten ja dann nicht mitmachen, wenn

es sie nicht interessiere!) Wie ging es nun mit diesen «*Cours civiques*»? In Peseux z. B., einer aufstrebenden Gemeinde mit 1739 eingeschriebenen Wählerinnen, schrieb die Liberale Partei gleich vier Abende einen Schulungskurs aus. Von den 1739 weiblichen Stimmberechtigten erschienen durchschnittlich 60 bis 80, also gut *vier Prozent!* Auch die Radikalen wollten nicht zurückstehen, begnügten sich indes mit einem einzigen Unterrichtsabend. 18 Frauen machten mit. Und wie war es, als der Staatsrat die *Stadt Neuenburg* mit den umliegenden Gemeinden und vor allem auch die Frauenverbände zu einer Diskussion über die *Erhöhung des Milchpreises einlud*? *Aucune femme paraît — keine Frau erschien!* Man könnte doch annehmen, der Milchpreis würde die Hausfrau, ja sie vor allem, interessieren.

Aber vielleicht kommt das politische Interesse noch? *Braucht es Anlaufzeit*? Man verzeihe mir auch da eine *leichte Skepsis*. In der protestantischen Gemeinde *Solothurn* sind die Frauen seit 1954 stimmberechtigt. 16 bis 18 Prozent schritten in der ersten Begeisterung an die Urne; bei den jüngsten Abstimmungen nur noch 8—6 Prozent. Die *Anlaufzeit* erwies sich als Krebsgang. In *Bern* — die Frauen stimmen dort seit 25 Jahren in Sachen der protestantischen Kirchgemeinde mit — ist die erwartete Stimm- und Interessebelebung ebenfalls ausgeblieben: Ganze 2 Prozent (die Johanneskirche ausgenommen) interessierten sich z. B. 1958 für die Gesamterneuerungswahlen. Vor ein paar Wochen fand die allgemein stadtbernische Jahresversammlung der protestantischen Kirche statt; von den 85,000 männlichen und weiblichen Kirchengenossen erschienen 55 = 0,06 Prozent. Nicht weniger bedenklich ist das Abstimmungsergebnis der *Waadt* vom 27. Mai: 15,9 Prozent gingen an die Urne. Die «*Feuille d'Avis de Lausanne*» glaubt, dass sich vor allem die Frauen desinteressierten! Wer möchte da noch behaupten, die Beteiligung der Frau wirke stimulierend auf den männlichen Stimmbürger? Wer dürfte, ohne zu erröten, sagen, die Frauen interessierten sich brennend für die öffentlichen Dinge?

Die bisherigen schweizerischen *Erfahrungen* decken sich genau mit denen der *Stimmrechtsländer*. Ich erinnere mich an die *Radiosendung* vom 24. Oktober 1959 «*Gespräch über die Grenze*» mit dem Thema: «*Frau und Politik*», das hüben und drüben von illustren Radiosprechern bestritten wurde. Im Laufe der Sendung gestand die deutsche Gesprächsteilnehmerin, das spontane Interesse der deutschen Frau an politischen Problemen sei so gering, dass man politische Fragen in Kochrezepte einwickeln oder sie, so en passant, in einem Kleider- oder Säuglingskurs erörtern müsse, um sie überhaupt an die Wählerinnen heranzubrin-

gen. Begreiflich, dass die schweizerische Diskussionspartnerin dies (und auch andere Dinge, die die deutschen Sprecher aus ihrer Erfahrung mitteilten) nicht gerne hörte und in ihrem Unmut die schweizerischen Stimmrechtsgegnerinnen mit ein paar Seitenhieben bedachte, die kaum in ihrem Konzept gestanden haben. (An die Adresse von *Radio Bern*: Demokratische Gepflogenheit hätte erfordert, dass man schweizerischerseits *auch eine gegnerische Stimme* hätte zu Worte kommen lassen.)

Doch zurück in die Westschweiz! In der «Weltwoche» vom 18. März 1960 wird bereits von einem «neuen Graben» zwischen welscher und deutscher Schweiz gesprochen. Gewiss, kluge Politik muss darauf bedacht sein, die Entstehung solcher Gräben zu verhüten. Aber ich möchte doch fragen, ob es ein ungeschriebenes Gesetz gebe, das den Deutschschweizern auferlegt, Gräben mit eigener Erde und eigener Anstrengung zuzuschaukeln, die der Welsche mit recht leichter Hand aushebt? Für unsern Fall: Sollen die deutschschweizerischen Kantone nun einfach genötigt werden, das Frauenstimmrecht einzuführen, nur weil es 28 Prozent aller stimmfähigen Waadtländer und Neuenburger und 27 Prozent aller Genfer so passt? Uebrigens: die Unterschiede zwischen welsch- und deutschschweizerisch würden damit nicht aufgehoben. Sie sitzen viel tiefer. Dass man aber gar noch vermehrte Minderwertigkeitsgefühle der Deutschschweizerinnen als Grund zur Einführung des Frauenstimmrechts ausspielt, ist belustigend. Niemand wird glauben, dass ein allfälliger Minderwertigkeitskomplex einer Zürcherin oder Thurgauerin durch den Besitz des Stimmzettels beseitigt würde. Der Stimmzettel ist kein Psychiater. Und ich möchte fast beifügen, Gott möge uns behüten vor jenen Frauen, die die politische Gleichberechtigung als Ausweis für ihre Persönlichkeit benötigen.

Was übrigens den Charme betrifft, von dem verschiedene Zeitungen berichteten, die welschen Frauen hätten ihn trotz Urnengang nicht verloren — nun, das soll mich freuen. Hinter den Kulissen haben sich allerdings weniger charmante Begegnungen zwischen Frauen abgespielt. Eine *Genferin* schrieb mir, es vergehe kein Tag, an dem man sie und ihre Mitkämpferinnen gegen das Frauenstimmrecht nicht mit Schmähungen und Grobheiten aller Schattierungen bewerfe, so dass sie sich schliesslich mit der Frage an den «Courrier» wandte, ob denn dies der Geist und der Ton der künftigen Wählerinnen sei. Kann man es daher als Feigheit bezeichnen, wie es eine Einsenderin im Winterthurer «Landboten» tat, wenn der Zürcher Bund der Stimmrechtsgegnerinnen ihren Mitgliedern Diskretion zusichert? Kann man es einer Geschäftsfrau übelnehmen, wenn sie ihre Mitgliedschaft nicht an die grosse Glocke hängt, da sie — nicht ohne berechtigten Grund — Boykott ihres Geschäftes fürchten muss?

Ähnliche Gedanken mögen den Mitarbeiter der «Tribune de Genève» verfolgt haben, als er in seinem «Siegeskommentar» schrieb, die Gefahr be-

stehe, dass die Frauen zwar an politischen Rechten gewinnen, an allgemeinem Ansehen aber verlieren könnten. Gewiss, auch die Männer sind unsachlicher und gemeiner Reaktionen fähig. Es wirkt jedoch immer erschreckender, wenn eine *Frau* gemein oder gar grausam handelt. Freilich ist es möglich, ja wahrscheinlich, dass bei fortschreitender Gleichschaltung von Mann und Frau auch der Sinn für solche feine Unterschiede verloren geht.

Denn man muss leider sagen, dass sich mit der äusseren Gleichschaltung auch ein psychologischer Wandel vollzieht und sich die geistige und menschliche Gestalt mancher Frauen verändert. Mir scheint es z. B. ein deutliches Zeichen für den Schwund echt weiblicher Denkart zu sein, wenn eine führende Stimmrechtlerin im «Frauenblatt» vom 29. Januar 1960 schreibt: «Das Frauenstimmrecht ist in der neuen Situation nur noch eine Sache von Staatsrecht und Logik. Wir werden uns nicht mehr bis zum Ueberdruss über das Wesen der Frau unterhalten müssen, die Diskussionsgrundlagen liegen heute auf der staatsrechtlichen Ebene... Es gibt nichts Praktischeres als die Theorie.» (Soll das etwa heissen, ein paar Juristinnen würden über den Willen den grossen Mehrheit der Schweizer Frauen hinweg allein entscheiden?) An anderer Stelle im gleichen Blatt heisst es: «Ach, niemand hatt. eine Ahnung, wie sehr das Abstrakte meine Leidenschaft war. Und es ist meine Leidenschaft geblieben.»

Wer sollte nicht begreifen, dass solche Theoretikerinnen nicht berufen und nicht fähig sind, über das Wesen der Frau zu diskutieren, das durch den Sinn für das Konkret-Menschliche und durch besondere Naturnähe ausgezeichnet ist? Und welche Aussichten für unsere jungen Männer und für unsere Kinder, wenn sie es künftig mit «Logikerinnen» statt mit lebendigen Frauen zu tun hätten!

Dass die Wege der bisherigen Frauenbewegung falsch sind, erkennt man in Ländern, in denen man sie bereits abgelaufen hat. Die bekannte Amerikanerin *Esther Harding* frag sich, ob die Frau, da sie auf allen Gebieten in Konkurrenz mit dem Manne getreten ist, nicht überfordert sei, und kommt zu sehr skeptischer Beurteilung der Frauenbewegung. Ihre Landsgenossin *Anne Morrow Lindberg* schürft noch tiefer, wenn sie schreibt: «In der Frauenbewegung haben wir den Beweis liefern wollen, dass wir dem Manne gleichwertig sind. Dabei sind wir auf dem Feld seiner Tätigkeit mit ihm in Wettbewerb geraten und haben unsere innern Quellen vernachlässigt, haben vergessen, dass das Himmelreich in uns selber liegt.» Dass Frauen, denen das Abstrakte «Seligkeit» bedeutet, für solche Dinge kein Empfinden haben, ist mir klar. Ich rufe zum Schluss dieses Aufsatzes ja auch nicht diese, sondern die grosse Mehrzahl der Schweizerinnen auf, sie möchten sich jener Kräfte wieder mehr bewusst werden, die in ihrem Wesen als Frau liegen, und sie auf frauliche Weise zur Tat werden lassen.

Josefine Steffen-Zehnder

(Sonderabzug eines Artikels aus den «Neuen Zürcher Nachrichten» Nr. 80 vom 4. April 1960)

Beobachtet
Febr. 61

Zweierlei Kampfmethoden

Es bleibt jedem unbenommen, für oder gegen etwas zu sein, solange wir in einer Demokratie leben. Das gilt auch für das Frauenstimmrecht. Es gibt Frauen, die dagegen sind. Nicht nur das, sondern die aktiven Gegnerinnen haben sich organisiert, und zwar in einem „Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht“. Das ist ihr gutes Recht. Die Befürworterinnen und Befürworter sind ja ebenfalls organisiert.

Was bedenklicher anmutet, sind die Methoden, deren sich dieser Bund der Gegnerinnen bedient. Für ein Beispiel besitzt der Beobachter die Unterlagen. Die Präsidentin des Bundes, Frau G. Haldimann-Weiß in Bern, stellte fest, daß die Zeitschrift „Der Nebelspalter“, insbesondere die Redaktorin der Frauenseite, gelegentlich für das Frauenstimmrecht eintrete. Frau Haldimann fand, man müsse das verbieten. Als der Verleger nach ihrer Meinung nicht energisch genug reagierte, sammelten Frau Haldimann und ihre Anhängerinnen Abonnementsabbestellungen, und als „Der Nebelspalter“ immer noch nicht umfiel, drohte ihm Frau Haldimann, daß ihre aus 20 000 Mitgliedern bestehende Organisation sofort eine Massenaktion gegen ihn unternehmen werde, wenn er seine frauenstimmrechtfreundliche Haltung nicht unverzüglich aufgeben. Der Verleger verwahrte sich entschieden gegen die Bedrohung. Die Abonnementsabbestellungs-Kollekte ging weiter.

Dieses Vorgehen des „Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht“ hat nichts mehr mit demokratischer Auseinandersetzung zu tun; man muß sich sogar fragen, ob sie nicht den Tatbestand einer Nötigung im Sinne des Artikels 181 des Strafgesetzbuches erfüllt. Dem Beobachter scheint, daß solche Methoden nicht unwidersprochen hinge-

nommen werden dürfen, und er will nicht hoffen, daß andere Blätter auf gleiche Art unter Druck gesetzt werden.

Da lobt er sich die weit elegantere Kampfweise der Basler Anhängerinnen des Frauenstimmrechts, die je-

weils am 1. Februar mit verschiedenen Veranstaltungen den Jahrestag der kantonalen Abstimmung feiern. Durch diese friedliche Demonstration erinnern sie daran, daß sie ihre Ansprüche nicht aufzugeben gedenken, zeigen aber auch, daß sie ihren Kampf mit fairen, demokratischen Mitteln zu führen wissen. Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts könnten davon etwas lernen.

Kleine Sozialstatistik

Dem Rechenschaftsbericht des Zürcher Obergerichtes über das Jahr 1959 ist zu entnehmen, daß insgesamt 1814 Scheidungsbegehren (Vorjahr: 1732) gerichtlich erledigt wurden. 233 Begehren wurden zurückgezogen, 73 als gegenstandslos betrachtet. Eine Abweisung der Klage erfolgte in 62 Fällen. Zwei Ehen wurden für nichtig erklärt. In 78 Fällen sprach das Gericht eine Trennung aus. Somit verbleiben 1366 eigentliche Scheidungen gegenüber 1258 im Vorjahr. Als hauptsächlichste Scheidungsgründe wurden Ehezerüttung und Ehebruch angeführt. Zwei Ehen dauerten bloß vier Monate, sechs Ehen sechs Monate, zwei sieben Monate, vier neun Monate und eine Ehe dauerte zehn Monate. Dagegen dauerte eine andere Ehe 41 Jahre. Eine weitere erreichte sogar fünfzig Jahre. Von den ältesten Personen waren bei der Scheidung eine Ehefrau siebzig und zwei Ehefrauen 73 Jahre alt. Die betagtesten Ehemänner standen im Alter von 75, 78 und 79 Jahren.

Über 800 Kinder hatten unter der Scheidung der Eltern zu leiden. 88 wurden dem Vater, 582 der Mutter zugesprochen. 36 wurden auf beide Eltern verteilt. 33 Kinder entzog man den Eltern überhaupt. Die übrigen Kinder waren mündig. Als Nebenfolge der Scheidung wurde 71 Männern und 28 Frauen die Wiederverheiratung auf ein bis drei

Jahre und 17 Personen gänzlich untersagt.

*

5000 Leute verlassen täglich das schöne Freiburgerland, um in den benachbarten Kantonen der Arbeit und dem Verdienst nachzugehen. Im Kanton Freiburg leben immer noch 28 Prozent der Gesamtbevölkerung von der Landwirtschaft, und nur ungefähr 6 Prozent sind in der Industrie beschäftigt, während es in den Industriekantonen bis zu 20 Prozent sind. Seit Jahren sind die Behörden bestrebt, vermehrt industrielle Betriebe in den Saanekanton zu bringen. Durch die Gratisabgabe von Land, durch Steuererleichterungen und Förderung der Berufsbildung, soll die Industrieansiedlung erleichtert werden. Seit dem Jahre 1956 haben sich im Kanton Freiburg zufolge direkter und indirekter Förderungsmaßnahmen 53 neue Industrien niedergelassen, die 1800 Personen beschäftigen. Innert vier Jahren sind rund 27 Mio Franken in Fabrikneubauten investiert worden und weitere 15 Mio Franken in Fabrikweiterungen. Die 53 neuen Industrien verteilen sich auf folgende Branchen: 3 Nahrungs- und Genußmittel-, 8 Bau und Holz-, 8 Uhren-, 9 Plastik- und Chemiebetriebe, 10 Textilindustrie und 15 Metalle, Maschinen- und Apparatebau. Gegenwärtig zählt man im Kanton Freiburg 10375 Fabrikarbeiter.



Ein besonders grosses Fass

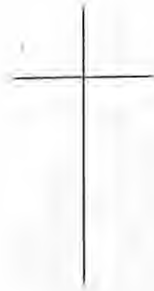
Rhum NEGRITA erhielt Old Nick. Er hatte sich bekanntlich auf einem leeren Fass gerettet und darum auch seine Vorliebe für leere Fässer. Doch schon nach einigen tüchtigen Schlücken vom guten Rhum NEGRITA träumte er seelig von ... NEGRITA!

Fortsetzung folgt



Das Lieblingsgetränk Kapit'n Old Nick's ist ein steifer Grogg mit Rhum NEGRITA. Mit NEGRITA aber können Sie Ihre Kühe auf's herrlichste bereichern. Verlangen Sie das NEGRITA-Rezeptbüchlein bei

Jean Haacky
Importation S.A.
Basel 18



Mit tiefem Bedauern teilen wir Ihnen mit, daß unsere verehrte

Frau Dr. phil. Josefina Steffen-Zehnder

nach schwerer, mit bewunderungswürdiger Haltung ertragener Krankheit in die ewige Heimat eingegangen ist. Sie starb, wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten, im 63. Altersjahr, in ihrem Heim in Luzern. Wer mit ihr zusammenarbeiten durfte, weiß, wieviel ihr Wissen, ihr kluges Urteil und ihre Selbstlosigkeit uns bedeutete. Wir alle gedenken ihrer in Verehrung und Dankbarkeit.

Bern, den 26. April 1964

Für den Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht:
Gertrud Haldimann-Weiß, Bern
Julia Bachmann-König, Luzern
| Ida Monn-Krieger, St. Niklausen LU

Der Beerdigungsgottesdienst findet statt: Mittwoch, den 29. April, 8 Uhr,
in der Franziskanerkirche Luzern

Beerdigung: Mittwoch, den 29. April, 10.30 Uhr, im Friedental Luzern

Archiv für Zeitgeschichte / ETH Zürich

Quellen:

Unterlagen betr. Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich, 1965 - 1969
(Auszüge)

Dossier:

AfZ: IB RN-Archiv / 144

An den Hohen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Hochgeachteter Herr Regierungspräsident!
Hochgeachtete Herren Regierungsräte!

Noch in diesem Jahr soll, wie verlautet, dem Kantonsrat eine Vorlage "über den Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen", also über die Einführung des politischen Frauenstimmrechtes, unterbreitet werden.

Aus folgenden Gründen gelangen wir vom "Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich" mit der Bitte an Sie, vor einer allfälligen Volksabstimmung eine konsultative Frauenbefragung zu ermöglichen:

- 1) Einseitige Stellungnahmen in der Zürcher Presse und die Resolution des Bundes Schweizerischer Frauenvereine ergeben ein falsches Bild der Wirklichkeit. Wir sind der Ueberzeugung, dass die Mehrheit der Zürcherinnen das Frauenstimmrecht nicht begehrt.
- 2) Das Frauenstimmrecht wird von seinen Befürwortern immer wieder als ein Postulat der Gerechtigkeit aufgestellt. Sollten nicht, ebenfalls im Namen der Gerechtigkeit, in dieser "wichtigsten verfassungspolitischen Entscheidung seit der Gründung des Bundesstaates" (Prof. W. Kägi) die Beteiligten, die Frauen selbst, angehört werden?
- 3) Auch Ihnen, hochgeehrte Herren, kann es nicht entgangen sein, dass der Entscheid des Souveräns vom Jahre 1959 von vielen Schweizern nicht, wie andere, in demokratischer Weise akzeptiert wurde. Wir hoffen, ein nächster kantonalzürcherischer Entscheid werde ohne Unbehagen angenommen und als gerecht empfunden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Stimmbürger vorher durch eine Frauenbefragung über die Stellungnahme der Zürcherinnen informiert sind.

Wir glauben zuversichtlich, dass Sie Mittel und Wege finden werden, um mit Hilfe der schon bestehenden Stimmregister eine Frauenbefragung zu ermöglichen und so dem mehrheitlichen Wunsch der Zürcherinnen gerecht zu werden.

Genehmigen Sie, sehr verehrte Herren, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

die Präsidentin: Hanna Seiler-Frauchiger

die Aktuarin: Josy Emch

Das Frauenstimmrecht (Bericht über eine Gruppendiskussion)

An einem Gruppenabend der JK Güm-
ligen BE im Juni 1966 über das Frauen-
stimm- und -wahlrecht in allen, auch in
eidgenössischen Angelegenheiten nah-
men 26 Gruppenglieder teil, nämlich 15
Burschen und 11 Mädchen. Ein Drittel
waren Schüler (Gymnasium und Seminar),
zwei Drittel Lehrlinge inkl. Haushaltlehr-
töchter.

Der Diskussionsleiter skizzierte zunächst
ganz kurz (5 Minuten) die Geschichte des
Frauenstimmrechts. Etwa folgendermaßen:
Schon vor bald 200 Jahren, während der
Französischen Revolution, wurde die Ein-
führung des Frauenstimmrechts von meh-
reren Politikern gefordert, und ein ost-
preussischer Junker Theodor von Hippel
hat 1792 anonym ein Buch veröffentlicht
unter dem Titel «Ueber die bürgerliche
Verbesserung der Weiber». In diesem
Buch setzte er sich für die völlige recht-
liche Gleichstellung von Mann und Frau
ein; er erwartete von der «Befreiung der
Frauen» die Aufhebung aller Unfreiheit
überhaupt. In manchen russischen Ge-
genden haben die Bauern im letzten
Jahrhundert den alleinstehenden Frauen
gestattet, in ihren Gemeindeversammlun-
gen das Wort zu ergreifen. Besonders
lebhaft gestaltete sich die Auseinander-
setzung über die Einführung des Frauen-

stimmrechts in England. Die Engländerin
Emmeline Pankhurst schuf 1903 eine re-
gelrechte Kampforganisation für die Ein-
führung des Frauenstimmrechts (fortan in
diesem Bericht FSR abgekürzt). Die
Stimmrechtlerinnen (man nannte sie Suf-
fragetten) entfalteten eine wilde Agita-
tion; sie zögerten auch nicht, sich in
Straßenkämpfen mit der Polizei herum-
zuschlagen. Im Laufe der letzten 50 Jahre
wurde das FSR fast überall in der Welt
eingeführt – allerdings nirgends durch
eine Volksabstimmung, sondern durch
einen Parlamentsbeschluß oder durch den
Beschluß einer verfassungsgebenden
Versammlung. In der Schweiz wurde die
Einführung des FSR anlässlich der Volks-
abstimmung im Jahre 1959 verworfen. Die
Diskussion geht aber weiter, und neue
Abstimmungen stehen auf kantonaler und
eidgenössischer Ebene bevor.

Nach dieser kurzen Orientierung der
Gruppe wurde eine offene Probeabstim-
mung vorgenommen. Von den 26 Grup-
pengliedern erklärten sich 13 als noch
unentschieden, während sich 5 als Gegen-
ner und 8 als Befürworter des FSR be-
kannten. Mit den Unentschiedenen dis-
kutierte der Leiter die Vorteile und die
Nachteile des FSR, während die Befür-
worter mit einem Fragebogen in ein an-
deres Zimmer und die Gegner mit einem
andern Fragebogen in einen dritten Raum
zur Diskussion entlassen wurden. Sobald

eine Gruppe mit dem Fragebogen-Diskutieren zu Ende war (die Gegner waren zuerst fertig), traf man sich zur Gesamtdiskussion.

Der Fragebogen, mit dem die Befürworter des FSR arbeiten sollten, hatte folgenden Wortlaut:

1. Nennt die Hauptargumente für die Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts der Frauen.

2. Was sagt ihr, wenn die Gegner des FSR erklären: «Politik ist Kampf um die Macht im Staat und entspricht dem männlichen Wesen eher als dem weiblichen. Nicht umsonst ist auch in Ländern, wo das FSR seit Jahrzehnten besteht, die Politik eine Männersache geblieben. Wir haben nicht Politikerinnen nötig, sondern Frauen, die innerhalb und außerhalb der Familien auf frauiche Weise Aufbauarbeit leisten. Die tiefsten und schwersten Probleme, mit denen sich die Frauen quälen, haben mit dem Stimmrecht erstaunlich wenig zu tun.»

3. Was sagt ihr, wenn die Gegner des FSR erklären: «Bei der Einführung des FSR und der Verdoppelung des Abstimmungsapparates würde die Einrichtung der Gemeindeversammlungen aus Raumgründen dahinfallen und die altherwürdigen Landsgemeinden müßten verschwinden.»

4. Was sagt ihr, wenn die Gegner des FSR erklären: «Viele Frauen wollen das FSR gar nicht.»

5. Was sagt ihr, wenn die Gegner des FSR erklären: «Würde das FSR eingeführt, dann drängten sich die kinderlosen und die unbefriedigten, ehrgeizigen Frauen vor. Die Mütter und viele andere Frauen nähmen, wie man anderswo sieht, nur in geringer Zahl am politischen Leben teil, und die Männer würden sich wegen des Eingreifens der radikalen Frauenrechtlerinnen noch mehr als bisher von der politischen Mitarbeit dispensieren.»

6. Was sagt ihr, wenn die Gegner des FSR erklären: «In den Ländern mit dem FSR sind die sozialen Auseinandersetzungen viel wilder als bei uns, und der Zer-

fall der Familien ist wegen der durchgehenden rechtlichen Gleichstellung der Frauen in einer Weise fortgeschritten, daß wir kein Bedürfnis haben, auch bei uns sich zeigende Auflösungstendenzen durch eine vermehrte außerhäusliche Betätigung der Frauen noch zu verstärken. Denn die Frauenrechtlerinnen betreiben nicht nur die Einführung des FSR, sondern auch eine vermehrte Berufsarbeit der Hausfrauen. Es ist töricht, ausländische Einrichtungen zu übernehmen, deren negative Auswirkungen schon offenkundig sind.»

Der Fragebogen der Gegner des FSR lautete so:

1. Nennt die Hauptargumente gegen die Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes der Frauen.

2. Was sagt ihr, wenn die Befürworter des FSR erklären: «Das FSR ist eine Forderung der modernen Demokratie und ein Akt der Gerechtigkeit. Mann und Frau sind gleichberechtigt und sollen gleichgestellt sein.»

3. Was sagt ihr, wenn die Befürworter des FSR erklären: «Durch eine erneute Ablehnung des FSR machen wir uns vor den Augen des Auslandes lächerlich. Sozusagen alle Länder der Erde haben das FSR eingeführt.»

4. Was sagt ihr, wenn die Befürworter des FSR erklären: «Es ist sinnwüdrig, wenn gescheite Frauen, die in der Politik mitarbeiten wollen, ausgeschlossen werden, während ungebildete Männer das Stimmrecht besitzen.»

5. Was sagt ihr, wenn die Befürworter des FSR erklären: «Das FSR zwingt niemanden, sich mit Politik zu befassen. Es ermöglicht lediglich jenen Frauen die politische Mitarbeit, die sich gern mit Politischem abgeben.»

6. Was sagt ihr, wenn die Befürworter des FSR erklären: «Weil wir das FSR nicht haben, kann die Schweiz nicht einmal die europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnen, die von 15 der

18 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet ist.»

In der Gesamtdiskussion, nach Wiedervereinigung der drei Untergruppen, brachten die Gegner des FSR folgende Argumente vor:

Zu Frage 2: Solange man im Ungewissen ist, ob die Schweizer Frauen in ihrer Mehrheit die politische Gleichstellung mit den Männern überhaupt wünschen, kann sich die Forderung nach dem FSR nicht auf die Demokratie berufen. Die Tatsache, daß sich die Frauenstimmrechtsverbände nicht für eine konsultative Befragung aller Schweizerfrauen einsetzen, zeigt, daß man in Frauenstimmrechtskreisen um die sehr große Skepsis der Mehrheit der Schweizerfrauen gegenüber dem FSR weiß. Uebrigens würde in einem Land wie dem unsrigen, das die allgemeine Wehrpflicht kennt, die politische Gleichstellung auch den obligatorischen Militärdienst oder die Militärpflichtersatzsteuer in sich schließen. Die Gleichstellung der Frau hätte auch die Aufhebung von Sonderbestimmungen zugunsten der Frauen zur Folge. So wäre z. B. die Unterhaltspflicht des Mannes mit der vollen Gleichberechtigung der Frau nicht vereinbar. Schließlich ist, wenn mit dem Argument der Gerechtigkeit gefochten wird, auch zu bedenken, daß es nicht gerecht ist, allen Frauen eine auf den Mann und seine Fähigkeiten zugeschnittene Aufgabe zu überbürden. Gerechtigkeit besteht nicht darin, daß alles über einen Leisten geschlagen und jedem alles, sondern darin, daß jedem das Seine zugutekommt. In diesem Sinn legt auch das Bundesgericht den Artikel 4 unserer Bundesverfassung über die Gleichheit vor dem Gesetz aus. Das Bundesgericht hat es deshalb abgelehnt, das FSR auf Grund dieses Artikels 4 der Bundesverfassung zuzulassen.

Zu Frage 3: In der Tat spielt für viele Leute die Meinung des Auslandes eine große Rolle, und manche Schweizer, denen die ständige FSR-Diskussion zum Hals hinaus hängt, sagen sich: «Geben wir ihnen das Stimmrecht, so haben wir

endlich Ruhe und sind erst noch fortschrittlich.» Aber sie vergessen, daß sich die Ausländer meistens keinen Begriff machen können von einer direkten Demokratie, und daß die Schweizerfrauen im Vergleich mit den ausländischen Frauen rechtlich ausgezeichnet gestellt sind. Die Schweizerin gehört heute zu den rechtlich (z. B. im Eherecht und im Erbrecht) bestgestellten Frauen der Welt. Sie würde nichts gewinnen, wenn sie alle 6–8 Wochen noch einen Zettel zur Urne tragen dürfte. Die Tatsache, daß sozusagen alle Länder des FSR haben, beweist für uns nichts. Es gab eine Zeit, da ganz Europa monarchistisch regiert wurde und nur die kleine Schweiz eine Insel der Demokratie war. Unsere Vorfahren haben sich dessen nicht geschämt. Und es gab in unserem Jahrhundert einige Jahre, da der ganze europäische Kontinent außer der Schweiz diktatorisch regiert wurde — wir haben uns auch dessen nicht geschämt. Wahrscheinlich hat gerade die lange demokratische Geschichte der Eidgenossenschaft bewirkt, daß wir das FSR nicht haben: In keinem Land der Welt ist politisches Denken und Handeln so allgemein wie in der Schweiz. Darum wehren sich ungezählte Frauen instinktiv gegen das FSR. Es ist auch zu bedenken, daß die politischen Rechte in der Schweiz sehr viel weiter gehen als in den andern Ländern, und daß darum die Beanspruchung der Schweizer Frauen viel stärker wäre. In den andern Ländern haben die stimmberechtigten Männer und Frauen nur alle paar Jahre oberste Instanzen zu wählen, und dann sind höchstens noch Abstimmungen über lokale Fragen mit diesen großen Wahlen verbunden, niemals aber wie bei uns Abstimmungen über Fragen, die die Nation betreffen, oder die Armee, die Sozialpolitik oder gar die Außenpolitik des Landes. In der Schweiz muß, was sonst nirgends der Fall ist, der Bürger alle paar Wochen zu Sachfragen Stellung nehmen.

Zu Frage 4: Auch ohne das allgemeine Stimm- und Wahlrecht können verheiratete und unverheiratete Frauen in Kom-

missionen und Beratungsstellen oder als Expertinnen verantwortliche Stellen einnehmen. Mehrere Kantone haben den Frauen die Wählbarkeit in Bereiche zugesprochen, in denen sie sich mit ihren besonderen Fähigkeiten betätigen können (z. B. im Armen- und Vormundchaftswesen, im Schulwesen). Auch in der Kirche wird vielerorts den Frauen das Stimmrecht zuerkannt. Man könnte und sollte diese Möglichkeiten weiter ausbauen und so für den «Sonderfall Schweiz» nach Sonderlösungen suchen, ohne die ganze Frauenwelt zu verpolitisieren. Tüchtige Frauen, die Zeit erübrigen können, haben ferner die Möglichkeit, sich dort, wo man Frauen dringend braucht, hilfsbereit zur Verfügung zu stellen: bei mutterlosen Kindern, bei Kranken, Behinderten und als Aushilfskräfte in Spitälern. Da haben wir viel zu wenig Leute. Politiker aber gibt es in der Schweiz genug.

Zu Frage 5: Ist das Stimmrecht der Frauen einmal eingeführt, stehen die Frauen wie die Männer unter der Stimmpflicht (auch wenn keine Buße droht). Sonst funktioniert die Demokratie nicht richtig.

Zu Frage 6: Trotz des fehlenden FSR könnte die Schweiz mit dem in Art. 64 der Konvention vorgesehenen Vorbehalt die europäische Menschenrechtskonvention sehr wohl unterzeichnen, wie alt Bundesrat Prof. Max Weber im Mai 1966 an der Jahresversammlung des Schweiz. Verbandes für FSR sehr zum Mißvergnügen der Stimmrechtlerinnen erklärte, und wie ein paar Wochen später im Juni 1966 auch Bundesrat Spühler und mehrere Nationalräte in einer Sitzung des Nationalrates feststellten. Von den 15 Staaten, die die europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben, haben 11 Vorbehalte gemacht. Mit diesen Feststellungen und den damit verbundenen Vorschlägen zur Unterzeichnung wurde einer der Haupttrümpe der Anhänger des FSR entkräftet. Auch der oft gehörte Hinweis auf die Art. 2 und 21 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte», von der

Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 verkündet, ist nicht beweiskräftig. Es wäre wirklich grotesk, wenn afrikanische Staaten, in denen die Frauen noch heute eine höchst armselige Stellung einnehmen, Menschenrechtsbestimmungen unterzeichnen könnten und wir nicht. In der Schweiz sind die Menschenrechte erfüllt – vollständiger als in vielen Mitgliedstaaten der UNO.

(PS. des «Leiterbrief»-Redaktors: Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hat Ende Juni 1966 nach den erwähnten Beratungen des Nationalrates gegen das Vorhaben protestiert, die Ratifikation der europäischen Menschenrechtskonvention mit Vorbehalt in die Wege zu leiten.)

In dieser Gesamtdiskussion, die etwa eine Stunde dauerte, argumentierten die Anhänger des FSR wie folgt:

Zu Frage 2 ihres Fragebogens: Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ist überholt. Auch wenn, wie wir zugeben, manchen Frauen heute die politische Erfahrung noch fehlt – in kurzer Zeit wird dieser Mangel behoben sein können, wie ja auch die 20jährigen stimmberechtigten Männer erst politische Erfahrungen sammeln müssen. Auch hat sich in den Ländern mit FSR gezeigt, daß die in Behörden gewählten Frauen sich meist auf ganz bestimmte Spezialgebiete beschränken (Jugendfragen, Fürsorge, Hygiene). Die indische Premierministerin und die israelische Außenministerin sind Ausnahmen.

Zu Frage 3: Die Gemeindeversammlungen und Landsgemeinden sind ohnehin veraltete Einrichtungen.

Zu Frage 4: Es kommt nicht darauf an, ob die Frauen das Stimmrecht wollen oder nicht. Die UNO hat in der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» vom 10. Dezember 1948 und in der Konvention über die politischen Rechte der Frau vom 20. Dezember 1952 den Anspruch der Frau auf das Stimmrecht verkündet. Selbst wenn die Mehrheit der Frauen auf das Stimmrecht keinen Wert

legte — der Anspruch steht jeder einzelnen Frau zu.

Zu Frage 5: Die Bedürfnisse der unverheirateten Frauen sind den Wünschen der verheirateten Frauen nicht unterzuordnen. Daß die Stimmbeteiligung der Frauen im Welschland sehr gering ist, trifft allerdings zu. Aber mit der Zeit wird sich die Lage ändern, und auch die Männer werden politisch wieder aktiver mitarbeiten.

Zu Frage 6: Durch das FSR wird die Familie nicht untergraben, sondern Frauliches auch in die Politik getragen. Wohl sind die Familienverhältnisse in den Ländern Skandinaviens und anderswo weniger stabil als bei uns. Aber das hat mit der Gleichberechtigung der Frau nichts zu tun. Auch bei uns zeigen immer mehr Menschen psychische Schäden, obwohl wir das FSR nicht haben.

Die Diskussion, die z. T. sehr hitzig verlief und gelegentlich auf Abwege zu geraten drohte, wurde abgeschlossen mit einer geheimen Abstimmung. (Die Zettel waren durch ein Gruppenglied von vornherein bereitgestellt worden.) Zur Ueerraschung aller ergab die geheime Schlußabstimmung nach gewalteter Diskussion ein ganz anderes Bild als die Abstimmung zum Beginn des Gruppenabends. In der Schlußabstimmung wurde die Einführung des FSR mit 14 : 12 Stimmen verworfen. Offenbar hat die ursprüngliche Hauptgruppe der Unentschiedenen, die sich etwas lustlos gesagt hatten: «Wenn sie das FSR haben wollen, so muß man es ihnen wohl geben», nach gewalteter Diskussion und nach Kenntnisnahme der beidseitigen Argumente den gegnerischen Argumenten mehr Gewicht zugemessen.

PS. der Redaktion: Neue Publikationen pro und contra: Zürcher Kirchenbote, 1. Mai 1966. Evangelische Woche, 24. Juni 1966 und 1. Juli 1966.

Vorrechte für die eingeheirateten Ausländerinnen?

Ein Ausländer kann das Stimmrecht erst erhalten, wenn er das Niederlassungsrecht und nach mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Schweiz das Bürgerrecht erworben hat. Mit dieser bewährten Regelung soll erreicht werden, dass nicht jemand stimmberechtigt wird, ohne sich einigermaßen assimiliert zu haben und mit unseren Verhältnissen vertraut geworden zu sein.

Eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet und damit dessen Bürgerrecht erhält, wäre, wenn die Vorlage am 20. November angenommen werden sollte, vom 1. Tag nach der Heirat an voll stimm- und wahlberechtigt, auch wenn sie vorher keinen Tag in der Schweiz gelebt hätte.

Eine solche Regelung wäre nicht nur eine Abwertung unseres Stimmrechts und eine ungerechte Bevorzugung der ausländischen Frau gegenüber dem ausländischen Mann; sie wäre auch ein Bruch mit einer alten Tradition, die sich bewährt hat. Aus diesen und andern Überlegungen hat deshalb der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 zur Einführung des Frauenstimmrechts den Standpunkt vertreten, dass zum mindesten die Wählbarkeit der ehemaligen Ausländerin erst zugelassen wäre, "nachdem 12 Jahre seit der Eheschliessung verstrichen sind oder ihr Wohnsitz in der Schweiz 12 Jahre gedauert hat." Nicht einmal diesen begründeten und notwendigen Vorbehalt enthält die zürcherische Vorlage für das Frauenstimmrecht.

Was geschieht mit der Gemeindeversammlung?

Die Gemeindeversammlung ist eine der ältesten Institutionen unserer direkten Demokratie. Viele Gemeinden werden gezwungen sein, auch gegen ihren Willen, die Gemeindeversammlung abzuschaffen, weil diese bei einer Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten durch die Einführung des Frauenstimmrechts praktisch einfach nicht mehr durchgeführt werden könnte. Auch wenn die Zweckmässigkeit der Gemeindeversammlung in manchen unserer Gemeinden umstritten sein mag, darf man diese doch nicht auf indirektem Weg einfach verunmöglichen.

Abschaffung der Gemeindeversammlung auf dem Umweg über das Frauenstimmrecht: ist das eine verantwortbare Politik? Ist das unsere Demokratie würdig?

Entwertung von Volk^Sinitiative und fakultativem Referendum

Eine von 5000 Stimmberechtigten eingereichte Initiative muss vom Kantonsrat behandelt und dem Volkentscheid vorgelegt werden; ebenso müssen Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats bis zu bestimmten Beträgen dem Volkentscheid vorgelegt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte es verlangen (fakultatives Finanzreferendum). Wenn diese Unterschriftenzahlen bleiben, aber die Zahl der Stimmberechtigten durch das Frauenstimmrecht verdoppelt wird, reduziert sich das Gewicht der einzelnen Unterschrift auf die Hälfte. Die Einreichung einer Initiative und die Ergreifung eines Referendums werden in einer den Willen des seinerzeitigen Gesetzgebers völlig verfälschenden Weise erleichtert und diese wertvollen Institutionen unserer Demokratie damit entsprechend abgewertet. 5000 Unterschriften von Männern und Frauen im ganzen Kanton sind bald einmal zusammenzubringen: ein verlockendes Tummelfeld für Demagogen, Querulanten, Spinner und die "Mondkälber" Gottfried Kellers!

Der Bundesrat hatte seinerzeit die selbstverständliche, naheliegende und logisch und politisch sich aufdrängende Folgerung aus einer Einführung des Frauenstimmrechts gezogen. In seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 schlug er vor, mit der Einführung des Frauenstimmrechts die für Initiative und Referendum erforderliche Unterschriftenzahl zu verdoppeln. Der Kanton Zürich will es "billiger" machen. Erst später soll man über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum reden. Nur heute nichts davon sagen, damit der Stimmbürger ja nichts davon merkt, dass auch auf diesem Gebiet das Frauenstimmrecht seine Auswirkungen haben muss!

Nachtrag zum Referentenführer-Entwurf von Frau Dr. Seiler

Die Gegner des FSR sind antiquiert.

Die Idee der Gleichberechtigung hat sich nirgends in der Welt bewährt. Je konsequenter sie gelebt wird, umso grösser die Jugend- und Familienprobleme. Die Schweiz steht, zusammen mit Spanien und Italien, zuunterst auf der Skala der Jugendkriminalität.

Es ist nicht das FSR an sich, welches vielerorts die gesellschaftliche Struktur ruinierte. Hingegen gehört die Forderung nach politischer Gleichberechtigung zu einer menschlichen Haltung, welche massgeblich dazu beiträgt, die natürlichen Ordnungen zu unterhöhlen.

Gerade deshalb ist die Bewegung gegen die politische Gleichberechtigung so fortschrittlich, weil sie sich weigert, jene Fehler nachzuahmen, welche das besonders "gleichberechtigte" Ausland vor unlösbare Jugendprobleme stellt.

Erinz Marfurt-Pagani schreibt:

"Sollen wir Schweizer etwas anstreben, was andernorts bereits als Fehlentwicklung erkannt wurde? Ersparen wir der nächsten Generation ein solch zweifelhaftes Erbe? "

Das Frauenstimmrecht lässt sich nicht mehr aufhalten. Es liegt in der Luft.

Gesellschaftlich gesehen hat das Ausland keine guten Erfahrungen gemacht mit der politischen Gleichberechtigung der Frau. Je konsequenter die Gleichberechtigung durchgeführt worden ist, umso gemeinschafts zerstörender hat sie sich ausgewirkt. (Schweden, USA, Russland etc.)

Trotz dieser Erfahrungen weht ein "Trend" über die Schweiz, welcher uns überzeugen möchte, wir hätten den Anschluss an das Heute verpasst, indem wir die Frau von der Politik ausschliessen. Denn die zeitgemässe Form des familiären Zusammenlebens sei nicht mehr die Gemeinschaft, sondern die Partnerschaft. Eine grundlegende Veränderung der Beziehung der Geschlechter zueinander sei daran, sich überall durchzusetzen! Deshalb sei die Gewährung der politischen Gleichberechtigung der Frau keine Frage mehr, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Diesem Trend stellt sich ein starker Widerstand entgegen. Er bekennt sich zu den natürlichen Ordnungen des Lebens, welche auf Grund der Wesensverschiedenheit von Mann und Frau die jedem gemässe Rolle zu teilt.

Der Widerstand geht vor allem von den Frauen selbst aus, aber auch von der Jugend. Unter den Männern lässt sich, als Folge der Gleichberechtigungspropaganda, vielfach eine "ritterliche Unsicherheit" beobachten. (Siehe Artikel-Serie: Emanzipation heute - aber wie?, Weltwoche Sommer 66)

Der Sonderfall Schweiz

besteht im vertretenden und daher verantwortungsbeladenen Politisieren ^{der} Schweizer Männer! Dem ansteckenden und lähmenden Gerede "Das Frauenstimmrecht liegt in der Luft! Es ist sinnlos, sich ihm zu widersetzen," muss kräftig entgegengetreten werden.

Der Beweis dafür, dass man sehr wohl um die Kraft des Widerstandes weiss, liegt in der Tatsache, dass uns die Frauenbefragung nicht gewährt wurde. Besonders unter den jungen Frauen, welche wachen Augen die Entwicklung im "gleichberechtigten" Ausland verfolgen, vereteift sich der Widerstand zusehends. Sie sind nicht gewillt, für ihre zukünftige Familie eine Auflösung der gesellschaftlichen Ordnungen zu bejahen, wie sie ihnen das Ausland vorlebt.

Immer wieder wirft man uns vor, wir seien Idealisten, stünden nicht auf dem Boden der Wirklichkeit.

Wer war es, der die schweizerische Wirklichkeit durch eine Frauenbefragung einfangen wollte?

Wer aber geht dem Wissen um den wirklichen mehrheitlichen Wunsch der Frauen aus dem Weg?

Wer ist es, der von den "idealen, frauenfreundlichen Zuständen in Schweden" redet, während in Tat und Wahrheit die gesellschaftliche Struktur in diesem Land am Zerfallen ist?

Welcher Mentalität entstammt die Forderung nach dem rein formalen Recht, trotzdem kein wirklicher Notstand unter den Frauen besteht, mit welchem die "wichtigste Verfassungsänderung seit dem Bestehen des Bundesstaates" begründet werden könnte?

Eine Forderung der Rechtsgleichheit.

Rechtsgleichheit heisst Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich behandeln. Nun sind aber Mann und Frau ungleich (Funktionsteilung), woraus die Forderung einer ungleichen Behandlung erwächst. Denn Ungleiches gleich behandeln ist ebenso ungerecht wie Gleiches ungleich behandeln.

Aus diesen Gründen hat auch das Bundesgericht die Einführung der Stimmpflicht für die Frau abgelehnt. Es ist denkbar, dass das Bundesgericht, wenn einmal die grosse Mehrzahl der Kantone mit Bezug auf Stimmen und Wählen die Frauen den Männern gleichgestellt haben sollte, einen Anspruch auf Gleichbehandlung anerkennt. Dann hat aber eben durch eine (falsche) Praxis die Funktionsteilung aufgehört.

Das Verhältnis der Steuerpflicht zur Stimmpflicht

Die Frage lautet, ob aus der Pflicht Steuern zu zahlen der Anspruch erwachse, mit Bezug auf Verwendung der Steuern mitsprechen zu dürfen. Das Korrelat zur Steuerpflicht liegt aber darin, an den staatlichen, durch die Steuern finanzierten Leistungen Anteil haben zu dürfen. Sonst dürfte man die juristischen Personen (insbesondere Aktiengesellschaften) und die Ausländer nicht besteuern. Ausserdem müsste man, wenn das Stimmen und Wählen das Korrelat zum Steuerzahlen wäre, richtigerweise dem mehr Stimmen geben, der mehr Steuern bezahlt.

Zahlen betreffend berufstätiger Frauen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates an die Räte zur eidg. Abstimmung über das sogenannte Frauenstimmrecht und gemäss dem offiziellen statistischen Jahrbuch der Schweiz 1965, betrug die Berufstätigkeit der Frauen im Jahr 1888 33,3%, 1960 noch 30,1%.

Zur Fabrikarbeit berichtet der Bundesrat in der erwähnten Botschaft: "Es zeigt sich also, dass der Anteil der Frauen an der Fabrikarbeit in stetiger Abnahme begriffen ist. Aber auch bei den übrigen Berufen ist eher eine rückläufige Tendenz festzustellen, während die prozentuale Beteiligung der Frauen in der Hauswirtschaft leicht gestiegen ist."

Dabei ist zu sagen, dass 1888 und 1960 nicht Ausnahmejahre sind, wie eine Betrachtung der dazwischenliegenden Jahre zeigt.

Die Frauen werden vom Stimmrecht ausgeschlossen wie Verbrecher und Geisteskranke!

Arme Frauen, welche bis zu diesem Punkt sich mit den Männern identifizieren zu müssen glauben! Wie die ersten fanatischen Frauenrechtlerinnen sehen sie ihr Heil nur im Nachahmen des Mannes. Das frauliche Selbstbewusstsein, das heute eine Wiedergeburt erlebt, kennen sie nicht.

Schlimm muss es stehen um eine Familie, deren Mutter sich und ihre Nächsten mit solchen widernatürlichen Minderwertigkeitsgefühlen plagt.

Die Einführung des "Erwachsenenstimmrechts" ist nur eine zahlenmässige Vergrösserung des Souveräns.

Mit dieser und ähnlichen Bagatellisierungen wird versucht, die Tragweite der Verfassungsänderung und die damit im Zusammenhang stehenden Bedenken des Stimmbürgers zu verschleiern. Der hartnäckige Widerstand, besonders in den Reihen der Frauen selbst, weist aber darauf hin, dass es hier um eine Sache geht, welche an die Wurzeln sowohl unserer schweizerischen Gesellschaft als auch unseres Staatsgedankens greift.

Die Vertretung der innersten Gemeinschaft durch den Mann ist die Bejahung einer Geisteshaltung, welche zu dem "Zerfall in einzelne einzelne Individuen" (Röpke) in Widerspruch steht.

4

Die unterste Stufe unserer föderalistischen Demokratie liegt in der Familie selbst, in der verantwortungsbeladenen Stimmpflicht der Männer. Diese unterste Stufe dadurch herauszuschneiden, dass die Vertretung aufgehoben und durch ein Individual-Stimmrecht ersetzt werde, bedeutet nicht eine Kleinigkeit, sondern den entscheidenden Einschnitt in die schweizerische Struktur.

Da die Frau in einer anderen, einer schicksalhafteren Art mit der Idee der Familie verbunden ist als der Mann, ist es zu verstehen, dass gerade sie die drohende Gefahr besonders deutlich erkennt.

Frauenbefragung

In der Verfassungsvorlage des Regierungsrates zum Stimm- und Wahlrecht für Frauen im Kanton Zürich heisst es u.a.: „Eine vorgängige Konsultativabstimmung unter den Frauen, welches auch ihr Ausgang wäre, könnte keinerlei rechtliche Wirkungen äussern und müsste als fragwürdiger Versuch einer Beeinflussung der Stimmbürger betrachtet werden.“

Wäre sie nicht viel mehr die Bestätigung ihres Freiheitsrechtes der freien Meinungsäusserung?

Hätte sie nicht dem In- und Ausland bewiesen, dass die Frauen selbst mehrheitlich die politische Gleichberechtigung ablehnen?

Hätte sie nicht dadurch die Anschuldigung, die Schweizer Männer gönnten ihren Frauen die Gleichberechtigung nicht, zerschlagen?

Hätte sie nicht in eines der hartnäckigsten Argumente der Befürworter Klärheit gebracht, welches die Gleichberechtigung im Namen der Selbständig-Erwerbenden, unverheirateten Frauen fordert? Denn sie hätte voraussichtlich (bei getrennter Auszählung) deutlich gezeigt, dass auch die alleinstehenden Frauen mehrheitlich die Gleichberechtigung nicht begehren.

Das Resultat einer Frauenbefragung wäre voraussichtlich ein Bekenntnis der Frauen geworden zu den natürlichen Ordnungen des Lebens.

Das Frauenstimmrecht könne nicht mehr aufgehalten werden, denn es liege in der Luft!

Dieser Mentalität muss kraftvoll entgegen getreten werden. Sie entmutigt und lähmt.

Wohl weht ein Trend vom Ausland her über unsere Schweiz, welcher uns glauben machen will, jeder Widerstand gegen die Aufspaltung der menschlichen Gesellschaft in einsame Individuen sei sinnlos, der

nichts wissen will von einer Gesellschaftsstruktur.

Dieser Trend soll aber nicht verwechselt werden mit dem eigentlichen Zeitgeist, welcher sich u.a. gerade im Widerstand gegen Nachahmung wesensfremder Wertungen kundtut.

Da der Trend unterstützt wird von Schlagwörtern, welche ihre Macht der Werbung verdanken, hat er grössere Chancen beim kritiklosen Volk, für das nur "zählt", was gezählt werden kann.

(z.B. ein Stimmzettel)

Solche Worte, welche nicht an unsere Substanz, sondern nur an unseren "Eindruck", an unser "Gebahren" rühren, heissen u.a.

Image, Prestige, Diskriminierung und führen direkt in jenes vielgenannte Malaise, eine Unsicherheit, welche den Forderungen nach der umgewandten wesensfremden Angleichung der Funktionsbereiche von Mann und Frau eine wohlige Umgebung bietet.

Menschenrechte

Die Vermengung von Menschenrechten und Bürgerrechten wurde schon von der Franz. Revolution vorgenommen. Ursprünglich sind aber die Menschenrechte "Freiheiten v o m Staat", nicht "Freiheiten i m Staat." Dies wussten auch jene Rechtsgelehrten, denen die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention übertragen wurde.

Als am 4. November 1950 die erste Konvention im Rahmen des Europarates unterzeichnet wurde, stand noch nichts darin über das allgemeine Wahlrecht. P 23 der Schrift, welche vom Presse- und Informationsdienst des Europarates über "Die Europäische Konvention über Menschenrechte" (1960) veröffentlicht wurde, steht folgendes:... das politische Recht auf freie Wahlen schien schlecht in den Rahmen einer Konvention zu passen, welche die Grundrechte der Einzelpersonen schützen sollte.

Erst 2 Jahre später einigte man sich, das Recht auf freie Wahlen trotz grosser Bedenken unter die persönlichen Freiheitsrechte zu mischen. Und zwar im Hinblick darauf, dass der Zweck der Menschenrechtskonvention mit dem Wahlrecht besser erfüllt werde als ohne. Denn die Menschenrechtskonvention sollte " Das für immer verbannen, was die Schande der jüngsten europäischen Generationen war." (P.13) "Die Errichtung einer Diktatur in Westeuropa wäre heute nicht mehr möglich, ohne dass der Europarat eingreifen könnte."

6

Um dieser o h n e die Schweiz abgefassten Konvention Genüge zu leisten, sollte unser Land, genannt die "Wiege der Freiheit," auf die eigentlichen Grundmauern ihres Staatsgefüges, die vertretende Stimmpflicht ihrer Männer verzichten!

Erklärung des "Schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht" (Auszug 1951)

"Die Schweizerin wäre geistig fähig, so gut wie der Mann die politischen Pflichten auszuüben. Wenn Sie diese Ausübung jedoch in ihrer Mehrheit ablehnt, so nicht deshalb, weil sie unreif ist, sondern weil sie im Gegenteil die Reife und die Einsicht hat, ihre frauliche Aufgabe und Stellung zu erkennen und sie zu bejahen. Sie steht vorbehaltlos auf dem vaterländischen Boden und will ihrem Lande dienen, im Rahmen ihrer Kräfte und ihrer Aufgabe."

Aber sie lehnt die den totalitären Ideologien entlehnte Auffassung ab, dass die Politik und der Staat das Primat im menschlichen Leben hätten. Es gibt andere und höhere Werte, die in der heutigen Zeit oft zu kurz kommen."

Das FSR würde innerhalb der Frauenwelt eine Aufteilung in Parteien und Gruppen bringen, und da bei uns die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem andern Land der Welt, wird die politisierende Frau von dieser Trennung in Parteien auch viel stärker betroffen. Die schöne, versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit ihrer Männer hinweg manch gemeinsames Werk schufen, wäre schwer gefährdet. Es war bis jetzt ein grosser Vorteil, dass die Frauen ausserhalb der Parteikämpfe standen, die an kleinen Orten besonders heftig toben, und ausgleichend wirkten... Die Schweizer Frau hat ohne politisches Stimmrecht, gerade weil sie politisch frei und unabhängig war, auf sozialem Gebiet mehr erreicht als die Amerikanerin, die Engländerin, die Frau der nordischen Staaten mit ihrem Stimmrecht."

Nationalrat Dr. Hackhofer sagte in der parlamentarischen Debatte 1958 "Wenn Frauen in Expertenkommissionen gewählt werden, dann werden sie als Frauen gewählt und ihre Voten werden als Voten der Frauen angehört. Mit der Einführung des politischen FSRes wird nicht mehr die Frau als Vertreterin gewählt, sondern eine freisinnige, eine sozialdemokratische, eine konservativ-christlichsoziale Frau. Die Frauen kommen nicht mehr als Frauen zu Gehör, sondern als Vertreterinnen jener politischen Richtung, in der sie stehen."

7

Nationalrat Rohr berichtete:

Ich war vor einiger Zeit an einer grossen Tagung einer ausländischen politischen Partei. Eine Frau, die mitten im politischen Betriebe in den Frauenorganisationen steht, erklärte mir: „Ich habe die Auffassung, dass wir den Einfluss auf die Politik ganz verloren haben, seitdem wir aktiv in die Politik eingetreten sind.“

Frauenbefragung in der Stadt Zürich vom Jahre 1955

Im Zusammenhang mit der Eidgen. Betriebszählung vom August 1955 wurden allen über zwanzigjährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- "Soll das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen eingeführt werden
- a) nur beschränkt in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge?
 - b) voll in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht?"

Dieser Fragebogen konnte an 92,1% der laut Bevölkerungsfortschreibung theoretisch berechtigten Frauen abgegeben werden; die restlichen 7,9% konnten nicht erreicht werden, sei es wegen Ortsabwesenheit oder aus anderen Gründen. Die Fragebogen wurden durch die Zähler des Städtischen Amtes eingesammelt oder konnten von den Frauen direkt an das Statistische Amt eingesandt werden. Von den verteilten Fragebogen gelangten 91,5% wieder an das Statistische Amt.

Die Auszählung der eingegangenen Fragebogen durch das Statistische Amt ergab das folgende Resultat:

Es sprachen sich aus:

für ein volles Stimm- und Wahlrecht (Frage b)	39,8%
für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht	39,7%
gegen ein Stimm- und Wahlrecht	19,3%
Leer abgegeben wurden	1,2%

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass nur 39,8% der antwortenden Frauen für ein Stimm- und Wahlrecht "voll in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht," also für die politische Gleichberechtigung mit den Männern, ausgesprochen hat.

Die Behauptung, die Zürcherinnen hätten sich im August 1955 für die politische Gleichberechtigung mit dem Manne ausgesprochen, hält den Tatsachen nicht Stand.

Frauenbefragungen:

Kanton Genf: Bei der Frauenbefragung in Genf vom 30. Nov. 1952, der eine äusserst intensive öffentliche und von Haus-zu-Haus-Propaganda vorangegangen war, so dass sicherlich jede Frau Kenntnis von der Befragung hatte, betrug die Stimmbeteiligung nur 59,1%.

Von den rund 72'500 Frauen, welche berechtigt waren, an dieser Frauenbefragung teilzunehmen, kümmerten sich 29'700 überhaupt nicht darum. Dazu kamen 6'400 Neinsegerinnen. Die Nein-Sagerinnen und die Indifferenten machten zusammen 36'100, also 50,5% aus. Dem gegenüber sprachen sich 35'970 d. W. 49,5% dafür aus.

Kanton Basel-Stadt Ähnlich lagen die Verhältnisse zwischen politisch interessierten und politisch uninteressierten Frauen bei der Frauenbefragung des Kantons Basel-Stadt vom 21. Febr. 1954

Auch hier war eine äusserst lebhafteste Propaganda vorausgegangen. Von den 76'701 Frauen beteiligten sich nur 45'593 an der Abstimmung, also 59,4%. 31'327 Frauen sagten Nein. Die Nein-Sagerinnen und die Indifferenten machten zusammen 43'166 Baslerinnen aus, 43,3%.

Stadt Zürich In der Stadt Zürich wurde anlässlich der Betriebszählung im Jahre 1955 eine Frauenbefragung in Form einer statistischen Erhebung durchgeführt.

Dadurch kam eine sehr hohe "Stimmbeteiligung" von 84,2% zustande. Es erklärten sich von den Stimmenden: 19,3% gegen jedes Stimmrecht; 39,8 für das volle politische Stimmrecht, 39,8 für ein partielles Stimmrecht", d. h. in Angelegenheiten der Kirche, der Schule und der Fürsorge.

Nationalrat Sauser (ein Befürworter des Frauenstimmrechts) erklärte am 19. März 1958 im Nationalrat: "Es muss hier der Ehrlichkeit halber beigelegt werden, dass die bereits von verschiedenen Vorrednern zitierte Frauenbefragung in der Stadt Zürich nur eine Mehrheit für das partielle Stimmrecht der Frauen ergeben hat, nicht aber eine solche für das integrale Stimmrecht; für dieses war keine eindeutige Mehrheit vorhanden."

Frauen in ausländischen Parlamenten.

In allen andern Staaten mit dem Frauenwahlrecht ist die politische Willensbildung deswegen vor allem Sache der Männer, da dort, wo sich im Ausland die pol. Willensbildung vollzieht, in den Parlamenten die weiblichen Mitglieder überall eine kleine Minderheit darstellen.

Staatsrechtliche Erwägungen

Fleiner sagt im "Bundesstaatsrecht", das Stimmrecht sei immer eine öffentliche Pflicht. "Sache der freien Erwägung jedes Gesetzgebers bleibt es, ob er an die Verletzung einer Pflicht gewisse Rechtsnachteile knüpfen will, ob er den moralischen Druck, der durch die Aufstellung einer öffentlichen Pflicht an sich schon ausgeübt wird, für stark genug erachtet, um von andern Zwangsmitteln absehen zu können." Mehrere Kantone kennen bekanntlich den Stimmzwang.

Giacometti führt in seinem "Staatsrecht der Schweizer Kantone" über die Stimpflicht aus: "Mit der Bezeichnung der Stimmberechtigten als Staatsorgan ist implicite schon ausgedrückt, dass die politischen Rechte im aktuellen Sinne keine subjektiven öffentlichen Rechte darstellen. Die pol. Rechte sind vielmehr Organkompetenzen und daher gleich den Zuständigkeiten der Staatsorgane im engeren Sinne objektives Recht in der Bedeutung von Muss- und Darfvorschriften. Auch der einzelne Stimmbürger will in der Referendumsdemokratie mit seiner Stimmgebung nicht ein subjektives Recht ausüben, sondern zur Bildung des staatlichen Willens im Sinne der Erzeugung eines Gesamtaktes beitragen. Auch unter einem historisch politischen Gesichtspunkte betrachtet erscheint es nicht recht verständlich, dass man in einer alteingewurzelten Referendumsdemokratie wie der schweizerischen die politischen Rechte als echte subjektive Rechte auffasst. Denn gegen wen sollten sich die politischen Rechte als subjektive Rechte richten? Sind doch die Stimmberechtigten als verfassungsgebende walt das höchste Staatsorgan."

Landbevölkerung benachteiligt gegenüber der Stadtbevölkerung:

Nationalrat Meister erklärte:

"In unserer ausgeprägten lebendigen Demokratie mit ihren unzähligen Verpflichtungen des Stimmbürgers das Jahr hindurch ist es ganz unmöglich, dass aus einer Familie die männlichen, aber zugleich auch

die weiblichen Familienmitglieder und die Hausangestellten fortziehen können, z.B. an die Gemeindeversammlungen oder an die Landsgemeinde. Auf dem Lande bilden die Urnenabstimmungen keinen Ersatz, denn alle Sachgeschäfte werden von den Gemeindeversammlungen oder an öffentlichen Versammlungen entschieden oder wenigstens vorbesprochen. Wer muss da zu Hause bleiben? Diese Frage kann niemand entscheiden? Das gleiche Recht für alle ist hier eine Theorie, ein Trugschluss. Besonders ungerecht wäre die Lage für die weiblichen Stimmberechtigten in der Landwirtschaft und vielfach auch im Gewerbe auf dem Lande. Die Gemeindeversammlungen finden meistens zu Tageszeiten statt, in denen sich viele Frauen gar nicht von zu Hause entfernen können. Bei den Abstimmungen ist es ähnlich. Dazu kommen die grossen Distanzen und die oft schlechten Wegverhältnisse, besonders zur Winterszeit. In den Städten wäre die Beteiligung an den Versammlungen und den Abstimmungen viel leichter. Ich sehe hier einen Graben sich öffnen zwischen Stadt und Land. Wir möchten diese unglückliche Entwicklung von vorneherein bekämpfen! Wir möchten unsern Landfrauen die Kränkung, die sie dadurch erfahren müssten, ersparen."

Mütter und Hausfrauen benachteiligt:

Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung der vermeintlichen Rechtsgleichheit für Tausende von Frauen faktisch eine ungleiche Behandlung entstehen wird. Dies gilt nicht nur für die Bäuerin, die weniger Zeit hat, sich der Politik zu widmen und an die Urne zu gehen als die städtische Angestellte, die den Samstag und Sonntag frei hat. Es trifft auch auf die Hausfrauen und Mütter zu. Diese können viel weniger an Versammlungen und Abstimmungen teilnehmen, und ihr Einfluss auf die Politik wird deshalb geringer sein als derjenige der Frauen, die mit solchen Aufgaben und Pflichten nicht belastet sind. Man kann sich mit Nationalrat Rohr fragen: "Ist es wünschbar, dass den unverheirateten Frauen über die Mütter und Hausfrauen, die doch eine ganz besondere Verantwortung tragen, ein solches faktisches Uebergewicht in der Politik eingeräumt wird?"

= Aus der Eingabe des schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht an die Eidg. Räte im Juni 1951:

"Wir glauben, dass die Mehrheit der Schweizerinnen die Uebernahme der Stimmpflicht ablehnt, und zwar nicht aus Unreife oder Gleichgültigkeit, sondern aus innerer Einsicht in die Besonderheiten unseres Staatswesens."

Bemerkt, dass eine Probeabstimmung nicht stattgefunden hat, aber dass verschiedene Unterschriftensammlungen der Befürworterinnen klägliche Resultate ergeben haben:

"Die Tatsache, dass sich eine Minderheit von Frauen zur politischen Tätigkeit drängt, dürfte in einer Demokratie, wo die Mehrheit entscheidet, kaum von ausschlaggebender Wirkung sein."

"Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass unsere Hauptaufgabe darin liegt, als Gattinnen und Mütter und als Erzieherinnen... unser Bestes zu geben. Dabei liegt es uns fern, ...uns gar von dringenden sozialen Aufgaben drücken zu wollen. Wir sind jederzeit gerne bereit, uns in den Dienst des Landes zu stellen, aber wir wollen uns nicht für diese Dienste, die wir gerne leisten, in Form von Verleihung von Rechten "bezahlen" lassen-, "Rechte", die in erster Linie verantwortungsvolle Pflichten sind, bei denen wir fürchten, dass wir uns aufsplintern müssten, wollten wir auch diesen noch gerecht werden. Es ist jedoch zu begrüessen, wenn Frauen mit genügend Zeit, Kenntnissen und Verantwortungsbewusstsein vermehrt Eingang in Kommissionen und Ausschüssen finden."

= Aus "Gedanken zur Diskussion über die Frauenstimmrechtsfrage" von M.M., Berner Oberländer Volkszeitung Nr.5 vom 9. Januar 1959:

Wir Frauen urteilen mehr gefühlsmässig, die Männer sind sachlicher. Wir Frauen denken persönlich, die Männer sehen das Ganze. Das ist eine natürliche Tatsache, die im engsten Kreise, wo eines die Art des andern genau kennt, gute Resultate ergibt. Sobald wir aber in die politische Sphäre gehen, wirkt sich das anders aus."

"Uns Frauen ist es vorbehalten, dem Manne zu zeigen, dass es menschliche und seelische Werte gibt ausserhalb von Partei und Politik."

"Ist denn nicht die Familie das allerwichtigste? Sie ist der Kern alles staatlichen Lebens, und dort, in dieser Zelle des Volksganzen, liegen die staaterhaltenden Kräfte der Frau."

"Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es, nicht das öffentliche Leben in einem Lande ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere." (Jeremias Gotthelf)

— Aus "Bemerkungen zur heutigen Frauenstimmrechtsvorlage" von Dr. Karl Wick, alt Nationalrat, Luzern (Solothurner Nachrichten 9./10. Juli 1966):

Nicht um Gleichberechtigung muss der Kampf gehen, sondern um die Wiedergewinnung eines selbständigen menschlichen Lebensideals.

Wick zitiert Fr. W. Foerster, wonach die weibliche Kultur heute durch eine einseitige männliche Kultur absorbiert worden sei, dass sie in männlichen Methoden aufgehe und als eine solche männliche Methode bezeichne er, Foerster, auch das politische Frauenstimmrecht.

Wick zitiert dann Sigrid Undset, wonach die moderne Frauenbewegung eigentlich gar keine Frauenbewegung sei, sondern nur eine Anpassung an äussere Notwendigkeiten. Er fährt fort: "Darum ist es höchste Zeit, dass eine zweite, viel gründlichere Frauenemanzipation die erste ablöse und ergänze. Nicht Einbezug in den männlichen Herrschaftsbereich, der ein Kennzeichen unserer Zivilisation ist, ist für die Frau notwendig, sondern Befreiung vom männlich bestimmten Typ unserer Zivilisation. Diese zweite, ungleich tiefere Emanzipation ist nicht ein Kampf um die weibliche Eigenart. Die Frau muss ihre weibliche Seele wieder gewinnen, das ist ihre Emanzipationsaufgabe von heute."

"Das Wesen der Politik besteht in der Ermöglichung und praktischen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens im staatlichen Raum. An dieser Gestaltung muss die Frau auch ^{teilhaben,} sie nimmt daran teil, durch ihre mütterliche ^{wesenhaft} ... Es bleibt wahr, dass die stille anonyme Arbeit der Frau und Mutter auch heute noch die politisch beste Aufbauarbeit ist."

"Der Staat wird nicht im Parlament, sondern in der Kinderstube aufgebaut, und in der Fortsetzung der Kinderstube, in der Schulstube. Der Staat hat vor den Müttern niederzuknien, nicht aber sollen die

Mütter vor dem Staat niederknien."

Daher muss der Appell jedes verantwortungsbewussten Staatsmannes lauten: Gebt uns wieder gute Mütter - und nicht: Gebt uns das Frauenstimmrecht."

"Man spricht heute viel von Menschenrecht und Menschenwürde. Aber man ist nie Mensch an sich, sondern immer Mann oder Frau... Auf dem Unterschied des männlichen und weiblichen Wirkens beruht alle Gesundheit und Schönheit des Lebens. Die Nivellierung, die An- und Ausgleichung der Geschlechter ist einer der hässlichsten Züge im Antlitz unserer Zivilisation."

— Frau G. Haldimann-Weiss:

"Ihre grundsätzliche Einstellung zur qualifizierten Mitarbeit der Frau in allen Gebieten der Fürsorge, Erziehung und in kirchlichen Belangen ist absolut richtig. Nirgends sind diese Möglichkeiten durch die Frauen ausgeschöpft. Die kirchliche Stimmbeteiligung der Frauen im Kanton Bern, die wir seit über 30 Jahren besitzen, wird in Promillen ausgeübt, nicht in Präzenten."

— Nachkommentar zu den Waadtländer Wahlen

Aus dem Mai-1966- Bulletin des Nat. Inform. Zentrums:

Um das Ergebnis der Grossratswahlen 1966 zu verstehen, muss man wissen, dass die Stimmbeteiligung im Verhältnis zu den Kommunalwahlen 1965 um 1867 zurückgegangen ist.

/In % der Stimmen

Parteien	im Verh. zu den Kommunalwahlen 1962	Im Verh. zu den Kommunalw. von 1965	1966
PdA	+ 1102	+ 746	23,57
Sozialisten	+ 15	-697	28,30
Radikale	- 612	-1103	23,05
Liberale	- 1512	- 787	15,94
Chr. soz.	- 3	- 234	9,07

Die PdA ist zur zweitstärksten Partei der Waadtländer Kapitale aufgerückt. In Vevey hat die PdA von 473 auf 569 Stimmen aufgeholt. Gewinn 21 %, alle andern Parteien Verluste. PdA gewinnt einen Sitz. Renens: Gewinn 62 auf 401 = von 11 auf 17 % Prilly von 8 auf 12%, obwohl sie 369 Stimmen weniger auf sich vereinigte.

Yverdon von 5 auf 10% (um 282 auf 535); alle andern Parteien gehen zurück.

in Ste. Croix erstmals PdA-Kandidaturen, erreicht 16,8%.

Montreux: von 5,75 auf 6,79

Nyon: stärkste Partei

Ist die Frau nicht heute schon geradezu bevorrechtet?

Eine der englischen Frauenrechtlerinnen fragte einmal die berühmte Schauspielerin Ethel Bainbridge: "Sind Sie denn nicht für die Gleichberechtigung der Frau?" - "Nein", erwiderte Miss Brainbridge, "denn es fällt mir nicht ein, auf die weiblichen Vorrechte zu verzichten."

Nebelspalter Nr.35/1965. S. 47

Ahnungslosigkeit gegenüber der Politik - Politische Betätigung als Mode

Frau Dr. Haldimann-Weiss schrieb szt. in einer Berner Zeitung, ob die Frauen eigentlich meinen, Politik sei ein Pelzmantel, den man, weil zu schwer oder zu eng oder zu kurz, dann wieder weggelegt oder verkauft werden könne.

Mann und Frau urteilen ungleich

Am Mittagstisch fragt der Mann: "Woher häscht Du das Fleisch?" Gibt die Frau darauf den Metzger an? Beileibe nicht. Sie fragt zurück: "Warum, was isch nöd rächt?"

Weit mehr als der Mann ^{ist die Frau} stets auf dem Sprung, hinter einer berechtigten und unschuldigen Frage irgend eine Falle oder eine negative Einstellung zu vermuten. Dieses ständige "auf der Hut sein", Misstrauen oder was es sein mag, war früher wohl berechtigt, sollte aber heute doch endlich überwunden sein. Dennoch ist es auch bei geistig hochstehenden Frauenrechtlerinnen immer noch anzutreffen.

Referatvorbereitung - Antwort R. Müller

Amerika,

die Vereinigten Staaten als Vorbild? Das Land der unaustilgbaren Rassenkonflikte, wo im Parteikonvent der grössere Lärm und die bessere Show entscheidet, wer zum Präsidenten nominiert wird, wo der Existenzkampf hart und das soziale Denken massiv ist, der politische Kampf hemmungslos? Nach Oriana Fallacis "Das unnütze Geschlecht" das Land, wo auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Witwer 9 Millionen Witwen entfallen, weil die Männer vorzeitig an Uebermüdung, Erniedrigung und Herzinfarkt verstorben, "umgebracht von den Frauen mit "Liebling, Süsser, Schatz" überschüttet, fast wie die mantis religiosa, die Gottesanbeterin, die das Männchen zuerst besitzt und dann verschlingt, Amerika, das Land der perfektesten Frauen²manzipation, der Scheidungsrekorde, wo drei Viertel der wirtschaftlichen Macht in den Händen der Frau liegt, das Land, wo schon längst Frauenstimmrecht besteht. Da muss man sich fragen: Was hat da die politische Mitwirkung der Frau ausgerichtet? Verbessert? Oder fragen wir: Was hat sie da angerichtet?

Das Ansehen der Schweiz

leide, wenn wir und weil wir das Frauenstimmrecht nicht haben. Glaube das, wer will. Sind es nicht vielmehr unsere wirtschaftlichen, kulturellen, humanitären Leistungen, unsere Anstrengungen zur Selbstbehauptung, die unser Ansehen gewährleisten? Nur wer die Massstäbe gründlich verschiebt, kann behaupten, man messe uns so sehr an unserer Stellungnahme zum Frauenstimmrecht.

Ausländerinnen

erhalten nach der Vorlage bei der Heirat mit einem Schweizer gleich das volle Stimm- und Wahlrecht. Dagegen sträubt sich unser Empfinden. Aendern konnte man das nicht: Eine Sonderbehandlung wäre praktisch kompliziert und zudem rechtlich nicht fassbar gewesen. So musste man diesen Fleck eben in Kauf nehmen. Für uns aber ist das ein gewichtiger Grund mehr zur Ablehnung.

Baselstadt

Das Abstimmungsergebnis von Baselstadt habe dem Frauenstimmrecht in der deutschen Schweiz zum Durchbruch verholfen. Gemach! Denn die Zahlen von Basel sind trotz propagandistischem Grossaufwand der Befürworter nicht überzeugend. Wenn nicht einmal die Hälfte der Stimmb-

2
rechtigten an die Urne geht, -und das bei einer Verfassungsänderung, die eigentlich überall an eine qualifizierte Mehrheit gebunden sein sollte, wenn von der stimmenden Minderheit.....ja.....Nein gegenüberstehen, also im Verhältnis :, so ist das nicht viel mehr als ein Zufallsentscheid, der den wahren Volkswillen nicht klar wiederzuspiegeln vermag.

Wer ein solches Resultat zu bejubeln vermag, der ^{ver}fügt wahrlich über kein politisches Feingefühl.

Bürgerrechte sind nicht Individualrechte

Es ist geradezu unverantwortlich, wie selbst Rechtslehrer die politische Mitbestimmung der Frau als Individualrecht deklarieren. Die Individualrechte schützen den Menschen vor der Allmacht des Staates und den Uebergriffen der Mitmenschen, die politischen Bürgerrechte dagegen ordnen die Funktionen des Staates. Dass Artikel 4 B.V. beide gewährleistet, ändert daran nichts. Der Versuch, das Frauenstimmrecht über Art.4BV einzuführen, ist denn auch wiederholt gründlich gescheitert.

Nicht die Gesamtheit der Volksglieder kann staatliche Funktionen ausüben. Jugendliche, Unfähige, Unwürdige und Ausländer sind ausgeschlossen. Bislang haben in allen Kulturstaaten das die Männer allein besorgt, denn ihnen kommt die Pflicht zu, die ~~Seinen~~^{Ihren} zu schützen. Die aus Urzeiten stammende Verbindung von Wehrpflicht und Stimmrecht ist keine helvetische Besonderheit; sie ist naturgegeben. Mit Recht wird daher Stimmrecht und Wehrpflicht als Korrelat empfunden. Alle Wehrpflichtigen werden das am 20. November mit einem Nein unterstreichen.

Demokratie

Der Volkswille kann nicht durch alle Volksglieder geäußert werden. Bisher geschah es durch die erwachsenen Männer allein. Und dadurch kam er auch zum gültigen, zuverlässigen Ausdruck. Denn jeder Mann ist Sohn, Gatte, Vater; durch ihn spricht auch die Frau. Man sagt daher auch, das Frauenstimmrecht bringe keine wesentlich andern Entscheide. Trifft das zu, dann ist es auch nicht nötig, den Kreis der Stimmberechtigten zu verdoppeln.

Emanzipation

Die Früchte vollständiger Frauenemanzipation haben in den Vereinigten Staaten gereift, (s. Amerika, 1). Das hindert anderswo die Frauen nicht, diesem Phantom nachzujagen. Was Emanzipation letztendlich bedeutet, sagt die geistreiche italienische Weltreisende, Schriftstellerin und Journalistin Oriana Fallaci (Das unnütze Geschlecht, 1965) : "Der grosse Kehrreim, der die Frauen auf dem ganzen Erdenrund bewegt, heisst Emanzipation und Fortschritt: so oft ich ein neues Land betrat, standen diese beiden Worte vor mir, und die Frauen nahmen den Mund voll davon, als wäre es Kaugummi. Wir haben ihnen beigebracht, wie man Kaugummi kaut, aber wir haben ihnen nicht beigebracht, dass Kaugummi für den Magen von Uebel sein kann". (S 121)

Erfahrungen

Wir verzichten darauf, die schlechten Erfahrungen des Auslandes herbeizuziehen. Unsere politischen Verhältnisse, staatlicher Aufbau in Gemeinden, Kantonen und Bund, die daraus resultierende Intensität des politischen Betriebes ist so verschieden von allen ausländischen Verhältnissen, dass jede Vergleiche sinnlos werden. Daher brauchen wir auch nicht darauf zu antworten, falls es den Befürwortern gelingen sollte, einzelne gute ausländische Erfahrungen nachahmhaft zu machen. Sie könnten für schweizerische Verhältnisse auch rein gar nichts besagen.

An schweizerischen Erfahrungen liegt noch wenig vor, doch das Wenige ist bezeichnend genug: Im Welschland zeigt sich, dass die Stimmbeteiligung nach Einführung des Frauenstimmrechts noch schlechter geworden ist. Und bei den waadtländischen Grossratswahlen des letzten Jahres haben die Kommunisten in den grössern Gemeinden zum Teil bis über einen Fünftel Stimmenzuwachs gehabt.

Familie

Es ist müssig, ja gefährlich, das abstreiten zu wollen: das Frauenstimmrecht bricht in die überkommene Ordnung der Familie ein. Dem Manne und Vater war die Sicherung der Existenz, die Vertretung gegen aussen, die Wahrung des sozialen Status vorbehalten, der Frau und Mutter die leibliche, seelische und geistige Pflege der Nachkommenschaft; der Mann hat gesellschaftliche Aufgaben, die Frau erfüllt die ihren im Reiche der Gemeinschaften. Diese in der biologischen und

4
Veranlagungsmässigen Verschiedenheit der Geschlechter begründete Arbeitsteilung missachten, heisst eine bisher in allen Kulturen gültige natürliche Ordnung umstossen. Arme Jugend der Zukunft, die dann nicht mehr das Vaterbild der Autorität, das Mutterbild der Liebe hätte!

Gefälligkeit

Wie manche Zustimmung zum Frauenstimmrecht war blosser Gefälligkeit! Wie mancher gute Mann hat ohne langes Besinnen auf die Schlagworte "Gleichberechtigung", "Fortschritt" und "Selbstverständlichkeit" mit einer Zusage reagiert, die er nun, nach reiflicher Ueberlegung, nicht mehr zurücknehmen mag. Er glaubte, damit den Frauen einen Dienst zu erweisen, fortschrittlich, ritterlich zu sein. Dabei hat er dreierlei nicht bedacht: die ungleichen Wesen Mann und Frau können nun einmal durch keinen Rechtssatz gleich gemacht werden; auch was in der Luft liegt oder Mode ist, ist noch lange kein Fortschritt, sondern oft eine Torheit; und es ist bequem, das, was man nicht begründen kann, als selbstverständlich zu bezeichnen, damit man es nicht zu begründen braucht.

Gleichheit

Nur Gleiches darf auch rechtlich gleich behandelt werden. Ungleiches gleich zu machen, schafft Unrecht. Mann und Frau aber sind von Natur ungleich. Jedem männlichen Geschöpf eignet die Tat, die Aktivität, die Auseinandersetzung; der Frau kommt die Bewahrung, die Erhaltung, der Ausgleich, das Wirken für die Ihren bis zur Selbstopferung zu. Diese Wesensverschiedenheit sollte die Frau davon abhalten, sich in die typisch männlichen Aufgabenbereiche einzumischen, denn sie büsst damit von ihrem fraulichen Wesen etwas, vielleicht gar Wertvollstes, ein. Die Vermännlichung der Frau und die Verweiblichung des Mannes ist ohnehin in erschreckendem Masse vorhanden: wir brauchen sie nicht noch zu fördern, indem wir sie legalisieren.

Und nochmals: Gleichheit

Ist unsere Stimme in eidgenössischen Angelegenheiten etwa gleich? Keine Spur. 1959 entfiel auf rund 11000 Zürcher ein Nationalrat und auf rund 131 000 ein Ständerat; die kleinen Innerrhöder sind wertvoller: Ihrer 3600 erkürten einen Nationalrat und einen Standesherrn.

Das ist gut so. Wir Zürcher bringen dieses Opfer recht gerne um des Föderalismus willen. Darum Vorsicht bei der Anwendung des Schlagwortes "Gleichberechtigung". Namentlich wo die Ungleichheit von Frau und Mann ja noch dazu kommt. Völlige "Gleichberechtigung" gibt es nicht. 5

Haus und Herd

So sehr die moderne Frau nach ausserhäuslicher Tätigkeit drängt, ihre natürliche Bestimmung verweist sie wie seit Urzeiten auf das Haus. Das ergibt sich schon aus ihrer Mutterschaft. Die Gemeinschaft des Hauses bleibt daher ihr bevorzugter Bereich, während dem Manne der gesellschaftliche des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft zukommt. Daher, sagen uns namhafte Soziologen, ist der weibliche Einbruch ins Stimmrecht eine Verwischung der natürlichen Zuordnungen.

Illusionen

Die Befürworterinnen geben sich sichtlich gefährlichen Illusionen hin, wenn sie meinen, die Mitwirkung an den nüchternen Fragen der Politik könne sie je befriedigen. Budget, Steuern, Baufragen, wirtschaftliche und solche der Aussenpolitik erfordern harte Entscheide; gefühlsbetonte, wie sie den Frauen eher gemäss sind, sind in der Welt der harten Tatsachen vom Uebel. Darum ist es auch für Frauen besser, sie überlassen das den Männern. So schlecht haben diese es bis anhin ja auch nicht besorgt.

Jugend

Ob, wie etwa behauptet wird, die "Jugend" - wer gehört dazu? - für das Frauenstimmrecht sei, ist ganz und gar nicht erwiesen. Wer so leicht hin mit Schlagworten operiert, Frauenstimmrecht gleich Gerechtigkeit, Fortschritt gleich Jugend setzt, der mag es glauben. Unsere Wahrnehmungen sind anders: auch unter den Jungen gibt es sehr viele, die ihre ernstesten Bedenken haben und ihre warnende Stimme des Herzens sprechen lassen.

Kantone und Bund

Ist das echt eidgenössisch, wenn einzelne Kantone mit dem Frauenstimmrecht vorprellen und damit die andern nötigen, ein gleiches zu tun? Müssen wir unbedingt den auf andern staatspolitischen Grundauffassungen entstandenen "Fortschritt" der welschen Kantone nachahmen?

Wenn ein Teil der Kantone bedenkenlos zum Frauenstimmrecht wechselt und die andern aus innerster Ueberzeugung an der überkommenen, bewährten Ordnung festhalten, welche krassen Ungleichheiten werden wir dann in der Schweiz haben!

Das Welschland kann und darf uns nicht zur Nachahmung nötigen. Vorläufig entscheiden wir uns nach unserm nüchternen Urteil.

Logik

Sogar das Bethli vom "Nebelspalter" musste bekennen, dass die weibliche Logik anders ist als die männliche; sie nehme es nicht immer so genau und erlaube der Frau sogar manchmal einen kleinen Bschiss. Der kluge Mann schätzt das; er sucht bei den Frauen Gefühl und nicht messerscharfen Verstand. Aber in der Politik gerät man mit dem Gefühl ins Uferlose und die kühle Ueberlegung ist dort vonnöten. Diese findet man doch eher bei Männern.

Menschenrechtsdeklaration

Text Frau Dr. Seiler benützen

Praxis

Die praktischen Auswirkungen sind gar nicht überdacht. Bei allen Abstimmungen und Wahlen muss mit ungefähr dooppeltem Aufwand an Kosten, Material und Arbeit gerechnet werden. Die Verwaltung wird dadurch aufgebläht und nicht billiger.

Die verfassungs- und gesetzmässigen Unvereinbarkeitsbestimmungen wie Einsitz von Blutsverwandten in die gleiche Behörde, in die eigene Aufsichtsbehörde, in gesetzgebende, gerichtliche oder administrative Behörde gleicher Stufe usw. werden einen Ausbau erfahren, der in kleineren Gemeinden die Bestellung unsänlich erschwert, das Argument von Regierungsrat Brugger, man finde heute schon zu wenig Anwärter und müsse daher geradezu auf die Frauen greifen, entbehrt so jeder Stichhaltigkeit.

Die Gemeindeversammlung wird künftig in allen mittelgrossen Gemeinden nicht mehr durchzuführen sein. Mit ihrer Abschaffung fällt das ursprünglichste und wertvollste Institut der direkten Demokratie dahin. Das gleiche gilt später ü die Landsgemeinden der Kantone.

Desü) Anpassung der Unterschriften, quoren bei Initiativen an die verdoppelte Wählerzahl wirft ebenfalls schwer lösbar Probleme auf.

Natur

Die Natur hat den Geschlechtern verschiedene Aufgaben zugeteilt. Wir können das nicht ändern. Deshalb müssen wir es beachten. Wir dürfen nicht die Funktionen, die der Mann in der Gesellschaft hat, der Frau zu den ihren, die vornehmlich im Bereiche der Gemeinschaften liegen, hinzu aufbürden. Das bedeutet, in soziologischer Sicht, ein Nein zum Frauenstimmrecht.

Oberflächlichkeit

Es ist bemühend, die Unbekümmertheit, ja Oberflächlichkeit zu sehen, mit der gewisse Befürworterinnen an das Problem herangehen. Man begehrt ein Recht ohne den festen Vorsatz, es dann auch gewissenhaft auszuüben. Ein prominenter Befürworter hat gesagt, er begreife die Frauen, die nicht immer wie Kinder am Schaufenster von Franz Carl Weber die Nase plattdrücken müssen, das Spielzeug gerne hätten und es nicht bekämen. Spielzeug - das ist bei manchen das richtige Wort. Ein Spielzeug, das man ein paar mal benützt, dann im Kinderschrank versorgt und es dann gelegentlich, ganz gelegentlich wieder einmal hervorholt.

Pflicht

Jedem Recht muss eine Pflicht gegenüberstehen. - Hievon sprechen die Frauenrechtlerinnen nicht gerne. Denn sie müssen zugeben, dass dem Stimm- und Wahlrecht auch eine Stimm- und Wahlpflicht entspricht. Und wenn sie dieses Kapitel doch berühren, argumentieren sie so: Die Frauen, die nicht stimmen sollten, brauchen es ja auch nicht zu tun, Hauptsache sei, dass die, die es begehren, dazu Gelegenheit hätten. Hieraus spricht eine betrübliche Mentalität: Der Vorsatz, ein Recht zu verlangen und sich um die damit verbundene Pflicht zu drücken. Wer so spekuliert, dem darf man das Recht schon gar nicht erteilen.

Nochmals : Pflicht

Es wird zwar bestritten, aber es ist halt doch so: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig und darauf gründet auch das Stimmrecht. Wer seiner Wehrpflicht nicht genügen kann, hat Geldersatz zu leisten. Die Frauen können, müssen aber nicht Frauenhilfsdienst leisten. Gerechtigkeit würde erfordern, dass bei Annahme des Frauenstimmrechtes in Bund und Kantonen irgend ein Frauendienst obligatorisch werden müsste. Das mögen sich die Frauenrechtlerinnen wohl überlegen.

Anders die Steuerpflicht. Sie ist kein Korrelat zum Stimmrecht, denn ihr unterliegen ja auch Unmündige, Ausländer und sogar nicht natürliche Personen. Wenn daher immer wieder gesagt wird: "Wir Frauen müssen ja auch Steuern zahlen, aber stimmen dürfen wir nicht", so ist das eine furchtbar primitive Argumentation. Dass sie immer wieder zu hören sie, spricht nicht gerade gut für die Urteilsfähigkeit dieser Begehrenden.

Querulant

"Ihr Gegner seid einfach Querulanten, Ihr mögt uns das Stimmrecht halt nicht gönnen!" Das hören wir oft. Wir antworten: "Ihr verkennt uns gründlich. Nicht, weil wir der Frau etwas vorenthalten wollen, sondern weil wir die damit eben verbundenen Pflichten ihr nicht zumuten wollen, sind wir dagegen. Wir sind gegen das Frauenstimmrecht, weil wir der Frau wohl mögen."

Realismus

Wir sind Realisten. Mit dem Männerstimmrecht wissen wir, was wir haben. Was uns das Frauenstimmrecht bringt, wissen wir nicht. Es wird nicht nur Gutes sein: Den Familienzusammenhalt wird es kaum verbessern und die Frauen, welche sehr genügend Aufgaben haben, ja noch nicht befriedigen können. Und zudem: Es kompliziert den politischen Betrieb.

Verwitwete Frauen

Geschiedene und Ledige können freilich nicht über einen Gatten politischen Einfluss nehmen. Doch haben sie wohl einen Vater, einen Bruder, einen Sohn oder Freund, der sie darin vertritt, und ist bei diesen angeblich Benachteiligten das Bedürfnis reger politischer Betätigung so echt, so brennend? Unsere Wahrnehmungen: bei den wenigsten Frauen wird es stark empfunden, und wo man es besonders pointiert antrifft, gründet es in einem überempfindlichen Prestigedanken. Uebrigens: Das Stimm- und Wahlrecht kann keinen Gatten ersetzen!

Welschalnd

s. Erfahrungen, ferner Zahlenanhang

X und Y

verwenden wir als Grössen in der Algebra. Das Frauenstimmrecht ist im Grunde keine Zahlenfrage, so wenig wie es eine Frage des formalen Rechtes ist, denn sie ist eine Frage der Weltanschauung: Soll die natürliche Funktionsteilung der Geschlechter, die dem Manne mehr den Bereich der Gesellschaft, der Frau mehr den Bereich der Gemeinschaft zuweist, nun plötzlich nicht mehr gelten?

Zweifler

gibt es leider auch heute unter den Männern viele, Kleinmütige, die das ewige Drängen der Frauenrechtlerinnen satt haben und aus Bequemlichkeit Ja stimmen. Sie handeln unverantwortlich, unmännlich. So müssen Fehlentscheide zustande kommen. Nur was aus innerster Ueberzeugung kommt, hat Bestand. Daher befrage jeder Verstand und Herz.

= Aus der Eingabe des schweizerischen Frauenkreises gegen das Frauenstimmrecht an die Eidg. Räte im Juni 1951:

"Wir glauben, dass die Mehrheit der Schweizerinnen die Uebernahme der Stimmpflicht ablehnt, und zwar nicht aus Unreife oder Gleichgültigkeit, sondern aus innerer Einsicht in die Besonderheiten unseres Staatswesens."

Bemerkt, dass eine Probeabstimmung nicht stattgefunden hat, aber dass verschiedene Unterschriftensammlungen der Befürworterinnen klägliche Resultate ergeben haben?

"Die Tatsache, dass sich eine Minderheit von Frauen zur politischen Tätigkeit drängt, dürfte in einer Demokratie, wo die Mehrheit entscheidet, kaum von ausschlaggebender Wirkung sein."

"Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass unsere Hauptaufgabe darin liegt, als Gattinnen und Mütter und als Erzieherinnen... unser Bestes zu geben. Dabei liegt es uns fern, ...uns gar von dringenden sozialen Aufgaben drücken zu wollen. Wir sind jederzeit gerne bereit, uns in den Dienst des Landes zu stellen, aber wir wollen uns nicht für diese Dienste, die wir gerne leisten, in Form von Verleihung von Rechten "bezahlen" lassen-, "Rechte", die in erster Linie verantwortungsvolle Pflichten sind, bei denen wir fürchten, dass wir uns aufsplittern müssten, wollten wir auch diesen noch gerecht werden. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn Frauen mit genügend Zeit, Kenntnissen und Verantwortungsbewusstsein vermehrt Eingang in Kommissionen und Ausschüssen finden."

= Aus "Gedanken zur Diskussion über die Frauenstimmrechtsfrage" von M.M., Berner Oberländer Volkszeitung Nr.5 vom 9. Januar 1959;

Wir Frauen urteilen mehr gefühlsmässig, die Männer sind sachlicher. Wir Frauen denken persönlich, die Männer sehen das Ganze. Das ist eine natürliche Tatsache, die im engsten Kreise, wo eines die Art des andern genau kennt, gute Resultate ergibt. Sobald wir aber in die politische Sphäre gehen, wirkt sich das anders aus."

"Uns Frauen ist es vorbehalten, dem Manne zu zeigen, dass es menschliche und seelische Werte gibt ausserhalb von Partei und Politik."

"Ist denn nicht die Familie das allerwichtigste? Sie ist der Kern alles staatlichen Lebens, und dort, in dieser Zelle des Volksganzen, liegen die staatserhaltenden Kräfte der Frau."

"Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es, nicht das öffentliche Leben in einem Lande ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere." (Jeremias Gotthelf)

— Aus "Bemerkungen zur heutigen Frauenstimmrechtsvorlage" von Dr. Karl Wick, alt Nationalrat, Luzern (Solothurner Nachrichten 9./10. Juli 1966):

Nicht um Gleichberechtigung muss der Kampf gehen, sondern um die Wiedergewinnung eines selbständigen menschlichen Lebensideals.

Wick zitiert Fr. W. Foerster, wonach die weibliche Kultur heute durch eine einseitige männliche Kultur absorbiert worden sei, dass sie in männlichen Methoden aufgehe und als eine solche männliche Methode bezeichne er, Foerster, auch das politische Frauenstimmrecht.

Wick zitiert dann Sigrid Undset, wonach die moderne Frauenbewegung eigentlich gar keine Frauenbewegung sei, sondern nur eine Anpassung an äussere Notwendigkeiten. Er fährt fort: "Darum ist es höchste Zeit, dass eine zweite, viel gründlichere Frauenemanzipation die erste ablöse und ergänze. Nicht Einbezug in den männlichen Herrschaftsbereich, der ein Kennzeichen unserer Zivilisation ist, ist für die Frau notwendig, sondern Befreiung vom männlich bestimmten Typ unserer Zivilisation. Diese zweite, ungleich tiefere Emanzipation ist nicht ein Kampf um die weibliche Eigenart. Die Frau muss ihre weibliche Seele wieder gewinnen, das ist ihre Emanzipationsaufgabe von heute."

"Das Wesen der Politik besteht in der Ermöglichung und praktischen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens im staatlichen Raum. An dieser Gestaltung muss die Frau auch ^{teilhaben,} sie nimmt daran teil, durch ihre mütterliche ^{Wesenheit} ... Es bleibt wahr, dass die stille anonyme Arbeit der Frau und Mutter auch heute noch die politisch beste Aufbauarbeit ist."

"Der Staat wird nicht im Parlament, sondern in der Kinderstube aufgebaut, und in der Fortsetzung der Kinderstube, in der Schulstube. Der Staat hat vor den Müttern niederzuknien, nicht aber sollen die

Mütter vor dem Staat niederknien."

Daher muss der Appell jedes verantwortungsbewussten Staatsmannes lauten: Gebt uns wieder gute Mütter - und nicht: Gebt uns das Frauenstimmrecht."

Man spricht heute viel von Menschenrecht und Menschenwürde. Aber man ist nie Mensch an sich, sondern immer Mann oder Frau... Auf dem Unterschied des männlichen und weiblichen Wirkens beruht alle Gesundheit und Schönheit des Lebens. Die Nivellierung, die An- und Ausgleichung der Geschlechter ist einer der hässlichsten Züge im Antlitz unserer Zivilisation."

Frau G. Haldimann-Weiss:

"Ihre grundsätzliche Einstellung zur qualifizierten Mitarbeit der Frau in allen Gebieten der Fürsorge, Erziehung und in kirchlichen Belangen ist absolut richtig. Nirgends sind diese Möglichkeiten durch die Frauen ausgeschöpft. Die kirchliche Stimmbeteiligung der Frauen im Kanton Bern, die wir seit über 30 Jahren besitzen, wird in Promillen ausgeübt, nicht in Prozentsen."

Nachkommentar zu den Waadtländer Wahlen

Aus dem Mai-1966- Bulletin des Nat. Inform. Zentrums:

Um das Ergebnis der Grossratswahlen 1966 zu verstehen, muss man wissen, dass die Stimmbeteiligung im Verhältnis zu den Kommunalwahlen 1965 um 1867 zurückgegangen ist.

/In % der Stimmen

Parteien	im Verh. zu den Kommunalwahlen 1962	Im Verh. zu den Kommunalw. von 1965	1966
PdA	+ 1102	+ 746	23,57
Sozialisten	+ 15	-697	28,30
Radikale	- 612	-1103	23,05
Liberale	- 1512	- 787	15,94
Chr. soz.	- 3	- 234	9,07

Die PdA ist zur zweitstärksten Partei der Waadtländer Kapitale aufgerückt. In Vevey hat die PdA von 473 auf 569 Stimmen aufgeholt. Gewinn 21 %, alle andern Parteien Verluste. PdA gewinnt einen Sitz. Renens: Gewinn 62 auf 401 = von 11 auf 17 % Prilly von 8 auf 12%, obwohl sie 369 Stimmen weniger auf sich vereinigte. Yverdon von 5 auf 10% (um 282 auf 535); alle andern Parteien gehen zurück. in Ste. Croix erstmals PdA-Kandidaturen, erreicht 16,8%. Montreux: von 5,75 auf 6,79 Nyon: stärkste Partei

Ist die Frau nicht heute schon geradezu bevorrechtet?

Eine der englischen Frauenrechtlerinnen fragte einmal die berühmte Schauspielerin Ethel Bainbridge: "Sind Sie denn nicht für die Gleichberechtigung der Frau?" - "Nein", erwiderte Miss Brainbridge, "denn es fällt mir nicht ein, auf die weiblichen Vorrechte zu verzichten."

Nebelspalter Nr.35/1965. S. 47

Ahnungslosigkeit gegenüber der Politik - Politische Betätigung als Mode
Frau Dr. Haldimann-Weiss schrieb szt. in einer Berner Zeitung, ob die Frauen eigentlich meinen, Politik sei ein Pelzmantel, den man, weil zu schwer oder zu eng oder zu kurz, dann wieder weggelegt oder verkauft werden könne.

Mann und Frau urteilen ungleich

Am Mittagstisch fragt der Mann: "Woher häscht Du das Fleisch?" Gibt die Frau darauf den Metzger an? Beileibe nicht. Sie fragt zurück: "Warum, was isch nöd rächt?"

Weit mehr als der Mann ^{ist die Frau} stets auf dem Sprung, hinter einer berechtigten und unschuldigen Frage irgend eine Falle oder eine negative Einstellung zu vermuten. Dieses ständige "auf der Hut sein", Misstrauen oder was es sein mag, war früher wohl berechtigt, sollte aber heute doch endlich überwunden sein. Dennoch ist es auch bei geistig hochstehenden Frauenrechtlerinnen immer noch anzutreffen.

Dr. E. Seiler

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 2 96 79

Publizitätskommission

Beschlussfassungen anlässlich der Sitzung vom 14. Oktober 1966
im Restaurant Du Pont, Zürich

Dauer der Sitzung: 18 - 20 Uhr

Anwesend: W.F. Leutenegger, Kommissions-Präsident
Frau Dr. H. Seiler-Frauchiger
Dr. F. Comtesse (Komitee-Präsident)
Dr. H.U. Graf
Dr. K. Hackhofer
H. Krebs
Dr. H. Mettler
H. Ringger
W.H. Schickli, Protokoll
Dr. E. Seiler

Beschlüsse

1. Referentenführer

Jedes Kommissionsmitglied überarbeitet die erhaltenen beiden Referentenführer-Entwürfe und stellt das mit Korrekturen versehene oder zusammengeschnittene Exemplar bis spätestens Mittwoch früh der Geschäftsstelle zu.

Die Herren Dr. Comtesse, Krebs, Leutenegger, Ringger und Schickli werden die korrigierten Entwürfe an einer separaten Sitzung überarbeiten, so dass der bereinigte Entwurf an der nächsten Kommissions-Sitzung vorgelegt werden kann.

Aufgrund des bereinigten Referentenführers soll die Argumentensammlung zusammengestellt werden, deren Extrakt als Pressedienst-Richtlinie dienen soll.

Die Referentenführer werden nur in kleinstem Kreis namentlich gezeichnet ausgegeben.

2. Pressedienst

Es sind grundsätzlich alle Zeitungen zu bedienen. Der von H. Ringger vorgelegte Brief, welcher dem ersten Pressedienst beiliegen soll, wird nach Korrekturen genehmigt.

Frühestens 3 Wochen vor der Abstimmung soll eine Pressekonferenz stattfinden. H. Ringger wird an der nächsten Sitzung ein geeignetes Datum vorschlagen.

H. Ringger wird an der nächsten Sitzung vorschlagen, welche Leitideen er im Pressedienst durchziehen will. (Abschluss Referentenführer)

Der PD-Start soll in der Woche vom 24.10. erfolgen. Hierauf erfolgt wöchentlich ein weiterer Versand. Für die dritte Woche sind mehrere kleinere, womöglich von namhaften Persönlichkeiten gezeichnete Artikel vorzusehen. Spezielle regionale Aktionen sind zusätzlich.

H. Ringger wird die Zeitungen zusammen mit der Geschäftsstelle kontrollieren und gegebenenfalls bei einseitig belegten Blättern intervenieren.

Es sollen insbesondere auch kurze Auesserungen von Frauen im PD aufgenommen werden.

H. Ringger soll an der nächsten Sitzung die Namenliste seiner journalistischen Mitarbeiter vorlegen (Mithilfe von Dr. Graf).

"Tagesanzeiger" und "NZZ" wollen speziell bedient sein (vergl. Briefe der beiden Blätter an Dr. Comtesse).

3. Leitidee

Die Propaganda-Leitidee wird aus dem Referentenführer bzw. der sich daraus ergebenden Argumentensammlung abzuleiten sein.

Dr. Hackhofer: "Wir treten dafür ein, dass den Frauen die Rechte erhalten bleiben und nicht durch Gleichmacherei weggenommen werden."

H. Ringger soll aufgrund der im Referentenführer zu findenden Argumentenliste einen populären "roten Faden" vorlegen, worauf anlässlich der nächsten Kommissionssitzung endgültig darüber entschieden wird.

4. Aktionsmittel /Budget

Dr. Rappold rechnet damit, dass die Finanzkommission rund 100'000 Franken zusammenbringen wird (s.tel. Meldung an W.H. Schickli).

Aufgrund dieses Budgets werden folgende Aktionsmittel beschlossen:

- 4.1. Plakat. Totalkosten ca. Fr. 10'000.--
- 4.2. Flugblätter (Zeitungen), wovon das zuerst zu versendende illustriert mit allgemeineren Argumenten, das andere in eher schärferer Tonart zu halten ist. Totalkosten ca. Fr. 45'000.--. Es wird noch darüber zu beschliessen sein, ob beide Zeitungen in allen Haushaltungen des Kantons oder evt. nur in den Städten zu verteilen sind.
- 4.3. Pressedienst. Kosten ca. Fr. 2500.--
- 4.4. Administration (Geschäftsstelle für Spesen, Porti, Telefon usw.) ca. Fr. 4000.--
- 4.5. Verschiedenes (z.B. Veranstaltungen) ca Fr. 3500.--

4.6. Inserate ca. Fr. 35'000.--. (Die Damen werden mit ihren Mitteln nebst ihrem Einzahlungsschein aus dessen Ergebnis vor allem zusätzliche Inserate disponieren.)

W.H. Schickli wird an der am Mittwoch, den 19. Oktober in Winterthur stattfindenden Sitzung Plakatentwürfe vorlegen. An dieser Sitzung wird zu beschliessen sein, ob der Plakataushang mit Maximalbelegung oder nur teilweise erfolgen soll. (Zu dieser Sitzung wird, was Zeit und Ort betrifft, telefonisch eingeladen.)

Die Herren Krebs, Ringger und Dr. E. Seiler werden am 24. Oktober die Leitideen für die beiden Flugblätter abliefern. Dr. Seiler zieht einen geeigneten Illustrationsgrafiker bei.

Sobald der Argumentenkatalog vorliegt, hat jedes Kommissionsmitglied der Geschäftsstelle wenigstens 3 Inseratentwürfe zuzustellen.

5. Grosses Komitee

An der kommenden Mittwoch-Sitzung legt W.H. Schickli die Listen der in Frage kommenden Unterzeichner vor, worauf beschlossen wird, welche Persönlichkeiten um die Unterzeichnung des Aufrufes angegangen werden sollen. Die Unterschriften sind brieflich einzuholen. W.H. Schickli wird einen entsprechenden Entwurf unterbreiten.

6. Verschiedenes

- 6.1. Nach Angaben von Dr. Graf soll am 16. Nov. eine TV-Diskussion stattfinden. Dr. Graf wird die Teilnehmerliste dahin bereinigen, dass einer allfälligen, weiblichen Befürworterin eine weibliche Gegnerin gegenübergestellt wird.
- 6.2. Alle wesentlichen Informationen sind der Geschäftsstelle weiterzuleiten, ebenso sollen ausserhalb unseres Komitees stehende Fragesteller an die Geschäftsstelle verwiesen werden.
- 6.3. Frau Dr. Seiler meldet, dass der "Bund der Gegnerinnen" an voraussichtlich 4 Orten Veranstaltungen durchführen wird (aufgezogen als Mitgliederversammlungen). W.F. Leutenegger besteht darauf, dass in allen Bezirken wenigstens Frauenkomitees gegründet werden. Frau Dr. Seiler will in diesem Sinne weiterarbeiten.

Winterthur, 17.10.66 si/bb

Der Protokollführer:

W.H. Schickli

Entwurf W.F. Leutenegger

Leitidee

Frauen haben ihre eigenen grossen Aufgaben in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat; sie bedürfen zu deren Erfüllung keiner politischen Gleichmacherei.

Es ist eine nivellierende falsche Vorstellung vom Wesen der Gerechtigkeit, zu meinen, sie bestehe darin, dass alle Menschen die gleichen Funktionen in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat auszuüben hätten und demgemäss auch die gleichen Kompetenzen zu beanspruchen haben.

Das Wohl des Einzelnen wie des Ganzen ist dann am besten gewährleistet, wenn jeder gemäss seinen ihm von der Natur gegebenen Fähigkeiten und besondern Kräften sich einsetzen kann.

Männer sollen drum als Männer wirken, d.h. dort und so, wie es ihrer naturgewollten Art entspricht. Frauen sollen ihre fraulichen Aufgaben erfüllen. Es ist falsch, zu meinen, die Frauen seien "diskriminiert", wenn sie nicht die gleichen Funktionen und Kompetenzen haben wie die Männer. Die Entfaltung der Frauen und ihr Einsatz im Rahmen des Ganzen bedürfen nicht der Männer-Imitation und nicht der politischen Gleichmacherei. Staat und Politik,-- ein ausgesprochen männliches Wirkungsgebiet,-- sollen nicht das Leben der Menschen total beherrschen. Die Pflege der Menschlichkeit, die Fürsorge, Erziehung und Bildung, die Entfaltung der seelischen Kräfte in unserer Gesellschaft und in unserer Welt, sind ebenso wichtig, und gerade in diesen Gebieten liegt das besondere Wirkungsfeld der Frauen, kraft der ihnen von der Natur verliehenen besondern Kräfte. Sie ergänzen und gleichen dadurch in sinnvoller Weise aus, was solchen Ausgleichs dringend bedarf, und diese wichtige Funktion bedarf nicht der Gleichmacherei der Geschlechter in der Ebene der Politik.

Es ist auch nicht so, dass die Frauen in unserm Lande aktiv an der Politik sich zu beteiligen brauchen, um ihre gesellschaftliche und soziale Position und ihre Geltung im Wirtschaftsleben zu stärken. Je mehr die Frauen ihren Beitrag an das Ganze aus ihrer eigenen Besonderheit heraus leisten, desto mehr Beachtung und Wertschätzung wird dieser Beitrag finden, und das war schon bisher so, auch wenn die Schweizerin nur in begrenztem Ausmass die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Politik hatte.

Die Mehrheit der Schweizerinnen fühlt recht gut, dass es nicht ernst zu nehmen ist, wenn im Zusammenhang mit der Frauenstimmrechts-Diskussion von der "unterdrückten Schweizerin" die Rede ist. Auch ohne das volle politische Stimm- und Wahlrecht haben die Frauen in unserm Lande eine hohe menschliche und soziale Position inne und ihr Einfluss auch in der Oeffentlichkeit ist weit grösser als in manchen andern Ländern, wo man das politische Frauenstimmrecht verwirklicht hat.

Die Schweiz mit ihrem politischen System der direkten Volksentscheidung über Sachfragen, nebst dem Wahlrecht, unterscheidet sich grundlegend von den politischen Volksrechten in andern Ländern, die sich ringsherum auf die Teilnahme an Wahlen beschränken, (indirekte Demokratie). Initiativ- und Referendumsrecht sind Besonderheiten der schweizerischen Demokratie, was im Ausland sehr oft verkannt wird. Es tut Not, dass wir diese Besonderheit ringsherum bewusst machen. Finanzpolitische, wirtschaftspolitische, technische und Verkehrsfragen, Baufragen und dergleichen sind Sachgebiete, die die Frauen im allgemeinen nicht stark interessieren, weil ihr fraulicher Beitrag sich auf andern Lebensgebieten auswirkt. Man sieht deshalb auch in jenen Ländern, wo Frauen in den Parlamenten sitzen, dass sie sich meist auf solche Sachgebiete konzentrieren, die ihrer fraulichen Art entsprechen. Und man stellt in unserm eigenen Lande fest, dass bei den bisher vorgenommenen konsultativen Frauenbefragungen die Zahl der gegen das integrale politische Frauenstimmrecht eingestellten Frauen, zusammen mit der Zahl derer, die sich an solchen Befragungen überhaupt nicht beteiligt haben, fast immer grösser war als die Zahl der für das umfassende politische Frauenstimmrecht eingestellten Frauen.

Es müsste mit Sicherheit erwartet werden, dass unser Initiativ- und Referendumsrecht eingeschränkt werden müssten, wenn durch die Einführung des Frauenstimmrechts die Zahl der Stimmberechtigten sich mehr als verdoppeln würde. Einschränkung der politischen Volksrechte ist aber für unsere Demokratie kein Gewinn. Und anderseits haben die Frauen keinen Gewinn zu erwarten von der politischen Gleichmacherei, die nicht das ist, was sie brauchen und mehrheitlich wollen.

Die vorgeschlagene Abänderung der zürcherischen Staatsverfassung (Art.16) wodurch im Kanton Zürich das integrale politische Frauenstimm-und-Wahlrecht eingeführt würde, ist daher als unzweckmässig abzulehnen.

14.10.66

Ringger,
Genferstr. 11.
8002 Zürich.

Zürich, 18.10.66.

Betr. Leitidee Abstimmungskampagne ca. Frauenstimmrecht.

Sehr geehrte Herren,

stichwortartig möchte ich zu dieser zentralen Frage festhalten:

1. es ist ausserordentlich schwierig, aus den bekannten Argumenten eine Leitidee zu kreieren, die auch nur eine bescheidene Durchschlagskraft hat. Alle herkömmlichen Argumente sind abgegriffen und wirkungslos. Wir stehen völlig in der Defensive und müssen uns die Kampfweise von den Befürwortern aufzwingen lassen. Ob unter diesen Umständen tatsächlich Aussichten vorhanden sind, den Kampf zu gewinnen, ist mehr als ungewiss.
2. Es ist absolut notwendig, aus der Defensive herauszutreten. Wir müssen offensiv werden und unsere Kampfweise dem Gegner aufzwingen. Nachdem die grundsätzlichen Argumente für und wider das Frauenstimmrecht nun schon seit Jahren breitgewalzt werden, kann die Offensive nur darin bestehen, dass wir den Hauptstoss auf die zur Abstimmung gelangende Vorlage richten und die Forderung aufstellen, ohne Spitalobligatorium für 18 oder 20jährige Töchter sei für uns keine Vorlage akzeptabel. Daraus ergibt sich die Leitidee "Keine Rechte ohne Pflichten". Gegen diese Forderung können die Befürworter schwerlich etwas einwenden, höchstens, dass sie Mediziner zitieren, die den Standpunkt vertreten, ein solches Spitalobligatorium würde nur zu einer Mehrbelastung für den Spital werden. Wir sind nun aber in der ausserordentlich glücklichen Lage, auf den Jahresbericht des Präsidenten der Glarner Aerztesgesellschaft hinweisen zu können, den ich Ihnen (als Auszug) beilege, und aus dem die Notwendigkeit eines solchen Obligatoriums eindeutig hervorgeht. Versuchen die Befürworter diese Stellungnahme zu bagatellisieren, dann hängen wir sie mit dem Vorwurf auf, es zeuge nicht von politischer Reife, wenn Fachleute heruntergerissen würden, nur weil ihr Standpunkt nicht in den Kram der Befürworter passt.
Es würde also darum gehen, noch einige prominente Mediziner zu finden, die ein solches Obligatorium befürworten. Ich glaube, dass wir gerade in Arbeiterkreisen mit dieser Forderung Gehör finden und vor allem ~~zu~~ von jenen Bürgern beachtet werden, die einige hundert Dienstage geleistet haben. Aus taktischen Gründen würde ich es für richtig erachten, vorderhand weiterhin mit den altbekannten Argumenten zu fechten und die Forderung des Spitalobligatoriums erst in den letzten 2 Wochen (Plakat + 2. Flugblatt), aber dann ganz massiv aufzustellen.

Die Frauen sollen dabei sein !

Von Gemeindepräsident und Kantonsrat Albert Sigrist, Rafz

Es gibt für mich überhaupt keinen ernsthaften Grund, gegen das Frauenstimmrecht zu sein. Soll ich mich darauf einlassen, dass eine Anzahl Frauen das Stimm- und Wahlrecht gar nicht wünschen? Lange nicht jeder Bürger hat Freude an seinem Stimmrecht (sonst hätten wir eine bessere Stimmbeteiligung), viele drücken sich um ihre Pflicht. Trotzdem ist ihm diese Pflicht durch Verfassung und Gesetz überbunden, ob es ihm passt oder nicht. Genauso beurteile ich das Frauenstimmrecht: es handelt sich weniger um ein Recht als um eine P f l i c h t ! Die Sprüche über ureigene Frauenpflichten in Haus und Familie, die die Frau nach Einführung des Stimmrechtes vernachlässigen werde, kann ich nicht ernst nehmen. Niemand wird im Ernst behaupten wollen, dass, weil eine Frau vielleicht alle drei Monate einmal ein paar Stimmzettel ausfüllen und zur Urne tragen müsse, sie deswegen ihre Hausfrauenpflichten vernachlässigen werde. Natürlich weiss ich, dass mit der Stimmpflicht nicht nur das Stimmen selbst verbunden ist, sondern die Beschäftigung mit den Fragen, über die abgestimmt wird. Ich glaube und hoffe aber, dass heute schon viele Frauen sich mit den Fragen der Oeffentlichkeit beschäftigen. Wenn die Zahl dieser Frauen in Zukunft grösser wird, wollen wir nur froh sein darüber. So viel Zeit, wie die Männer dafür aufbringen, sich vor den Abstimmungen zu orientieren und vielleicht auch einmal eine Weisung zu lesen, werden verantwortungsbewusste Frauen bestimmt auch erübrigen! Besonders dann, wenn sich unsere Frauen mit den Fragen beschäftigen, die es auf den Stimmzetteln zu beantworten gilt.

Handelt es sich dabei tatsächlich um Fragen, welche die Frauen ebenso wie wir beurteilen können, und die sie interessieren können? Machen wir die Probe aufs Exempel: An der letzten kantonalen Volksabstimmung entschieden wir über Fragen des Zivilschutzes, des Finanzausgleichs zwischen armen und reichen Gemeinden, über die Höhe der Autosteuern, über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenbeihilfe und der Invalidenversicherung, über eine neue Verpflegungsstätte für Studenten. Welcher dieser Problemkreise sollte eine Frau weniger interessieren als einen Mann?

Interessieren tun uns diese Fragen schon, sagen nun eine Anzahl Frauen, aber uns dazu äussern, darüber entscheiden, das wollen wir nicht, das machen unsere Männer schon recht. Das können Frauen sagen, die das Glück haben, mit Männern verbunden zu sein, die ihnen alle äusseren Sorgen abnehmen. Was sagen aber die unzähligen anderen Frauen, die Ledigen, die Witwen, all die, die mitten im Erwerbsleben stehen und allein für ihre Existenz kämpfen müssen? All die Frauen, die niemanden haben, der sie vertritt, die wir aber mit Selbstverständlichkeit eingespannt haben in unser Wirtschaftsleben, die auf ihren Verdienst angewiesen sind, und die daraus auch ihre Steuern bezahlen?

Dürfen, können wir diese Frauen, diese in ihrer grossen Mehrheit intelligenten, zuverlässigen und verantwortungsvollen Frauen, weiterhin davon abhalten, mitzudenken, mitzubeschliessen über all das, was in unserem Staate geschieht oder geschehen soll? Nein, das dürfen wir nicht. Alle Menschen in unserem Volke, Bürger und Bürgerinnen, sind aufgerufen, an der Gestaltung unserer Lebensformen mitzuarbeiten. Die wenigen, die nicht wollen, verpflichten wir eben dazu, und all die vielen anderen Frauen, die darauf warten, ein lang vor-
enthaltenes Menschenrecht endlich ausüben zu dürfen, die enttäuschen wir nicht noch einmal, nein, wir heissen sie im Kreise der aktiven Stimmbürger willkommen, weil wir auf ihre Mitarbeit angewiesen sind! Wenn ich mich für das Frauenstimmrecht einsetze, tue ich es für eine gute Sache, davon bin ich fest überzeugt.

* * *

Nicht länger auf die Mitarbeit der Frauen verzichten.

pd. Immer mannigfaltiger werden die Aufgaben, die dem Staat übertragen werden. Im Bereich der Erziehung und des Sozialen gehören dazu auch solche, die früher der Frau im Hause oblagen. Die Familiengemeinschaften sind kleiner und ursprünglicher Aufgaben entkleidet worden. Auf der andern Seite stellt der Regierungsrat in seiner Botschaft zur Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich fest, dass in einer Zeit wie der heutigen, in welcher jeder fähige und arbeitswillige Bürger, gleichgültig welchen Geschlechts, angesichts der Vielzahl der zu bewältigenden öffentlichen Aufgaben zu vermehrter Mitarbeit und Mitverantwortung aufgerufen werden muss.

Es gibt in unserem Kanton eine grosse Zahl von Frauen, die zu solcher Mitarbeit und Mitverantwortung fähig und bereit sind. Seit 1959 sind die Frauen im ganzen Kanton in die Gemeindegeschulpflegen wählbar, nachdem ihnen dieses passive Wahlrecht in den Städten Zürich und Winterthur bereits seit 1912 resp. 1922 zustand. Seit den Schulpflegeneuwahlen dieses Jahres amten im Kanton Zürich 135 Frauen als Schulpflegerinnen, 62 davon in Zürich, 7 in Winterthur und 66 in 48 Landgemeinden. Als Armenpflegerinnen sind Frauen seit 1927 wählbar, und in diesen Behörden arbeiten heute 68 Frauen mit, wovon 4 in Zürich, 4 in Winterthur und 60 in 48 Landgemeinden. Mit der Revision der Kirchengesetzgebung im Jahre 1963 erhielten die Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht und die Wählbarkeit. Bereits amten auf Grund dieser Gesetzesrevision 287 reformierte Kirchenpflegerinnen, zwei weitere in der Französischen Kirche, 59 katholische Kirchenpflegerinnen und zwei christkatholische Kirchenpflegerinnen. Nirgends wurden Stimmen laut, die diese bereits bestehende Mitarbeit von Frauen in öffentlichen und kirchlichen Aemtern als negativ oder gar von schädlicher Auswirkung bezeichneten.

In den welschen Kantonen besitzen die Frauen das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten seit rund sechs Jahren. Als Argument gegen die Einführung politischer Rechte für die Frauen in weiteren Kantonen wird häufig die schwache Stimmbeteiligung im Welschland ins Feld geführt. Das spricht nicht gegen die Mitarbeit der Frau in öffentlichen Angelegenheiten, denn die schwache Stimmbeteiligung im Welschland sowohl von Männern wie Frauen ist eine Tatsache, die nichts mit dem Frauenstimmrecht zu tun hat, sondern ihre Ursache vorwiegend im Umstand haben dürfte, dass dort den Stimmberechtigten das Abstimmungsmaterial nicht nach Hause zugestellt wird, sondern von diesen selbst in den Stimmlokalen abgeholt werden muss.

Erfahrungen im Kanton Neuenburg belegen, dass bei Abstimmungen und Wahlen von starkem öffentlichen Interesse die Beteiligung der Frauen nicht stark unter

derjenigen der Männer liegt. Sie mag in der Anlaufzeit, die man gerechterweise den Frauen zubilligen muss, etwas niedriger sein, aber es sei daran erinnert, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als das allgemeine Männerstimmrecht eingeführt wurde, die Stimmbeteiligung etwa 10 Prozent betrug. Als die Neuenburger im Jahre 1960 über ein kantonales Feriengesetz abzustimmen hatten, gingen 49 Prozent der stimmberechtigten Frauen zur Urne. Bei den kantonalen Wahlen von 1965 gingen 35 Prozent der Frauen, bei den Gemeindewahlen von 1964 42 Prozent der Frauen zur Urne. Bei diesen letzten Wahlen wurden 71 Frauen in die Gemeindeparlamente gewählt, und 30 weitere rückten inzwischen nach. Zwei Frauen gehören in ihren Gemeinden der Exekutive an. Im kantonalen Parlament von Neuenburg wirken gegenwärtig 107 Männer und 8 Frauen.

Der Grossteil der Gemeinderätinnen und Grossrätinnen ist sehr aktiv. Ihr Einfluss manifestierte sich nicht in grossen brillanten Reden, sondern war vorwiegend auf sozialem Gebiet spürbar. Probleme, die die Frauen, die Alten, die Jugend und die Kinder berühren, beschäftigen sie insbesondere. Verschiedene ihrer Vorschläge wurden zur Prüfung entgegengenommen und einige bereits realisiert, so die Schaffung von Kinderspielplätzen, Schülerheimen, Schüler-Verkehrspatrouillen, Winterzulagen an Betagte, Sprachheilklassen, Mütterferien, Schulzahnkliniken usw. Im Grossrat wurden von Frauen Motionen eingereicht, die sich auf Konsumentenschutz und -schulung, Familienplanung, die Schaffung von Kultur- und Freizeitzentren sowie auf die Vereinfachung der Prozeduren beziehen.

Adrien Favre-Bulle, Nationalrat, beurteilt die Mitarbeit der Frauen in der Politik wie folgt:

"In gewissen Kreisen der Gegner des Frauenstimmrechts und der Zulassung der Frauen zum politischen Leben zog man zu voreilige Schlüsse aus der schwachen Stimmbeteiligung. Man darf nicht vergessen, dass die Männer seit mehr als hundert Jahren ans Stimmen gewöhnt sind, und selbst bei Fehlen eines Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten kommt es vor, dass sie aus purer, in langer Praxis erworbener Gewohnheit stimmen. Dagegen sind die Frauen, die zur Urne gingen, diejenigen, die ihre Bürgerrechte realisiert haben und eine neue, reiflich überlegte Geste ausüben. Ihre Beteiligung ist darum sehr ermutigend.

Nach den ersten Feststellungen wurde die Stärke der verschiedenen Parteien durch die Teilnahme der Frauen nicht spürbar verändert. Die Teilnahme der Neugewählten, ihr spezieller Standpunkt zu den Problemen aber haben ein unleugbar interessantes Element ins politische Leben gebracht."

Es gibt keinen stichhaltigen, vernünftigen Grund, weshalb nicht auch im Kanton Zürich die Mitarbeit der weiblichen Hälfte der Bevölkerung im politischen Leben verwirklicht werden soll.

"Ich schwöre, die Rechte des Volkes zu schützen".

pd. Am 20. November dieses Jahres werden die Stimmbürger des Kantons Zürich einen verantwortungsvollen Urnengang zu unternehmen haben; in ihrer Hand liegt die Macht, mit einem positiven Ja den Frauen dieses Landesteils den Weg zur Erfüllung der politischen Rechte und Pflichten frei zu geben.

Die grosse Mehrzahl der Zürcherinnen *w ü n s c h t* eine solche Beteiligung und Mitarbeit am öffentlichen Leben. Vorab die steuerpflichtigen berufstätigen, die verwitweten und sonstwie alleinstehenden Frauen, die mit ihren Steuer-
geldern an Stadt und Kanton jährlich enorme Summen abliefern, möchten unter anderem auch bei den Ausgaben der öffentlichen Hand mitbestimmen können, anstatt wie bisher nur zahlen zu müssen. Die Frauen möchten aber auch in sozialen und Schulfragen mitsprechen können, ihre reiche Erfahrung aus dem praktischen Leben und ihre politisch unverbrauchten Kräfte zur Verfügung stellen, nicht in der Meinung, damit ihrem Land besser zu dienen als die Männer bisher taten, sondern um mit ihrem Wissen und Können die Meinung der Frauen und deren Interessen zu vertreten und damit einen gewichtigen Teil der erwachsenen Bevölkerung unseres Kantons, dem bis anhin gesetzlich das Recht zu einer massgeblichen Mitsprache vorenthalten blieb.

Mann und Frau sind in unserem Zeitalter im beruflichen und privaten Leben Kameraden und nicht mehr Konkurrenten. Das gleiche Recht für beide Geschlechter ist daher eine Selbstverständlichkeit, der sich kein ernsthaft nachdenkender Mensch verschliessen kann. Die offizielle Bestätigung dieses Rechtes ist nur noch eine Frage der Zeit; kommen wird sie früher oder später in jedem Fall, weil nun einmal der Fortschritt auch auf diesem Gebiet nicht aufgehalten werden kann. Stichhaltige Gründe, die Zürcherfrauen rechtlich den Männern nicht gleichzustellen, gibt es keine. Einen Stimmzwang gibt es im Kanton Zürich nicht; auch die männlichen Stimmbürger nehmen sich bisweilen das Recht, der Urne fernzubleiben. Die schwache Beteiligung der stimmberechtigten Frauen am Urnengang in den welschen Kantonen, die da und dort zur Meinung Anlass gibt, die Frauen seien offensichtlich am politischen Leben doch nicht interessiert, hat sehr konkrete administrative Gründe. In jenen Kantonen wird die Stimmkarte nicht ins Haus gebracht, vielmehr muss sie beim zuständigen Amt abgeholt werden.

Der angebliche Zeitmangel für öffentliche Belange der häuslich und beruflich stark beanspruchten Frauen und deren vermutete Unkenntnis der politischen Spielregeln gilt höchstens in Ausnahmefällen; gerechterweise darf man diese nicht verallgemeinern. Auch bei den Männern gibt es uninteressierte Stimmbürger.

Ganz im Gegenteil ist zu erwarten, dass die Frauen der deutschsprachigen Schweiz eine einmal erhaltene Pflicht mit grosser Zuverlässigkeit erfüllen werden, das haben u. a. die Kriegsjahre bewiesen, in denen sie nicht nur beruflich und familiär, sondern auch in den freiwilligen zivilen Hilfsdiensten ein ungeheures Arbeitspensum zum Wohle des Landes erfüllt haben.

In der Eidesformel unserer Parlamentarier sind die Worte enthalten: "Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen . . . die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen . . .". Zu diesem Volk gehören auch die Frauen. Hat man ihre Rechte bisher wirklich geschützt ?

* * *

Gedanken zur Frauenstimmrechts-Vorlage

Von Kantonsrat Fritz Bucher, Zürich

Wenn, wie heute, das Frauenstimmrecht einmal mehr zur Diskussion steht, kehren meine Gedanken unwillkürlich zurück in die Jugendzeit. Zusammen mit meinen beiden Geschwistern erlebte ich frohe und unvergessliche Jahre; im Mittelpunkt der Familie stand die Mutter, die mit Umsicht, Liebe und viel Humor die Hauptlast der Erziehung trug. Besonders eindrücklich sind mir dabei die politischen Diskussionen am Familientisch im Gedächtnis haften geblieben. Wir alle haben uns daran beteiligt. Die ausgehenden Dreissigerjahre, die bange Zeit des zweiten Weltkrieges und die problematische Nachkriegszeit boten denn auch reichlich Stoff zum gegenseitigen Gedankenaustausch. Während der Vater nur selten aus sich herausging, beteiligte sich die Mutter mit viel Interesse am Gespräch, ja sie war es eigentlich, die in uns Kindern das Interesse an den politischen Fragen erweckte und uns zur aktiven Teilnahme am öffentlichen Geschehen aufforderte. Sie hatte ein allzeit waches Auge und ein feines Ohr für soziale Gerechtigkeit, einen natürlichen Sinn für das Schöne und Grosse. Immer ist es mir dann ungerecht vorgekommen, dass so eine Frau wie unsere Mutter keine Möglichkeit hatte, an den politischen Entscheidungen mitzuwirken; sie wäre dazu in hohem Masse fähig gewesen. Ich habe sie seinerzeit immer wieder getröstet, dass auch sie noch zum Stimmen kommen werde, doch hat der Tod sie abberufen, bevor es soweit war.

Deutlich ist mir auch in Erinnerung geblieben, wie die Frauen in den entbehrungsreichen Kriegsjahren vielerorts für ihre Männer, die im Militärdienst weilten, einspringen mussten. Unsere Generation hat man damals - meiner Meinung nach mit Recht - auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Das alles mag mit dazu beigetragen haben, dass ich die politische Gleichberechtigung der Frau als eine Selbstverständlichkeit betrachte. Das auch in unserem Land, das durch seine föderalistische Struktur und durch die vielen Volksrechte vielleicht in mancher Hinsicht konservativ ist.

Wenn in diesen Wochen die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Zürich erneut diskutiert wird, so möchte ich die Gegner der Vorlage darauf aufmerksam machen, dass wir heute schon tief in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stehen. Betrachten wir unsere Nachbarländer: Sie alle kennen seit vielen Jahren die politische Gleichstellung der Frau, wenn auch zugegebenermassen in anderer Form, als wir es erstreben. Viele Staaten haben gar Frauen mit wichtigen Aufgaben betraut, die glänzend bewältigt wurden, denken wir an Frau Luise Schröder, die als Oberbürgermeisterin in Berlin amtierte, Frau Golda Meyr vertrat Israel während Jahren als Aussenminister, und seit kurzer Zeit steht an der Spitze Indiens die Tochter des grossen Nehru, Frau Indira Gandhi. Wir können doch nicht umhin, auch das mit unseren Verhältnissen zu vergleichen, und müssen dabei feststellen, dass in dieser Hinsicht bei uns ein zeitgemässer Ausbau der Demokratie notwendig ist.

Es gibt bei uns Gruppierungen, die sich versprechen, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts grössere parteipolitische Gewichtsverschiebungen zutage treten. Ich teile diese Auffassung nicht; vielmehr vermute ich, dass das politische Mosaik nur minimalen Änderungen unterworfen wäre. Doch ist für mich diese Frage weder so noch so entscheidend. Ich betrachte die Gleichberechtigung der Frauen als eine Frage der Gerechtigkeit, der Würde und auch der Weitsicht.

Wenn dann den Frauen als gleichberechtigte Partner der Weg zur Urne geöffnet wird, so wird einige Zeit verstreichen, bis sie sich dieses neuen Instrumentes voll werden bedienen können. Etwas Neues braucht naturgemäss seine Anlaufzeit. Den überängstlichen Männern, die sich einer starken Konkurrenz gegenübersehen, sei zu bedenken gegeben, dass in allen Parlamenten die Frauen nur eine bescheidene Rolle spielen. Zweifellos wird das auch bei uns ähnlich sein. Für mich steht fest, dass die Mithilfe der Frau bei der Lösung der Aufgaben des Staates und der Allgemeinheit so viele Vorteile in sich birgt, dass es ein Gebot der Klugheit ist, der Vorlage am 20. November zuzustimmen.

* * *

Ein ausgewogenes Ja

Von Kantonsrat Dr. Hermann Häberlin, Zürich

Ich habe auf dem Boden des Bundes und unseres Kantons Zürich eine ganze Reihe von parlamentarischen Debatten um das Frauenstimmrecht miterlebt. Rückblickend lässt sich in diesem Geschehen eine ganz geradlinig verlaufende Entwicklung erkennen. Von Mal zu Mal gewann die Sachlichkeit an Uebergewicht. Redner, die früher mit billigen Spässen noch leichte Erfolge gegen das Frauenstimmrecht buchen konnten, sind völlig von der Bildfläche verschwunden. Am Ende dieser Entwicklung steht die jüngste Debatte im Zürcher Kantonsrat, die als Muster einer auf hohem Niveau geführten, sachlichen Auseinandersetzung gelten darf und die in keinem Votum die der Frau schuldige Ehrerbietung vermissen liess.

Entscheidend zu dieser erfreulichen Wendung, welche die Idee des Frauenstimmrechtes an sich schon als grosses Positivum werten darf, hat zweifellos der Umstand beigetragen, dass die Diskussion nicht mehr im luftleeren Raum vor sich gehen musste. Im Bereich der Theorie platzen ja die Geister meistens besonders hart aufeinander, während die Konfrontation mit der Praxis ebenso häufig hüben und drüben ernüchternd und damit versachlichend wirkt.

Wie sieht die Wirklichkeit heute aus? Im Kanton Zürich hat auf dem Gebiete von Schule und Kirche das Frauenstimmrecht schon weitgehend Boden gefasst, und es steht gewiss noch in lebhafter Erinnerung, mit welchem überraschend hohem Mehr in separater Abstimmung den Schweizerbürgerinnen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht und die Wählbarkeit zugestanden wurden. Darüber hinausgehend kennen die Kantone Waadt, Neuenburg, Genf und Baselstadt die volle politische Gleichberechtigung der Geschlechter. Soll der Kanton Zürich nun auch noch diesen letzten Schritt tun? Darüber haben die männlichen Stimmberechtigten am 20. November zu entscheiden.

Es wird deshalb von Interesse sein, wie die mit dem Frauenstimmrecht gemachten Erfahrungen jener Kantone, die Zürich vorausgegangen sind, zu beurteilen sind. In einen Satz zusammengefasst: Es hat sich nach aussen erstaunlich wenig am früheren Zustand geändert, weil sich weder übertriebene Befürchtungen der Gegner noch übertriebene Erwartungen der Befürworter realisiert haben.

Die Frauen zeigen kein grösseres Interesse an ihrem neuen Recht als die in der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten ja keineswegs vorbildlichen Männer. Nirgends hat bis jetzt das Frauenstimmrecht zu einer gewichtigen Verschiebung im Kräfteverhältnis der politischen Parteien geführt. Das Parlament bleibt weitgehend Reservat der Männer, und die wenigen Frauen, die dort Einsitz nehmen,

schliessen sich selbstverständlich einer bestimmten Fraktion an.

Diese praktisch erhärteten Erfahrungen erleichtern eine durchaus leidenschaftslose Stellungnahme zum Frauenstimmrecht, und da drängt sich mir eine einfache Ueberlegung auf. Wir stehen vor der Tatsache, dass sich wertvolle Kräfte unseres Volkes, die bisher nur in beschränktem Masse am staatlichen Leben teilnehmen konnten, sich bereit erklären, mit uns die volle Verantwortung für die Lösung kommender schwieriger Aufgaben zu übernehmen. Und da frage ich mich nun ernstlich, ob wir Männer es uns wirklich leisten können, ein solches Angebot auszuschlagen. Ich kann mich dazu um so weniger verstehen, als der Ausschluss vom integralen Stimm- und Wahlrecht insbesondere gegenüber der alleinstehenden Frau, also den Ledigen, Witwen und Geschiedenen, deren Anteil im Kanton Zürich nicht weniger als 40 Prozent der im Alter von 20 und mehr Jahren stehenden Frauen beträgt, eine stossende Ungerechtigkeit bedeutet.

Aus meinen sachlichen Ueberlegungen ziehe ich den Schluss: Auf der einen Seite sehe ich keine gewichtigen Gründe, die gegen das Frauenstimmrecht sprechen; auf der andern Seite entspricht die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau unter den heutigen Verhältnissen einem Gebote der Gerechtigkeit. Darum werde ich am 20. November ein J a in die Urne legen.

* * *

Nach den Auslandschweizern die Zürcherinnen

Zur Volksabstimmung vom 20. November

Von Kantonsrat Dr. Edm. Richner

Mit starker Mehrheit hat das Schweizervolk am 16. Oktober der "Fünften Schweiz" durch Aufnahme eines ihre Beziehung zur Heimat verankernden Artikels in die Bundesverfassung seine Anerkennung bekundet. Das Schweizer-volk - hier stockt schon die Feder. Genau genommen ging der Entscheid nur von den stimmberechtigten Männern aus, obschon nicht daran zu zweifeln ist, dass die zur Urne zugelassenen Schweizerinnen dem neuen Art. 45 bis BV mit der gleichen Ueberzeugung zugestimmt hätten. Im Augenblick ist ihnen das Mitspracherecht noch verwehrt.

Die neue Verfassungsbestimmung ermächtigt den Gesetzgeber, d. h. die Bundesversammlung, "in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte . . ." Damit ist ein Versprechen abgegeben. Wie die politischen Rechte der Auslandschweizer aussehen werden, steht noch nicht fest. Man denkt daran, sie zu eidgenössischen Urnenentscheiden zuzulassen, sofern sie sich am Abstimmungstag in der Schweiz aufhalten, ähnlich wie es der Kanton Tessin mit seinen im Ausland lebenden Bürgern hält. Wir stehen nicht an, die Einlösung des abgegebenen Versprechens als wünschbar und dringend zu bezeichnen.

Unterdessen warten die Schweizerinnen immer noch auf die Gewährung politischer Rechte durch eine entsprechende Ergänzung der Bundesverfassung. Ein erster Anlauf in dieser Richtung endete am 1. Februar 1959 ergebnislos. Gleichzeitig verlieh jedoch der Kanton Waadt den Frauen die vollen staatsbürgerlichen Rechte, und bald darauf folgten Genf, Neuenburg und Baselstadt. In wenigen Wochen, am 20. November, ist die Reihe am Kanton Zürich, darüber zu befinden, ob die in seinen Gemarkungen wohnhaften Frauen hinsichtlich der "Ausübung politischer Rechte" den Männern gleichgestellt werden sollen. Nach den Auslandschweizern die Zürcherinnen! Wir betrachten die demonstrative Annahme des Auslandschweizerartikels als ein gutes Vorzeichen für den durch die Stimmberechtigten des Kantons Zürich zu treffenden Entscheid.

Nun wird man einwenden, der Vergleich zwischen im Ausland lebenden Schweizern und im Inland ansässigen Schweizerinnen hänge. Zugegeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die zum Volkskörper gehörende Frau, sei sie als Gattin und Mutter im Haus, sei sie beruflich im geistigen oder wirtschaftlichen Leben des Landes tätig, in erster Linie Anspruch auf Mitwirkung am staatlichen Leben erheben darf. Die Behörden des Kantons Zürich - Regierungsrat und Kantonsrat - sind darum bereit, ihren Mitbürgerinnen die vollen politischen Rechte zuzubilligen und ihnen damit bei Abstimmungen und Wahlen die gleichen Pflichten aufzuerlegen, wie sie die Aktivbürger ausüben. Dieser Schritt ist heute fällig.

Ein demokratischer Staat kann es sich auf die Dauer nicht leisten, auf die direkte Mitwirkung der Hälfte aller Erwachsenen an seiner Gestaltung und Entwicklung zu verzichten. Gleich wie der Auslandschweizer durch Verleihung politischer Rechte stärker als bisher am Heimatstaat und seinen Geschicken interessiert werden soll, so muss die unter uns lebende, Tag für Tag ihre volle Leistung für Land und Volk erbringende Schweizerin staatsbürgerlich stärker "integriert" werden. Im modernen Wohlfahrtsstaat lassen sich die Frauen nicht länger aus der politischen Gemeinschaft ausklammern. Nicht alle, aber sehr viele von ihnen sind zur aktiven Mitarbeit auf dem neuen, ihnen aus dem täglichen Pflichtenkreis längst vertrauten Betätigungsfeld bereit. Diesen unsern Mitbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht weiterhin vorzuenthalten, wäre krasses Unrecht. Die Stimmberechtigten des Kanton Zürich haben am nächsten Abstimmungstag, am 20. November 1966, Gelegenheit, eine tapfere Tat zu vollbringen.

Nach den Auslandschweizern - die Zürcherinnen.

* * *

FSR NEIN. Geraffter Argumentenkatalog (19.10.66)

1. Jedem das Seine, nicht jedem das Gleiche / Gerechtigkeit / Gleichberechtigung / Ausland
2. Totale Verpolitisierung unseres Lebens
3. Begehrtes Schweizerbürger(innen)recht
4. Physiologische und rechtliche Unterschiede (vergl. 1.Punkt)
5. Korrelate Steuern / Militärdienst
6. Wer, wie, was sind die sich nach vorne drängenden Frauen?
7. Mehrheit der Frauen ist dagegen / verweigerte Frauenbefragung
8. Vorlagen-Mängel
9. Gegengewicht in der Frau als Zentrum der Pflege der Menschlichkeit
10. Kantonales Recht auf Eigenständigkeit
11. Gegenüberstellung der Regierungsratsvorlagen 1948/1965 (Jahreszahlen werden noch überprüft)
12. Landbevölkerung / Stadtbevölkerung
13. Menschenrechtskonvention / Busch-Staaten
14. Forderung nach vermehrter Mitarbeit der Frau in den ihrem Wesen entsprechenden Bereichen

Winterthur, 20.10.66/si/es

KE vas Kommentar

Eine erfreuliche Nachricht: Vielleicht — leider ist es vorläufig nur ein Vielleicht — wird in einigen Jahren das Schnarchen endgültig besiegt sein! Englische Aerzte glauben eine wirksame Gegenmethode gefunden zu haben, die in bestimmten Übungen vor dem Einschlafen besteht. Die Britische Medizinische Gesellschaft sucht nun Versuchskaninchen: 600 Gewohnheitsschnarcher, die sich verpflichten, sechs Wochen lang die neue Methode anzuwenden. Nach dieser Probezeit werden die Ebehälften der Schnarcher befragt werden, ob eine Besserung eingetreten ist. Alles das natürlich «streng vertraulich», denn niemand möchte sich gerne als Schnarcher in der Öffentlichkeit bloßgestellt sehen!

Es ist sonderbar: über den eigenen Hexenschuß oder Heuschnupfen — von anderen Leiden ganz zu schweigen — sprechen die meisten Menschen gern, lange und viel zu ausführlich. Aber man schämt sich einzugestehen, daß man schnarcht. Schnarchen ist peinlich. Schnarchen ist lächerlich. Schnarchen ist erbitternd. Der Schnarcher verdirbt den Charakter seines nicht schnarchenden Mitschläfers, macht ihn (beziehungsweise noch häufiger sie) aggressiv, wütend, ungerecht, unvernünftig, pharisäerhaft, unliebenswürdig. Mit dem Opfer eines Schnupfens, das gewiß keinen ästhetischen Anblick bietet, empfindet man Mitleid. Der Schnarcher jedoch, der friedlich und ohne ersichtlichen Kummer die stille Nacht durchsägt, läßt in der betroffenen Ebehälfte allenfalls das Selbstmitleid erwachen — und das ist bekanntlich nicht das edelste der Gefühle. Dafür leidet der Schnarcher dann am nächsten Tag, wenn er die ungerechten und ihm begreiflicherweise erbitternden Vorwürfe einkassieren muß, die er eigenartigerweise meistens mit einem schwächlichen «Das glaube ich nicht!» abwehrt, anstatt sich ein für allemal solche sinnlosen Angriffe zu verbitten. Diese Gespräche hängen dann wie Wolken über dem sonst heiteren Ebehimmel, bereit, weiteren Zündstoff aufzunehmen.

Nun also hat die Wissenschaft dem Schnarchen den Kampf angesagt. Sie begnügt sich nicht mehr damit, Raketen in den Weltraum zu schicken und gefährliche Seuchen auszurotten. Sie gibt sich mit den kleinen, alltäglichen (oder allnächtlichen) Dingen ab, die für unser seelisches Gleichgewicht oft wichtiger sind als die großen. Möge ihnen Erfolg beschieden sein!

PS für Schnarchers-Gattinnen:
Nein, ich weiß nicht, um was für Übungen es sich handelt. Bis der Schleier des Geheimnisses gelüftet wird, gibt es also wie bisher nur Geduld, Hoffnung und gelegentliche Rippenstöße!



Mit magistraler Geste ruft die Präsidentin des Winterthurer Jugendparlaments die 14 Fraktionen im Rat zur Abstimmung auf. Neben den üblichen politischen Parteien gibt es in Winterthur noch sogenannte «wilde» Fraktionen, die sich an keine bestehende Partei binden wollen. Im Hintergrund ist die Ratsschreiberin, Fr. Adé, zu erkennen.

(Photo: Jost Camenzind)

Gleichberechtigung selbstverständlich

Fräulein Vreni Bischofberger präsidiert das Winterthurer Jugendparlament

Während andernorts Schweigemärsche im Gedenken an die vor einem Jahr verunglückte Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts abgehalten wurden, wählten in Winterthur die Mitglieder des neugegründeten Jugendparlaments gerade einen weiblichen Ratspräsidenten. Das war nicht etwa eine ressentimentgeladene Protestaktion; die Winterthurer wählten ganz einfach und demokratisch — die stimmberechtigten Herren der Schöpfung mögen hören und staunen! — die bestausgewiesene Kandidatin. Die vielumstrittene Frage: Frauenstimmrecht — ja oder nein? stellte sich in Winterthur gar nicht; es war nämlich ausgerechnet eine Evastochter, die mit der Gründung eines «Initiativkomitees für ein Winterthurer Jugendparlament» den Anstoß zur Schaffung einer solchen Einrichtung gegeben hatte. Fräulein Vreni Bischofberger, die 21jährige Initiantin, brachte es mit viel Idealismus, Ausdauer und der Hilfe zweier männlicher Komiteemitglieder zustande, ihre Idee innerhalb von knapp drei Monaten zu verwirklichen. Wer wollte sich da noch wundern, wenn das 114köpfige Parlament keinen Augenblick zögerte, sie auf den Präsidentenstuhl zu setzen?

Der Winterthurer Gemeinderatssaal ist Tagungsort des Jugendparlaments. Hier beantwortet gerade der Obmann der Exekutive von der Regierungsbank aus eine Motion. Für Präsidium und Exekutive bedeuten ihre Ämter eher Bürden als Würden, denn sie haben sich mit den manchmal hochpolitischen Voten des Rates ernsthaft auseinanderzusetzen, um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sichern.

Natürlich hatte sie auch Gegner — doch es war ausgerechnet eine Mehrheit unter den sieben weiblichen «Ratsherren» darunter. Seltsamerweise waren es auch an ihrem Arbeitsort — Fräulein Bischofberger ist Sekretärin — vor allem die Männer und Damen gesetzteren Alters, die sie zu ihrem Sieg in der «politischen» Arena beglückwünschten; die jüngeren Arbeitskollegen hielten sich reserviert abseits. Und dann gab es noch ein Intermezzo, das auf der Ebene des Jugendparlaments als erster «Präzedenzfall» im aktiven politischen Leben der Schweizer Frau bezeichnet werden könnte. Fräulein Bischofberger hat nämlich einen Freund. Der war nun gar nicht sehr begeistert, als sich sein Vreni da so vehement in die Politik stürzte. Doch an der Gründungsversammlung des Jugendparlaments wurde just er als Obmann der Exekutive, die es zur formgerechten Füh-

rung der Beratungen natürlich ebenfalls braucht, gewählt. Dabei wurden nicht etwa hinter den Kulissen Drähte gezogen — es gab sogar eine Kampfwahl. Ein Jugendparlament kann je nach dem zu behandelnden Geschäft als Gemeinde-, Kantons- oder Nationalrat tagen. Die Exekutive wird dabei entsprechend entweder zum Stadt-, Regierungs- oder Bundesrat. Es soll ja in der Schweiz schon vorgekommen sein, daß sich Bundes- und Nationalratspräsident gemeinsam an den Jaftisch setzten. Wo aber bleibt die verfassungsmäßige Gewaltentrennung, wenn sich die beiden — und das ist in Winterthur durchaus möglich — nach dem Takt der gleichen Melodie auf dem Tanzboden drehen? Die Politiker unter unsern Lesern werden vermutlich keine Schwierigkeiten haben, sich noch weitergehende Vertraulichkeiten auszudenken... Das erinnert stark an jenes Geschichtchen im englischen Parlament vor dem Ersten Weltkrieg. Da erklärte eine streitbare Suffragette vor dem Unterhaus: «... und überhaupt, zwischen Männern und Frauen besteht nur ein ganz kleiner Unterschied!» Worauf ein Zwischenruf aus dem Plenum kam: «Hoch lebe der kleine Unterschied!»

Aber auch ohne diese Schwierigkeiten hat das neue Winterthurer Jugendparlament genügend Arbeit vor sich. Die zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte nötigen Kommissionen sind bereits gewählt und arbeiten nun das Geschäftsreglement aus.

Und all das hat hier in der Schweiz, wo noch vor einem Jahr die Männer ihre Frauen nicht für politisch mündig hielten, ein Mädchen fertiggebracht...!

G.H.



Kanton Bern

1956 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden	52 927	63 051	54,4
---	--------	--------	------

Kanton Glarus

1921 Volles Stimm- und Wahlrecht	An der Landsgemeinde mit grossen Mehr verworfen		
----------------------------------	--	--	--

Kanton Solothurn

1948 Stimm- und Wahlrecht in Ge- meindeangelegenheiten	9 353	9 535	50,5
---	-------	-------	------

Kanton Basel-Stadt

1920 Volles Stimm- und Wahlrecht	6 711	12 455	65,0
1927 Volles Stimm- und Wahlrecht	6 152	14 917	70,8
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	11 709	19 892	62,9
1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	17 321	21 123	54,9
1957 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes in An- gelegenheiten der Bürgerge- meinde	12 592	8 518	47,0

Kanton Basel-Land

1926 Stimm- und Wahlrecht in Schul- und Armensachen	3 164	3 332	51,3
1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	3 784	10 480	73,5
1955 Stufenweise Einführung des Stimm- und Wahlrechtes	5 496	7 070	56,3

Kanton St. Gallen

1921 Volles Stimm- und Wahlrecht	12 114	26 166	68,4
----------------------------------	--------	--------	------

Kanton Tessin

1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	4 174	14 093	77,2
----------------------------------	-------	--------	------

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. (052) 2 96 79

21. Oktober 1966

An die Geschäftsleute und Steuerzahler

Sehr geehrter Herr,

Die kantonalzürcherische Abstimmung über das Frauenstimmrecht vom 20. November ist eine Angelegenheit, die Sie als Geschäftsmann und Steuerzahler direkt betrifft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Teilnahme der Frauen an der aktiven Politik die sozialisierenden Tendenzen, die heute ohnehin starken Auftrieb haben, noch begünstigt. Es ist kein Werturteil, sondern eine bloße Tatsachenfeststellung, wenn wir darauf hinweisen, daß das Frauenstimmrecht in der politischen Diskussion den Appell an das Emotionale stark fördern wird. Die Möglichkeiten einer gefühlsbetonten Agitation, die von geschickten Demagogen sicher ausgenützt werden wird, steigen damit erheblich.

Schon heute leiden die Geschäftsleute und Steuerzahler darunter, daß in der Politik die sachlichen Argumente oft sehr leicht wiegen und daß unter mißbräuchlicher Verwendung des Begriffes «sozial» eine sozialisierende und wirtschaftsfeindliche Politik getrieben wird. Soll das alles unter dem Frauenstimmrecht noch verstärkt werden?

Abgesehen vom Prinzip ist die Ausgestaltung der kantonalzürcherischen Vorlage stark anfechtbar. Eine Ausländerin z. B., die nie hier gelebt hat, soll vom Tage ihrer Heirat an das Stimmrecht ausüben dürfen, während ein Eingebürgerter sich darüber ausweisen muß, daß er zehn Jahre hier gelebt hat und assimiliert ist!

Wir bitten Sie, angesichts dieser Tatsachen unseren Kampf gegen diese Frauenstimmrechtsvorlage durch einen namhaften Beitrag zu unterstützen. Die Befürworter verfügen über reichliche Mittel und wir sind genötigt, um unseren Argumenten ein Minimum an Durchschlagskraft zu sichern, eine Abstimmungskampagne von Fr. 150 000.— zu finanzieren. Wir bitten Sie deshalb, Ihren Beitrag diesen Erfordernissen entsprechend bemessen zu wollen und danken Ihnen zum voraus für Ihre Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen
für das Aktionskomitee

der Präsident:



(Dr. F. Comtesse)

der Kassier:



(Dr. N. Rappold)

Die Spitze des Komitees setzt sich wie folgt zusammen:

Kantonsrat Dr. F. Comtesse (freis.), Winterthur, Präsident; Frau Dr. phil. Hanna Seiler-Frauchiger, Präsidentin des «Bundes der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht», Uetikon; Nationalrat Dr. K. Hackhofer (chr.-soz.), Zürich; Kantonsrat Dr. W. Hochuli (dem.), Uster; J. Hofmann, SMUV-Vorstandsmitglied Sektion Winterthur; Kantonsrat A. Schätti (BGB), Stadtrat, Winterthur; Kantonsrat H. Schalcher (EVP), Winterthur.

Die Frau in der modernen Gesellschaft

Sonderbeilage Neue Zürcher Nachrichten
Freitag, 28. Oktober 1966

Am 19./20. November haben die Stimmbürger des Kantons Zürich darüber zu befinden, ob sie — entsprechend dem Antrag der Regierung und der grossen Mehrheit des Kantonsrates — das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten nun auch den Schweizerinnen zuerkennen wollen. Als sie es letztes Mal taten — nämlich am 5. Dezember 1954 —, lehnten sie das Frauenstimmrecht mit 119 543 Nein gegen 48 143 Ja überraschend wuchtig ab. Bei der Abstimmung über die eidg. Verfassungsvorlage im Jahre 1959 figurerte Zürich ebenfalls unter den verwerfenden Ständen, lieferte aber mit 71 859 Ja gegen 126 670 Nein doch schon ein wesentlich besseres Ergebnis. Die Annahme des kantonalen Frauenstimmrechtes für kirchliche Fragen (84 500 Ja und 38 477 Nein) am 7. Juli 1963 erfolgte zwar mit recht eindrücklichem Mehr, darf aber als Indiz für die Wandlung der Einstellung zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Frauen nicht überbewertet werden, weil es dabei um ein relativ beschränktes, partielles Stimmrecht ging. Von wesentlich grösserer Bedeutung für den bevorstehenden zürcherischen Urnengang scheint uns dagegen, dass inzwischen Baselstadt eine Bresche in die bisher geschlossene Front der frauenstimmrechtslosen Deutschweizer Kantone geschlagen hat: mit 13 714 Ja gegen 9141 Nein hat

Basel am 26. Juni 1966 den Schweizerinnen die volle politische Gleichberechtigung auf kantonalen Ebene gewährt. Das — zusammen mit der Einsicht, dass das Frauenstimmrecht ja ohnehin nicht mehr «aufzuhalten» und seine Einführung lediglich noch eine Frage der Zeit ist — dürfte doch die Kampfbereitschaft auch vieler bisheriger Gegner im Kanton Zürich etwas gemildert haben. Zudem gehen nun gegenüber 1954 mehr als ein Dutzend neuer Jahrgänge zur Urne, die für den zu treffenden Entscheid von nicht zu unterschätzendem Gewicht sein können. Nachdem die öffentliche Diskussion um die politischen Rechte der Frau seit Ende des Zweiten Weltkrieges praktisch nie mehr verstummt ist, wird die bevorstehende zürcherische Abstimmungskampagne kaum noch neue Argumente hervorbringen. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die alten um so stärker ausgemünzt und die Auseinandersetzung auf Nebenkriegsschauplätzen geführt wird (Militärdienstpflicht, angeheiratete Schweizerinnen, usw.). Wir halten es daher für richtig, im Vorfeld der Schlussphase nochmals ein paar grundsätzliche Aspekte des Problems zur Ueberlegung zu geben, damit die Diskussion wenigstens in unsern Reihen auf einem Niveau geführt wird, die der Bedeutung des Themas gerecht wird. Die Red.

der Eidgenossenschaft bezüglich der Mitarbeit in der Gesetzgebung zu repräsentieren. In manchen Fällen konnten wir Frauen unsere Postulate ganz oder teilweise verwirklichen. So erreichten wir das Optionsrecht der einen Ausländer heiratenden Schweizerin im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz; auch in den Kommissionen für die Ordnung des Zivilschutzes, für das Arbeitsrecht, das Berufsbildungsgesetz, die Revisionen der AHV, IV und Krankenversicherung und des Strassenverkehrsgesetzes arbeiteten wir mit, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. In schriftlichen Vernehmlassungen haben wir beispielsweise zur landwirtschaftlichen Gesetzgebung einschliesslich Milchwirtschaft, zur Preis- und Mietzinskontrolle, zur Neuordnung des Abzahlungsgeschäftes, zum neuen Dienstvertragsrecht, zur Ordnung der Bundesfinanzen Stellung genommen. Im Hinblick auf die kommende Revision des Familienrechts haben wir dem Eidgenössischen Justizdepartement in mehreren Eingaben unsere Auffassung dargelegt. Die Mitarbeit der Frauen an der Vorbereitung der Gesetzgebung geht über die Verbände, für uns über den SKF, wobei dieser loyal mit dem Staka zusammenarbeitet. Diese Mitarbeit stellt zweifellos eine beachtenswerte staatsbürgerliche Schulung unserer Mitglieder dar. Sie verlangt ausserdem Sachkenntnis bezüglich der in Frage stehenden Materien.



Oesterreichs Sozialministerin
Frau Grethe Rehor

Als der österreichische Bundeskanzler Dr. Klaus — nach 20 Jahren der Koalition — dem Bundespräsidenten am 19. April 1966 erstmals ein reines OeVP-Kabinett zur Vereidigung vorstellte, wurde die bisherige Generalsekretärin der Fraktion christlicher Textilarbeiter im Oesterreichischen Gewerkschaftsbund, Frau Grete Rehor, die Leitung des Sozialministeriums anvertraut. Mit ihr wurde zum ersten Mal eine Frau Mitglied der österreichischen Regierung. (Cliché Keystone)

Mitarbeit und Mitverantwortung der Frau im Staat

Welche Möglichkeiten stehen der Schweizer Frau heute zur Mitarbeit im öffentlichen und staatlichen Bereich offen?

Nach der klassischen Lehre besteht die staatliche Tätigkeit in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Für die Mitarbeit in der Gesetzgebung sind die Aktivbürgerrechte erforderlich, soweit die Mitarbeit in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt besteht. Der oberste Souverän ist das Volk in der Volksabstimmung (Referendum, Initiative). Die gesetzgebende Körperschaft ist im Bund die Bundesversammlung, bestehend aus Nationalrat und Ständerat; in den Kantonen treffen wir sie als Kantonsrat, Grossen Rat, Landrat oder als Landsgemeinde; in den Gemeinden als Gemeindeversammlung oder Gemeinderat.

In der Eidgenossenschaft fehlen den Frauen die Aktivbürgerrechte gänzlich; in drei Ständen der welschen Schweiz (Neuenburg, Waadt und Genéve) stehen sie den Frauen auf kantonalen Ebene und damit auch in den Gemeinden zu; in den Kantonen Tessin und Basel-Stadt sind die Frauen in Angelegenheiten der Bürgergemeinden im Genuss der Aktivbürgerrechte. In mehreren Kantonen sind die Frauen heute auch in den öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden vollberechtigte Mitglieder. Wir dürfen feststellen, dass sich die Mitarbeit der Frauen bewährt hat.

Die politisch aktive Betätigung der Frauen besteht darin, dass sie vom Stimmzettel Gebrauch machen. Ihre Mitarbeit als Mitglieder der genannten Körperschaften geht über die Parteien, da diese die Kandidaten für die Volksabstimmung (Wahlen) aufstellen. In den verschiedenen kantonalen Parteien sind Frauen als Mitglieder zugelassen, auch da, wo sie die

Aktivbürgerrechte noch nicht haben. Alle diese Frauen vertreten an ihrem Ort Postulate, die uns Frauen besonders am Herzen liegen; sie dienen damit dem öffentlichen Wohl.

Mitarbeit bei der Vorbereitung der Gesetzgebung

Obwohl wir Frauen auf eidgenössischer Ebene kein Stimm- und Wahlrecht haben, steht uns die Möglichkeit offen, auf den Inhalt der Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Die Vorarbeiten zur Gesetzgebung haben gemäss BV Art. 102, Ziffer 4 die für die Materie zuständigen eidgenössischen Departemente zu leisten. Bezüglich der Wirtschaftsgesetzgebung enthält die BV die Vorschrift, die interessierten Kreise und Verbände seien im Vorbereitungsverfahren anzuhören; dieses Vernehmlassungsverfahren wird heute allgemein für jedes in Vorbereitung befindliche Gesetz einschliesslich Verfassungsrevisionen angewendet. Zu den interessierten und beteiligten Kreisen gehören heute anerkanntermassen auch die Dachverbände der schweizerischen Frauenorganisationen, nämlich der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF), der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein, der Bund schweizerischer Frauenvereine (BSF).

Fragen, die uns Frauen ganz besonders interessieren

Der SKF hat die Funktion, den katholischen weiblichen Bevölkerungsteil der Schweiz in

Die Frau in der Rechtsprechung ...

Die Rechtsprechung liegt bei den Gerichten. In den Kantonen werden die Richter durch das Volk gewählt; für die eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht, Eidgenössisches Versicherungsgericht) ist die Bundesversammlung Wahlbehörde. Die Parteien stellen die Kandidaten auf, so dass auch hier die Mitarbeit der Frauen über die Parteien geht. In die eidgenössischen Gerichte sind Frauen nicht wählbar; in den Kantonen Basel-Stadt und Waadt sind jedoch die Frauen unbeschränkt als Richter wählbar. Tatsächlich treffen wir sie hier in den gewerblichen Schiedsgerichten, in den Jugendgerichten, den Strafgerichten und Zivilgerichten als Laienrichter. Im Kanton Waadt wurde eine Frau Polizeigerichtspräsidentin, also beamteter Richter. Juristinnen sind heute als Gerichtsschreiber begehrt; wir treffen auch weibliche Staatsanwältinnen, insbesondere als Jugendstaatsanwältinnen. Im Oktober dieses Jahres erlangten auch die Bernerinnen Zugang zu den kantonalen Gerichten. Als Anwältinnen können die Frauen heute vor jedem kantonalen und eidgenössischen Gericht auftreten.

... und im Dienste der staatlichen Verwaltung

Die staatliche Verwaltung wird durch die Verwaltungsbehörden besorgt; in der Eidgenossenschaft ist dies der Bundesrat mit den sieben Departementen; in den Kantonen der Regierungsrat mit den kantonalen Departementen; in den Gemeinden der engere Gemeinderat (die Bezeichnungen sind verschieden). Die passive Wahlfähigkeit für diese Ämter setzt die Aktivbürgerrechte voraus. Zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften wird bei uns auch der nicht beamtete Bürger in der Weise herangezogen, dass bestimmte staatliche Verwaltungsaufgaben ständigen Kommissionen übertragen sind und zwar sowohl auf Bundesebene wie in den Kantonen und Gemeinden. Im Bund sind dem Eidgenös-

schen Volkswirtschaftsdepartement zahlreiche Kommissionen angegliedert, so an die Abteilung Landwirtschaft die Kommissionen für Milch-, Fleisch-, Eierbewirtschaftung; sodann die konsultative Handelskommission, die Kommissionen für Arbeitsrecht und für Konsumentenfragen. Zum Departement des Innern gehören beispielsweise die Kommissionen für die Sozialgesetzgebung wie AHV, IV, Kranken- und Unfallversicherung, zum Eidgenössischen Polizei- und Justizdepartement die Kommission für den Strassenverkehr. In den Kantonen und Gemeinden finden wir die Aufsichtskommissionen für das Schulwesen (Erziehungsrat, Schulinspektionen, Schulpflegen), für das Armenwesen, für die Spitäler. Zahlreiche eidgenössische Verwaltungskommissionen weisen heute Frauenvertretungen auf; dasselbe gilt für viele Verwaltungs- und Aufsichtskommissionen der Kantone und Gemeinden. Es sei noch erwähnt, dass die Frau als Beamtin heute vermehrt in den Dienst der staatlichen Verwaltung tritt.

Die Mitarbeit der Frau im Staate ist heute schon auf weiten Gebieten in mannigfaltiger Weise verwirklicht.

Die Verleihung der Aktivbürgerrechte an uns Frauen ist somit nicht etwas gänzlich Neues und Unerwartetes, das uns ungeschult und unvorbereitet trifft; sie ist vielmehr die auf dem Boden unserer bisherigen aktiven Teilnahme an den öffentlichen Fragen natürlich gewachsene Verwirklichung der Rechtsgleichheit.

Es ist an der Zeit, unsere Rechtsstellung mit unserer Verantwortung und unseren Aufgaben in Einklang zu bringen.

Dr. iur. Hildegard Bürgin-Kreis

Die Frau in der schweizerischen Wirtschaft

Von Nationalrat Dr. iur. P. Eisenring, Erlenbach ZH

1960 wurden in unserem Land 756 418 weibliche und 1 755 993 männliche Berufstätige gezählt. Bei der nächsten eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1970 wird sich aller Voraussicht nach das zahlenmässige Verhältnis weiterhin zugunsten der weiblichen Berufstätigen verstärken. Die Evolution der Frau im schweizerischen Wirtschaftsleben ist noch nicht, wahrscheinlich noch lange nicht abgeschlossen. Damit bleibt auch — abgesehen von der internationalen Entwicklung der Rechtsstellung der Frau — die juristische und staatsrechtliche Position der Frau in unserem Land in der Entfaltung.

Vor einigen Jahren noch wurde im Parlament die Ratifikation des allgemein unter dem Titel «Gleiche Arbeit — gleicher Lohn» bekanntgewordenen Übereinkommens der Internationalen Arbeitskonferenz verweigert. Man dürfte sich aber mehr und mehr im klaren sein darüber, dass diese Entscheidung in der Flucht der grossen Entwicklungslinie der einst eine Episode darstellen wird. Denn: die Frau ist zu einem massgeblichen, zu einem

unentbehrlichen, bedeutungsvollen Mitträger unserer Wirtschaft und unseres Wohlstandes sowie des Wohlstandswachstums geworden.

Die Ursachen des vermehrten Eindringens der Frau ins Erwerbsleben liegen in verschiedener Richtung. Einmal ist es im Gegensatz zu früheren Zeiten auch in unserem Land üblich geworden, dass junge Frauen vor ihrer Verheiratung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, soweit sie sich in dieser Zeit nicht einer besonderen Ausbildung unterziehen. Ganz allgemein ist sodann die Zahl der Heiraten gestiegen, wobei sich zwar das durchschnittliche Heiratsalter verringert, die Zahl der verheirateten Frauen aber zugenommen hat, die ihre Erwerbstätigkeit auf kürzere oder längere Zeit fortsetzen. Die dritte Ursache der vermehrten Frauenarbeit liegt in der allgemeinen Vollbeschäftigung und Ueberbeschäftigung unserer Wirtschaft, die oft parallel zur Absicht der Frau läuft, ihrerseits zum gemeinsamen Haushalt mit den Eltern beizutragen oder die den eigenen Hausstand mit erhöhten und nicht



Schnappschuss vom Vorstandstisch des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins

Anlässlich der Generalversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Zürich vom vergangenen April fand eine Wachtablösung statt: Dr. iur. Gertrud Heinzelmann (stehend) trat nach 4jähriger Amtsdauer als Präsidentin zurück. Zu ihrer Nachfolgerin wurde Dr. pharm. Elisabeth Schärer (Blick zur Kamera) gewählt. (Cliché Photopress)

Warum ist man für das Frauenstimmrecht, warum dagegen?

Im Vorfeld der kantonalzürcherischen Abstimmung vom 20. November

Einige Ergebnisse aus einer soziologischen Untersuchung von Peter Frey

②

Der weibliche Teil der Zürcher Bevölkerung ist dem Frauenstimmrecht eher gewogen als der männliche; Leute mit Hochschulbildung, Bewohner von grossen Städten, mittlere und höhere Angestellte sind eher für die politische Gleichberechtigung der Frauen als Leute mit blosser Sekundar- und Primarschulbildung, als Arbeiter und Landbewohner, als Menschen in bescheidenen materiellen Verhältnissen. Das geht aus den Abstimmungen und Umfragen hervor, die in den letzten zehn Jahren in der Schweiz im allgemeinen und in Zürich im besonderen veranstaltet wurden (vgl. TA vom 26. Okt.). Wie bei anderen Entscheidungen beeinflussen das soziale, berufliche und wirtschaftliche Milieu sowie das intellektuelle Niveau die Einstellung des Stimmbürgers zum Frauenstimmrecht. Es sind oft irrationale, gefühlsbetonte Motive, die sein Verhalten bestimmen, was aber nicht hindert, dass er diesen Motiven meistens ein höchst rationales Mäntelchen umhängt.

In diesem Zusammenhang war es interessant, herauszufinden, mit welchen Argumenten die Stellungnahmen für oder gegen das Frauenstimmrecht gerechtfertigt werden. Es ist wiederum das »Institut Suisse d'Opinion publique«, dem wir die Durchführung einer entsprechenden, von uns angeregten Umfrage verdanken. Jede der ca. 2000 befragten Personen einer für die ganze Schweiz repräsentativen Stichprobe musste 1960 auf einer Liste von Argumenten für oder gegen das Frauenstimmrecht jene zwei bis drei bezeichnen, die sie für die überzeugendsten hielt. Die Liste enthielt je acht typische Argumente, die bei der Diskussion immer wieder vorgebracht werden. Wir lassen sie hier folgen; die Zahl in Klammern bezeichnet den Prozentsatz der befragten Befürworter (oder Gegner), die das betreffende Argument wählten.

Was spricht für ...

- Weil sich die Frauen in Beruf und Lebenskampf bewährt haben (67%).
- Weil es ein Erfordernis der Gerechtigkeit und der Menschenrechte ist. Die Frau hat von Natur die gleichen Rechte wie der Mann (49%).
- Weil die Frau die gleiche Verantwortung für das Wohl des Landes tragen soll wie der Mann (47%).
- Weil die Frauen auch Steuern entrichten müssen (45%).
- Weil die Frauen etwas Wärme, mehr Gefühl in die Politik hineintragen. Der Verstand des Mannes soll durch das Gefühl der Frau ergänzt werden (28%).
- Weil es ungerecht ist, dass eingekaufte Schweizer stimmen dürfen, alteingesessene Schweizer Frauen aber nicht (24%).
- Weil andere Länder gut gefahren sind mit dem Frauenstimmrecht (20%).
- Weil die Frauen reifer geworden sind in ihrem politischen Denken (18%).

... und gegen das Frauenstimmrecht

- Weil die Frau ins Haus gehört und dort einen indirekten Einfluss auf die Politik ausüben kann (69%).
- Weil die Frauen nichts von Politik verstehen und sich nur vom Gefühl leiten lassen (52%).
- Weil das Frauenstimmrecht die Familien entzweien könnte (36%).
- Weil die Männer es bis jetzt recht gemacht haben (35%).
- Weil sonst auch Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerinnen geworden sind, stimmen dürften, obwohl sie unsere Verhältnisse nicht kennen (32%).
- Weil das Frauenstimmrecht gegen die Natur der Frau ist, die sich wesentlich von der des Mannes unterscheidet (31%).
- Weil wir in der Schweiz eine direktere Demokratie haben als andere Länder, weil wir mehr über Sachfragen abstimmen müssen (28%).
- Weil die Frauen keinen Militärdienst leisten (12%).

Im grossen ganzen wählten die stimmberechtigten Frauen die Argumente in der gleichen Reihenfolge wie die Männer, mit einer einzigen (allerdings bezeichnenden) Ausnahme: Das Argument »Die Frauen zahlen die gleichen Steuern« rückt von der vierten an die zweite Stelle vor. Das »materialistische«, finanzielle Motiv bestimmt ganz allgemein das Verhalten der »schlechter Weggekommenen« der Frauen, denen man das Stimmrecht vorenthält, der ärmeren Schichten und der Leute, die familiär nicht ganz integriert sind, d. h. der Junggesellen, der Verwitweten und der Geschiedenen.

Das Argument »Erfordernis der Gerechtigkeit...« überzeugt in erster Linie die Alterskategorie zwischen 30 und 60 Jahren, woraus man schliessen könnte, die Menschen »im besten Alter« seien grundsätzlichen Argumenten zugänglicher als die Jüngeren und die Älteren. Die Männer mit höherer Bildung haben eine Vorliebe für das Argument »Gleiche Verantwortung für die Frau...«. Bei ihnen nimmt es den ersten Rang ein, während es in der Gesamtstichprobe auf den (immer noch ehrenvollen) dritten Platz verwiesen wurde.

Wenn die Frauen wirklich daheimblieben ...

Dass 67% der befragten Befürworter des Frauenstimmrechts das Argument »Weil sich die Frauen bewährt haben...« als einleuchtendstes wählten, ist typisch schweizerisch, d. h. realistisch und empirisch. Die Frauen haben auf allen Gebieten ihren »Mann« gestellt, und zwar auf Gebieten, die nicht minder »schmutzig« sind als die verschrieene Politik. Dagegen lässt sich wenig einwenden.

Bedenklicher ist es, dass 69% der Frauenstimmrechtsgegner von der »Haushörigkeit« der Frau überzeugt sind. »Weil die Frau ins Haus gehört...« wollen sie ihr das Stimmrecht verweigern. Ist auch das typisch schweizerisch? Man stelle sich vor, was geschehen würde, wenn alle Fabrikarbeiterinnen, Verkäuferinnen, Büroangestellte, Prokuristinnen wirklich eines Tages zu Hause blieben ...

Argumentierte der repräsentative Querschnitt des Schweizer Volkes wesentlich anders als die Volksvertreter im Parlament? Um dies festzustellen, analysierten wir die Voten der Zürcher Kantonsräte vor den wichtigsten Abstimmungen über das Frauenstimmrecht und jene der eidgenössischen Räte vor der Abstimmung vom 1. Februar 1959; die vorgebrachten Gedanken, die für oder gegen das Frauenstimmrecht sprechen, wurden dabei in eine Liste von typisierten Argumenten eingetragen und gezählt, ähnlich wie bei der Umfrage des »Institut Suisse d'Opinion publique« (ISOP). Uns interessiert hier hauptsächlich die Argumentation der deutschschweizerischen National- und Ständeräte, weil ihre Debatten über das Frauenstimmrecht zeitlich der ISOP am nächsten lagen. Im Gegensatz zur Stichprobe der ISOP-Umfrage halten die für die politische Gleichberechtigung der Frau entretenden eidgenössischen Parlamentarier das Argument der Gerechtigkeit und der Menschenrechte für wichtiger als jenes, das »die Bewährung der Frau im Beruf und im Lebenskampf« hervorhebt. An dritter Stelle kommt bei den eidgenössischen Ratsherren das Argument »Der Verstand des Mannes soll durch das Gefühl der Frau ergänzt werden«.

Besorgtheit um die »so grundverschiedene Natur der Frau«

Unsere Untersuchungen über die Haltung des Schweizer und der Zürcher gegenüber dem Frauenstimmrecht bestätigen die Ergebnisse ähnlicher Arbeiten im Ausland. Vergleiche mit dem Ausland sind zwar in der Schweiz nicht beliebt; hierzulande hält man sich ja für einen »Sonderfall«, welcher den allgemeinen soziologischen Gesetzmässigkeiten nicht unterworfen ist. Und doch fallen das Schweizer und das Zürcher Volk nicht aus dem Rahmen der gesamt menschlichen Sozialnatur. Ihre demokratischen Institutionen unterscheiden sich zwar von denen der meisten anderen zivilisierten Staaten, aber innerhalb dieser Institutionen ist das politische Verhalten der Schweizer im allgemeinen und der Zürcher im besonderen durchaus mit dem der Schweden, der Briten, der Amerikaner oder der Franzosen vergleichbar.



Manche Parlamentarier glauben an »Haushörigkeit«

Die dem Frauenstimmrecht abholden Parlamentarier gingen mit den ISOP-Befragten einig, indem sie die »Haushörigkeit« als überzeugendste Begründung ihrer Haltung wählten, noch vor dem Argument, das man von ihnen noch am ehesten hätte erwarten können, nämlich dass »wir in der Schweiz eine direktere Demokratie haben als andere Länder«.

Die Argumentation der Stadtzürcher Presse (drei Wochen vor der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959) glich jener der ISOP-Stichprobe: In den »Pro«-Zeitungsartikeln kam das Argument »Weil sich die Frauen bewährt haben...« am meisten vor, in den »Kontra«-Artikeln das Schlagwort von der »Frau, die ins Haus gehört...«

Unzählige soziologische Untersuchungen in der ganzen Welt haben ergeben, dass die Toleranz gegenüber politischen, kulturellen und rassischen Minderheiten und der Glaube an demokratische Werte vor allem mit dem Bildungsgrad der Bürger, mit dem Wohlstand und mit der beruflichen Zufriedenheit wachsen und dass die wirtschaftlich Benachteiligten zwar fortschrittlich eingestellt sind, solange es um ihre eigene soziale Besserstellung geht, dass sie sich aber (entgegen den Weisungen ihrer gewerkschaftlichen und Parteiorganisationen) oft weniger liberal verhalten, sobald es um die Rechte anderer benachteiligter Minderheiten geht.

In Zürich sind demokratischer Gerechtigkeitssinn und Toleranz gegenüber den volljährigen Frauen, unserer ureigenen »Minderheit« (die eigentlich eine benachteiligte Mehrheit ist), ebenfalls eher bei den gründlich geschulten, gebildeten und beruflich bessergestellten Männern zu finden als in den anderen sozialökonomischen Gruppen. Wenn von Kategorie zu Kategorie der Unterschied im Grad der Toleranz kleiner ist als in andern Ländern, ist das der Tatsache zu verdanken, dass es bei uns keine unüberwindliche gesellschaftliche Kluft gibt zwischen Mittelstand und Proletariat, ja, dass bei uns das Proletariat praktisch verschwunden ist. Das eben Gesagte ist immerhin eine Ehrenrettung der Zürcher (und aller Deutschschweizer): In den meisten andern Ländern hätte das männliche Stimmvolk der Einführung des Frauenstimmrechts wahrscheinlich ebenso vehement Widerstand entgegengesetzt, wäre es dort zu einer Volksabstimmung gekommen. Dort waren es - mit wenigen Ausnahmen - eben die Parlamente, welche die politische Gleichberechtigung der Frauen durchsetzten. Wenn es auf unser Parlament, den Kantonsrat, angekommen wäre, hätte Zürich das Frauenstimmrecht bereits seit 1919 ...

Hat man in der Westschweiz schlechte Erfahrungen gemacht?

Wer das Frauenstimmrecht bekämpft, rechtfertigt seine Haltung gern mit dem Hinweis, in der Westschweiz habe man damit schlechte Erfahrungen gemacht. Die Frauen trieben den Prozentsatz der Stimmberechtigten in die Höhe. Dazu ist zu sagen: Ueberall in der Welt stellt man fest, dass neu zugezogene Gemeindeglieder eine geringere Stimmfreudigkeit an den Tag legen als die Alteingesessenen. Es braucht längere Zeit, bis sie sich nicht nur gesellschaftlich, sondern auch politisch eingelebt haben. Die Frauen unserer »Confédérés« haben ebenfalls Anrecht auf diese Integrationsfrist - sind sie nicht, im wahrsten Sinne, »neu Zugezogene« in der politischen Gemeinschaft? Man schaue einmal in den alten Statistischen Jahrbüchern der Schweiz nach, mit welcher Stimmbeteiligung die Eidgenossen im letzten Jahrhundert glänzten... Das Argument der niedrigen Stimmfreudigkeit der Westschweizerinnen ist auch sonst weder fair noch stichhaltig. In den meisten anderen Ländern ist die Stimmbeteiligung der Frauen grösser als die der Männer. Aber auch die jungen Bürger unter 30 Jahren, die Arbeiter und die Unverheirateten gehen weniger häufig zur Urne als die Bürger im reiferen Alter, jene aus dem Mittelstand und die Verheirateten. Soll man deswegen den Jungen, den Arbeitern und den Junggesellen das Stimmrecht wieder wegnehmen? Daran denkt wohl niemand.

Die meisten Argumente gegen das Frauenstimmrecht entpuppen sich, wenn man sie genauer unter die Lupe nimmt, als Argumente gegen die Demokratie an sich. Es sind nämlich - um nur ein Beispiel zu nennen - nicht nur die Frauen, die zu wenig Zeit haben für das Studium von Abstimmungsvorlagen, sondern auch viele Männer. Dem können nur Reformen der Institutionen abhelfen.

Die meisten Männer blockieren das Frauenstimmrecht nicht zuletzt deshalb, weil sie im Tiefsten den Sinn der Demokratie vergessen haben oder nicht mehr daran glauben. Für sie ist Demokratie kein auf Gerechtigkeit gebautes Regierungsprinzip, sondern bloss noch eine bewährte Regierungstechnik. Sie sagen: Wenn doch die Demokratie, so unvollkommen sie auch sein mag, in ihrer jetzigen Gestalt der Männerherrschaft bisher gut funktioniert hat, warum soll man sie komplizieren, indem man die Frauen daran teilhaben lässt?

Eine solche Mentalität gefährdet die Demokratie. Sie führt nämlich schnurstracks zum Telephonbuch-Plebizit: Man könnte einfachheitshalber ebensogut nur jene Bürger abstimmen lassen, deren Namen mit einem durch das Los bestimmten Buchstaben des Alphabets beginnen. Oder warum nicht ein Meinungsforschungsinstitut damit beauftragen, die im Volk vorwiegende Meinung über eine bestimmte Sachfrage wissenschaftlich in Erfahrung zu bringen? Das wäre billiger und einfacher als eine Urnenabstimmung. Das sei absurd? Gewiss, aber es wäre die letzte logische Konsequenz jener Auffassung, die den Frauen das politische Entscheidungsrecht aus Gründen der »Einfachheit«, aus Angst vor Komplikationen, aus gut gespielter Besorgtheit um die »so grundverschiedene Natur der Frau« vorenthalten möchte.

In der Demokratie kommt es nicht auf die unverbindlich geäusserte Meinung an, sondern auf den mit einem Akt (der Stimmabgabe an der Urne, im Landsgemeinder oder in der Gemeindeversammlung) bekundeten Willen. Die Souveränität äussert sich in diesem Akt (der von den Frauenstimmrechtsgegnern vielgepriesene »indirekte Einfluss der Frau« kann den souveränen Akt nicht ersetzen). Gerade weil die Schweiz (wie übrigens auch mehr als 20 US-Staaten!) den Institutionen der direkten Demokratie treu geblieben ist, sollte sie auch die Frauen daran teilhaben lassen. Schliesslich darf niemand einem Gesetz unterworfen werden, dessen Erlass er sich weder direkt noch indirekt äussern konnte. Das ist Demokratie.

Die, Blatt 1

Eine der englischen Frauenstimmrechtlerinnen fragte einmal die berühmte Schauspielerin Ethel Brainbridge: "Sind Sie denn nicht auch für die Gleichberechtigung der Frau?" - "Nein", erwiderte Miss Brainbridge, "denn es fällt mir nicht ein, auf die weiblichen Vorrechte zu verzichten."

Z U E R C H E R S T I M M B U E R G E R

Am 20. November seid Ihr schon wieder aufgerufen, über das Frauenstimmrecht ~~abzuschliessen~~ zu entscheiden.

Sind unsere Frauen denn wirklich benachteiligt?

- Unser Zivilrecht enthält viele berechtigte Sonderbestimmungen zugunsten der Frau, die mit der völligen Gleichstellung der Frau unvereinbar wären (z.B. die Unterhaltspflicht des Ehemannes).

- Die Frauen kommen bereits mit 62 Jahren in den Genuss der AHV, die Männer erst mit 65 Jahren. Das zu Recht, ohne dass eine Frau diese Forderung im National- oder Ständerat hätte vertreten müssen.

- Im Sozialwesen: Bei den Krankenkassen werden für die Frauen bedeutend höhere Subventionen ausgerichtet. So rechnet etwa die Stadt Zürich im laufenden Jahr mit folgenden Bundesbeiträgen:
pro Mann: Fr. 16.75 - pro Frau Fr. 74.20

Bei uns wird auf die Verschiedenheit der Frau in solchen Fällen vernünftigerweise eingetreten, was im "Frauenstimmrechts-Ausland" noch längst nicht selbstverständlich ist.

- Das Arbeitsrecht nimmt auf die Unterschiede zwischen Frau und Mann richtigerweise zugunsten der Frau Bezug.

Im Vergleich mit dem Ausland genießt die Frau im "Männerstaat-Schweiz" eine privilegierte Stellung!

Botschaft des Bundesrates 1959:

Da die Schweiz sowohl in Fragen der Sozialversicherung wie des Arbeitnehmerschutzes zu den fortschrittlichsten Staaten gehört, darf festgestellt werden, dass die Frauen in der Schweiz nicht nur ebensogut, sondern erheblich besser gestellt sind als in den meisten Staaten, die das Frauenstimmrecht besitzen.

Solche Privilegien wurden den Schweizer Frauen zuerkannt, ohne dass sie mit dem Stimmzettel hätten darum kämpfen müssen.

Fräulein Dr. iur. Verena Keller:

"...Die Schweizerin hat mit ihrem indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung mehr erreicht als ihre ausländischen Schwestern mit dem politischen Wahlrecht."

Schon heute stehen der Frau für ihre Betätigung in Ämtern und Behörden viele Möglichkeiten offen. Von diesen Möglichkeiten haben bis jetzt die Frauen nur geringen Gebrauch gemacht.

Ist es vielleicht so, dass die vehementen Befürworterinnen des Frauenstimmrechts gar nicht so sehr die stille und dem Rampenlicht entrückte Arbeit in Schul-, Armen- und Kirchenpflegen suchen?

Im Kanton Zürich sind von

1750 Schulpflegern nur 135 Frauen (7,7 %)

2154 Kirchenpflegern nur 350 Frauen (16,2 %)

Frau Dr. Gertrud Haldimann-Weiss:

"...Nirgends sind diese Möglichkeiten durch die Frauen ausgeschöpft. Die kirchliche Stimmbeteiligung der Frauen im Kanton Bern, die wir seit 30 Jahren besitzen, wird in Promillen ausgeübt, nicht in Prozenten..."



W A S H A T S I C H G E A E N D E R T, S E I T

- der Regierungsrat des Kantons Zürich im Jahre 1947 zur Gleichberechtigung der Geschlechter erklärte:

"In dieser (ablehnenden) Stellungnahme liegt keineswegs eine Missachtung der wichtigen Stellung der Frau in der Volksgemeinschaft. Weder das Zürcher Volk noch die Behörden verdienen den Vorwurf der politischen Rückständigkeit und des Undankes gegenüber den Leistungen der Frau im Volksganzen. Ein Blick auf unser Zivil- und Strafrecht, in die Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung von Bund und Kanton zeigt, dass die Frau im allgemeinen den Schutz und die Achtung geniesst, die ihr gebühren, und dass der Wert ihrer Mitarbeit nicht verkannt wird ... Es geht indessen nicht an, aus dieser Dankeschuld die Forderung abzuleiten, den Frauen sei nun die volle politische Gleichberechtigung zu verleihen. Das Problem lässt sich nicht auf so einfache Weise lösen, und der Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechts hat mit Dank oder Undank nichts zu tun..."

"...Diese Haltung lässt sich dahin umschreiben, dass im politischen Leben eine Art Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, beruhend auf der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter, als das Richtige empfunden wird, eine Arbeitsteilung, die dem Manne die aktive Rolle in der Öffentlichkeit zuweist, der Frau die wohl nicht minder wichtige und wirksame, aber nach aussen weniger in Erscheinung tretende Einflussnahme im engeren Kreise der Familie vorbehält. In dieser Anschauung vor allem, die man als typisch schweizerisch bezeichnen darf, wurzelt die Ablehnung des integralen Frauenstimmrechts; in ihr findet sich ihre Rechtfertigung..."

- Bundesrat Rudolf Gnägi unter dem Stichwort "Staatspolitische Bedenken" 1959 vor der Eidg. Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht feststellte, es sei auch zu befürchten,

"dass mit der Einführung des Frauenstimmrechtes der Sachentscheid, der heute eindeutig auf finanzpolitischem, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet liegt, nicht unwesentlich beeinflusst werden kann. Es dürfte unbestritten sein, dass gerade hier die Mitarbeit der Frau vermehrt gefühlbetonte Entscheide mit sich bringt, was den Zufall des Abstimmungsergebnisses weiter fördern kann..."

Abstimmungen über das
Frauenstimmrecht im Kt. Zürich

	Ja	Nein
1920	21'631	88'595
1923*	28'615	76'413
1947	39'018	134'599
1954	48'143	119'543
1959**	71'859	126'670

* nur für Bezirks- und Gemeindebehörden
 ** eidgenössisch

Ist es angesichts dieser eindeutigen Zahlen von Neinstimmen nicht eine Anmessung, wenn die Befürworterinnen versuchen, die Gegner des Frauenstimmrechts als Leute von gestern und hoffnungslos rückständige Spiesser hinzustellen?

Wo soll das hinführen, wenn die politisierenden Frauen keine andere Meinung als die ihrige gelten lassen wollen?

N I C H T S

- ist seit diesen Erklärungen eingetreten, das zu einer andern Beurteilung des Frauenstimmrechtes Anlass gäbe,
- das die schweren Bedenken von Bundesrat Gnägi zerstreuen könnte,
- das die Bedeutung der Frau für die Familie herabgesetzt hätte.

"Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es, nicht das öffentliche Leben im einem Land ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere." (Jeremias Gotthelf)

Wie steht es mit der "Gerechtigkeit" ?

Die Befürworter der Frauenstimmrechts führen den Kampf vor allem mit der Forderung nach "Gerechtigkeit". Da die alleinstehende Schweizer Frau auch Steuern zahlen müsse, sei es nicht mehr als "gerecht", dass sie auch stimmen dürfe...

GERECHTIGKEIT heisst aber nicht: Jedem das Gleiche, sondern: JEDEM DAS SEINE

Wenn tatsächlich all jenen, die Steuern bezahlen müssen, das Stimm- und Wahlrecht verliehen werden sollte, so müsste es auch den Ausländern in der Schweiz, unmündigen und auch allen juristischen Personen, d.h. den Banken, Versicherungen, Aktiengesellschaften usw. zugestanden werden.

Zwischen Steuerpflicht und Stimmrecht besteht somit überhaupt keine Beziehung.

von
Wenn schon, dann müsste eher ~~von~~ einer Beziehung zwischen Stimmrecht und Wehrpflicht gesprochen werden.

Aber davon reden die Befürworter nicht gerne ...

Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, die Schöpfer unserer Bundes- und Kantonsverfassungen hätten mit der Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau eine Zurücksetzung der Frau beabsichtigt.

Entspricht diese Differenzierung nicht ganz einfach einer natürlichen und gesunden Arbeitsteilung?

Wie steht es mit der "Gleichberechtigung" ?

Männer und Frauen sollten sich endlich darüber klar werden, was zu den letzten Konsequenzen einer völligen "Gleichberechtigung" (oder besser gesagt: Gleichschaltung!) gehört.



Im Rahmen der Teilrevision unseres Familienrechtes wird heute schon die konkrete Forderung erhoben, den Mann als Haupt der Familie abzuschaffen.

Sind sich denn die Frauen der Tatsache wirklich nicht bewusst, dass sie sich mit dieser offenbar zielbewussten Untergrabung männlicher und väterlicher Autorität den Ast selber absägen?

Wie stark im Übrigen das Interesse der Befürworterinnen an den Staatsgeschäften wirklich ist, zeigte sich, als in diesem Sommer im Kantonsrat die Frauenstimmrechtsvorlage debattiert wurde. Damals war die Tribüne reihenweise von Anhängerinnen des Frauenstimmrechts besetzt. Kaum war dieses Traktandum erledigt, verliessen sie fluchtartig bis auf eine (war das etwa eine Gegnerin?) das Rathaus - und das, obwohl die Revision des kantonalen Steuergesetzes, die unmittel-

* die Bestimmung des Platzes [Art. 160 ZGB]: "Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft" abzuschaffen

bar nach der Frauenstimmrechtsvorlage in Angriff genommen wurde, den einzelnen Stimmbürger wie die einzelne Familie vielleicht so stark betrifft wie das Frauenstimmrecht! ***

Die nachfolgenden Beispiele beweisen, dass die Stimmbeteiligung der Frauen gerade auch bei Vorlagen, welche sie angeblich besonders interessieren sollten mehr als bedenklich ist:

Kanton Neuenburg:

- 2. Febr. 1964: Subventionsbeitrag an die Errichtung einer Pflögerinnenschule: Frauenstimmeteiligung 11 %!
- 6. Dez. 1964: Krankenversicherungsgesetz: Frauenstimmeteiligung: 6,1%!
- 16. Mai 1965: Familienzulagegesetz: Frauenstimmeteiligung 3,2 %!

Kanton Waadt:

- 4. Dez. 1960: Ferieninitiative: ~~Stimmabgabe~~ Frauenstimmeteiligung 19,7 %!
 - 30. Juni 1963: Verfassungsrevision (Finanzen): Frauenstimmeteiligung 2,3 %!
 - 27. Okt. 1963: Nationalrats- und Ständeratswahlen: Frauenstimmeteiligung 16 %!
- (Gazette de Lausanne, 28.10.63: "Im Vergleich zu den letzten Ständeratswahlen, an welchen die Frauen bereits teilnahmen, fiel die Stimmbeteiligung in der Stadt Lausanne von 51 auf 40 % bei den Männern, von 40 auf 19 % bei den Frauen!")

Solothurner Zeitung, 19.10.66: "...Das Schicksal unserer Repräsentativdemokratie wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die Anteilnahme der Bürgerschaft an den Entschieden ist, die sie sich selber zugewiesen hat..."

*** Oder war dies eine weitere Demonstration ^{fanatischer} ~~vehementen~~ Frauenstimmrechts-Befürworterinnen, die sich für Fragen des allgemeinen Volkswohls wenig interessieren, sondern sich nur dort engagieren, wo persönliche Erfolge winken? Ein solcher Fanatismus ist nicht von Gutem!

Jeder Vergleich mit dem Ausland hinkt !

Schon 1954 hat der Zürcher Regierungsrat betont, dass sich unsere Verhältnisse mit denen des Auslandes überhaupt nicht vergleichen lassen. Oder spielt es etwa keine Rolle, ob die Stimmbürger nur alle vier oder sechs Jahre an die Urnen treten müssen, um eine neue Regierung zu wählen (und im übrigen bis zum nächsten Wahlgang rein gar nichts mehr zu sagen haben), oder ob sie alle paar Monate zum Entscheid über vielfach komplizierte Sachfragen aufgerufen werden?

Wir lehnen uns auf gegen die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien.

Der Zürcher Stimmbürger hat seine staatspolitische Reife und Urteilskraft zur Genüge bewiesen.

Er hat es wahrhaftig nicht nötig, vom Ausland darüber belehrt zu werden, was D e m o k r a t i e heisst!

Das totale Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen hab werden, damit wir endlich einmal Ruhe haben !

F r a u e n s t i m m r e c h t N E I N

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich,
(Gertrudstr.26, Winterthur)

Druck: Druckerei Winterthur AG, Winterthur

Die Spitze des Komitees ...

Flugblatt II

1. Seite: KEIN STIMMRECHT für Schweizerinnen, die gestern noch
AUSLAENDERINNEN waren.

Begehrtes Schweizerbürgerinnenrecht.

Dr. Lotte Ruckstuhl-Talmassinger (auf gut schwäbisch)
"Des isch mer nur e halbe Demogratie..."

3. ~~2.~~ Seite:

Gesinnungsterrore

(Radio Zürich: 30,10, 20'30: "Dass diese Frauen
weniger Recht haben als der letzte Säufer und
Strichjunge....")

2. ~~3.~~ Seite:

Keine neue Rechte ohne neue Pflichten

Alarmruf Dr. Sommer/ Reaktion Bund Schwiz. Frauen-
vereine/Kommentar spk./ Stimmen "Volksrecht"

4. Seite:

Gegen totale Verpolitisierung unseres Lebens !
Frauen, die sich nach vrone drängen,
Frauen haben andere Aufgaben

Unwürdige Sprache im Kampf ums Zürcher Frauenstimmrecht.

Das Kantonal-zürcherische Komitee gegen das Frauenstimmrecht sieht sich veranlasst, in einem Telegramm an den Vorsteher des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, Bundesrat Rudolf Gnägi, gegen die Sendung "Spieg^fe der Zeit" des Radios Zürich vom letzten Sonntagabend öffentlich zu protestieren. In dieser Sendung wurde versucht, durch einige einseitig ausgesuchte Extremfälle ^{(rechtliche} eine ^{Be-}nachteiligung der Frau gegenüber dem Mann glaubhaft zu machen und damit den Stimmbürger in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Die Sendung ^{(geschmacklosen} gipfelte in der Feststellung: "Dass diese Frauen weniger Recht haben als der letzte Säufer und Strichjunge, gibt zu denken."

^{(gegen das Frauenstimmrecht}
Das kantonal-zürcherische Aktionskomitee ^{protestiert} gegen diese unwürdigen Worte, die unserer Rechtsordnung und ihren verantwortlichen Stimmbürgern und Behörden ins Gesicht schlagen, und verwahrt sich ebenso gegen diesen krassen Missbrauch eines der wichtigsten öffentlichen Kommunikationsmittels. ~~Unterzeichnet ist~~ Das Telegramm an Bundesrat Gnägi vom ^{ist aus demselben} Präsidenten des Aktionskomitees, Kantonsrat Dr. F. Comtesse, Winterthur.

Bilder

Foto, ?

1. Hübsches Fraueeli geht davon
2. Kopf von Bundesrat Wahlen
- ✓ 3. Gerechtigkeit (allenfalls mit Minijupe)
4. Böse Hausfrau
5. Genfer nimm Hut und verlässt die Wohnung
6. Frau Schweizer (nicht zu bieder)
7. Frau im Laden (Inhaberin)
- ✓ 8. Mutter mit Kindern
9. Mutter mit Fritzli und Nachbarin Bergen
10. Damen der Ueorpäischen Frauen-Union mit Walliser
- Foto, ? 11. Indira Ghandi
- ✓ 12. Schweizer S^üldat

Zeichnungen nicht allzu modern, einfache, ~~ne~~ glatte
"Helgeli". (zu beiliegendem Text)



Wer seine Frau lieb hat, stimmt nein

Für die Frau -

drum gegen das Frauenstimmrecht.

Die Frau hat Pflichten genug -

sie braucht keine neuen.

Sei ein Mann und stimme nein !

Ideen für Inserate

Männer und Frauen haben gleich viel Rechte,
aber nicht die gleichen Rechte.

Müssen wir uns vor dem Ausland schämen ?

weil wir von zwei Weltkriegen verschont blieben ?
weil der Schweizer Lebensstandard so hoch ist ?
weil die schweizerische Währung auf der ganzen Welt
auch heute grosses Vertrauen geniesst ?
weil
weil

Manne it Hose !

Frauenstimmrecht: NEIN

Drängt die Frauen nicht in die Politik hinein !

Ablehnung Frauenverband obligatorischer Zivildienst ausschachten

2.11.66

(Dr. Mettler)

Was ungleich, verdient nicht gleiches Recht.
Wenn Gleiches gleich, so ist es gerecht.
Der Schutz und der Kampf sei des Mannes Bürde.
Im Stillen zu wirken gibt Frauen Würde

Was nützt es der Frau, wenn sie das Stimmrecht gewänne
und sie litte Schaden an ihrer Würde.

(Dr. Mettler)

Die verantwortungsbewusste Frau hat schon genug Pflichten
in Familie, Haus und Beruf.
Belastet sie doch nicht mit weitem, die ihr gar nicht liegen.

Sie vertraut auf das politische Urteil ihres Gatten, Sohnes,
Bruders.
Als Mutter erzieht sie die Kinder zu rechten Menschen und
Bürgern.

Muss sie hiezu stimmen und wählen können?

Frauenstimmrecht

N E I N

G E R E C H T I G K E I T

hat nichts zu tun mit Gleichmacherei der Geschlechter. Das mögen sich jene gesagt sein lassen, die uns das politische Frauenstimmrecht als "längst fälligen Akt der politischen Gerechtigkeit" empfehlen.

Die schweizerische Rechtsordnung schützt die Frauen in vielfältiger und sorglicher Weise, so auch z. B. das neue eidgenössische Arbeitsgesetz und seine Verordnungen.

Um sich wohl zu fühlen in unserer Demokratie und um Gerechtigkeit walten zu lassen, bedarf es des politischen Frauenstimmrechts nicht.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht muss ~~wie schon in früheren Jahren~~ wuchtig abgelehnt werden, damit die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien verhindert wird.

~~Zürcher Stimmbürger -
auch diese Vorlage lehnen wir
wieder ab, deshalb~~

Frauen-Stimm- und Wahlrecht:

N E I N
=====

Die aktive Mitarbeit der Frauen,

nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in unserer Demokratie, ist unerlässlich. Lasst die Frauen aber jenen Beitrag leisten, zu dem sie ^{der} von ihrer Natur ^{erlaubt} ~~aus prädestiniert~~ sind. Lasst sie als Hüterinnen und getreue Wahrerinnen der Menschlichkeit unter uns wirken. Damit leisten wir ihnen und dem Ganzen den besten Dienst.

M 2
Dazu ~~aber~~ ^{er, hi} braucht man ^{totale} nicht das ~~integrale~~ politische Frauenstimmrecht, das höchstens geeignet ist, die Frauen von ihrer ^{ist weggeben} ~~eigentlichen~~ und wertvollen Mitarbeit abzulenken.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht muss wie schon in früheren Jahren wuchtig abgelehnt werden, damit die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien verhindert wird.

Zürcher Stimmbürger -
auch diese Vorlage lehnen wir wieder ab, deshalb
Frauen-Stimm- und Wahlrecht:

N E I N

=====

Für politische Rechte unterhalten
~~Fremdtümelei ist fehl am Platz!~~

Manche Leute behaupten, bald hätten die Frauen im Busch und im dunkelsten Afrika mehr politische Rechte als die "unterdrückte" Schweizerin. Wir seien rückständig im Hinblick auf die Menschenrechts-Konvention.

Wirklich ?

Keineswegs !

Man darf nicht Verhältnisse miteinander vergleichen, die nicht vergleichbar sind. Die politischen Rechte in unserer Referendums-Demokratie gehen ungleich weiter als jene in andern Ländern. Auch ohne ^{keine} ~~integrales~~ politisches Frauenstimmrecht ist unsere Demokratie keineswegs rückständig. Sie verwirklicht eine natürliche Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern.

Dabei wollen wir bleiben.

Wir haben keinen Grund, Fremdes zu überschätzen und zu kopieren. Halten wir unserer Schweizerart die Treue. Es ist uns allen wohler dabei.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht muss wie schon in früheren Jahren wuchtig abgelehnt werden, damit die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien verhindert wird.

~~Zürcher Stimmbürger -
 auch diese Vorlage lehnen wir
 wieder ab, deshalb
Frauen-Stimm- und Wahlrecht:~~

NEIN

Die "unterdrückten" Schweizerinnen

haben in ihrer Mehrzahl ^{pa} kein Verlangen nach dem umfassenden politischen Frauenstimmrecht. Das Schweizerbürgerrecht wissen sie auch sonst zu schätzen, wie die Erfahrung zeigt.

Sie sagen: "Lasst die Politik den Männern, wir Frauen haben andere Aufgaben. Man soll nicht das ganze Dasein verpolitisieren!"

Und sie haben recht.

Soll man der Mehrheit der Schweizerinnen etwas aufdrängen, was sie gar nicht als Idol empfinden und nicht begehren ?

Respektiert die Frauen in der ihnen eigenen Art! Das bekommt uns allen besser.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht muss wie schon in früheren Jahren wuchtig abgelehnt werden, damit die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien verhindert wird.

Zürcher Stimmbürger -
auch diese Vorlage lehnen wir
wieder ab, deshalb
Frauen-Stimm- und Wahlrecht:

N E I N
=====

Gegen das Mischeln.

Es gibt heutzutage Burschen, die in äusserer Erscheinung und Benehmen die Frauen nachäffen. Und es gibt Mädchen, die sich "männlich" geben. Beides widerspricht natürlichem, gesundem Empfinden und wird darum vom Schweizervolk mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Halten wir es auch mit dem politischen Frauenstimmrecht so! Hüten wir uns vor der Gleichmacherei und vor dem "Mischeln". Geben wir Frauen und Männern die Aufgabe, die sie aus ihrem eigenen Wesen heraus am besten zu erfüllen vermögen.

Das Frauen-Stimm- und Wahlrecht muss wie schon in früheren Jahren wuchtig abgelehnt werden, damit die totale Verpolitisierung unseres Lebens und unserer Familien verhindert wird.

Zürcher Stimmbürger -
auch diese Vorlage lehnen wir
wieder ab, deshalb

Frauen-Stimm- und Wahlrecht:

N E I N
=====

Inserat

Wohin geht die Fahrt?

Schon heute zeigt sich, welches die letzten Konsequenzen politischer Gleichschaltung sein werden.

Gewisse Kreise im Lager der Befürworterinnen fordern für die Revision des Familienrechtes:

Der Mann soll in Zukunft nicht mehr das Verantwortliche, ^{für} ~~Haupt~~ der Familie sein, die Frau ^{darf} ~~darf~~ nicht mehr an den Wohnort des Gatten verpflichtet werden, die Gattin soll auch entgegen dem Willen des Mannes einen Beruf ausüben dürfen, die Ehefrau soll ihren Mädchennamen beibehalten dürfen.....

Etwas zu früh hebt die Befürworterinnen ihre Absichten an.
Wir bedanken uns für solche Aussichten!

Das Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen werden, damit wir endlich einmal Ruhe haben!

Frauenstimmrecht N E I N

Die neue Illusion

Inserat

Politik ist letztlich ein ^{Leben} ~~Machtkampf~~ ^(von Dr. Mehl) im Staate. Es ist eine Illusion zu glauben, die Frauen könnten in der Politik ihre gute Frauenart zur Geltung bringen. Im politischen Kampf gäbe es keine Unterschiede mehr zwischen Mann und Frau, da auch die Frauen nur noch als politische Freunde oder Gegner klassiert würden.

Wo liegt da ein Gewinn für die ~~Würde~~ der Frau?

Das Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen werden, damit wir endlich einmal Ruhe haben!

Frauenstimmrecht N E I N

I n s e r a t

Es kann kein Gebot der Gerechtigkeit sein, allen Frauen eine Pflicht aufzubürden, die ihrem Wesen fremd wäre und die sie mehrheitlich gar nicht begehren.

Soll das Frauenstimmrecht nur dazu dienen, einigen wenigen Gelegenheit zu geben, ihren Ehrgeiz in politischer Tätigkeit zu befriedigen?

Wollen wir unsere Abstimmungsergebnisse noch mehr demagogischen Manipulanten oder dem Zufall überlassen?

Dicht spielen

Das Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen werden, damit wir endlich einmal Ruhe haben!

Frauenstimmrecht N E I N

I n s e r a t

Wer das Frauenstimmrecht mit der Begründung fordert, die Frauen müssen auch Steuern zahlen,

der könnte mit derselben Begründung fordern, das Stimmrecht sei auch den in der Schweiz lebenden Ausländern, den Unmündigen, den Steuern zahlenden Minderjährigen und allen juristischen Personen, (Banken, Versicherungen, Aktiengesellschaften usw.) zu verleihen.

Das Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen werden, damit wir endlich einmal Ruhe haben!

Frauenstimmrecht N E I N

K E I N E N E U E N R E C H T E

O H N E N E U E P F L I C H T E N

Es ist eine landesweite Tatsache, dass unsere Spitaler, Krankenheime und Asyle unter einem usserst bedrohlichem Personalmangel leiden. Statt an ein ^{Sozialdienst} ~~Spital~~ obligatorium fur Madchen im 18. bis 20. Altersjahr heranzutreten, beschaftigen wir bereits asiatische Krankenschwestern und nehmen damit ausserordentliche Sprachschwierigkeiten, viele Missverstandnisse und medizinische Fehlleistungen ~~in~~ Kauf.

In der Schweiz ist das Stimmrecht eng mit der Wehrpflicht verknupft. (Nichtmilitardienstpflichtige Schweizer Burger zahlen Militardienstpflichtersatz). Warum sollen die jungen Schweizer Burgerinnen nicht zu einer ihnen angemessenen und befristeten Dienstleistung verpflichtet werden ?

Eine solche unausgereifte Vorlage lehnt der Zurcher Burger wuchtig ab

F R A U E N S T I M M R E C H T N E I N

K E I N E W E I T E R E A U S H O E H L U N G D E R
D E M O K R A T I E

Man spricht schon lange von der Notwendigkeit, entsprechend der Bevölkerungszunahme die notwendige Unterschriftenzahl für

Initiative und Referendum

zu erhöhen. Statt an diese Frage heranzutreten, soll mit der Einführung des ^{totalen} ~~integralen~~ Frauenstimmrechts die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton Zürich mehr als verdoppelt werden, ohne ~~dass~~ gleichzeitig auch die Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum entsprechend erhöht würde.

wird *Mischkäse den Tür und Tor* ~~reiner Interessenpolitik~~ *verpuffet*.
Damit ~~reiner Interessenpolitik~~ *Vorschub geleistet*.

~~Damit wird jedem Querulanten Tor und Tür geöffnet~~

Eine solche lückenhafte Vorlage verdient wichtig abgelehnt zu werden!

F R A U E N S T I M M R E C H T N E I N

Inseratentwurf

Die Montag-Insertentwürfe
an alle Kto. Mitglieder

Lin. D. Lila	8707	Uetikon a. S.
Krebs	Waltrecht 7	84
Comien	Hügelweg 88	8460 W. Str.
Dinggen	Leinfeld 11	8002 Jd
Hächler	Waldweg 28	8008 Jd
Schibli	Polweg 364	8404 H. H.
Stämpfli	Rindweg 86	8052 Jd
Prof.		8180 Pilat
D. Metten	Seerose 5	8008 Juss

K E I N S T I M M R E C H T A N Schweizerinnen, die gestern noch

A U S L A E N D E R I N N E N waren

Die Vorlage zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts im Kanton Zürich enthält K E I N E Bestimmung über eine Karenzfrist für Ausländerinnen. Heiratet heute eine Deutsche oder Chinesin einen Schweizer, so kann sie M O R G E N schon ihr Stimmrecht ausüben. Und das, ohne überhaupt mit unseren Verhältnissen auch nur im geringsten vertraut zu sein.

Eine solche mangelhafte Vorlage lehnt der Zürcher Bürger wichtig ab !

F R A U E N S T I M M R E C H T N E I N

Nächste Sitzung d. Kto.:

Donnerstag, 3. Nov. / 18. 30 Uhr in der Kto.

K E I N E N E U E N R E C H T E

O H N E N E U E P F L I C H T E N

Es ist eine landesweite Tatsache, dass unsere Spitäler, Krankenhäuser und Asyle unter einem äusserst bedrohlichem Personalmangel leiden. Statt an ein Spitalobligatorium für Mädchen im 18. bis 20. Altersjahr heranzutreten, beschäftigen wir bereits asiatische Krankenschwestern und nehmen damit ausserordentliche Sprachschwierigkeiten, viele Missverständnisse und medizinische Fehlleistungen in Kauf.

In der Schweiz ist das Stimmrecht eng mit der Wehrpflicht verknüpft. (Nichtmilitärdienstpflichtige Schweizer Bürger zahlen Militärdienstpflichtersatz). Warum sollen die jungen Schweizer Bürgerinnen nicht zu einer ihnen angemessenen und befristeten Dienstleistung verpflichtet werden ?

Eine solche unausgereifte Vorlage lehnt der Zürcher Bürger wuchtig ab

F R A U E N S T I M M R E C H T N E I N

K E I N E W E I T E R E A U S H Ö H L U N G D E R
D E M O K R A T I E

Man spricht schon lange von der Notwendigkeit, entsprechend der Bevölkerungszunahme die notwendige Unterschriftenzahl für

Initiative und Referendum

zu erhöhen. Statt an diese Frage heranzutreten, soll mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Zahl der Stimmberechtigten im K_anton Zürich mehr als verdoppelt werden, ohne das gleichzeitig auch die Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum entsprechend erhöht würde.

Damit wird jedem Querulanten Tür und Tor geöffnet !

Eine solche lückenhafte Vorlage lehnt der Zürcher Bürger ab !
(Eine solche lückenhafte Vorlage verdient wichtig abgelehnt zu werden)

F R A U E N S T I M M R E C H T N E I N

Entwurf Schlusseruf

Kantonale Volksabstimmung vom 19./20. November über die Einführung
des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes

An die Stimmbürger !

Mit der politischen Gleichschaltung der Frauen im Kanton Zürich,
über die wir am 20. November zu befinden haben, würde weder dem
Mann, noch der Frau, noch unserer Demokratie ein guter Dienst er-
wiesen. Wie der Regierungsrat schon 1947 zu Recht feststellte, be-
steht im ~~öffentlichen~~ politischen Leben eine Arbeitsteilung zwischen
Mann und Frau, die als typisch schweizerisch bezeichnet werden darf.
Sie weist dem Mann die aktive Rolle in der Öffentlichkeit ~~zu~~ und ~~ga-~~
~~rantiert~~ der Frau die Einflussnahme im engeren Kreise der Familie.
Auch ist es eine Tatsache, dass auf manchen Gebieten, so in der AHV,
im Familien- und Arbeitsrecht, Sonderbestimmungen zugunsten der
Frau bestehen. Diese Sonderrechte dürfen nicht in Frage gestellt
werden durch eine totale politische Gleichschaltung von Frau und Mann.

Die ~~fräuliche~~ Eigenart und der Rechtsschutz der Frau bedürfen in
unserem Lande nicht des integralen Frauen-Stimm- und Wahlrechtes,
um wirksam zur Geltung zu kommen. Im Gegenteil würden die Frauen
als Hüterinnen der Frauen-Interessen an Bedeutung verlieren, sollten
sie in die Rolle von Exponenten der politischen Parteien hineinge-
drängt werden.

Die Mitarbeit der Frauen in jenen Gebieten, die ihnen dank ihrer
Natur naheliegen, ist sehr erwünscht und kann noch über den heutigen
Stand hinaus ausgedehnt werden (Schul-, Kirchen- und Fürsorgeprobleme).

Für all das braucht es keine politische Gleichschaltung der Frauen.
Wir empfehlen den Mitbürgern diese Vorlage zur Ablehnung.

Dr. F. Comtesse

Wer resigniert, schadet der Heimat.

F r a u e n s t i m m r e c h t : N E I N

Der Mann stimmt nicht nur für sich, sondern auch für Frau und Kind.

F r a u e n s t i m m r e c h t : N E I N

1 | 2 |
Unsere direkte Demokratie ist kein vom Parlament regiertes Land, noch weniger eine von einem Diktator geknechtete sogenannte Volksdemokratie, die alle mit dem Frauenstimmrecht gesegnet sind.

F r a u e n s t i m m r e c h t : N E I N

Wer zwar ein überzeugter Gegner ist, aber den Widerstand aus Ueberdruss an den ewigen Auseinandersetzungen aufgibt, um Ruhe zu haben, wird diese nicht finden, sondern neuen Verdruss.

F r a u e n s t i m m r e c h t : N E I N

Bund der Schweizerinnen
gegen das Frauenstimmrecht
Kanton Zürich

- Fr. 1911*
- e) 7 Jahre nach dem klaren Entscheid ein neuer Vorstoss!
Ist das nicht Zwängerei?
FSR NEIN!
- f) "Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft."
Dieser Satz soll, so lautet der Vorschlag,
gestrichen werden!
Zürcher, befürwortest Du diese Strömung?
FSR NEIN!
- g) ~~Wo Frauen stimmen
Höhere Steuern!~~
- h) Sollen wir Schweizer etwas anstreben, das andernorts bereits als
Fehlentwicklung erkannt wurde?
Ersparen wir der nächsten Generation ein solch zweifelhaftes Erbe!

Beste Grüsse

iv.

C. Egli

Bund der Schweizerinnen
gegen das Frauenstimmrecht
Kanton Zürich

1 Die Gleichberechtigung ist überlebt.
Sie hat sich ~~nicht~~ bewährt.

2 Wer die Frauen achtet, stimmt
NEIN !

Frauen 3 Frauen wenden sich an Männer:
Drängt uns nicht in die Politik hinein!

Ideen für Inserate

Männer und Frauen haben gleich viel Rechte,
aber nicht die gleichen Rechte.

Müssen wir uns vor dem Ausland schämen ?

weil wir von zwei Weltkriegen verschont blieben ?
weil der Schweizer Lebensstandard so hoch ist ?
weil die schweizerische Währung auf der ganzen Welt
auch heute grosses Vertrauen geniesst ?
weil
weil

Manne it Hose !

Frauenstimmrecht: NEIN

~~Drängt die Frauen nicht in die Politik hinein !~~

Ablehnung Frauenverband obligatorischer Zivildienst ausschachten

2.11.66

Krebs

N^o 160

xxx Ausländerinnen heiraten Jahr für Jahr im Kanton Zürich einen Schweizer.

Ihnen allen soll mit der Frauenstimmrechts-Vorlage vom ersten Tag nach der Heirat an das volle Stimm- und Wahlrecht geschenkt werden. Dabei haben viele dieser Ausländerinnen unser Land vor der Heirat nie gesehen.

Indem sich die Befürworter der Vorlage einer vernünftigen Karenzfrist widersetzen, haben sie den Bogen weit überspannt.

Wer zuviel will, verliert alles

Das Frauenstimmrecht muss wuchtig verworfen werden, damit wir endlich Ruhe haben.

Frauenstimmrechts-Vorlage NEIN

Was heisst Gleichberechtigung?

Die Frau erhält die AHV-Rente mit 62 Jahren, der Mann erst mit 65 Jahren.

Hat man je davon gehört, dass die Verfechter der Gleichberechtigung gegen diese ungleiche Behandlung Sturm liefen?

Der Mann leistet Militärdienst, die Frau aber nicht.

Hat man je davon gehört, dass die Verfechter der Gleichberechtigung gegen diese ungleiche Behandlung Sturm liefen?

Der Mann ist gesetzlich zum Unterhalt der Familiengemeinschaft verpflichtet, die Frau nicht.

.....

M₂

Inserat-Text (Entwurf

Genau, sehr genau

=====

wussten die Befürworter des integralen Frauenstimmrechts:
Die Zürcher Frauen darf man nicht über das Frauenstimmrecht
entscheiden lassen! Denn eine Probeabstimmung hätte im Kanton
Zürich unter den Frauen dasselbe negative Resultat gezeigt,
wie anderswo!

Deshalb unterblieb die Probe-Abstimmung!

Darf sich eine Minderheit erlauben, unsere Frauen zu etwas zu
zwingen, das sie gar nicht wollen?

Gegen solchen Unfug stimmt der Stimmbürger N E I N

Beispiele von Schlagzeilen

Das Zürcher-Volk braucht keine Belehrungen! Bis jetzt ist es
mit eigenen Entschlüssen gut gefahren. Zürich hat es nicht
nötig Basel oder Genf zu kopieren!

Frauenstimmrecht: N E I N !

Notale
Aus Angst vor der sicheren Absage durch die Frauen, wurde eine
Probe-Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich
verhindert. Der Zürcher Stimmbürger merkt etwas und

stimmt: N E I N !

1/2 Es ist eine wenig erhebende Zwängerei einer Minderheit, die
Mehrheit der Frauen zum Stimmrecht zwingen zu wollen. Das ist
weder sehr männlich, noch sehr demokratisch!

Frauenstimmrecht: N E I N

Dr. H.U. Graf

Einige Parteigrößen und solche, die es gerne werden möchten,
tun sich für das Frauenstimmrecht wichtigtuerisch hervor!
Ihre "Einsatz" würde von manchem Parteimitglied für eine
bessere Sache mehr geschätzt!

Frauenstimmrecht: N E I N

Das befürwortende Komitee hat die allerfanatischsten Frauen-
stimmrechtlerinnen durch einen Extra-Beauftragten(!) bis zum
Abstimmungstag zurückgebunden! Aus Angst nämlich, diese Frauen
könnten -allein nur durch ihr Auftreten - die Vorlage zu Fall
bringen...

Vor und nach dem 20. November 1966: Frauenstimmrecht: N E I N

→ Teil 1
H. Stamm nicht anged.

1/2

Beispiele von Schlagzeilen im Kampf gegen Resignation und
Gleichgültigkeit.

Zürich, ein Bollwerk gegen das weitere Vordringen des Frauenstimmrechts in der Schweiz.

Frauenstimmrecht NEIN

Es ist kein Grund zur Resignation, der Zürcher kämpft und gibt nicht auf!

T o t e Fische schwimmen mit dem Strom, Lebendige dagegen!

Frauenstimmrecht NEIN

Frauer | "Mit der Zeit gehen" heisst gar nichts,
ewige Werte und Ordnungen zu bewahren hat allein eine Zukunft!

Frauenstimmrecht NEIN

Kein Zürcher bleibt in dieser entscheidenden Abstimmung zu Hause.
Nur dank schwacher Stimmbeteiligung konnte das Frauenstimmrecht
in einzelnen Kantonen eingeführt werden.

Frauenstimmrecht NEIN

Stimmrecht heisst Stimmpflicht

Wie halten es die Frauen dort, wo sie das Stimmrecht bereits haben, mit dieser Pflicht? Drei Beispiele: Im Kanton Neuenburg beteiligten sich letztes Jahr nur 9% der Frauen an der Abstimmung über das Fürsorgegesetz und sogar nur 3 Prozent an der Abstimmung über das Familienzulagegesetz. In der Waadt betrug die Stimmbeteiligung der Frauen bei den letzten Nationalratswahlen ^{Saas} ganze 19 Prozent!

Stimmrecht geht mit obligatorischen Dienst Hand in Hand

Dem Stimmrecht der Männer steht die allgemeine Wehrpflicht zur Seite. Was sagt der Bund Schweizerischer Frauenvereine zur Idee, dass auch Mädchen einen obligatorischen Dienst (in Spitälern und Heimen oder im FHD oder in ^{der} Landhilfe) leisten sollten? Diese Dachorganisation der Frauen hat noch kürzlich ein derartiges Ansinnen strikte abgelehnt.

Viele Frauenstimmrechtlerinnen wollen also nur die politischen Rechte des Mannes, nicht aber entsprechende Pflichten übernehmen!

Solange das so ist:

Frauenstimmrecht NEIN

Unser

Wahre Frauen

wollen im allgemeinen das politische Stimmrecht gar nicht. Sie wissen, dass ihr Einfluss in Staat und Gesellschaft viel besser und stärker auf andere Weise zur Geltung kommt. Solcher Frauen gibt es in unserem Kanton Gott sei Dank viele. Warum hat ihnen der Regierungsrat das Recht verwehrt, sich vorerst ^{selber} ~~selbst~~ einmal in einer Frauenbefragung über die Wünschbarkeit des totalen Stimmrechtes zu äussern?

Frauen mit männlichem Einschlag hingegen

~~klauen~~ neigen oft zu grossen Illusionen über die ~~Wirksamkeit~~ gesellschaftsbessernde Wirksamkeit der politischen Tätigkeit.

~~Halbe Frauen haben wir mehr als genug.~~
Was uns nützt, das sind noch mehr ganze Frauen.

Politisches Frauenstimmrecht N E I N

Der Bundesrat selbst

hat in seiner Botschaft zur Frauenstimmrechtsvorlage von 1959 seitenlang nachgewiesen, dass die ~~Schweizerin~~ ^{Schweizerin} - ausser im Politischen - an Rechten nicht ärmer dastehe als der Mann, noch viel weniger als die Ausländerin mit ihrer ganzen Gleichberechtigung.

Wozu dann also das Stimmrecht?

Nur um einer äusseren, formalen "Gerechtigkeit" willen?

Zur noch stärkeren Komplizierung unseres bereits schwerfälligen Staatsapparates?

Zur Verdoppelung der schon heute enormen Kosten für zweifelles noch vermehrt anfallende Abstimmungen?

Für all ^{das} dies ist das Hineinziehen unserer Frauen in die ^{parteiüblichen} Machtkämpfe der Politik ein zu hoher Preis!

Darum: Frauenstimmrecht NEIN

*Wir wollen keine totale
Verpolitizierung unserer
Leben und unsere Frauen*

Darum:

Frauenstimmrecht NEIN

Zürcher Stimmbürger

Eine der englischen Frauenstimmrechtlerinnen fragte einmal die berühmte Schauspielerin Ethel Brainbridge: «Sind Sie denn nicht auch für die Gleichberechtigung der Frau?» - «Nein», erwiderte Miss Brainbridge, «denn es fällt mir nicht ein, auf die weiblichen Vorrechte zu verzichten.»

Am 20. November seid Ihr schon wieder aufgerufen, über das

Frauenstimmrecht zu entscheiden.

Sind unsere Frauen denn wirklich benachteiligt?

- Unser **Zivilrecht** enthält viele **berechtigte Sonderbestimmungen zugunsten der Frau**, die mit der völligen Gleichstellung der Frau unvereinbar wären (z. B. die Unterhaltspflicht des Ehemannes).
- Die Frauen kommen bereits mit 62 Jahren in den Genuß der **AHV**, die Männer erst mit 65 Jahren. Das zu Recht und ohne daß eine Frau diese Forderung im National- oder Ständerat hätte vertreten müssen.
- Im **Sozialwesen**: Bei den Krankenkassen werden für die Frauen bedeutend höhere Subventionen ausgerichtet. So rechnet etwa die Stadt Zürich im laufenden Jahr mit folgenden Bundesbeiträgen:
pro Mann: Fr. 16.75 - **pro Frau: Fr. 74.20**
- Im «Männerstaat Schweiz» wird auf die Verschiedenheit der Frau in solchen Fällen vernünftigerweise eingetreten, was im «Frauenstimmrechts-Ausland» noch längst nicht selbstverständlich ist.
- Das **Arbeitsrecht** berücksichtigt die Unterschiede zwischen Frau und Mann **richtigerweise zugunsten der Frau**.

Im Vergleich mit dem Ausland genießt die Frau im «Männerstaat Schweiz» eine privilegierte Stellung!

Solche Privilegien wurden den Schweizer Frauen zuerkannt, ohne daß sie mit dem Stimmzettel hätten darum kämpfen müssen.

Schon heute stehen der Frau für ihre Betätigung in Ämtern und Behörden viele Möglichkeiten offen. Von diesen Möglichkeiten haben bis jetzt die Frauen leider nur geringen Gebrauch gemacht.

Fräulein Dr. iur. Verena Keller, eine berufstätige Juristin:

«... Die Schweizerin hat mit ihrem indirekten Einfluß auf die Gesetzgebung mehr erreicht als ihre ausländischen Schwestern mit dem politischen Wahlrecht.»

Ist es vielleicht so, daß die vehementen Befürworterinnen des Frauenstimmrechts gar nicht so sehr die stille und dem Rampenlicht entrückte Arbeit in Schul-, Armen- und Kirchenpflegen suchen?

Im Kanton Zürich sind von

- 1750 Schulpflegern **nur** 135 Frauen (7,7%)
- 2154 Kirchenpflegern **nur** 350 Frauen (16,2%)
- Und **nur** 68 Frauen sind in den Armenpflegen!

Botschaft des Bundesrates 1959:

Da die Schweiz sowohl in Fragen der Sozialversicherung wie des Arbeitnehmerschutzes zu den fortschrittlichsten Staaten gehört, darf festgestellt werden, daß die Frauen in der Schweiz nicht nur ebensogut, sondern **erheblich besser gestellt sind als in den meisten Staaten, die das Frauenstimmrecht besitzen.**

Was hat sich geändert, seit

der **Regierungsrat des Kantons Zürich** im Jahre 1947 zur Gleichberechtigung der Geschlechter erklärte:

«In dieser (ablehnenden) Stellungnahme liegt keineswegs eine Mißachtung der wichtigen Stellung der Frau in der Volksgemeinschaft. Weder das Zürcher Volk noch die Behörden verdienen den Vorwurf der politischen Rückständigkeit und des Undankes gegenüber den Leistungen der Frau im Volksganzen. Ein Blick auf unser Zivil- und Strafrecht, in die Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung von Bund und Kanton zeigt, daß die Frau im allgemeinen den Schutz und die Achtung genießt, die ihr gebühren, und daß der Wert ihrer Mitarbeit nicht verkannt wird ... **Es geht indessen nicht an, aus dieser Dankesschuld die Forderung abzuleiten, den Frauen sei nun die volle politische Gleichberechtigung zu verleihen. Das Problem läßt sich nicht auf so einfache Weise lösen, und der Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechts hat mit Dank oder Undank nichts zu tun ...**»

«... Diese Haltung läßt sich dahin umschreiben, daß im **politischen Leben eine Art Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, beruhend auf der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter**, als das Richtige empfunden wird, eine Arbeitsteilung, die dem Manne die **aktive Rolle in der Öffentlichkeit zuweist, der Frau die wohl nicht minder wichtige und wirksame, aber nach außen weniger in Erscheinung tretende Einflußnahme im engeren Kreise der Familie vorbehält**. In dieser Anschauung vor allem, die man als typisch schweizerisch bezeichnen darf, wurzelt die Ablehnung

des integralen Frauenstimmrechts; in ihr findet sich ihre Rechtfertigung ...»

Was hat sich geändert, seit

Bundesrat Rudolf Gnägi unter dem Stichwort «**Staatspolitische Bedenken**» 1959 vor der Eidg. Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht feststellte, es sei auch zu befürchten,

«daß mit der Einführung des Frauenstimmrechtes der Sachentscheid, der heute eindeutig auf finanzpolitischem, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet liegt, **nicht unwesentlich beeinflusst werden kann**. Es dürfte unbestritten sein, daß gerade hier die Mitarbeit der Frau **vermehrt gefühlsbetonte Entscheide** mit sich bringt, was **den Zufall des Abstimmungsergebnisses weiter fördern kann ...**»

Nichts

- ist seit diesen Erklärungen eingetreten, das zu einer andern Beurteilung des Frauenstimmrechtes Anlaß gäbe,
- das die schweren Bedenken von Bundesrat Gnägi zerstreuen könnte,
- das die Bedeutung der Frau für die Familie herabgesetzt hätte.

Abstimmungen über das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

	Ja	Nein
1920	21 631	88 595
1923*	28 615	76 413
1947	39 018	134 599
1954	48 143	119 543
1959**	71 859	126 670

* nur für Bezirks- und Gemeindebehörden ** eidgenössisch

Ist es angesichts dieser eindeutigen Zahlen von Neinstimmen nicht eine Anmaßung, wenn die Befürworterinnen versuchen, die Gegner des Frauenstimmrechts als Leute von gestern und hoffnungslos rückständige Spießer hinzustellen?

Wo soll das hinführen, wenn die politisierenden Frauen keine andere Meinung als die ihrige gelten lassen wollen?

Gotthelf

«Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es, nicht das öffentliche Leben in einem Land ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere.»

JEREMIAS GOTTHELF

Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, die Schöpfer unserer Bundes- und Kantonsverfassungen hätten mit der Differenzierung der politischen Rechte zwischen Mann und Frau eine Zurücksetzung der Frau beabsichtigt.

Entspricht diese Differenzierung nicht ganz einfach einer natürlichen und gesunden Arbeitsteilung?

Jeder Vergleich mit dem Ausland hinkt!

Schon 1954 hat der **Zürcher Regierungsrat** betont, daß sich unsere Verhältnisse mit denen des Auslandes **überhaupt nicht** vergleichen lassen. Oder spielt es etwa keine Rolle, ob die Stimmbürger nur alle vier oder sechs Jahre an die Urnen treten müssen, um ein neues Parlament zu wählen (und im übrigen bis zum nächsten Wahlgang rein gar nichts mehr zu sagen haben), oder ob sie alle paar Monate zum Entscheid über vielfach komplizierte Sachfragen aufgerufen werden?

Zahlen aus dem Welschland

Die nachfolgenden Beispiele beweisen, daß die Stimmbeteiligung der Frauen gerade auch bei Vorlagen, welche sie besonders interessieren sollten, mehr als bedenklich ist:

Kanton Neuenburg:

2. Februar 1964:

Subventionsbeitrag an die Errichtung einer Pflegerinnenschule: Frauenstimmeteiligung 11%!

6. Dezember 1964:

Krankenversicherungsgesetz: Frauenstimmeteiligung: 6,1%!

16. Mai 1965:

Familienzulagegesetz: Frauenstimmeteiligung 3,2%!

Kanton Waadt:

4. Dezember 1960:

Ferieninitiative: Frauenstimmeteiligung 19,7%!

30. Juni 1963:

Verfassungsrevision (Finanzen): Frauenstimmeteiligung 2,3%!

27. Oktober 1963:

Ständeratswahlen: Frauenstimmeteiligung 16%!

(Gazette de Lausanne, 28. 10. 63: «Im Vergleich zu den letzten Ständeratswahlen, an welchen die Frauen bereits teilnahmen, fiel die Stimmbeteiligung in der Stadt Lausanne von 51 auf 40% bei den Männern, von 40 auf 19% bei den Frauen!»)

Solothurner Zeitung, 19. 10. 66: «... Das Schicksal unserer Repräsentativdemokratie wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die Anteilnahme der Bürgerschaft an den Entscheiden ist, die sie sich selber zugewiesen hat ...»

Frau Gertrud Haldimann-Weiss:

«... Nirgends sind diese Möglichkeiten durch die Frauen ausgeschöpft. Die Stimmbeteiligung der Frauen in Angelegenheiten der Kirche im Kanton Bern, die wir seit 30 Jahren kennen, wird in Promillen ausgeübt, nicht in Prozenten ...»

Wie steht es mit der «Gerechtigkeit»?

Die Befürworter des Frauenstimmrechts führen den Kampf vor allem mit der Forderung nach «Gerechtigkeit». Da die alleinstehende Schweizer Frau auch Steuern zahlen müsse, sei es nicht mehr als «gerecht», daß sie auch stimmen dürfe ...

Gerechtigkeit heißt aber nicht: Jedem das gleiche, sondern **Jedem das Seine**.

Wenn tatsächlich all jenen, die Steuern bezahlen müssen, das Stimm- und Wahlrecht verliehen werden sollte, so müßte es auch den **Ausländern** in der Schweiz, unmündigen und auch allen juristischen Personen, d. h. den Banken, Versicherungen, Aktiengesellschaften usw., zugestanden werden.

Zwischen Steuerpflicht und Stimmrecht besteht somit überhaupt keine Beziehung.

Wenn schon, dann müßte eher von einer Beziehung zwischen Stimmrecht und Wehrpflicht gesprochen werden. Aber davon reden die Befürworter nicht gerne ...

Wie steht es mit der «Gleichberechtigung»?

Männer und Frauen sollten sich endlich darüber klar werden, was zu den **letzten Konsequenzen** einer völligen «Gleichberechtigung» (oder besser gesagt: **Gleichschaltung!**) gehört.

Im Rahmen der Teilrevision unseres Familienrechtes wird heute schon die **konkrete Forderung** erhoben, die **Bestimmung des Art. 160 ZGB: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft», abzuschaffen.**

Glauben die Befürworter des Frauenstimmrechtes wirklich, mit einer offenbar zielbewußten Untergrabung männlicher und väterlicher Autorität sei der Frau gedient?

Wie stark im übrigen das Interesse der Befürworterinnen an den Staatsgeschäften wirklich ist, zeigte sich, als in diesem Sommer im Kantonsrat die Frauenstimmrechtsvorlage debattiert wurde. Damals war die Tribüne reihenweise von Anhängerinnen des Frauenstimmrechtes besetzt. Kaum war dieses Traktandum erledigt, verließen sie fluchtartig bis auf eine (war das etwa eine Gegnerin?) das Rathaus – und das, obwohl die Revision des kantonalen Steuergesetzes, die unmittelbar nach der Frauenstimmrechtsvorlage in Angriff genommen wurde, den einzelnen Stimmbürger wie die einzelne Familie vielleicht so stark betrifft wie das Frauenstimmrecht! War dies eine weitere Demonstration vehementer Frauenstimmrechts-Befürworterinnen, die sich für Fragen des allgemeinen Volkswohls wenig interessieren, sondern sich nur dort engagieren, wo persönliche Erfolge winken? **Ein solcher Fanatismus ist nicht von gutem!**

**Wir lehnen uns auf gegen die
totale Verpolitisierung
unseres Lebens und unserer
Familien.**

**Der Zürcher Stimmbürger hat seine staatspolitische Reife
und Urteilskraft zur Genüge bewiesen.**

**Er hat es wahrhaftig nicht nötig,
vom Ausland darüber belehrt
zu werden, was Demokratie
heißt!**

**Das totale
Frauenstimmrecht
muß wuchtig
verworfen werden,
damit wir endlich
einmal Ruhe haben!**

**Frauenstimmrecht
19./20. November 1966**

NEIN

Die Spitze des Komitees setzt sich wie folgt zusammen: Kantonsrat Dr. F. Comtesse (freis.), Winterthur, Präsident; Frau Dr. phil. Hanna Seiler-Frauchiger, Präsidentin des «Bundes der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht», Uetikon; Nationalrat Dr. K. Hackhofer (chr.-soz.), Zürich; Kantonsrat Dr. W. Hochuli (dem.), Uster; J. Hofmann, Vorstandsmitglied der Sektion Winterthur des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes; Kantonsrat A. Schätti (BGB), Stadtrat, Winterthur; Kantonsrat H. Schalcher (EVP), Winterthur.

Professor Emil Brunner und die politische Gleichberechtigung

pd. Die Gegner der Verwirklichung des Erwachsenenstimmrechtes pflegen sich gerne auf den Theologen Professor Emil Brunner zu berufen. Zur Steuer der Wahrheit sei auf das 32. Kapitel (Teil 5: Die Emanzipation der Frau und das Verhältnis der Geschlechter) seines Werkes "Das Gebot und die Ordnungen" hingewiesen. Es heisst darin u. a. :

"... Die Geschlechtsindividualität ist, wie alle Individualität, vom Schöpfungsgedanken aus nicht als eine blossе Begrenzung, sondern vor allem als ein göttlich geschenkter Reichtum zu werten. Die Frau darf und soll wissen, dass ihr Frausein ganz spezifische Möglichkeiten der Existenz und des Dienstes bietet. Sie soll auf ihre Eigenart stolz sein, gerade im Hinblick auf die mannigfachen Nachteile und Beschwerden, die sie mit sich bringt. Offenbar ist es überflüssig, die entsprechende Erwägung auch den Herren der Schöpfung nahezulegen, das sie von der Vorzüglichkeit ihres Geschlechts ohnehin erfüllt sind. Zugleich aber gilt für diese, wie für jene Individualität: dass sie nicht bloss Gabe des Schöpfers, sondern zugleich Produkt der Sünde ist. Der Frau liegt darum der Kampf gegen eine falsche Weiblichkeit ob, ebenso wie dem Mann der gegen seine falsche Männlichkeit. Und hier ist es denn auch, wo die Emanzipationsbewegung mit Recht einsetzt. Die Frau hat allen Grund, zu glauben, dass die jetzige Individualisierung und Sphärenscheidung, so "geheiligt" sie uns durch die Jahrtausende alte Tradition erscheint, vielmehr mit männlicher Gewalt und weiblicher Schwachheit und Trägheit, als mit göttlicher Schöpfungsordnung zu tun hat.

Die natürliche Sphäre der Frau ist zunächst Mutterschaft und Familie. Es ist nun einmal Schöpfungsordnung, dass die Mutterschaft das Leben der Frau in ganz anderer Weise bestimmt - also bestimmen soll - als die Vaterschaft das des Mannes. Wenn die Frau sich davon zunächst eingeengt fühlte, so liegt das - abgesehen von wirklich unnötiger und darum unberechtigter Engigkeit - vor allem auch an einem falschen Begriff von "wertvoller" und "geistiger" Existenz ...

Aber andererseits ist es ein Zeichen unglaublicher Weltfremdheit, auch heute noch das Schlagwort "die Frau gehört ins Haus" als Losung auszugeben; denn erstens hat ein Drittel aller heiratsfähigen Frauen dieses "Haus" gar nicht, in das sie angeblich "gehören", trotzdem sie es wohl haben möchten, und zweitens muss die Frau, auch wenn sie es hat, die Entleerung, die die moderne Wirtschaft für das "Hauswesen" gebracht hat, zu kompensieren suchen, wenn nicht, wie so oft, diese Kompensation, mehr als ihr lieb und als dem Haus gut ist, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse einfach erzwungen wird.

Die Frau im Wirtschaftsleben, die Frau in der Oeffentlichkeit, das ist auf jeden Fall, ob's uns lieb oder leid ist, eine Tatsache, mit der wir für absehbare Zeit zu rechnen haben und wahrscheinlich in der nächsten Zukunft noch vielmehr als bis jetzt zu rechnen haben werden, ohne das jemand etwas daran zu ändern vermöchte. Wir können das Rad der Geschichte nicht rückwärts drehen; die moderne Technik der Produktion, des Verkehrs und des Konsums lässt sich nicht mehr zugunsten irgend einer Annäherung an patriarchalische Verhältnisse abschaffen oder auch nur reduzieren. In diesem Wirtschaftsganzen, in dieser ganz und gar nicht mehr häuslichen, sondern ganz und gar unpersönlichen, abstrakten und anorganischen Wirtschaftswelt hat jetzt - und wohl für lange - die Frau ihre Stellung, die weder vom Standpunkt der Wirtschaft, noch vom Standpunkt des Hauses aus aufgebbar ist. Wohl hoffen wir auf eine Zeit, wo der künstlich abstrakte, anorganische Charakter der Wirtschaft, der für das sittliche Leben ein so schlechter Nährboden ist, wenigstens teilweise überwunden wird. Aber diese Umwälzung zum Gegenstand ethischer Erwägung zu machen, wäre reine Phantasterei.

Ist aber einmal die Frau Glied geworden in dem abstrakten Wirtschaftsleben und dem in Wechselwirkung damit verbundenen politischen Leben, so muss auch die Konsequenzen gezogen und der Frau die Rechte, die ihren Pflichten entsprechen, gegeben werden. Es ist eine monströse Ungerechtigkeit, den wirtschaftlich selbständigen Frauen zuzumuten, die gleichen Bürgerpflichten zu erfüllen wie die Männer, aber ihnen die gleichen Bürgerrechte vorzuenthalten. Dass dabei die Militärflicht der Männer durch die Gebärpflicht der Frauen schon längst mehr als balanciert ist, dürfte heute jeder anständig Denkende wissen.

Die neuen Verhältnisse haben aber auch das gesellschaftliche Verhältnis von Mann und Frau tiefgreifend verändert. Die alte Sitte, die auf weitgehende Abschliessung der Geschlechter voneinander ausging, dafür aber auch tatsächlich einen wirksamen Schutz der Ehe bildete, ist bis auf wenige Reste zusammengebrochen ...

Die ganze, durch die Emanzipation neu geschaffene Lage der Frau wirkt aber auch auf die Ehe zurück. Die "christliche Ehe" ist mit einem Patriarchalismus verquickt, der mit den wahrhaft christlichen Grundprinzipien nichts zu tun hat, sondern das Produkt bestimmter geschichtlicher Verhältnisse und zufälliger Anschauungen ist. Der Herr-im-Haus-Standpunkt, der für viele christliche Ehemänner - und sogar Ehefrauen - das Kennzeichen echter Christlichkeit ist, dürfte schwerlich aus der göttlichen Schöpfungsordnung, sondern ganz einfach aus dem egoistischen Machtgefühl des stärkeren Geschlechts herzuleiten sein."

Diese so neuzeitlich anmutenden Feststellungen machte der berühmte Zürcher Theologe vor rund dreissig Jahren. Sie zeigen ihn als einen überzeugten Befürworter der Partnerschaft und der politischen Gleichberechtigung.

Angst vor der Frau ?

Von Kantonsrat Dr. Theodor Gut (Stäfa)

pd. "An die Geschäftsleute und Steuerzahler" Mit dieser Anrede beginnt der Brief, den das "Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich" seinen grünen Einzahlungsscheinen beilegt. Und dann heisst es:

"Sehr geehrter Herr,

die kanton-zürcherische Abstimmung über das Frauenstimmrecht vom 20. November ist eine Angelegenheit, die Sie als Geschäftsmann und Steuerzahler direkt betrifft. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Teilnahme der Frauen an der aktiven Politik die sozialisierenden Tendenzen, die heute ohnehin starken Auftrieb haben, noch begünstigt."

Weiter "Schon heute leiden die Geschäftsleute und Steuerzahler darunter, dass in der Politik die sachlichen Argumente oft sehr leicht wiegen und dass unter missbräuchlicher Verwendung des Begriffes "sozial" eine sozialisierende und wirtschaftsfeindliche Politik getrieben wird."

Zum Schluss ersucht das Komitee um einen "namhaften Beitrag", da es genötigt ist, "um unseren Argumenten ein Minimum an Durchschlagskraft zu sichern, eine Abstimmungskampagne von 150'000 Franken zu finanzieren".

Soweit das Aktionskomitee der Frauenstimmrechtsgegner.

Ueber seine monumentalen Finanz-Ziele dürfen wir zur Beruhigung der Stimmbürger - Geschäftsleute und Steuerzahler inbegriffen - dieses sagen: sie sind für Zürcher Verhältnisse eine Ausnahme. Mir sind leidenschaftliche kantonale Abstimmungskämpfe bekannt, die wochenlang die Zeitungen gefüllt haben, bei denen hüben und drüben nicht die Hälfte eines solchen Gewaltsbetrages zur Verfügung gestanden hat.

Ein Wort ist aber geboten zu den Argumenten, denen mit dieser Sammlung Durchschlagskraft gesichert werden soll. Ich habe an kontradiktorischen Versammlungen teilgenommen. Und immer war der grosse Grund gegen das Frauenstimmrecht folgender: dass es gar kein Recht sei, sondern eine Pflicht, und wir uns hüten sollten, der schon mit andern Aufgaben belasteten Frau neue Pflichten zu überbinden.

Bei den Geschäftsleuten und Steuerzahlern wird nun nicht an die Ritterlichkeit appelliert. Ihnen wird Angst gemacht mit dem Bölimann der verstärkten "sozialisierenden Tendenzen" und der "wirtschaftsfeindlichen Politik", die sie vom

Frauenstimmrecht zu erwarten hätten.

Viel steckt nicht in diesem Bölimann. Wie oft ist es gerade die Frau, die spart und einteilt, während der Mann allzu grosszügig mit dem Geld umgeht. Und das nicht nur im Haushalt, sondern auch im Geschäftsleben. Gerade die Geschäftsleute wissen das. Unter den Befürwortern des Frauenstimmrechts sind denn auch keineswegs nur die Anhänger "sozialisierender Tendenzen", sondern viele handfeste Männer der Wirtschaft und Steuerzahler aller Kaliber.

Geschäftsleute und Frauen: das Kapitel ist vom gegnerischen Aktionskomitee etwas dürftig behandelt worden. Es hätte die Geschäftsleute auch fragen können, was sie ohne die Frauen machen wollten, ohne die Frauen als Kundinnen, als Arbeiterinnen und als Lehrerinnen ihrer Kinder. Und was geschehen würde, wenn die Frau nicht nur von der Urne, sondern auch von der Kasse ferngehalten würde, von der Buchungsmaschine und von der Werkbank.

Der kürzlich verstorbene grosse Theologe Professor Emil Brunner, der von den Gegnern des Frauenstimmrechts oft Zitierte, hat dazu das Nötige gesagt:

"Die Frau im Wirtschaftsleben, die Frau in der Öffentlichkeit, das ist auf jeden Fall, ob's uns lieb oder leid ist, eine Tatsache, mit der wir für absehbare Zeit zu rechnen haben . . . Wir können das Rad der Geschichte nicht rückwärts drehen; die moderne Technik der Produktion, des Verkehrs und des Konsums lässt sich nicht mehr zugunsten irgend einer Annäherung an patriarchalische Verhältnisse abschaffen oder auch nur reduzieren."

Daraus schliesst er:

"Ist aber einmal die Frau Glied geworden in dem abstrakten Wirtschaftsleben und dem in Wechselwirkung damit verbundenen politischen Leben, so müssen auch die Konsequenzen gezogen und der Frau die Rechte, die ihren Pflichten entsprechen, gegeben werden. Es ist eine monströse Ungerechtigkeit, den wirtschaftlich selbständigen Frauen zuzumuten, die gleichen Bürgerpflichten zu erfüllen wie die Männer, aber ihnen die gleichen Bürgerrechte vorzuenthalten. Dass dabei die Militärpflicht der Männer durch die Gebärpflicht der Frauen schon längst mehr als balanciert ist, dürfte heute jeder anständig Denkende wissen."

Der Aufruf des gegnerischen Aktionskomitees gibt Gelegenheit zur Gewissensforschung. Wer die "monströse Ungerechtigkeit", um mit Prof. Brunner zu reden, beibehalten will, der soll sich fragen: ist Ritterlichkeit mein alleiniger Beweggrund, Dienst an der Frau, oder spielt nicht vielleicht anderes mit: Angst oder einmal auch Neid?

Beides sind Gefühle, die jeden gelegentlich befallen und die von der Kantonsverfassung durchaus erlaubt sind. Es darf einer Nein stimmen, wenn er keine Frauen haben will, die im öffentlichen Leben mitreden. Er darf Nein stimmen, wenn er Angst hat, dass die Frauen ihn einmal von seinem Posten verdrängen. Aber es ist gut und es ist männlich, wenn er vor sich selber dazu steht und wenn er ein solches Nein nicht überzuckert mit schönen Worten zum Beispiel über die christliche Familie. Emil Brunner spült ihm diesen Zucker weg:

"Die Frau hat allen Grund, zu glauben, dass die jetzige Individualisierung und Sphärenscheidung, so "geheiligt" sie uns durch die Jahrtausende alte Tradition erscheint, viel mehr mit männlicher Gewalt und weiblicher Schwachheit und Trägheit, als mit göttlicher Schöpfungsordnung zu tun hat."

* * *

"Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich"

Von Kantonsrat Dr. Viktor Jent (Winterthur)

pd. Es gibt keinen ernsthaften Grund, der sich der vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau entgegenhalten liesse. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch Eugen Hubers, auf den 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt, hob die Stellung der weiblichen Glieder unseres Volkes bedeutend, auch im Vergleich zum zürcherischen Privatrecht, das vorher Geltung besessen hatte. Mann und Frau stehen auf gleicher Stufe. "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Person" - heisst es im vierten Artikel der Bundesverfassung. Die zürcherische Staatsverfassung bestätigt diesen Grundsatz. Aber die Wirklichkeit widerspricht den hohen Prinzipien, solange der Frau die Befugnis verwehrt bleibt, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ihre Auffassung zur Geltung zu bringen wie der Mann, in Ämter und Gerichte gewählt zu werden wie dieser. Die geltende Ordnung mochte ihren Sinn haben, solange der grösste Teil aller Erwachsenen weiblichen Geschlechts unter die Haube kam und der Gatte als Oberhaupt die Familiengemeinschaft in den meisten Belangen nach aussen vertrat. Diese Verhältnisse haben sich gründlich geändert. Heute sind im Kanton Zürich vierzig Prozent der Frauen über 20 Jahren verheiratet. Sie stehen in der Berufstätigkeit und haben sich selber, ohne männlichen Beistand, ihrer Haut zu wehren. Neben ihnen tragen auch viele Ehefrauen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei. Die weiblichen Glieder unseres Volkes stehen infolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung mit dem öffentlichen Leben, mit Erzeugung, Handel und Wandel in viel engerer Berührung als noch vor fünfzig Jahren.

Aber auch der Hausfrau und Mutter fällt ihre bedeutende Rolle nach wie vor zu. Sie erzieht die Kinder, auch die Knaben. Zumeist nehmen Lehrerinnen diesen Nachwuchs sodann in ihre Obhut. Selbst an den Sekundar- und Mittelschulen sind Pädagoginnen tätig. Alle diese Frauen üben einen massgebenden Einfluss auf die geistige Haltung der Jungmannschaft und deren Sinn für das Wesen und die Aufgaben der Gemeinschaft aus. Erreichen dann die Burschen das zwanzigste Altersjahr, fällt ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu, während die Erzieherinnen sich mit jenen Brosamen zu begnügen haben, die ihnen das zürcherische Staatsrecht bis heute gewährt. Es gibt an unseren Hochschulen Professorinnen. Sie sind politisch noch immer im Stande der Unmündigkeit, während jedem Jüngling mit weiblich anmutendem Haarschopf, jedem Nichtsnutz, der nicht gerade unter Vormundschaft steht, jene Befugnis zufällt, die man als bürgerliche Ehrenrechte bezeichnet. Kein Mensch mit wachen Sinnen kann sich der Tatsache entschlagen, dass hier etwas nicht stimmt, dass wir die Entwicklung und die Gegebenheiten unserer Tage missachten.

Es gibt einen scheinbar schlagenden Einwand gegen die volle politische Gleichberechtigung der Frau. Ein grosser Teil der Mitbürgerinnen .. wird uns entgegengehalten .. lechzt keineswegs nach der Möglichkeit, an die Urne zu gehen, sondern verzichtet gerne auf das Geschenk, welches ihnen zuteil werden soll. Ist das wirklich ein ernsthafter Grund? Nein. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass ein mindestens ebenso grosser Teil der weiblichen Bevölkerung die politische Mündigkeit erstrebt. Sollen diejenigen, die lieber neuen Rechten, freilich auch neuen Pflichten entsagen, allein massgebend sein? Es gibt zahlreiche Stimmberechtigte, denen ihre privaten Liebhabereien wichtiger sind als Staat und Gemeinde und die regelmässig zu Hause bleiben, wenn die Gemeinschaft sie ruft. Beraubt man im Hinblick auf diese Säumigen oder auf jene, deren politische Weitsicht sich in einem Nein zu erschöpfen pflegt, auch die Pflichtbewussten ihrer Befugnis?

Dazu kommt ein anderes. Uns allen, Frauen und Männer, fällt jede Umstellung schwer. Der Gedanke, nun künftig zur Urne gerufen zu werden, weckt in mancher Mitbürgerin Unbehagen. Aber man darf deswegen eine Entscheidung, die sich nun einmal aufdrängt, nicht endlos vertagen. Auch unseren Vorfahren bereitete das Stimm- und Wahlrecht zunächst einige Mühe. An der Abstimmung über die Einführung des Schwurgerichtes im Kanton Zürich beteiligten sich am 23. November 1851 nur 9'260 Mann oder knapp 14 Prozent der zum Entscheid Berufenen. Heute wird behauptet, dass unsere Bevölkerung das Schwurgericht als eine Kostbarkeit hütet. Das beweist, wie sich die Dinge ändern. In zwanzig Jahren wird die Gleichberechtigung der Frau für alle eine Selbstverständlichkeit bedeuten.

* * *

WARUM EIN NEIN

zur kantonalen-Verfassungsvorlage über die Einführung des vollen
Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes ?

(Volksabstimmung vom 20. November)

Argumenten-SammlungI. Die Ausgangslage im Kanton Zürich

1. Bisherige kantonalzürcherische Abstimmungen
über das Frauen-Stimm- und -Wahlrecht.....Seite 3
2. Bereits bestehende Mitwirkungsrechte der Frau
in öffentlichen Angelegenheiten - ihre tat-
sächliche Ausnützung.....Seite 3

II. Das fragwürdige Gerechtigkeitsargument

1. Die schiefe These der absoluten Rechtsgleich-
heit, Wesensunterschiede zwischen Individual-
rechten und politischen Rechten.....Seite 5
2. Ausfluss des modernen Egalitarismus.....Seite 6
3. Unser Zivil- und Sozialrecht berücksichtigt in
vielen Punkten die Andersartigkeit der Frau....Seite 6
4. Warum ist unser Bürgerrecht bei einheiraten-
den Ausländerinnen wie bei Schweizerinnen,
die Ausländer heiraten, so hoch geschätzt?.....Seite 7
5. Auch das Männer-Stimm- und -Wahlrecht ist in
der Schweiz nicht überall gleichgeartet.....Seite 7
6. Stimmrecht ist kein Korrelat zur Steuerpflicht Seite 8
7. Stimmrecht bedeutet unabdingbar auch Stimm-
pflicht.....Seite 8
8. Das Argument der "zwangsläufigen Entwicklung"..Seite 9
9. Wünscht die Mehrheit der Zürcher Frauen tat-
sächlich das integrale Stimmrecht?.....Seite 10

III. Die Auswirkungen des Frauenstimmrechtes auf die
Frau selbst und auf unsere Gesellschaftsordnung

1. Was die Schweizerin ohne Stimmrecht erreichte..Seite 11
2. Unabhängige Frauenpolitik - eine Illusion.....Seite 12
3. Abwertung des fraulichen Einflusses.....Seite 13
4. Benachteiligung der Mütter und Hausfrauen.....Seite 14
5. Verkennung der primären Rolle der Frau.....Seite 14
6. Das nötige Gegengewicht gegen die Verpoliti-
sierung unseres Lebens.....Seite 15

IV. Die staatspolitische Problematik der Abstimmungsvorlage

1. Vorrechte für die eingeheirateten Ausländerinnen.....Seite 16
2. Was geschieht mit der Gemeindeversammlung?.....Seite 16
3. Entwertung von Volksinitiative und fakultativem Referendum.....Seite 16
4. Aufblähung der Verwaltung und Unvereinbarkeitsbestimmungen.....Seite 17
5. Gefahr eines weiteren Rückganges der Stimmbeteiligung.....Seite 17
6. Gefahr der Verschiebung des Stimmengewichtes zum Nachteil der Landbevölkerung.....Seite 18
7. Gefahr politischer Beeinflussungsmethoden.....Seite 18

V. Erstrebenswerte Wege und Ziele

1. Verstärkte Mitwirkung der Frau vor allem in den unpolitischen Bereichen des Gemeinwesens erwünscht (Schul-, Kirchen-, Fürsorge-, Vormundschafts- und Gesundheitswesen).....Seite 20
2. Auch in wirtschafts- und allgemein staatspolitischen Fragen sollen die geeigneten Frauen Gelegenheit zur Mitarbeit haben.....Seite 20

I. Die Ausgangslage im Kanton Zürich

1. Bisherige kantonalzürcherische Abstimmungen über das Frauen-Stimm- und -Wahlrecht

Seit 1920 hatte sich der Zürcher Stimmbürger bereits zu 6 verschiedenen Vorlagen in bezug auf die Einführung eines vollen oder partialen politischen Stimm- und Wahlrechtes der Frau auszusprechen. Die Abstimmungsergebnisse fielen jedesmal mit einem sehr deutlichen Nein aus:

	Ja	Nein	Nein-%
1920 Volles Stimm- und Wahlrecht	21 631	88 595	80,4
1923 Wahlrecht und Wählbarkeit für Bezirks- und Gemeindebehörden	28 615	76 413	72,8
1947 Volles Stimm- und Wahlrecht (Initiative)	39 018	134 599	77,5
Wahlrecht and Wählbarkeit für Bezirks- und Gemeindebehörden (Gegenvorschlag)	61 360	112 176	64,6
1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	48 143	119 543	71,3
1959 Volles Stimm- und Wahlrecht in eidg. Angelegenheiten	71 859	126 670	63,8

2. Bereits bestehende Mitwirkungsrechte der Zürcher Frau in den unpolitischen Bereichen des Gemeinwesens.

Hingegen zeigt sich unser Kanton aufgeschlossen für eine verstärkte Mitarbeit der Frau auf jenen kommunalen und kantonalen Gebieten, die die fraulichen Interessen besonders berühren.

So wurde in der kantonalen Abstimmung vom 29. Januar 1966 dem Art. 16 der Staatsverfassung ein neuer zweiter Absatz beigefügt, wonach die Gesetzgebung zu bestimmen hat, "inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können".

Die Frauen sind heute z.B. als Mitglieder der Gewerbegerichte, in die Schulbehörden, in die Armenpflegen, in die Steuerbehörden, als Gerichtsschreiberinnen und Gerichts-Kanzleibeamtinnen, als Jügendanwältinnen und Jugendrichterinnen wählbar. Schliesslich sind die Frauen seit der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juli 1963 in kirchlichen Angelegenheiten den Männern gleichgestellt.

Wie die nachstehenden Beispiele zeigen, werden diese Mitwirkungsmöglichkeiten von den Zürcher Frauen leider nicht genügend ausgeschöpft:

	total Mitglieder	davon Frauen
Schulpfleger Kanton Zürich	1750	135 = 7,7 %
Schulpfleger Stadt Zürich	266	62 = 24,2 %
Schulpfleger Stadt Winterthur	108	7 = 7 %
Kirchenpflegen im Kanton Zürich (tot., ref., kath, chr.kath.)	2154	350 = 16,2 %

Diese ungenügenden Beteiligungen zeigen etwa auch, dass das politische Interesse, der Wille zur politischen Mitarbeit selbst in den die Frauen angeblich besonders berührenden Problembereichen wesentlich bescheidener ist, als seitens der Befürworterinnen glaubhaft zu machen versucht wird.

II. Das fragwürdige Gerechtigkeitsargument

1. Die schiefe These der absoluten Rechtsgleichheit

Die Frauenfrage, wie sie sich im jetzigen Abstimmungskampf um die Einführung des totalen Frauenstimm- und Wahlrechtes präsentiert, wird von den Befürwortern und namentlich von den Befürworterinnen in erster Linie als Frage der politischen Gerechtigkeit betrachtet. Ueber die Frauenfrage kann nicht von dieser politischen Oberflächenschau aus richtig beurteilt werden.

Die Rechtsgleichheit, als Ausfluss des Naturrechts, ist weit davon entfernt, ein bloss formales Prinzip zu sein, welches die absolute und formale Gleichbehandlung aller Menschen verlangen würde. Das wäre mit der Idee der Gerechtigkeit nicht vereinbar. Es wäre vielmehr ihre Verneinung und müsste zu einer Vermassung führen, die dem Grundsatz der persönlichen Freiheit widersprechen würde. Auch aus der Vorstellung der allgemeinen und im Prinzip gleichen Würde aller Menschen lässt sich das nicht ableiten. Gerechtigkeit heisst nicht: Jedem das Gleiche, sondern: Jedem das Seine. Damit ist auch eine ungleiche rechtliche Behandlung von Mann und Frau etwa in bezug auf die Wehrpflicht oder in der Sozialversicherung, in der AHV oder auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes und auch im Familienrecht nicht an sich ungerecht, sondern unter Umständen eine Forderung der Gerechtigkeit, und darum ist die These nicht haltbar, dass die Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau an sich eine Diskriminierung der Frau bedeute.

Zwischen den sogenannten Individualrechten, die gemäss Bundesverfassung jedem Schweizerbürger in gleicher Weise zukommen, und den politischen Rechten besteht ein grundlegender Wesensunterschied. Die Individualrechte schützen den Menschen vor der Allmacht des Staates und den Uebergriffen der Mitmenschen, die politischen Bürgerrechte dagegen ordnen die Funktionen des Staates. Dass Artikel 4 BV beide gewährleistet, ändert daran nichts. Der Versuch, das Frauenstimmrecht über Art. 4 BV einzuführen, ist dann auch wiederholt gründlich gescheitert.

Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass die Schöpfer unserer Bundes- und Kantonsverfassungen mit der Differenzierung der politischen Rechte von Mann und Frau eine Zurücksetzung der Frau beabsichtigt hätten. Ebensowenig entspricht es den Tatsachen, wenn den heutigen Gegnern des politischen Frauenstimmrechtes unterschoben wird, sie wollten der Frau die nötige staatsbürgerliche Intelligenz absprechen. Heute liegen genug Kundgebungen von Frauen selbst dafür vor, dass die Differenzierung der politischen Rechte gerade im Interesse der Frau beibehalten werden muss.

Das hat denn auch der Zürcher Regierungsrat 1947 in seinem ablehnenden Bericht zum damaligen Vorstoss auf Einführung des vollen Frauenstimm- und-Wahlrechtes im Kanton den Stimmbürgern vor Augen geführt. Er legte dar, es entspreche immer noch der innersten Ueberzeugung des Volkes, dass im politischen Leben "eine Art Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, beruhend auf der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter", das Richtige sei.

Diese Arbeitsteilung weise dem Mann die aktive Rolle in der Öffentlichkeit zu und behalte der Frau die wohl nicht minder wichtige, und wirksame, aber nach aussen weniger in Erscheinung tretende Einflussnahme im Kreise der Familie vor. Wörtlich fügte der Regierungsrat hinzu: "In dieser Umschreibung vor allem, die man als typisch schweizerisch bezeichnen darf, wurzelt die Ablehnung des integralen Frauenstimmrechtes. In ihr findet sie ihre Rechtfertigung."

2. Ausfluss des modernen Egalitarismus

Das Postulat auf völlige rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau lässt sich als solches weder mit dem Naturrecht, noch mit der christlichen Gesellschaftslehre vereinbaren. Es wird als ein Erbstück der Aufklärung und der Französischen Revolution, das mit der Lehre des Individualismus auf uns gekommen ist, heute mit besonderer Vorliebe von den Marxisten aller Schattierungen gepflegt. Darin liegt der tiefste Grund dafür, dass vor allem die Marxisten so eifrige Befürworter des politischen Frauenstimmrechtes sind; es ist für sie eine Frage der Doktrin. Denn die vollständige Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Individuen und deren Loslösung aus den Bindungen aller organischen Gemeinschaften ist die Voraussetzung für die Klassen- und Massenbildung.

Unsere Demokratie und vor allem unsere Gemeinde-Demokratie ist älter als die Französische Revolution, und sie lebt aus Kräften, die ebenfalls älter sind.

3. Unser Zivil- und Sozialrecht berücksichtigt in vielen Punkten die Andersartigkeit der Frau. Soll die Differenzierung beseitigt werden?

Die Verwirklichung des Postulates auf rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne müsste in der Schweiz u.a. zur Revision bedeutender Teile unseres Zivilrechts, vor allem unseres Familienrechts, aber auch zu mannigfachen Umstellungen in unserer Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung führen. Man denke nur etwa an die Art. 159 ff. ZGB: Wer wäre bei einer rechtlichen Gleichstellung das Haupt der Familie, wer würde die eheliche Wohnung bestimmen und hätte für den Unterhalt der Familie in gebührender Weise Sorge zu tragen, wer wäre Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, wer würde der Familie den Namen geben, wer würde das Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder bestimmen? Man ist in gewissen Frauenrechtskreisen durchaus gewillt, die innere Schwächung, ja Aushöhlung der Familiengemeinschaft um der Gleichberechtigung der Geschlechter willen in Kauf zu nehmen.

Aber allein schon die Gleichschaltung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Zivilrechtes, wie sie heute in Westdeutschland besteht, und wie sie von vielen Frauen auch bei uns angestrebt wird, hätte eine unerfreuliche Schlechterstellung der Frau zur Folge. Unsere Gesetzgebung enthält viele Sonderbestimmungen zugunsten der Frau, auf die die Frauen sicher nicht gerne verzichten würden. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass zum Beispiel die Unterhaltspflicht des Ehemannes mit der vollen Gleichberechtigung der Frau nicht vereinbar wäre. Vor allem aber würde sie die Einheit und die Rechtsgrundlage der Familie zerstören und damit die Frau aus der Gemeinschaft herausreissen, in der sie ihr Wesen am schönsten zur Geltung bringen kann.

Wir gewinnen daraus die Erkenntnis, dass dem Wesen der Frau nicht das gleiche gemäss ist wie dem Manne. Wenn die Frau als solche zur Geltung kommen soll und geschätzt wird, so bedarf sie im Gegenteil einer andern Stellung als der Mann und eines besonderen Rechtes.

4. Warum ist unser Bürgerrecht bei einheiratenden Ausländerinnen wie bei Ausländern heiratenden Schweizerinnen so hoch geschätzt?

Wenn es mit der rechtlichen Stellung der Schweizerin so schlimm stünde, wie es die Befürworter behaupten, würden kaum so viele Ausländerinnen gerne das Schweizerbürgerrecht erheiraten. Das Schweizerbürgerrecht ist sogar so beliebt, dass man Massnahmen gegen Scheinheiraten treffen musste!

Und weshalb wollen die meisten Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und mit dieser Heirat in einem andern Lande "endlich Vollbürgerin" werden könnten, das Schweizer Bürgerrecht behalten, so wie es ihnen das neue Bürgerrechtsgesetz ermöglicht? Ständerat Heer hat seinerzeit in diesem Zusammenhang im Parlament folgendes ausgeführt: "Solange es Länder gibt, welche wohl das Wahlrecht kennen, die Frau aber zum Beispiel in Fragen der Ehescheidung oder Ehetrennung gegenüber dem Manne benachteiligen und die Rechte der ausserehelichen Mütter recht rudimentär gestalten, erscheint es nicht angezeigt, immer wieder zur Begründung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf solche Länder als Vorbild hinzuweisen....Dass trotz des Fehlens des Stimm- und Wahlrechtes die Stellung der Frau in der Schweiz eine würdige ist und von den Frauen auch als solche anerkannt wird, wird eindeutig dadurch bekräftigt, dass kein Bürgerrecht auch von Frauenseite so geschätzt wird, wie gerade das schweizerische. Die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes beweisen das täglich zur Genüge. Es würden sonst wohl kaum sozusagen alle Schweizerinnen, die Ausländer heiraten, das Schweizerbürgerrecht beibehalten wollen. Und wie gerne erwerben Ausländerinnen durch eine Heirat mit einem Schweizer dessen Bürgerrecht, wohl wissend, dass sie damit Glied eines Volkes werden, das die Würde der Frau zu wahren weiss! - Nicht nach dem Vorhandensein eines inhaltlich recht bescheidenen Stimm- und Wahlrechtes bemisst sich die Wertschätzung, die eine Frau in einem Lande geniesst, sondern nach deren gesamter Stellung in der Gemeinschaft."

5. Auch das Männer- Stimm- und-Wahlrecht ist in der Schweiz nicht überall gleichgeartet.

In unsern schweizerischen Verhältnissen haben auch die politischen Rechte der stimmberechtigten Männer nicht überall den gleichen Umfang und dieselbe Tragweite. Es gibt auf kantonalem Boden abweichende Bestimmungen über den Beginn der Stimmfähigkeit, über die Wahlart des Ständerates, über die Anwendung des Referendums. Die Bundesverfassung ihrerseits spricht in Art. 75 den Schweizer Bürgern geistlichen Standes die Wählbarkeit in den Nationalrat ab.

1959 entfiel auf rund 11'000 Zürcher ein Nationalrat und auf rund 131'000 ein Ständerat; die Stimmen der kleinen Innerhändler waren gewichtiger: Ihrer 3'600 erklärten einen Nationalrat und einen Standesherrn. - Das ist gut so. Wir Zürcher bringen dieses Opfer recht gern um des Föderalismus willen.

Darum Vorsicht bei der Anwendung des Schlagwortes "Gleichberechtigung". Namentlich wo die Ungleichheit von Frau und Mann ja noch hinzukommt. Völlige "Gleichberechtigung" gibt es nicht.

6. Stimmrecht ist kein Korrelat zur Steuerpflicht.

Eines der geläufigsten Argumente zugunsten des Frauenstimmrechtes wird im Einbezug der erwerbstätigen oder über ein selbständiges Vermögen verfügenden Frauen in die allgemeine Steuerpflicht gesehen. Von der Berufung auf die Steuerpflicht der Frau sagt die bundesrätliche Botschaft zur eidg. Frauenstimmrechtsvorlage 1959 aber eindeutig und sehr kurz, dass mit ihr das Frauenstimmrecht nicht begründet werden könne. Die Auffassung, dass nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nur jener zur Steuerleistung verpflichtet werden könne, der mit dem Stimmzettel zu ihr habe Stellung nehmen können, ist irrtümlich. Das zeigt sich schon darin, dass auch erwerbstätige Ausländer, die in der Schweiz domiziliert sind, und Minderjährige steuerpflichtig sind. Dasselbe gilt für juristische Personen. Abgesehen davon müssen die Befürworter des Frauenstimmrechtes zugeben, dass unsere Steuergesetze die Frau nicht benachteiligen, sondern in manchen Fällen eher begünstigen. So ist die verheiratete Frau für ihr Einkommen und ihr Vermögen nicht selbständig steuerpflichtig und haftet sogar nur subsidiär. Der Witwe werden unter gewissen Voraussetzungen erhöhte steuerfreie Abzüge vom steuerpflichtigen Vermögen gewährt. Auch hat die geschiedene Frau die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes nur beschränkt als Steuereinkommen zu versteuern.

7. Stimmrecht bedeutet unabdingbar auch Stimpfpflicht.

Die Befürworter und Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes lassen diesen Aspekt gerne in den Hintergrund treten. Sie betonen, dass man den Frauen Rechte vorbehalte, fügen aber selten hinzu, dass man ihnen damit auch grosse neue Pflichten erspart.

Fleiner sagt in seinem "Bundesstaatsrecht", das Stimmrecht sei immer eine öffentliche Pflicht. "Sache der freien Erwägung jedes Gesetzgebers bleibt es, ob er an die Verletzung einer Pflicht gewisse Rechtsnachteile knüpfen will, oder ob er den moralischen Druck, der durch die Aufstellung einer öffentlichen Pflicht an sich schon ausgeübt wird, für stark genug erachte, um von andern Zwangsmitteln absehen zu können". Mehrere Kantone kennen bekanntlich deshalb den Stimmzwang, der auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gilt. Wer nicht stimmt, wird mit einer Busse belegt.

Giacometti führt in seinem "Staatsrecht der Schweizer Kantone" über die Stimpfpflicht folgendes aus:

"Mit der Bezeichnung der Stimmberechtigten als Staatsorgan ist implicite schon ausgedrückt, dass die politischen Rechte im aktuellen Sinne keine subjektiven öffentlichen Rechte darstellen. Die politischen Rechte sind vielmehr Organkompetenzen und daher gleich den Zuständigkeiten der Staatsorgane im engeren Sinne objektives Recht in der Bedeutung von Muss- und Darfvorschriften. Auch der einzelne Stimmbürger will in der Referendumsdemokratie mit seiner Stimmgebung nicht ein subjektives Recht ausüben, sondern zur Bildung des staatlichen Willens im Sinne der Erzeugung eines Gesamtaktes beitragen.

Auch unter einem historisch-politischem Gesichtspunkte betrachtet erscheint es nicht recht verständlich, dass man in einer alteingewurzelten Referendumsdemokratie wie der schweizerischen die politischen Rechte als echte subjektive Rechte auffasst. Denn gegen wen sollten sich die politischen Rechte als subjektive Rechte richten? Sind doch die Stimmberechtigten als verfassungsgebende Gewalt das höchste Staatsorgan."

Man kann also den Frauen im Hinblick auf die heutige Vorlage nicht sagen: "Nur diejenigen unter Euch, denen es passt und denen es gefällt, brauchen stimmen zu gehn. Für die andern bleibt alles beim Alten. Bleibt ruhig zu Hause!" Damit fordert man die Frauen zur Missachtung des Geistes unserer Verfassung auf!

Das gilt aber auch für jene Frauen, die aus einer gewissen Gutmütigkeit heraus folgendermassen argumentieren: Ich will das Frauenstimmrecht natürlich nicht für mich, sondern für die andern Frauen, die es so gerne haben möchten. Gewährt es ihnen, damit es endlich Ruhe gibt! Ich selber werde nicht stimmen gehen." Diese Argumentation ist grundfalsch und muss bekämpft werden. Das Stimmrecht ist eine Bürgerpflicht die man nicht einfach abschütteln und den andern überlassen kann, wenn man sie einmal übernommen hat.

8. Das Argument der "zwangsläufigen Entwicklung"

Als weiteres Argument für das politische Frauenstimmrecht wird geltend gemacht, dass es nun einmal im Zuge der Entwicklung liege und deshalb auch für die Schweiz zwangsläufig kommen müsse. Das Argument einer solchen Zwangsläufigkeit wird jedoch nur derjenige anerkennen können, der, bewusst oder unbewusst, dem historischen Materialismus Konzessionen zu machen bereit ist. Die ganze Geschichte der Schweiz beweist, dass für das Schweizervolk die Tatsache einer bestimmten Entwicklung in der ganzen Umwelt nie ein zwingendes Argument war, diese Entwicklung unbeschleunigt, ohne dass sie, gemessen an den eigenen staatspolitischen Konstanten, als richtig erkannt wurde, mitzumachen. Ebensowenig, wie die Schweiz monarchisch werden musste, weil die ganze Umwelt einmal monarchisch war, ebensowenig wie sie sich der UNO anschliessen muss, nur weil die ganze Umwelt bald einmal angeschlossen sein wird, ebensowenig werden wir deswegen das politische Frauenstimmrecht einführen müssen, weil die politische Gleichberechtigung der Geschlechter in der übrigen Welt "Mode" geworden ist. Das umso weniger, als diese politische Gleichberechtigung ihrem Wesen und ihren Auswirkungen nach etwas ganz anderes ist, als sie es für die Schweiz wäre.

Nun wird aber ins Feld geführt, dass, nachdem drei Westschweizer Kantone und neuerdings auch der Kanton Basel-Stadt das Frauenstimm- und -Wahlrecht eingeführt haben, unser fortschrittlicher Kanton in dieser Hinsicht nicht mehr nachhinken dürfe. Wir vertreten als Föderalisten den Standpunkt, dass jedem Kanton die Freiheit belassen werden muss, diese Frage seiner Staatsordnung aus der Perspektive seiner eigenen Gegebenheiten zu beurteilen. Abgesehen davon sind die Erfahrungen der Westschweizer Kantone seit 1960 keineswegs von mitreissender Ueberzeugungskraft. Was Basel-Stadt anbelangt, ist dort die betreffende Verfassungsvorlage bei äusserst schlechter Stimmbeteiligung von nur 34 Prozent aller Stimmberechtigten angenommen worden.

Der zwischen Basel und Zürich sehr unterschiedliche Grad der Anteilnahme der Bürgerschaft am politischen Geschehen kommt darin zum Ausdruck. Eine so wichtige Aenderung der staatlichen Grundordnung kann das Zürchervolk jedenfalls nicht auf eine derart leichte Schulter nehmen.

9. Wünscht die Mehrheit der Zürcher Frauen tatsächlich das Stimmrecht?

Im Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zur jetzigen Stimm- und Wahlrechts-Vorlage heisst es u.a.: "Eine vorgängige Konsultativabstimmung unter den Frauen, welches auch ihr Ausgang wäre, könnte keinerlei rechtliche Wirkungen äussern und müsste daher als fragwürdiger Versuch einer Beeinflussung der Stimmbürger betrachtet werden." Wäre sie nicht vielmehr die Bestätigung des auch den Frauen zukommenden Freiheitsrechtes der freien Meinungsäusserung?

Wahrscheinlich hätte die Erhebung bewiesen, dass die Mehrzahl der Zürcherinnen immer noch gleich darüber denkt, wie es in der stadtzürcherischen Frauenbefragung von 1955 zutage trat. Man befliss sich damals behördlicherseits, die Fragebogen jedem Frauenhaushalt zuzustellen und dort abzuholen, weshalb die Stimmbeteiligung mit 84 Prozent sehr hoch war. Trotzdem war das Resultat für die Befürworterinnen wenig ermutigend: 19,3 Prozent der befragten Frauen wollten vom Frauenstimmrecht in jeder Form überhaupt nichts wissen; 39,7 Prozent sprachen sich lediglich für ein Frauenstimmrecht in Angelegenheiten von Schule, Kirche und Fürsorge aus; 39,8 Prozent wünschten hinsichtlich der Stimmberechtigung die integrale Gleichstellung mit den Männern. Die stadtzürcherische Frauenbefragung bedeutete also im Grunde eine eklatante Absage an das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht, wie es heute erneut in Vorschlag gebracht wird.

III. Die Auswirkungen des Frauenstimmrechtes auf die Frau selbst und auf unsere Gesellschaftsordnung.

1. Was hat die Schweizerin bereits ohne Stimmrecht?

Auch die Befürworter des Frauenstimmrechtes müssen zugeben, dass die Schweizerin nicht schlechter, sondern sogar in vielen Fällen besser gestellt ist als ihre ausländischen Schwestern. Es würde ein Buch füllen, alle Errungenschaften aufzuzählen, die die Frauen ohne Stimmrecht in den letzten Jahren auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung erzielten. Die wichtigste Grundlage für die Besserstellung der Frau legte das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Es räumte mit der sogenannten Geschlechtsvormundschaft über die Frauen auf, schuf den Begriff der elterlichen Gewalt gegenüber der frühern väterlichen Gewalt und beseitigte die Differenzierung der Geschlechter im Erbrecht, um nur einige der wichtigsten Neuerungen zu nennen. In der Sozialgesetzgebung wurden die besonderen Interessen der Frauen in grosszügiger Weise berücksichtigt. Es sei nur daran erinnert, dass durch eine Revision des AHV-Gesetzes das Rentenalter der Frau vorzugsweise auf 62 Jahre herabgesetzt wurde. Im übrigen sei hingewiesen auf das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz, das die Frauen massgebend beeinflusste, und das revidierte Bürgerschaftsrecht, das im Prinzip die Gültigkeit einer von einem Ehemanne abgeschlossenen Bürgerschaft von der Zustimmung der Ehefrau abhängig macht. Ebenso sei an die erfolgreichen Bestrebungen der Frauen zur Revision des Eherechts und des Abschnittes für das aussereheliche Kindesverhältnis im ZGB erinnert.

In unserm Kanton besitzt die Frau bekanntlich das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten, ferner das passive Wahlrecht in der Schulpflege. Die Mitwirkung der Frau in kommunalen und kantonalen Aemtern, die die frau-lichen Interessen besonders berühren, kann und soll noch verstärkt werden.

Je länger, je mehr werden die Frauen auch in Bund, Kantonen und Gemeinden zur Mitwirkung in der öffentlichen Verwaltung als Mitglieder ständiger Kommissionen zugezogen. (Zurzeit sind über 30 zugezogene Frauen in eidg. Kommissionen tätig.) Dadurch erhalten die geeigneten Frauen Gelegenheit zur Mitarbeit im Saate, ohne dass alle andern auch belastet werden. Auch diese Form der Mitarbeit der Frau lässt sich noch weiter ausbauen.

Wenn früher die Frauen das Stimmrecht verlangten, um ihre allgemeine Stellung verbessern zu können, so dürfen wir heute sagen, dass sie in der Schweiz dazu das Stimmrecht nicht nötig haben. Die Schweizerin hat mit ihrem indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung mehr erreicht als ihre ausländischen Schwestern mit dem politischen Wahlrecht. Sie hat allen Grund, stolz darauf zu sein und braucht sich vor den Ausländerinnen wahrlich nicht zu schämen. Sie verdankt ihren Einfluss vor allem ihrer Geltung als Frau und ihren weiblichen Wirken, nicht politischer Berechnung.

2. Unabhängige Frauenpolitik - eine Illusion

Es ist eine Illusion vieler Frauen, sie könnten mit dem Stimm- und Wahlrecht noch wirksamer Frauenart zur Geltung bringen. Das Wesen und die Ueberlegenheit der Frau wirkt sich nicht in der Masse, nicht im öffentlichen Auftreten in Versammlungen aus, sondern in den direkten menschlichen Beziehungen. In der Politik müsste sie ins Schlepptau der Männer geraten. Das zeigt sich in den westlichen Demokratien, in denen die Frauen das Wahlrecht besitzen. Auch da ist die Politik Männersache geblieben. Die Parlamente sind Männerparlamente. Die wenigen Frauen die darin sitzen, sind nicht als Frauenvertreterinnen gewählt, sondern als Mitglieder der Partei, der sie angehören.

Frauen in ausländischen Parlamenten

	Gesamtzahl der Parlaments-Mitglieder	davon Frauen
U S A	535	11 = 2 %
Deutsche Bundesrepublik	518	33 = 6,3 %
England	630	28 = 4,4 %
Oesterreich	219	16 = 7,3 %
Schweden	384	44 = 11,4 %

Angesichts der heutigen Situation besteht bei voller politischer Gleichberechtigung für die Frau nur die Gefahr, zu einem Manne zweiter Klasse degradiert zu werden. Haben wir einmal diese Gleichberechtigung, dann geht sofort der Kampf um den Einbezug der Frau in die Männerparteien los. Wenn man so in privaten Männerkreisen über das Frauenstimmrecht diskutiert, wird sofort die Frage aufgeworfen, welche Partei davon profitieren wird. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts entbrennt unter den Parteien nur um so heftiger der Kampf, um mit Hilfe des Frauenstimmrechts die Macht der Männerparteien zu festigen oder zu vermehren. Die Frauen werden mit dem Stimmrecht praktisch nicht Subjekte der Politik, sondern Objekte mehr noch als bisher. Es gibt viele Männer, welche sich zugunsten dieses Frauenstimmrechtes einsetzen, aber nicht um der Frau willen, sondern um der Vermehrung der eigenen Parteimacht willen. Gerade die Frauenfrage aber darf nicht eine Frage der Macht sein, sondern muss eine Frage der Sicherung der fraulichen Eigenart bleiben, die durch die volle politische Gleichberechtigung gefährdet würde.

3. Abwertung des fraulichen Einflusses

Die Frauen des "Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht" haben die Dinge sicher realistisch beurteilt, als sie schon vor Jahren in ihrer Eingabe an die Eidgenössischen Räte schrieben:

"Wenn sich gesamthaft betrachtet, ausser beträchtlich gestiegenen Kosten, auch kaum etwas ändern wird, so doch leider innerhalb der Frauenwelt. Das Frauenstimmrecht würde eine Aufteilung in Parteien und Gruppen bringen, und da bei uns die politischen Rechte und Pflichten viel weiter gehen als in jedem andern Land der Welt, wird die politisierende Frau von dieser Trennung in Parteien auch viel stärker betroffen. Die schöne, versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit ihrer Männer hinweg manch gemeinsames Werk schufen, wäre schwer gefährdet. Es war bis jetzt ein grosser Vorteil, dass die Frauen ausserhalb der Parteilämpfe standen, die an kleinen Orten besonders heftig toben, und ausgleichend wirkten... Die Schweizer Frau hat ohne politisches Stimmrecht, gerade weil sie politisch frei und unabhängig war, auf sozialem Gebiet mehr erreicht als die Amerikanerin, die Engländerin, die Frau der nordischen Staaten mit ihrem Stimmrecht."

In diesem Zusammenhang hat auch Nationalrat Hackhofer in der parlamentarischen Debatte um 1958 die Entwicklung wohl richtig gesehen, als er sagte: "Wenn Frauen heute in Expertenkommissionen gewählt werden, dann werden sie als Frauen gewählt und ihre Voten werden als Voten der Frauen angehört. Mit der Einführung des politischen Frauenstimmrechtes wird nicht mehr die Frau als Vertreterin der Frauenwelt gewählt, sondern eine freisinnige, eine sozialdemokratische, eine konservativ-christlich-soziale Frau. Die Frauen kommen nicht mehr als Frauen zu Gehör, sondern als Vertreterinnen jener politischen Richtung, in der sie stehen."

Aehnlich wird es sich oft bei Wahlen von Frauen z.B. in eine Spitalkommission oder auf einen Posten als Verwaltungsbeamtin, Lehrerin usw. verhalten. Die Frage der Parteizugehörigkeit, die hier bisher meist gar nicht gestellt wurde, wird in Zukunft mitentscheidend sein.

Gesamthaft wird also die Einführung des Frauenstimmrechtes keine Garantie für eine bessere Vertretung der Fraueninteressen bedeuten. Nach gewissen ausländischen Erfahrungen wäre sogar eher das Gegenteil zu erwarten. Nationalrat Rohr erwähnte in den Parlamentsverhandlungen sie in dieser Beziehung bezeichnendes Erlebnis: "Ich war vor einiger Zeit an einer grossen Tagung einer ausländischen politischen Partei. Eine Frau, die mitten im politischen Betriebe in den Frauenorganisationen steht, erklärte mir: Ich habe die Auffassung, dass wir den Einfluss auf die Politik ganz verloren haben, seitdem wir aktiv in die Politik eingetreten sind."

4. Benachteiligung der Mütter und Frauen

Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung der vermeintlichen Rechtsgleichheit für Tausende von Frauen faktisch eine ungleiche Behandlung entstehen wird. Dies gilt nicht nur für die Bäuerin, die weniger Zeit hat, sich der Politik zu widmen und an die Urne zu gehen als die städtische Angestellte, die den Samstag und Sonntag frei hat. Es trifft auch allgemein auf die Hausfrauen und Mütter zu. Diese können viel weniger an Versammlungen und Abstimmungen teilnehmen, und ihr Einfluss auf die Politik wird deshalb geringer sein als derjenige der Frauen, die mit solchen Aufgaben und Pflichten nicht belastet sind. Man kann sich mit Nationalrat Rohr fragen: Ist es wünschbar, dass den unverheirateten Frauen über die Mütter und Hausfrauen, die doch eine ganz besondere Verantwortung tragen, ein solches faktisches Uebergewicht in der Politik eingeräumt wird?"

5. Verkennung der primären Rolle der Frau

Am schwersten wiegt vom Gesichtspunkt der Frau selbst wie der Familie und der Volksgemeinschaft die Frage, ob es der Fraulichkeit und Mütterlichkeit, der Achtung vor ihrer Würde und ihren natürlichen Aufgaben wirklich zuträglich ist, wenn die Frau in die politische Betriebbarkeit unserer direkten Demokratie, in ihre unvermeidlichen Auseinandersetzungen und Kämpfe verwickelt wird. Es darf hier doch wohl darauf hingewiesen werden, dass der Wert der Frau als Persönlichkeit und für die Gemeinschaft primär immer in einem ganz andern Betätigungsbereich als dem politischen liegen wird. Nur aus einer Verkennung der wahren fraulichen Stärke und Grösse und aus der heutigen typischen Ueberschätzung der staatlichen Macht kann die Auffassung entspringen, allein mit dem Mittel des Stimmrechtes vermöge die Frau noch den ihr zustehenden Einfluss auf die Gestaltung der täglichen Lebensbeziehungen auszuüben. Damit leistet man der Tendenz Vorschub, die Wirkungsmöglichkeiten der Frau in den kleinern Lebensgemeinschaften der Familie und des Betriebes und in den privaten Sozialwerken im Stiche zu lassen. Man fördert eine Entwicklung, die ohnehin schon beispielsweise dann zutage tritt, dass charitative und soziale Vereine heute oft Mühe haben, junge Frauen für die Mitarbeit zu gewinnen.

Die Frauen sollen und dürfen über den Parteien stehen. Ihnen liegt es vor allem ob, die Liebe zum gemeinsamen Vaterland zu pflegen, das Einigende und Gemeinsame zu betonen und im Manne die Rücksichtnahme auf die Schwachen und den Gedanken an die Benachteiligten wachzuhalten. Da wirkt sie durch ihr Beispiel in der Stille: sie lebt es vor in den menschlichen Gemeinschaften, in denen sie tätig ist, sei es nun in der Familie oder im Beruf. Nicht vergessen sei die segensreiche Zusammenarbeit der Frauen aller Konfessionen, aller Schichten und aller Richtungen auf sozialem und kulturellem Gebiet in den Frauenverbänden.

Dieses unpolitische Wirken der Frau tut heute besonders Not. Gerade auf dem Gebiet der Politik machen sich Verwässerung, Schlagwortpropaganda, oberflächliche Betriebsamkeit und Eignungslosigkeit, die Uebel unserer Zeit, breit. Die Frauen könnten berufen sein, die Heilung zu bringen, aber nicht mit dem Stimmzettel und nicht, indem sie sich selber in den Trubel stürzen, sondern durch Sammlung und durch Besinnung auf das, was wesentlich ist.

6. Das nötige Gegengewicht gegen die Verpolitisierung unseres Lebens.

Unsere Form der Demokratie hat zu einer weitgehenden Verpolitisierung des Lebens in unserm Staate geführt. Das sich der Stimmbürger fast bei jeder Abstimmung immer wieder über seine politische Einstellung Rechenschaft geben muss, wird der einzelne von der Politik viel stärker erfasst als anderswo.

So notwendig das Parteilieben in der Demokratie ist, so notwendig ist es auch, dass nicht das ganze Volk mit Einschluss der Frauen parteipolitisch abgestempelt ist. Der Ausschluss der Frau vom Wahl- und Stimmrecht ist eine wohltätige Korrektur gegenüber einer vollen Politisierung unseres Lebens. Auch die Demokratie muss ihre Grenzen haben, genau wie der Staat. Eine Uebertreibung der Demokratie kann ihr richtiges Funktionieren geradezu verhindern. Wir stehen ja heute schon mit der für unsere Zeit typischen Ueberbewertung des Staatlichen mitten in dieser Gefahr drinnen, und diese Gefahr würde durch die Einführung des totalen Frauenstimm- und -wahlrechtes nicht behoben, sondern vergrößert. Wenn man schon gesagt hat, dass die Demokratie noch die erträglichste Form menschlicher Unzulänglichkeit sei, dann sollte diese Erträglichkeit nicht noch durch eine uferlose Expansion der Demokratie zur Unerträglichkeit gesteigert werden. Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung des totalen Frauenstimmrechtes bis an die Grenzen des Erträglichen der menschlichen Unzulänglichkeit vorgestossen würde.

IV. Die staatspolitische Problematik der Abstimmungsvorlage

1. Vorrechte für die eingetragenen Ausländerinnen?

Ein Ausländer kann das Stimmrecht erst erhalten, wenn er das Niederlassungsrecht und nach mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Schweiz das Bürgerrecht erworben hat. Mit dieser bewährten Regelung soll erreicht werden, dass nicht jemand stimmberechtigt wird, ohne sich einigermaßen assimiliert zu haben und mit unseren Verhältnissen vertraut geworden zu sein.

Eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet und damit dessen Bürgerrecht erhält, wäre, wenn die Vorlage am 20. November angenommen werden sollte, vom 1. Tag nach der Heirat an vollstimm- und wahlberechtigt, auch wenn sie vorher keinen Tag in der Schweiz gelebt hätte.

Eine solche Regelung wäre nicht nur eine Abwertung unseres Stimmrechts und eine ungerechte Bevorzugung der ausländischen Frau gegenüber dem ausländischen Mann; sie wäre auch ein Bruch mit einer alten Tradition, die sich bewährt hat. Aus diesen und andern Überlegungen hat deshalb der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 zur Einführung des Frauenstimmrechts den Standpunkt vertreten, dass zum mindesten die Wählbarkeit der ehemaligen Ausländerin erst zugelassen wäre, nachdem 12 Jahre seit der Eheschliessung verstrichen sind oder ihr Wohnsitz in der Schweiz 12 Jahre gedauert hat.

2. Was geschieht mit der Gemeindeversammlung?

Die Gemeindeversammlung ist eine der ältesten Institutionen unserer Demokratie. Viele Gemeinden werden gezwungen sein, auch gegen ihren Willen, die Gemeindeversammlung abzuschaffen, weil diese bei einer Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten durch die Einführung des Frauenstimmrechts praktisch einfach nicht mehr durchgeführt werden könnte. Auch wenn die Zweckmässigkeit der Gemeindeversammlung in manchen unserer Gemeinden unstritten sein mag, darf man diese doch nicht auf indirektem Weg verunmöglichen.

Abschaffung der Gemeindeversammlung auf dem Umweg über das Frauenstimmrecht: ist das eine verantwortbare Politik? Ist das unserer Demokratie würdig?

3. Entwertung von Volksinitiative und fakultativen Referendum

Eine von 5000 Stimmberechtigten eingereichte Initiative muss vom Kantonsrat behandelt und dem Volkentscheid vorgelegt werden ebenso müssen Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats bis zu bestimmten Beträgen dem Volkentscheid vorgelegt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte es verlangen. Wenn diese Unterschriftenzahlen bleiben, aber die Zahl der Stimmberechtigten durch das Frauenstimmrecht mehr als verdoppelt wird, reduziert sich das Gewicht der einzelnen Unterschrift auf die Hälfte.

Die Einreichung einer Initiative und die Ergreifung eines Referendums werden in seiner den Willen des seinerzeitigen Gesetzgebers völlig verfälschenden Weise erleichtert und diese wertvollen Institutionen unserer Demokratie damit entsprechend abgewertet. 5000 Unterschriften von Männern und Frauen im ganzen Kanton sind bald einmal zusammenzubringen: ein verlockendes Tummelfeld für Demagogen, Querulanten, Spinner und die "Mondkälber" Gottfried Kellers!

Der Bundesrat hatte seinerzeit die selbstverständliche, naheliegende und logisch und politisch sich aufdrängende Folgerung aus einer Einführung des Frauenstimmrechts gezogen. In seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 schlug er vor, mit der Einführung des Frauenstimmrechts die für Initiative und Referendum erforderliche Unterschriftenzahl zu verdoppeln. Der Kanton Zürich will es "billiger" machen. Erst später soll man über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum reden. Nur heute nichts davon sagen, damit der Stimmbürger ja nichts davon merkt, dass auch auf diesem Gebiet das Frauenstimmrecht seine Auswirkungen haben muss!

4. Aufblähung der Verwaltung und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die praktischen Auswirkungen der Vorlage sind auch in verschiedenen andern Punkten nicht überdacht. Bei allen Abstimmungen und Wahlen muss mit ungefähr doppeltem Aufwand an Kosten, Material und Arbeit gerechnet werden. Die Verwaltung wird dadurch aufgebläht und nicht billiger.

Die verfassungs- und gesetzmässigen Unvereinbarkeitsbestimmungen, wie Einsitz von Blutsverwandten in die gleiche Behörde, in die eigene Aufsichtsbehörde, in gesetzgebende, gerichtliche oder administrative Behörden gleicher Stufe usw., werden einen Ausbau erfahren, der in kleinern Gemeinden die Bestellung unsäglich erschwert. Das Argument von Regierungsrat Brugger, man finde heute schon zu wenig Anwärter und müsse daher geradezu auf die Frauen greifen, entbehrt so jeder Stichhaltigkeit.

5. Gefahr eines weiteren Rückganges der Stimmbeteiligung

Mit Sicherheit ist vorauszusagen, dass nach der Einführung des Frauenstimmrechtes die Stimmbeteiligung einen weiteren Rückgang erleiden wird. Dieser Meinung war auch schon die bundesrätliche Botschaft zur eidg. Frauenstimmrechtsvorlage von 1959. Es wurde dort auf den zuhanden der UNO erstatteten Bericht Duverger verwiesen, der aufgrund von umfassenden statistischen Erhebungen feststellt, dass die Stimmhaltung bei den Frauen allgemein häufiger sei als bei den Männern. Diese Erscheinung ist inzwischen durch die Erfahrungen in den westschweizerischen Kantonen, die 1960 das Frauen-Stimm- und -Wahlrecht in ihrem Bereich eingeführt haben, bestätigt worden.

Die nachfolgenden Beispiele beweisen, dass die Stimmbeteiligung der Frauen gerade auch bei Vorlagen, welche sie angeblich besonders interessieren sollten, mehr als bedenklich ist:

Kanton Neuchâtel:

- 3./4. Dez. 1960: Abstimmung über einen Kredit im Zusammenhang mit der Bodenverbesserung: Stimmbeteiligung der Frauen 4,4 % (in Boveresse gingen von 116 Frauen 3 an die Urne!).
- 1./2. Febr. 1964: Abstimmung über Subventionsbeitrag an die Errichtung einer Pflegerinnenschule: Stimmbeteiligung der Frauen 11 %.
- 5./6. Dez. 1964: Abstimmung u.a. über Krankenversicherungsgesetz: Stimmbeteiligung der Frauen 6,1 %.
- 27./28. Febr. 1965: Abstimmung u.a. über Revision des Fürsorgegesetzes: Stimmbeteiligung Frauen 9 %.
- 15./16. Mai 1965: Abstimmung u.a. über Verbesserung des Familienzulagegesetzes: Stimmbeteiligung Frauen 3,2 %.

Kanton Waadt:

- 3./4. Dez. 1960: Ferieninitiative: Stimmbeteiligung Frauen 19,7 %.
- 10./11. Juni 1961: Verschiedene Verfassungsänderungen: Stimmbeteiligung Frauen 2,6 %.
- 29./30. Juni 1963: Verfassungsrevision (Finanzen) Stimmbeteiligung Frauen 2,3 %.
- 26./27. Okt. 1963: Nationalrats- und Ständeratswahlen: Stimmbeteiligung Frauen 16 %. (Gazette de Lausanne, 28.10.63: "Im Vergleich zu den letzten Ständeratswahlen, an welchen die Frauen bereits teilnahmen, fiel die Stimmbeteiligung in der Stadt Lausanne von 51 % auf 40 % bei den Männern, von 40 % auf 19 % bei den Frauen!").
6. Gefahr der Verschiebung des Stimmengewichtes zum Nachteil der Landbevölkerung.

Die Stimmbeteiligung ist nach den in der Westschweiz und im Ausland gemachten Erfahrungen unter den Frauen auf dem Land noch geringer als in der Stadt. Dazu kommt der grössere Frauenüberschuss in den Städten, so dass sich eine kumulative Benachteiligung der Landschaft ergibt. Das ist gerade für die typischen Gegebenheiten des Kantons Zürich nicht unbedenklich.

7. Gefahr politischer Beeinflussungsmethoden

Wer gewisse Methoden der Massenbeeinflussung, die Menge und die oft demagogische Art der Propagandamittel, die schon heute bei manchen eidgenössischen Abstimmungen auf das männliche Stimmvolk losgelassen werden, kritisch betrachtet, wird nur mit Besorgnis an die Auswüchse denken, welche diese Erscheinungen nach der Einführung des Frauenstimmrechtes noch zeitigen werden. Gerade weil viele Frauen emotionalen Appellen stärker zugänglich und von Sachkenntnissen bei typisch wirtschafts- oder finanz- oder militärpolitischen Bundesvorlagen weniger beschwert sein werden, wird es an intensiven Beeinflussungsversuchen nicht fehlen. Die gewissen Parteien und Gruppen in besonders starkem Mass zur Verfügung stehenden organisatorischen und finanziellen Aktionsmittel werden eine grössere Rolle spielen als bis anhin.

Man braucht sich nur bestimmte Kreise der eifrigsten Freunde der heutigen Frauenstimmrechtsvorlage etwas näher zu betrachten, um zu ersehen, auf welcher Seite man die meisten politischen Früchte aus der Neuerung einzuheimsen hofft. Dabei sind die Erwartungen nicht bloss auf eine mögliche Parteirekrutierung der Frauen, sondern noch mehr auf die Gewinnung des flottanten Stimmgewichtes der zahlreichen parteilosen Frauen bei Konsumentenfragen und staatlichen Soziallösungen gesetzt. Man vermutet offenbar mit einigem Grund, dass die Gutgläubigkeit vieler Frauen gerade bei dieser Art von Sachfragen leicht in die gewünschte demagogische Richtung gelenkt werden kann.

Ein Symptom: Die Waadtländer Grossratswahlen 1966, bei denen sich die Parteistimmenverhältnisse gegenüber den Kommunalwahlen von 1962 und 1965 wie folgt verschoben haben:

	Gewinne bzw. Verluste gegenüber den Kommunalwahlen des Jahres 1962	des Jahres 1965*
PdA	+ 1102	+ 746
Sozialisten	+ 15	- 697
Radikale	- 612	- 1103
Liberale	- 1512	- 787
Chr.-soz.	- 3	- 234

* Die Gesamtstimmeteiligung ist 1966 im Verhältnis zu den Kommunalwahlen von 1965 um 1867 Stimmen zurückgegangen.

V. Erstrebenswerte Wege und Ziele

1. Verstärkte Mitarbeit der Frau vor allem in den unpolitischen Bereichen des Gemeinwesens erwünscht

Die entschiedene Bekämpfung der heutigen Vorlage darf und soll keineswegs eine Ablehnung der berechtigten Forderung der Frau nach vermehrter Anteilnahme an der Gestaltung ihrer Umwelt und des öffentlichen Lebens. Unser Nein gilt nur dem integralen Stimm- und Wahlrecht der Frau.

Es gibt in der Gemeinschaft eines Volkes eine Fülle von Lebensgebieten im ausserstaatlichen, ausserpolitischen Bereich. Wenn die Kirchgemeinden im Kanton Zürich ihren weiblichen Gemeindegliedern für ihren Gemeindebereich die gleichen Stimm- und Wahlrechte geben wie den männlichen, wenn selbständige Schul- oder Armengemeinden für ihren Bereich Frau und Mann in Bezug auf das Wahl- und Stimmrecht gleichstellen wollen, so hat das mit politischem Frauenstimmrecht nichts zu tun. Das Gleiche gilt für die Stellung und Mitarbeit der Frau in all den ungezählten Institutionen, Kommissionen, Vereinen und Verbänden im ausserstaatlichen, ausserpolitischen Bereich. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der Weg der vermehrten Anteilnahme der ausserhalb der Hauswirtschaft aktiv im Wirtschaftsleben stehenden Frau an der Gestaltung ihres beruflichen und wirtschaftlichen Lebensraumes nicht über den Staat gehen muss, sondern zuerst und vor allem über jene Institutionen, die Träger der wirtschaftlichen Selbstordnung sind und es in vermehrter Masse werden sollen: der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Standes-, Berufs- und Wirtschaftsverbände. In allen diesen Organisationen, seien es Gewerkschaften oder gewerbliche Berufsverbände, findet die Frau heute schon ihren Platz als völlig gleichberechtigtes Mitglied, sie hat auch die Möglichkeit, sich in eigenen Gruppen zu organisieren, wie das z.B. im Schweiz. Frauengewerbeverband geschehen ist.

2. Auch in wirtschafts- und allgemein staatspolitischen Fragen sollen die geeigneten Frauen Gelegenheit zur Mitarbeit haben.

Schliesslich besteht in unserm Kanton wie auch im Bund die grösste, in vielen behördlichen Kommissionen bewiesene Bereitschaft, die Frau auch im politischen Bereich zur Mitsprache kommen zu lassen, wo sie als Frau ein gewichtiges Wort mitzureden hat und mitreden kann. Aber eben: Sie soll als Frau zu Worte kommen, nicht als ein bloss dem Manne gleichgeschaltetes Individuum. Und ferner: Die geeigneten Frauen sollen diese politische Mitarbeit pflegen können, ohne dass alle andern Frauen ebenfalls damit belastet werden.

Aber gerade hier muss die Feststellung gemacht werden, dass das Interesse der Frau an dieser Form der Anteilnahme an der Gestaltung ihrer beruflich-wirtschaftlichen Umwelt vielfach sehr gering ist.

Woran es fehlt, sei hier nicht untersucht. Jedenfalls sollten gewisse Frauen von der Selbsttäuschung abkommen, das politische Stimmrecht sei das Wundermittel, durch das die Frau ihre Stellung im Wirtschaftsleben verbessern könnte, solange nicht einmal die schon lange gegebenen Möglichkeiten, in voller Gleichberechtigung mit dem Mann für diese Verbesserung sich einzusetzen, ausgenützt werden. Auch für das Problem der vermehrten Anteilnahme der Frau an der Gestaltung des öffentlichen Lebens gilt das Gesetz, dass die Lösungen nicht in erster Linie vom Staate her, sondern vom Menschen her, in diesem Falle von der Frau kommen müssen.



Manne, s isch Zyt
für es grosszügigs Ja
19./20. November 1966

Stimmrecht für Mann und Frau



Liebe Mitbürger,

Wir freuen uns, wenn Sie
zusammen mit vielen
anderen aufgeschlossenen
Zürcher Männern mit-
helfen, das Stimmrecht
für Mann und Frau zu
verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Aktionskomitee
Stimmrecht für
Mann und Frau



Emil Landolt

PS: Manne, s isch Zyt!

Aktionskomitee Stimmrecht für Mann und Frau, Zürich — Gernsberg-Druck Winterthur

Zürich
Kanton des
Fortschritts



An die
275'281 Stimmbürger
des
Kantons Zürich

Samstag
27. 30 - 10. 15

DER ZÜRI- BOTE

1831

1832

1833

1834

1835

1836

1837

1838

1839

1840

1841

1842

1843

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

Am 16. September 1966 stellt das Zürcher «Volksrecht» fest:

Viel Neues lässt sich zum Thema Frauenstimmrecht nicht mehr sagen, **es ist eine Selbstverständlichkeit.**

So – Warum? Etwa, weil seit 1959 konsequent und mit allen Mitteln Propaganda gemacht wurde **für** das Frauenstimmrecht, weil unsere Presse die Gründe **dagegen** geflissentlich ignorierte, den Bürger einseitig orientierte? Weil man den Eindruck hat, die Männer seien nach dem jahrelangen, einseitigen Beschuss «murb» geworden – man nennt es «reif» – für den gewünschten Entscheid?

Etwas hat man jedenfalls erreicht mit dieser undemokratischen Bearbeitung des Schweizers:

Den meisten Stimmbürgern hängt die Frage Frauenstimmrecht zum Halse heraus. Das haben uns auch die Basler bestens demonstriert: **Ein Fünftel** der Basler Männer hat diesem schwerwiegenden Beschluss zum Durchbruch verholfen – die übrigen vier Fünftel sind daheim geblieben oder haben «nein» gestimmt! Der «Bote» möchte verhindern, dass im Kanton Zürich ein solch klägliches Resultat zustande komme, dessen negative Folgen sich erst an Kind und Kindeskindern voll auswirken werden.

Männer von Zürich, macht euch die ganze Tragweite dieser Vorlage klar – auf menschlichem, auf politischem Gebiet – und lasst euch nicht durch leere Phrasen gewinnen! Es geht um unsere Eidgenossenschaft!

Und wenn ihr euch schon auf die Intuition gescheiter Frauen stützen wollt – warum hört ihr dann nicht auf Jene, die aus einem sicheren Gefühl heraus **das Frauenstimmrecht ablehnen?**

Die Frauen sollen euch helfen, «die Politik zu vermenschlichen».

Aber wo sind brauchbare historische Beweise für diese Wunschbilder?



«Seulement une femme quelconque demande l'égalité des sexes. Une femme intelligente se méfie – et une jolie femme s'en moque» sagt Serge Groussard, Korrespondent des Pariser «Figaro».

Hiermit wäre es also nichts mit der sympathischen «Vermenschlichung» der National- oder Ständeratssitzungen!

«D'Schwiz isch es Glück für d'Wält, aber nume so lang sie äbe d'Schwiz blibt. Sobald sie den andere Länder glich wird, isch sie nümme, was sie sy sött.»

Das schrieb ein für seine grosse Liebe zur Heimat bekannter Mann: der Berner Schriftsteller Rudolf von Tavel.

Die Leute von Seldwyla sind anderer Ansicht. Sie haben sich allmählich davon überzeugen lassen, dass das «Ausland» bei uns das Frauenstimmrecht wünscht, ansonsten es uns in Zukunft nicht mehr verstehen könne! Obwohl in diesem Ausland **nur die wenigsten eine Ahnung von unserer direkten Demokratie haben** und ausserdem keine einzige Frau das Stimmrecht in unserem Sinne besitzt – auch kein Mann – und obwohl jeder **einsichtige** Ausländer:

1. die Souveränität des Schweizers in politischen Fragen bewundert,
2. In ernster Besorgnis vor der Einführung des Frauenstimmrechts in unserem Lande warnt – die Erfahrungen mit der weiblichen «Gleichberechtigung» im Ausland sind auch entsprechend! – und
3. sich höchlichst wundert, dass es in der Schweiz Frauen gibt, die eine derartige Mitarbeit an der direkten Demokratie überhaupt wünschen.

Ein Bundesrat hat es offenbar **mit anderen Ausländern** zu tun. Am 3. Oktober 1966 schildert er am Radio die «furchtbare Mühseligkeit», die es bedeute, einem Ausländer unsere politischen Einrichtungen zu erklären. Fünf Minuten nachher habe man den Eindruck, es sei alles wieder vergessen!

Das sind wahrhaftig die Ausländer, auf die wir hören müssen! Selber keineswegs orientiert, begreifen sie nicht einmal, was ihnen unser hoher Magistrat erklärt. Sie seien damit entschuldigt, dass sie tatsächlich wichtigere Sorgen haben als das Frauenstimmrecht in der Schweiz – und dass sie infolgedessen für unsere internen Regelungen kein allzu grosses Interesse aufbringen. Darum: «... in fünf Minuten vergessen».

Aber gerade diesen Ausländern zuliebe wollen sich die Leute von Seldwyla **anpassen**. Es ist ihnen jetzt lange genug gesagt worden, wir müssten uns vor dem Ausland schämen.

Es ist möglich, dass man das Pech hat, einem geringschätzigen Ausländer zu begegnen – im übrigen gilt hier mehr als irgendwo die Tatsache: «Qui s'excuse s'accuse».

Vielleicht hatte übrigens jener Bundesrat einen anderen Hintergedanken, einen Gedanken, der in schweizerischen politischen Kreisen immer wieder und offen in Erwägung gezogen wird, und der nach Ansicht unserer Politiker bei Einführung des Frauenstimmrechts Wirklichkeit werden müsste:



Die alt angestammten Rechte des Schweizer Souveräns müssten empfindlich eingeschränkt werden.

Redaktor P. Béguin von der «Gazette de Lausanne» nennt es eine «Vereinfachung unserer demokratischen Struktur» (N. Z. Z. vom 26. Februar 1966).

Mit anderen Worten: gewisse Politiker unseres Landes geben zu, oder wünschen es sogar, dass wir allmählich zu einer Wahldemokratie werden wie das vielbewunderte Ausland – mit dem entsprechenden Wahlpropaganda-Rummel natürlich! Es würde dann in der Tat die «Mühseligkeit» des Erklärens wegfallen.

Die Behauptung, der Schweizer Bürger habe das Stimmrecht auch erst seit etwas mehr als 100 Jahren und habe sich auch zuerst daran gewöhnen müssen, ist absolut fehl am Platz.

Die aktive politische Beteiligung des Bürgers innerhalb von Gemeinden und Korporationen war in der Schweiz seit dem frühen Mittelalter lebendig — die Teilnahme an der Regelung öffentlicher Angelegenheiten seit Jahrhunderten verwurzelt. Dies zu einer Zeit, da die Ausländer noch völlig rechtlose Fürstendiener waren.

Zürcher Männer! Wollt ihr dieses Recht bedenkenlos aufs Spiel setzen?



Aber es ist einfach ein Gebot der

Gerechtigkeit,

das unsere Frauen das Stimmrecht erhalten.

Es braucht schon eine rechte Dosis von Selbstgefälligkeit, um nicht zu sagen **Ueberheblichkeit**, seine eigene Meinung als Forderung der Gerechtigkeit zu proklamieren, obwohl Hunderte und Tausende von verantwortungsbewussten Schweizer-Männern und Frauen — auch Alleinstehende! — gegenteiliger Ansicht sind. Und obwohl seit urdenklichen Zeiten jeder gerade das für gerecht erklärt, was ihm passt.

Es hat nichts mit Gerechtigkeit zu tun, wenn Männer weich werden, wenn sie bereit sind, nachzugeben, um vor der Zwängerei Ruhe zu haben. Es steht jedem Bürger frei, diesen Weg in seiner eigenen Familie zu gehen — solange er nämlich die Folgen seiner Schwäche selber ausessen muss.

Am 20. November steht mehr auf dem Spiel: Die Folgen eines schwächlichen Ja werden kaum die jetzigen Männer treffen. Diese Folgen werden kommende Generationen zu tragen haben.

Dr. J. Bierer, Chefredaktor des «International Journal of Social Psychiatry», USA, schreibt:

«Die amerikanische Gesellschaftsstruktur ist in Gefahr. Die amerikanische Frau regiert Amerika... das ist ein sehr ernster und gefährlicher Zustand... Wenn die Männer zu willigen Hampelmännern werden, dann haben die Frauen nichts mehr, an dem sie heraufschauen können. **Sie werden dann unglücklich und machen ihre Männer unglücklich.»**

Nun, diese Sorgen machen sich unsere Stimmbürger nicht. Die einen sind sowieso geschlagen mit ihrer besseren Hälfte – die meisten aber haben treue, gewissenhafte Frauen, die ihren Platz an der Seite des Mannes, als Mutter der Kinder, im Geschäft usw. ausfüllen. Da wird sich mit dem Stimmrecht nichts ändern – und: après moi le déluge!



Aber die Alleinstehenden, die Steuern zahlen?

Wissen die Schweizer Stimmbürger nicht, dass **viele tausend alleinstehende Frauen überzeugte Gegnerinnen des Frauenstimmrechts sind?** Es sind dies allerdings meistens Frauen, die sich ihre Position im Leben geschaffen haben, auf der menschlichen Ebene vor allem, und die es nicht nötig haben, eine innere Leere oder Unzufriedenheit zu kompensieren. Und übrigens: Wenn Steuern zahlen zum Stimmen berechtigt, **warum haben dann die Fremdarbeiter kein Stimmrecht?** Auch staatsrechtlich besteht zwischen Steuerzahler gleich viel Stimmrecht wie ein Bürger, der aus irgendeinem Grund keine Steuern bezahlt!

Von einer ganz traurigen Auffassung der demokratischen Rechte und Pflichten zeugt der vielgehörte Spruch: **«Wenn sie (diese einfältigen Hausfrauen nämlich) nicht stimmen gehen wollen, können sie ja daheim bleiben.»**

Das könnte diesen intellektuellen Damen so passen, dass die einfache Schweizerin, die sowieso genug andere Arbeit hat, die Politik ihnen überlässt. Nein, soviel versteht die Schweizer Frau von Politik, dass sie weiss:



Mit dem Stimmrecht fiele ihr die volle Mitverantwortung für jeden Urnenentscheid zu, sei sie stimmen gegangen oder nicht.

Und da jeder rechte Mann sehr wohl weiss, wie direkt, persönlich und intensiv sich eine Frau im allgemeinen für eine Sache einsetzt, wird er es sich zweimal überlegen, ob er die Schweizerin der Konkurrenz mit den politisierenden Damen aussetzen will! Und in Anbetracht unserer ganz besonderen politischen Verhältnisse wird er es sich noch siebenmal überlegen.

Im Septemberheft der «Diskussion» schreibt die Präsidentin des Schweizerischen Frauenstimmrechtsvereins, Frau Lotte Ruckstuhl-Thalmessinger:

«Wie soll aber eine freudige Bejahung unseres Landes nicht nur seiner Schönheit und seiner Menschen, sondern auch seiner staatlichen Einrichtungen wegen bei den Frauen, die als Mütter die Jugend erziehen, entstehen, wenn sie selbst nicht als volle Bürgerinnen dazu gehören?»

Einen solchen Satz kann keine geborene Schweizerin geschrieben haben. Entweder wir haben unsere Heimat lieb und sind nötigenfalls bereit, Opfer auf uns zu nehmen, um sie zu erhalten. Wie dies unsere Vor-

fahren teilweise in heldenmütigem Einsatz auch taten. Oder wir kalkulieren wie mit einem Geschäftspartner, ob es uns rentiert und was sie uns schuldig ist, diese Heimat!

Der Satz von Frau Ruckstuhl wird verständlicher, wenn wir erfahren, dass die Verfasserin erst durch ihre Heirat, im Alter von 36 Jahren, Schweizerin geworden ist. Bei allem Mitgefühl für Menschen, die ihre deutsche Heimat – vielleicht aus traurigen Gründen – verlassen mussten, **fragen wir uns doch, ob gerade sie die Berufenen sind, in unserer eidgenössischen Politik mitzureden.**

Frau Ruckstuhl verkündete unter anderem an einer Versammlung: «Mier sei nur e halbe Demokradie» (auf gut Schwäbisch!). Sie muss es ja wissen!

Ist es ein Zufall, dass in Basel ein Fräulein Dr. Karmin, vermutlich auch eine zugewanderte «Schweizerin», die Festrede zur Einführung des Frauenstimmrechts hielt?

Prof. W. Röpke: «Diese intellektuellen Frauen, deren Gesceitheit das Gegenteil von Weisheit ist!»

Prof. Röpke war übrigens ein überzeugter Gegner des Frauenstimmrechts in der Schweiz. Sein Takt gebot ihm aber, seine Ansicht vor der Öffentlichkeit zurückzuhalten, da er nur zugewanderter Schweizer sei. Es sind leider nicht alle Zugewanderten dieser Meinung.

«Die Frau wird immer im Sinne der Familie wirken», heisst es.

In der Kommission für Schweizerisches Familienrecht hat Frau Lotte Ruckstuhl die Schweizerinnen vertreten. In ihrem Sinn forderte der «Bund Schweizerischer Frauenvereine» in seiner Eingabe im Sommer 1959:

1. der Mann solle nicht mehr das Haupt der Familie sein,
2. die Frau solle, auch entgegen dem Willen des Mannes, einen Beruf ausüben dürfen,
3. die Gattin solle nicht mehr an den Wohnort des Gatten verpflichtet sein.

Diese Forderungen stehen momentan bei uns zur Diskussion, währenddem genau die obigen Punkte mit dem neuen Familiengesetz am 1. April 1966 in der DDR in Kraft getreten sind.

Abgesehen von der eigenartigen Parallele: **Ist das im Sinne einer gesunden Familie?**

Immer wieder gehen die materiellen Forderungen der sich zur aktiven Politik drängenden Frauen in auflösender, in zersetzender Richtung.

Sind die Frauen von Zürich bereit, durch entsprechenden Einsatz ein gesundes Gegengewicht zu bilden . . . ?

Der Bitte aus dem Kreis der Frauenstimmrechts-Gegnerinnen, Fräulein Dr. iur. Verena Keller als zweite Frau in die Kommission für Familienrecht zu nehmen, wurde nicht entsprochen.

(Fräulein Dr. Keller ist auch so eine «arme Alleinstehende» — und überzeugte Gegnerin!)

Unterdessen häuft sich im Ausland die Literatur über die negativen Auswirkungen der Gleichberechtigung. Warum bringt man dem Schweizer Bürger nichts davon zur Kenntnis? Zum Beispiel im Interesse einer objektiven Berichterstattung?

Der deutsche Arbeitspsychologe Kroeber stellt angesichts des **konsequenten Abbaues weiblicher Vorrechte** fest: «Die Männer im Parlament haben bei dem Gleichberechtigungsgesetz augenscheinlich gar nichts gedacht, sondern sie haben vor der jahrelangen, in allen Tönstärken vorgetragene Forderung der Wortführerinnen der Frauenbewegung kapituliert.»

Wollen jetzt die Zürcher kapitulieren?

Frau Schweizer:

«Ich begehre einfach nicht, die durch Propaganda gelenkte Masse an der Urne zu vergrössern. Dazu ist mir das Schicksal meiner Heimat zu wichtig. Auch ist es mir nicht möglich, mir in der Weise unserer Männer in politischen Fragen die nötige Klarheit zu verschaffen:

- in Gesprächen am Stammtisch,
- im Schützenverein, bei den Turnern,
- in der Geschäftspause

und was dergleichen natürliche Gelegenheiten zum Politisieren sind. Gerade weil ich mich für alles interessiere, gerade weil ich mich für unser Land und die Zukunft unserer Jugend mitverantwortlich fühle, genügt es mir nicht, bisweilen einen Zettel zur Urne zu tragen, ohne weiteren Einfluss nehmen zu können; bei voller Mitverantwortung!

Zur aktiven Politik werde ich mich nie entschliessen können (die einzige Art einer möglichen Einflussnahme auf den Gang der Dinge!), schäme ich mich doch schon jetzt jener Frauen, die – ausgerechnet indem sie politisieren! – «die Mitverantwortung für das Land tragen wollen». Dies in einer Zeit, da bitterer Mangel herrscht an Frauen, die sich den Kranken, den Behinderten, den Alten oder auch nur einer mutterlosen Familie annehmen! Ja, es herrscht Mangel an Müttern, die ihren aufwachsenden Kindern die nötige Kraft fürs Leben zu geben vermögen. Von der Entspannung und Geborgenheit, die unsere Männer durch uns erfahren sollten, wage ich schon fast nicht mehr zu reden.»

Alle diese so wichtigen Aufgaben auf menschlichem Gebiet kann aber eine Frau nicht oder nur schlecht erfüllen, wenn sie aktiv politisiert.

Hier fällt die Besonderheit unserer direkten Demokratie schwer ins Gewicht. Denn es ist ein grundlegender Unterschied, ob man alle sechs bis acht Wochen an der Urne einen Entscheid fällt oder ob man alljährlich oder nur allzweijährlich in den Wahlrummel einkalkuliert wird und dann zu entscheiden hat, ob einem Derjenige mit dem Schnauz besser gefällt oder der Andere, der so tierfreundlich seinen Boxer am Halsband hält.

Zürcher Bürger! Ihr kennt den Mangel an Frauenhänden auf allen Gebieten des täglichen Lebens! Ob auch ein Mangel an Politikerinnen vorliegt, werdet ihr am 20. November entscheiden.

Klage einer Geschäftsinhaberin:

Sie glauben nicht, wie unhöflich ich oft von Geschäftsreisenden behandelt werde. Das wird erst besser, wenn wir das Frauenstimmrecht haben!
(Ja, allweg.)



In einem Gespräch der Sozialdemokratischen Partei des Kreises 4 stellt **Nationalrat E. A. Lang** fest: «Subjektive Erwägungen über «Nutzen» und «Wünschbarkeit» (des Frauenstimmrechts) hätten hier keinen Platz.»

Sehr schön! Am besten überhaupt keine Erwägungen, möglichst keine Ueberlegungen, dann wird es am sichersten angenommen. Dann bleiben gute vier Fünftel der Stimmbürger der Urne fern, und der kombattante Rest, die Anhänger der Frauenrechtlerinnen, werden's schon machen! Wie gesagt, die negativen Folgen gehen uns dann einmal nichts mehr an.

Trotz Herrn Langs abschliessender Feststellung fragen wir uns **objektiv**: Was nützt es **unserem Land** oder: Was nützt es **der Frau**, wenn wir das Frauenstimmrecht einführen? Wir müssen in beiden Fällen mit einem klaren «Nichts» antworten. Denn es ist klar, dass die Verdoppelung der Dummen wie der Gescheiten an der Urne dem Lande nicht dient. Auch die vielerwähnten «intelligenten Frauen» werden wenig nützen, fehlt es doch in unserer Politik nicht an Intelligenz, höchstens etwa an persönlichem Mut. Auf jene Frauen, die sich vom Stimmrecht eine Art Aufbesserung ihrer **menschlichen Würde** versprechen, wollen wir nicht eingehen, sonst würde man uns zu Recht Subjektivität vorwerfen.

Die Schweizerin gehört, auch ohne aktives Mit-Politisieren, zu den rechtlich bestgestellten Frauen der Welt. Sie geniesst gesetzliche Vorteile, die die Männer nicht haben: keine Militärdienstpflicht, frühere AHV-Renten, keine Unterhaltspflicht, Sonderschutzbestimmungen im Arbeitsgesetz usw. — im Namen der **Gleichberechtigung!**

Es ist eine grosse Frage, ob jene intellektuellen Frauen, die Zeit haben, in der Politik mitzureden, im Sinne der einfachen Schweizerin, der Mütter und der Berufstätigen wirken würden.

«Meine Schwester ist ledig, und Sie glauben nicht, wie die von Allen ausgenützt wird. Von Nichten und Neffen und Göttikindern! Alle meinen, 's Tanti könne zahlen. Da ist es dann schon gut, wenn wir das Frauenstimmrecht bekommen.»

(Das Frauenstimmrecht wird dann diesen Gofen Anstand beibringen!)

Immer wieder begegnen wir dem grossen Irrtum: **Das Frauenstimmrecht soll Abhilfe schaffen für Sorgen und Nöte, die allein menschlichen Ursprungs sind und keineswegs durch Mängel im Gesetz entstanden.** Es wäre Zeit, im Ausland herumzuhören und sich zu orientieren über alle Kümernisse und Sorgen, die just die Gleichberechtigung den Frauen – und indirekt auch den Männern – und am nachhaltigsten wohl den Kindern und Jugendlichen! – eingebracht hat.

Aus dem Paradies der Frauen-Emanzipation, den USA, vernehmen wir laut einer Meldung im «Brückenbauer» (Mai 1966):

Es sterben heute in New York täglich 180 Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren an den Folgen des Rauschgiftgenusses. Der Verfasser des Artikels ruft nach einer «Sanierung der menschlichen Seele».

Wo sind die Mütter jener Jugendlichen, wo ist ihr Heim, in dem sie Geborgenheit finden? Wer anders soll die Seele eines Kindes behüten (bevor sie sanierungsbedürftig ist!) als die Mutter?



Jungbürger von Zürich, seid euch bewusst, dass es am 20. November um einen Beschluss geht, dessen Auswirkungen euch schwer treffen können. Macht durch ein «Nein» einen kräftigen Schlußstrich unter die Bestrebungen jener Frauen, die verkünden, der Einsatz für Familie und Haushalt sei ein «veraltetes Leitbild» (Lotte Ruckstuhl in der «Weltwoche» vom 14. Januar 1966). Kommen euch solche Tonarten nicht verdächtig vor, ihr jungen Männer von Zürich?

Mit unermüdlichem Eifer empfehlen die Befürworter des Frauenstimmrechts die Staatsbürgerkurse, in denen die Schweizer Frau (die ja sonst nichts zu tun hat!) zur Mitarbeit in der Politik erzogen werden soll. Immer wieder wird verkündet, wie interessant das Leben werde, wenn die Frau erst einmal über die «Küchenperspektive» hinaus sehe – ja, die Ehe werde neu belebt – und was dergleichen Schmarren sonst noch ist.

Die Guten! Sie können nicht wissen, dass ein grosser Prozentsatz der Gegnerinnen des Frauenstimmrechts just aus Familien von Politikern stammen (vom Gemeinderat bis hinauf in die höchsten Rangstufen) – also Frauen, die wissen, um was es geht, und die sogar imstande sind, eine glückliche Ehe zu führen, ohne aktive Mitarbeit in der Politik! Es sind wiederum diese Frauen, denen das Schicksal der Schweiz wichtiger ist als ein – vielleicht verständliches – **Geltungsbedürfnis**. Sie wollen die Mitverantwortung für das Land tragen, auf ihnen gemässe Art – aber niemals auf einem Gebiet, wo sie diese Verantwortung nur halbbatzig und oberflächlich übernehmen könnten.

«Euse Fritzli hät bim Sekundarschuel-
Exame nu anderthalb Pünkt zwenig gha –
aber warted dänn nu, bis mir 's Frauestimm-
rächt händ!»
(???)

Redaktor W. Allgöwer schreibt im «Brückenbauer»: «Aber in den vergangenen Jahren hat es sich immer deutlicher gezeigt, wie wir ohne Frauenstimmrecht an Wertschätzung einbüssen – ja, wie wirtschaftliche Schädigungen sich abzeichnen und unsere Demokratie einem Vertrauensschwund ausgesetzt ist.»

Papier ist bekanntlich geduldig! Und den Grund zu einem etwaigen Vertrauensschwund braucht man nicht weit zu suchen, wenn **Chefredaktoren von schweizerischen Zeitungen derart vereinfachende Behauptungen aufstellen**. Falls überhaupt ein Prestigeverlust da ist, so hat der mit dem fehlenden Frauenstimmrecht herzlich wenig zu tun.

Man möchte Herrn Allgöwer fragen, warum den Schweizer Banken nach wie vor grösste ausländische Vermögen anvertraut werden – die Schweiz geniesst auf diesem Gebiet internationalen Ruf –, warum die internationalen Fachmessen der verschiedensten Branchen immer wieder ausgerechnet in der kleinen Schweiz stattfinden, ebenso die internationalen ökumenischen und politischen Treffen und warum den schweizerischen Diplomaten im Ausland immer wieder die Interessen anderer Länder anvertraut werden?

Der Refrain vom Schweizer Prestigeverlust wegen mangelndem Frauenstimmrecht ist in den tollsten Variationen gebracht worden. So notierten Schweizer Zeitungen gross und auf der Titelseite:

Es werde im Juli 1966 keine Schweizerin am **Frauentreffen in Stockholm** teilnehmen können – weil wir das Frauenstimmrecht nicht hätten! «Schwedische diplomatische Kreise» erachteten die Schweizerin nicht für würdig ... usw. Haben diese schwedischen Diplomaten doch Sorgen! Dass dann schliesslich eine unserer Frauenrechtlerinnen an der Stockholmer Versammlung war und dass das Ganze vermutlich ein abgekartetes Spiel dieser Damen von Anfang an gewesen war – das wurde bei uns nicht mehr publiziert! Der Schweizer sollte sich ob unserer «Schande» im Ausland ruhig noch ein wenig weiter schämen.

Nur hatte der Schweizer noch nicht vergessen, dass im Februar dieses Jahres an der gross reportierten Versammlung der Europäischen Frauenunion **in der Schweiz** (dass es diese Frauen überhaupt aushielten in unserem «Männerstaat»!) auch die schwedische Abgeordnete, die Freiherrin Fräulein von Leijonhufvud dabei war. **Das** war also in den Augen der «schwedischen Diplomaten» mit dem fehlenden Frauenstimmrecht doch vereinbar!

Frau Schweizer hat übrigens die Bilder jener internationalen Frauenversammlung in Brig genau betrachtet und den Text gelesen. Sie hat schliesslich ihren Mann gefragt: «Was bezwecken diese Frauen nun eigentlich?» (sie hoffte auf irgendeinen grossen, selbstlosen, einen humanen Gedanken, der ihr im Text entgangen sein musste).

Herrn Schweizers Antwort:

«Sich wichtig mache, was dänn suscht?»

Die gleichen Vorkämpfer für Frauenrechte, die auf den Zusammenhang zwischen Steuern zahlen und Stimmen pochen, lehnen eine Beziehung zwischen Stimmrecht und Militärdienstleistung ab. **Obwohl gerade diese Beziehung, wie kaum etwas anderes, zum Bestand unserer Eidgenossenschaft gehört. Es hat von jeher zur Würde des Schweizer Mannes gehört, dass er sein Land verteidigt und seine Politik bestimmt – beides in einem Ausmass, das im Ausland unbekannt ist.** Die kluge Schweizerin weiss wohl, dass sie nichts gewinnt, wenn sie dem Manne diese natürliche Würde streitig macht.

Es gibt Männer, die diese Auffassung gern als antiquiert abtun möchten. Sollten sie in unserem Lande Gehör finden, dann müssten wir uns allerdings über keinen Prestigeverlust mehr wundern.

Im übrigen bieten jene Länder, die die «Gerechtigkeit» eingeführt haben (Israel, Russland und viele andere), ihre Frauen konsequent zum Militärdienst auf.

2. Februar 1959 in Fort Knox (militärisches Ausbildungszentrum in USA) Nachricht aus Europa:

«Die Schweiz hat soeben die Einführung des Frauenstimmrechts mit grosser Mehrheit verworfen.»

Der zur Ausbildung in Fort Knox weilende Schweizer Offizier wird überschüttet mit Glückwünschen: «Ihr seid noch ein freies Land, wo die Männer noch **Männer** sind, wo noch die natürliche Ordnung gilt.» Es wurde ein Fest veranstaltet, und der Vertreter unseres kleinen Landes war der Mittelpunkt allgemeiner Bewunderung.

Merkwürdig! Bei uns hörte man nur etwas von «Löchern im Kopf wie im Emmentaler Käse» — so hätten die Amerikaner von uns geschrieben ... Merkwürdig!



Zürcher Männer! Euer Ja zum Frauenstimmrecht ist auf Grund von jahrelanger einseitiger Propaganda entstanden. Tatsachen wurden entstellt, krasse Unwahrheiten behauptet. Jede Richtigstellung wurde von der Presse refusiert.

Stimmbürger, lasst euch nicht von falschen Propheten und Zeitungsschreibern irreführen! Besinnt euch auf euer Schweizertum. Mit einem kräftigen «**Nein**» am 20. November helft ihr mit, das Steuer herumzureissen. Damit beweist ihr, dass ihr nicht nur Marionetten im Sog des Zeitgeistes seid. Ihr seid Männer mit einer schweren Verantwortung!

Eine Gruppe von Zürcherinnen und Zürchern.

Wir sind Ihnen dankbar für einen freiwilligen Beitrag zur Deckung unserer Spesen.

Postcheckkonto 84-8270, Bund der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht, Winterthur. Bitte auf der Rückseite vom Abschnitt den Vermerk «Bote».

Bund der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht

Kantonale Volksabstimmung vom 19./20. November über die Einführung
des Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes

An die Stimmbürger !

Mit der politischen Gleichschaltung der Frauen im Kanton Zürich, über die wir am 20. November zu befinden haben, würde weder dem Mann, der Frau noch unserer Demokratie ein guter Dienst erwiesen. Wie der Regierungsrat schon 1947 zu Recht feststellte, besteht im politischen Leben eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die als typisch schweizerisch bezeichnet werden darf. Sie weist dem Mann die aktive Rolle in der Öffentlichkeit und der Frau die Einflussnahme im engeren Kreise der Familie zu. Auch ist es eine Tatsache, dass auf manchen Gebieten, so in der AHV, im Familien- und Arbeitsrecht Sonderbestimmungen zugunsten der Frau bestehen. Diese Sonderrechte dürfen nicht in Frage gestellt werden durch eine totale politische Gleichschaltung von Mann und Frau.

Die frauliche Eigenart und der Rechtsschutz der Frau bedürfen in unserm Lande nicht des integralen Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes, um wirksam zur Geltung zu kommen. Im Gegenteil würden die Frauen als Hüterinnen der Frauen-Interessen an Bedeutung verlieren, sollten sie in die Rolle von Exponenten der politischen Parteien hineingedrängt werden.

Die Mitarbeit der Frauen in jenen Gebieten, die ihnen dank ihrer Natur naheliegen, ist sehr erwünscht und kann noch über den heutigen Stand hinaus ausgedehnt werden (Schul-, Kirchen- und Fürsorgeprobleme).

Für all das braucht es keine politische Gleichschaltung der Frauen. Wir empfehlen den Mitbürgern diese Vorlage zur Ablehnung.

Ich bin mit dem vorstehenden Aufruf einverstanden und bin bereit, zu dessen Publikation meinen Namen zur Verfügung zu stellen. Weitere Verpflichtungen erwachsen mir aus dieser Aktion nicht.

(bitte deutlich schreiben:)

Name:

Beruf:

Adresse:

3.11.66

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. (052) 22 96 79

9. November 1966

An die Geschäftsleute und Steuerzahler

Sehr geehrter Herr,

Unser erster Aufruf hat ein erfreuliches Echo gefunden. Wir danken bei dieser Gelegenheit allen, die uns für die Aufklärungskampagne gegen das Frauenstimmrecht ihre Unterstützung geliehen haben, herzlich.

Leider ist das finanzielle Ergebnis der Sammlung bis heute *ungenügend*. Der redaktionelle Teil der Presse wird uns in der letzten Woche vor der Abstimmung entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt zur Verfügung stehen. Wir sind deshalb dringend darauf angewiesen, auf dem *Inseratenwege* an die Bevölkerung zu gelangen. Sie wissen, daß dies mit großen Kosten verbunden ist, für welche heute noch *keine Deckung* vorhanden ist.

Wir appellieren deshalb an alle, denen am Kampf gegen die Verpolitisierung der Schweizer Frau gelegen ist, uns zu helfen. Wie notwendig dieser Kampf ist, ersieht man aus der Art und Weise, wie er von den Befürwortern geführt wird. Am Radio Zürich wurde von einer Stimmrechtlerin die Behauptung aufgestellt, die Schweizer Frau habe «weniger Recht als der letzte Säufer und Strichjunge»! Ein solcher Vergleich ist ein starkes Stück, und er zeigt, auf welche unsachliche, emotionelle und demagogische Weise die politische Diskussion unter dem Frauenstimmrecht abzusinken droht. Die bürgerliche Politik hat davon, wie die Erfahrungen im Welschland zeigen, nichts Gutes zu erwarten.

Wir bitten Sie dringend, uns im letzten Moment Ihre tatkräftige Hilfe angedeihen zu lassen und danken Ihnen zum voraus für Ihren Beitrag.

Mit freundlichen Grüßen
für das Aktionskomitee

der Präsident:



(Dr. F. Comtesse)

der Kassier:



(Dr. N. Rappold)

Die Spitze des Komitees setzt sich wie folgt zusammen:

Kantonsrat Dr. F. Comtesse (freis.), Winterthur, Präsident; Frau Dr. phil. Hanna Seiler-Frauchiger, Präsidentin des «Bundes der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht», Uetikon; Nationalrat Dr. K. Hackhofer (chr.-soz.), Zürich; Kantonsrat Dr. W. Hochuli (dem.), Uster; J. Hofmann, SMUV-Vorstandsmitglied Sektion Winterthur; Kantonsrat A. Schätti (BGB), Stadtrat, Winterthur; Kantonsrat H. Schalcher (EVP), Winterthur.

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: W.H.Schickli, Postfach 368, 8401 Winterthur
Tel. 052 - 22 96 79

Aktionskomitee gegen Frauenstimmrecht nicht aufgelöst !

Das Kantonalzürcherische Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht hat unter dem Vorsitz von Kantonsrat Dr.F.Comtesse in Zürich getagt und beschlossen, sich nicht aufzulösen. Es ist durch den eindeutigen Volksentscheid vom 20. Nov. 1966 in seinem Willen bestärkt, sich weiter einzusetzen für eine Gestaltung des öffentlichen Lebens, die der Frau die ihrem Wesen gerecht werdende Stellung in der Familie, im Wirtschaftsleben und im Staat und zugleich die optimale Mitarbeit der Frau in der Gemeinschaft sichert.

Es appelliert an die Frauen und die Parteien, die in Gesetz und Verfassung gegebenen Möglichkeiten mehr als bisher auszuschöpfen.

1.2.67/si/cb

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: W.H.Schickli, Postfach 368, 8401 Winterthur
Tel.052 - 22 96 79

Arbeitsausschuss

Beschlussprotokoll der Sitzung vom 31.1.67 im Restaurant Urania,
Zürich

Dauer der Sitzung: 17 - 18.30 Uhr

Traktanden: 1. Communiqué
2. Programm

Anwesend: Dr. F.Comtesse (Vorsitz)
Frau Dr. H.Seiler
Dr. K.Hackhofer
H.Krebs
W.F.Leutenegger
Dr. H.Mettler
H.Ringger
W.H.Schickli (Protokoll)

Entschuldigt: Dr. E.Seiler
Dr. H.U.Graf

Beschlüsse

1. Der Arbeitsausschuss wird in seiner Zusammensetzung formell aufgelöst. Die Chargen werden auf zusehen hin beibehalten. Das Komitee bleibt als aktive Körperschaft bestehen und wird zu Lagebesprechungen und Programmausarbeitungen einberufen, sobald die Frauenstimmrechtsbefürworter konkrete Massnahmen ergreifen sollten (zum Beispiel Vorstoss zur möglichen Einführung in den Gemeinden).
2. Das Komitee unternimmt vorderhand keinen Vorstoss, um eine vorzeitige Abstimmung zu erzwingen (zum Beispiel auf Einführung des partiellen Stimm- und Wahlrechtes oder des erweiterten passiven Wahlrechtes). Dagegen wird bei passenden Gelegenheiten dafür eingetreten, die in Gesetz und Verfassung gegebenen Möglichkeiten zur aktiveren Tätigkeit der Frau im öffentlichen Leben vermehrt auszuschöpfen.
3. Der Pressedienst wird in beschränktem Umfange aufrecht erhalten, soweit von Fall zu Fall entsprechend notwendige Massnahmen als angezeigt erachtet werden.

4. Der Presse wird ein Communiqué übergeben, in welchem von der Nichtauflösung des Komitees Kenntnis gegeben wird. (Einnütig genehmigter Wortlaut siehe Anhang.)

Winterthur, den 1.2.67

Der Protokollführer

W.H.Schickli

AUS DEM INHALT:

Ida Monn-Krieger:
Frauenstimmrecht und Menschenrechte

8 Seiten Literaturbeilage

Abendland

Nr. 44

5. Jahrgang

Würenlingen, den 31. Dezember 1968

Erscheint monatlich

ABENDLAND dankt seinen Abonnenten für die im
vergangenen Jahr gewährte Unterstützung und
bittet sie, der Zeitschrift auch 1969 die Treue zu halten.
Redaktion und Mitarbeiter wünschen allen Lesern
ein gesegnetes Neues Jahr.



Frau Ida Monn-Krieger präsidiert seit November 1967 den „Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht“.

Wir freuen uns sehr, Frau Monn - ABENDLAND-Abonnentin seit „urdenklichen“ Zeiten - heute als Gast in unserer Zeitschrift begrüßen zu dürfen. Sie hat uns freundlicherweise einen ausgezeichneten Vortrag, den sie vor einiger Zeit am Lehrerseminar Luzern gehalten hat, für den Abdruck in ABENDLAND zur Verfügung gestellt. In ihrem Artikel, der von hohem Ethos und Verantwortungsbewusstsein für Familie und Staat durchpulst wird, legt sie überzeugend dar, weshalb die überwältigende Mehrheit der Schweizer Frauen es nach wie vor ablehnt, den Männern gleichgeschaltet zu werden.

Die Gegnerinnen empfinden das Fehlen des Frauenstimmrechts nicht als Ausdruck einer Minderbewertung der Frau. Sie glauben vielmehr, auf eine Andersbewertung Anspruch zu haben. Sie wollen das Anderssein der Frau auch von der Rechtsordnung respektiert sehen und lehnen es deshalb mit Recht ab, von dieser mit Pflichten belastet zu werden, welche in den männlichen Aufgabenbereich gehören.



In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass wir in Nr. 41 unseres Blattes die Fragwürdigkeit des Menschenrechtsbegriffes im allgemeinen und die Unhaltbarkeit des Schlagwortes „Stimmrecht = Menschenrecht“ im besondern rechtsphilosophisch nachgewiesen haben. Interessierten stellen wir ein Exemplar der fraglichen Ausgabe gerne zu.

- Senden Sie mir bitte Dokumentationsmaterial über die Frauenstimmrechtsfrage
- Ich bestelle ein Probeabonnement auf ABENDLAND für die nächsten drei Monate
- Ich abonniere ABENDLAND (Fr. 3.80 im Halbjahr, Fr. 7.50 im Jahr).

Name und Adresse: _____

Diesen Coupon an: ABENDLAND-Verlag, 5303 Würenlingen oder Tel. 056 - 307 53

MENSCHENRECHTE UND FRAUENSTIMMRECHT

Die zwei wichtigsten Proklamationen der Menschenrechte in der Neuzeit sind „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (10.12.1948) und die „Konvention über die Menschenrechte“ des Europarates (4.11.1950). Beide Dokumente haben unzweifelhaft erzieherischen Wert und sind in den Kulturbesitz der Menschheit eingegangen. Wie Sie wissen, fordern die Befürworter des Frauenstimmrechtes nun eben im Namen dieser Menschenrechte, dass in der Schweiz das Frauenstimmrecht eingeführt werde, sonst, so behauptet man, könne die Schweiz die europäische Konvention der Menschenrechte nicht unterzeichnen und das tue ihrem Ansehen im Ausland Abbruch. Es geht mir heute nicht darum, diese Erpressung im Namen der Menschenrechte als solche anzuprangern, noch will ich weiter untersuchen, ob das Ansehen der Schweiz tatsächlich gefährdet ist, wie die Befürworter behaupten – das sind im Grunde genommen ja zweitrangige Fragen. Viel wichtiger muss uns sein, dass wir in unserem täglichen Leben die Rechte unserer Mitmenschen wahren und schützen.

Deshalb stellt sich die Frage, ob uns Schweizer-Frauen mit dem Fehlen des Wahl- und Stimmrechts tatsächlich ein Unrecht geschieht, ob wir also – wie das Modewort in Verbindung mit den Menschenrechten lautet – „diskriminiert“ werden oder nicht. Um dieser Frage einigermaßen beizukommen, kann ich Ihnen einen Exkurs ins Grundsätzliche nicht ersparen. Werfen wir also zuerst einen kritischen Blick auf die beiden Erklärungen der Menschenrechte, diejenige der Uno und diejenige des Europarates:

Sie wissen, dass diese Erklärungen eine ganze Liste von Rechten enthalten, natürlichen Rechten und Freiheiten des Einzelmenschen gegenüber Gesellschaft und Staat. Ausserdem kommen darin aber auch noch eine ganze Reihe von blossen Wünschen und Forderungen an die Adresse der Gesellschaft zum Ausdruck, die wir von den echten, natürlichen Rechten des Menschen unterscheiden müssen.

Als natürliche Rechte bezeichnen wir diejenigen, welche sich unmittelbar aus der Natur des Menschen ergeben, die

also jedem Menschen auf Grund seines Menschseins zugestanden werden. Zum Beispiel das Recht auf Leben und Freiheit, oder das Recht auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit. Das Recht auf Glück hingegen, auf Ruhe und Musse, das Recht auf soziale Sicherheit – das sind keine natürlichen Rechte des Menschen, sondern nackte Forderungen. Andernfalls hätte ja irgendwer die Pflicht mich glücklich zu machen, und der Staat hätte die Pflicht, für meine soziale Sicherheit zu sorgen, etc. Gewiss, wir können die Verwirklichung solcher Wünsche im Leben erhoffen, es sind Ideale, denen wir zustreben können, aber wir haben keinerlei „Recht“ darauf.

Selbstverständlich sind solche Erklärungen ja immer auch das Produkt einer bestimmten, zur Zeit ihrer Abfassung vorherrschenden Geisteshaltung und –Tendenz, wir müssen also auch in dieser Beziehung unterscheiden, was eine gewisse überzeitliche und überräumliche Allgemeingültigkeit beanspruchen darf und was nicht. So trägt die Uno-Deklaration ganz deutlich den Stempel des Landes, dem sie ihr Entstehen verdankt. Sie ist geprägt von typisch amerikanischem Zukunfts- und Fortschrittsglauben, auch macht sich der Hang zur politischen und wirtschaftlichen Nivellierung deutlich bemerkbar. Wir müssen beinahe dankbar sein, dass all die „Rechte“, die hier aufgezählt werden, nirgends rücksichtslos zur Anwendung gelangen, sonst würden wir bald in der Anarchie, in der Auflösung aller Ordnungen, landen, welche umgekehrt die natürlichen Rechte des Menschen zerstört.

Mit ihrem Artikel 21 fordert die UNO-Deklaration das Wahlrecht für Mann und Frau – damit mischt sie auch die sogenannten Sozial- und Bürgerrechte unter die Individualrechte. Der Europarat ist der UNO darin nur zögernd nachgefolgt und hat die Bürgerrechte erst zwei Jahre nach Erscheinen seiner „Konvention über die Menschenrechte“ in ein Zusatzprotokoll aufgenommen, wie es hiess, erst nach endloser Diskussionen und aus der berechtigten Sorge heraus, es könnte auch in einem europäischen Staat wieder einmal der Versuch gemacht werden, freie Wahlen zu unterbinden.

Wir wissen es – die Schweiz hat diese freiheitlichen Bürgerrechte schon vor rund 120 Jahren in ihrer Verfassung verankert und weiter ausge-

baut als jedes andere Land der Welt. Heute geht es also nur noch um die Frage, ob diese Bürgerrechte und -Pflichten auch auf die Frauen unseres Landes ausgedehnt werden sollen, und keineswegs um die Frage der Verwirklichung von wahren Menschenrechten.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir etwas weiter zurückgreifen, nämlich auf die Botschaft, die der Bundesrat 1958, also vor der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene, an das Volk richtete. Diese Botschaft, die dem Stimmvolk die Annahme dieser Vorlage empfahl, stützte sich auf ein Rechtsgutachten, das der bekannte Staatsrechtler Prof. Dr. Werner Kägi von der Universität Zürich im Auftrag des Bundesrates verfasst hatte. Und dieses Gutachten wiederum stützt sich im wesentlichen auf eine These, nämlich auf die Behauptung von Prof. Kägi, der Unterschied zwischen Mann und Frau sei im politischen und sozialen Bereich unerheblich, mit andern Worten, er falle nicht ins Gewicht. Wenn wir diese These einmal akzeptieren, dann freilich gibt es keine rechtlichen Gründe, den Frauen das Stimmrecht vorzuenthalten.

Wir Gegnerinnen des Frauenstimmrechtes konnten uns mit dieser These Prof. Kägis aber nie einverstanden erklären, denn sie widerspricht unserer Wirklichkeit: Wir alle werden ja nicht einfach als Menschen geboren, sondern immer entweder als Mann oder als Frau. Die Natur selbst hat der Frau ganz andere Lebensaufgaben zugewiesen als dem Mann. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind wir Frauen zumindest in der Hauptzeit unseres Lebens, ganz einfach auf den Schutz des Mannes angewiesen - an dieser elementaren Tatsache ist nun einmal nicht zu rütteln. Stellt man aber, in der Gesellschaft und im Staat, Mann und Frau völlig gleich, gibt man ihnen also gleiche Rechte und Pflichten, so tut man der Frau damit ein Unrecht an, denn damit wird sie automatisch in einen allgemeinen Wettbewerb hineingezogen, in einen Wettbewerb auf allen Lebensgebieten und unter allen Umständen. Sie muss sich neben dem Manne unter ungleichen Voraussetzungen aber zu gleichen Bedingungen

behaupten. Sie steht dann aber nicht nur in einem Konkurrenz-Verhältnis zum Manne, sondern ebensowenig zu ihren Mitschwestern. Neuere Untersuchungen über die Situation der Frauen in den gleichberechtigten Ländern machen keinen Hehl aus der Tatsache, dass die Frauen selbst sich untereinander verfeindet haben. Man könnte geradezu eine mathematische Gleichung aufstellen: Je „gleichberechtigter“ die Gesellschaft, desto mehr geht die allgemeine Entwicklung zu Lasten der Frau und der Familie. Bereits beschwerten sich, wie ich hörte, auch unsere welschen berufstätigen Frauen, sie würden „überfordert“, nicht nur durch die Stimmpflicht (das wäre das wenigste), sondern durch die Pflicht zur politischen Meinungsbildung, zur politischen Diskussion, zum Mitmachen in den Parteien. Die Klage dieser Frauen ist nur zu verständlich, haben doch viele von ihnen nebst der Berufstätigkeit, noch einen Haushalt zu besorgen. Sind sie aber einmal politisch mitspracheberechtigt, so müssen sie sich auch noch um das öffentliche Geschehen kümmern, sonst wird ihr Einfluss auf die Politik, ihr „Recht“, gegenstandslos und sie ziehen in dieser allgemeinen Konkurrenz den kürzeren. Es ist also völlig absurd, das Frauenstimmrecht ausgerechnet im Namen der berufstätigen Frau zu verlangen.

Kommen wir kurz nochmals auf das Gutachten von Prof. Kägi zurück: Sie wissen vielleicht, dass es derselbe Prof. Kägi ist, der heute in allen möglichen Zeitschriften und Kommissionen für die Menschenrechte und für das Frauenstimmrecht kämpft. Er ist überzeugt von seiner Mission und glaubt, er meine es gut mit den Frauen, das wollen wir ihm ohne weiteres zubilligen. Aber es geht nicht an, diesen für unser Volk so wichtigen Entscheid allein vom Ermessen eines Rechtswissenschaftlers, von seiner Behauptung, oder von seiner Theorie, abhängig zu machen. Es haben sich in dieser Frage allerdings auch noch einige andere bekannte Wissenschaftler zu Worte gemeldet, so Prof. Dr. Adolf Portmann, der Biologe von Basel, oder der Theologe Dr. Peter Vogelsanger von Zürich, aber sie haben alle miteinander das Wichtigste ausseracht gelassen, nämlich die praktische Auswirkung der Gleichstellung von Mann und Frau,

Hans Frey

Das Aquarium von A—Z

Ein ausführliches Werk in zirka 4000 Stichworten. 656 Seiten, 750 Abbildungen, 29 Bildtafeln. Leinen Fr. 30.—.

Wolfg. Makatsch

Wir bestimmen die Vögel Europas

Ein neues Bestimmungsbuch aller heute in Europa festgestellten Vogelarten. 508 Seiten, 1200 Abbildungen auf 112 Tafeln. Leinen Fr. 30.—.

Wolfg. Makatsch

Die Vögel in Haus, Hof und Garten

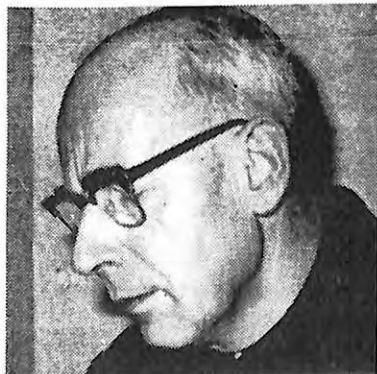
343 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Halbleinen Fr. 14.15.

**Die bekannten
Bild-Kalender**

Musica-Kalender	Fr. 11.50
Kleine Jahresgabe	Fr. 4.—
Der kleine Freudenbringer	Fr. 5.80
Jagd-Kalender	Fr. 9.—

BÄRENREITER-VERLAG BASEL

Postfach, 4000 Basel 15



**Portrait eines
ausserordentlichen Menschen**

Karl Fehr

Josef Vital Kopp

Ein Dichter- und Priesterleben im Bannkreis moderner Welt- und Gottesschau. 418 Seiten, Leinen, zirka Fr. 16.80

Professor Dr. Karl Fehr setzt hier seinem Freund, dem bekannten Luzerner Schriftsteller, Schulmann und Priester Josef Vital Kopp ein herrliches Denkmal. Die jeden Leser faszinierende Biografie eines aussergewöhnlichen Menschen, einer geistvollen, überlegenen und eigenständigen Persönlichkeit verdient grösste Beachtung.

«Das ist ein Buch! Es bietet nichts weniger als die geistig-geistliche Krise der letzten 50 Jahre, durchgestanden von einem ausserordentlichen Menschen; ein Buch von weit breiterer Geltung als der bloss regionalen und konfessionellen!»
(Prof. Dr. Paul Kamer, Schwyz)

Rex-Verlag 6000 Luzern 5

die Nachteile für die Frau und die Familie.

Die Frage Frauenstimmrecht Ja oder Nein, diese Frage kann unmöglich vom wissenschaftlichen Denken allein beantwortet werden. Sie ist eine Frage, die von jedem Einzelnen nach seinem besten Wissen und Gewissen, nicht zuletzt aber auch von seinem Gefühl her - wir brauchen uns unserer Gefühle durchaus nicht zu schämen - ich möchte sogar sagen, aus dem gesunden Lebensinstinkt heraus beantwortet werden muss.

Es liegt mir daran, Ihnen an dieser Stelle vor allem die Bedeutung dieser allgemeinen Wettbewerbssituation durch ein „Bild“ möglichst plastisch vor Augen zu führen. Ich erzähle Ihnen eine kleine Begebenheit aus der Zeit, da in vielen öffentlichen Versammlungen die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene heftig diskutiert wurde. An einer dieser Versammlungen meldete sich ein Mann zum Wort, der sich den Anwesenden als Förster vorstellte. Er hatte Zahlenmaterial mitgebracht und rechnete uns vor, wieviel Holz, respektiv Wald benötigt würde, um das Propagandamaterial, das Papier also, herzustellen, das für solche eidgenössische Abstimmungen im Jahr durchschnittlich benötigt würde, falls die Frauen ebenfalls in die Politik einbezogen würden. Ich habe die betreffenden Zahlen nicht im Gedächtnis behalten, ich konnte ja auch nicht beurteilen, ob dem Frauenstimmrecht tatsächlich soviel vom Bestand unseres schönen Waldes geopfert werden müsste oder nicht. Haften geblieben aber ist mir die lakonische Schlussbemerkung dieses Mannes: „De chönnted-Er de bald luege, wo'n Er no chönnted am Schatte ligge!“ Bitte beachten Sie nun den Symbolgehalt dieser Bemerkung: der Mann zeichnet in den wenigen Worten das Bild einer „baumlosen“, also wirtschaftlich ausgeplünderten Welt, einer „schattenlosen“, also gnadenlosen Welt, in der die Sonne eines einseitig männlichen, rationalistischen Denkens den mütterlichen Erdboden ausgedörrt hat.

Sehr schön und im Grunde genommen mit ähnlichen Bildern hat der Dichter Rainer Maria Rilke dieser Sehnsucht des Menschen nach dem ruhevollen Mütterlichen Ausdruck gegeben: „Fänden auch wir ein reines, verhaltenes, schmales Mensch-

liches, einen unseren Streifen Fruchtlands zwischen Strom und Gestein.“ Beachten Sie auch hier die Attribute des Weiblichen: rein, verhalten, schmales Menschliches. „Zwischen Strom und Gestein“ - Strom steht für die vorüberfließende Zeit, und Gestein für das trockene, einseitig männliche Denken.

Wenn Sie mich nun nach dem Hauptgrund meines Widerstandes gegen das Frauenstimmrecht fragen, dann muss ich Ihnen antworten, dass es diese totale, gnadenlose Konkurrenz-Situation ist, die mich am meisten erschreckt. In der Schweiz müsste sie sich noch viel radikaler auswirken als im Ausland - eben wegen der Intensität unseres politischen Lebens, wegen unseres Stimmrechts in Sachfragen. Ich bin der Überzeugung, dass wir Frauen unsere seelisch-geistigen Reserven nicht so unbedenklich an die Betriebsamkeit dieser unserer politischen Welt verschleudern sollten. Wir sollten immer ein wenig Zeit erübrigen, Zeit für unsere Familie, Zeit für eine Kollegin, die uns gerade braucht, Zeit für die ganz Alten, für die Kleinsten, und nicht zuletzt auch ein wenig Zeit für uns selbst, zur Besinnung auf uns selbst, sonst trocknet unser „Streifen Fruchtlands“ aus. Von diesem Kapital Zeit, von dieser Frauenkraft wird unsere Jugend leben müssen.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass die Schweizerische Bundesverfassung und unser Zivilrecht die wahren Rechte des weiblichen Menschen besser schützen als jede noch so gut gemeinte ausländische Deklaration der Menschenrechte. Solche Erklärungen hängen ohnedies da, wo der Mensch selbst versagt, völlig in der Luft. Solange aber unsere Väter, unsere Männer und Söhne ihre Verantwortung für das Ganze, ihr Recht auf Sorge auch für die Witwen und Waisen zu tragen gewillt sind, und solange unsere Frauen und Mütter in ihren Familien noch ein wenig Zufriedenheit und Glück zu verbreiten wissen, solange braucht es uns um die Verwirklichung wahrer Menschenrechte in der Schweiz nicht bange zu sein.

I. Monn-Krieger

Die Zukunft gestalten!

**Gegenwartsaufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft
aus der Prospektive**

Das aktuelle Sonderheft der
«**Schweizer Rundschau**»
Nr. 10/11 (Oktober/November) 1968
Umfang 128 Seiten
Ladenpreis Fr. 8.80

Aus dem Inhalt

I. Analysen

Dr. G. Mainberger, Die Menschwerdung des Menschen;
Dr. O. Rössler, Zum Tier-Mensch-Problem aus der Sicht der
Theoretischen Verhaltensbiologie; Prof. Dr. P. Ricœur, Neubau
der Universität; Ph. Secretan, *Réflexions sur la Suisse*
romande; Prof. Dr. L. Schürmann, Wird die Schweiz von heute
in der Geschichte bestehen?

II. Stand der Fragen

Prof. Dr. S. Pfürtner, Päpstliche Autorität und Freiheit in der
Kirche; Dr. H. Christoffels, Spielt die Religion noch eine Rolle?;
Dr. A. M. Holenstein, Zur «Fundamentalkatechetik» von
H. Halbfas; Dr. A. Ziegler, Christliche Politik in christlicher Partei?

III. Aufgaben

M. Bäumle, Kirchliche Strukturplanung; Dr. G. Mainberger,
Experiment Stein; A. Stadelmann, Die Praxis des Wortes;
Dr. H. Poth, Predigt an Neujahr 1968; E. Pfiffner, Die kirchliche
Tonkunst in der liturgischen Erneuerung; J. Ungerechts, In Sachen
Jugendstrafvollzug.

Folgende frühere Sonderhefte sind noch nicht ganz vergriffen:
Nr. 2/3 1962, «Arzt und Arznei» (Fr. 5.80); Nr. 2/3 1964 «Probleme
des kulturellen Föderalismus»; Nr. 3/4 1966, «Fragen der
Staatsauffassung und der Staatsreform»; Nr. 7/8 1966, «Konzil und
Wirklichkeit»; Nr. 4/5 1967, «Aktivere schweizerische Aussen-
politik»; Nr. 4/5 1968, «Massenmedien in der Schweiz» (alle zu je
Fr. 8.80).

Union Druck und Verlag AG
Postfach, 4500 Solothurn

Gleichberechtigung: Eine Utopie!

Da den Gegnerinnen des Frauenstimmrechts seinerzeit in einem redaktionellen Artikel zugesichert wurde, dass man auch ihnen Gelegenheit geben werde, ihre Argumente im «Vaterland» zu vertreten, mache ich von diesem Angebot gerne Gebrauch. Meine Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; denn die ganze Frage ist zu komplex, als dass sie hier im Zusammenhang beleuchtet werden könnte. Es wird mir auch unmöglich sein, den grossen Wust von oberflächlichen und beiläufigen «Ansichten» beiseitezuräumen, der sich rund um dieses Problem gebildet hat. Immer mehr Menschen haben immer weniger Zeit, wichtige politische Entscheidungen von der grundsätzlichen Seite her selbst zu überdenken; sie wollen nur noch Rezepte entgegennehmen und finden sich ohne weiteres bereit, sich einer gerade herrschenden «öffentlichen Meinung» anzupassen. Und die öffentliche Meinung wird heute in erster Linie durch die Massenmedien gemacht, darüber dürfte wohl kein Zweifel mehr herrschen. Radio und TV sorgen dafür, dass der stete Tropfen Meinungsmache den «Stein» des Volkswiderstandes gegen das Frauenstimmrecht langsam aber sicher höhlt. Es heisst heute nicht mehr: «Ich bin dafür» oder «Ich bin dagegen», sondern es heisst nur noch: «... es kommt ja doch». Sollte die Mehrheit unseres Volkes aus dieser Grundsatz- und Meinungslosigkeit heraus resignieren, dann allerdings sind wir «reif» — nicht nur für das Frauenstimmrecht, sondern noch für ganz andere, unliebsame Entwicklungen.

Im grundsätzlichen Für und Wider das Frauenstimmrecht stehen sich rationalistische Ideologie und nüchterne Erfahrung gegenüber.

Die rationalistische Einstellung fand ihren Ausdruck im Gutachten von Professor Dr. Werner Kägi, das 1956 im Auftrag des Bundesrates erstellt wurde: «Der Anspruch der Schweizer Frau auf politische Gleichberechtigung.» Die wichtigste Schlussthese, mit der wir uns auseinandersetzen haben, lautet folgendermassen: «Die tatsächliche Ungleichheit der Frau kann nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr als ‚erhebliche Ungleichheit‘ im Sinne von Art. 4 der BV behandelt werden, die ihren Abschluss von den politischen Rechten rechtfertigen könnte.»

Auf den ersten Blick scheint diese These richtig, hat doch die Frau heute dieselben Bildungs- und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten wie der Mann, steht ebenfalls im Wirtschaftsleben und bezahlt Steuern wie der Mann. Aber in ihren Konsequenzen läuft diese Theorie darauf hinaus, die Frauen auch in der Politik und damit auf der sozialen Ebene einem schonungslosen Konkurrenzkampf preiszugeben, in dem sie sich unter ungleichen Voraussetzungen, aber zu gleichen Bedingungen neben dem Manne behaupten müssen. Die ungleichen Voraussetzungen beruhen auf der grösseren Passivität der weiblichen Natur und auf der Inanspruchnahme der Frau durch ihre natürlichen Lebensaufgaben. Der Einwand, dass es sich ja gerade darum handle, den Frauen durch die Erteilung der politischen Rechte die Möglichkeit zu geben, diese ungerechten Verhältnisse zu ihren Gunsten zu ändern, ist durch die Erfahrungen des gleichberechtigten Auslandes längst widerlegt. Jede Anstrengung in dieser Richtung scheitert schliesslich an der Tatsache, dass Frauen gleiche Pflichten wie der Mann eben nicht erfüllen können, mit anderen Worten, dass sie nicht voll konkurrenzfähig sind. Es kann deshalb gar keine Rede sein von einer «Unerheblichkeit» des Geschlechtsunterschiedes auf der politischen und sozialen Ebene.

Die Ungerechtigkeit des Gleichheitsanspruches trifft ganz besonders die hart arbeitenden Frauen:

Die Mütter mehrerer Kinder, die verheiratete Frau mit der Doppelrolle Haushalt und Beruf, die Bäuerin und die Geschäftsfrau. Sie alle wären in diesem totalen Konkurrenzkampf die ernstlich Benachteiligten, denn sie fänden wohl kaum Zeit und Kraft, um ihr «Recht auf Mitbestimmung» in der aufwendigen schweizerischen Politik geltend zu machen. Es geht deshalb nicht darum, den sogenannten «politisch wachen Frauen» (oder was sich so dafür hält!) ein Recht streitig zu machen, auf das sie Anspruch zu haben glauben, sondern darum, diejenigen zu schützen, die nicht in der Lage sind, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Mit dem Gang zur Urne allein — es kann nicht oft genug betont werden — ist es ja nicht getan: Wir haben dann die Pflicht zur politischen Meinungsbildung, zur politischen Diskussion, und mehr oder

weniger auch zum Mitmachen in den Parteien, sonst hängt unser «Recht», der ersehnte politische Einfluss der Frau auf die Politik, völlig in der Luft.

Die politische Abstinenz all dieser Frauen, die in ihrer Gesamtheit recht eigentlich «das Salz» unserer Gesellschaft bilden, steht damit zum vornherein fest. (Wer daran zweifelt, mag sich die Abstimmungskommentare unserer westschweizerischen Zeitungen vornehmen.) Wir wissen, dass diese Tatsache unseren Parteitaktikern gar nicht ungelegen kommt, denn sie rechnen fest damit, dass sie nach Einführung des Frauenstimmrechts das politische Heft — «selbstverständlich!» — in den Händen behalten werden. Im allgemeinen spielen ja die Frauen die von ihnen erwartete Rolle — es fragt sich nur, wer sie auf die Dauer am nachhaltigsten und raffiniertesten zu umwerben in der Lage ist — und das sind jedenfalls nicht die historischen Parteien! Es sind in erster Linie die grossen Verkaufsorganisationen, weil sie über die finanziellen Mittel, die Illustrierten, Frauenzeitschriften usw. und über die Beziehungen zu den Massenmedien verfügen. Wie wir Gegnerinnen des Frauenstimmrechts beobachten konnten, haben sie, alle, seit rund zehn Jahren das «Geschäft» mit den Frauen gründlich vorbereitet!

Doch müssen wir nochmals kurz auf das Gutachten von Professor Kägi zurückkommen: Um seinem Verfasser selbst gerecht zu werden, ist zu erwähnen, dass er der Meinung ist, die «natürliche Ungleichheit der Frau müsse, um der Gerechtigkeit willen, auch im zukünftigen Recht nach verschiedenen Richtungen zum Ausdruck kommen». Nun, wir Schweizer Frauen haben auch in dieser Beziehung von einer Gleichstellung mehr zu befürchten als zu erhoffen, ist doch die heutige Rechtsstellung unserer «natürlichen Ungleichheit» immer noch besser angepasst als diejenige jeder anderen gleichberechtigten Frau. Wo unser Zivilrecht allenfalls noch zu wünschen übrig lässt, wird es im Zuge der Revision des Familienrechts ohnehin, das heisst auch ohne Frauenstimmrecht, zeitgemäss umgestaltet.

*

Ueber der ideologischen Diskussion im Sinne von Professor Kägi hat man völlig übersehen, dass sich inzwischen alle Hoff-

Frauenstimmrechts-Abstimmung Kanton Zürich 1969

Sitzung vom 15.4.69 im Bahnhofbuffet Zürich

Teilnehmer:

Damen: Frau M. Zwicky (Vorsitz)
Frl. J. Emch
Frau Dr. Hatt

Herren: Dr. E. Hatt
H. Krebs
Dr. H. Mettler
H. Ringger
J. P. Zwicky
W. H. Schickli (Protokoll)

entschuldigt: Herren
Dr. F. Comtesse
Dr. K. Hackhofer
W. F. Leutenegger
Dr. E. Seiler

Die Sitzung findet auf Einladung des "Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich" statt.

1. Frau Zwicky berichtet von einer sehr gut besuchten Mitglieder-Versammlung des "Bundes", welche die kantonale Vorlage zur Verfassungsänderung (Einführung des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden) einstimmig ablehnte.
2. Frau Zwicky sieht folgende denkbare Massnahmen zur Bekämpfung der Vorlage:
 - Gründung eines Aktionskomitees mit einem Mann an der Spitze
 - Geldsammlung
 - Herausgabe einer eigenen Zeitung anstelle von Insertionen bzw. redaktionellen Einsendungen in Zeitungen, die die Publikation unserer Argumente ohnehin unterdrücken.
 - Initiative Ringger/Schickli (Dienstverpflichtung)
 - Anregung von Dr. E. Seiler: Petition mit allen Unterschriften

des "Bundes" (gehe nicht, da den "Bundes"-Mitgliedern Geheimhaltung zugesichert sei)

- Gegenvorschlag passives Frauen-Wahlrecht

3. Verschiedene Votanten halten fest, dass die Ausgangslage sehr ungünstig ist und dass es bei dieser Abstimmung ausserordentlich schwer fallen wird, ein von namhaften Parlamentariern angeführtes Aktionskomitee zu gründen. Desgleichen dürfte die Geldbeschaffung sehr schwierig werden.
4. Es wird beschlossen, dass der "Bund" die Abstimmung grundsätzlich als selbständige Organisation bestreiten wird. Der "Bund" soll dabei von einer aus Männern gebildeten Arbeitsgruppe unterstützt werden. Die Gründung eines Männer-Komitees wird nochmals überprüft.
5. Die Herren Ringger und Schickli berichten über die Möglichkeit einer eidgenössischen Volksinitiative, mit der verlangt werden soll, dass der allfälligen Einführung des Frauenstimmrechtes eine Dienstverpflichtung der Frauen zu folgen habe (FHD, Zivildienst, Sozialdienst, Dienstpflichtersatz-Zahlungen). Die Initiative soll so gestartet werden oder abgeschlossen sein, dass sie die kantonale Abstimmung negativ beeinflussen kann ("Androhung" von Konsequenzen).
6. Die Versammlung würde eine solche Initiative sehr begrüßen, da sie für den Verlauf der Frauenstimmrechts-Abstimmung entscheidend sein könnte. Es wäre zu beachten, dass das Initiativ-Komitee und das Frauenstimmrechts-Komitee personell verschieden zusammengesetzt sein müssen. Desgleichen sollte der Sitz des Initiativ-Komitees ausserkantonale sein. -
Herr Krebs ist nicht dagegen, meldet aber grundsätzliche Bedenken gegen die Initiative an (Gratwanderung; Gefahr, dass uns die Initiative entgleiten könnte).

7. Die Herren Ringger und Schickli überprüfen die Initiativ-Angelegenheit nochmals bis zur nächsten Sitzung. Ueber diese Angelegenheit ist allerseits absolutes Stillschweigen zu bewahren.
8. Die nächste Sitzung findet Dienstag, den 13. Mai, 17.00 Uhr im Bahnhofbuffet Zürich statt.

Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht

An die Arbeitsgruppe
für die Vorbereitung einer Totalrevision
der Bundesverfassung
Sekretariat, Kornhausplatz 7
3011 BERN

Sehr geehrte Herren,

Unser «Bund» erlaubt sich, zu dem von Ihrer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Fragenkatalog in den ihn betreffenden Punkten Stellung zu nehmen. Da auch nach Ihrer Auffassung (Ziff. 1. 2. S. 2) «im Vordergrund der Beratungen über das Aktivbürgerrecht die politischen Rechte der Schweizer Frau stehen werden», erscheint es unerlässlich, dass auch der Standpunkt der Gegnerinnen des Frauenstimmrechtes Gehör findet. Wir unterbreiten Ihnen deshalb im Folgenden unsere Ansicht zu diesem Problem:

I

In erster Linie betrifft uns selbstverständlich die grundsätzliche Frage unter Ziff. 2.1, ob die Frauen die politische Gleichberechtigung überhaupt erhalten sollen. Wir verneinen diese Frage aus folgenden Gründen:

1. Die politische Gleichstellung von Mann und Frau ist kein Postulat der *Gerechtigkeit*. Gerechtigkeit verlangt nicht Gleichbehandlung aller, sondern die Berücksichtigung des Ungleichen. Der gegebene psychische und physische Unterschied von Mann und Frau wirkt sich auch auf der politischen und sozialen Ebene aus; seine Berücksichtigung bedeutet keine Diskriminierung der Frau. In der Politik muss sich die Frau auf einem von Männern geschaffenen Gebiet bewegen, auf dem nach Massstäben gemessen wird, die für Männer gelten. Es wird den Frauen ausdrücklich gesagt, in der Politik müssten sie Fraulichkeit und Charme durch Ellenbogen und Intrigen ersetzen, wenn sie erfolgreich sein wollten. Die

Frau kann also auf diesem Gebiet ihre besondere Wirkungsweise nicht zur Geltung bringen. Dadurch geschieht ihr Unrecht. Sie wird überfordert und ihre Frauenwürde wird verletzt. Das ist nicht eine Erfindung von uns, sondern ergibt sich aus zahlreichen ausländischen soziologischen Untersuchungen zur Krise der modernen Frau. Trotz politischen Rechten sind also die Frauen im Ausland in eine Krise geraten. Das wird zum Teil damit erklärt, dass die Emanzipation der Frau eben noch nicht vollendet sei. Wir ziehen daraus den Schluss, dass sich die Frau auf einem unrichtigen Weg befindet, auf dem sie weder der Öffentlichkeit noch der Gesellschaft, noch sich selber einen Dienst leisten kann. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung der Frau hängt deshalb auch nicht von ihren politischen Rechten ab. Die Schweiz ist dafür ein gutes Beispiel. Die Schweizer Frau ist nicht schlechter gestellt als ihre ausländische Schwester. Für Benachteiligungen der Frau im Wirtschaftsleben wird bei uns das Fehlen der politischen Rechte verantwortlich gemacht. Geflissentlich wird überhört und übersehen, dass die gleichen Klagen auch von den gleichberechtigten Frauen des Auslandes erhoben werden. Gerade im Wirtschaftsleben zeigt sich eben am deutlichsten, dass die Gleichberechtigungs-Ideologie an der Wirklichkeit scheitert.

Wir können deshalb in der Tatsache, dass die Schweizerin keine politischen Rechte hat, keine Diskriminierung erblicken, sondern die Respektierung der besondern Würde der Frau. *Der Anspruch der Frau auf Anerkennung ihrer*

Eigenart und Würde ist ein Menschenrecht, das durch die Gleichstellung von Mann und Frau verletzt wird.

2. Es ist eine Tatsache, dass der *Grossteil der Frauen nicht gewillt* ist, sich mit staatspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einzelfragen auseinanderzusetzen. Das gilt auch für Frauen, die das Frauenstimmrecht glauben bejahen zu müssen. Die geringe Stimmbeteiligung der Frauen in den westschweizerischen Kantonen beweist dies zur Genüge. Diese Abneigung ist nicht mit Gleichgültigkeit dem Vaterland und dem Gemeinwesen gegenüber gleichzusetzen, sondern beruht auf der Einsicht in die eigene Wesensart. Gerade wenn die Schweizerin sich nicht in politische Wahl- und Sachkämpfe mischen muss, erhält sie dafür umso mehr die Möglichkeit und die Kraft, in dem ihr zugewiesenen Lebensbereich die Vaterlandsliebe und den Gedanken an das Allgemeinwohl wach zu halten. Es ist aber unseres Erachtens unheilvoll für unser Staatswesen, wenn die grosse Masse der in Sach- und auch Personenfragen desinteressierten Frauen in das Getriebe des öffentlichen Lebens eingeschaltet werden. Das Desinteressesement ist ansteckend. Die Erfahrung lehrt, dass auch die Stimmbeteiligung der Männer zurückgeht, wenn die Frauen ihre politischen Rechte nur lau ausüben. Damit entsteht die Gefahr, dass eine aktive Minderheit einen übermässigen Einfluss gewinnen könnte.

3. Den Frauen wird mit der politischen Gleichberechtigung eine *neue Aufgabe und Verantwortung* zu ihren bisherigen Pflichten auf-

geladen. Das würde für den grossen Teil der Frauen zu einer Zersplitterung ihrer Kräfte, zur Ablenkung von ihren eigentlichen Aufgaben und schliesslich zur Ueberforderung führen. Dies gilt ganz besonders auch für die berufstätigen Frauen. Eine Untersuchung in der Westschweiz über die Gründe der schlechten Stimmbeteiligung der Frauen hat u. a. ergeben, dass gerade berufstätige Frauen ihre politischen Rechte nicht ausüben, weil sie sich dadurch überfordert fühlen. Dieselben Erfahrungen macht man im gleichberechtigten Ausland — aber diese Stimmen werden bei uns geflissentlich überhört. Auf jeden Fall kann die politische Gleichberechtigung nicht mehr vorwiegend im Namen der berufstätigen, alleinstehenden Frau gefordert werden. — Ueberdies werden die Interessen der berufstätigen Frauen schon heute durch die entsprechenden wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbände vertreten.

Die Frauen stehen heute, in der Zeit der grossen Umwälzungen auf vielen Lebensgebieten, vor neuen grossen Problemen. Unter vielen andern erinnern wir nur an die Probleme, welche die gleichzeitige Bewältigung von Ehe, Mutterschaft und Beruf aufwerfen, und an die Erziehungs- und Jugendprobleme, die zwar nicht nur die Frauen, sie aber vor allem angehen. Zur Lösung dieser Probleme nützen ihnen die politischen Rechte nichts, sondern sind ihnen nur hinderlich. Es braucht dazu nicht Betriebsamkeit, sondern Besinnung.

4. Schliesslich müsste die Gleichberechtigung mit der Zeit die *Verpolitisierung der Frauenarbeit* auf sozialem Gebiet zur Folge haben. Dadurch müsste auch auf diesem Gebiet der spezifisch frauliche Beitrag an das Gemeinwohl verloren gehen; das könnte nur bedauert werden.

Aus allen diesen Erwägungen heraus müssen wir die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Schweizerin grundsätzlich und auf jeder Ebene ablehnen.

II

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus ergibt sich für uns zu einzelnen Fragen folgende *Stellungnahme*:

1. *Die generelle Postulierung der Gleichstellung* von Mann und Frau müssten wir auch ablehnen, wenn die politische Gleichberechtigung im Bunde eingeführt würde. Aus einer solchen allgemeinen These könnten für die Frauen, die auf vielen Gebieten eine besondere rechtliche Behandlung beanspruchen müssen, unheilvolle Folgen entstehen. Unter vielen andern sei nur an das Gebiet der Landesverteidigung erinnert. Eine solche Gleichstellung auf eidgenössischer Ebene käme überdies einer Vergewaltigung der Kantone in bezug auf die Ausgestaltung ihrer Volksrechte gleich, die mit dem föderalistischen Prinzip des Bundesstaates nicht vereinbar wäre.

2. Von der Ablehnung oder Bejahung des politischen Frauenstimmrechtes wird die *Ausgestaltung der Volksrechte* wesentlich beeinflusst werden. Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes würde ein ganz wesentlicher Abbau der direkten Demokratie und damit eine Umgestaltung zur repräsentativen Demokratie nicht zu umgehen sein. Damit würde unserm Kleinstaat eine seiner wesentlichen Existenzgrundlagen verloren gehen.

Wir halten es deshalb für grundsätzlich falsch, wenn den Frauen die politischen Rechte gegeben werden, ohne die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie zu überdenken und *vorgängig zu berücksichtigen*.

Eventuell gesprochen sollte deshalb eine allfällige Einführung des politischen Frauenstimm- und wahlrechtes nur im Zusammenhang einer Totalrevision der Bundesverfassung, und auf keinen Fall zum voraus erfolgen.

3. Der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, zu Ziff. 1, dass wir die Aufnahme eines abschliessenden Kataloges der Menschen- und Bürgerrechte in die Verfassung, die für lange Zeit das Fundament und das Gerüst unseres staatlichen Lebens abgeben sollte, als zu starr und wenig anpassungsfähig ablehnen. Auch die Menschen- und Bürgerrechte können den Wandlungen der Rechtsauffassung unterliegen.

Wenn aber schon ein solcher Katalog aufgenommen werden sollte, so dürfte die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechend unserer grundsätzlichen Ablehnung nicht als Bürgerrecht aufgenommen werden. Um ein Menschenrecht handelt es sich dabei nach unserer Auffassung überhaupt nicht.

4. Schliesslich veranlassen uns unsere Erfahrungen in den Abstimmungskämpfen über die Einführung der politischen Frauenrechte in bezug auf die *Pressefreiheit* zu verlangen, dass im Rahmen der Pressefreiheit ein *Gegendarstellungsrecht* verfassungsmässig verankert werden sollte, weil sonst das Recht auf freie Meinungsäusserung illusorisch gemacht werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für den
« Bund der Schweizerinnen
gegen das
Frauenstimmrecht »

Die Präsidentin:
I. Monn-Krieger, Luzern

Die Vizepräsidentinnen:
Dr. jur. Verena Keller, Aarau
M. Zwicky-Abt, Männedorf

Die Aktuarin:
E. Broger-Elmiger, Appenzell

Aufruf!

Am 20. November müssen die Zürcher Stimmbürger entscheiden, ob auch wir Frauen in das politische Geschehen einbezogen werden sollen.

Wir Frauen bedauern sehr, dass keine Frauenbefragung zugelassen wurde. Sie hätte nämlich deutlich bewiesen, dass wir Frauen das Stimm- und Wahlrecht mehrheitlich gar nicht begehren.

Auch wir Gegnerinnen des Frauenstimmrechtes treten dafür ein, dass die Frauen in der Fürsorge, im Vormundschafts- und Armenwesen, in Angelegenheiten der Kirche und Schule vermehrt mitarbeiten. **Aber wir möchten dies ausserhalb des politischen Kampffeldes und politischer Zänkereien tun.**

Unser bewusster Verzicht auf die politische Gleichmacherei hat tiefe staatspolitische, ethische und gesellschaftliche Gründe.

Man sage uns, in welchem Land sich die sogenannte Gleichberechtigung für Frau und Familie bewährt hat!

Wir Frauen halten es als Verpflichtung, vernehmbar zu sagen, dass wir die politische Gleichberechtigung nicht wünschen.

Leider fehlen uns — im Gegensatz zu den Befürworterinnen — die finanziellen Mittel, um unsere guten Gründe auf breiter Basis bekannt zu machen.

Bitte helfen Sie uns! Auch wir wollen unsern Standpunkt vertreten! Wir sind Ihnen sehr dankbar für jeden Beitrag!

«Bund der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht»

Für den Vorstand:

Frau Hanna Seiler-Frauchiger, Dr. phil., Präsidentin, Uetikon
Frau F. Bachofner-Weidmann, Fehraltorf
Frl. Josy Emch, Winterthur
Frau Silvia Hablützel-Jegher, Dr. med., Flaach
Frau L. Hatt-Wiskemann, Zürich
Frau Elsy Schorno-Ast, Winterthur
Frau Rose-Marie Straubinger-Nidecker, Zollikon
Frau Alice von Waldkirch-Moser, Dr. med., Zürich
Frau Marcelle Zwicky-Abt, Männedorf

Vom Absender vor der Einzahlung abzutrennen.

Empfangsschein Bitte aufbewahren
Récépissé A conserver s. v. p.
Ricevuta Da conservare p. f.

Fr.  c. 
einbezahlt von / versés par / versati da

Einzahlungsschein
Bulletin de versement
Polizza di versamento

Fr.  c. 
für / pour / per

**Bund der Zürcherinnen
gegen das Frauenstimmrecht
Winterthur**

in / à / a

auf Konto
au compte
al conto
für
pour
per
84-8270
**Bund der Zürcherinnen
gegen
das Frauenstimmrecht
Winterthur**

Für die Poststelle:
Pour l'office de poste:
Per l'ufficio postale:

Postcheckrechnung
Compte de chèques
Conto-chèques postali
Postcheckamt
Office de chèques postaux
Ufficio degli chèques postali



84-8270
Winterthur

Dienstvermerke
Indications de service
Indicazioni di servizio

Aufgabe / Emision / Emissioni

N° 

Abschnitt
Coupon
Cedola

Fr.  c. 
einbezahlt von / versés par / versati da
Giro aus Konto
Virement du c. ch.
Girato dal conto N°

auf Konto
au compte
al conto
für
pour
per
84-8270
**Bund der Zürcherinnen
gegen
das Frauenstimmrecht
Winterthur**

Azienda delle PTT

Entreprise des PTT

PTT-Betriebe

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Telefon 052 - 22 96 79

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

erst 2¹/₂ Jahre sind seit der letzten Verwerfung des Frauenstimmrechtes im Kanton Zürich verflossen — und schon wieder soll der Stimmbürger in der gleichen Sache am 14. September an die Urne bemüht werden.

Obwohl Regierungsrat und Kantonsrat dringlichere Aufgaben hätten, präsentieren sie nun in aller Hast eine Vorlage, die das Frauenstimmrecht in den **Gemeinden** herbeiführen will. Wir Frauen vom «Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht» wollen den Kampf auch diesmal aufnehmen. **Denn das neue Gesetz wäre nichts anderes als die Vorstufe zum totalen Frauenstimmrecht im Kanton und Bund.** Wir betrachten diese plumpe politische Gleichstellung von Mann und Frau als Irrweg, weil sie weder auf die natürliche Andersartigkeit der Geschlechter noch auf die besonderen Verhältnisse unserer direkten Demokratie Rücksicht nimmt.

Das einzig gerechte und vernünftige Vorgehen bestünde darin, die Zürcher Frauen selber darüber abstimmen zu lassen, ob sie das totale Stimmrecht wollen oder nicht. Wir haben den Regierungsrat in einer Eingabe darum ersucht. Vergeblich! Gegen diese Befragung der Frauen wehren sich die Frauenrechtlerinnen und die Parteistrategen, die im Frauenstimmrecht politischen Profit wittern, mit Händen und Füßen. Sie wissen genau: die grosse Mehrzahl der Frauen wäre aus einem gesunden Empfinden heraus **gegen** das **allgemeine** und **totale** Frauenstimmrecht.

Um so mehr halten wir es für ein Gebot demokratischer Gerechtigkeit und Anständigkeit, dass die Stimme von Zehntausenden stiller Frauen in unserem Kanton wenigstens in der Aufklärung zur Männerabstimmung vom 14. September zu Gehör kommen kann.

Wann werden wir, Männer und Frauen, endlich verstehen, dass wir zutiefst darauf angewiesen sind, uns gegenseitig

mit unserer Andersartigkeit zu dienen

statt uns mit unserer «Gleichartigkeit» zu konkurrenzieren.

Ida Monn-Krieger
Präsidentin des
«Bundes der Schweizerinnen
gegen das Frauenstimmrecht»

Was bei der letzten Frauenstimmrechtsvorlage vor 2 1/2 Jahren geschah, um die Stimme der Stillen im Land zum Schweigen zu bringen, lässt sich — wir bedauern, es sagen zu müssen — nur mit **einem** Wort bezeichnen:

Meinungsterror

Fast alle Zeitungen, Radio und Fernsehen feierten wochenlang aus sämtlichen Rohren, um dem Bürger das JA aufzudrängen. In jedem Tram beschwor ein Plakat: «Sei ein Zürcher, stimme JA!» Die Briefkästen füllten sich mit der Flut der befürwortenden Propaganda. «Sturmtrupps» nötigten die Geschäftsleute, JA-Plakate in die Schaufenster zu hängen. Ein grosser Teil der Presse liess gegenüber den Andersgesinnten nicht einmal die an sich selbstverständliche Informationspflicht walten. Die Gründung des gegnerischen Komitees wurde vielfach totgeschwiegen, der Pressedienst der Schweizerischen Aktion der Jungen gegen das Frauenstimmrecht wurde vollkommen ignoriert, die Gegner des Frauenstimmrechtes wurden in Versammlungen und anonymen Telefonanrufen angepöbelt und verunglimpft.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Wir wenden uns an Euch, weil wir überzeugt sind, dass Ihr die un-demokratischen Methoden verurteilt, mit denen uns das Recht der freien Meinungsäusserung in der Öffentlichkeit verweigert wird.

Wieder wird sich die «Für»-Propaganda auf den 14. September hin der ganzen Parteipresse, des Radios und des Fernsehens bemächtigen. Den Gegnern und Gegnerinnen bleibt nur der Briefkasten. Aber gerade dieser einzige Weg ist kostspielig. Er verlangt — auch wenn nur das Nötigste vorgekehrt wird — eine Summe, die unsere eigenen Kräfte weit übersteigt.

Darum bitten wir Euch: Helft uns und benützt den beigefügten Postcheck! Jeder Beitrag — auch der kleinste — ist uns wertvoll und gibt uns Mut.

Für den Bund der Schweizerinnen
gegen das Frauenstimmrecht
Kanton Zürich
Frau M. Zwicky-Abt, Männedorf
Frl. J. Emch, 8400 Winterthur

Wir unterstützen diesen Appell namens des Aktionskomitees: Kantonsrat J. Bachofner, 8320 Fehraltorf; Kantonsrat Dr. W. Hochuli, 8610 Uster; Kantonsrat Dr. J. Hungerbühler, 8630 Rüti; Kantonsrat G. Murbach, 8004 Zürich; . . .

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur,
Tel. 052 - 22 96 79

Empfangsschein
Réception
Ricevuta

Billetta aufbewahren
A conserver, v. p.
Da conservare p. t.

Fr.  **C.**
einbezahlt von / versatis par / versati da

auf Konto
au compte
al conto

84 - 359

Aktionskomitee
gegen das Frauenstimmrecht
im Kanton Zürich

Für die Poststelle:
Pour l'office de poste
Per l'ufficio postale.



Einzahlungsschein
Bulletin de versement
Polizza di versamento

Fr.  **C.**
für / pour / per

Aktionskomitee
gegen das Frauenstimmrecht
im Kanton Zürich

8271
84 - 359

Winterthur

*J. Zwicky-Abt
im Männedorf
Frl. Emch*

Aufgabe / Emission / Emissione

N^o



Abschnitt
Coupon
Cedola

Fr.  **C.**

einbezahlt von / versatis par / versati da
Giro aus Konto
Virement du c. ch.
Estratto dal conto

auf Konto
au compte
al conto

84 - 359

Aktionskomitee
gegen das Frauenstimmrecht
im Kanton Zürich



Frauenstimmrecht?

Nein!

Demnächst muss der Stimmbürger des Kantons Bern entscheiden, ob auch wir Frauen in die politischen Auseinandersetzungen in den Gemeinden hineingezogen werden sollen. Der Bund der Bernerinnen gegen das politische Frauenstimmrecht unterstützt eine vermehrte Mitarbeit der Frau in Kirche, Fürsorge- und Erziehungswesen, lehnt aber eine politische Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung entschieden ab,

weil wir Schweizerinnen ohne Stimmrecht zu den rechtlich bestgestellten Frauen der Welt gehören;

weil wir wissen, dass unsere staatsbürgerlichen Pflichten, die mit den politischen Rechten untrennbar verbunden sind, für uns Frauen eine schwere Belastung darstellen würden;

weil wir unsere Aufgaben als Frau in Familie und Beruf besser erfüllen können, wenn wir nicht in die politischen Auseinandersetzungen einbezogen werden;

weil in den Gemeinden die parteipolitischen Spannungen oft besonders stark sind, wir aber über die Parteien hinweg in Fürsorge, Schule und Kirche zusammen arbeiten wollen;

weil wir sehen, wie gering das politische Interesse sowie die Stimm- und Wahlbeteiligung der Frauen in den Kantonen mit Frauenstimmrecht sind;

weil sich in unserem Land die jahrhundertealte Tradition bewährt hat, dass die Männer die politischen Pflichten auf sich nehmen;

weil wir uns des Unterschiedes zwischen dem politischen Mitspracherecht in der Schweiz und dem Wahlrecht im Ausland bewusst sind.

Da wir in Presse, Radio und Fernsehen nur in sehr beschränktem Umfange zu Worte kommen, sehen wir uns gezwungen, auf diesem Wege an Sie zu gelangen. Werfen Sie bitte diesen Einzahlungsschein nicht weg, sondern unterstützen Sie unsere Bestrebungen mit einem Beitrag. Wir sind Ihnen dankbar dafür.

Der Vorstand der Bernerinnen gegen das politische Frauenstimmrecht

Gertrud Haldimann-Weiss, Bern

Bethli Will-Gnägi, Richisberg

Berta Sonderegger-Steiner, Wabern

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052-22.96.79

Beschluss-Protokoll der Sitzung vom 2.6.69 im Bahnhofbuffet Zürich

Vertraulich!

Teilnehmer:

Damen: Frau M. Zwicky (Vorsitz)
Frl. J. Emch
Frau Dr. Haldimann
Frau Dr. Hatt

Herren: Dr. E. Hatt
H. Krebs
Dr. H. Mettler
H. Ringger
Dr. E. Seiler
W.H. Schickli

entschuldigt: J. Bachofner
Dr. F. Comtesse
Dr. H.U. Graf
Dr. K. Hackhofer
W.F. Leutenegger
J.P. Zwicky

1. Die Angelegenheit "Eidg. Volksinitiative" wird in diesem Komitee nicht mehr behandelt, da sie völlig getrennt vorbereitet wird.
2. Die Versammlung bezeichnet sich als "Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich". Seine Zusammensetzung ist freibleibend. Auf namentlich zu ernennende Präsidenten und Vizepräsidenten wird verzichtet. Der "Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich" ist eine selbständige Organisation, bleibt aber im Aktionskomitee vertreten. Die Abstimmungsvorbereitung wird gemeinsam durchgeführt. W.H. Schickli übernimmt die Leitung der Geschäftsstelle.
3. Für Schlüssaufrufe u. dergl. sind etwa 10 unterzeichnende Damen und Herren zu finden

4. Als nächste Aktion wird ein Finanzappell beschlossen. (Flugblatt mit Einzahlungsschein in alle Haushaltungen des Kantons.) Es wird angenommen, dass sich diese Aktion selber finanziert. Für Vorschussleistungen und Defizitgarantien bemüht sich Dr. E. Seiler um geeignete Finanzleute.

Dieser Aufruf ist von einigen Vorstands-Mitgliedern des "Bundes" und einigen Komiteeherrn (Kantonsräten) zu unterzeichnen.

Der Text wird von einer Arbeitsgruppe am 9.6.69 bereinigt. W.H. Schickli legt ihm am 12.6.69 dem "Bund" zur Genehmigung vor.

5. Dr. H. Mettler übernimmt die Aufgabe, die Kantonsräte, welche die Vorlage abgelehnt haben, für das Komitee zu gewinnen.
6. Der "Bund" startet eine eigene Finanzaktion (gezielte Anschrift der Leute, die für die letzte Abstimmung gespendet haben).
7. Wenn es die Mittel erlauben, ist für die Abstimmung ein Plakat zu drucken.

11.6.69/si/tr

Initiativkomitee allgemeine Dienstpflicht, Geschäftsstelle Bern

Verfassungsinitiative auf Bundesebene

(Partialrevision gemäss BV 121 f.)

Vorschlag Initiativtext (Anregung):

Nach einer allfälligen Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Bund und Kantonen ist die bestehende allgemeine Wehrpflicht für Schweizer Bürger männlichen Geschlechts auf eine allgemeine Dienstpflicht zu erweitern, die sich auf die gesamte stimmfähige Bevölkerung männlichen und weiblichen Geschlechts erstreckt.

Rückzugsmöglichkeit:

Sollte die für nächsthin angekündigte eidgenössische Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes verworfen werden, wird diese Initiative zurückgezogen und die allgemeine Stellungnahme zu den Vernehmlassungs-Ergebnissen zum Fragebogen Wahlen (Totalrevision) abgewartet.

25.6.69/si/tr

Begründung der Initiative (Kurzfassung)

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (BV 18 I). Die Verfassung spricht wiederholt von "Wehrmännern". Dass diese Pflicht nur Männer trifft und Militärdienstpflicht bedeutet, ist unbestritten. Im Zeitalter der Entstehung der betreffenden Verfassungsbestimmung dachte man ausschliesslich an bewaffneten Militärdienst, und dass Frauen in diesem Sinne dienstpflichtig sein könnten, war absolut undenkbar. Die Einführung einer Frauendienstpflicht auf dem Interpretationswege, wie dieser bezüglich des Frauenstimmrechtes versucht wird, ist also nicht möglich.

Seit dem Ersten Weltkrieg hat der Begriff des Wehrmannes jedoch insofern eine Aenderung erfahren, als noch im Ersten Weltkrieg von "Grenzbesetzung", im Zweiten Weltkrieg von "Aktivdienst" gesprochen wurde und sich seitdem unter dem Titel "Totale Landesverteidigung" nochmals ein Begriffswandel ergeben hat.

In diesem Zusammenhang sei als Beispiel erwähnt, dass 1951 das Personal des örtlichen Luftschutzes als Luftschutztruppe in die Armee übernommen wurde. In der Folge wurde 1959 eine eidgenössische Vorlage gutgeheissen, welche den Bund befugte, die Schutzdienstpflicht der Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

Der Einbezug der Frau in die Landesverteidigung erfolgte und erfolgt auf freiwilliger Basis (FHD, Rotkreuzkolonnen, Zivilschutz).

Eine Vorlage der Bundesversammlung zur Volksabstimmung vom 3. März 1957, welche ein Obligatorium der Zivilschutzpflicht der Frauen und Töchter ermöglichen wollte, wurde vornehmlich mit dem Hinweis auf das fehlende Stimm- und Wahlrecht der Frau verworfen.

Bis vor nicht allzulanger Zeit ist jegliche Dienstpflicht für Frauen und Töchter allgemein abgelehnt worden. Bekannt ist beispielsweise die Ablehnung durch die Frauenverbände, die sogar eine Pflicht zur Dienstleistung der Frauen in Spitälern ablehnten. Solche Ablehnung ist weitgehend mit dem Fehlen der politischen Rechte der Schweizerin begründet worden.

Die Auffassungen haben sich inzwischen jedoch gewandelt. Zum einen ist das Streben nach umfassender, totaler Landesverteidigung recht lebhaft geworden, wobei nicht zuletzt die derzeitigen Unterbestände der Zivilschutzorganisationen bedenklich stimmen. Zum andern werden, nachdem in mehreren Kantonen das Frauenstimmrecht verwirklicht werden konnte, Stimmen laut, die der Gewährung von Rechten auch die Auferlegung von Pflichten folgen lassen wollen (Dienstpflicht, Pflichtersatz-Steuern). Aus den diesbezüglichen Antworten auf den Fragebogen Wahlen (Totalrevision der Bundesverfassung) sei nur auf die Stellungnahmen der Juristischen Fakultät der Universität Basel und jene der Schweizerischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hingewiesen, welche die bestehende Wehrpflicht ebenfalls zur die gesamte Bevölkerung umfassenden Dienstpflicht erweitern möchten.

Es ist einleuchtend, dass die Forderung nach allgemeiner Dienstpflicht keine Aussicht auf Verwirklichung haben kann, solange das Frauenstimmrecht fehlt.

Andrerseits würde das Frauenstimmrecht ohne gleichzeitige Einführung einer äquivalenten Dienstpflicht eine störende Rechts- bzw. Pflichtungleichheit schaffen, zumal die umfassende Verwirklichung der gebotenen totalen Landesverteidigung in Frage gestellt bleiben müsste.

Selbstverständlich hätte die Dienstpflicht der Frau auf die weiblichen Besonderheiten (Mutterschaft etc.) Rücksicht zu nehmen.

Die vorliegende Initiative wird bewusst im Vorfeld der kommenden eidgenössischen Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechtes gestartet, da die Begründer - wie erwähnt - die Ansicht vertreten, dass in den besonderen schweizerischen Verhältnissen zwischen Stimmrecht und Dienstpflicht bzw. Pflichtersatz ein Kausalzusammenhang besteht. Sollte der Souverän die nächste eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage erneut verwerfen, sind die Initianten daher berechtigt, die Initiative zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zurückzuziehen.

Argumentation gegen das Frauenstimmrecht

Eingabe des
«Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht»
an den Vorsteher des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Herrn Dr. E. Leiler,
dem besten Freund unserer
Sache,
herzlich
T. Moun

Herausgeber: Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht
Postfach 61, 6000 Luzern 14 ☎ 618

BUND DER SCHWEIZERINNEN GEGEN DAS FRAUENSTIMMRECHT

6046 St. Niklausen, im August 1969

An den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Herrn Bundespräsident
Dr. h.c. Ludwig von Moos

3003 BERN

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Anlässlich der Behandlung eines Postulates von Herrn Nationalrat Dr. F. Tanner betreffend die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes haben Sie in der vergangenen Frühjahrsession im Nationalrat erklärt, dass der Bundesrat beabsichtige, noch in diesem Jahr mit einer neuen Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechts an die eidgenössischen Räte zu gelangen. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen beiliegend eine

ARGUMENTATION

unseres «Bundes» vorzulegen, welche Ihnen zur Begründung des gegnerischen Standpunktes in der zu erwartenden bundesrätlichen Botschaft dienen möge.

Zu diesem Schritt veranlassen uns folgende Erwägungen:

1. Da im Zeitpunkt der Herausgabe der letzten bundesrätlichen Botschaft zur Frage des Frauenstimmrechts (22. Februar 1957) unser «Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht» noch nicht existierte, ist es verständlich, dass die Gegnerinnen damals in der Botschaft des Bundesrates nicht zu Worte kamen. Der Bundesrat führte zwar einige beachtenswerte Gründe gegen das Frauenstimmrecht an, die er aber in den weitern Ausführungen selbst widerlegte. **Die Botschaft stützte sich hauptsächlich auf das Gutachten von Prof. Dr. Werner Kägi, welches im Auftrag des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht erstellt und dem Bundesrat im Jahre 1955 vorgelegt wurde.**

Wir halten dafür, dass die Argumente unserer, seit nunmehr 11 Jahren bestehenden Frauenorganisation in der kommenden bundesrätlichen Botschaft vertreten sein sollten, dies umso eher, als uns erfahrungsgemäss im nachfolgenden Abstimmungskampf Gründe gegen das Frauenstimmrecht unterschoben werden, die wir nie offiziell vertreten haben.

2. In der letzten Zeit mehren sich im befürwortenden Lager die Stimmen, welche den Bundesrat auffordern, die Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Wege einer extensiven Interpretation von Art. 74 BV zu erzwingen. Es wäre durchaus denkbar, dass dieser Weg im Falle einer erneuten Ablehnung der Vorlage schliesslich beschritten würde, obwohl der Bundesrat und Herr Prof. Kägi ihn als «weder rechtlich zulässig, noch politisch gangbar» bezeichnet haben. Wir möchten nicht verfehlen, unserer Besorgnis über die Möglichkeit einer solchen Entwicklung schon heute Ausdruck zu geben: unseres Erachtens kann sie nur vermieden werden, wenn die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts schon in der bundesrätlichen Botschaft massgeblich zu Worte kommen, so dass hinterher nicht behauptet werden kann, die Schweizermänner verweigerten ihren Frauen das Stimmrecht wider deren Willen und Wunsch – es müsse deshalb zu dessen Verwirklichung ein anderer Weg eingeschlagen werden als der über die Männerabstimmung.

3. Schliesslich möchten wir mit unserer Argumentation z. H. der bundesrätlichen Botschaft verhindern, dass die gesellschafts- und staatspolitisch höchst bedeutsame Entscheidung zum Politikum der Parteien- und Wirtschaftsinteressen herabgewürdigt wird. Die Unterdrückung unserer Argumente und die Verhinderung jeder Diskussion auf grundsätzlicher Ebene hat vielerorts derartige Formen angenommen, dass von Meinungsterror gesprochen werden muss. Wir werden uns deshalb gestatten, diese unsere Argumentation auch den übrigen Mitgliedern des Bundesrates sowie den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zuzustellen.

Wir hoffen, hochgeachteter Herr Bundespräsident, auf Ihr wohlwollendes Interesse für unsere Eingabe und zeichnen
mit dem Ausdruck vollkommener Hochachtung

Für den «Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht»:

Die Präsidentin:

I. Monn-Krieger, St. Niklausen

Die Vizepräsidentinnen:

Dr. iur. Verena Keller, Aarau
M. Zwicky-Abt, Männedorf

LEGITIMATION

Der Widerstand von Schweizerfrauen gegen die Einführung des politischen Frauenstimm- und -wahlrechtes manifestiert sich schon seit rund 40 Jahren. Eine «Schweizerische Liga gegen das politische Frauenstimmrecht», gegründet 1929, stellte in einer wohlbegründeten Eingabe vom 4. Dezember 1931 an den hohen Bundesrat das Gesuch, er möchte «Mittel und Wege finden zur Sicherung eines vermehrten Mitsprache- und Mitberatungsrechtes der Schweizerfrauen bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen, wenn nötig auch auf dem Wege der Verfassungsänderung: Wir denken bezüglich der Ausübung dieses Rechts z. B. an die Mitarbeit der Frauen bei der Beratung in vorbereitenden Kommissionen für diejenigen eidgenössischen Vorlagen, die sie besonders berühren und interessieren. Es wären wie bisher die Frauenverbände, die in diese Kommissionen ihre Delegierten senden könnten. Die geeigneten, politisch veranlagten Frauen würden sich auf diese Weise in der Politik betätigen können, währenddem die übrigen Schweizerfrauen ihrem dringenden Wunsche gemäss nicht mit politischen Pflichten beschwert würden.»

Im November 1944 trafen sich in Interlaken Bernerinnen aus allen Gemeinden des Kantons und gründeten ein «Komitee gegen das Frauenstimmrecht». Als Präsidentin amtierte Frau Margret Matti-Stuedler aus Meiringen. Am 21. Dezember 1945 wurde der «Frauenkreis des Zürcher-Unterlandes» gegründet, welcher am 28. Januar 1946 von Frau Dora Wipf, Bülach, vor dem Zürcher Kantonsrat vertreten wurde.

Ende 1945 schlossen sich die beiden Vereinigungen zu einem «Schweiz. Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht» zusammen, dazu gesellten sich bereits weitere Frauen aus den Kantonen Luzern, Aargau und Graubünden. Eine erste Eingabe dieses Frauenkreises vom Juni 1946 richtete sich an Herrn Bundesrat E. von Steiger; eine zweite, vom Juni 1951 an die Eidgenössischen Räte. Der Eingang dieser letztern wurde vom zuständigen Sekretariat des Bundesrates zwar bestätigt, hat aber die Adressaten nie erreicht.

Am 22. Februar 1957 erschien die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten. Unter dem Druck dieser Botschaft und durch die Initiative von Frau Dr. phil. Josefina Steffen-Zehnder, Luzern, bildete sich im Sommer 1958 ein «Schweiz. Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht», dem verschiedene Mitglieder des früheren «Schweiz. Frauenkreises» angehörten. Nach Bekanntgabe dieser Gründung in Radio und Presse schlossen sich dem Komitee spontan Hunderte von Frauen aus allen Landesgegenden, aus

allen Ständen und Berufen an. Da nach der Abstimmung vom 1. Februar 1959 sehr bald deutlich wurde, dass die das Frauenstimmrecht befürwortenden Kreise den ablehnenden Entscheid des Souveräns nicht akzeptierten, beschlossen die Gegnerinnen, das «Schweiz. Frauenkomitee», das bis anhin mehr den Charakter einer Frauenbewegung gehabt hatte, in eine Frauenorganisation umzuwandeln, welche den einschlägigen Verordnungen des Vereinsrechts entsprach. So entstand am 22. Mai 1959 der «Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht». Unter dem Präsidium von Frau Gertrud Haldimann-Weiss, Bern, entstanden mehrere kantonale Sektionen mit eigenen Statuten und eigener Kasse, und es schlossen sich auch immer mehr Einzelmitglieder aus allen Kantonen dem schweizerischen «Bunde» an.

Wir halten uns deshalb für berechtigt und verpflichtet, in der kommenden, erneuten Auseinandersetzung um die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund oder in den Kantonen den gegnerischen Standpunkt zu vertreten.

ARGUMENTATION

«Das Berichtigen der Gewichtsteine, nämlich der Ziele für das menschliche Glück, ist wichtiger als das richtige Rechnen mit falschen Gewichten.»

Eugen Böhler

I. Die Kernfrage des Problems

In seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 rechtfertigte der Bundesrat seine relativ spät erfolgte Antwort auf die Postulate Picot (vom 17. September 1952) und Grendelmeier (vom 5. Dezember 1952) u. a. mit der *«Hauptschwierigkeit»*, die sich in der Tatsache zeige, *«dass wir auf diesem Gebiet über wenig Erfahrung verfügen, so dass es schwer hält, die Auswirkungen zu beurteilen, welche die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes oder gar die völlige Gleichberechtigung der Frauen im öffentlichen und privaten Recht auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden hätte. Ebenso schwierig ist es, die Rückwirkungen dieser neuen politischen Ordnung auf die Frauen selbst, die Familie und die gesamte Wirtschaft vorauszusehen. Unter diesen Umständen sind wir auf diesem Gebiete in besonderem Masse auf die Erfahrungen anderer Staaten angewiesen.»*

In dieser Lage kam dem Bundesrat das **Gutachten von Prof. Dr. Werner Kägi** zweifellos sehr gelegen. **Es war im Auftrag des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht verfasst worden** und wurde dem Bundesrat Ende Juli 1955 vorgelegt. Wie der Bundesrat schreibt, beschäftigt sich dieses Gutachten *«mit der Kernfrage des Problems, nämlich mit der Frage, ob die Beschränkung der politischen Rechte auf die Männer heute noch vereinbar sei mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit, was eindeutig verneint wird . . .»*. *«Die Frage stellt sich demnach so, ob das Fehlen des Frauenstimmrechts gegen die individuelle Freiheit oder die Rechtsgleichheit verstosse und dadurch das Gebot der Gerechtigkeit verletze. Mit der Beantwortung dieser beiden Fragen ist auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob der demokratische Gedanke die Einführung des Frauenstimmrechts verlange . . .»*

Da der Bundesrat in seiner Botschaft den Ausführungen und Schlussfolgerungen Prof. Kägis voll zustimmte, **müssen wir uns in erster Linie kritisch mit der wichtigsten These dieses Gutachtens befassen**. Sie lautet wie folgt:

«1. Die tatsächliche Ungleichheit der Frau kann nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr als «erhebliche Ungleichheit» im Sinne von Art. 4 der BV behandelt werden, die ihren Ausschluss von den politischen Rechten rechtfertigen könnte.»

In Frage gezogen wird also nicht die tatsächliche Ungleichheit der Frau, sondern die «Erheblichkeit» oder die «Unerheblichkeit» des Geschlechtsunterschiedes auf der politischen und sozialen Ebene. Prof. Kägi betont auch (S. 18), dass die Auslegung von BV Art. 4 nicht eine «historische», sondern eine systematisch-teleologische sein müsse, «welche den aktuellen Sinn von BV Art. 4 zu ermitteln» habe. Dieser Gedanke kommt auch in der oben angeführten Schlussfolgerung zum Ausdruck, und zwar in den Worten «nach heutiger (von uns gesperrt) Rechtsauffassung».

Dazu stellen wir fest:

Die Frage nach der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Geschlechtsunterschiedes auf der politischen Ebene ist eine **Ermessensfrage**, die in erster Linie von der Erfahrung her beantwortet werden muss. Es ist zweifellos richtig, dass zu ihrer Beurteilung auch der Begriff der «Aktualität» in Anspruch genommen wird, denn der Entscheid über diese Frage unterliegt immer wieder neuen Bewertungen oder noch neueren Erfahrungen.

Die bundesrätliche Botschaft zitierte Prof. Max Huber (S. 72), wonach *«Politik nicht nur die Kunst des Möglichen, sondern vor allem des Wirklichen ist, d. h. dass es bei einem politischen Akt, also bei der Gesetzgebung, nicht nur auf dessen ideale Richtigkeit und Zielsetzung, sondern vor allem auf dessen Auswirkungen ankommt.»* In unserem Fall ist die rein rationale Richtigkeit und Zielsetzung zwar gegeben, jedoch hat sich die **Gleichberechtigung für die Frauen negativ ausgewirkt**, indem sie zunehmend zu einer **Mehrbelastung und damit zu neuer Unterprivilegierung der Frau** führte.

Wir zitieren hier – stellvertretend für zahllose ähnliche Feststellungen in aller Welt – zwei zornige Frauen, welche diesem Sachverhalt lapidaren Ausdruck gegeben haben:

Jutta Wilhelmi, in «Die Zeit» (vom 23. Mai 1969): *«Zwar hat sie (die Frau) laut Verfassung wie jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes sagt: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt». Doch das trägt. Die sogenannte Emanzipation brachte der Frau keineswegs die volle Gleichberechtigung; sie brachte ihr neue Pflichten, ohne überkommene abzubauen. Nach dem Motto «gleiche Rechte, doppelte Pflichten» ging*

die Rechnung plus minus null auf. Denn indem man ihr das eine gab, ohne sie vom andern zu entlasten, blieb alles beim alten. Die Emanzipation der Frau hat also durchaus einen tragisch-komischen Akzent.»

Ulrike Marie Meinhof*: *«Tatsächlich beschäftigt dieser Gleichberechtigungsanspruch heute noch jeden gewerkschaftlichen Frauenkongress und jede Unternehmerinnentagung, weil er sich erst juristisch, nicht aber praktisch durchgesetzt hat. Es scheint, als hätte eine ungerechte Welt noch Schwierigkeiten, wenigstens ihre Ungerechtigkeiten gerecht zu verteilen.» Und: «Die Frauen sitzen in einer Klemme, in der Klemme zwischen Erwerbstätigkeit und Familie, genauer: Kindern – vorhandenen, zu erwartenden, gehabt.»*

Wir führen diese Erfahrung der gleichberechtigten Frauen zurück auf folgende **Gründe**:

Männer und Frauen des Industriezeitalters stehen, besonders in den hochentwickelten Ländern, in einem allgemeinen, harten Konkurrenzkampf in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die politische Gleichberechtigung hat diese Situation für die Frauen noch bedeutend verschärft, denn **sie haben sich jetzt auf sämtlichen Lebensgebieten bei ungleichen Voraussetzungen, aber zu gleichen Bedingungen neben dem Mann zu behaupten.**

Die ungleichen Voraussetzungen beruhen auf der Andersartigkeit ihrer Interessen und vor allem auf ihrer Inanspruchnahme durch natürliche Lebensaufgaben. Dass die Frauen nach Erfüllung ihrer geschlechtsgebundenen Aufgaben teilweise wieder frei werden für eine Berufsarbeit oder für eine politische Aktivität, kann, im Falle gleicher gesellschaftlicher Bedingungen, ihre ernstliche Benachteiligung im allgemeinen Wettbewerb nicht wieder gutmachen! In beruflicher Hinsicht fehlt den Frauen die Kontinuität der Berufserfahrung oder die Gelegenheit zur Weiterbildung im Beruf. Sehr oft ist auch die Ausübung ihrer Berufstätigkeit an einen andern Wohnort gebunden. Diese Gegebenheiten verringern ihre Chancen zum beruflichen Vorwärtkommen, was wiederum eine erhebliche Ungleichheit der politischen Aufstiegschancen zur Folge hat.

Auf der politischen Ebene fehlt ihnen – besonders allen hartarbeitenden Frauen sehr oft Zeit und Kraft, um der Verpflichtung, die ihnen aus der politischen Mitverantwortung erwächst, nachzukommen.

Was haben wir aber unter **politischer Mitverpflichtung** zu verstehen? Wir zitieren hierzu das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (ifas) Bad Godesberg, welches im April 1965 eine fundierte sozialwissenschaftliche Studie herausgab: «Frau und Öffentlichkeit»:

* Siehe Literaturverzeichnis im Anhang dieser Ausführungen

«Selbst wenn man den Begriff des Politischen sehr weit fasst und darunter nicht nur den Gang zur Wahlurne, die Mitgliedschaft in Parteien oder das Interesse an politischen Ereignissen versteht, sondern Bereitschaft, situationsgerechte Beteiligung und Kompetenz für soziales Handeln, das über das unmittelbare Einzelinteresse der kleinsten Lebensinheit hinausgreift, selbst dann können die Frauen in ihrer Gesamtheit nicht als politisch aktiv gelten» (S. 12).

* * *

Trotzdem sich Prof. Kägi in seinem Gutachten ausdrücklich gegen den möglichen Vorwurf der Gleichmacherei verwahrt, ist seine äusserst vorsichtige Formulierung von der «Unerheblichkeit des Geschlechtsunterschiedes eben doch eine **Forderung der gesellschaftlichen égalité**, so wie John Stuart Mill sie 1869 postulierte: *«Das Prinzip, welches die zwischen den beiden Geschlechtern herrschenden Beziehungen regelt ... ist falsch in sich und ist jetzt das Haupthindernis zu menschlichem Fortschritt . . . Es sollte ersetzt werden durch ein Prinzip der vollkommenen Gleichheit, welches weder Gewalt und Privileg einerseits, noch Unterbewertung (disability) anderseits zulässt.»*

Seit rund 100 Jahren also versucht man, mehr oder weniger gründlich, der Gesellschaft dieses Prinzip der vollkommenen Gleichheit aufzupropfen, scheitert aber immer wieder an der erheblichen Ungleichheit der Interessen und der Aufgaben von Mann und Frau. **Diese Ungleichheit kommt nirgends besser zum Ausdruck als gerade auf der politischen Ebene.** Die Tatsache, dass in der ganzen Welt ein paar wenige Ministerinnen und 2 Ministerpräsidentinnen auf einsamer Höhe politisch kämpfen, bestätigt nur die Ausnahme von der Regel, dass nämlich **das politische Interesse der Frauen unseres Kulturkreises in konstantem Abnehmen begriffen ist.**

Diese Erfahrung ist so allgemein bekannt, dass wir uns auf ein paar wenige Zitate beschränken können:

Frankreich: *«Es ist nicht uninteressant festzustellen, dass 85 Prozent der Diplomierten der politischen Wissenschaften regelmässig eine Tageszeitung lesen, aber nur 14 Prozent gehören einer Gewerkschaft an und nur 1 Prozent einer politischen Partei. Diese Feststellung bei Frauen, die ein besonderes kulturelles Niveau aufweisen und besondere politische Studien absolvierten, beweist wieder einmal und diesmal besonders treffend das mangelnde politische Interesse der Französin von heute. Wen wundert es da, dass es unter den 486 Deputierten nur 10 Frauen gibt und keine einzige Frau als Minister in der Regierung sitzt? (J. H. Paris, zitiert im «Schweizerischen Frauenblatt» vom 17. Mai 1968).*

England: *«Es gibt keine einfache Erklärung dafür, dass heute unter den 630 Unterhausmitgliedern nur 25 weibliche Abgeordnete sind und dass die Zahl der weiblichen Volksvertreter im Abnehmen begriffen ist – ein Phänomen, das auch in andern westlichen Ländern zu beobachten ist.»* (*«Die Zeit»* vom 25. Oktober 1968).

Österreich: *«Nur 11 Prozent der Österreicherinnen interessieren sich für Politik. Dies geht aus einer Meinungsbefragung eines österreichischen Institutes hervor. 53 Prozent der Befragten erklärten, dass sie sich um Politik «überhaupt nicht kümmern». 26 Prozent der Befragten wussten sich nicht zu entscheiden, und der Rest gab an, dass «man sich eigentlich für Politik interessieren sollte». Allgemein vermuteten die Befragten bei andern Frauen grössere Sympathie für Politik, als sie selbst aufbrächten.»* (*Solothurner Zeitung* vom 29. Juli 1969).

Schweiz: (Genf) *«... Eine Equipe von Wissenschaftern unter Leitung des Soziologieprofessors Roger Girod ist mit einer Untersuchung der Gründe der Stimmenthaltung beauftragt worden... Die Studien-gruppe weist nach, dass die Einführung des Frauenstimmrechts in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten zu einer Verschärfung der politischen Indifferenz führte, die allerdings schon vor 1960 eine wachsende Tendenz hatte.»* (*NZZ* vom 11. Juli 1969, Nr. 418).

Eine prominente westschweizerische Befürworterin, Héléne Guinand, beantwortet die Frage, weshalb die Frauen der Politik fernbleiben, u. a. wie folgt: *«... Denn das ist die eine Seite des Problems: das Verfolgen der Politik verlangt eine Anstrengung, eine fortgesetzte, verstandesmässige und eher abstrakte Anstrengung. Die weibliche Natur aber entfaltet sich vor allem an bestimmten praktischen Aufgaben, am tätigen Einsatz für unmittelbare Verwirklichungen... Wie sollten sich alle jene berufstätigen Frauen, welche nach der Fabrik- oder Bureauarbeit die Last eines Haushaltes, die Sorge um Heim und Familie erwartet, noch mit Politik befassen? Ist es nicht selbstverständlich, dass sie die spärliche Freizeit, die sie sich vielleicht ab und zu ergattern können, eher für Entspannung und Erholung verwenden als für eine zusätzliche und anstrengende politische Tätigkeit?»* (*Jahreskalender des «Bund Schweizerischer Frauenvereine», 1964*).

Eine neueste Untersuchung über Urnengänger (Dr. R. Weill, KONSO, Institut für Konsumenten- und Sozialanalysen AG, Basel) kommt zum Schluss: *«... der verheiratete Bürger geht häufiger an die Urne als der ledige, und wo das Frauenstimmrecht eingeführt wird, ist die Konsequenz, dass die Ehepaare häufiger gehen, als die Alleinstehenden, und damit wird sozusagen die Meinung des bisher zuverlässigsten (aktiv-*

sten) Stimmbürgers verdoppelt, während jene der Jungen, der Alleinstehenden usw. an Bedeutung verliert, weil diese wenig an die Urne gehen. Das Argument, das Frauenstimmrecht müsse eingeführt werden, weil die Frau heute im Berufsleben dieselben Funktionen erfülle wie der Mann, wird also in der Praxis nahezu ins Gegenteil verkehrt: Die Meinung gerade dieser Frau kommt recht wenig zum Ausdruck.»

Praktisch auf der politischen Bühne nicht, oder nur unzulänglich vertreten, und deshalb **durch die politische Gleichstellung am meisten benachteiligt** wären aber nicht nur die jungen und alleinstehenden Frauen, sondern vor allem die berufstätigen Familienmütter, die Bäuerinnen, die im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf stehenden Geschäftsfrauen und ebenso jede Frau, die eine ihr gemässe Wirksamkeit in einem sozialen oder kulturellen Bereich der politischen Tätigkeit vorzieht. Und sie wären auch dann benachteiligt, wenn sie selbst die Einführung des Frauenstimmrechts glauben befürworten zu müssen, denn **sie würden in ihrer Gesamtheit als politische Interessengruppen zu wenig in Erscheinung treten**. Die Feststellung des Bundesrates (S. 91), dass *«die Führung in der Politik eindeutig bei den Männern geblieben ist und dass das Frauenstimmrecht den Frauen bei weitem nicht einen politischen Einfluss gebracht hat, der jenem des Mannes gleichkommt»* ist jedenfalls kein Argument für die Einführung des Frauenstimmrechts, sondern lediglich ein Hinweis mehr dafür, dass die Frauen in der gleichberechtigten Gesellschaft *«mit dem Vorlieb nehmen müssen, was die Männer übrig lassen.»* (H. P. Bahrdt).

* * *

Unter dem Zeichen der Gleichberechtigung sind nun auch **die Frauenorganisationen nicht mehr in der Lage, die unterrepräsentierten Frauen angemessen zu vertreten**, denn diese *«meiden die Frauenorganisationen»* (ifas, S. 12). Der Zerfall dieser Organisationen in Interessengruppen verschiedenster Art ist symptomatisch. Der angesehene deutsche Soziologe Helmut Schelsky erklärte diese Entwicklung schon 1955 wie folgt: *Die Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit der sozialen Interessen der Frau ist eine der Grundüberzeugungen der emanzipatorischen Frauenbewegung gewesen... Dass diese abgeschlossen ist, daran zweifelt die grosse Mehrzahl der Wortführerinnen der Frau keineswegs; dass sie gelungen sei, dafür finden sich aber kaum Stimmen»* . . . *«Es gibt keine «Frauenfrage» mehr, sondern nur noch spezielle Frauenfragen mit jeweils partiellem Desinteressement der daran nicht Beteiligten.»* (*«Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart»*).

Aber auch die Frauenorganisationen der Parteien haben es nicht vermocht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, *«Schwierigkeiten, die der parteipolitischen Mitarbeit der Frau entgegenstehen . . . es sind vor allem Konflikte, die sich aus dem Nebeneinander alter und neuer Rollenerwartungen ergeben, und die strukturelle Ungleichheit der Chancen der Frau, sich erfolgreich durchzusetzen . . . Sie haben die Situation der Frau eher noch erschwert, indem sie einen grossen Teil der weiblichen Parteimitglieder vom eigentlichen Parteibetrieb isolierten. Ihr Anspruch auf angemessene Vertretung in den Parteiorganen, Delegationen und Führungsgremien . . . wird von den Parteien als typische Forderung einer Interessengruppe angesehen.»* (Mechtild Fülles: «Die Frau in der Politik», erschienen 1969 bei Verlag Wissenschaft und Politik. S. 137/138).

Die Verfasserin schreibt diese Erfahrung der Tatsache zu, dass diese Frauenorganisationen *«wenn auch ungewollt – den Faktor «Geschlecht» besonders betonen, und damit Emotionen wecken. Diese Emotionen entstehen dadurch, dass die Frauenorganisationen in quasi verwandtschaftliche Beziehungen zu reinen Interessengruppen getreten sind, um personelle Forderungen durchzusetzen. Sie treten damit als Gruppen mit Ansprüchen auf bestimmte Positionen auf und «missfallen» entsprechend . . . Zwar weisen die Frauen die Behandlung als Interessenvertreter zurück, doch ändert sich dadurch nichts an ihrer Lage. Diese kompliziert sich eher noch, da die Frauenorganisationen durchaus dann als Interessenvertretungen anerkannt und berücksichtigt werden wollen, wenn sie trotz der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung für die Durchsetzung dieses Prinzips im Alltag Forderungen stellen.»* (S. 61)

* * *

Weniger organisationsfeindlich als die Europäerin ist die Amerikanerin: *«Jede Amerikanerin scheint Mitglied in mindestens einer Frauenorganisation zu sein, aber die wenigsten dieser zahllosen Vereine verfügen über die bewusstseinsbildende Kraft der «League of Women Voters».* Meist dienen sie nur einem gesellschaftlichen Zweck und kommen über das Niveau der Kaffeekränzchen, bei denen viel gegessen und geredet wird, nicht hinaus.» (Grunenberg, S. 143).

Doch ist auch die League of Women Voters offenbar nicht in der Lage, der ganz bedeutenden wirtschaftlichen Diskriminierung der Frauen in den USA Einhalt zu gebieten. (Wir verweisen in dieser Beziehung auf einen Artikel von Anthony West in der Zeitschrift Vogue vom Mai 1968: *«Who takes Advantage of the American Women? Men!»*)

Betty Friedan, die Verfasserin des auch bei uns vielbeachteten Buches «Der Weiblichkeitswahn», will mit der von ihr gegründeten NOW (National Organization for Women) gegen «*das sexuelle Getto*» kämpfen. Sie versteht darunter die Abstempelung der Frau als perfekte Hausfrau und perfekte Mutter. Die NOW kämpft für ihre wirtschaftlichen und sozialen Forderungen mit dem Mittel von Demonstrationen, Sit-ins, Streiks und Boykotts. Noch radikaler als die NOW ist die SDS (Students for a Democratic Society) oder die Woman's Liberation Movement. Es gibt heute rund 35 radikale Frauenorganisationen in Amerika – die grösste unter ihnen ist die W.I.T.C.H. (Womans International Terrorist Conspiracy from Hell!). (Wir entnehmen diese Angaben einem Artikel der Zeitschrift «*twen*» v. 7. 7. 1969.) Es ist zu beachten, dass – wohl zum erstenmal in der Geschichte der Frau – auch Frauen, und zwar **gleichberechtigte Frauen eine eigentliche Revolution der Gesellschaft auslösen wollen**. Die Anzeichen dafür mehren sich auch in Europa: die Gruppen der sog. APO (Ausserparlamentarische Opposition) und die Frauenkommunen in Berlin und München, die sich als «*Sonderrebellion innerhalb der anti-autoritären Bewegung*» verstehen. Die neugegründete «*Frauenbefreiungs-Bewegung*» in Zürich ist wohl lediglich ein modischer Ableger ausländischer Frauenorganisationen.

* * *

Ihrer Grundtendenz entsprechend hätte die Gleichberechtigung die Unabhängigkeit der Frau vom Manne zur Folge haben müssen – aber das genaue Gegenteil ist der Fall!

Die gleichberechtigte Frau wird erst recht abhängig vom Manne und seinen Wertmassstäben und empfindet deshalb auch ihre Weiblichkeit immer mehr als «*Synonym der Unterdrückung*». (Grunenberg, S. 146, und viele andere Zeugnisse).

Dass das natürliche weibliche Selbstbewusstsein in diesem Ausmass degenerieren konnte, schreiben wir dem Umstand zu, dass «*auch die Frau, die den gleichen Weg wie der Mann eingeschlagen hat, diese Vorherrschaft der männlichen Leistung, der rationalen Zweckbestimmung und Schematisierung bestätigte*» (U. v. Mangoldt, S. 108), und – so müssen wir hinzufügen – in dieser allgemeinen Konkurrenzsituation, in die sie dadurch hineingezogen wurde, unterlag.

Es muss deshalb auch nicht verwundern, wenn von Frauenseite festgestellt wird: «*Die Frauen fühlen sich überlastet, überanstrengt – und alleingelassen . . . Sie investieren ihre besten Kräfte in eine Welt, die wirklich Eigenes von ihnen gar nicht haben will.*» (Wisselinck, S. 120/21). Oder: «*Hektik und Müdigkeit, Resignation und Verschanzen hinter*

leeren Pflichten! Sollte das das Fazit von 100 Jahren Frauenbewegung sein?» (Strecker, S. 31).

* * *

Von den Befürworterinnen des Frauenstimmrechts wird sehr oft darauf aufmerksam gemacht, dass «die Früchte der Gleichberechtigung eben langsam reifen» – oder dass «die seelisch-geistige Deformation» (Dr. August E. Hohler), welche sich unsere Frauen seit Jahrhunderten des patriarchalen Regimes geholt hätten, nicht so ohne weiteres zu überwinden sei.

Wenn wir davon absehen wollen, dass die Gleichberechtigung in Schweden offenbar so «wunschgemäss» funktioniert, dass nun der Mann als solcher unterdrückt wird, so besteht die einzige «Errungenschaft» der Gleichberechtigung bisher darin, dass sich die Frauen zunehmend in die sog. Rollenunsicherheit und in Rollenkonflikte hineingedrängt sehen. *«Es ist nicht leicht, die Frau aus ihrer angestammten Welt herauszubrechen, wem es aber einmal gelingt, der macht sie stetig im Unsteten».* (Otto König). Unter dem Zwange des durch die Gleichberechtigung in alle Lebensbereiche hineingetragenen Konkurrenzkampfes entwickelt sich auch **die Ehe** schliesslich zu einer Art **Konkurrenzverhältnis**, welches dem **Recht des Kindes** auf den Schutz des Vaters und auf Geborgenheit bei der Mutter **nicht mehr zu genügen vermag**.

* * *

In den soziologischen Publikationen verschiedener Länder kommt auch zum Ausdruck, dass die *«Frauen untereinander zu Konkurrentinnen wurden und sich gegenseitig beneiden».* (Wisselinck, S. 122). *«Wenn es sich jetzt aber um Mittel und Wege handelt, die Befreiung der Frau und ihre Gleichstellung in der heutigen Situation zu verwirklichen, herrscht auf Seiten der Frauen Uneinigkeit».* (Schwedisch-norwegische Untersuchungen).

Schelsky hat diesen Sachverhalt folgendermassen begründet: *«... Ihr (der Frauen) sozialer Statut hat so sehr seine grundsätzliche Spannung und Unterschiedlichkeit zu dem des Mannes verloren, dass nun die Differenzierung in den sozialen Interessenlagen der Frauen untereinander gewichtiger wird als deren Gemeinsamkeit gegenüber dem Manne, womit die Frau nun in der Tat den sozialen Strukturprinzipien der «männlichen Welt» gleichberechtigt unterworfen ist. Man könnte diesen Vorgang auf die Formel bringen: je mehr die soziale Nivellierung der Frau zum Manne fortschreitet, umso mehr muss sie sich in ihren*

sozialen Interessen untereinander differenzieren. Hierin liegt begründet, dass nicht nur die Legitimität der Wortführerinnen «der Frau» ständig mehr schwindet, sondern dass sich diese einer ständig wachsenden Gleichgültigkeit, ja Ablehnung breiterer Frauenkreise gegenüber sehen, was von ihnen heute auch vielfach festgestellt wird.»

* * *

An dieser Stelle haben wir die **Frage zu prüfen, ob die traditionelle schweizerische Lösung des Problems**, nämlich die generelle Vertretung der Frauen durch die Männer, **heute noch aufrecht zu erhalten sei**. Solange unsere Männer gewillt sind, ihre Verantwortung für das Volksganze, also auch für die Witwen und Waisen – wie die alte Formel lautet – weiterhin zu tragen, sehen wir praktisch kein Hindernis dafür. Doch ist es denkbar, dass die Verantwortungsbereitschaft und der gute Wille des Mannes zur Erfüllung dieser Aufgabe schliesslich erlahmt, da ihm von seiten der Massenmedien und der Parteien pausenlos eingehämmert wird, er sei ein «rückständiger männlicher Diktator», wenn er seine politischen Rechte nicht mit den Frauen zu teilen bereit sei. **Selbstverständlich lässt sich auf diese Weise des Mannes männlichste Eigenschaft, das Verantwortungsbewusstsein, planmässig untergraben. Der Schaden solcher propagandistischer Methoden zeigt sich nicht zuletzt in der Zunahme politischer Interesslosigkeit und mangelnder Wehrbereitschaft bei unserer männlichen Jugend.**

* * *

Prof. Kägis Forderung nach «voller Anerkennung der Personwürde der Frau» mittels der politischen Gleichberechtigung halten wir lediglich die Worte von Frau Dr. Hanna Seiler-Frauchiger entgegen: *«Wenn uns durch die Stimpfpflicht der Männer der freiheitliche Boden bereitet wird, auf welchem wir unser Leben als Frauen aufbauen können, dann wollen wir diesen Dienst annehmen. In diesem Empfangen liegt nichts Unwürdiges. Nehmen nicht die Männer aus unsern Händen das Zentralste, das Leben selbst an?»*

Schlussfolgerungen (I. Teil)

1. Der gegebene psychische und physische Unterschied zwischen Mann und Frau wirkt sich in sehr erheblichem Mass gerade auf der politischen Ebene aus. Aus diesem Grund **scheitert die Gleichberechtigungs-Ideologie an der Wirklichkeit, d. h. an der Vitalsituation der Frau.**

2. Da die Frau gleiche Pflichten wie der Mann gegenüber der Gesellschaft praktisch nicht erfüllen kann, ist sie innerhalb der politisch gleichberechtigten Gesellschaft **nicht voll konkurrenzfähig.**

3. Die «gesellschaftlichen Vorurteile», denen so gern die Schuld am Nichtfunktionieren der Gleichberechtigung zugeschoben wird, sind nur Ausdruck, nicht aber Ursache dieser Konkurrenz-Unfähigkeit der Frau. Tatsächlich hindert diese sie daran, jemals wirklich «gleichberechtigte Partnerin» des Mannes zu werden.

4. Der Einbezug der Frauen in die Politik wirkt sich erfahrungsgemäss ungünstig aus auf das Verhältnis der Frauen unter sich.

5. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, diese nach Prof. Kägi «wichtigste verfassungspolitische Entscheidung unseres Bundesstaates seit 1848», verlangt in unser aller Interesse eine **vorgängige, neutrale Neu-Überprüfung der mit der Gleichberechtigung gemachten Erfahrungen.**

6. Es liegt uns daran, dass in der nun zu erwartenden bundesrätlichen Botschaft ebenso klar wie in der letzten vom 22. Februar 1957 zum Ausdruck komme, dass die Lebens- und Arbeitssituation der Schweizerin im ganzen noch immer besser ist als diejenige jeder andern gleichberechtigten Frau. Vor allem sollten in der bundesrätlichen Botschaft auch die Bemühungen des Bundesrates zur Revision des Familienrechtes hervorgehoben werden, sowie die Tatsache, dass der betreffenden Kommission auch Delegierte der Frauenverbände angehören. – Darüberhinaus könnte es die schweizerische Öffentlichkeit interessieren, zu erfahren, in welchen eidgenössischen Kommissionen weibliche Delegierte überhaupt vertreten sind, und in welcher Zusammensetzung. Ein wenig mehr public relation in dieser Beziehung könnte ohnehin nicht schaden.

7. **Grundsätzlich überprüft werden müsste ferner die Frage der privatrechtlichen Gleichstellung mit dem Manne**, welche der Bundesrat in seiner Botschaft «bewusst aus dem Spiel lassen» wollte, «um die ohnehin äusserst schwierigen Probleme der politischen Gleichstellung nicht unnötigerweise mit ihr zu belasten» (S. 6). Tatsächlich aber ist die zivilrechtliche Gleichstellung mit dem Manne das

Endziel der fehlgeleiteten Frauenemanzipation überhaupt, das mittels der politischen Gleichberechtigung angestrebt wird. Diese Frage muss deshalb als sehr wesentlicher und nicht zu umgehender Bestandteil der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts angesehen werden.

8. Ein grundsätzliches Neu-Überdenken der kulturpolitischen Zielsetzungen unserer Gesellschaft ist überfällig. Die kommende bundesrätliche Botschaft dürfte in der Lage sein, den entsprechenden Dialog in die Öffentlichkeit zu tragen, falls sie nicht nur, wie diejenige von 1957, ganz einseitig auf das befürwortende Gutachten eines Rechtswissenschaftlers abstellt, sondern auch die voraussehbaren Auswirkungen der geplanten Verfassungsänderung bekannt gibt.

II. Die mutmasslichen Auswirkungen der politischen Gleichberechtigung auf unser politisches System

«Die politischen Systeme gehen nicht an ihren Fehlern, sondern an ihren Übertreibungen zugrunde.»

Alexis de Tocqueville

Mit Recht macht der Bundesrat geltend (bundesrätliche Botschaft S.51), dass *«dem Vergleich mit andern Staaten . . . aus einem besondern, in der politischen Eigenart unseres Landes liegendem Grunde nur eine beschränkte Bedeutung beigemessen werden kann»*, nämlich *«wegen der wesentlichen Unterschiede, die zwischen dem schweizerischen Stimm- und Wahlrecht und den politischen Rechten der Bürger in andern Staaten bestehen»*. Und (S. 53): *«Es ist offenkundig, dass unsere Demokratie auf ihren drei Stufen vom Stimmbürger bedeutend mehr verlangt, als irgend ein anderer Staat.»* Den ausgedehnten politischen Rechten des Schweizerbürgers steht also auch eine Mehrverpflichtung gegenüber, eine Tatsache, die sich nach erfolgter Gleichberechtigung zu einer entsprechend grössern Benachteiligung der Frauen auswirken müsste.

Bei dieser entscheidenden Verfassungsänderung geht es aber nicht nur um das Wohl und Wehe der Frauen, sondern ebenso sehr um die mutmasslichen Auswirkungen einer ungenügenden politischen Präsenz der Frauen auf unsere schweizerische Demokratie. Leider ist dieser Frage in der öffentlichen Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts kaum je die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden. Zwar fordert auch das Gutachten von Prof. Kägi das Frauenstimmrecht im Namen einer *«reineren Verwirklichung des demokratischen Gedankens»*, aber wiederum abstrahiert Prof. Kägi damit völlig von voraussehbaren Folgen.

Die blosse Ausweitung der Demokratie – um eine solche handelt es sich jedenfalls zunächst – garantiert in keiner Weise auch ihre bessere Verwirklichung. Um diese Problematik wusste auch Prof. Kägi, als er 1957 schrieb (*«Das Massenproblem in der direkten Demokratie»*): *«Demokratie ohne Urteilsbildung, welche der Sachverständigkeit den nötigen Einfluss sichert, muss zwangsläufig entarten. Wahre demokratische Willensbildung setzt in dieser Hinsicht . . . voraus: dass die grosse Mehrheit des Volkes fähig und gewillt ist, die Volksrechte auf Grund selbständiger Urteilsbildung auszuüben . . . In Wirklichkeit aber müssen wir feststellen, dass dieses Moment der Sachverständigkeit in*

mehrfacher Hinsicht bedroht ist. In einer Demokratie, welche die Volksrechte da und dort zu weit ausgedehnt hat (von uns gesperrt), können sich viele der bedrängenden Unsicherheit nur so erwehren, dass sie alle Berührung mit der Sachverständigkeit erst recht fernhalten . . .»

Wir gehen mit dieser Feststellung Prof. Kägis völlig einig, ebenso teilen wir seine Auffassung, dass *«Stimmrecht immer auch Stimmpflicht ist»*. (Gutachten S. 52). Wir zweifeln auch nicht daran, dass die durchschnittliche Schweizerfrau ebenso «fähig» ist wie der Schweizermann, von den ihr gewährten politischen Rechten sinnvollen Gebrauch zu machen; ob sie dazu ebenso «gewillt» ist, darf hingegen füglich in Frage gezogen werden. Auf jeden Fall aber dürften die Frauen in ihrer grossen Mehrheit kaum (oder weniger als die Männer) in der Lage sein, die politischen Volksrechte «auf Grund selbständiger Urteilsbildung auszuüben», weil sie – wie wir schon im ersten Teil unserer Ausführungen darlegten – unter ungleichen Voraussetzungen in die Politik hineingezogen würden.

Das politisch defiziente Verhalten eines Grossteils der erwachsenen Bevölkerung aber müsste, gerade im Rahmen der direkten Demokratie, zu Fehlentwicklungen führen, denen die repräsentativen Demokratien nicht in diesem Mass ausgesetzt sind.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen eine Verwesentlichung der Demokratie (im Sinne von Max Imboden) durch die Gleichberechtigung nicht zu erwarten ist, und eine blosser Ausweitung der Volksrechte auf die Frauen die Demokratie in ihrer Funktionsfähigkeit, Stabilität und Kontinuität ernstlich gefährden könnte, **müssen wir diese Ausweitung im Interesse unserer Demokratie selbst ablehnen.**

* * *

Den «Schweizer Monatsheften» vom November 1965 entnehmen wir folgende wesentliche Feststellung:

«Imboden hat die institutionelle Durchbildung der Referendumsdemokratie im vergangenen Jahrhundert als die grosse, verfassungsrechtliche Tat der Eidgenossenschaft und ihrer Kantone gewürdigt; Herbert Lüthy hat den weitestgehenden Ausbau der direkten Demokratie als die unverwechselbare Lebensform unseres Kleinstaates bezeichnet, den es als solchen zu bewahren gelte, wenn die Schweiz ihre Raison d'être nicht verlieren solle, und selbst ein Vertreter der Regierung, unser

derzeitiger Bundespräsident nämlich, hat erst kürzlich den Ausspruch geprägt, die Volksrechte stellen die stolzeste Eigenart unseres Landes dar.»

Nicht ganz so «stolz» der Zürcher Regierungsrat in seinem Bericht zur Frauenstimmrechtsvorlage (NZZ Nr. 473, 4. Februar 1966): *«Zudem müsste, wenn wirklich unsere demokratischen Einrichtungen für die Frauen als zu kompliziert und unübersichtlich erscheinen sollten, dasselbe auch für einen Teil der Männer gelten, so dass in diesem Falle Abhilfe durch Vereinfachung (von uns gesperrt) dieser Einrichtungen zu schaffen wäre...»* Und ähnlich der «Festredner» an einer Demonstration des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins, Dr. August E. Hohler (NZZ Nr. 455 vom 2. Februar 1966): *«Da erhebt sich die Frage, ob nicht mehr Befugnisse dem Parlament übertragen werden sollten, d. h. ob die direkte Demokratie etwas abgebaut werden sollte.»*

In beiden Äusserungen kommt indirekt das Malaise zum Ausdruck, das den vielfach überforderten männlichen Stimmbürger heute schon befällt, und das sich mit dem Einbezug der Frauen in die Politik zu einer Verfassungskrise steigern müsste, da – namentlich in der deutschsprachigen Schweiz – die Grenzen der allgemeinen Demokratisierung bereits erreicht, wenn nicht überschritten sind. Trotz solcher Andeutungen zum Abbau oder zur Vereinfachung der Demokratie ist aber niemand ernstlich gewillt, irgend ein verfassungsmässiges Recht preiszugeben oder sich wegnehmen zu lassen, und kein Politiker würde es wagen, mit solchen «Reformvorschlägen» vor die schweizerische Öffentlichkeit zu treten. Es scheint jedenfalls bedeutend einfacher, die Volksrechte ständig mehr auszuweiten als einzuschränken. Und unser Stimmbürger findet sich resignierend mit dem Gedanken ab, dass «man ja doch mit ihm mache was man wolle» und es deshalb «schon gar nicht mehr darauf ankomme». In diesem Sinn wird er schliesslich auch die Einführung des Frauenstimmrechts akzeptieren.

Wir möchten nicht verfehlen, den hohen Bundesrat auf das **Überhandnehmen dieser passiven Einstellung des Bürgers aufmerksam zu machen**: Im Kanton Baselstadt haben noch ganze 20,7 Prozent aller stimmberechtigten Männer das Frauenstimmrecht «eingeführt», im Kanton Baselland waren es 18,32 Prozent! **In der Frage des Frauenstimmrechts jedenfalls ist der «aktive Konsens»** (um eine Formulierung von Richard Reich zu gebrauchen) **einer Mehrheit der Bürger nicht mehr zu erzielen!** Das lässt uns für die Zukunft nichts Gutes erhoffen, weder für die Frauen selbst, noch für unsere Demokratie!

Um in diesem Zusammenhang noch ein weiteres bedenkenswertes Wort von Richard Reich anzuführen (NZZ Nr. 1233, vom 21. März 1967):

«In der pluralistischen Gesellschaft mit der damit verbundenen Pluralisierung der politischen Macht genügt dieser minimalistische Konsens passiver Art ... nicht mehr. Die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme am Spiel um die Macht setzt auch die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die Regeln dieses Spiels einzuhalten, wenn nicht alles in Anarchie enden soll» (von uns gesperrt).

Es ist deshalb dringend notwendig, dass unser Volk in der Frauenstimmrechtsfrage diesmal vor eine echte politische Alternative gestellt wird. Das ist aber nur möglich, wenn das grundsätzliche Für und Wider der Vorlage durch die kommende bundesrätliche Botschaft in offene Erwägung und Diskussion gestellt wird. **Dem Stimmbürger muss beizeiten deutlich gemacht werden, dass er dem Frauenstimmrecht früher oder später wesentliche politische Rechte zu opfern hätte!**

III. Frauenstimmrecht ist nicht Menschenrecht

Bekanntlich forderte der Artikel 21 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen das Wahlrecht für Mann und Frau. Damit mischte sie auch die sog. Sozial- und Bürgerrechte unter die Individualrechte. Der Europarat ist der UNO darin nur zögernd nachgefolgt und hat die Bürgerrechte erst zwei Jahre nach Abschluss seiner Konvention über die Menschenrechte in ein Zusatzprotokoll aufgenommen – wie es hiess, erst nach endlosen Diskussionen und aus der Sorge heraus, es könnte auch in einem europäischen Staat wieder einmal der Versuch gemacht werden, freie Wahlen zu unterbinden. Dieses Zögern des Europarates war verständlich, denn das Wahlrecht darf nicht als natürliches, grundlegendes Menschenrecht betrachtet werden. Es ist aber auch kein absolut zu setzendes Recht, das dem Bürger unabhängig von zeitlichen, räumlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten zustünde. So schreibt z. B. Russel Kirk (S. 24): *«Bei einem guten Regierungssystem besteht der Zweck des Stimmrechts nicht darin, dass jeder Bürger seine persönliche Meinung zum Ausdruck bringen kann, sondern dass seine Interessen vertreten werden, ob er nun seine Stimme persönlich und direkt abgibt oder nicht.»* – Da wir Gegnerinnen des Frauenstimmrechts die Auffassung haben, dass – gesamthaft gesehen – **die Interessen der Frauen durch den männlichen Teil der Bevölkerung bisher politisch angemessen vertreten** waren und da das Stimmrecht *«weit über die Rechte hinausgeht, welche die Konvention garantieren will»* (Bundesrat Spühler anlässlich der Nationalratsdebatte vom 16. Juni 1969), **lehnen wir die These ab, Stimmrecht sei Menschenrecht.**

• • •

Die das Frauenstimmrecht befürwortende Propaganda hat sich des Schlagwortes «Menschenrecht» in geschickter Weise bedient, um aus dem bekannt grossen Respekt des Schweizervolkes für die Menschenrechte politisches Kapital zu schlagen und die Einführung des Frauenstimmrechts durch die Hintertüre zu betreiben. Jahrelang wurde in vereinfachender Weise behauptet, die Schweiz könne der Konvention gar nicht beitreten – wegen des fehlenden Frauenstimmrechts. Als dann bekanntgegeben wurde, der Bundesrat gedenke den Beitritt der Schweiz unter Vorbehalten dennoch zu vollziehen, sahen sich die Befürworterinnen in ihren schönsten Hoffnungen betrogen, da ihnen damit das bisher zugkräftigste ihrer Argumente geraubt wurde. Wie eine der Rednerinnen anlässlich der Demonstration in Bern hervorhob, *«haben die Frauen keine Chancen, in Strassbourg bei der Europäischen Menschenrechtskommission wegen politischer Diskriminierung auf-*

grund des Geschlechts zu klagen, falls die Konvention mit Vorbehalten unterzeichnet wird». (Schweizer Frauenblatt vom 21. März 1969).

* * *

In ungezählten Publikationen und Vorträgen setzte sich auch Prof. Dr. Werner Kägi wiederum für die These *«Gleichberechtigung ist Menschenrecht»* ein. Zwar fusst seine Argumentation weniger auf den Menschenrechtskonventionen, umsomehr aber auf der schon bekannten Forderung nach Rechtsgleichheit für Mann und Frau und darauf, dass *«in der Völkergemeinschaft die Gleichberechtigung der Frau mehr und mehr als Menschenrecht betrachtet werde»*. (NZZ Nr. 274, vom 6. Mai, 1968). Er übermittelte uns sogar den Rat *«eines grossen Freundes der Schweiz»*, welcher gesagt haben soll: *«Il ne faut pas vouloir être sage tout seul»* – womit er uns immerhin die *sagesse*, die Weisheit des Beharrens auf einmal für richtig Erkanntem attestierte. Im übrigen aber macht uns *«das ständige ominöse Winken mit der Weltmeinung»* (Helmut Schoeck) keinen grossen Eindruck. Nach unserer Erfahrung kommt es immer auch darauf an, in welcher Weise der nicht – oder schlecht informierte Ausländer über unser schweizerisches Problem *«aufgeklärt»* wird. – Wenn Prof. Kägi es aber als *«Gebot der Vernunft»* bezeichnet, *«im Zeitalter der verbreiteten apolitischen Haltung bei den Männern auch die dazu bereiten Frauen zum Tragen der Verantwortung herbeizuziehen»*, so müssen wir gestehen, dass wir über so viel *«vernünftiger»* Apolitie ratlos stehen!

* * *

Mittlerweile mögen die ausgiebigen Debatten im Nationalrat zum Beitritt der Schweiz zur Konvention einiges zur kühleren Beurteilung der Frage beigetragen haben. **Doch möchten wir wünschen, dass die kommende bundesrätliche Botschaft restlos klarstelle, dass das Stimmrecht kein grundlegendes Individualrecht, sondern ein politisches Recht ist, dessen Besitz oder Nichtbesitz von der jeweiligen Verfassung eines Landes abhängig ist.** Der Nichtbesitz dieses Rechts schliesst eine Gewährleistung der wahren Rechte des Menschen durch den Staat nicht aus.

Es sollte also in der kommenden Botschaft *«die Spreu vom Weizen zu sondern, d. h. zu untersuchen sein, wie weit sich die Konventionen auf schützbares Rechte erstrecken, oder unter der Hypnose populärer Schlagworte, solche erfinden, die keine sind – mit andern Worten, den Wert der Menschenrechte nicht durch Inflation untergraben, denen sie ohnehin einen wirksamen Schutz versagen»*. (Schweiz. Handelszeitung vom 26. Januar 1967).

Verzeichnis der zitierten Publikationen

1. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (vom 22. Februar 1957).
2. Friedan, Betty: «Der Weiblichkeitswahn». (Rowohlt-Verlag)
3. Fülles Mechtild: «Frauen in Partei und Parlament». (Verlag Wissenschaft und Politik)
4. Grunenberg Nina: «Die amerikanische Front» in: «Emanzipation und Ehe», herausgegeben von Christa Rotzoll. (Verlag Delp)
5. ifas report: «Frau und Öffentlichkeit». (Europ. Verlagsanstalt Frankfurt)
6. Kägi, Prof. Dr. Werner: Gutachten «Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung». (Polygraphischer Verlag AG, Zürich)
7. Kägi, Prof. Dr. Werner: «Das Massenproblem in der direkten Demokratie» in «Masse und Demokratie». Herausgegeben von Albert Hunold. (Verlag Eugen Rentsch)
8. Kirk, Russel: «Lebendiges politisches Erbe». (Eugen Rentsch-Verlag)
9. Mangoldt, Ursula von: «Gefährdung des Weiblichen» in: «Eva wo bist du?». Herausgegeben von U. v. Mangoldt. (Otto Wilhelm Barth-Verlag)
10. Meinhof Ulrike Marie: «Falsches Bewusstsein» in: «Ehe und Emanzipation». Herausgegeben von Christa Rotzoll. (Verlag Delp)
11. Schelsky Helmut: «Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart». (Verlag Ardey, Dortmund)
12. Schwedisch-norwegische Untersuchungen: «Leben und Arbeit der Frau». Erschienen in «Informationen für die Frau». 14. Jahrgang, Nr. 2. Herausgeber: Informationsdienst deutscher Frauenverbände, Bad Godesberg.
13. Wisselinck, Erika: «Enkelinnen der Emanzipation» in: «Die unfertige Emanzipation». (Claudius-Verlag, München)
14. Strecker Gabriele: «Die neue Eva» in: «Eva wo bist du?». Herausgegeben von U. v. Mangoldt. (Otto Wilhelm Barth-Verlag)

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052-22 96 79

12.8.69/si/es

Betrifft: Plakat

Der Aushang ist bestellt. Den Druck müssen wir sofort in Auftrag geben.

Diesem Brief liegen bei:

- Maquette A4. Der Druck erfolgt einfarbig blau auf weissem Grund.
- Textvorschläge im Doppel. Bitte zeichnen Sie den Ihnen zuzusagenden Text auf dem Doppel an, bzw. nennen Sie uns allenfalls weitere Textvorschläge. Bitte stellen Sie uns Ihre Antwort express zu.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsstelle:

W. H. Schickli

(W.H. Schickli)

Beilagen

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052-22 96 79

Textvorschläge Plakat FRAUENSTIMMRECHT NEIN

- gegen Gleichschaltung und Zwängerei
oder
- sollen die Frauen die Gleichschaltung mit neuen Pflichten bezahlen müssen ?
oder
- ist uns mit Gleichschaltung und Zwängerei gedient ?
oder
- soll dem "Recht" ein Unrecht folgen ?
oder
- hat es der Zürcher nötig, schlechtem Beispiel nachzugeben ?
oder
- Gleiche Rechte werden gleiche Pflichten bringen.
Ist unsern Frauen, unserem Volk damit gedient?
oder
- sollen die Frauen die Gleichschaltung bezahlen müssen ?
oder
-

12.8.69/si/es

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Die emanzipierte Frau und die Gesellschaft

Die Anzeichen trügen nicht. Die sexuelle Aufreizung durch Bücher, Filme und Illustrierte nimmt zu. Parallel dazu schwindet der Wille zum Schutze der Sittlichkeit im privaten und öffentlichen Leben. Der Konsum an Rauschgiften steigt, die Zahl der planlos dahintreibenden Jugendlichen ebenfalls. Unsere Gesellschaft ist krank. Es ist nicht populär, von diesen Dingen zu sprechen, da es doch unserem Land anscheinend so gut geht. Man lebt lieber in den Tag hinein und ignoriert die Krankheitssymptome. Und noch viel weniger will man sich mit den Ursachen auseinandersetzen.

Vielleicht liegt vieles an der Frau, an jener Frau, die nicht mehr Frau und Mutter sein will, an jener Frau, die glaubt, ihre höchste Erfüllung darin zu finden, dass sie in allem dem Manne gleich sei. Und vielleicht ist jener Teil der öffentlichen Meinung, der dieses neue Bild der Frau zum einzig zeitgemässen Bild macht, mit schuld an dieser Entwicklung.

Man braucht diese neue Frau. Man will ihre Leistung im Büro und in der Fabrik. Man will aber auch ihr Geld und fordert sie auf, es auszugeben - freimütig, verschwenderisch. Man weist ihr so einen Platz in der Wirtschaft an, unbekümmert darum, ob damit der Gesundheit und der Zukunft eines Volkes gedient ist oder nicht. Hauptsache, es wird mehr produziert, mehr verdient, mehr ausgegeben.

Wer frägt schon danach, ob auf diese Weise andere Kräfte in der Frau verkümmern. Wen interessiert es, ob die neue Frau Güte, Wärme, Mütterlichkeit ausstrahlt, Dinge, die doch für alles menschliche Zusammenleben so notwendig sind. Und wenn die auf beruflichen Erfolg und materiellen Besitz "umgeschulte" Frau ihre Kinder nicht mehr auf wirkliche Werte und Ideale hin erziehen kann, sofern sie überhaupt noch Kinder will, wen kümmert es? Offenbar niemanden. Wenigstens bis heute nicht, heute, da wir noch von früherer Substanz zehren. Wie wird es morgen sein?

Man kennt die Einwände. Es gebe in der Schweiz so und so viele Frauen, die nicht verheiratet seien und bei denen die Ausrichtung auf einen Mann hin gar nicht möglich sei. Bei diesen vor

allem sei die politische Emanzipation ein Gebot der Gerechtigkeit. Dabei verschweigt man aber oft und mit Absicht, dass diese ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frauen schon so im heutigen Konkurrenzkampf eine schwere Stellung haben und dass oft schon so Forderungen an sie herangetragen werden, die ihr natürliches Leistungsvermögen übersteigen und sie mit der Zeit innerlich aushöhlen. Wollen wir diese Frauen mit neuen Problemen, neuen Pflichten belasten?

Aber das Argument ist auch noch von einer andern Seite her problematisch. Das segensreiche Wirken der Frau, die ihrem fraulichen Wesen treu geblieben ist, beschränkt sich ja nicht auf die Familie. Wo immer wir der Frau begegnen, der verheirateten so gut wie der unverheirateten, im öffentlichen wie im privaten Leben, spüren wir ihren Einfluss, ihre Gegenwart. Ist ihr Wesen von Güte und Menschlichkeit geprägt, so fühlen wir uns geborgen in ihrer Nähe, trägt sie aber die Züge des Erfolgsmenschen, dann wird die Begegnung mit ihr hart und kalt. Wollen wir durch die politische Emanzipation der Frau die zwischengeschlechtlichen Beziehungen noch mehr verhärten?

Es war oben die Rede von der zunehmenden sexuellen Aufreizung durch Bücher, Illustrierte und Filme. Was hat das mit der Emanzipation der Frau zu tun? Wahrscheinlich sehr viel. Es scheint, als ob der Mann, der sich von der ihm in allen Dingen gleich sein wollenden Frau bedroht fühlt, nur noch einen Ausweg wüsste, denjenigen nämlich, die Frau all jener Eigenschaften zu berauben, in denen die Bedrohung liegt und sie auf jenes vermeintlich Einzige zu reduzieren, in welchem der Unterschied unleugbar ist: der Leib.

Plötzlich will er nichts mehr wissen von Leistung, Geschäftstüchtigkeit, Intelligenz der Frau, jetzt möchte er sie nur noch als "Frau" in einem sehr niedrigen Sinne. Er ist also innerlich zerrissen. Welches Bild der Frau soll denn noch gelten, dasjenige der voll emanzipierten oder das der herabgewürdigten Frau, die alle menschliche Würde verloren hat? Offenbar keines von beiden, doch das dazwischenliegende, bei dem die Frau wegen ihrer fraulichen Eigenschaften wertgeschätzt wird, ist inzwischen von einer gewissen Propaganda derart abgewertet worden, dass er es kaum mehr als Leitbild zu nehmen wagt. Und es gibt zu denken, dass sich im Ausland so viele "emanzipierte" Frauen für die Herabwürdigung des Frauenbildes willig zur Verfügung stellen. Seien wir uns also bewusst, dass die politische Emanzipation der Frau mit schweren Hypotheken nicht nur für Familie und Gesellschaft, sondern auch für die Frau selbst belastet ist.

B.J. Egli, stüd. phil., Zürich

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Die Stimme einer Frau:

Frauenstimmrecht und Gefährdung der direkten Demokratie

Noch nie ist in der Schweiz über Mehrheitsentscheide so bedenkenlos hinweggegangen worden, wie nach den unzähligen negativen Entschieden über die Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes. Während bei allen andern Volksentscheidungen die Minderheit sich der Mehrheit selbstverständlich unterzog, folgte praktisch ohne Ausnahme unverzüglich nach jedem Frauenstimmrechts-Misserfolg ein neuer Vorstoss.

Es blieb indessen selten bei dieser an sich schon sonderbaren und verwerflichen Zwängerei und Missachtung des demokratischen Mehrheitsprinzipes. Nein, in unzähligen Fällen sind die Gegner nach den Abstimmungen in einer Art und Weise angegriffen worden, die nichts, aber auch gar nichts von einer fairen politischen Verhaltensweise verraten hätte.

Wir erinnern an das unrühmliche Beispiel aus dem Kreise der Zürcher Frauenrechtlerinnen, die in Inseraten in bedenklicher Weise die Nichtwiederwahl eines prominenten Parlamentsmitgliedes und Gegners des Frauenstimmrechtes kommentierten; wir erinnern an die vielen Angriffe am Radio und Fernsehen, die ausserhalb jeder neutralen Debatte über das Frauenstimmrecht und unter unverständlichem Missbrauch der Monopolstellung dieser Massenmedien - darauf abzielten, die Gegner des Frauenstimmrechtes kurzerhand als rückständig abzustempeln.

Noch nie hat sich eine Mehrheit in unserem Lande von einer Minderheit und ohne sich mit gleichen Mitteln wehren zu können, so perfiden Angriffen aus dem Hinterhalt aussetzen müssen, wie in der Frage des Frauenstimmrechtes.

Unsere direkte, freiheitliche Demokratie ist gefährdet, schon heute ernsthaft gefährdet. Mit Bedauern stellen wir eine oft bedenkliche Stimm- und Wahlbeteiligung selbst unter den Männern fest. Sicher aber wird diese mit der Einführung des allgemeinen Frauenstimm- und -wahlrechtes nicht verbessert. Im Gegenteil! Die Resultate in der welschen Schweiz und in Basel sprechen eine zu deutliche Sprache.

Die Verdoppelung des Stimm- und Wahlkörpers verstärkt zweifellos die Zahl der lauen Stimmbürger in einer Masse, das das traditionelle Funktionieren unserer gewachsenen Demokratie ernstlich in Frage stellt. Die Gefahr rein opportunistischer, in ihren Folgen unheilbaren Entschlüsse, wäre nicht abwendbar.

Anzeichen für eine gleiche politische Marschrichtung nach dem Muster ausländischer 'Wahldemokratien' sind leider auch bei uns vorhanden. Es erstaunt daher nicht, dass z.B. die im Kantonsrat eingereichte Motion, das obligatorische Finanzreferendum abzuschaffen, vonseiten eines enragierten Frauenrechtlers ausging.

Dass es sich hier nur um einen ersten Schritt handeln dürfte, dass bei uns die direkte Demokratie langsam aber sicher verwässert würde, braucht bei der sich überall abzeichnenden Tendenz im Anschluss nach Einführung des allgemeinen Frauenstimm- und -wahlrechtes nicht näher begründet zu werden.

Die Annahme der neuesten Frauenstimmrechts-Vorlage würde nichts anderes bedeuten, als dass die politische Grundkonzeption in unserem Kanton Zürich aufgerissen und dass gefährliche politische Unterschiedlichkeiten von Gemeinde zu Gemeinde geschaffen würden. Dass andere Kantone ähnliche Wege schon beschritten haben, macht die Sache gar nicht besser! Sicher ist, dass das Verhältnis Stadt - Land in unserem Kanton mit der Annahme der gefährlichen Vorlage vom 14. September eine Verschlechterung erfahren müsste.

Uns geht es um die Erhaltung der direkten Demokratie. Wir verlangen daher, dass man endlich eine Verfassungsänderung vornimmt, die uns Frauen die Möglichkeit gibt, allein darüber zu entscheiden, wie wir politisch mitzuarbeiten wünschen, und ein politisches Modell auszuarbeiten, das auf unsere frauliche Arbeit, unsere Veranlagungen und Fähigkeiten gebührend Rücksicht nimmt, vor allem aber die Wahrung der direkten Demokratie garantiert.

Wer für unsere direkte, freiheitliche, in Tradition gewachsene Demokratie einsteht, wird am 14. September die neue Frauenstimmrechtsvorlage verwerfen.

Maja Maurer

26.8.69/si/tr

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 15./14. Sept. 69

Die Stimme einer Frau:

Schlagwort oder politische Einsicht?

Wir sind moderne und aufgeschlossene Menschen; wir gehen mit der Zeit; alles Neue wird vorbehaltlos bejaht; die alten Zöpfe müssen endgültig abgeschnitten werden.

Solchen Slogans begegnen wir vornehmlich bei den Verfechterinnen und Verfechtern des integralen Frauenstimmrechtes.

Sollte es nun tatsächlich dazukommen, dass gerade wir Erzdemokraten Opfer der modernen Massenpsychose werden?

Ueberdenken wir statt dessen nochmals die grundlegenden Gegebenheiten: Geht es denn nicht in Wirklichkeit - vom politischen Standpunkt aus gesehen - weniger um die Erwerbung eines Rechtes, als um die bewusste Uebernahme der Stimmpflicht?

Unsere verschrieene hinterwäldlerische Demokratie hat sich meines Erachtens bis jetzt nicht schlecht bewährt. Werfen wir doch einen Blick auf die Zustände in denjenigen Ländern, welche der Segnung des Frauenstimmrechtes bereits teilhaftig geworden sind!

Was wollen wir denn wirklich erreichen: Etwa eine konformistische Gleichschaltung der Geschlechter? Gewiss nicht; wir sind nicht nur physisch, sondern auch psychisch verschieden. Wir sollten uns wirklich hüten, dies zu verwischen. In sinnvoller Ergänzung, und nicht im Kampf um die gleichen Rechte, sollten wir unser Ziel sehen. Gleichermassen wollen wir doch nicht unsere frauliche Wärme der nüchternen Sachlichkeit opfern!

Noch nie wie heute hatte die Frau soviel Spielraum und Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Welche realen Gewinne könnten uns da aus der Erlangung des umfassenden politischen Mitspracherechtes erwachsen?

Die meisten Frauen sind bereits jetzt überlastet, sei es durch Beruf, Haushalt oder Familienpflichten. Hand aufs Herz: Sind wir wirklich gewillt, die unumgänglich notwendige Zeit zum Studium der oft sehr umfangreichen Lektüre vor jeder Abstimmung aufzubringen? Sind sachlich geführte Gemeindeversammlungen überhaupt noch möglich, wenn wir Frauen mit unserem impulsiven und gefühlsbetonten Wesen intervenieren? Das konsequente und logische Denken liegt nun einmal mehr in der Art des Mannes; wir haben wieder andere Qualitäten.

Sind wir wirklich gewillt, die Pflicht eines dem Militärdienst entsprechenden Sozialdienstes auf uns zu nehmen? Wir müssen uns ein für alle Male im Klaren sein darüber, dass mit dem Erhalt des umfassenden politischen Mitspracherechtes auch alle damit verbundenen Pflichten zu übernehmen sind! Wo bliebe denn sonst die von den Befürwortern soviel gerühmte Gleichberechtigung?

Dem gegenüber möchte ich ein vorbehaltloses Ja für das partielle Frauenstimmrecht aussprechen. Kirche, Schule, Gesundheitswesen und Fürsorge haben unsere Hilfe dringend nötig, dort haben wir ungeheure Arbeit zu leisten, dort können wir unsere frauliche Intuition fruchtbringend einsetzen. Sorgen wir für unsere Familien, Kinder, Invaliden und Alternden! Bringen wir ein wenig Wärme und Ruhe in die sich im Umbruch befindliche Welt - es ist nicht nur eine schöne, sondern auch eine unendlich dankbare Aufgabe! Ueberlassen wir die Politik ruhig unsern Männern!

Frau ^JN. Steiger, Illnau

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Die Stimme einer Frau:

Politik für Gleichgültige?

Mir erzählte vor ein paar Tagen eine Frau, sie sei 1966 mehrfach um ihre Unterschrift zur damaligen Aktion der Befürworterinnen angegangen worden. Einer der Initiantinnen habe sie gesagt: "Wir haben doch schon unsere Aufgaben, uns würde sicher die Zeit fehlen, uns so in die Fragen einzuarbeiten, dass wir wüssten, was zu stimmen sei." Da habe ihr die andere geantwortet: "Das ist auch gar nicht nötig, wir treffen dann die Entscheidungen schon." -

Das Wahlrecht nach ausländischem Muster ist keine so tiefgreifende Sache wie das Stimmrecht. Würde uns Schweizerfrauen gesamthaft das Stimmrecht aufgedrängt, so käme - dank der politischen Passivität einer grossen Uebersahl von Frauen - eine Minderheit dazu, die Entscheidungen jeweils für uns alle zu treffen.

Eben jetzt erleben wir davon eine Probe: Jedermann kann heute sehen, dass die allermeisten Frauen der politischen Gleichstellung nichts nachfragen, sich ohne Stimmrecht nicht benachteiligt fühlen und es nicht zu ihrer angeblichen Aufwertung nötig haben. Trotzdem halten die Befürworterinnen unbeugsam an der einmal für uns alle getroffenen Entscheidung fest, wonach sich die Frau erst als vollwertiger Mensch fühlen könne, wenn sie Stimmbürgerin sei.

Der "Bund der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht" hat den Regierungsrat vergeblich um die Durchführung einer Frauenbefragung gebeten.

Doch würde vielleicht selbst eine Frauenbefragung kein klares Bild geben, denn viel zu viele Frauen, die nie zu stimmen gedanken, würden sich nicht einmal zu einem Nein aufraffen. Und endlich haben sich schon viel zu viele Frauen die liederliche Auffassung zu eigen gemacht, man solle es doch denen geben, die es wollen, sie selber brauchten es ja nicht auszuüben. Ob damit einer richtig funktionierenden direkten Demokratie wirklich gedient wäre?

Frau F. Mahler, Rütli

26.8.69/si/tr

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Gleiche Rechte - gleiche Pflichten

Von Kantonsrat Werner F. Leutenegger

Im Bund und auch im Kanton Zürich soll wieder etwas gehen in Sachen Frauenstimmrecht. Was den Kanton Zürich betrifft, ist es erst 2½ Jahre, seit eine Verfassungsvorlage mit 107'733 gegen 93'372 Stimmen abgelehnt worden ist, die das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einführen sollte. Aber bereits hat die Regierung eine neue Vorlage durch den Kantonsrat geschleust, wonach die politischen-, die Schul- und die Zivilgemeinden ermächtigt werden sollen, für ihre Bereiche den Frauen das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu verleihen. Wie man sieht, geht es bei diesem Vorstoss um das Frauenstimmrecht auf der Gemeindestufe. Natürlich ist die Begrenzung nur durch taktische Ueberlegungen bedingt, und es handelt sich nur um einen ersten Schritt, dem bei Gelingen bald weitere Schritte folgen würden.

Die grundsätzlichen Bedenken, die gegen das Hineinziehen der Frauen in die Politik bestehen, gelten auch für diese Vorlage. Sie gelten den Bestrebungen, unter Berufung auf die Gerechtigkeit und auf die Menschenrechte Ungleichartiges mit den gleichen Aufgaben und Verantwortungen zu belasten, verbunden mit der vielzitierten "Gleichberechtigung". Starr sind die Augen auf die angestrebten "gleichen Rechte" der Frauen in der Politik gerichtet. Ist man aber auch willens, die daraus resultierende

vermehrte Verantwortung zu tragen? Sieht man sie überhaupt? Wird nicht geflissentlich darüber hinweggesehen? Würden nicht viele Frauen, besonders Mütter und Berufstätige, durch die Aufgaben und Verantwortungen überfordert, die getragen werden müssen, wenn man ernsthaft am politischen Leben teilhaben will. Es geht dabei nicht bloss darum, ab und zu einen Gang an die Urne zu tun und seinen Wahl- oder Stimmzettel einzulegen; man muss sich auch mit den öffentlichen Dingen laufend befassen, man muss sich orientieren, Meinungen bilden und Entscheidungen treffen, man muss sogar bereit sein, öffentliche Aemter anzunehmen und auszuüben bis zum Stimmzählen in Wahl- und Abstimmungsbüros. Und wie wäre es, wenn von den gleichberechtigten und somit auch gleichverpflichteten Frauen verlangt würde, als Korrelat für das politische Stimmrecht einen Dienst im Landesinteresse zu erfüllen, der eine ähnliche persönliche Belastung bedeutet wie der Militärdienst (Zivildienst) und der Feuerwehrdienst für die Männer? Gehört es nicht zur Gleichberechtigung, dass Ersatzsteuern entrichtet werden müssten bei Befreiung von solchen Dienstleistungen, entsprechend dem Militärpflichtersatz und der Feuerwehrsteuer bei den Männern?

Es ist sehr wohl denkbar, dass der grosse Eifer mancher Kämpferinnen für das Frauenstimmrecht, angefacht durch die Lockung erweiterter Rechte, einen merklichen Dämpfer erführe, wenn man sich auch einmal die mit den Rechten verbundenen Verpflichtungen und Verantwortungen bewusst machen wollte, vor denen es kein Ausweichen gibt, wenn und wo das Frauenstimmrecht verwirklicht ist. Natürlich liesse sich einwenden, im Ausland, wo das Frauenstimmrecht sich schon lange eingelebt habe, hätten sich keine Schwierigkeiten gezeigt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die politischen Rechte in unserer direkten Demokratie viel weiter ausgreifen und auch Entscheidungen über Sachfragen in sich bergen, was anderswo nicht der Fall ist. Blickt man in jene Kantone und Gemeinden, die bereits eine beschränkte politische Mitwirkung der Frauen kennen, z.B. in der Westschweiz, so zeigt sich, dass dort die Mehrzahl

der Frauen von ihren neu erhaltenen Rechten kaum Gebrauch macht, also offenbar auch nicht danach beehrte oder dies, gestützt auf inzwischen gemachte Erfahrungen bereits nicht mehr tut, falls sie es früher getan hat. Das alles sind Hinweise aus der Realität, die für die Entscheidung in unserem Kanton grösseres Gewicht haben als die meist oberflächlich konzipierten, theoretischen Argumente für die "politische Gleichstellung der Frau".

Gegen die im Kanton Zürich nun zur Entscheidung kommende gemeindeweise Einführung des Frauenstimmrechts in kommunalen Angelegenheiten ist sodann der schwerwiegende Vorwurf zu erheben, dass keine Gleichberechtigung geschaffen wird, sondern Ungleichheit und Ungerechtigkeit, wenn die Frauen in der einen Gemeinde ein solches begrenztes politisches Recht erhalten, in anderen Gemeinden des Kantons aber nicht.

Es fragt sich auch, ob die Männer, die sich heute verpflichtet wähnen, den Frauen beim Einsteigen in die Politik behilflich sein zu sollen, ihnen damit wirklich einen guten Dienst leisten oder ob es nicht eher ein Bärendienst ist ...

25.8.69/si/tr

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Die Stimme einer Frau:

Den Frauen zuliebe?

In den Diskussionen um das Frauenstimmrecht sind in den letzten Jahren wohl alle wichtigen Argumente pro und contra vorgebracht worden. Indessen will mir scheinen, dass der folgende Punkt ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient:

Sowohl aus der Sicht der Familie als auch aus der des Staates ist unzweifelhaft die Aufgabe der Frau als Ehepartnerin und als Mutter die wichtigste und verantwortungsvollste. Nun ist aber festzustellen, dass eben dieser Frauenberuf, der ja zugleich einer Berufung entspricht, von Seiten der Befürworter, namentlich aber der Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes, systematisch herabgesetzt, lächerlich gemacht und als eine Frau mit geistigen Interessen nicht erfüllend hingestellt wird. Der Zweck dieser Kampagne ist durchsichtig, aber auch unverantwortlich; denn zu keiner Zeit wie heute verlangen Probleme, wie sie etwa durch die körperliche Frühreife unserer Jugend, durch den veränderten Arbeitsrhythmus und vermehrte Freizeit, durch die wachsende Lebenserwartung der Betagten usw. gegeben sind, die volle Hingabe und Bereitschaft der Frau. Und zu alledem soll nun auch noch die Mitverantwortung um die öffentlichen politischen Fragen kommen? Mir scheint, unser Kratten ist auch ohne das voll genug.

Darum Frauenstimmrecht Nein !

Frau F.P.

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Was das Frauenstimmrecht nicht ist

Das Frauenstimmrecht ist kein Pelzmantel, den die Frau unbedingt haben muss, weil die Nachbarin auch einen hat - den man, einmal erbettelt oder ertäubelt, dann einfach in den Kasten hängt. Die Frau, die da sagt, wenn mir das Recht schon angeboten wird, so nehme ich es, auszuüben brauche ich es ja nicht oder nur nach Lust und Laune, wird keine mustergültige Staatsbürgerin, so wenig wie ihr Mann es ist, der am Band die Abstimmungen schwänzt. Wer ein Recht begehrt, muss auch die damit verbundenen Pflichten ernstlich wollen. Wenn schon zu viele nicht interessierte Männer ihre demokratischen Pflichten mangelhaft erfüllen, müssen wir sie nicht noch durch den Beizug uninteressierter Frauen verstärken. Die erbärmliche Stimmbeteiligung in den Frauenstimmrechtskantonen der welschen Schweiz sollte uns warnen.

Das Frauenstimmrecht ist auch kein Nuggi, den man - man entschuldige das Bild - dem Säugling steckt, damit er zu krähen aufhört. Viele Männer praktizieren aber diese Methode: "Gänd-enes doch, dänn händs Rueh!" Das ist wahrlich keine Haltung, denn sie lässt jede Achtung vor dem Recht vermissen.

Das Frauenstimmrecht ist auch kein Ersatz für Ehemänner. Fehl geht, wer da erklärt, man müsste es wegen der Unverheirateten einführen, die nicht über einen Gatten am Staate mitwirken könnten. Gibt es denn nicht eine Reihe anderer Einflussmöglichkeiten, über Verbände, Presse, Frauenorganisationen? Sind diese bis heute nie zu Wort gekommen, ist ihre verdienstliche Arbeit, ihr Rat-schlag, sind ihre Anträge denn unbeachtet geblieben? Ist ihr indirekter Einfluss nicht der wirkungsvollere als der direkte?

Das Frauenstimmrecht ist auch keine Prestige-Angelegenheit. Die Frauen möchten doch endlich aufhören, sich zurückgesetzt zu fühlen, weil sie nicht zur Mitbestimmung verpflichtet sind. Sollen die Frauen riskieren, rechtliche und soziale Vorzugsstellungen zugunsten eines von der Mehrheit der Frauen nicht verlangten Frauenstimmrechtes aufgeben zu müssen?

Für den Politiker darf das Frauenstimmrecht nicht eine Gelegenheit zu wahltaktischer Spekulation sein. Das Bekenntnis zu einer Sache von den Erfolgsaussichten abhängig zu machen und sich für die Wiederwahl der dannzumal vielleicht stimmberechtigten Frauen zu versichern, scheint mir eine nicht gerade erhebende Haltung zu sein.

Und für die übrigen Männer ist das Frauenstimmrecht kein Anlass zu Schuldgefühlen; es wäre das, wenn unser Motiv Zleidwerchen wäre, wenn wir die Frauen für zu gering, zu unfähig hielten. Aber dies trifft nicht zu. In Uebereinstimmung mit vielen klugen und gerechtdenkenden Frauen sehen wir die mit dem Recht unweigerlich verbundene Pflicht und Belastung. Wem damit wohl gedient wäre?

Dr. Hans Mettler, Zürich

26.8.69/si/tr

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

"Ich warne alle Frauen hier ..."

Der "Bund der Zürcherinnen gegen das Frauenstimmrecht" erhielt von einer Tschechin, die mit ihrer Familie seit einem Jahr bei uns lebt, einen Brief, den wir hier auszugsweise abdrucken wollen:

"... Ich habe Frauenstimmrecht gehabt, und darum schreibe ich auch Ihnen. Nach meiner Meinung und Erfahrung bedeutet dieses Wort Ende mit Frau, Gattin und Mutter. ... Fast alle Frauen bei uns, in meiner lieben und unglücklichen Heimat, sprechen so wie ich. Diese Emanzipation, welche einer Frau gleiches Recht angeboten hat, hat unsere Männer, unsere Kinder um die Ehefrau und Mutter betrogen. ... Und ich warne alle Frauen hier, überlegen Sie das, was Sie wollen! Sie verlieren mehr, als Sie zu bekommen hoffen."

Möge dieser Brief zur Ernüchterung jener Schweizer und Schweizerinnen beitragen, die unser Land des fehlenden Frauenstimmrechtes wegen bei jeder Gelegenheit als eines der "rückständigsten" der Welt verrufen!

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Frauen aktiv in der Politik?

Frau Erika Faust-Kübler, eine der vor einem Jahr ins Basler Kantonsparlament gewählten Grossrätinnen, berichtet im Berner "Bund" vom 6. Juli 1969 über ihre Erfahrungen im Umgang mit der Männerpolitik.

Einige ihrer Ueberlegungen dürften die Zürcher und Zürcherinnen im Vorfeld der kantonalen Abstimmung über das Frauenstimmrecht besonders interessieren.

Grossrätin Erika Faust schreibt u.a.: "Die Frau sollte nicht Rivalin und Konkurrentin des Mannes werden, sondern sich jenen arg vernachlässigten Aufgaben zuwenden, für die die Politiker bis heute nie Zeit fanden. Den Gebieten freilich, aus denen kein politisches Kapital zu schlagen ist: dem Gesundheitsschutz zum Beispiel, der Altersversorgung, der Mietzinsentwicklung usw. usw."

Frau Faust ist "gegen die absolute Gleichberechtigung. Ich finde es einfach falsch, dass heute versucht wird, mit Gewalt eine Gleichberechtigung anzustreben, die dem Wesen und Charakter der Frau zuwider läuft. Dadurch, dass unsere Mädchen auch einen Beruf erlernen und studieren können wie ihre Brüder, dass sie im Beruf ähnliche Aufstiegschancen bekommen und sich durch ihre persönliche Leistung durchsetzen können, ist viel eher Gewähr gegeben für eine allmähliche Anpassung als durch Demonstrationen und Frauentagungen..."

Uebrigens: Grossrätin Erika Faust-Kübler wurde inzwischen wegen "unbotmässigen Verhaltens" aus dem Landesring der Unabhängigen der Stadt Basel ausgeschlossen ...

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Pressedienst

Abstimmung vom 13./14. Sept. 69

Offener Brief an Herrn alt Stadtpräsident Dr. Emil Landolt

Sehr geehrter Herr Doktor Landolt,

Sie haben am ausserordentlichen Parteitag der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich vom 28.8.1969 über das Frauenstimmrecht in der Gemeinde in befürwortendem Sinne referiert. Das ist selbstverständlich Ihr gutes Recht.

Nicht in Ordnung war hingegen, dass die Parteileitung es unterliess, sich ernsthaft um einen Korreferenten umzusehen, denn es stimmt nicht, dass man keinen gegnerischen Referenten gefunden hätte, um in einem Korreferat die Nein-Parole zu verfechten. So hätte ein Anruf bei der Geschäftsstelle des Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht genügt, um den Korreferenten nicht mit der Laterne suchen zu müssen, und die demokratische Spielregel wäre damit erst noch unversehrt geblieben. So aber sieht es aus, als ob den Frauenstimmrechtsgegnern das Recht der freien Meinungsäusserung in der Öffentlichkeit verweigert wird. Diese Ungerechtigkeit ist zudem eine undemokratische Handlung von Befürwortern, welche im Frauenstimmrecht ein "Glied in der Geschichte der Demokratisierung unseres Staates" ansehen; sie erinnert aber auch an den bei der letzten Frauenstimmrechtsvorlage von Presse, Radio und Fernsehen den Stimmrechtsgegnern gegenüber praktizierten Meinungsterror.

Herr Doktor Landolt! Sie haben in Ihrem Referat lebhaft gegen die Unlogik der Frauenstimmrechtsgegnerinnen polemisiert (siehe Zürichsee-Zeitung vom 29.8.1969), und Sie unterschieben diesen Frauen ein Politisieren, um zu zeigen, dass sie nicht politisieren wollen. Hieszu rufen wir in Erinnerung, was im Abstimmungskampf im November 1966 in einer Zeitung zu lesen war:

"Es ist die Tragik der Gegnerinnen, dass sie in eine Rolle gezwungen werden, die ihnen gar nicht liegt." Dieser Satz sagt alles: Wir wollen nicht politisieren, aber wir werden dazu gezwungen.

Es dürfte Ihnen wohl bekannt sein, dass die Mehrheit der Frauen das politische Frauenstimmrecht nicht wünscht. Leider gibt man uns keine Gelegenheit, diese Tatsache in einer Frauenbefragung zu beweisen. Aber Sie sehen, dass in den Kantonen, die das Frauenstimmrecht schon haben, die Stimmbeteiligung der Frauen eher ab- als zunimmt, und besonders gross war sie noch nirgends. Es stimmt also nicht, dass sich die Frauen um die Ausübung ihrer Stimmpflicht reissen.

Im Namen jener Frauen, die das Frauenstimmrecht nicht begehren, wurde unser Bund gegründet, um den Männern zu zeigen, dass das sogenannte ritterliche "Ja" für die Mehrzahl der Frauen kein willkommenes Geschenk ist.

Herr alt Stadtpräsident! Wir weisen Ihre Anschuldigungen, dass wir denjenigen, die das Frauenstimmrecht wünschen und beanspruchen, in den Rücken fallen, entschieden zurück. Unverständlich ist uns aber, dass Sie als erfahrener Partei- und Verwaltungsmann sagen, dass sich niemand politisch betätigen müsse, der es nicht wolle, denn für uns Frauenstimmrechtsgegnerinnen bedeutet Stimmrecht immer auch Stimmpflicht. Es ist bedauerlich, dass Sie diese demokratische Grundregel so leichtfertig zur Seite schieben, und wir können uns nicht vorstellen, dass Sie früher bei Jungbürgerfeiern den Jungmännern die Ausübung des Stimmrechtes nach Belieben anheimgestellt hätten.

Verehrter Herr Doktor Landolt! An vielen Sechseläuteumzügen haben Sie auch Blumen von Frauenstimmrechtsgegnerinnen erhalten, und Sie nahmen sie mit freundlichem Lächeln und Dank entgegen. Wie wäre es, wenn Sie nun auch unsere Bereitschaft, dem Staat mit den der Natur der Frau angepassten Aufgaben zu dienen, annehmen würden? Es wären Ihnen dafür viele jener Frauenstimmrechtsgegnerinnen, die ihren Dienst am Staat in Kirchen- und Schulpflegen, in Krankenhäusern und sozialen Instituten erfüllen, dankbar, denn wir sind nur gegen die politische Mitarbeit der Frau.

Mit freundlichen Grüssen

Namens

des Bundes der Zürcherinnen
gegen das Frauenstimmrecht

M. Zwicky-Abt

30.9.69/si/tr

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Frauenstimmrechts-Abstimmung im Kanton Zürich ist - für die meisten von uns wohl nicht unerwartet - negativ ausgefallen. Die nächsten, sicher bedeutsameren Auseinandersetzungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene stehen bevor. Wir werden alles daran setzen, um auch bei den folgenden Abstimmungen ein gewichtiges Wort mitreden zu können.

Um uns auf die kommenden Runden richtig einstellen zu können, lade ich Sie hiermit namens und im Auftrag des "Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich" und des "Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich" zu einem gemeinsamen Nachtessen mit vorgängigem Rapport und einer Diskussion über das weitere Vorgehen ein.

Die Einladung richtet sich - gemäss beiliegender Liste - an alle Damen und Herren, die bisher in verdienstvoller Weise mitgearbeitet haben und sich sicher auch zumindest anlässlich der eidgenössischen Abstimmung zu gemeinsamen Anstrengungen finden werden.

Die Einladung gilt für Freitag, den 17. Oktober 1969, 18.30 Uhr, Hotel "Löwen", Seestrasse 195, Kilchberg-Bendlikon.

Um bei unseren Gönnern nicht den Eindruck zu erwecken, als ob wir Abstimmungsgelder zweckentfremdet einsetzen würden, werden wir uns erlauben, einen Teil der anfallenden Kosten bei den Teilnehmern zu erheben.

Wir sind Ihnen herzlich dankbar, wenn Sie sich diesen Abend reservieren können. Bitte geben Sie uns in jedem Falle kurzen Bescheid. Mit freundlichen Grüßen

W. H. Schickli

Beilage: Einladungsliste

Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Geschäftsstelle: Postfach 368, 8401 Winterthur, Tel. 052 - 22 96 79

Nachessen mit Arbeitssitzung vom Freitag, 17. Oktober 1969,
18.30 Uhr im Hotel "Löwen", Seestrasse 193, Kilchberg-Bendlikon

Einladungsliste

Herrn und Frau Kantonsrat J. Bachofner, 8320 Fehraltorf
Herrn und Frau Nationalrat Dr. R. Broger, 9050 Appenzell
Herrn und Frau Dr. F. Comtesse, Hügelweg 18, 8400 Winterthur
Fräulein Josy Emch, Neuwiesenstrasse 37, 8400 Winterthur
Herrn und Frau Dr. H.U. Graf, Schaffhauserstrasse 46, 8180 Bülach
Herrn und Frau Nationalrat Dr. K. Hackhofer, c/o Schweiz. Schuh-
händlerverband, Feldeggstrasse 28, 8008 Zürich
Herrn und Frau Dr. med. C. Haldimann, Kollerweg 18, 3000 Bern
Herrn und Frau Dr. E. Hatt, Grütlistrasse 50, 8002 Zürich
Herrn und Frau Kantonsrat Dr. W. Hochuli, Weidstrasse, 8610 Uster
Herrn und Frau Kantonsrat Dr. J. Hungerbühler, 8630 Rüti
Fräulein Dr. jur. Verena Keller, Weltistrasse 11, 5000 Aarau
Herrn und Frau Dr. med. B. König, Kirchgasse 22, 3303 Jegenstorf
Herrn und Frau H. Krebs, Walkestrasse 7, 8400 Winterthur
Herrn und Frau Kantonsrat W.F. Leutenegger, Rümplangstrasse 86,
8052 Zürich
Herrn und Frau Regierungsrat R. Meier, Seglingen, 8193 Eglisau
Herrn Dr. H. Mettler, Seerosenstrasse 5, 8008 Zürich
Herrn und Frau A. Monn, 6046 St.Niklausen/LU
Herrn und Frau Regierungsrat A. Mossdorf, Gartenstr. 11, 8180 Bülach
Herrn und Frau Ständerat Dr. H. Munz, Kirchstrasse 36, 8580 Amriswil
Herrn und Frau Kantonsrat G. Murbach, Werdstrasse 40, 8004 Zürich
Herrn und Frau Notar W. Nägeli, Emil Klöti-Str. 12a, 8400 Winterthur
Herrn und Frau Ständerat Dr. G. Odermatt, Kernserstrasse, 6060 Sarnen
Herrn und Frau Prof. Dr. P. Profos, Büelweg 11, 8400 Winterthur
Herrn H. Ringger, c/o Schweiz. Hauseigentümergeverband, Dreikönigstr. 34
8002 Zürich
Herrn und Frau Stadtrat A. Schätti, Talhofweg 1, 8408 Winterthur

Herrn und Frau Nationalrat H. Schalcher, Wartstrasse 268,
8400 Winterthur

Herrn und Frau W.H. Schickli, Waltenstein, 8418 Schlatt

Herrn und Frau W. Schmidt, Mainaustrasse 13, 8008 Zürich

Herrn und Frau H. Schorno, Weinbergstrasse, 8400 Winterthur

Herrn und Frau Dr. E. Seiler, Rigistrasse 27, 8006 Zürich

Herrn und Frau Dr. med. E. Seiler, 8707 Uetikon am See

Herrn und Frau J. Sigrist, Giesshübel, 8193 Eglisau

Herrn und Frau Dr. jur. K. Spühler, Loorstrasse 22, 8400 Winterthur

Herrn und Frau E. Stamm, Schulhaus, 8486 Rikon

Herrn und Frau H. Steffen, Oberhof, 8497 Fischenthal

Herrn und Frau A. Steiger, 8308 Illnau

Herrn und Frau J.P. Zwicky von Gauen, Weinrebenstrasse 80,
8708 Männedorf

30.9.69/si/tr

gegen

Gleichschaltung

und

Zwängerei

**Frauen-
stimmrecht**

NEIN

In Bern konstituierte sich eine Arbeitsgruppe zur Gründung eines

Initiativkomitees allg. Dienstpflicht

Sie will – gestützt auf eine Reihe von Stellungnahmen zum Fragenkatalog bezüglich der Totalrevision der Bundesverfassung – eine Initiative zur Einführung der allgemeinen

Frauen-Dienstpflicht

vorbereiten. Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass die Frauendienstpflicht nebst ihrer Bedeutung für die Landesverteidigung bei allfälliger Einführung des **Frauenstimmrechtes** auch aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber den Männern geboten ist. Dabei ist vorgesehen, dass die Initiative zurückgezogen werden kann, wenn die angekündigte eidgenössische Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechtes wiederum verworfen wird.

Dieser Aufruf

richtet sich an alle interessierten Kreise, sich zur vorgesehenen Initiative zu äussern.

Stellungnahmen werden erbeten an das

«Initiativkomitee allgemeine Dienstpflicht»
Postfach 69, 3000 Bern 9